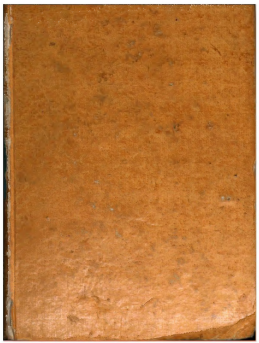
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Europäische Constitutionen.

Zweiter Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

36g
Kg

Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren.

Zweiter Theil.

Königliche Bibliothek zu Hannover.

Leipzig und Altenburg:
F. A. Brockhaus.

1817.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Mit diesem zweiten Theile der europäischen Constitutionen, welcher die Constitutionen Polens, der Republik Cracau, der sämmtlichen teutschen Staaten, Schwedens und Norwegens in sich faßt, hofften der Herausgeber und Verleger das Werk beendigen zu können; deshalb ward auch bei diesem zweiten Theile ein ungleich engerer Druck, als beim ersten Theile, verabredet und festgehalten. Nichts desto weniger ist der Reichthum unsers Zeitalters an Constitutionen so groß, daß noch ein dritter Theil, von

Digitized by Google

gleicher Stärke, wie die beiden ersten, erforderlich ist, die noch zurückgebliebenen und mehrmals veränderten Constitutionen Spaniens (unter Joseph und unter den Cortes, welche letztere noch nie vollständig in Teutschland erschien), der Schweiz und der dazu gekommenen drei neuen Cantons (besonders die liberale Constitution des preußischen Fürstenthums Neufchatel,) sodann die Constitutionen Cisalpiniens, des Königreiches Italien, und nun des lombardisch-venetianischen Königreiches, der Republiken Genua und Lucca, des Kirchenstaates, der Königreiche Neapel und Sicilien ꝛc. in extenso, wie bisher, zu liefern, und damit als Anhang theils die Waldeck-Pyrmontische, theils die Wirtembergische zu verbinden.

Schon war der Abschnitt von Teutschland in diesem zweiten Theile abgedruckt, als sich in der allgemeinen Zeitung die Nachricht von einer neuen Constitution des Fürstenthums Waldeck

Digitized by Google

vom Jahre 1816 fand, deren bis dahin kein öffentliches Blatt gedacht, geschweige dieselbe in extenso mitgetheilt hatte. Dasselbe war der Fall, als der neue Constitutionsentwurf erschien, welchen der König von Wirtemberg seinen Ständen am 3. März d. J. vorlegte. So vieles Treffliche dieser Entwurf enthält; so dürfte er doch, bevor er zum Fundamentalgesetze des Königreiches erhoben — und also auch zur Aufnahme in diese Sammlung geeigner — wird, noch manche Modificationen erfahren. Denn nicht nur, daß die versammelten Wirtembergischen Stände bereits manche nicht ungegründete, manche freilich auch nur aus ihrem Localinteresse erklärbare, Ausstellung an diesem Entwurfe gemacht haben; es sind auch schon in dem teutschen Beobachter (von Benzenberg) und in dem Weimarischen Oppositionsblatte mehrere wichtige Bestimmungen dieses Entwurfes (besonders die Eintheilung der Repräsentanten in zwei Kammern; die Aufnahme vieler detail-

lirten Vorschriften, welche nicht in eine Constitution gehören; die große Weitläufigkeit und Breite des Ganzen, und die Ungleichheit und Schwerfälligkeit des Styls in sehr vielen Artikeln ꝛc.) so treffend getadelt worden, daß wahrscheinlich die zweite und gesetzkräftige Redaction dieses Entwurfes bedeutend anders im Publicum sich ankündigen wird, als die erste. Deshalb mag auch diese Wirtembergische Constitution im Anhange des dritten Theiles erscheinen, so wie wir, versprochenermaßen, in dem Anhange zu diesem zweiten Theile, die neueste Constitution des Königreiches der Niederlande, welche noch in keiner teutschen Uebersetzung in extenso vorliegt, den Lesern vollständig mittheilen, weil wir den Inhalt derselben, am Schlusse des ersten Theiles, nur Auszugsweise angeben konnten.

Daß übrigens, bei der rein historischen Tendenz dieses Werkes, dasselbe neben der geistvollen Schrift des Doctors Sebald Brendel:

Die Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation, 2 Abtheilungen, Bamberg und Leipzig 1817. 8. sehr gut bestehen kann, weil das letztere die Constitutionen nicht in extenso liefert, sondern sich, bei der Beschreibung derselben, nur größtentheils an die früher bekannt gewordenen Auszüge der wesentlichsten Puncte aus denselben hält, wird jeder, der beide Werke mit einander vergleicht, beim ersten Blicke finden.

Im Jahre 1818, hoffen wir, soll der dritte und letzte Theil dieses Werkes erscheinen, welcher die bereits erwähnten, noch fehlenden, Constitutionen des südlichen Europens umschließen wird, von welchen einige gleichfalls noch nie vollständig in der teutschen Literatur, selbst nicht einmal in extenso im Moniteur, erschienen sind, wie z. B. die römische vom Jahre 1798, die der sieben Inseln vom Jahre 1803, die des

Königreiches Sicilien vom Jahre 1812, u. s. w.

Groß und gewaltig ist die Regung des Zeitgeistes in Hinsicht auf constitutionelle Begründung des politischen Lebens der Staaten und Völker. Zurückzuweisen und lange hinzuhalten ist diese Regung nicht; so wenig, wie das Bedürfniß der europäischen Menschheit im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts für die damals zur Sprache gebrachte und zur allgemeinen Volksangelegenheit erhobene kirchliche Freiheit.

Mögen immer die Castlereaghs die Habeas-Corpus-Acte suspendiren; mögen anderwärts die veralteten Formen voriger Jahrhunderte aus ihren Gräbern hervorgerufen und dem jetzt lebenden Menschengeschlechte, das sich gegen dieselben sträubt, von neuem aufgedrungen; mögen selbst von den Freunden repräsentativer Verfassungen nicht selten sehr unreife Behauptungen aufgestellt

und sogar sehr zeit- und zweckwidrige Bestimmungen auf neue Verfassungen in den europäischen Staaten und Reichen — unter dem Einflusse des Aristokratismus oder des lähmenden Localinteresse — übergetragen werden; so wird doch die heilige Sache der bürgerlichen und politischen Freiheit, für welche eigentlich seit 30 Jahren der Boden Europens mit Strömen von Menschenblut gedüngt und geschwängert worden ist, zuletzt eben so gewiß ihr durchgekämpftes Recht behaupten, wie einst die religiöse und kirchliche Freiheit im Passauer Vertrage, im Religions- und im westphälischen Frieden. Heil jedem Volke und seinem Regenten, welche, im Einverständnisse mit einander, diese große Angelegenheit unserer Zeit so rein von Kasten- und individuellem Interesse behandeln, wie mehrere teutsche Völker und Fürsten im Zeitalter der Kirchenverbesserung die heilige Sache der Glaubensfreiheit; und welche mit dem sichern Tacte verfahren, wie einst die

kirchliche Freiheit in England unter Elisabeth, in den Niederlanden unter den Oraniern, in Schweden unter Gustav Wasa, in Dänemark unter der weisen Dynastie Oldenburg, und in dem säculariſirten Herzogthume Preußen unter dem kräftigen Albrecht von Brandenburg die Basis der neuen politischen Gestalt dieser Staaten und Reiche ward.

Geschrieben am 17. April, 1817.

Inhalt
des zweiten Theiles.

4. Polen. S. 1

A) Freiheitsbrief der Städte vom 14. April 1791. 6

B) Constitution vom 3. Mai 1791. 16

C) Constitution des Herzogthums Warschau vom 22. Jul. 1807. 34

D) Constitution des Königreiches Polen vom 27. Nov. 1815. 48

5. Cracau.

Constitution der freien Stadt Cracau vom 3. Mai 1815. 70

6. Teutschland.

A) Conföderationsacte des Rheinbundes vom 12. Jul. 1806. 78

B) Die teutsche Bundesacte vom 8. Jun. 1815. 93

1. Oestreich. 105

Ständeverfassung in Tyrol, vom 24. März 1816. 105

2. Preußen. S. 113
Königliches Decret vom 22. Mai 1815. 114
3. Westphalen. 115
a) Constitution vom 15. Nov. 1807. 117
b) Ergänzungsstatut vom 23. Dec. 1808. 127
4. Bayern. 129
a) Constitution vom 1. Mai 1808. 132
b) Organisches Edict vom 4. Jun. 1808, die Bildung des geheimen Rathes betreffend. 142
c) Organisches Edict vom 24. Jul. 1808, die Gerichtsverfassung betreffend. 146
d) Organisches Edict vom 28. Jul. 1808, die künftigen Verhältnisse des Adels betreffend. 156
e) Organisches Edict vom 28. Jul. 1808, die gutsherrlichen Rechte betreffend. 167
f) Organisches Edict vom 31. Aug. 1808, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend. 180
g) Organisches Edict vom 8. Sept. 1808, die Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend. 183
5. Wirtemberg. 191
a) Organisationsdecret vom 18. März 1806. 191
b) Königliches Manifest vom 11. Jan. 1815. 210
c) Rede des Königs vom 11. Jan. 1815. 213
d) Rede des Königs vom 15. März 1815, bei Eröffnung der Ständeversammlung. 218
e) Grundzüge der vom Könige Friedrich den Ständen vorgelegten Verfassungsurkunde. 220
f) Verordnung des Königs Wilhelm I. vom

8. Nov. 1816, die Organisation des geh. Rathes betreffend. S. 227
6. Großherzogthum Frankfurt. 232
a) Constitution vom 16. Aug. 1810. 235
b) Beilage zur Constitution vom 10. Sept. 1810. 245
7. Großherzogthum Baden. 249
8. Churhessen. 253
9. Herzogthum Anhalt-Köthen. 259
a) Constitution vom 28. Dec. 1810. 260
b) Organisation vom 19. Febr. 1811. 263
c) Verwaltungsordnung vom 22. Febr. 1811. 268
10. Fürstenthum Waldeck-Pyrmont. 275
Verfassungs- und Organisationsdecret vom 28. Jan. 1814. 276
11. Herzogthum Nassau. 293
Patent vom 2. Sept. 1814. 295
12. Herzogthum Sachsen-Coburg. 306
Decret vom 16. März 1816. 306
13. Großherzogthum Sachsen-Weimar. 312
a) Großherzogliche Verordnung vom 30. Jan. 1816, die Bildung und Zusammenberufung einer ständischen Berathungsversammlung zur Entwerfung der Landesverfassungsurkunde betreffend. 316
b) Grundgesetz vom 5. Mai 1816, über die landesständische Verfassung des Großherzogthums. 330

14. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. S. 363
Verordnung vom 8. Jan. 1816. 364
15. Die übrigen teutschen Staaten. 366
16. Die vier freien Städte. 370
a) Organisation der Stadt Frankfurt a. M. vom 10. Oct. 1806. 372
b) Ergänzungsacte der alten Frankf. Stadtverfassung, angenommen am 18. Jul. 1816. 385
7. Schweden. 431
Constitution vom 7. Juni 1809. 432
8. Norwegen. 467
Constitution vom 4. Nov. 1814. 469
Anhang. 492
1. Fürstenthum Waldeck. 492
2. Fundamentalgesetz des Königreiches der Niederlande vom 24. Aug. 1815. 494

4.

Polen.

Unter Regenten aus der piastischen und jagellonischen Dynastie bildete, während des Mittelalters, das Königreich Polen die Vormauer des christlichen Europa gegen die asiatischen Völker und Horden. So unvollkommen auch in jenen Jahrhunderten die Verfassung dieses Slavenstaates war; so war es doch für die bürgerliche und politische Entwickelung des übrigen europäischen Staatensystems vortheilhaft, daß der Andrang der Mongolen, der Tartaren, der Osmanen und der Russen gegen Europa, in der Macht der Polen einen bedeutenden Widerstand fand, und daß selbst der teutsche Ritterstaat an der Ostsee dieser polnischen Macht so wenig gewachsen war, daß das halbe Ordensland, Westpreußen, im Thorner Vertrage vom Jahre 1466 den Polen abgetreten werden mußte.

Wie aber im Jahre 1572 der jagellonische Mannsstamm mit dem Könige Sigismund August in Polen erlosch, und Polen ein Wahlreich ward; da sank die Kraft des Reiches unter diesen Wahlkönigen um so tiefer, je größer die aristokratische Anarchie war, die sich über Sarmatien ausbreitete, und je bedeutender, während dieser Zeit, die Fortschritte waren, welche die übrigen europäischen Völker und Reiche in der Civilisa-

tion und in der festern Begründung ihrer Staatsformen machten. Denn wenn gleich die von den polnischen Wahlkönigen beschwornen, sogenannten pacta conventa einen Staatsvertrag zwischen dem Könige und der Republik Polen bildeten; so fehlte es doch diesem Staate, in Hinsicht seiner Verfassung, an einer festen Basis. Denn ein Slavenstaat, der nicht einmal die germanische Staatsform des Lehnssystems kannte, und welchem der dritte Stand abging, durch welchen im germanischen Staatensysteme die landständische Verfassung einen bestimmten politischen Charakter gewann, mußte unaufhaltbar veralten, und seiner endlichen Auflösung entgegen gehen, wenn er nicht durch ein aus seiner Mitte hervorgehendes Princip zu einem neuen politischen Daseyn verjüngt ward.

So stand Polen zu der Zeit, als Stanislaus Augustus Poniatowsky im Jahre 1764 unter russischem Einflusse den erledigten Wahlthron bestieg, nach seiner innern Verfassung im schärfsten Gegensatze gegen das übrige, in raschen Fortschritten seiner politischen Entwickelung entgegen reifende, Europa. Die erste Theilung Polens im Jahre 1772 verkündigte es übrigens, daß das seit beinahe 300 Jahren im europäischen Staatenbunde herrschende System des politischen Gleichgewichts in seiner Grundbedingung des rechtlichen Völkerbesitzes bereits mächtig erschüttert worden sey, und die diplomatische Rolle, welche der russische Gesandte seit dieser ersten Theilung in Warschau übernahm, war nicht dazu geeignet, die innere Desorganisation dieses Slavenstaates zu mindern, und ihn zu einem zeitgemäßen neuen politischen Leben zu erheben.

Allein wie an der Seine im Jahre 1789, mit dem Zusammentreten der ersten französischen Nationalversammlung, die neue politische Form des ältesten christlichen Königreiches im jüngern Europa eingeleitet ward; da erwachte auch an der Weichsel, früher als in den übrigen europäischen Reichen, ein neuer politischer Geist. Die Kaiserin Katharina von Rußland war damals mit der Pforte und mit Schweden in Krieg verwickelt, und diesen Zeitpunct fanden die Polen besonders günstig, dem drückenden Einflusse Rußlands sich zu entziehen, und durch ein Bündniß mit Preußen ihre künftige politische Existenz zu sichern, weil Preußen in jener Zeit die siegreichen Fortschritte Rußlands und Oestreichs gegen die Pforte nicht ohne Befürchtung für seine eigene politische Sicherheit beobachtete, und deshalb der Pforte, in einem besondern Vertrage, die Integrität ihrer Besitzungen garantirte.

Schon am 6. Oct. 1788 ward der polnische Reichstag eröffnet, auf welchem sogleich, im Sitzungssaale der Senatoren, nach geheimer Stimmensammlung, durch Mehrheit der Stimmen das bis dahin bestandene freie Veto aufgehoben ward, welches alle frühere Reichstage zerrissen und die beabsichtigten Verbesserungen im polnischen Reiche von dem Willen eines einzigen stimmenden Individuums abhängig gemacht hatte. Die von Rußland vorgeschlagene Allianz ward von dem Reichstage abgelehnt, theils weil Preußen dagegen protestirt hatte, theils weil Polen ohne eine gutorganisirte Armee und bei seinen zerrütteten Finanzen an dem Türkenkriege keinen Antheil nehmen konnte. Der Reichstag beschloß am 21. Oct. die Ergänzung der bestehenden Armee von 18,000 Mann bis auf 100,000 Mann, um durch die Kraft und Haltung derselben dem polnischen

Reiche seine neue Stellung im europäischen Staatensysteme zu sichern. Zwar ließ am 5. Nov. Katharina durch ihren Gesandten bei dem Reichstage gegen jede Veränderung der polnischen Constitution protestiren; allein die Landboten beharrten bei ihrem Zwecke, die bisherige Constitution zu verbessern, und forderten von dem Könige die Erklärung, ob er das Interesse Rußlands unterstützen wolle, — in welchem Falle sie alle ihn verlassen würden, — oder ob er die Basis der neuen Constitution zur Rettung des Staates gegen fremden Einfluß anzunehmen geneigt sey.

Der König willigte ein, und der Reichstag erklärte am 17. Nov. in einer Note an Rußland, daß er sich als unabhängig und als gesetzgebende Macht betrachte. „Man hoffe, die Kaiserin werde, wenn etwas in der polnischen Verfassung geändert würde, eine Freude über den vollkommnern Zustand der Republik empfinden, und man ersuche sie wiederhohlt, die russischen Truppen schleunigst aus dem Gebiete der Republik zu entfernen, um jede Collision mit der Pforte zu vermeiden.“

Gleichzeitig erhielt am 17. Nov. der Reichstag eine preußische Note, in welcher die neue militärische Organisation gepriesen, und die Republik ermuntert ward, in ihren Einrichtungen im Innern fortzufahren; wobei der König von Preußen erklärte, die Unabhängigkeit der Republik zu garantiren, und in ihre innere Einrichtung, so wie in die Freiheit der Berathschlagungen und Beschlüsse des Reichstages sich nicht zu mischen. In einer officiellen Note vom 10. Dec. 1789 wiederhohlte Preußen das Anerbieten seiner Allianz, doch unter der Bedingung, daß, vor dem Abschlusse derselben, die Regierungsform und die künftige Thronfolge in Po-

len näher bestimmt würde. Darauf legte der Bischoff von Kaminiec, Kransinski, als Präses der Commission, welche mit der Abfassung der neuen Constitution beauftragt war, dem Reichstage acht Hauptpuncte der neuen Constitution vor, welche am 13. Dec. von dem Reichstage angenommen wurden.

Nach diesen Vorschritten zur neuen Constitution, ward am 29. März 1790 das Bündniß zwischen Preußen und Polen unterzeichnet, nach welchem Preußen, im Falle eines Angriffs, 12,000 Mann Infanterie und 4000 M. Cavallerie, Polen aber 4000 Mann Infanterie und 8000 M. Cavallerie zu stellen, und, wenn dies nicht ausreichen sollte, Preußen sein Hülfscorps auf 30,000 Mann, Polen das seinige auf 20,000 Mann zu erhöhen versprach. Niemand sollte sich in Polens innere Angelegenheiten mischen. Geschähe es dennoch; so versprach Preußen zuerst seine freundschaftliche Verwendung, und, wenn diese fruchtlos wäre, den vertragsmäßigen Beistand. Beide Mächte garantirten sich ihre Besitzungen.

Bei der Verlängerung des Reichstages ward fortdauernd über die einzelnen Puncte der Constitution verhandelt, am 8. Oct. 1790 der Churfürst von Sachsen zum Thronfolger vorgeschlagen, und am 6. Dec. selbst ein Allianzvertrag mit der Pforte entworfen, der aber nicht zur Vollziehung kam. Noch faßte der Reichstag am 3. Jan. 1791 den Beschluß, daß jedes Mitglied desselben mit der Todesstrafe belegt werden sollte, welches überwiesen würde, von einer fremden Macht eine Pension zu ziehen.

Von großer Wichtigkeit war es, daß am 14. Apr. 1791 den polnischen Städten ein Freiheitsbrief ertheilt ward, in welchem sie den größten Theil ihrer

alten Privilegien, und noch einige neue zeitgemäße Vorrechte zugestanden erhielten, wodurch der Druck, unter welchem sie bisher geschmachtet hatten, aufgehoben und der ganze Bürgerstand in Polen für die neue Ordnung der Dinge gewonnen und begeistert ward.

Da dieser Freiheitsbrief der Städte im dritten Abschnitte der Constitution vom 3. Mai 1791 seine Bestätigung erhielt, und dadurch einen integrirenden Theil der polnischen Constitution selbst bildete; so muß derselbe der Constitution vorausgeschickt werden.

A) Freiheitsbrief der königl. Städte in Polen vom 14. Apr. 1791.

Erster Artikel.

Von den Städten.

1. Alle königliche Städte in den Landen der Republik sind frei.

2. Die Bewohner dieser Städte erkennen wir für freie Leute. Ihre Gründe, Häuser, Bezirke, Dörfer, die jetzt zu diesen Städten gehören, erklären Wir ihnen, als erblich, jedoch den anhängigen, und noch nicht vollendeten Prozessen unbeschadet.

3. Städten, die ihre Errichtungsurkunden verloren haben, werden Wir König, wenn sie beweisen, daß sie selbe hatten, mit Auszeichnung der Gründe, die sie jetzt unstreitig besitzen, die Freiheitsdiplomen erneuern.

4. Jenen königl. Städten, wo die kleinen Landtage gehalten werden, geben Wir solche Errichtungsbriefe, wenn sie sie auch vorher nicht hatten.

5. Wenn sich auf einem königlichen Grunde wegen guter Lage eine Anzahl freier Leute niederläßt, und ihrem Wohnsitze die Gestalt einer Stadt gibt; so wollen Wir diesen Ansiedlern eine Errichtungsurkunde mit Beigebung der nöthigen Grundstücke ertheilen.

6. Jeder Erbherr kann, auf seinen Erbgütern, Städte aus freien Leuten, oder freigelassenen Bauern errichten, oder seine erblichen Städte zu freien Städten machen; diese Städte gehören aber nur dann unter die Zahl der freien Städte, wenn ihnen der Erbherr erbliche Gründe gibt, wo sodann Wir König auf Ansuchen des Erbherrn diesen Städten ein Bestätigungsdiplom geben, und die Errichtungsurkunde des Grundherrn demselben einschalten lassen werden.

7. So wie für alle Städte nur ein Gesetz ist; so werden die Bürger was immer für einer Stadt gleiche Rechte aus gegenwärtigem Gesetze genießen.

8. Alle Städtebewohner, Adeliche und Unadeliche, welche einen Handel nach Ellen und Gewicht treiben wollen; alle die in Städten Besitzungen haben, oder selbe erst erlangen, von welchem Range, Würde, Handwerk und Kunst sie seyn mögen, müssen das Bürgerrecht annehmen, und unter selben stehen; auch andern Edelleuten ist es erlaubt, Bürger zu werden.

9. Die Aufnahme zu Bürgern geschieht auf folgende Art: Jeder, der Bürger werden will, stellt sich vor dem Magistrate, persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, und legt folgenden Eid ab: „Ich N. N. werde dem Allerdurchlauchtigsten König und der Regierung getreu bleiben; und verbinde mich die Gesetze, und Verfügungen der Reichstage auf das genaueste zu beobachten. Der Obrigkeit der Stadt N., zu welcher ich als Bürger gehöre, will ich unterworfen seyn, und alle Bürgerpflichten erfüllen. Dieses gelobe ich für mich und meine Erben.“ Nach dieser Betheuerung wird der Aufgenommene in das Bürgerbuch eingeschrieben.

10. Die Städte sind verbunden alle rechtschaffenen Fremde, Handwerker, und alle freie, niemanden unterthänigen Leute, christlicher Religion, unentgeldlich als Bürger aufzunehmen, und einzuschreiben.

11. Allen gebohrnen Adelichen, oder jenen Bürgerlichen, die sich in den Adelstand erheben lassen wollen, soll die Aufnahme, und Beibehaltung des Bürgerrechts, Verwaltung bürgerlicher Aemter, Führung alles Handels, Treibung was immer für eines Handwerkes, weder ihnen

selbst, noch ihren Nachkommen in ihrem Adel, und dessen Vorrechten im Geringsten schaden. *)

12. Da die Wahl eines eigenen Magistrats, insbesondere der Bürgermeister, Stadtschulzen, und anderer Beamten, durch die Bürgerschaft ein vorzügliches Kennzeichen der Freiheit ist; so sollen die Städte dieses Recht behalten. Es soll ihnen auch ganz frei stehen, für ihre innere Ordnung zu sorgen, und auf derselben Beobachtung zu halten, wovon sie der Polizeicommission nur durch Berichte Nachricht zu geben verbunden sind.

13. Alle Bewohner der Städte, die ins Bürgerbuch eingeschrieben sind, und eine erbliche Besitzung haben, können zu allen städtischen Aemtern durch Mehrheit der Stimmen gewählt werden und wählen. Jedoch kann niemand eine adeliche Districtswürde, oder ein Amt der vollziehenden Macht zugleich mit dem Amte eines städtischen Bevollmächtigten, unter der Nichtigkeit beider Aemter begleiten. Auch Niemand, der in Militärdiensten wirklich steht, kann zugleich ein städtischer Beamter seyn.

Zweiter Artikel.

Von den Rechten der Bürger.

1. Das Grundgesetz neminem captivabimus nisi iure victum **) dehnen Wir auch auf die in

*) Hierdurch wurden die dem Adel höchst schädlichen Gesetze von den Jahren 1505, durch welche den Adelichen bei Verlust des Adels, bei Confiscirung der adelichen Güter, die einer an sich bringen würde, verboten wurde, das Bürgerrecht anzunehmen, und in Städten einen Handel, Handwerk, oder irgend ein andres bürgerliches Gewerbe zu treiben, gänzlich aufgehoben, nachdem schon durch ein Gesetz vom Jahre 1775 den Adelichen die Befugniß zum Handel ohne Nachtheil des Adels ertheilt worden war.

**) Dieses Grundgesetz, welches im Jahre 1442 zuerst gegeben, durch das Gesetz vom Jahre 1433 und jenes vom Jahre 1550 erweitert wurde, und welches man die Habeas Corpus-Acte der Polen nennen kann, befreiet die Edel-

den Städten ansässigen Bürger aus, mit Ausnahme der betrügerischen Bankeroutiere, die keine hinlängliche Bürgschaft für sich stellen können, und jener, die auf frischer That ertappet worden sind.

2. Diejenigen Städte, in welchen Appellationsgerichte befindlich sind, werden vor jedem ordentlichen Reichstage einen Bevollmächtigten durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, der in der Stadt erblich angesessen, diensttauglich, in keiner Untersuchung begriffen, noch durch ein Verbrechen besudelt sey, sondern schon durch ein städtisches Amt sich ausgezeichnet habe. Die Städte haben die Freiheit, diese Bevollmächtigten auch aus andern Städten zu wählen. Diese Bevollmächtigten müssen an dem Tage, wenn der Reichstag anfängt, in der Stadt, wo der Reichstag gehalten wird, zusammen kommen, und den Act ihrer Wahl dem Reichstagsmarschall überreichen. Auf den Provinziallandtagen wird man die Bevollmächtigten der Städte zur Polizei-Schatzcommission, und dem Assessorio *) aus-

leute von allem Arreste wegen eines Verbrechens, von aller Confiscation ihrer Güter, in so lange, bis sie rechtlich überwiesen seyn würden; außer der Verbrecher würde auf der frischen That im Diebstahl, oder dem Verbrechen des Mordes, Mädchen- oder Weiberraubes, des Raubes, der Brandlegung, und öffentlicher Gewalt ertappet, oder er könnte für sich keine hinlängliche Sicherheit stellen.

*) Assessorialgerichte werden von den zwei Großkanzlern, oder in ihrer Abwesenheit von den Unterkanzlern, von einem jeden für sein Land besonders, unter Beisitzung der referirenden Kanzleivorsteher, der Secretäre des Königs und der Notarien der Decrete gehalten; sie beschäftigten sich Anfangs mit den Appellationen sowohl von den Gerichten der Adelichen als der Städte. Nach Sigismund Augusts Tode wurden die Appellationen der Adelichen diesem Gerichte entzogen; so daß es sich nur mit den Appellationen von den Urtheilen der Städte, der Woywoden in Judenstreitigkeiten, dann mit den Rechtssachen der Städte selbst, der Inhaber königlicher Lehengüter und allen auf Privilegien sich gründenden Angelegenheiten be-

wählen, und bestimmen, wer aus ihnen zu jeder Commission oder dem Assessorio gehöre. Und obgleich diese alle nach ihrer Bestimmung den Commissionen und dem Assessorio beisitzen dürfen; so sollen doch in der Schatz- und Polizeicommission nie mehr als zwei, bei dem Assessorio nie mehr als drei aus jeder Provinz beisitzen dürfen. Diese Commission und Assessorialbeisitzer werden in städtischen und Handelsgeschäften eine wirkende entscheidende Stimme, in anderen Geschäften aber nur eine rathende Stimme haben. Wird einer dieser, oder alle Bevollmächtigten, von den das Wahlrecht habenden Städten bestätiget; so bleiben sie noch auf zwei andere Jahre. Die Besoldungen für diese Beisitzer und Commissaire werden Wir, jedoch nur für obige für die Commissionen und das Assessorium bestimmte Anzahl, bei dem Entwurfe der Ausgabetabellen bestimmen.

3. Damit die Vorsorge der Regierung auch den Forderungen der Städte Gerechtigkeit wiederfahren lasse; so erlauben wir unsern Städten durch die Beisitzer, oder städtischen Commissaire bei den Assessorialgerichten der Schatz- und der Polizeicommission, die Wünsche der Städte dem Reichstage vorzutragen; diese werden, wenn es nöthig seyn wird, und sie wollen, bei dem Reichstagsmarschall um die Stimme bitten, die ihnen nicht abgeschlagen werden darf, und sie werden, so wie es bei der Stimmensammlung der andern Abgeordneten von den Commissionen gewöhnlich ist, ihre Meinungen vortragen.

4. Nach zweijähriger Dienstleistung bei den Commissionen sollen diese Bevollmächtigten der Städte am nächsten Reichstage, ohne Entrichtung einer Taxe in den Adelstand erhoben werden, wenn sie noch nicht adelich sind.

5. In Zukunft soll es jedem Bürger frey seyn, adeliche und andere Güter erblich mit allem Eigenthumsrechte an sich zu bringen, und auch dem rechtlichen Erben zu hinterlassen; die Güter durch Erbfolge oder Pfandrecht zu erwerben, im Betreff welcher sie, wenn sie auch Bürger

schäftigte. Lengnich Ius publ. R. Pol. Tom. II. pag. 189 und 533.

sind, doch der gewöhnlichen adelichen Gerichtsbarkeit unterworfen seyn sollen.

6. Jener Bürger, der ein ganzes Dorf oder Städtchen erblich kaufet, wovon er an der Abgabe des zehnten Groschen zum wenigsten 200 polnische Gulden entrichtet, der soll am nächsten Reichstage, wenn er dem Reichstagsmarschall deshalb sein Gesuch an die Stände überreichet, kraft gegenwärtigen Gesetzes in den Adelstand erhoben werden.

7. Nebst diesem sollen auf jedem Reichstage 30 bürgerliche, in den Städten erblich Begüterte in den Adel erhoben werden, wo die erste Rücksicht auf die in Kriegsdiensten sich Auszeichnende, auf jene, die in den Civil-Kriegscommissionen beisitzen, die Fabriken anlegen, oder Handel mit inländischen Produkten treiben, und dabei auf die Empfehlungen der Landboten und Städte genommen werden muß.

8. Bei der ganzen Armee, (mit Ausnahme der Nationalcavallerie,) bei jedem Corps, Regiment und Pulk werden Bürgerliche in Zukunft Offiziersstellen bekleiden können, jener, der den Rang eines Stabskapitäns, oder Capitäns einer Compagnie bei der Infanterie und eines Rittmeisters bei einem Pulke erlangt, der soll durch gegenwärtiges Gesetz mit allen seinen Nachkommen in den Adelstand erhoben werden, und Wir König werden ihm das Adelsdiplom gegen Vorzeigung seines Patents ohne Entrichtung der Stempeltaxe ertheilen.

9. In Zukunft wird es den Bürgerlichen erlaubt seyn, in den Kanzleien und Gerichtsstuben, allen politischen Commissionen und Tribunalsdikasterien, und bei geringern Gerichtsstellen zu arbeiten, zu advociren, und andere Dienste zu thun, auch nach ihren Verdiensten und Fähigkeiten vorzurücken. Wer die Würde eines Kanzleivorstehers bei den Regierungsdikasterien erlangt; der soll auf dem ersten Reichstage in den Adelstand erhoben werden, und Wir König werden ihm das Adelsdiplom unentgeldlich ausfolgen lassen.

10. Im geistlichen Stande werden die Bürgerlichen, bei den Collegiatkirchen die Prälaten- und Domherrnstellen, bei Kathedralkirchen aber die Domherrnstellen, zu

welchen Doctores erfordert werden, bekleiden, auch alle Säcular- und Regularbeneficien erlangen können, mit Ausnahme jener, die ausdrücklich blos für Adeliche gestiftet sind.

11. Zu den Civil-Kriegscommissionen der Woywodschaften, Districte und Gebiete können aus den Städten, die in dem Gebiete der Kriegscommissionen liegen, zu jeder Commission drei Beisitzer gewählet werden, sie mögen adelich oder bürgerlich seyn, wenn sie nur in der Stadt eine erbliche Besitzung haben.

12. Wenn unsere Städte Thorn und Danzig ein Gesuch an die Stände haben; so werden sie durch ihren Secretär es dem Marschall übergeben, oder es selbst durch Deputirte, nach vom Marschalle angesuchter Erlaubniß, die ihnen nicht abzuschlagen ist, vortragen.

13. Die Strafe derjenigen, die fälschlich vorgeben, daß sie begütert sind, ist folgende: Wer immer gegen einen Revers jemanden ein adeliches Erbgut übergibt, wird es auf immer verlieren, und das Gericht spricht dem das Eigenthum des verreversirten Erbguts zu, der den Revers beweiset. Und sollte auch der, der gegen Revers das Erbgut besitzet, die Reversirung beweisen; so wird es ihm auf immer zugesprochen, und diese Prozesse soll das adeliche Districtsgericht ohne Appellation entscheiden.

14. Alle ältere Gesetze und Verfügungen, die gegenwärtigen Gesetzen zuwider sind, werden hiemit aufgehoben, und Wir wollen diese Verfügung für ein Grundgesetz angenommen haben.

Dritter Artikel.

Von der Rechtspflege der Bürger.

1. Indem wir die Städte bei ihrer eigenen Gerichtsbarkeit ihres Bezirkes lassen; so nehmen wir die Städte nebst ihren Vorstädten von aller anderer Gerichtsbarkeit, als der Tribunale, adelichen Districtsgerichte, der Woywodschaften, Starosteien, und Kastellaneien aus; außer den nicht geendeten, von den Commissionen zu den Tribunalen abgesendeten Prozessen. Das Gericht des Hofmar-

schalls, welches nur unsere königliche Residenzstadt betrifft, weisen wir in die Grenzen seiner eigenen Macht zurück.

2. Alle geistliche und weltliche Vogteien, ja auch jene kleinen Städtchen, die in dem den königlichen Städten anfangs angewiesenen Stadtgebiete liegen, werden von uns so, wie sie besessen werden, in Zukunft in Rücksicht der Gerichtsbarkeit und Polizei aufgehoben; vielmehr unterwerfen wir diese Vogteien der Gerichtsbarkeit der Magistrate, jedoch behalten die Eigenthümer dieser Gründe, alle Zinsen, und wie immer geartete Einkünfte.

3. Hingegen wo die Städte adeliche Dörfer erblich haben, müssen sie, in den Rechtssachen wegen dieser Dörfer, dem adelichen Districtsrichter Antwort geben.

4. Alle in den Städten begüterte Einwohner, was immer für einen Handel oder Handwerk sie auch treiben, unterliegen der städtischen Gerichtsbarkeit, und müssen die Abgaben, wie andere Bürger, ohne Rücksicht auf was immer für Exemtionen entrichten.

5. In jeder Stadt hat der gewählte Magistrat die Gerichtsbarkeit in Streitsachen. Bei diesen Magistraten werden alle Arten von Prozessen in erster Instanz entschieden, und zwar Rechtssachen, deren Betrag die Summe von 300 fl. poln. nicht übersteiget, oder Injurienhändel, worüber nur ein dreitägiger Arrest verhängt wird, sollen bei diesen Magistraten ohne Appellation gänzlich entschieden werden. In größern Sachen aber geht die Appellation an die bestellten Appellationsgerichte.

6. Zu Appellationen ernennen Wir folgende Städte, und insbesondere in Kleinpolen: Cracau, Lublin, Luck, Zytomierz, Winnica, Kaminiec in Podolien, Drohiczyn. In Großpolen: Posen, Kalisch, Gnesen, Lenczyc, Warschau, Sieradz, Plock. In Litthauen die Städte Wilna, Grodno, Kowno, Nowogrodek, Minsk, das litthauische Brzesc, Pinsk. Zu dem Appellationsgerichte in Cracau gehören die in der Cracauer Woywodschaft, und die in den Gebieten von Sendomir, Wislic und Chencin liegenden Städte. Zu dem Appellationsgerichte in Lublin gehören die Städte der Woywodschaft Lublin, der Gebiete von Radom und Opoczyn und der Districte von Lenczyc und Chelm. Zu dem Appellationsgerichte in Luck gehören die

Städte der Woywodschaften Volhynien und Belz. Zu dem Appellationsgerichte in Zytomierz gehören die Städte der Woywodschaft Kiow. Zu dem Appellationsgerichte in Kaminiec in Podolien, die Städte der Woywodschaften Podolien. Zu dem Appellationsgerichte in Drohyczyn, die Städte der Woywodschaft Podlachien. Zu dem Appellationsgerichte in Posen gehören die Städte der Woywodschaften Posen und der Districte Wschow. Zu dem Appellationsgerichte in Kalisch die Städte, die in der Woywodschaft Kalisch, dem Bezirke Konin und dem Bezirke Pysdr diesseits der Warte liegen. Zu dem Appellationsgerichte in Gnesen gehören die in der Woywodschaft Gnesen, dem Bezirke Konin, und den Bezirken Pysdr, jenseits der Warte liegenden Städte. Zu dem Appellationsgerichte in Sieradz gehören die Städte der Woywodschaft Sieradz des Bezirkes Wielun. Zu dem Appellationsgerichte in Warschau gehören die Städte, die in dem Herzogthume Masovien und der Woywodschaft Rawa liegen. Zu dem Appellationsgerichte in Lenczyc gehören die Städte der Woywodschaft Lenczyc, Brzesc in Kujavien und Inowroclaw. Zu dem Appellationsgerichte in Plock gehören die Städte der Woywodschaft Plock, des Bezirks Zawskrzyn, und des Bezirkes Dobrzyn. Zu den Appellationsgerichten, die in Litthauen aufgestellt sind, als: Zu dem Appellationsgerichte in Wilna gehören die Städte der Woywodschaft Wilna, der Bezirk Oszmian, Lidzk, Wilkomirz, Braslav, der Woywodschaft und des Bezirkes Trock. Zu Grodno, die Städte des Grodner, Wolkowysker und Merecer Bezirkes. Zu Kowno die Städte des Herzogthums Samogitien, der Bezirke Kowno Prensk, und Upitz. Zu dem Appellationsgerichte in Nowogrodek, die Städte der Woywodschaft Nowogrodek und der Bezirke von Slonim und Sluczoresk. Zu Brzesc in Litthauen die Städte der Woywodschaft Brzesc und des Bezirkes Kobryn. Zu dem Appellationsgerichte in Pinsk gehören die Städte der Bezirke Pinsk, Zarenczyn, Mozyr und Rzeczyca. Zu dem Appellationsgerichte in Minsk gehören die Städte der Woywodschaften Minsk, Polock, Witebsk und des Bezirkes Orszan.

7. In diesen Städten werden alle zwei Jahre fünf Personen, adeliche oder unadeliche, oder begüterte Bürger,

oder auch Magistratspersonen dieser Städte oder von anderen jedem Appellationsgerichte unterworfenen Städten gewählt. Diese Personen werden das Appellationsgericht ausmachen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß jene Magistratspersonen und Schöppen, welche zum Appellationsgerichte gewählet werden, so lange sie dem Appellationsgerichte beisitzen, den Gerichten der ersten Instanz jener Magistrate, aus welchen sie gewählet worden, nicht beisitzen dürfen.

8. Diese Gerichte entscheiden die Appellationen von den Magistraten in Sachen, deren Betrag 300 fl. poln. oder die Strafe von einem dreitägigen Arrest, und nicht die Summe von 3000 fl. poln. oder eine dreiwöchentliche Arreststrafe übersteigt, ohne fernere Appellation. In allen Prozessen, die den Werth von 3000 fl. poln. oder eine dreiwöchentliche Arreststrafe übersteigen, geht die Appellation von den Magistraten erster Instanz nicht an die Appellationsgerichte, sondern an unsere Hofgerichte, sowohl in Kronpolen, als auch in Litthauen.

9. Die Magistrate werden peinliche Prozesse nicht entscheiden dürfen, sondern müssen selbe gerade an die Appellationsgerichte abschicken, welche die Kriminalprozesse zu entscheiden das Recht haben, jedoch mit diesem Vorbehalte, daß sie nur Strafen auf zeitliches Gefängniß auf der Stelle vollziehen können. Wird der Verbrecher aber zum lebenslänglichen Gefängnisse, oder zum Tode verurtheilet; so muß das Appellationsgericht die Untersuchung und das Urtheil dem Assessorialgerichte vor der Bekanntmachung übersenden. Findet das Assessorialgericht ein solches Urtheil auf lebenslängliches Gefängniß oder die Todesstrafe gerecht; so kann es dann erst vollzogen werden. Zugleich aber behalten Wir dem Hofgerichte alle Prozesse wegen übler Verwaltung städtischer Aemter, wie auch wegen der Einkünfte der städtischen Pächter, und alle andere durch die Reichsgesetze dahin gehörigen hiemit bevor.

10. Endlich werden die Städte in Sachen innerlicher Ordnung, und ihrer Einkünfte überhaupt der Polizeicommission unterworfen seyn.

Die neue Constitution Polens selbst ward am 3. Mai 1791 mit großer Stimmenmehrheit angenommen; nur die Landboten von Kalisch, Suchorzewski, und von Podolien, Zlotnicki, und die Castellane Czetwertynski und Ozarowski, protestirten dagegen. Der König ward von denjenigen Puncten seines Wahlvertrages freigesprochen, welche mit der neuen Constitution nicht vereinigt werden konnten, und darauf die neue Constitution von dem Könige unter dem Throne, und von allen Gliedern des Reichstages, von den Großen des Reiches und von den Bürgern der Hauptstadt in der Kirche beschworen, wohin sie der König geführt hatte.

B) Constitution vom 3. Mai 1791.

Stanislaus Augustus von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation König von Polen, Großherzog von Litthauen u. s. f. zugleich mit den in verdoppelter Zahl die polnische Nation repräsentirenden conföderirten Ständen.

Da Wir überzeugt sind, daß unser aller gemeinschaftliches Schicksal einzig und allein von der Gründung und Vervollkommnung der Nationalconstitution abhängt, durch eine lange Erfahrung die verjährten Fehler unserer Regierungsverfassung kennen gelernet haben; da wir die Lage, worin sich Europa befindet, und den zu Ende eilenden Augenblick, der uns wieder zu uns selbst gebracht hat, zu benutzen wünschen; da wir frei von den schändenden Befehlen auswärtiger Uebermacht, die äußere Unabhängigkeit und innere Freiheit der Nation, deren Schicksal unsern Händen anvertraut ist, höher schätzen, als unser Leben und unsere persönliche Glückseligkeit; da wir uns zu gleicher Zeit auch die Segnungen, und die Dankbarkeit unserer Zeitgenossen und der künftigen Geschlechter zu verdienen wünschen; so beschließen wir, ungeachtet der Hindernisse, welche bei uns selbst Leidenschaft entgegen stellen könnte, der allgemeinen Wohlfahrt wegen, zur Gründung der Frei-

heit, zur Erhaltung unsers Vaterlandes und seiner Grenzen, mit der festesten Entschlossenheit unsers Geistes gegenwärtige Constitution, und erklären sie durchaus für heilig und unverletzbar, bis die Nation in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit, durch ihre ausdrückliche Willenserklärung, die Abänderung dieses oder jenes Artikels für nothwendig erachten wird. Eben dieser Constitution sollen auch alle fernere Beschlüsse des jetzigen Reichstages in jeder Rücksicht angemessen seyn.

1.

Herrschende Religion.

Die herrschende Nationalreligion ist und bleibt der heilige römisch-katholische Glaube mit allen seinen Rechten. Der Uebergang von dem herrschenden Glauben zu irgendeiner andern Confession wird bei den Strafen der Apostasie untersagt. Da uns aber eben dieser heilige Glaube befiehlt, unsern Nächsten zu lieben; so sind wir deshalb schuldig, allen Leuten, von welchem Bekenntnisse sie immer auch seyn mögen, Ruhe in ihrem Glauben und den Schutz der Regierung angedeihen zu lassen. Deshalb sichern wir hiemit, unsern Landesbeschlüssen gemäß, die Freiheit aller religiösen Gebräuche und Bekenntnisse in den polnischen Landen.

2.

Edelleute, Landadel.

Mit Hochachtung des Andenkens unsrer Vorfahren, der Stifter unsers freien Staats, sichern wir dem Adelstande aufs feierlichste alle seine Gerechtsame, Freiheiten und Prärogativen, und den Vorrang im Privatleben und öffentlichen Leben. Insonderheit aber bestätigen und bekräftigen wir, und erklären für unverletzbar, die diesem Stande von Casimir dem Großen, Ludwig von Ungarn, Uladislaus Jagiello, und dessen Bruder Wittold, Großherzog von Litthauen, wie auch von den Jagiellonen Uladislaus und Casimir, von den Gebrüdern Johann Albrecht, Alexander und Sigismund 1, von Sigismund August, dem

letzten von der jagiellonischen Linie, rechtmäßig und gesetzlich ertheilten Rechte, Statuten und Privilegien. Die Würde des Adelstandes in Polen erklären wir für völlig gleich mit allen den verschiedenen Graden des Adels, die nur irgendwo gebräuchlich sind. Wir erkennen die Edelleute unter sich für gleich, und zwar nicht blos in Rücksicht der Bewerbung um Aemter und Verwaltung solcher Dienste im Vaterlande, die Ehre, Ruhm und Vortheil bringen, sondern auch in Rücksicht des gleichen Genusses der Privilegien und Prärogativen des Adelstandes. Mehr als alles aber wollen wir die Rechte der persönlichen Sicherheit und Freiheit, des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, eben so heilig und unverletzlich, als sie seit Jahrhunderten einem zu statten gekommen, bewahrt und beibehalten haben, und verbürgen uns auf das feierlichste, daß wir keine Veränderung noch Ausnahme im Gesetze gegen das Eigenthum irgend jemandes gestatten wollen: ja die höchste Landesgewalt soll sich unter Vorschützung der iurium regalium, oder irgend einem andern Vorwande, auch nicht die allergeringsten Ansprüche auf das Eigenthum der Bürger, weder im Ganzen noch theilweise erlauben. Daher verehren, verbürgen und bestätigen wir die persönliche Sicherheit und alles irgend jemanden rechtmäßig zukommende Eigenthum, als das wahrhafte Band der Gesellschaft, als den Augapfel der bürgerlichen Freiheit, und wollen sie auch als solche für die künftigen Zeiten verehrt, verwahrt und unverletzt erhalten haben.

Den Adel erkennen wir für die erste Stütze der Freiheit und der gegenwärtigen Constitution. Die Heiligkeit dieser Constitution empfehlen wir der Verehrung jedes rechtschaffenen, patriotischen, ehrliebenden Edelmannes, und ihre Dauer seiner Wachsamkeit. Sie ist ja der einzige Schutz unsers Vaterlandes und unsrer Freiheiten!

3.

Städte und Städter.

Das auf diesem Reichstage unter dem Titel: Unsere freien königlichen Städte in den Staaten

der Republik gegebene Gesetz, wollen wir nach seinem ganzen Inbegriffe bestätigt wissen, und erklären es, da es ein Gesetz ist, welches dem freien polnischen Adel zur Sicherheit seiner Freiheiten, und Erhaltung des gemeinschaftlichen Vaterlandes eine neue, zuverlässige und wirksame Macht zu Hülfe gibt, für einen Theil der gegenwärtigen Constitution.

4.

Bauern, Landleute.

Das Landvolk, unter dessen Händen die fruchtbarste Quelle der Reichthümer des Landes hervorfließt, das den zahlreichsten Theil der Nation ausmacht, und folglich der mächtigste Schutz für das Land ist, nehmen wir sowohl aus Gerechtigkeit und Christenpflicht, als auch um unsers eigenen wohlverstandenen Interesse willen, unter den Schutz des Gesetzes und der Landesregierung, und beschließen; daß von jetzt an alle die Freiheiten, Concessionen oder Verabredungen, die die Gutsbesitzer mit den Bauern auf ihren Gütern authentisch werden eingegangen seyn, diese Freiheiten, Concessionen und Verabredungen mögen nun den Gemeinden, oder jedem Einwohner des Dorfes besonders zugestanden seyn, gemeinschaftliche und wechselseitige Verbindlichkeit auflegen sollen, nach der wahren Bedeutung der Bedingnißartikel, und des in solchen Concessionen und Verabredungen enthaltenen unter den Schutz der Landesregierung fallenden Inhalts. Solche von einem Grundeigenthümer freiwillig übernommene Vergleiche mit den daraus fließenden Verbindlichkeiten, werden nicht blos ihn selbst, sondern auch seine Nachfolger oder Rechtserben so verbinden, daß sie niemals im Stande seyn werden, sie willkührlich zu verändern. Dagegen aber sollen sich auch die Bauern, sie mögen Güter haben wie sie wollen, den freiwilligen Verabredungen, übernommenen Concessionen und damit verbundenen Schuldigkeiten nicht anders entziehen können, als auf die Art und den Bedingungsartikeln gemäß, die bei jenen Verabredungen ausdrücklich festgesetzt waren, und von ihnen, sie mögen sie nun auf immer, oder nur auf gewisse Zeit angenommen haben, auf das genaueste,

als Schuldigkeit erfüllt werden müssen. So hätten wir denn den Grundbesitzern alle ihnen von den Bauern zukommende Vortheile gesichert, und da wir nun die Bevölkerung dieses Landes auf das wirksamste zu befördern streben; so verkündigen wir allen und jeden, sowohl den neu ankommenden, als auch denen, die ihr Vaterland ehemals verlassen haben, und nun dahin zurückkehren möchten, die völligste Freiheit; so daß ein jeder, der von irgend einer Himmelsgegend her in die Staaten der Republik neu ankommt, oder zu uns zurückkehrt, so wie er nur den polnischen Boden betritt, die völlige Freiheit hat, seine Betriebsamkeit anzuwenden, wo und wie er will; daß er die Freiheit hat, über die Ansiedelung, Frohndienste oder Zinsen Verabredungen zu treffen, wie und auf wie lange er sich verabreden will; daß er die Freiheit hat, sich in der Stadt oder auf dem Lande nieder zu lassen, in Polen wohnen zu bleiben, oder sich, wenn er den Verbindlichkeiten, die er gutwillig auf sich genommen hatte, Genüge gethan hat, in ein Land zu wenden, wohin es ihm belieben wird.

5.

Regierung, oder Bestimmung der öffentlichen Gewalten.

Jede Gewalt in der menschlichen Gesellschaft entspringt aus dem Willen der Nation. Um nun die bürgerliche Freiheit, die Ordnung in der Gesellschaft, und die Unverletzlichkeit der Staaten der Republik auf immer sicher zu stellen; soll die Regierungsform der polnischen Nation aus drei Gewalten, und zwar nach dem Willen des gegenwärtigen Gesetzes auf immer bestehen, nämlich: aus der gesetzgebenden Gewalt, bei den versammelten Ständen; aus der höchsten vollziehenden Gewalt, beim Könige und dem Staatsrathe, und aus der richterlichen Gewalt, bei den zu diesem Ende niedergesetzten, oder noch niederzusetzenden Gerichtsstellen.

6.

Der Reichstag, oder die gesetzgebende Gewalt.

Der Reichstag oder die versammelten Stände sollen sich in zwei Stuben theilen, in die Landbotenstube und Senatorenstube, unter dem Vorsitze des Königs.

Die Landbotenstube soll, als Repräsentant und Inbegriff der Souverainetät der Nation, das Heiligthum der Gesetzgebung seyn; daher soll auch zuerst in der Landbotenstube über alle Projecte decidirt werden, und zwar 1) in Rücksicht der allgemeinen, das heißt der politischen, Civil- und Criminalgesetze, und der Anwendung fester Abgaben. Unter diesen Materien sollen die den Woywodschaften, Bezirken und Kreisen vom Throne zur Prüfung übergebenen, und durch die Instructionen in die Stube gelangten Propositionen zuerst zur Entscheidung kommen. 2) In Rücksicht der Reichstagsbeschlüsse, das heißt der Beschlüsse über einstweilige Steuern, über den Münzfuß, über Staatsanleihen, über das Adeln und andere Gattungen zufälliger Belohnungen, über die Eintheilung der öffentlichen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, über Krieg und Frieden, über die endliche Ratification der Allianz- und Handelstractate, über alle aufs Völkerrecht sich beziehende diplomatische Acten und Verabredungen, über das Quittiren der vollziehenden Magistraturen, und über ähnliche Hauptbedürfnisse der Nation betreffende Vorfälle. Unter diesen Materien sollen die vom Throne geradezu an die Landbotenstube abzugebenden Propositionen zuerst vorgenommen werden.

Die Senatorenstube, die unter dem Vorsitze des Königs — der das Recht hat, einmal seine Stimme zu geben, und dann auch die Stimmengleichheit persönlich oder durch Uebersendung seiner Meinung an diese Stube zu heben — aus den Bischöffen, Woywoden, Kastellanen und Ministern besteht, hat folgende Verpflichtungen auf sich: 1) jedes Gesetz, das nach seinem formellen Durchgange durch die Landbotenstube auf der Stelle an den Senat abgeschickt werden muß, entweder anzunehmen, oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Stimmenmehrheit der fernern Deliberation der Nation vorzubehalten. Durch

die Annahme wird das Gesetz Kraft und Heiligkeit bekommen; durch den Vorbehalt hingegen blos bis zum künftigen ordinären Reichstage ausgesetzt bleiben, wo dieses vom Senate aufgeschobene Gesetz, wenn man zum zweitenmale darüber einig wird, angenommen werden muß. 2) Soll sie über jeden Reichstagsbeschluß über die oben angeführten Materien, der ihr von der Landbotenstube auf der Stelle überschickt werden muß, zugleich mit der Landbotenstube nach der Stimmenmehrheit decidiren. Die vereinigte, dem Gesetze gemäße Stimmenmehrheit beider Stuben wird den Ausspruch und Willen der Stände ausmachen.

Hierbei behalten wir uns vor, daß die Senatoren und Minister, bei den Materien über die Rechtfertigung ihrer Amtsführung im Staatsrathe oder in den Commissionen keine entscheidende Stimme im Reichstage haben, und alsdann blos deshalb im Senat sitzen sollen, um auf das Begehren des Reichstages Auskunft zu geben. Der Reichstag soll stets fertig seyn, der gesetzgebende und ordinäre soll aller zwei Jahre seinen Anfang nehmen, und die im Gesetze von den Reichstagen bestimmte Zeit hindurch dauern. Der fertige, bei dringenden Bedürfnissen berufene, Reichstag soll blos über die Materien entscheiden, derentwegen er berufen wurde, oder auch über ein zur Zeit seiner Zusammenberufung sich ereignendes Bedürfniß. Kein Gesetz kann auf dem nämlichen ordinären Reichstage, auf welchem es gegründet wurde, aufgehoben werden. Der vollständige Reichstag soll aus der in einem folgenden Gesetze bestimmten Anzahl Personen in der Landboten- und Senatorenstube bestehen. Das auf dem jetzigen Reichstage gegründete Gesetz von den Landtagen wollen wir als die wesentliche Grundlage der bürgerlichen Freiheit feierlich sicher gestellt wissen.

Da nun aber die Gesetzgebung nicht von allen verwaltet werden kann, und sich die Nation durch freiwillig gewählte Repräsentanten oder Landboten derselben entledigt; so setzen wir deshalb fest, daß die auf dem Landtage erwählten Landboten, der jetzigen Constitution zu Folge, bei der Gesetzgebung und bei allgemeinen Nationalbedürfnissen, als Repräsentanten der ganzen Nation, als Inhaber des allgemeinen Zutrauens angesehen werden sollen.

Alles und allenthalben soll nach der Stimmenmehrheit entschieden werden; daher heben wir auch das liberum veto, alle Arten von Conföderationen und die Conföderations-Reichstage, als dem Geiste gegenwärtiger Constitution zuwider, die Regierung zertrümmernd, die Gesellschaft vernichtend, auf immer auf.

Indem wir auf der einen Seite gewaltthätigen und öftern Abänderungen der Nationalconstitution vorzubeugen suchen, erkennen Wir nichts destoweniger auf der andern die Nothwendigkeit ihrer Vervollkommnung, wenn man ihre Wirkungen auf das allgemeine Wohl wird erfahren haben. Wir bestimmen demnach alle fünf und zwanzig Jahre zur Revision und Verbesserung der Constitution. Der dann zu haltende Constitutionsreichstag soll ein außerordentlicher seyn, nach der in einem besondern Gesetze gegebenen Vorschrift.

7.

Der König, die vollziehende Gewalt.

Auch die vollkommenste Regierung kann ohne eine wirksame vollziehende Gewalt nicht bestehen. Das Glück der Nationen hängt von gerechten Gesetzen, die Wirkung der Gesetze von ihrer Vollziehung ab. Die Erfahrung hat zur Genüge gelehrt, daß die Hintansetzung dieses Theiles der Regierung Polen mit Unglück aller Art erfüllt hat. Nachdem wir daher der freien polnischen Nation die Gewalt, sich selbst Gesetze zu geben, und die Macht, über jede vollziehende Gewalt zu wachen, ingleichen auch die Wahl der Beamten zu den Magistraturen vorbehalten haben; so übergeben wir die Gewalt der höchsten Vollziehung der Gesetze dem Könige in seinem Staatsrathe, der den Namen Wache der Gesetze (straz) führen soll.

Die vollziehende Gewalt ist aufs genaueste verbunden, über die Gesetze und ihre Erhaltung Obacht zu haben. Sie wird durch sich selbst thätig seyn, wo es die Gesetze erlauben, wo sie Aufsicht, Vollziehung und wirksame Hülfe erheischen. Ihr sind alle Magistraturen stets Gehorsam schuldig; in ihre Hände übergeben wir die Macht, unge-

horsame und ihre Pflichten hintansetzende Magistraturen zu ihrer Schuldigkeit anzutreiben.

Die vollziehende Gewalt soll keine Gesetze weder geben noch erklären, keine Abgaben und Steuern, unter welchem Namen es auch sey, auflegen, keine Staatsanleihen machen, die vom Reichstage gemachte Eintheilung der Schatzeinkünfte nicht abändern, keine Kriege erklären, keinen Frieden, keinen Tractat und keine diplomatische Akten definitive abschließen können. Es soll Ihr blos freistehen, einstweilige Unterhandlungen mit den auswärtigen Höfen zu pflegen, ingleichen einstweiligen und gemeinen Bedürfnissen zur Sicherheit und Ruhe des Landes abzuhelfen; aber hievon ist sie verpflichtet, der nächsten Reichstagsversammlung Bericht zu erstatten.

Wir wollen und verordnen, daß der polnische Thron auf immer ein Familienwahlthron seyn soll. Die zur Genüge erfahrnen Uebel der die Regierung periodisch zertrümmernden Zwischenreiche; unsere Pflicht, das Schicksal jedes Einwohners in Polen sicher zu stellen, und dem Einfluß auswärtiger Mächte auf immer zu steuern; das Andenken der Herrlichkeit und Glückseligkeit unseres Vaterlandes zu den Zeiten der ununterbrochenen regierenden Familien; die Nothwendigkeit, Fremde von dem Streben nach dem Throne zurückzuhalten, und dagegen mächtige Polen zur einmüthigen Beschützung der Nationalfreiheit zurückzuführen; haben uns nach reifer Ueberlegung bewogen, den polnischen Thron nach dem Gesetze der Erbfolge zu vergeben. Wir verordnen daher, daß nach unserm der Gnade Gottes heimgestellten Ableben der jetzige Churfürst von Sachsen in Polen König seyn soll. Die Dynastie der künftigen Könige von Polen wird also mit der Person Friedrich Augusts, jetzigen Churfürsten von Sachsen, ihren Anfang nehmen, dessen Nachkommen de lumbis männlichen Geschlechts wir den polnischen Thron bestimmen. Der älteste Sohn des regierenden Königs soll dem Vater auf dem Throne nachfolgen. Sollte aber der jetzige Churfürst von Sachsen keine Nachkommen männlichen Geschlechts erhalten; so soll auf den Fall der vom Churfürsten mit Genehmigung der versammelten Stände für seine Prinzessin Tochter gewählte Gemahl die Linie der männlichen Erb-

folge auf dem polnischen Throne anfangen. Daher erklären wir nun auch die Maria Augusta Nepomucena, Prinzessin Tochter des Churfürsten, für die Infantin von Polen, behalten aber dabei der Nation das keiner Verjährung unterworfene Recht vor, nach Erlöschung des ersten Hauses auf dem Throne, ein anderes zu wählen.

Jeder König wird bei seiner Thronbesteigung Gott und der Nation den Eid leisten, auf die Erhaltung gegenwärtiger Constitution, und auf die pacta conventa, die mit dem jetzigen Churfürsten von Sachsen, als ernanntem Thronfolger, werden abgeschlossen worden seyn, und die ihn eben so als die alten, verpflichten werden.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. Da er nichts für sich selbst thut; so kann er auch der Nation für nichts verantwortlich seyn. Nicht Selbstherrscher, sondern Vater und Haupt der Nation soll er seyn; und dafür erkennt und erklärt ihn das Gesetz und die gegenwärtige Constitution.

Die Einkünfte, wie sie in den pactis conventis werden bestimmt werden, und die dem Throne eigenthümlichen, dem künftig zu wählenden, durch diese Constitution sicher vorbehaltnen Prärogativen sollen nie angetastet werden können.

Alle öffentliche Akten, alle Tribunale, Gerichte und Magistraturen, alle Geldstempel, müssen den Namen des Königs führen. Der König, der Macht haben soll Gutes zu thun, wird das Recht haben, die zum Tode Verdammten zu begnadigen, Staatsverbrecher allein ausgenommen. Dem Könige soll die höchste Herrschaft über die bewaffnete Landesmacht, und die Ernennung der Anführer des Kriegsheeres zukommen, doch dabei die Abänderung derselben noch dem Willen der Nation vorbehalten bleiben. Seine Pflicht wird es auch seyn, die Offiziere zu bestellen, Beamte nach der Vorschrift eines später folgenden Gesetzes zu erwählen, Bischöffe und Senatoren nach der Vorschrift eben dieses Gesetzes, ingleichen Minister als die ersten Beamten der vollziehenden Gewalt zu ernennen.

Der dem Könige zur Aufsicht, Erhaltung und Vollziehung der Gesetze zugegebene königliche Staatsrath (straz) soll bestehen: 1) Aus dem Primas, als dem Haupte der

polnischen Geistlichkeit und Vorsitzer der Erziehungscommission. Seine Stelle im Staatsrathe kann durch den ersten Bischoff der Ordnung nach vertreten werden; aber weder jener noch dieser können Resolutionen unterschreiben. 2) Aus fünf Ministern, nämlich dem Polizeiminister, dem Justizminister, dem Kriegsminister, dem Schatzminister, und dem Minister für auswärtige Angelegenheiten. 3) Aus zwei Secretairen, von denen der eine das Protocoll des Staatsraths, der andere das Protocoll der auswärtigen Angelegenheiten führen wird, beide ohne entscheidende Stimme.

Der Thronfolger darf, wenn er mündig geworden ist, und den Eid auf die Constitution geleistet hat, bei allen Sitzungen des Staatsraths, doch ohne Stimme, gegenwärtig seyn.

Der Reichstagsmarschall, der auf zwei Jahre erwählt wird, soll mit zu der Zahl der im Staatsrathe sitzenden Personen gehören, doch ohne an dessen Resolutionen Theil zu nehmen, sondern blos deswegen, um unter folgenden Umständen den fertigen Reichstag zusammen zu rufen: wenn er nämlich bei Vorfällen, die das Berufen des fertigen Reichstages nothwendig erheischen, das wirkliche Bedürfniß desselben erkennen, der König hingegen sich weigern sollte, ihn zu berufen; alsdann soll dieser Marschall Kreisschreiben an die Landboten und Senatoren ergehen lassen, sie zum fertigen Reichstage berufen, und die Beweggründe dazu anzeigen.

Die Fälle, wo die Berufung des Reichstages nothwendig wird, sind blos folgende: 1) bei einem dringenden, auf das Völkerrecht sich beziehenden Bedürfnisse, insonderheit bei einem benachbarten Kriege. 2) Bei innerlichen Unruhen, die dem Lande mit einer Revolution, oder mit Collisionen zwischen den Magistraturen drohen. 3) Bei der augenscheinlichen Gefahr einer allgemeinen Hungersnoth. 4) Bei Verwaisung des Vaterlandes durch den Tod des Königs, oder bei einer gefährlichen Krankheit desselben.

Alle Resolutionen sollen im Staatsrathe von der oben auseinandergesetzten Personenzahl geprüft werden. Nach Anhörung aller Meinungen soll die Decision des Königs das Uebergewicht haben, damit es bei Vollziehung des Ge-

setzes nur eine Willensmeinung gehe. Daher soll auch keine Resolution anders aus dem Staatsrathe kommen, als unter dem Namen des Königs und mit seiner eigenhändigen Unterschrift. Außerdem muß sie aber auch von einem der im Staatsrathe sitzenden Minister unterschrieben seyn. So unterschrieben soll sie erst zum Gehorsam verbinden, und von den Commissionen oder irgend einer vollziehenden Magistratur befolgt werden; doch blos in den Materien, die durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Auf den Fall, daß keiner von den Sitz und Stimme habenden Ministern die Decision unterschreiben wollte, soll der König von der Decision abstehen; sollte er aber darauf bestehen, so wird bei diesem Ereigniß der Reichstagsmarschall um die Berufung des fertigen Reichstages bitten, und wenn der König diese Berufung verzögern sollte, ihn selbst berufen.

So wie der König das Recht hat, alle Minister zu ernennen; so hat er auch das Recht, einen von ihnen aus jeder Abtheilung der Regierungsverwaltung zum Staatsrathe zu rufen. Diese Berufung des Ministers zum Sitze im Staatsrathe soll auf zwei Jahre gelten, doch die weitere Bestätigung derselben dem Könige freistehen. Die zum Staatsrathe berufenen Minister sollen in keinen Commissionen sitzen.

In dem Falle hingegen, daß beide auf dem Reichstage vereinigte Stuben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geheimer Stimmen die Entfernung eines Ministers aus dem Staatsrathe oder aus seiner Stelle verlangten, soll der König gehalten seyn, sogleich einen andern an dessen Statt zu ernennen.

Da wir wollen, daß der Staatsrath die Wache der Nationalgesetze, für jede Uebertretung derselben der genauesten Verantwortlichkeit bei der Nation unterworfen seyn soll; so verordnen wir, daß, wenn die Minister von der zur Prüfung ihrer Handlungen niedergesetzten Deputation, wegen Uebertretung der Gesetze, angeklagt werden, sie mit ihrer Person und ihrem Vermögen verantwortlich seyn sollen. Bei allen solchen Klagen sollen die versammelten Stände die angeschuldigten Minister durch die simple Stimmenmehrheit der vereinigten Stuben an die

Reichsgerichte abschicken, wo ihnen entweder die gerechte, ihrem Verbrechen angemessene Strafe, oder, bei erwiesener Unschuld, die Freisprechung von der Klage und Strafe zu Theil werden soll.

Der ordentlichen Ausübung der vollziehenden Macht wegen, verordnen wir besondere, mit dem Staatsrathe in Verbindung stehende, ihm zu gehorsamen verpflichtete Commissionen. Die Commissarien dazu werden vom Reichstage erwählt werden, und ihre Aemter die im Gesetze vorgeschriebene Zeit hindurch verwalten. Diese Commissionen sind: 1) Die Erziehungs-, 2) die Polizei-, 3) die Kriegs-, 4) die Schatzcommission.

Die auf diesem Reichstage niedergesetzten woywodschaftlichen Ordnungscommissionen stehen gleichfalls unter der Aufsicht des Staatsraths, und werden die Befehle desselben mittelbar durch die oben erwähnten Commissionen erhalten, respective auf die der Macht und den Pflichten eines jeden zukommenden Gegenstände.

8.

Richterliche Gewalt.

Die richterliche Gewalt kann weder von der gesetzgebenden, noch vom Könige ausgeübt werden, sondern von den zu diesem Ende gegründeten und erwählten Magistraturen. Sie muß auch mit den Orten in solcher Verbindung stehen, daß jeder die Gerechtigkeit in der Nähe hat, und der Verbrecher allenthalben die drohende Hand der Landesregierung über sich erblickt. Wir verordnen daher: 1) Gerichte erster Instanz für jede Woywodschaft, jeden Bezirk und Kreis, und hiezu sollen die Richter auf den Landtagen gewählt werden. Die Gerichte erster Instanz werden stets bereit und wachsam seyn, denen, die es bedürfen, zur Gerechtigkeit zu verhelfen. Von diesen Gerichten soll an die für jede Provinz niederzusetzenden Haupttribunale appellirt werden, und diese sollen ebenfalls aus Personen bestehen, die man auf den Landtagen erwählt hat. Diese Gerichte, sowohl die erster, als auch die zweiter Instanz, werden für den Adel und alle Landeigenthümer in causis iuris et facti, es betreffe wen es wolle, Landgerichte seyn,

2) Bestätigen wir allen Städten die Gerichtsjurisdictionen, zufolge des auf dem gegenwärtigen Reichstage gegebenen Gesetzes von den freien königlichen Städten. 3) Die Referendargerichte sollen für jede Provinz besonders gehalten werden; zum Behuf der Prozesse der freien, nach alten Rechten diesen Gerichten unterworfenen Bauern. 4) Die Hofassessorial-, Relations- und Kurländischen Gerichte sollen beibehalten bleiben. 5) Die vollziehenden Commissionen werden in den Angelegenheiten, die zu ihrer Administration gehören, Gericht halten. 6) Außer den Gerichten für die Civil- und Criminalprozesse, soll es auch für alle Stände ein höchstes Gericht, Reichstagsgericht genannt, geben, wozu die Personen bei Eröffnung jedes Reichstages erwählt werden sollen. Vor dieses Gericht sollen die Verbrechen gegen die Nation und den König, oder die crimina status gehören.

Wir befehlen, daß ein neuer Codex der Civil- und Criminalgesetze von den durch den Reichstag dazu erwählten Personen geschrieben werden soll.

9.

Reichsverwesung.

Der Staatsrath wird zugleich Reichsverweser seyn, und dabei die Königin, oder in deren Abwesenheit den Primas an der Spitze haben. Die Reichsverwesung kann blos in folgenden drei Fällen Statt finden. 1) Bei der Minderjährigkeit des Königs, 2) bei einer Schwachheit, die bei ihm eine anhaltende Gemüthsverwirrung hervorbringt, 3) im Fall der König im Kriege gefangen werden sollte. Die Minderjährigkeit wird nicht länger als volle achtzehn Jahre dauern; die Schwäche einer anhaltenden Gemüthsverwirrung aber kann nicht anders, als durch den fertigen Reichstag mit der Stimmenmehrheit von drei Viertel beider vereinigten Stuben declarirt werden. Der fertige Reichstag wird die Ordnung der in der Reichsverwesung sitzenden Minister bestimmen, und die Königin zur Vertretung der Pflichten des Königs bevollmächtigen. Wenn nun aber der König im ersten Falle mündig wird, im zweiten zur völligen Gesundheit gelangt, im dritten aus-

der Gefangenschaft zurückkommt; so sollen ihm die Reichsverweser von ihrem Verhalten Rechenschaft ablegen, und der Nation für die Zeit ihrer Amtsführung, so wie dieses auch dem Staatsrathe vorgeschrieben ist, auf jedem ordinären Reichstage, mit ihren Personen und ihrem Vermögen verantwortlich seyn.

10.

Erziehung der Kinder des Königs.

Die Söhne des Königs, die die Constitution zu Nachfolgern auf dem Throne bestimmt, sind die ersten Kinder des Vaterlandes; daher kommt auch die Sorge für ihre gute Erziehung der Nation zu, ohne jedoch damit den Rechten der Eltern zu nahe zu treten. Führt der König die Regierung; so soll er selbst mit dem Staatsrathe und dem von den Ständen ernannten Aufseher der Erziehung der Prinzen, sich mit der Bildung derselben beschäftigen. Führt sie aber die Reichsverwesung; so wird dieser, zugleich mit dem erwähnten Aufseher, die Erziehung derselben anvertraut werden. Aber in beiden Fällen soll der von den Ständen ernannte Aufseher auf jedem ordinären Reichstage von der Erziehung und den Fortschritten der Prinzen Bericht erstatten. Die Erziehungscommission hingegen wird die Pflicht auf sich haben, dem Reichstage den Plan des Unterrichts und der Erziehung der königlichen Prinzen zur Bestätigung vorzulegen, damit durch übereinstimmende Erziehungsgrundsätze, früh und ununterbrochen, den Gemüthern der künftigen Thronfolger, Religion, Liebe zur Tugend, zum Vaterlande, zur Freiheit und Landesconstitution eingeflößt werde.

11.

Bewaffnete Macht der Nation.

Die Nation ist es sich selbst schuldig, sich gegen Ueberfälle zu vertheidigen, und ihre Unverletztheit zu bewahren; folglich sind alle Bürger Vertheidiger der Unverletztheit und Freiheit der Nation. Die Armee ist nichts anders, als eine aus der Gesammtmacht der Nation gezogene, bewaff-

nete und geordnete Macht. Die Nation ist ihrer Armee dafür, daß sie sich einzig und allein ihrer Vertheidigung weihet, Belohnung und Achtung schuldig. Die Armee ist der Nation schuldig, über die Grenzen und die allgemeine Ruhe zu wachen, kurz, für sie die mächtigste Schutzwehr zu seyn. Damit sie nun diese ihre Bestimmung wirklich erfülle; so hat sie die Pflicht auf sich, den Vorschriften des Gesetzes gemäß, ununterbrochen unter dem Gehorsam der vollziehenden Gewalt zu bleiben, und auf treue Ergebenheit gegen die Nation und den König, und auf die Vertheidigung der Nationalconstitution zu schwören. Die Nationalarmee kann folglich gebraucht werden: zur allgemeinen Landesvertheidigung, zur Bewahrung der Festungen und Grenzen, oder auch zur Unterstützung des Gesetzes, wenn jemand der Vollziehung desselben nicht gehorsamen wollte.

Diese Constitution trug das Gepräge der polnischen Nationalität, wenn gleich die Rücksichten auf die constitutionellen Arbeiten der ersten französischen Nationalversammlung in derselben nicht zu verkennen sind. Als Eigenthümlichkeit verdient es bemerkt zu werden, daß — der Zeit nach — diese erste polnische Constitution vier Monate früher vollendet, öffentlich beschworen und von dem Könige und der Nation beschworen ward, als selbst die erste französische Constitution von Ludwig 16; denn eine allgemeine Begeisterung hatte damals das polnische Volk und dessen Großen ergriffen.

Allein der Churfürst von Sachsen, welchem die polnische Krone in dieser Constitution bestimmt und durch eine polnische Deputation, an deren Spitze sich der Fürst Czartoryski befand, angeboten worden war, trug Bedenken, diese Krone anzunehmen; denn Rußland war mit den Schritten des polnischen Reichstages völ-

lig unzufrieden, und ohne daß Katharina 2 die neue Constitution bestätigte, war ein friedliches Verhältniß zwischen Rußland und Polen für die Zukunft nicht zu erwarten.

Bald zeigte sich auch die Politik der Kaiserin in Beziehung auf diese Constitution. Unter ihrem Schutze bildete sich aus der Opposition der neuen Constitution der Targowitzer Bund; Stanislaus Augustus ward durch den russischen Einfluß vermocht, diesem Bunde sich anzuschließen, und der Reichstag zu Grodno (29. Sept. 1792) verwarf — gleichzeitig mit dem zwischen Rußland und der Pforte abgeschlossenen Frieden — die neue Constitution vom 3. Mai, und beschloß die Herstellung der alten. Unter diesen Verhältnissen hätte Preußen, als Polens Bundesgenosse, den Krieg an Rußland erklären müssen. Allein Preußen war damals in den Krieg gegen Frankreich verwickelt, der in den letzten Monaten des Jahres 1792 eine ungünstige Wendung für die Teutschen nahm. Es führten daher die geheimen Unterhandlungen zwischen Rußland und Preußen zu der zweiten Theilung Polens im März 1793, von welcher Oestreich ausgeschlossen und der Rest von Polen, der diesen Namen behielt, auf eine Macht des dritten Ranges herabgesetzt ward. Der König Stanislaus Augustus mußte auf dem Reichstage zu Grodno die Abtretungsurkunden (Sept. 1793) an Rußland und Preußen selbst unterzeichnen.

Ob nun gleich Rußland mit diesem gebliebenen Reste Polens am 16. Oct. 1793 einen Unionsvertrag unterzeichnete; so wogte doch der Grimm der Polen über diese Theilung in einem Aufstande auf, der von Warschau aus (Apr. 1794) bald den übrigen Provinzen sich mittheilte. Allein vergebens war der Kampf von Kos-

ciusko und Madalinski gegen die Russen und Preußen. Kosciusko gerieth in russische Gefangenschaft; Praga, die Vorstadt von Warschau, ward von Souwarow mit Sturm genommen, und Polen, in der dritten Theilung vom 24. Oct. 1795, aus der Reihe der europäischen Mächte gestrichen.

Wie aber, eilf Jahre später, Napoleon die preußische Macht auf den thüringischen Schlachtfeldern gebrochen hatte, und der Schauplatz des Krieges in das Land jenseits der Oder verlegt ward; da erging, von Napoleons Hauptquartiere aus Berlin (Nov. 1806), der Aufruf Dombrowski's und Wybicki's an die Polen zur Insurrection. Ein polnisches Heer verband sich mit den Franzosen, und der Tilsiter Friede, am 8. und 9. Jul. 1807 mit Preußen und Rußland unterzeichnet, rief aus dem größten Theile der polnischen Provinzen, welche in den drei Theilungen Polens an Preußen gekommen waren, unter dem Namen des Herzogthums Warschau einen neuen europäischen Staat zum Daseyn, der im Wiener Frieden vom 14. Oct. 1809 dadurch bedeutend vergrößert ward, daß Oestreich demselben Westgallizien, und einen Theil von Ostgallizien, mit der Stadt Cracau, überlassen mußte. Der Tilsiter Friede, der zugleich die politische Selbstständigkeit der freien Stadt Danzig aussprach, und diese unter den Schutz der Könige von Preußen und Sachsen stellte, bestimmte den König von Sachsen zum erblichen Herzoge von Warschau, worauf Napoleon zu Dresden am 22. July 1807 die neue Constitution des Herzogthums Warschau unterzeichnete.

C) Constitution des Herzogthums Warschau vom 22. July 1807.

Erster Titel.

Art. 1. Die apostolisch-römisch-katholische Religion ist die Staatsreligion.

Art. 2. Alle Arten von Gottesdienst sind frei und öffentlich.

Art. 3. Das Herzogthum Warschau wird in sechs Diözesen vertheilt werden; es wird ein Erzbisthum und sechs Bisthümer haben.

Art. 4. Die Leibeigenschaft ist abgeschafft; alle Bürger sind gleich vor dem Gesetz; der Stand der Personen ist unter dem Schutze der Gerichtshöfe.

Zweiter Titel.

Von der Regierung.

Art. 5. Die herzogliche Krone von Warschau ist erblich in der Person des Königs von Sachsen, seiner Abkömmlinge, Erben und Nachfolger, nach der im sächsischen Hause eingeführten Successionsordnung.

Art. 6. Die Regierung beruht auf der Person des Königs. Er übt die Verrichtungen der vollziehenden Gewalt in ihrem ganzen Umfange aus, und hat die Initiative der Gesetze.

Art. 7. Der König kann denjenigen Theil seiner Autorität, welchen er unmittelbar auszuüben nicht für gut findet, einem Vicekönige übertragen.

Art. 8. Findet der König nicht für gut, einen Vicekönig zu ernennen; so ernennt er einen Präsidenten des Ministerialstaatsraths. In diesem Falle werden die Angelegenheiten der verschiedenen Ministerien im Staatsrathe discutirt, um dem Könige zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

Art. 9. Der König beruft, prorogirt und vertagt die Versammlung des allgemeinen Reichstages (diète générale). Eben so beruft er die Landtage (diétines) oder Distriktsversammlungen, ingleichen die Gemeindeversamm-

lungen. Er führt im Senate den Vorsitz, wenn er es für zuträglich hält.

Art. 10. Die Güter der herzoglichen Krone bestehen a) in einem jährlichen Einkommen von sieben Millionen polnischer Gulden, halb in Landgütern oder königlichen Domänen, halb auf den öffentlichen Schatz angewiesen; b) in dem königlichen Pallast zu Warschau, und dem sächsischen Pallast.

Dritter Titel.

Von den Ministern und dem Staatsrathe.

Art. 11. Das Ministerium ist folgendergestalt zusammengesetzt: ein Justizminister; ein Minister des Innern und der kirchlichen Angelegenheiten; ein Kriegsminister; ein Finanz- und Schatzminister; ein Polizeiminister. Außerdem wird ein Minister Staatssecretär seyn. Die Minister sind verantwortlich.

Art. 12. Wenn der König es für gerathen gefunden hat, denjenigen Theil seiner Autorität, welchen er sich nicht unmittelbar vorbehalten hat, einem Vicekönige zu übertragen; so arbeiten die Minister, jeder besonders, mit dem Vicekönige.

Art. 13. Wenn der König keinen Vicekönig ernannt hat; so vereinigen sich die Minister, nach dem was oben im 8ten Artikel gesagt worden, in einen Ministerial-Staatsrath.

Art. 14. Der Staatsrath besteht aus den Ministern. Er versammelt sich unter dem Vorsitze des Königs, oder des Vicekönigs, oder des vom Könige ernannten Präsidenten.

Art. 15. Der Staatsrath discutirt, redigirt und beschließt die Entwürfe zu Gesetzen, oder die Verwaltungsreglements, welche jeder Minister in Bezug auf die, sein Departement angehenden, Gegenstände vorschlägt.

Art. 16. Dem Staatsrathe sind vier Requetenmeister beigegeben, theils zu Instruction der Verwaltungsangelegenheiten, und derjenigen, worin der Staatsrath als Cassationsgericht spricht; theils Behufs der Communicationen des Staatsraths mit den Commissionen der Landbotenkammer.

Art. 17. Der Staatsrath erkennt über die Jurisdictionsconflicte zwischen den Verwaltungs- und Justizcollegien, über alle Streitfälle in der Verwaltung, und über die Stellung vor Gericht der öffentlichen Verwaltungsbeamten.

Art. 18. Die im Staatsrathe discutirten Entscheidungen, Gesetzesentwürfe, Decrete und Reglements werden dem Könige zur Genehmigung vorgelegt.

Vierter Titel.

Von dem allgemeinen Reichstage.

Art. 19. Der allgemeine Reichstag besteht aus zwei Kammern, nämlich: der ersten Kammer, oder Kammer des Senats, und der zweiten Kammer, oder Kammer der Landboten.

Art. 20. Der allgemeine Reichstag versammelt sich aller zwei Jahre zu Warschau in dem durch die königliche Zusammenberufungsacte bestimmten Zeitpuncte. Die Sitzung dauert nicht über fünfzehn Tage.

Art. 21. Seine Geschäfte bestehen in Berathschlagung über das Abgaben- oder Finanzgesetz, und über die Gesetze in Bezug auf die in der Civil- oder Criminalgesetzgebung, oder im Münzsystem vorzunehmenden Aenderungen.

Art. 22. Die im Staatsrathe verfaßten Gesetzesentwürfe werden auf Befehl des Königs der allgemeinen Reichsversammlung übersandt, in der Landbotenkammer durch geheimes Scrutinium, und nach der Mehrheit der Stimmen berathen, und dem Senat zur Sanction überreicht.

Fünfter Titel.

Vom Senat.

Art. 23. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, nämlich: sechs Bischöffen, sechs Woywoden (Palatins) und sechs Kastellanen.

Art. 24. Die Woywoden und Kastellane werden vom Könige ernannt. Die Bischöffe werden vom Könige ernannt, und vom heiligen Stuhle eingesetzt.

Art. 25. Im Senate führt Eins seiner Mitglieder, das der König zu dem Ende ernennt, den Vorsitz.

Art. 26. Die Amtsverrichtungen der Senatoren sind lebenslänglich.

Art. 27. Die in Gemäßheit des unten Gesagten in der Landbotenkammer berathenen Gesetzesentwürfe werden dem Senate zur Sanction übersandt.

Art. 28. Der Senat ertheilt dem Gesetze seine Genehmigung, außer in nachstehenden Fällen: a) Wenn über das Gesetz nicht nach den durch die Verfassung vorgeschriebenen Formen berathschlagt, oder die Berathschlagung durch gewaltsame Handlungen gestört worden ist. b) Wenn der Senat weiß, daß das Gesetz nicht durch die Mehrheit der Stimmen angenommen worden ist. 3) Wenn der Senat dafür hält, daß das Gesetz entweder der Staatssicherheit, oder den Vorschriften des gegenwärtigen Verfassungsstatuts zuwider ist.

Art. 29. Falls der Senat aus einem der vorstehenden Beweggründe einem Gesetze seine Sanction verweigert hat; so bekleidet er den König durch eine motivirte Deliberation mit der nöthigen Autorität, um den Beschluß der Landboten zu vernichten.

Art. 30. Ist die Weigerung des Senats durch einen der zwei ersten, im 28. Art. vorgesehenen Fälle motivirt; so kann der König, nach Anhörung des Staatsraths, den Gesetzesentwurf an die Landbotenkammer zurücksenden lassen, mit der Anweisung, regelmäßig zu verfahren. Erneuern sich die nämlichen Unordnungen, entweder in der Haltung der Versammlung, oder in den Formen der Berathung; so ist die Landbotenkammer hierdurch selbst aufgelöst, und der König verordnet neue Wahlen.

Art. 31. Tritt der Fall der Auflösung der Landbotenkammer ein; so bleibt das Finanzgesetz auf ein Jahr prorogirt, und die bürgerlichen und peinlichen Gesetze werden fernerhin, ohne Einschränkung oder Abänderung, in Vollzug gebracht.

Art. 32. Hat der Senat einem Gesetze seine Sanction verweigert; so kann der König gleichergestalt, und in allen Fällen, neue Senatoren ernennen, und alsdann das Gesetz abermals dem Senate zuschicken. Dennoch darf der

Senat nie aus mehr als 6 Bischöffen, 12 Woywoden und 12 Kastellanen bestehen.

Art. 33. Hat der König von dem, im vorstehenden Artikel beschriebenen, Rechte Gebrauch gemacht; so werden die im Senat unter den Woywoden und Kastellanen erledigten Stellen nicht wieder besetzt, bis der Senat auf die im 23. Art. festgesetzte Zahl zurückgebracht ist.

Art. 34. Hat der Senat einem Gesetze seine Genehmigung ertheilt, oder hat der König, ungeachtet der motivirten Deliberation des Senats, dessen Promulgation befohlen; so wird der Entwurf zum Gesetze für unmittelbar verbindlich erklärt.

Sechster Titel.

Von der Landbotenkammer.

Art. 35. Die Landbotenkammer besteht a) aus sechszig Landboten, die von den Landtagen oder Versammlungen der Edelleute jedes Distrikts, in dem Verhältnisse von Einem Landboten auf den Distrikt, ernannt werden. Die Landboten müssen wenigstens das 24ste Jahr zurückgelegt haben, im Genuß aller ihrer Rechte, oder für volljährig erklärt seyn. b) Aus vierzig Abgeordneten der Gemeinden.

Art. 36. Das ganze Gebiet des Herzogthums Warschau wird in vierzig Gemeindeversammlungen getheilt; nämlich acht für die Stadt Warschau, und zwei und dreißig für das übrige Gebiet.

Art. 37. Jede Gemeindeversammlung muß wenigstens sechshundert stimmberechtigte Bürger in sich begreifen.

Art. 38. Die Mitglieder der Landbotenkammer bleiben neun Jahre im Amte; sie werden drittelweise alle drei Jahre erneuert. Demzufolge wird, aber blos für das erstemal, ein Drittel der Mitglieder der Landbotenkammer nur drei Jahre, und ein anderes Drittel sechs Jahre im Amte bleiben. Das Verzeichniß der in diesen beiden Zeitpuncten austretenden Mitglieder wird durch das Loos gebildet werden.

Art. 39. In der Landbotenkammer führt ein Marschall den Vorsitz, der aus ihrer Mitte gewählt, und vom Könige ernannt wird.

Art. 40. Die Landbotenkammer berathschlagt über die Gesetzesentwürfe, welche alsdann dem Senat zur Sanction zugesandt werden.

Art. 41. Sie ernennt bei jeder Sitzung, durch geheime Abstimmung und nach Mehrheit der Stimmen, drei Commissionen, jede von fünf Mitgliedern. Diese sind: eine Finanzcommission, eine Commission für die bürgerliche, und eine Commission für die peinliche Gesetzgebung. Der Marschall-Präsident der Landbotenkammer macht dem Staatsrathe in einer Bothschaft von der Ernennung besagter Commissionen Mittheilung.

Art. 42. Ist ein Gesetzesentwurf im Staatsrathe abgefaßt; so theilt ihn selbiger derjenigen Commission, welche der Gegenstand des Gesetzes angeht, durch den Minister des betreffenden Departements, und durch die Dazwischenkunft der dem Staatsrathe beigegebenen Requetenmeister mit. Hat die Commission über den Gesetzesentwurf Bemerkungen zu machen; so versammelt sie sich bei besagtem Minister. Die mit der Mittheilung des Gesetzesentwurfes beauftragten Requetenmeister werden zu diesen Conferenzen zugelassen.

Art. 43. Beharrt die Commission auf ihren Bemerkungen, und begehrt sie Modificationen in dem Gesetzesentwurfe; so erstattet der Minister dem Staatsrathe darüber Bericht. Dieser kann die Mitglieder der Commission zulassen, um in seiner Mitte über diejenigen Puncte des Gesetzesentwurfes, welche man für modificationsfähig gehalten hat, zu discutiren.

Art. 44. Nachdem der Staatsrath, entweder durch den Bericht des Ministers, oder durch die in seiner Mitte statt gehabte Discussion, von den Bemerkungen der Commission Kenntniß genommen hat; so beschließt er definitiv die Abfassung des Gesetzesentwurfes, welcher nun zur Berathung an die Landbotenkammer geschickt wird.

Art. 45. Die Mitglieder des Staatsraths sind geborne Mitglieder der Landbotenkammer. Sie haben darin Sitzung und berathende Stimme.

Art. 46. Die Mitglieder des Staatsraths und die Mitglieder der Landbotencommission haben allein das Recht, in der Kammer das Wort zu führen; es sey nun, falls der Staatsrath und die Commission über den Gesetzesentwurf einig sind, um dessen Vortheile ans Licht zu stellen, oder falls sie uneins sind, um dessen Nachtheile hervorzuheben, oder sie zu bestreiten. Kein anderes Mitglied darf über den Gesetzesentwurf das Wort nehmen.

Art. 47. Die Mitglieder der Commission können ihre individuelle Meinung über den Gesetzesentwurf öffentlich aussprechen; sie mögen nun von der Meinung der Mehrheit oder der Minderheit der Commission gewesen seyn. Die Mitglieder des Staatsraths hingegen dürfen nur zu Gunsten des im Staatsrathe beschlossenen Gesetzesentwurfes sprechen.

Art. 48. Urtheilt der Marschall-Präsident der Landbotenkammer, daß der Gegenstand hinlänglich aufgeklärt ist; so kann er die Discussion schließen, und den Gesetzesentwurf zur Berathung aufstellen. Die Kammer berathschlagt durch geheimes Scrutinium und nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

Art. 49. Ist über ein Gesetz berathschlagt; so schickt es die Landbotenkammer sogleich an den Senat.

Siebenter Titel.

Von den Landtagen und Gemeindeversammlungen.

Art. 50. Die Landtage (diétines) oder Distriktsversammlungen bestehen aus den Edelleuten des Distrikts.

Art. 51. Die Gemeindeversammlungen (assemblées communales) bestehen aus den Eigenthum besitzenden, nichtadelichen Bürgern, und aus den übrigen Bürgern, die nach dem, was unten folgt, daran Theil zu nehmen berechtigt sind.

Art. 52. Die Landtage und Gemeindeversammlungen werden vom Könige zusammenberufen. Der Ort, der Versammlungstag, die Verrichtungen, womit sie sich beschäftigen sollen, und die Dauer ihrer Sitzung werden in den Convocationsschreiben ausgedrückt.

Art. 53. Niemand kann zum Stimmen zugelassen werden, der nicht das 21. Jahr zurückgelegt hat, im Genuß seiner Rechte, oder für emancipirt erklärt ist. Die Emancipation kann in Zukunft, ungeachtet aller bisherigen zuwiderlaufenden Gesetze oder Gewohnheiten, mit 21 Jahren Statt haben.

Art. 54. Jeder Landtag oder jede Distriktsversammlung ernennt einen Landboten (Nonce), und schlägt Candidaten zu den Departements- und Distriktsräthen, so wie zu den Friedensrichterstellen, vor.

Art. 55. Bei den Landtagen führt ein vom Könige ernannter Marschall den Vorsitz.

Art. 56. Sie werden in zehn Reihen (séries) getheilt. Jede Reihe besteht aus solchen Distrikten, die von einander durch das Gebiet eines oder mehrerer Distrikte getrennt sind. Zwei Reihen können nicht zu gleicher Zeit zusammenberufen werden.

Art. 57. Die Abgeordneten der Gemeinden werden durch die Gemeindeversammlungen ernannt. Sie schlagen eine doppelte Liste von Candidaten zu den Municipalräthen vor.

Art. 58. In den Gemeindeversammlungen sind zu stimmen berechtigt: a. Jeder angesessene, nichtadeliche Bürger. b. Jeder Fabrikant oder Kaufmann, der in seiner Boutique oder Magazin einen Fonds von wenigstens 10,000 polnischen Gulden an Werth hat. c. Alle Pfarrer und Vikarien. d. Jeder Künstler und jeder Bürger, der sich durch seine Talente, seine Kenntnisse, oder durch Dienste, die er dem Handel oder den Künsten geleistet hat, auszeichnet. e. Jeder Unteroffizier und Soldat, der, nachdem er Wunden erhalten oder mehrere Feldzüge gemacht, seinen Abschied bekommen hat. f. Jeder diensthuende Unteroffizier oder Soldat, der wegen seines guten Betragens Auszeichnungen erhalten hat. g. Die Offiziere von jedem Grade. Die besagten, zu der Zeit wirklich diensthuenden, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche sich in der Stadt, wo die Gemeindeversammlung gehalten wird, zur Besatzung befinden könnten, dürfen, blos in diesem Falle, das durch gegenwärtigen Artikel bewilligte Recht nicht ausüben.

Art. 59. Die Liste der angesessenen Stimmberechtigten wird durch die Municipalität angefertigt, und durch die Steuereinnehmer beglaubigt. Die Liste der Pfarrer und Vicarien wird vom Präfecten angefertigt, und durch den Minister des Innern visirt. Die Liste der im obigen Artikel angeführten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten wird vom Präfecten angefertigt, und durch den Kriegsminister visirt. Die Listen der Fabrikanten, Kaufleute, Künstler u. s. w. werden vom Präfecten angefertigt, und alle Jahre durch den Senat bestätigt. Die Bürger, welche sich in dem letzten der oben angeführten Fälle befinden, können ihre Petitionen mit beigefügten Beweisschriften gerade an den Senat richten.

Art. 60. Der Senat kann in allen Fällen, wo er in Bildung der Listen, Mißbräuche zu argwohnen, Ursache hat, die Verfertigung neuer anbefehlen.

Art. 61. Die Gemeindeversammlungen können nicht zu gleicher Zeit im ganzen Umkreise eines Distrikts zusammenberufen werden. Es wird immer ein Zwischenraum von acht Tagen zwischen der Versammlung einer jeden von ihnen seyn, blos die zu Warschau ausgenommen, von denen immer zwei zugleich zusammenberufen werden können.

Art. 62. In den Gemeindeversammlungen führt ein vom Könige ernannter Bürger den Vorsitz.

Art. 63. In den Landtagen und Gemeindeversammlungen darf keine Discussion, von welcher Art sie auch sey, keine Berathschlagung, Petition oder Vorstellung Statt finden. Sie dürfen sich nur mit der Wahl der Deputirten oder Candidaten beschäftigen, deren Zahl nach dem Obigen in den Convocationsschreiben im Voraus angegeben ist.

Achter Titel.

Gebietseintheilung und Verwaltung.

Art. 64. Das Gebiet bleibt in sechs Departements vertheilt.

Art. 65. Jedes Departement wird durch einen Präfecten verwaltet. In jedem Departement ist ein Rath für die streitigen Angelegenheiten, der wenigstens aus drei, höchstens aus fünf Mitgliedern besteht, und ein allgemeiner

Departementsrath, der wenigstens aus sechszehn, höchstens aus vier und zwanzig Mitgliedern besteht.

Art. 66. Die Distrikte werden durch einen Unterpräfecten verwaltet. In jedem Distrikt ist ein Distriktsrath, der wenigstens aus neun, höchstens aus zwölf, Mitgliedern besteht.

Art. 67. Jede Municipalität wird durch einen Maire oder Präsidenten verwaltet. In jeder Municipalität ist ein Municipalrath, der aus zehn Mitgliedern für 2,500 Einwohner und darunter, aus zwanzig für 5000 Einwohner und darunter, und aus dreißig für die Städte von mehr als 5000 Einwohnern besteht.

Art. 68. Die Präfecte, Präfecturräthe, Unterpräfecte und Maires, werden vom Könige, ohne vorgängige Präsentation, ernannt. Die Mitglieder der Departementsräthe und Distriktsräthe werden vom Könige aus einer zwiefachen, durch die Distriktslandtage angefertigten Candidatenliste ernannt. Sie werden aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Die Mitglieder der Municipalräthe werden vom Könige aus einer zwiefachen, von den Gemeindeversammlungen angefertigten, Candidatenliste ernannt. Sie werden aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Die Departements- und Distriktsräthe, so wie die Municipalräthe, ernennen einen aus ihrer Mitte gewählten Präsidenten.

Neunter Titel.

Gerichtsverfassung.

Art. 69. Der Codex-Napoleon wird das bürgerliche Gesetz im Herzogthum Warschau bilden.

Art. 70. Das Verfahren ist öffentlich, sowohl in Civil- als peinlichen Sachen.

Art. 71. In jedem Distrikte ist ein Friedensgericht; in jedem Departement ein bürgerliches Tribunal erster Instanz; für zwei Departements immer ein peinlicher Gerichtshof, und für das ganze Herzogthum Warschau nur Ein Appellationsgerichtshof.

Art. 72. Der Staatsrath, dem vier von dem Könige ernannte Requetenmeister zugegeben sind, versieht die Verrichtungen eines Cassationsgerichts.

Art. 73. Die Friedensrichter werden vom Könige aus einer dreifachen, durch die Distriktslandtage angefertigten, Candidatenliste ernannt. Sie werden aller zwei Jahre zum dritten Theil erneuert.

Art. 74. Der richterliche Stand ist unabhängig.

Art. 75. Die Richter der Tribunale erster Instanz, der Criminalgerichtshöfe und des Appellationsgerichts, werden vom Könige, und zwar auf Lebenszeit, ernannt.

Art. 76. Das Appellationsgericht kann, entweder auf die Denunciation des königlichen Procurators, oder eines seiner Präsidenten, vom Könige die Absetzung eines Richters von einem Tribunale erster Instanz, oder von einem Criminalgerichtshofe, den es einer Prävarication in der Ausübung seines Amtes für schuldig hält, begehren. Die Absetzung eines Richters von dem Appellationsgerichtshofe kann durch den Staatsrath, in seiner Eigenschaft als Cassationsgericht, begehrt werden. Nur in diesen Fällen kann der König die Absetzung eines Richters verfügen.

Art. 77. Die Urtheile der Gerichtshöfe und Tribunalien werden im Namen des Königs ausgesprochen.

Art. 78. Das Begnadigungsrecht gehört dem Könige; er allein kann die Strafe erlassen oder abändern.

Zehnter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

Art. 79. Die bewaffnete Macht wird aus 30,000 Mann von allen Waffenarten, effectiv im Dienst, bestehen. Die Nationalgarden sind hiebei nicht mitgerechnet.

Art. 80. Der König kann einen Theil der Truppen des Herzogthums Warschau nach Sachsen berufen, wenn er sie durch eine gleiche Anzahl sächsischer Truppen ersetzt.

Art. 81. Falls die Umstände es mit sich brächten, daß außer den Truppen des Herzogthums Warschau der König in das Gebiet dieses Herzogthums andere sächsische Truppencorps schickte; so soll doch bei dieser Gelegenheit keine neue Auflage oder öffentliche Last, außer den durch das Finanzgesetz autorisirten, eingeführt werden dürfen.

Eilfter Titel.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 82. Die Titularen aller Stellen und Aemter, die nicht lebenslänglich sind, die Vicekönigsstelle mit eingeschlossen, aber die Landboten ausgenommen, können nach dem Gutbefinden des Königs abberufen werden.

Art. 83. Kein Individuum, das nicht Bürger des Herzogthums Warschau ist, kann darin zu einem Amte ernannt werden, dasselbe sey nun geistlich, oder bürgerlich, oder richterlich.

Art. 84. Alle Acten der Regierung, der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Tribunalien, werden in der Nationalsprache geschrieben.

Art. 85. Die vormals in Polen bestandenen Civil- und Militärorden werden beibehalten. Der König ist das Haupt dieser Orden.

Art. 86. Gegenwärtiges Verfassungsstatut wird durch Reglements vervollständigt werden, die der König erläßt, nachdem sie in seinem Staatsrathe discutirt worden.

Art. 87. Die Gesetze und öffentlichen Verwaltungsreglements werden im Bulletin der Gesetze publicirt, und bedürfen keiner andern Form von Publication, um verpflichtend zu werden.

Zwölfter Titel.

Vorschriften für einen gewissen Zeitraum.

Art. 88. Die gegenwärtig bestehenden Abgaben werden fortwährend bis zum 1. Jan. 1809 bezogen werden.

Art. 89. Man wird Nichts an der gegenwärtigen Zahl und Organisation der Truppen ändern, bis in dieser Rücksicht durch den ersten zusammenberufenen allgemeinen Reichstag etwas festgesetzt ist.

Unterzeichnet, die Mitglieder der Regierungscommission: Malachowsky; Dzialinsky; Wibizky; Bilinsky; Sobolewsky; Luczewsky, General-Secretär.

Wir Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, haben genehmigt und genehmigen vorstehendes Verfassungsstatut, welches uns in Vollziehung des 5. Art. des Tilsiter Tractats vorgelegt worden ist, und welches wir für angemessen halten, unsere Verpflichtungen gegen die Völker von Warschau und Großpolen zu erfüllen, indem es ihre Freiheiten und Rechte mit der Ruhe der benachbarten Staaten in Einklang bringt.

So geschehen im königlichen Pallaste zu Dresden den 22. Jul. 1807. (Unterz.) Napoleon.

Durch den Kaiser, der Minister Staats-Secretär, (Unterz.) H. B. Maret.

Wenn die erste polnische Constitution im Ganzen das Gepräge einer Nationalverfassung trug; so leuchtet aus dem Verfassungsstatute des Herzogthums Warschau die Nachbildung der jüngern europäischen Constitutionen, und besonders der französischen, hervor. Demungeachtet berücksichtigte sie Vieles aus den Localverhältnissen der polnischen Nation. Sie erhob die katholische Religion zur Staatsreligion, ob sie gleich den freien und öffentlichen Kultus für jede andere Religion aussprach. Sie erneuerte den Namen der Landboten, der Woywoden und Kastellane, obgleich die innere Organisation des Senats, des Staatsraths und des Ministerconseils, und die Einsetzung von Präfecten, Unterpräfecten und Maires, so wie die Einführung des Napoleonischen Gesetzbuches die neue Verfassung der französischen näher brachte. Ein großer Vorschritt zur höhern Civilisation der polnischen Nation war die Vernichtung der Leibeigenschaft, und die Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetze. Kaum darf es aber bemerkt werden, daß die geringe Ausstattung der

herzoglichen Krone mit 7 Millionen polnischer Gulden, (den Gulden zu 4 Gr. gerechnet,) für eine in Warschau regierende besondere Dynastie nicht hätte hinreichen können; so wie der König von Sachsen, während seiner sechsjährigen Regierung über diesen Staat, nie einen Gulden der ihm bestimmten Einkünfte für sich bezogen, sondern zum Nutzen des Herzogthums verwendet, und demselben sogar noch ansehnliche Vorschüsse gemacht hat, wie sich dies aus dem am 18. Mai 1815 zu Wien von Sachsen mit Preußen abgeschlossenen Frieden ergab, in welchem diese Vorschüsse zu 2,555,193 fl. berechnet wurden.

Wie, nach dem Wiener Frieden, das Herzogthum Warschau, das bis dahin auf 1851 Quadratmeilen eine Bevölkerung von 2,319,300 Einwohnern umschloß, durch einen Zuwachs von 920 Quadratmeilen und 1,400,000 neuer Bürger verstärkt ward, kamen zu den bisherigen 6 Departementen noch 4 neue Departemente hinzu, so daß seit dem königlichen Decrete vom 17. Apr. 1810 dieser Staat aus 10 Departementen bestand.

Als aber Napoleon am 22. Juny 1812 den von ihm sogenannten zweiten polnischen Krieg gegen Rußland eröffnete, war bereits von ihm der Erzbischoff von Mecheln, de Pradt, als Ambassadeur nach Warschau gesandt, und von dem Könige von Sachsen das dasige Ministerconseil beauftragt worden, in dringenden Fällen seine Rechte und die Verfassung zu vertreten. Der zusammenberufene Reichstag proclamirte am 28. Juny 1812 die Wiederherstellung des Königreiches Polen, mit Einschluß aller derjenigen Provinzen, welche in den drei Theilungen an Rußland gekommen wären.

Allein nach dem Rückzuge der Franzosen aus Rußland ward das Herzogthum Warschau von den nachrückenden Russen besetzt, und dessen Schicksal auf dem Wiener Congresse dahin entschieden, daß dasselbe — bis auf das an Preußen abgetretene Großherzogthum Posen — ganz, unter dem Namen: Königreich Polen mit Rußland vereiniget werden sollte. Der Kaiser Alexander nahm am 30. Apr. 1815 den Titel eines Königs von Polen an, und gab am 27. Nov. 1815 diesem Staate eine neue Constitution.

D) Constitution des Königreiches Polen vom 27. Nov. 1815.

I. Buch. Von den politischen Verhältnissen des Königreiches.

§. 1. Das Königreich Polen ist auf ewig dem russischen Kaiserreiche einverleibt.

§. 2. Die bürgerlichen und politischen Verhältnisse, in die Wir es versetzen, so wie die Bande, welche diese Vereinigung befestigen sollen, sind, durch gegenwärtige Constitutionsurkunde, die Wir demselben verleihen, bestimmt.

§. 3. Die Krone des Königreiches Polen ist erblich in Unsrer Person und in der Unsrer Nachkommen, Erben und Nachfolger, nach der für den kaiserlichen Thron von Rußland eingeführten Erbfolgeordnung.

§. 4. Die Verfassungsurkunde setzt die Art und den Grundsatz der Ausübung der Souverainetät fest.

§. 5. Der König ernennt, im Falle seiner Abwesenheit, einen Statthalter (Lieutenant), der im Königreiche seinen Sitz nehmen muß. Der Statthalter kann, nach Willkühr, abberufen werden.

§. 6. Wenn der König zu seinem Statthalter nicht einen kaiserlichen Prinzen von Rußland ernennt; so kann die Wahl nur auf einen Eingebornen, oder auf eine Per-

son fallen, welcher der König die Naturalisation, nach Vorschrift des §. 33, ertheilt haben wird.

§. 7. Die Ernennung des Statthalters wird durch eine öffentliche Urkunde geschehen. Diese Urkunde wird genau die Beschaffenheit und die Ausdehnung der ihm übertragenen Vollmachten bestimmen.

§. 8. Die auswärtigen politischen Verhältnisse Unsers Kaiserreichs werden dem Königreiche Polen gemeinschaftlich seyn.

§. 9. Der Souverain allein wird das Recht haben, die Theilnahme des Königreichs Polen an Rußlands Kriegen, so wie an den Friedens- und Handelsverträgen, welche letztere Macht abschließen dürfte, zu bestimmen.

§. 10. In allen Fällen, wo russische Truppen nach Polen, oder polnische Truppen nach Rußland geführt werden, oder die einen oder andern Truppen durch eine Provinz jener zwei Staaten ziehen, werden die Kosten der Unterhaltung und des Transports gänzlich dem Lande zur Last fallen, dem sie angehören. Das polnische Heer wird nie außer Europa verwendet werden.

II. Buch. Allgemeine Garantieen.

§. 11. Die römisch-katholische Religion, zu welcher sich die Mehrzahl der Einwohner des Königreichs Polen bekennt, wird der Gegenstand der besondern Sorgfalt der Regierung seyn, ohne daß sie dadurch der Freiheit der andern Gottesverehrungen wird Abbruch thun können, welche sämmtlich, ohne Ausnahme, frei und öffentlich können gehalten werden, und des Schutzes der Regierung genießen. Der Unterschied zwischen den christlichen Glaubensbekenntnissen wird keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

§. 12. Die Diener aller Gottesverehrungen stehen unter dem Schutze und der Aufsicht der Gesetze und der Regierung.

§. 13. Die Capitalien, welche die römisch-katholische und die griechisch-unirte Geistlichkeit gegenwärtig besitzen, und die, welche Wir ihnen, durch ein besonderes Decret, anweisen werden, sollen für ein unveräußerliches,

und der ganzen kirchlichen Hierarchie gemeinschaftliches Eigenthum erklärt werden, sobald die Regierung die Nationalgüter bestimmt, und den besagten Geistlichkeiten zugesprochen haben wird, aus denen ihre Aussteuer bestehen soll.

§. 14. Im Senate des Königreichs Polen werden so viele Bischöffe des römisch-katholischen Ritus Sitz nehmen, als Palatinate durch das Gesetz werden festgesetzt werden. Es wird überdies ein Bischoff des griechisch-unirten Ritus Sitz darin nehmen.

§. 15. Die Geistlichkeit des evangelischen Augsburger Bekenntnisses, und die des evangelischen reformirten Bekenntnisses sollen der jährlichen Unterstützung zu genießen haben, welche Wir ihnen bewilligen werden.

§. 16. Die Preßfreiheit ist zugesichert. Das Gesetz wird die Mittel anordnen, um den Mißbräuchen derselben Einhalt zu thun.

§. 17. Das Gesetz beschützt, auf gleiche Art, alle Bürger, ohne Unterschied ihres Ranges und Standes.

§. 18. Das alte Grundgesetz: „Neminem captivari permittimus nisi iure victum" wird auf die Einwohner, von welchem Range sie seyn mögen, nach folgenden Bestimmungen angewandt.

§. 19. Niemand kann verhaftet werden, ausgenommen nach Vorschrift des Gesetzes, und in den von ihm bezeichneten Fällen.

§. 20. Man muß sogleich und schriftlich dem Verhafteten die Ursache seiner Verhaftung bekannt machen.

§. 21. Jedes verhaftete Individuum wird, spätestens innerhalb drei Tagen, vor das competente Gericht gebracht, um daselbst nach den vorgeschriebenen Formen untersucht und abgeurtheilt zu werden. Wenn es durch die zuerst vorgenommenen Untersuchungen als schuldlos erkannt wird; so wird es sogleich in Freiheit gesetzt werden.

§. 22. In den durch das Gesetz bestimmten Fällen muß man denjenigen, der Bürgschaft leistet, vorläufig in Freiheit setzen.

§. 23. Niemand kann gestraft werden, als in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, und in Folge eines, von der competenten Obrigkeit erlassenen, Urtheils.

§. 24. Jedem Polen steht frei, seine Person und sein Eigenthum, unter Beobachtung der vom Gesetze bestimmten Formen, anderswohin zu transferiren.

§. 25. Jeder Verurtheilte wird seine Strafe im Königreiche empfangen; niemand soll daraus fortgeschafft werden können, außer in den vom Gesetze bestimmten Verbannungsfällen.

§. 26. Jedes Eigenthum, welches auch seine Beschaffenheit und seine Bestimmung sey, es möge sich auf der Oberfläche, oder im Schooße der Erde befinden, und gehören, wem es immer wolle, ist für heilig und unverletzlich erklärt. Keine Gewalt soll, unter welchem Vorwande es seyn möge, Hand daran legen. Wer das Eigenthum eines Andern angreift, wird, es sey wer es wolle, als Verletzer der öffentlichen Sicherheit angesehen und als solcher bestraft werden.

§. 27. Jedoch hat die Regierung das Recht, von einem Privatmanne das Opfer seines Eigenthums, wenn der öffentliche Nutzen es erheischt, mittelst einer gerechten und vorläufigen Schadloshaltung zu fordern. Das Gesetz wird die Fälle und die Formen bestimmen, in welchen dieser Grundsatz angewandt werden kann.

§. 28. Alle öffentliche Verwaltungs-, gerichtlichen und militärischen Geschäfte werden, ohne Ausnahme, in der polnischen Sprache verhandelt werden.

§. 29. Die öffentlichen, bürgerlichen, und militärischen Aemter können nur durch Polen bekleidet werden. Die Stellen der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, der Präsidenten, der Palatinalcommissionen, der Landboten (Nunzien), der Abgeordneten zum Reichstage, und der Senatoren können nur Grundeigenthümern verliehen werden.

§. 30. Alle Beamte in der öffentlichen Verwaltung können nach Willkühr durch dieselbe Gewalt, die sie ernannt hat, abgesetzt werden. Alle, ohne Ausnahme, sind für ihre Ausführung verantwortlich.

§. 31. Die polnische Nation wird auf ewige Zeiten eine Nationalrepräsentation haben, die in einem Landtage besteht, der aus dem Könige und zwei Kammern zusammengesetzt ist. Die erstere wird vom

Senate, die zweite von den Landboten und den Abgeordneten der Gemeinen gebildet.

§. 32. Jeder Fremde wird, nachdem er sich legitimirt hat, gleich den übrigen Einwohnern, den Schutz der Gesetze und die Vortheile, die sie zusichern, genießen. Er wird wie sie im Lande bleiben, oder sich aus demselben begeben können, sobald er sich den bestehenden Vorschriften füget. Er kann dahin zurückkehren, daselbst Grundeigenthum erwerben, und sich, nach gehöriger Ausweisung, um die Naturalisation bewerben.

§. 33. Jeder Fremde, der Grundeigenthümer und naturalisirt worden ist, und die polnische Sprache erlernt hat, kann zur Ausübung öffentlicher Aemter, nach fünfjährigem Aufenthalt im Lande und bei einem tadellosen Betragen, zugelassen werden.

§. 34. Jedoch wird der König aus eigenem Antriebe, oder auf Vorschlag des Staatsrathes, Ausländer, die durch ihre Talente sich auszeichnen, auch zu andern öffentlichen Aemtern, als jenen, die im §. 90 benannt sind, zulassen können.

III. Buch. Von der Regierung.

Kap. 1. Vom Könige. §. 35. Die Regierung ist ein Attribut der Person des Königs. Er übt in ihrem ganzen Umfange alle Verrichtungen der vollziehenden Macht aus. Jede verwaltende oder vollziehende Gewalt geht nothwendig von ihm aus.

§. 36. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 37. Die öffentlichen Urkunden der Gerichtsstellen, Gerichtshöfe und Magistrate jeder Art werden im Namen des Königs gefertigt. Die Münzen und Stempel werden das Gepräge tragen, das er bestimmen wird.

§. 38. Die Leitung der bewaffneten Macht, im Frieden wie im Kriege, so wie die Ernennung der Oberbefehlshaber und Offiziere, stehet ausschließlich dem Könige zu.

§. 39. Der König verfügt über die Einkünfte des Staates, in Gemäßheit des Budgets, das darüber entworfen und ihm zur Bestätigung vorgelegt werden wird.

§. 40. Das Recht, Krieg zu erklären und Tractaten und Conventionen, von welcher Art sie immer seyn mögen, abzuschließen, ist dem Könige vorbehalten.

§. 41. Der König ernennt die Senatoren, die Minister, die Staatsräthe, die maitres de requêtes, die Präsidenten der Palatinalcommissionen, die Präsidenten und Richter der verschiedenen Gerichtshöfe, die ihm zu ernennen überlassen sind, die diplomatischen und Handelsagenten und alle andere Verwaltungsbeamte. Er ernennet sie entweder unmittelbar, oder durch die Autoritäten, die er dazu ermächtigt haben wird.

§. 42. Der König ernennt die Erzbischöffe und Bischöffe der verschiedenen Arten des Cultus, die Suffragane, die Prälaten und Domherren.

§. 43. Das Recht zu begnadigen ist ausschließend dem Könige vorbehalten. Er kann die Strafe nachlassen oder verändern.

§. 44. Die Stiftung, Abfassung der Statuten und Verleihung der bürgerlichen und militärischen Orden stehet dem Souverain zu.

§. 45. Alle Unsere Nachfolger im Königreiche Polen sind verpflichtet, sich zu Königen von Polen in der Hauptstadt, auf die von Uns zu bestimmende Weise, krönen zu lassen, und folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre und verspreche vor Gott und auf das Evangelium, die Verfassungsurkunde aufrecht zu halten und mit aller meiner Macht in Vollziehung zu setzen.“

§. 46. Das Recht den Adelstand zu ertheilen, zu naturalisiren und Ehrentitel zu verleihen, stehet dem Könige zu.

§. 47. Alle Befehle und Decrete des Königs werden von dem Minister, der an der Spitze eines Departements steht, contrasignirt werden. Dieser Minister wird für alles das verantwortlich seyn, was jene Befehle und Decrete der Verfassung und den Gesetzen Zuwiderlaufendes enthalten können.

Kap. 2. Von der Regentschaft. §. 48. Die Regentschaftsfälle, die für Rußland anerkannt sind oder seyn werden, so wie die Machtvollkommenheit und Vor-

rechte des Regenten, werden dem Königreiche Polen gemeinschaftlich seyn und nach denselben Grundsätzen angeordnet werden.

§. 49. Im Falle einer Regentschaft ist der Minister Staatssecretär, unter persönlicher Verantwortlichkeit, verpflichtet, dem Statthalter die Einsetzung einer Regentschaft für Rußland anzuzeigen.

§. 50. Sobald der Statthalter die Eröffnung über die Regentschaft für Rußland und den Bericht des Ministers-Staatssecretärs erhält, ruft er den Senat zur Wahl der Glieder der Regentschaft des Königreiches zusammen.

§. 51. Die Regentschaft des Königreiches wird aus dem Regenten Rußlands, aus vier vom Senate ernannten Gliedern und aus dem Minister Staatssecretär bestehen. Sie wird in der Hauptstadt des russischen Reichs ihre Residenz nehmen. Der Regent führt den Vorsitz.

§. 52. Die Macht der Regentschaft des Königreichs ist gleich der des Königs; mit Ausnahme jedoch, daß sie keine Senatoren ernennen kann; daß alle ihre Ernennungen der Bestätigung des Königs unterliegen, so daß er sie, bei Antritt seiner Regierung, widerrufen kann, und daß sie ihre Decrete im Namen des Königs bekannt macht.

§. 53. Die Ernennung und Abberufung des Statthalters hängt von der Regentschaft, während ihrer Staatsverwaltung, ab.

§. 54. Der König wird sich bei Uebernahme der Regierung von der Regentschaft über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegen lassen.

§. 55. Die Glieder der Regentschaft des Königreichs sind mit ihren Personen und Gütern für alles das verantwortlich, was sie gegen die Verfassung und die Gesetze gethan haben sollten.

§. 56. Wenn ein Glied der Regentschaft stirbt; so wird der Senat vom Statthalter zusammenberufen, um zu der erledigten Stelle zu wählen. Die Regentschaft ernennt den Minister Staatssecretär.

§. 57. Die Glieder der Regentschaft werden, vor ihrer Abreise nach der Hauptstadt Rußlands, vor dem Senate den Eid ablegen: die Verfassung und die Gesetze treulich zu achten und zu befolgen.

§. 58. Der Senat von Rußland wird denselben Eid in Gegenwart der Glieder der Regentschaft des Königreichs leisten.

§. 59. Der Minister Staatssecretär wird zu gleichem Eide verpflichtet seyn.

§. 60. Die Urkunde der Eidesleistung des Regenten wird dem Senate von Polen zugestellt werden.

§. 61. Die Urkunde der Eidesleistung des Ministers Staatssecretärs wird gleichfalls dem Senate von Polen zugesandt.

§. 62. Die Urkunde der Eidesleistung der Regentschaftsglieder wird von dem Senate von Polen dem Regenten von Rußland übermacht.

Kap. 3. Vom Statthalter und vom Staatsrathe. §. 63. Der Staatsrath, unter dem Vorsitze des Königs oder seines Statthalters, besteht aus den Ministern, den Staatsräthen, dem maitre des requêtes, und den Personen, die es dem Könige gefallen wird, besonders dazu zu berufen.

§. 64. Der Statthalter und der Staatsrath besorgen, in Abwesenheit des Königs und in seinem Namen, die öffentlichen Angelegenheiten des Königreichs.

§. 65. Der Staatsrath theilt sich in den Verwaltungsrath und in die allgemeine Versammlung.

§. 66. Der Verwaltungsrath wird zusammengesetzt aus dem Statthalter, den Ministern, die an der Spitze der fünf Regierungsdepartements stehen, und aus andern Personen, die vom Könige insbesondere dazu berufen werden.

§. 67. Die Glieder des Verwaltungsrathes haben consultatorische Vota. Die Meinung des Statthalters allein entscheidet. Er wird seine Beschlüsse im Rathe nach Vorschrift der Constitutionsacte und in Gemäßheit der Gesetze und königlichen Vollmachten nehmen.

§. 68. Jedes Decret des Statthalters muß, um verbindlich zu seyn, im Verwaltungsrathe gegeben, und von einem Minister, der ein Departement hat, contrasignirt seyn.

§. 69. Der Statthalter schlägt dem Könige, zufolge einer besonders darüber abzufassenden Vorschrift, zwei Candidaten für jeden erledigten Platz eines Erzbischoffs oder Bischoffs, Senators, Ministers, Oberrichters, Staatsrathes und maitre de requêtes vor.

§. 70. Der Staathalter legt in die Hände des Königs in Gegenwart des Senats folgenden Eid ab: „Ich schwöre zum allmächtigen Gott, die Angelegenheiten Polens, im Namen des Königs und nach Vorschrift der Verfassungsurkunde, der Gesetze und der königlichen Vollmacht zu verwalten, und dem Könige die mir anvertraute Gewalt zurückzugeben, sobald Se. Maj. es für dienlich erachten wird.“ Wenn der König sich nicht im Königreiche befindet; so wird die Urkunde des vom Statthalter in die Hände des Königs abgelegten Eides dem Senate durch den Minister Staatssecretär zugeschickt werden.

§. 71. Ist der König gegenwärtig; so wird die Gewalt des Statthalters suspendirt. Es hängt sodann vom Könige ab, mit den Ministern insbesondere zu arbeiten, oder den Verwaltungsrath zusammen zu berufen.

§. 72. Wenn der Statthalter stirbt, oder der König es nicht für dienlich findet, einen zu ernennen; so wird er ihn ad interim durch einen Präsidenten ersetzen.

§. 73. Die allgemeine Versammlung des Staatsrathes wird aus den im §. 63 bezeichneten Gliedern zusammengesetzt seyn. In ihm wird der König oder der Statthalter, und in ihrer Abwesenheit das erste Glied des Staatsrathes, nach der in den §§. 63 und 66 festgesetzten Ordnung, den Vorsitz führen. Ihr Wirkungskreis ist:

1. Alle Gesetzesentwürfe und alle Anordnungen, welche die allgemeine Verwaltung des Landes betreffen, zu erörtern und abzufassen;
2. Ueber die gerichtliche Anklage aller vom Könige ernannten Verwaltungsbeamten, die der Pflichtvergessenheit in Dienstsachen bezüchtigt worden, zu entscheiden, mit Ausnahme derer, die allein der Jurisdiction des hohen Nationalhofes unterworfen sind;
3. Ueber die Fälle des Collidirens der Jurisdictionen zu erkennen;

4. Jährlich die von jedem Hauptzweige der Verwaltung abgelegte Rechenschaft zu prüfen;
5. Ueber die Mißbräuche zu wachen, welche die Constitutionsurkunde verletzen können, und aus ihren Beobachtungen darüber einen allgemeinen Bericht zu bilden, den sie an den Souverain einschicken wird, damit er die Gegenstände bezeichne, welche ihrer Natur nach entweder an den Senat oder an den Landtag auf seinen Befehl verwiesen werden sollen.

§. 74. Die allgemeine Versammlung des Staatsrathes tritt in Berathschlagung auf Befehl des Königs, des Statthalters, oder in Folge des Ansuchens, das ein Departementshaupt den organischen Gesetzen gemäß gemacht haben wird.

§. 75. Die Beschlüsse der allgemeinen Versammlung des Staatsrathes unterliegen der Bestätigung des Königs oder des Statthalters. Diejenigen, welche auf die gerichtliche Anklage der Beamten und auf die Collision der Jurisdictionen Bezug haben, werden sogleich vollzogen.

Kap. 4. Von den Zweigen der Verwaltung.

§. 76. Die Vollziehung der Gesetze ist nach den genannten verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung anvertraut:

1. der Commission des Kultus und des öffentlichen Unterrichts;
2. der Commission der Justiz, gewählt unter den Gliedern des obersten Gerichtshofes;
3. der Commission des Innern und der Polizei;
4. der Commission des Krieges;
5. der Commission der Finanzen und des Schatzes.

Diese verschiedenen Commissionen werden jede von einem dazu ernannten Minister präsidirt und geleitet werden.

§. 77. Es ist ein Minister Staatssecretär ernannt, der beständig sich bei der Person des Königs befinden wird.

§. 78. Eine Rechenkammer wird eingerichtet, beauftragt mit der Definitivrevision der Rechnungen und der Absolution der Rechnungspflichtigen. Sie wird blos vom Könige abhängen.

§. 79. Ein organisches Gesetz wird die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Commission des öffentlichen Unterrichts und der gerichtlichen Hierarchie festsetzen.

§. 80. Die Commissionen des Innern, des Kriegs und der Finanzen werden aus einem Minister und den Staatsräthen, Generaldirectoren, den Verfügungen der organischen Gesetze gemäß, zusammengesetzt seyn.

§. 81. Der Minister Staatssecretär legt dem Könige die Geschäfte vor, die ihm von dem Statthalter zugeschickt werden, und stellt dem Statthalter die Decrete des Königs zu. Die auswärtigen Verhältnisse, in so weit sie das Königreich Polen betreffen, sind ihm anvertraut.

§. 82. Die Minister, die ein Departement haben und die Glieder der Regierungscommission sind dem hohen Nationalhofe verantwortlich, und stehen unter seiner Gerichtsbarkeit für jede begangene Verletzung der Constitutionsurkunde der Gesetze und der Decrete des Königs.

Kap. 5. Von den Palatinalverwaltungen.

§. 83. In jedem Palatinate wird eine Palatinalcommission Statt haben, bestehend aus einem Präsidenten und den Commissarien, welche beauftragt sind, die Befehle der Regierungscommission nach einer besondern Vorschrift zu vollziehen.

§. 84. In den Städten wird es Municipalobrigkeiten geben. Ein Schultheis wird in jeder Commune mit Vollziehung der Regierungsbefehle beauftragt seyn, und das letzte Glied der Staatsverwaltung bilden.

IV. Buch. Von der Nationalrepräsentation.

Kap. 1. Vom Landtage. §. 85. Die Nationalrepräsentation wird zusammengesetzt seyn nach der Vorschrift des §. 31.

§. 86. Die gesetzgebende Gewalt ruht in der Person des Königs und in den beiden Kammern des Landtages, nach Vorschrift desselben §. 31.

§. 87. Der ordentliche Landtag versammelt sich aller zwei Jahre zu Warschau zu der Zeit, welche der König in der Zusammenberufungsschrift festsetzen wird. Die

Sitzung dauert 30 Tage. Der König allein kann sie prorogiren, adjourniren und auflösen.

§. 88. Der König ruft einen außerordentlichen Landtag zusammen, wenn er es für dienlich findet.

§. 89. Ein Mitglied des Landtages kann während der Dauer desselben weder verhaftet noch von einem Criminalgerichte gerichtet werden, ohne ausdrückliche Bewilligung der Kammer, zu welcher er gehört.

§. 90. Der Landtag berathschlagt über alle Entwürfe bürgerlicher, peinlicher oder Verwaltungsgesetze, die ihm von Seiten des Königs durch den Staatsrath zugestellt werden. Er berathschlagt über alle Entwürfe, die ihm der König zustellen läßt um Milderung oder Aenderung in die Befugnisse der constitutionellen Aemter und Gewalten zu bringen, als da sind: des Landtags, des Staatsraths, der gerichtlichen Hierarchie und der Regierungscommissionen.

§. 91. Der Landtag berathschlagt in Folge der Mittheilungen des Souverains: über Vermehrung oder Verminderung der Steuern, Abgaben und anderer öffentlichen Lasten; über die Abänderungen, die damit vorzunehmen wären; über die beste und gerechteste Art der Vertheilung; über die Abfassung des Budgets der Ausgaben und Einnahmen; über die Einrichtung des Münzsystems; über die Aushebung der Rekruten; endlich über alle Gegenstände, die ihm vom Souverain zugestellt werden.

§. 92. Der Landtag berathschlagt auch über die Mittheilungen, die ihm von Seiten des Königs in Folge des Generalberichts gemacht werden, womit die Versammlung des Staatsrathes durch den §. 73 beauftragt ist. Endlich, nachdem über alle diese Gegenstände ein Beschluß gefaßt worden ist, empfängt der Landtag auch die Eröffnungen, Bitten, Vorstellungen und Beschwerden, die von den Landboten und Abgeordneten der Communen für das Wohl ihrer Committenten eingebracht worden. Er überschickt dieselben dem Staatsrathe, der sie dem Souverain vorlegt. Nachdem diese Eingaben durch den Staatsrath dem Könige zugestellt sind, berathschlagt der Landtag über die Gesetzesentwürfe, wozu jene Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

§. 93. In dem Falle, wo der Landtag kein neues Budget beschließt, behält das alte Gesetz Kraft bis zur neuen Sitzung. Jedoch hört das Budget nach vier Jahren von selbst auf, wenn der Landtag in diesem Zeitraume nicht zusammenberufen wurde.

§. 94. Der Landtag kann sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, die in seinem Wirkungskreise liegen, oder durch die Zusammenberufungsschrift angedeutet werden.

§. 95. Die beiden Kammern berathschlagen öffentlich. Sie können sich jedoch in eine besondere Committee, auf Verlangen eines Zehntheils der gegenwärtigen Mitglieder, verwandeln.

§. 96. Die im Staatsrathe abgefaßten Gesetzentwürfe werden dem Landtage, auf Befehl des Königs, durch Mitglieder jenes Rathes überbracht.

§. 97. Es hängt vom Könige ab, die Gesetzentwürfe entweder vor die Kammer des Senats oder vor die Kammer der Landboten bringen zu lassen. Ausgenommen sind: die Entwürfe zu Finanzgesetzen, welche vorläufig in die Kammer der Landboten gebracht werden müssen.

§. 98. Zur Erörterung der Entwürfe wählt jede Kammer durch Abstimmung drei Commissionen. Sie bestehen aus drei Gliedern im Senate, und aus fünf der Kammer der Landboten. Diese Commissionen sind die Commission der Finanzen, die Commission der bürgerlichen und peinlichen, und die Commission der organischen und administrativen Gesetzgebung. Jede Kammer theilt dem Staatsrathe die gemachten Bemerkungen mit. Die Commissionen treten mit dem Staatsrathe in Mittheilung.

§. 99. Die auf Befehl des Königs überbrachten Entwürfe können nur vom Staatsrathe, in Folge der Bemerkungen, abgeändert werden, welche ihm die dazu befugte Commission des Landtages wird mitgetheilt haben.

§. 100. Die Glieder des Staatsrathes in den beiden Kammern und die Commissionen der Kammern haben allein das Recht, geschriebene Reden zu halten. Die andern Glieder können nur Reden aus dem Stegreife halten.

§. 101. Die Glieder des Staatsrathes haben das Recht, in den beiden Kammern Sitz zu nehmen uud das Wort zu begehren, wenn über die Entwürfe der Regierung

berathschlagt wird. Sie haben kein Stimmrecht; ausgenommen wenn sie Senatoren, Landboten oder Abgeordnete sind.

§. 102. Die Entwürfe werden nach Stimmenmehrheit entschieden. Man gibt seine Zustimmung mit lauter Stimme. Ein Gesetzentwurf, der auf diese Art von einer Kammer mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, wird an die andere Kammer gebracht, welche auf dieselbe Art berathschlagt und beschließt. Die Gleichheit der Stimmen hat die Annahme des Entwurfs zur Folge.

§. 103. Ein Entwurf, der von einer Kammer angenommen worden ist, kann von der andern nicht abgeändert werden; er muß simpliciter angenommen oder verworfen werden.

§. 104. Ein von beiden Kammern angenommener Entwurf wird dem Könige zur Sanction vorgelegt.

§. 105. Wenn der König die Sanction ertheilt; so wird der Entwurf zum Gesetze. Der König befiehlt die Bekanntmachung desselben in den vorgeschriebenen Formen. Wenn der König die Bestätigung verweigert; so fällt der Entwurf durch.

§. 106. Der Generalbericht über die Lage des Landes wird im Staatsrathe abgefaßt, dem Senate überschickt und in den vereinigten Kammern gelesen.

§. 107. Jede Kammer wird diesen Bericht durch ihre Commission prüfen lassen, und darüber ihre Meinung dem Könige vorlegen. Der Bericht kann gedruckt werden.

Kap. 2. Vom Senate. §. 108. Der Senat besteht aus den Prinzen von kaiserlichem und königlichem Geblüte, aus den Bischöffen, den Palatinen, den Kastellanen.

§. 109. Die Zahl der Senatoren kann nicht die Hälfte der Zahl der Landboten und Deputirten überschreiten.

§. 110. Der König ernennt die Senatoren. Ihre Würde ist lebenslänglich. Der Senat schlägt dem Könige durch den Statthalter zwei Candidaten für jeden erledigten Platz eines Senators, Palatins, oder Kastellans vor.

§. 111. Um als Candidat für die Stelle eines Senators, Palatins oder Kastellans erwählt werden zu können,

muß man volle fünf und dreißig Jahre haben, eine jährliche Steuer von zweitausend fl. polnisch zahlen, und die durch die organischen Gesetze erforderten Bedingungen in sich vereinigen.

§. 112. Die Prinzen vom Geblüte haben mit dem Alter von achtzehn Jahren das Recht, im Senate zu sitzen und zu stimmen.

§. 113. Im Senate wird das erste seiner Glieder nach der Ordnung, die durch ein besonderes Decret bestimmt werden wird, den Vorsitz führen.

§. 114. Außer seiner gesetzgebenden Eigenschaft hat der Senat auch noch andere, die besonders bezeichnet werden.

§. 115. Um seine gesetzgebende Eigenschaft auszuüben, kann der Senat sich nur, in Folge der Zusammenberufung des Königs, während des Landtages versammeln. Um seine andern Pflichten zu erfüllen, wird er von seinem Präsidenten zusammenberufen.

§. 116. Der Senat entscheidet über den Antrag zur gerichtlichen Verfolgung der Senatoren, der Minister, die ein Departement haben, der Staatsräthe und Requetenmeister, in Betreff welcher, wegen Pflichtvergessenheit in Ausübung ihrer Amtspflicht, von Seiten des Königs oder des Statthalters, und in Folge einer Anklage der Landbotenkammer jener Antrag gemacht worden ist.

§. 117. Der Senat entscheidet endlich über die Legitimität der Provinzial- und der Communialversammlungen, und über die der Wahlen; so wie auch über die Formirung der Bürgerlisten sowohl für die Provinzial- als für die Communialversammlungen.

Kap. 3. Von der Kammer der Landboten.

§. 118. Die Kammer der Landboten besteht 1. aus sieben und siebzig Landboten, die von den Provinzialversammlungen der Adelichen (Diätinen) zu Landboten für einen Bezirk ernannt werden; 2. aus ein und funfzig Abgeordneten der Communen. In der Kammer führt ein Marschall den Vorsitz, der aus ihren Mitgliedern gewählt und vom Könige ernannt wird.

§. 119. Das ganze Gebiet des Königreiches Polen wird, zum Behuf der Nationalrepräsentation und der Wahlen, in sieben und siebzig Bezirke eingetheilt. Ferner wird es in ein und funfzig Communensprengel abgetheilt; acht für die Stadt Warschau und drei und vierzig für das übrige Land.

§. 120. Die Mitglieder der Landbotenkammer bleiben sechs Jahre lang in ihren Functionen. Aller zwei Jahre wird ein Drittheil davon erneuert. Demzufolge wird, doch nur für das erstemal, ein Drittheil der Glieder der Landbotenkammer nur zwei Jahre, und ein anderes Drittheil nur vier Jahre in Wirksamkeit bleiben. Das Verzeichniß der zu diesen beiden Epochen austretenden Glieder wird durch das Loos gebildet. Die austretenden Glieder können zu jeder Zeit wieder erwählt werden.

§. 121. Um zu einem Gliede der Landbotenkammer wählbar zu seyn, muß man ein Alter von völlig dreißig Jahren haben, aller Bürgerrechte genießen und eine Steuer von hundert fl. polnisch jährlich zahlen.

§. 122. Kein öffentlicher Civil- oder Militärbeamter kann zum Gliede der Landbotenkammer gewählt werden, ohne vorläufig die Einwilligung der Behörde erhalten zu haben, von der er abhängt.

§. 123. Wenn ein Landbote oder ein Abgeordneter, der vor seiner Wahl kein vom öffentlichen Schatze besoldetes Amt bekleidete, seitdem eines angenommen hat; so wird eine neue Provinzial- oder Communialversammlung zusammenberufen, um zur neuen Wahl eines Landboten oder Deputirten zu schreiten.

§. 124. Der König hat das Recht die Landbotenkammer aufzulösen. Wenn er dieses Recht ausübt; so trennt sich die Kammer, und der König ordnet binnen zwei Monaten neue Wahlen von Landboten und Abgeordneten an.

Kap. 4. Von den Provinzialversammlungen des Adels (Diätinen). §. 125. Die adelichen Grundeigenthümer von jedem Bezirke auf einer Diätine versammelt, wählen einen Landboten und zwei Glieder zu dem Palatinatsrathe, und entwerfen ein Verzeichniß der Candidaten für die Verwaltungsstellen.

§. 126. Diese Provinzialversammlungen können nur in Folge der Zusammenberufung des Königs zusammentreten, der den Tag, die Dauer und den Gegenstand ihrer Berathschlagungen festsetzt.

§. 127. Kein Adelicher kann zugelassen werden in einer solchen Versammlung zu stimmen, wenn er nicht in das Bürgerbuch der Adelichen des Bezirks eingetragen ist; wenn er nicht den Genuß seiner Bürgerrechte hat; wenn er nicht völlig ein und zwanzig Jahre alt und wenn er nicht Grundeigenthümer ist.

§. 128. Das Buch der Adelichen des Bezirks wird vom Palatinatsrathe entworfen und vom Senate vidimirt.

§. 129. In den Provinzialversammlungen führt ein vom Könige ernannter Marschall den Vorsitz.

Kap. 5. Von den Communalversammlungen. §. 130. In jedem Communalsprengel wird eine Communalversammlung Statt haben, die einen Abgeordneten zum Landtage, ein Mitglied des Palatinatsrathes wählt, und ein Verzeichniß von Candidaten für die Verwaltungsstellen entwirft.

§. 131. Zu den Communalversammlungen werden zugelassen: 1. Alle Bürger, die Grundeigenthümer und nicht adelich sind, und von ihrem Grundeigenthume eine Steuer bezahlen, welche sie auch seyn möge. 2. Jeder Fabrikant und Werkstattsherr; jeder Kaufmann, der ein Waarenlager von zehntausend fl. polnisch an Werth besitzt. 3. Alle Pfarrer und Vicarien. 4. Die Professoren, Lehrer und andere Personen, welche mit dem öffentlichen Unterricht beauftragt sind. 5. Jeder Künstler, der sich durch seine Talente, seine Kenntnisse, oder die Dienste ausgezeichnet hat, die er dem Handel oder den Künsten geleistet.

§. 132. Keiner kann zugelassen werden in den Communalversammlungen zu stimmen, wenn er nicht in das Bürgerbuch der Gemeinde eingeschrieben ist; wenn er nicht den Genuß seiner Bürgerrechte und ein Alter von vollen ein und zwanzig Jahren hat.

§. 133. Das Verzeichniß der abstimmenden Eigenthümer wird durch den Palatinatsrath, das der Fabrikan-

ten, Kaufleute und der durch ihre Talente und Dienste ausgezeichneten Bürger von der Commission des Innern; endlich das der Pfarrer, Vicarien und der öffentlichen Lehrer, von der Commission des Kultus und des Unterrichts entworfen.

§. 134. Die Communalversammlungen haben zum Präses einen vom Könige ernannten Marschall.

Kap. 6. Vom Palatinatsrathe. §. 135. In jedem Palatinate wird ein Palatinatsrath seyn, bestehend aus Räthen, die von den Provinzial- und Communalversammlungen gewählt werden.

§. 136. Im Parlamentsrathe wird der älteste Rath den Vorsitz führen.

§. 137. Die vorzüglichsten Befugnisse des Palatinates sind: 1. Die Richter für die ersten beiden Instanzen zu wählen; 2. zur Entwerfung und Reinigung der Verzeichnisse der Candidaten zu den administrativen Stellen mitzuwirken; 3. das Wohl des Palatinates zu besorgen. Alles in Gemäßheit der Verfügungen einer besondern Verordnung.

V. Buch. Vom Stande der Richter, oder der gerichtlichen Hierarchie.

§. 138. Der Stand der Richter ist verfassungsmäßig unabhängig.

§. 139. Unter der Unabhängigkeit der Richter versteht man die Fähigkeit, seine Meinung beim Urtheil frei zu äußern, ohne dabei weder durch die oberste Macht, noch durch ministerielle Gewalt, noch durch irgend eine Nebenrücksicht geleitet zu werden. Jede andre Erklärung oder Auslegung von der Unabhängigkeit der Richter wird für Mißbrauch erklärt.

§. 140. Die Gerichtshöfe bestehen aus Richtern, die nach Vorschrift des organischen Statutes erwählt werden.

§. 141. Die vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar und auf Lebenszeit. Die gewählten Richter sind gleichfalls unabsetzbar für die Dauer ihrer Function.

§. 142. Kein Richter kann abgesetzt werden als durch Beschluß einer gerichtlichen, dazu befugten Instanz im Falle

einer bewiesenen Pflichtvergessenheit, oder wegen jedes andern bestätigten Verbrechens.

§. 143. Die Disciplin der ernannten und erwählten Magistrate, so wie die Bestrafung ihrer Vergehen, insoweit sie auf den öffentlichen Dienst sich beziehen, steht dem obersten Gerichtshofe zu.

§. 144. Friedensrichter. Es wird Friedensrichter für alle Klassen der Bewohner geben; ihre Function ist die eines Versöhnungsmagistrats.

§. 145. Keine Streitsache kann vor ein bürgerliches Gericht erster Instanz gebracht werden, wenn sie nicht vorher dem betreffenden Friedensrichter vorgelegt wurde, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen, nach Vorschrift des Gesetzes, eine Sühne nicht Statt haben darf.

§. 146. Gerichtshöfe erster Instanz. Für Streitsachen, welche nicht fünfhundert fl. polnisch übersteigen, werden in jeder Commune und in jeder Stadt Civil- und Polizeigerichtshöfe bestehen.

§. 147. Für Streitsachen über fünfhundert fl. polnisch werden in jedem Palatinate mehrere Gerichtshöfe erster Instanz und Assissengerichte seyn.

§. 148. Es werden überdies Handelsgerichte Statt finden.

§. 149. Für Criminal- und Zuchtpolizeifälle werden in jedem Palatinate mehrere Criminalgerichtshöfe bestehen.

§. 150. Appellationshöfe. Es wird wenigstens zwei solche Gerichtshöfe im Königreiche geben; sie werden in zweiter Instanz über die von den Civil- Criminal- und Handelsgerichtshöfen in erster Instanz abgeurtheilten Fälle entscheiden.

§. 151. Oberster Gerichtshof. Es wird einen obersten Gerichtshof zu Warschau für das Königreich geben, der in letzter Instanz über alle bürgerliche und Criminalfälle, Staatsverbrechen ausgenommen, entscheiden wird. Er wird zum Theil aus Senatoren, die der Reihe nach darin sitzen, zum Theil aus Richtern bestehen, die vom Könige auf Lebenszeit gewählt werden.

§. 152. Hoher Nationalhof. Ein hoher Nationalhof wird über die Staatsverbrechen und die von den großen Beamten des Königreiches begangenen Vergehen

urtheilen. Ihre Verfolgung vor Gericht wird von dem Senate verfügt §. 116. Der hohe Nationalhof besteht aus allen Gliedern des Senats.

VI. Buch. Von der bewaffneten Macht.

§. 153. Die bewaffnete Macht wird aus einem in effectivem Dienst stehenden besoldeten Heere und aus Milizen bestehen, die bereit sind, dasselbe nöthigen Falls zu verstärken.

§. 154. Die Stärke des Heeres, das auf Kosten des Landes zu erhalten ist, wird vom Souverain bestimmt, mit Rücksicht auf das Bedürfniß und in Verhältniß zu den in dem Budget dazu ausgeworfenen Summen.

§. 155. Das Cantoniren der Truppen wird mit vereinigter Rücksicht auf die Einwohner, auf das Militärsystem und auf die Staatsverwaltung angeordnet werden.

§. 156. Das Heer wird die Farbe seiner Uniform, seine besondere Tracht und alles, was mit seiner Nationalität in Verbindung steht, beibehalten.

VII. Buch. Allgemeine Verordnungen.

§. 157. Die Güter und Einkünfte der königlichen Krone werden bestehen: 1. in den Krondomainen, die insbesondere für Rechnung des Königs durch eine Kammer oder durch Beamte, nach seiner Wahl verwaltet werden sollen; 2. in dem königlichen Pallaste von Warschau und in dem sächsischen Pallaste.

§. 158. Die öffentliche Staatsschuld ist verbürgt.

§. 159. Die Strafe der Confiscation ist aufgehoben und kann in keinem Falle wieder eingeführt werden.

§. 160. Die bürgerlichen und militärischen Orden Polens, nämlich des weißen Adlers, des heil. Stanislaus und des Militärkreuzes sind beibehalten.

§. 161. Die gegenwärtige Verfassungsurkunde wird durch die organischen Statuten weiter entwickelt werden. Die, welche nicht unmittelbar nach Bekanntmachung der Verfassungsurkunde festgesetzt werden, sollen im Staatsrathe vorläufig erörtert werden.

§. 162. Das erste Budget wird in Vollziehung gesetzt, bis es von dem Souverain und den beiden Kammern gemildert oder abgeändert seyn wird.

§. 163. Alles, was nicht der Gegenstand eines organischen Statutes oder eines Codex ist, so wie alles, was nicht der Berathschlagung des Landtages in Folge seiner Befugnisse unterliegt, wird durch Decrete des Königs oder durch Verordnungen der Regierung geregelt. Die organischen Statuten und die Codices können nur vom Souverain und den beiden Kammern des Landtages abgeändert werden.

§. 164. Die Gesetze, Decrete und Verordnungen des Königs werden im Gesetzesblatte abgedruckt. Ein Decret des Königs wird die Formen ihrer Bekanntmachung bestimmen.

§. 165. Alle frühere Gesetze und Einrichtungen, die der gegenwärtigen Constitutionsurkunde zuwider laufen, sind aufgehoben.

Da wir in unserm Gewissen überzeugt sind, daß die gegenwärtige Verfassungsurkunde unsern väterlichen Absichten entspreche, welche zum Zwecke haben, allen Klassen unsrer Unterthanen des Königreiches Polen den Frieden, die Eintracht und die zu ihrer Wohlfahrt so nöthige Einheit zu erhalten, und die Glückseligkeit, die wir ihnen zu verschaffen wünschen, zu befestigen; so haben wir ihnen gegenwärtige Verfassungsurkunde gegeben und geben ihnen dieselbe, die Wir für Uns und unsre Nachfolger annehmen, und machen es überdies allen öffentlichen Gewalten zur Pflicht, zu ihrer Vollziehung mitzuwirken.

Gegeben in Unserm königlichen Schlosse zu Warschau den 15. (27.) November 1815.

(Unterz.) Alexander.

5.

Cracau.

Die Wiener Congreßacte vom 9. Juny 1815 erklärte, im sechsten Artikel, die Stadt Cracau für eine freie Stadt, bestimmte, im siebenten Artikel, deren Gebiet, und stellte sie unter den Schutz Rußlands, Oestreichs und Preußens. Das Gebiet dieses neugebildeten Freistaates besteht aus dem größern Theile des vormaligen Cracauer Kreises, und enthält auf 19 Quadratmeilen eine Bevölkerung von ungefähr 60,000 Einwohnern. Die Universität, das Bisthum und das Domcapitel in dieser Stadt wurden beibehalten; auch erhielt der kleine Freistaat am 3. Mai 1815 eine neue Constitution, welche nach liberalen Grundsätzen entworfen ist, und der demokratischen Staatsform sich nähert. Sie ward unterzeichnet von dem Fürsten Metternich, dem Fürsten Hardenberg und dem Grafen von Rasumoffsky, nachdem diese drei Staatsmänner, an demselben Tage, zu Wien, im Namen ihrer Monarchen, einen Vertrag in Betreff der freien Stadt Cracau und für die gemeinschaftliche Garantie der neuen Verfassung derselben unterzeichnet hatten. So weit dies bei einer republikanischen Staatsform möglich war, nähert sich diese Verfassung der dritten Constitution Polens in vielen politischen Bestimmungen.

Constitution der freien Stadt Cracau vom 3. Mai 1815.

1. Die römisch-katholisch-apostolische Religion wird, als Religion des Landes, in Kraft erhalten.

2. Jeder christliche Gottesdienst ist frei und begründet keinen Unterschied in den gesellschaftlichen Rechten.

3. Die gegenwärtig bestehenden Rechte der Landleute werden in Kraft erhalten. Vor dem Gesetze sind alle Bürger gleich; und alle werden auf gleiche Art von ihm beschützt. Das Gesetz beschützt eben so alle geduldete Arten der Gottesverehrung.

4. Die Regierung der freien Stadt Cracau und ihres Territoriums wird einem Senate beiwohnen, der aus zwölf Mitgliedern, die Senatoren heißen, und aus einem Präsidenten besteht.

5. Neun Senatoren, den Präsidenten mit einbegriffen, werden von der Repräsentantenversammlung gewählt. Die übrigen Vier werden vom Domcapitel und von der Akademie ausersehen, welche Körperschaften das Recht haben, jede zwei ihrer Mitglieder dazu, daß sie Sitz im Senate haben, zu ernennen.

6. Sechs Senatoren sind es auf Lebenszeit. Der Präsident des Senats bleibt drei Jahre lang im Amte, kann aber wieder erwählt werden. Von den übrigen Senatoren tritt jährlich die Hälfte aus dem Senate, um den neugewählten Platz zu machen; das Alter bezeichnet die drei Mitglieder, welche zu Ende des ersten abgelaufenen Jahres ihre Stellen verlassen müssen; so daß die jüngsten an Alter zuerst austreten. Was die von dem Domcapitel und der Akademie angestellten vier Senatoren betrifft; so bleiben zwei davon lebenslang im Amte, die beiden andern werden alljährlich durch neue ersetzt.

7. Die Mitglieder der Weltgeistlichkeit und der Universität, desgleichen die Eigenthümer von Ländereien, Häusern oder sonst irgend einem dergleichen Besitzthume, wenn sie funfzig Gulden polnisch Grundsteuer bezahlen, die Inhaber von Fabriken und Manufacturen, die Großhändler und alle diejenigen, welche als Börsenmitglieder einge-

schrieben sind, die ausgezeichneten Künstler in den schönen Künsten und die Schulprofessoren sollen, sobald sie das erforderliche Alter angetreten haben, das staatsbürgerliche Recht haben, zu wählen. Sie können auch erwahlt werden, wenn sie sonst den übrigen vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen Genüge leisten.

8. Der Senat besetzt die Verwaltungsstellen, und setzt nach Willen die, durch seine Macht angestellten, Beamten wieder ab; er vergibt auch alle geistliche Pfründen, deren Verleihung dem Staate vorbehalten ist; vier Domherrenstellen ausgenommen, die den Facultätsdoctoren, welche Lehrämter bekleiden, vorbehalten bleiben und von der Akademie besetzt werden.

9. Die Stadt Cracau mit ihrem Territorium wird in Stadt- und Landgemeinden eingetheilt werden. Von den erstern wird, so viel es die Ortsumstände gestatten, eine jede wenigstens zwei tausend, von den letztern eine jede wenigstens drei tausend fünf hundert Seelen stark seyn. Jede dieser Gemeinden wird einen Gemeindevorsteher haben, der frei erwählt wird, und dem die Vollstreckung der Befehle der Regierung obliegt. In den Landgemeinden kann, wenn es die Umstände erfordern, der Gemeindevorsteher mehrere Stellvertreter haben.

10. Im Monate December jeden Jahres wird eine Repräsentantenversammlung gehalten, deren Sitzungen nicht über vier Wochen hinaus verlängert werden dürfen. Diese Versammlung übt alle Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt aus; prüft die Jahresrechnungen der öffentlichen Verwaltungen, und stellt den Etat für jedes Jahr fest. Sie wählt die Senatsglieder nach dem deshalb festgesetzten organischen Statut. Sie wählt desselbengleichen die Richter. Sie hat das Recht, die öffentlichen Beamten, welche es auch seyn, wenn sie sich der Veruntreuung, der Erpressung, oder des Mißbrauchs in Verwaltung ihrer Stellen verdächtig gemacht haben, durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel in Anklagestand zu setzen, und bei dem obersten Gerichtshofe zu belangen.

11. Die Repräsentantenversammlung besteht:

1) Aus den Abgeordneten der Gemeinden, deren jede einen wählt;

2) aus drei vom Senate abgeordneten Mitgliedern;
3) aus drei vom Domcapitel abgeordneten Prälaten;
4) aus drei von der Universität abgeordneten Facultätsdoctoren;
5) aus sechs im Amte stehenden Friedensrichtern, die nach der Reihe genommen werden.

Der Präsident der Versammlung wird aus den drei, vom Senate abgeordneten, Mitgliedern gewählt. Kein Gesetzesentwurf, der dahin abzweckt, an einem Gesetz oder einer bestehenden Verordnung einige Aenderung anzubringen, darf der Repräsentantenversammlung zur Berathschlagung vorgelegt werden, bevor er nicht dem Senate mitgetheilt worden ist, und dieser die Vorlegung des Entwurfs durch Stimmenmehrheit genehmiget hat.

12. Die Repräsentantenversammlung wird sich mit der Abfassung eines bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuches, und einer Ordnung für das gerichtliche Verfahren beschäftigen. Sie wird unverzüglich einen Ausschuß ernennen, welchem obliegt, diese Arbeit vorzubereiten, bei der die örtliche Beschaffenheit des Landes und der Geist seiner Einwohner gehörig beachtet werden müssen. Zwei Senatsglieder werden Mitglieder dieses Ausschusses seyn.

13. Ist ein Gesetz nicht von sieben Achttheilen der Repräsentanten angenommen worden, und der Senat befindet, durch eine Mehrheit von neun Stimmen, daß Gründe der öffentlichen Wohlfahrt vorhanden sind, es einer nochmaligen Berathung der Gesetzgeber zu unterwerfen; so wird es an die Versammlung des nächstfolgenden Jahres zur Entscheidung gewiesen. Betrifft der Gegenstand das Finanzwesen; so bleibt, bis zur Einführung des neuen Gesetzes, das im verflossenen Jahre bestandene in Kraft.

14. Jeder, mindestens sechstausend Seelen enthaltende, Bezirk soll einen, von der Repräsentantenversammlung ernannten, Friedensrichter haben. Seiner Amtsführung ist eine Dauer von drei Jahren gesetzt. Außer seiner Obliegenheit als Vermittler soll er, von Amtswegen, über die Angelegenheiten der Minderjährigen, ingleichen über die Rechtshändel wachen, welche die, dem Staate oder den öffentlichen Anstalten gehörigen, Gelder und Besitzthümer betreffen. Er wird in diesen beiden Beziehun-

gen, im Einverständnisse mit dem jüngsten Senator, handeln, dem die Wahrnehmung des Besten der Minderjährigen, und alles dessen, was die, auf die Gelder und Besitzthümer des Staates sich beziehenden, Rechtssachen betrifft, ausdrücklich übertragen seyn wird.

15. Es soll ein Gerichtshof erster Instanz und ein Appellationsgerichtshof eingesetzt werden. Drei Richter von dem erstern und vier von dem Appellationsgerichtshofe, die Präsidenten beider Gerichtshöfe mit einbegriffen, haben ihre Stellen auf Lebenszeit. Die übrigen Richter, die einem jeden der beiden Gerichtshöfe in der, nach den Ortsumständen erforderlichen, Anzahl beigegeben werden, hängen von der freien Wahl der Gemeinden ab, und werden ihr Amt nur binnen eines, durch die organischen Gesetze bestimmten, Zeitraumes verwalten. Diese beiden Gerichtshöfe entscheiden alle Rechtshändel, wie sie auch beschaffen und wie auch die Personen geeigenschaftet seyn mögen. Wenn die Erkenntnisse beider Instanzen in ihrer Entscheidung gleichförmig sind; so hat keine Appellation weiter Statt. Weichen ihre Entscheidungen in der Sache selbst von einander ab, oder befindet die Akademie, nach eingesehenen Acten, daß Grund vorhanden sey, sich über Verletzung der Gesetze oder wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens, in bürgerlichen Rechtssachen zu beschweren; so wird, wie auch bei allen, auf Todesstrafe oder Entehrung lautenden, Erkenntnissen, die Sache nochmals vor das Appellationsgericht gebracht; alsdann aber werden der gewöhnlichen Richterzahl alle Friedensrichter der Stadt und vier Individuen beigesellt, von denen jede Hauptpartei die Hälfte, nach Gefallen, aus den Bürgern wählen kann. Drei Richter müssen gegenwärtig seyn, damit in erster, — fünf, damit in zweiter, — und sieben, damit in letzter Instanz erkannt werden könne.

16. Der oberste Gerichtshof für die im 10. Artikel bedachten Fälle soll bestehen:

1) aus fünf durch das Loos gewählten Repräsentanten
2) aus drei Mitgliedern des Senats, die er selbst ausersieht;
3) aus den Präsidenten der beiden Gerichtshöfe;

4) aus vier Friedensrichtern, nach der Reihe genommen;
5) aus drei Bürgern, die der angeklagte Beamte erwählt.

Zur Fällung des Urtheils wird die Gegenwart von neun Mitgliedern erfordert.

17. Das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen ist öffentlich. Bei der Instruction der Prozesse, (und vornehmlich solcher, die im eigentlichen Sinne peinliche sind,) soll die Geschworneneinrichtung Anwendung finden, die der Ortsbeschaffenheit (localité) des Landes, dem Grade der Bildung und der Sinnesart (caractère) seiner Bewohner angeeignet werden wird.

18. Die Rechtspflege ist unabhängig.

19. Zu Ende des sechsten Jahres, von Bekanntmachung der Verfassungsurkunde an gerechnet, sollen die Bedingnisse, um durch die Wahl der Repräsentanten Senator werden zu können, folgende seyn:

1) Das fünf und dreißigste Lebensjahr vollendet —
2) seine Studien auf einer, im Umfange des ehemaligen Königreiches Polen belegenen, hohen Schule zurückgelegt —
3) das Amt eines Gemeindevorstehers zwei Jahre lang, eben so lange das Richteramt und die Stelle eines Repräsentanten, während zweier Sitzungen der Versammlung, bekleidet zu haben;
4) ein auf hundert und funfzig Gulden polnisch Grundsteuer geschätztes, und wenigstens ein Jahr früher, als man erwählt wird, erworbenes unbewegliches Eigenthum zu besitzen.

Die Bedingungen, um das Richteramt zu erlangen, sind:

1) das dreißigste Jahr vollendet —
2) seine Studien auf einer der vorbemerkten hohen Schulen zurückgelegt, und die Doctorwürde erlangt zu haben;
3) ein Jahr lang bei einem Gerichtsactuar (greffier) gearbeitet zu haben, und eben so lange bei einem Sachwalter in Thätigkeit gewesen zu seyn;

4) ein unbewegliches Eigenthum von achttausend Gulden polnisch an Werthe zu besitzen, das wenigstens ein Jahr früher, als man gewählt wird, erworben ist.

Um ein Richteramt in zweiter Instanz, oder die Präsidentenstelle bei einem von beiden Gerichtshöfen zu erlangen, muß man, außer diesen Bedingungen, annoch die Stelle eines Friedensrichters zwei Jahre hindurch bekleidet haben und einmal Repräsentant gewesen seyn.

Um zum Repräsentanten einer Gemeinde gewählt zu werden, muß man

1) volle sechs und zwanzig Jahre alt seyn;
2) die vollständige Studienlaufbahn auf der Cracauer Akademie zurückgelegt haben;
3) ein unbewegliches, auf neunzig Gulden geschätztes, wenigstens ein Jahr früher, als man gewählt wird, erworbenes Eigenthum besitzen.

Alle in dem gegenwärtigen Artikel aufgestellte Bedingungen sind auf diejenigen Individuen, die, während das Herzogthum Warschau bestand, von der königlichen Ernennung oder der Wahl der Bezirksversammlungen abhängige Stellen bekleidet haben, nicht mehr — und auch nicht auf diejenigen anwendbar, die, aus Macht der contrahirenden Souveraine, angestellt sind. Solche Individuen sind vollständig berechtigt, zu allen Stellen ernannt oder erkohren zu werden.

20. Ueber alle Handlungen der Regierung, der Gesetzgebung und der Gerichtshöfe werden die Aufsätze in polnischer Sprache abgefaßt werden.

21. Die Einnahme und Ausgabe der Akademie wird einen Theil des Generaletats der freien Stadt Cracau und ihres Territoriums ausmachen.

22. Sicherheit und Polizei im Innern werden durch eine hinreichende Abtheilung der Stadtmiliz gehandhabt werden. Diese Abtheilung wird von Zeit zu Zeit abgelöst, und von einem bei Linientruppen gestandenen Officiere befehliget werden, der, nachdem er mit Auszeichnung gedient, diese Art von Versorgung empfängt.

Zur Handhabung der Sicherheit der Wege und des platten Landes, wird eine hinlängliche Anzahl Gensd'armen bewaffnet und beritten gemacht.

Geschehen zu Wien den dritten Mai des Jahres Christi Eintausend achthundert und funfzehn.

(Unterz.) Fürst v. Hardenberg.
Graf v. Rasumoffsky.

(Mit Oestreich ist ein gleichlautendes Exemplar also gezeichnet.)

Fürst v. Metternich.
Fürst v. Hardenberg.

6.

Teutschland.

Teutschland, ein Reich, dessen politische Organisation, gegründet auf das Lehnssystem und die kirchliche Hierarchie, in der Welt des Alterthums und der neuern Zeit nicht seines Gleichen hatte, beruhte in seinem Innern, bis auf den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, nur auf fünf sogenannten Reichsgrundgesetzen: der goldenen Bulle vom Jahre 1356, dem ewigen Landfrieden vom Jahre 1495, der jedesmaligen kaiserlichen Wahlcapitulation (seit Karls 5 Wahl gewöhnlich), dem Religionsfrieden vom Jahre 1555, und dem westphälischen Frieden vom Jahre 1648. — Durchgreifende Veränderungen in dem Länderbestande, und, mit denselben, zugleich in der Verfassung, bewirkte der Lüneviller Friede vom 9. Febr. 1801, in welchem das ganze linke Rheinufer an Frankreich überlassen, und, auf die Basis desselben, unter Frankreichs und Rußlands Einflusse, am 25. Febr. 1803 der Reichsdeputationshauptschluß zu Regensburg für die neue geographische Form Teutschlands, mit Beibehaltung der ältern Verfassung des Reiches, abgeschlossen ward.

Wie aber die Bestimmungen des Preßburger Friedens, und die Abtretungen Oestreichs im Westen seines

Gebiets, diese Macht den teutschen Interessen schon bedeutend entfremdet hatte; so resignirte der Kaiser Franz 2, wenige Wochen nach der Unterzeichnung der Conföderationsacte des Rheinbundes, am 6. Aug. 1806 seine Würde als Oberhaupt des Reiches. Teutschland war seit dieser Zeit ohne Kaiser; allein Napoleon war in jener Acte als Protector des Bundes ausgesprochen worden. Ob nun gleich der Rheinbund Anfangs nur das westliche und südliche Teutschland umschloß und geographisch-publicistisch neu gestaltete; so führten doch die Niederlagen der Preußen auf den thüringischen Schlachtfeldern im Oct. 1806 die Grenzen dieses Bundes bis an die Ober-, Mittel- und Niederelbe, und selbst noch über diesen Strom hinaus, durch die Aufnahme der sächsischen Länder auf dem rechten Elbufer und der Mecklenburgischen Häuser in den Bund.

Zwar dauerte dieser Rheinbund nur sieben drückende Jahre; allein während der Zeit seines Bestehens erhielten mehrere teutsche — durch jene Conföderationsacte souverain gewordene — Staaten neue Constitutionen, welche größtentheils auswärtigen Mustern nachgebildet, zum Theile aber doch auch mit Rücksicht auf einheimische Localverhältnisse entworfen worden waren. Ob, wann und wie — ohne eine rheinische Conföderationsacte — diese teutschen Staaten besondere Constitutionen erhalten haben würden, bleibt dahin gestellt; allein unverkennbar ward die Bekanntmachung dieser Constitutionen durch die neue politische Form Teutschlands herbeigeführt und beschleunigt. Wenn also auch die Conföderationsacte des Rheinbundes so wenig, wie die neue teutsche Bundesacte vom 8. Juny 1815 im eigentlichen Sinne

als eine Constitution Teutschlands angesehen werden kann; so enthalten doch beide die Grundbedingungen der neuen Gestalt der innern und äußern Verhältnisse Teutschlands überhaupt, in zwei schnell auf einander folgenden Zeiträumen, und zugleich die Grundbedingungen der neuen Constitutionen der einzelnen Staaten des teutschen Bundes. Unverkennbar würden die — theils noch geltenden, theils schon wieder erloschenen — Constitutionen der souverainen teutschen Staaten, welche in die Zeit von 1806 — 1813 fallen, anders gestaltet worden seyn, wenn sie nach dem 8. Jun. 1815 gegeben worden wären; so wie bereits die seit dieser Zeit erschienene Weimarische Constitution ein ganz anderes politisches Gepräge trägt, als jene frühern teutschen Constitutionen.

Beide generelle Acten Teutschlands haben das mit einander gemein, daß sie Teutschland für einen Staatenbund, und jedes einzelne Mitglied des Bundes für souverain erklären; allein die rheinische Bundesacte gab Teutschland einen auswärtigen Protector, und die in derselben angekündigte Bundesversammlung trat nie in Wirklichkeit; dagegen hat der teutsche Staatenbund weder einen inländischen, noch auswärtigen Protector, und bereits ist die Bundesversammlung zu Frankfurt — obgleich 14 Monate später, als es die Bundesacte aussprach — eröffnet worden. Wenn nun gleich, zum Heile Teutschlands, die rheinische Bundesacte nur noch der Geschichte angehört; so ist sie doch wegen der in ihr enthaltenen statistisch-geographischen Bestimmungen und wegen der Mediatisirung der großen Mehrzahl der ehemaligen teutschen reichsunmittelbaren Stände, welche man in der teutschen Bundesacte beibehielt, noch jetzt von

großer Wichtigkeit, und viele einzelne Bestimmungen in den besondern Constitutionen teutscher Staaten können, ohne Rücksicht auf sie, nicht verstanden werden; so wie bei Nordamerika und bei der Schweiz — nur freilich nach einem andern Maasstabe — die besondern Constitutionen der einzelnen Provinzen und Cantons, ohne ihre Beziehung auf das allgemeine Bundesstatut dieser beiden Freistaaten, nicht völlig richtig aufgefaßt werden können.

Es folgen also, bevor die besondern Constitutionen der einzelnen teutschen Staaten und Länder aufgenommen werden, zuerst jene beiden allgemeinen Acten: die Conföderationsacte des Rheinbundes, und die teutsche Bundesacte. So wie der Geist, der in ihnen herrscht, wesentlich von einander verschieden ist; so leuchtet auch das Verhältniß dieser generellen Acten zu den, auf sie gegründeten, besondern Constitutionen teutscher Staaten von selbst ein, ohne daß im Einzelnen ausführlich die Rücksicht der einzelnen Constitutionen zu denselben (z. B. der westphälischen, frankfurtischen, köthenschen ꝛc. zur Rheinbundsacte, und der weimarischen zur teutschen Bundesacte) nachgewiesen werden dürfte.

A) Conföderationsacte des Rheinbundes vom 12. July 1806.

Da Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien einer: und andern Seits Ihro Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg, Ihro Durchlauchten die Churfürsten Reichserzkanzler und von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Ho-

henzollern-Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Ahremberg, der Fürst vrn Lichtenstein und der Graf von der Leyen den Wunsch nährten, durch eine angemessene Uebereinkunft den innern und äußern Frieden dem mittägigen Teutschlande zu versichern, welchem, wie die Erfahrung seit langem und noch ganz neuerlich lehrte, die teutsche Reichsverfassung keine Art von Gewähr mehr leisten konnte, haben zur Abschließung derselben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien: Herrn Karl Moritz Talleyrand, Fürsten und Herzog von Benevent, Allerhöchstihren Oberstkämmerer und Minister der auswärtigen Verhältnisse, Großkreuz der Ehrenlegion, des preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, auch des St. Hubertusordens Ritter.

Se. Maj. der König von Baiern: Herrn Anton von Cetto, Allerhöchstihren ordentlichen Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, des Löwenordens Ritter.

Se. Maj. der König von Wirtemberg: Herrn Levin Grafen von Winzingeroda, Allerhöchstihren Staats-Conferenz- und Kabinetsminister, Ihres großen Ordens Ritter, Commenthur des Johanniterordens und Ritter des weißen Adlers.

Se. churfürstliche Gnaden der Churfürst-Erzkanzler des teutschen Reichs: den Herrn Karl Grafen von Beust, Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, des goldenen Löwenordens Ritter.

Se. churfürstliche Durchlaucht von Baden: den Herrn Sigismund Karl Johann Freiherrn von Reizenstein, Kabinetsminister Sr. churfürstl. Durchlaucht, Großkreuz des Ordens der Treue.

Se. kaiserl. Hoheit der Herr Prinz Joachim, Herzog von Cleve und Berg: Herrn Maximilian Freiherrn von Schell.

Se. Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Darmstadt: Herrn August Freiherrn von Pappenheim, Höchstihren

bevollmächtigten Minister bei Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg: Herrn Johann Ernst Freiherrn von Gagern, Höchstihren Minister.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen: Herrn Franz Xaver Major von Fischler.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg: denselben Herrn Franz Xaver Major von Fischler.

Se. Durchlaucht der Fürst von Isenburg-Birstein: Herrn von Greuhm, Residenten und Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht.

Se. Durchlaucht der Herzog von Ahremberg: Herrn Durand St. André.

Der Graf von der Leyen: Herrn Durand St. André.

Und diese sind nach wechselseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Die Staaten ihrer Majestäten der Könige von Baiern und Wirtemberg, Ihrer Durchlauchten der Churfürsten Erzkanzler und von Baden, des Herzogs von Berg und Cleve, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des Fürsten von Isenburg-Birstein, des Herzogs von Ahremberg und des Fürsteu von Lichtenstein und des Grafen von der Leyen werden für immer vom teutschen Reichsgebiete abgesondert, und unter sich durch eine besondere Conföderation unter dem Namen: rheinische Bundesstaaten vereinigt.

Art. 2. Alle teutsche Reichsgesetze, welche Ihren Majestäten und Durchlauchten die im vorigen Artikel benannten Könige, Fürsten und die Grafen, ihre Unterthanen und ihre Staaten oder Theile derselben bisher angehen, oder für sie verbindlich seyn konnten, sollen für die Zukunft in Hinsicht Ihrer benannten Majestäten und Durchlauchten und des gedachten Grafen ihrer Staaten und Unterthanen

nichtig und von keiner Wirkung seyn. Ausgenommen hievon sind jedoch die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Rezeß von 1803 erlangt haben, desgleichen die Verfügungen des 39. §. besagten Rezesses in Betreff der Rheinschiffahrtsoctroi, welche noch ferner nach Form und Inhalt in Vollzug gesetzt werden sollen.

Art. 3. Jeder der confödérirten Könige und Fürsten verzichtet auf jene seiner Titel, welche irgend eine Beziehung auf das teutsche Reich ausdrücken, und wird am ersten Tage des nächsten Monats August dem Reichstage seine Trennung vom Reiche bekannt machen lassen.

Art. 4. Se. churfürstliche Gnaden der Reichserzkanzler nimmt den Titel: Fürst Primas und Hochwürdigste Hoheit an.

Mit dem Titel: Fürst Primas ist aber kein Vorzug verbunden, welcher der vollen Souverainetät entgegen wäre, die jeder Confödérirte genießen soll.

Art. 5. Ihre Durchlauchten, der Churfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel: Großherzog an. Sie genießen der Rechte, Ehren und Vorzüge, welche mit der königlichen Würde verbunden sind. Ihr Rang und Ihr Vorgangsrecht sind und bleiben nach der Ordnung festgesetzt, in welcher sie im gegenwärtigen Artikel genannt sind. Das Haupt des Hauses Nassau nimmt den Titel eines Herzogs und der Graf von der Leyen jenen eines Fürsten an.

Art. 6. Die gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten werden auf einem Bundestage verhandelt, der zu Frankfurt seinen Sitz hat, und sich in zwei Collegien theilt, nämlich in das Collegium der Könige und in das Collegium der Fürsten.

Art. 7. Die Fürsten müssen nothwendig von jeder dem rheinischen Bunde fremden Macht unabhängig seyn; sie können daher auch Dienste irgend einer Art nur in den rheinischen oder mit dem Bunde alliirten Staaten annehmen. Diejenigen, welche sich bereits in Diensten anderer Mächte befinden, und in denselben bleiben wollen, sind gehalten, ihre Fürstenthümer einem ihrer Kinder zu überlassen.

Art. 8. Sollte der Fall eintreten, daß einer der genannten Fürsten seine Souverainetät völlig oder nur zum Theil abtreten wollte; so kann er es nur zu Gunsten eines der conföderirten Staaten.

Art. 9. Alle Streitigkeiten, welche sich unter den Bundesstaaten ergeben dürften, werden von der Bundesversammlung zu Frankfurt entschieden.

Art. 10. In der Bundesversammlung hat Se. Hoheit der Fürst Primas den Vorsitz. Hat eines der beiden Collegien über irgend eine Angelegenheit sich allein zu berathen; so hat in jenem der Könige Se. Hoheit und in jenem der Fürsten der Herzog von Nassau den Vorsitz.

Art. 11. Die Zeitpuncte, wo sich entweder der ganze Bund oder ein Collegium insonderheit zu versammeln hat, die Art der Zusammenberufung, die Gegenstände der Berathung, die Art und Weise, wie Beschlüsse zu fassen und in Vollzug zu setzen sind, werden durch ein Fundamental-Statut bestimmt. Dieses wird Se. Hoheit der Fürst Primas binnen einem Monate nach der zu Regensburg erfolgten Notification vorschlagen, und muß von den Bundesstaaten genehmigt werden. Eben dieses Fundamental-Statut wird den Rang der Mitglieder des Fürsten-Collegiums bestimmt festsetzen.

Art. 12. Se. Maj. der Kaiser der Franzosen wird als Protector des rheinischen Bundes ausgerufen, und in dieser Eigenschaft ernennt derselbe nach dem jedesmaligen Abgange des Fürsten Primas dessen Nachfolger.

Art. 13. Se. Maj. der König von Baiern tritt an Se. Maj. den König von Würtemberg die Herrschaft Wiesensteig ab, und verzichtet auf die Rechte, welche Allerhöchstdieselbe von wegen der Markgrafschaft Burgau auf die Abtei Wiblingen haben oder ansprechen könnte.

Art. 14. Se. Maj. der König von Wirtemberg tritt an Se. Hoheit den Großherzog von Baden ab: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen und Villingen mit demjenigen Theile des Gebiets dieser letztern, welcher auf der rechten Seite der Brigach liegt, desgleichen die Stadt Tuttlingen mit den auf dem rechten Donauufer liegenden Zugehörden des Amtes dieses Namens.

Art. 15. Se. Hoheit der Großherzog von Baden tritt ab an Se. Maj. den König von Wirtemberg Stadt und Gebiet von Biberach nebst allen Zubehörden.

Art. 16. Se. Durchlaucht der Herzog von Nassau tritt ab an Se. kaiserliche Hoheit den Großherzog von Berg und Cleve die Stadt Deutz oder Duytz mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter, und das Amt Villich.

Art. 17. Se. Maj. der König von Baiern wird die Stadt Nürnberg nebst ihrem Gebiete, ferner die Teutsch-Ordens-Commenden Rohr und Waldstetten mit seinen Staaten vereinigen, und solche mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen.

Art. 18. Se. Maj. der König von Wirtemberg wird mit seinen Staaten vereinigen und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die Herrschaft Wiesensteig, und Stadt, Gebiet und Dependenzen von Biberach vermöge der von Sr. Maj. dem Könige von Baiern und Sr. Hoheit dem Großherzoge von Baden geschehenen Abtretungen, ferner die Stadt Waldsee, die Grafschaft Schelklingen und die Commenden Kapfenburg oder Lauchheim und Alschhausen (mit Ausnahme der Herrschaften Achberg und Hohenfels), endlich die Abtei Wiblingen.

Art. 19. Se. Hoheit der Großherzog von Baden wird mit seinen Staaten vereinigen, und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen, Villingen und Tuttlingen, nebst den im vierzehnten Artikel verzeichneten Theilen ihrer Gebiete und Dependenzen, so wie sie Sr. Hoheit von Sr. Maj. dem Könige von Wirtemberg abgetreten worden sind.

Se. Hoheit wird ferner mit vollem Eigenthum besitzen: das Fürstenthum Heitersheim, nebst allen jenen dazu gehörigen Theilen, welche in Höchstihren vermöge des gegenwärtigen Vertrags bestimmten Besitzungen liegen.

Auf gleiche Weise wird Höchstderselbe die Teutsch-Ordens-Commenden Beuggen und Freiburg mit vollem Eigenthum besitzen.

Art. 20. Se. kaiserl. Hoheit der Großherzog von Berg wird mit voller Souverainetät und Eigenthum besitzen: die Stadt Deutz oder Duytz mit ihrem Gebiete,

Stadt und Amt Königswinter, nnd das Amt Villich, gemäß der von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Nassau geschehenen Abtretung.

Art. 21. Se. Hoheit der Großherzog von Hessen-Darmstadt wird mit seinen Staaten die Burggrafschaft Friedberg vereinigen, und sie, so lange der jetzige Burggraf lebt, blos mit Souverainetät, nach seinem Tode aber zugleich mit vollem Eigenthum besitzen.

Art. 22. Se. Hoheit der Fürst Primas wird die Stadt Frankfurt und ihr Gebiet mit seinen Staaten vereinigen, und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen.

Art. 23. Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen wird mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die vorhin zur Commende Alschhausen gehörigen Herrschaften Achberg und Hohenfels, ferner die Klöster Klosterwald und Habsthal.

Se. Durchlaucht wird mit Souverainetät jene ritterschaftliche Besitzungen erhalten, welche innerhalb seiner gegenwärtigen Lande und den Bezirken im Norden der Donau liegen, über die sich Kraft gegenwärtigen Vertrages seine Souverainetät erstrecken soll, namentlich die Herrschaften Gamertingen und Hettingen.

Art. 24. Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Wirtemberg, Ihre Hoheiten die Großherzoge von Baden, Berg und Hessen-Darmstadt, Ihre Hoheit der Fürst Primas, Ihre Durchlauchten der Herzog und die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Kyrburg, Isenburg-Birstein und der Herzog von Ahremberg werden alle Souverainetätsrechte ausüben und zwar:

Se. Maj. der König von Baiern über das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastel, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, die Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche in der Markgrafschaft Ansbach und im Gebiete von Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich das Oberamt Schillingsfürst und Kirchberg; ferner über die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Oettingen, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis im Norden des Fürstenthums Neuburg, die Graf-

schaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, das Burggrafthum Winterrieden und endlich die Herrschaften Burheim und Tannhausen, so wie über die Totalität der Heerstraße, welche von Memmingen nach Lindau führt.

Se. Maj. der König von Wirtemberg: über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchseß-Wal burg, die Grafschaften Baindt, Egloffs, Guttenzell, Hegbach, Isny, Königseck-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried, und Weisenau, über die Herrschaften Mietingen und Sulmingen, Neu-Ravensburg, Tannheim, Warthausen und Weingarten, mit Ausnahme der Herrschaft Hagnau, über die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis (mit Ausschluß derjenigen, welche dem Fürstenthum Neuburg nördlich liegen, der Herrschaft Strasberg und des Amtes Ostrach), ferner über die Herrschaften Gundelfingen und Neufra, über die Theile der Grafschaft Limburg-Gaildorf, welche besagte Se. Maj. noch nicht besitzen, über alle Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe mit der im vorhergehenden Abschnitte gemachten Ausnahme; endlich über den Theil des vormals churmainzischen Amtes Krautheim, welcher auf der linken Seite der Jagst liegt.

Se. Hoheit der Großherzog von Baden: über das Fürstenthum Fürstenberg (wovon jedoch die Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau, und der auf der linken Seite der Donau liegende Theil des Amtes Möskirch ausgenommen sind), über die Herrschaft Hagnau, die Grafschaft Thengen, die Landgrafschaft Klettgau, die Aemter Neudenau und Billigheim, das Fürstenthum Leiningen, die auf der linken Mainseite liegenden Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim, wovon jedoch die Grafschaft Löwenstein, der den Grafen von Löwenstein gehörige Antheil an Limburg-Gaildorf, so wie die Herrschaften Heubach, Breuberg und Habizheim ausgenommen sind, und endlich über die Besitzungen des Fürsten von Salm-Reiferscheid-Krautheim auf der Nordseite der Jagst.

Se. kaiserl. Hoheit der Großherzog von Berg: über die Herrschaften Limburg-Styrum, Bruck, Hardenberg, Gimborn-Neustadt, und Wildenberg; über die Grafschaf-

ten Homburg, Bentheim, Steinfurt, Horstmar, und die Besitzungen des Herzogs von Looz, über die Grafschaften Siegen, Dillenburg (mit Ausnahme der Aemter Wehrheim und Burbach) und Hadamar, über die Herrschaften Westerburg, Schadeck und Beilstein, dann über den Theil der Herrschaft Runkel, welcher eigentlich so genannt wird und auf der rechten Seite der Lahn liegt. Um eine Verbindung zwischen dem Herzogthum Cleve und den obengenannten im Norden desselben liegenden Besitzungen zu haben, soll Sr. kaiserl. Hoheit der Gebrauch einer Straße durch die Staaten der Fürsten von Salm frei stehen.

Se. Hoheit der Großherzog von Darmstadt: über die Herrschaften Breuberg und Heubach, über die Herrschaft oder das Amt Habizheim, über die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Ilbenstadt, den Stollberg-Gedernschen Antheil an der Grafschaft Königstein, über die in den Staaten Sr. Hoheit eingeschlossenen oder daran stoßenden Besitzungen der Freiherren von Riedesel, namentlich die Gerichte Lauterbach, Stockhausen, Moos und Freienstein, über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Solms in der Wetterau mit Ausnahme der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein, endlich über die Grafschaften Wittgenstein und Berleburg und über das Amt Hessen-Homburg, welches die davon benannte appanagirte Linie des Hauses Hessen-Darmstadt im Besitze hat.

Se. Hoheit der Fürst Primas: über die auf der rechten Seite des Mains gelegenen Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim, und über die Grafschaft Rineck.

Ihre Durchlauchten der Herzog von Nassau-Usingen und der Fürst von Nassau-Weilburg: über die Aemter Dierdorf, Altenwied, Neuerburg und den dem Fürsten von Wied-Runkel gehörigen Antheil an der Grafschaft Nieder-Isenburg, über die Grafschaften Wied-Neuwied und Holzapfel, über die Herrschaft Schaumburg, die Grafschaft Diez sammt Dependenzen, über den dem Fürsten von Nassau-Fulda gehörigen Antheil am Dorfe Münzfelden, über die Aemter Wehrheim und Burbach, über den auf der linken Seite der Lahn gelegenen Theil der Herrschaft

Runkel, über das Rittergut Kranzberg, und endlich über die Aemter Hohenſolms, Braunfels und Greifenſtein.

Se. Durchlaucht der Fürſt von Hohenzollern-Sigmaringen: über die Herrſchaften Trochtelfingen, Jungnau und Strasberg, über das Amt Oſtrach und den am linken Ufer der Donau liegenden Theil der Herrſchaft Möskirch.

Se. Durchlaucht der Fürſt von Salm-Kyrburg: über die Herrſchaft Gehmen.

Se. Durchlaucht der Fürſt von Iſenburg-Birſtein: über die Beſitzungen der Grafen von Iſenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, ohne daß die appanagirten Grafen ſeiner Linie dieſe Stipulationen zum Grunde von irgend einigen Anſprüchen gegen ihn anführen dürfen.

Endlich Se. Durchlaucht der Herzog von Ahremberg: über die Grafſchaft Dülmen.

Art. 25. Ein jeder der conföderirten Könige und Fürſten ſoll die in ſeinen Beſitzungen eingeſchloſſenen ritterſchaftlichen Güter mit voller Souverainetät beſitzen. Die zwiſchen zwei conföderirten Staaten gelegenen ritterſchaftlichen Güter ſollen in Hinſicht auf Souverainetät ſo gleich als möglich getheilt werden, dergeſtalt jedoch, daß daraus weder eine Zerſtückelung noch eine Vermiſchung der Gebiete entſtehe.

Art. 26. Die Rechte der Souverainetät ſind: Geſetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Ober-Polizei, militäriſche Conſcription oder Rekrutenzug, und Recht der Auflagen.

Art. 27. Ein jeder der jetzt regierenden Fürſten oder Grafen behält als Patrimonial- und Privateigenthum, ohne Ausnahme, alle Domainen, welche ſie gegenwärtig beſitzen, und ſo auch alle Herrſchafts- und Feudalrechte, die nicht weſentlich zur Souverainetät gehören, namentlich das Recht der niedern und mittlern bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forſteilichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fiſcherei, der Berg- und Hüttenwerke, des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht und andere dieſen ähnliche, ſo wie die aus beſagten Domainen und Rechten fließenden Einkünfte.

Ihre Domainen und Güter ſollen in Rückſicht der Auflagen wie die Domainen und Güter der Prinzen des Hau-

ses gehalten werden, unter dessen Souverainetät sie Kraft des gegenwärtigen Vertrages stehen. Sollte kein Prinz dieses Hauses unbewegliche Güter besitzen; so werden jene den Domainen und Gütern der privilegirtesten Klasse gleichgehalten.

Uebrigens können besagte Domainen und Rechte an keinen der Conföderation fremden Souverain verkauft, noch auf andere Art veräußert werden, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souverainetät sie stehen, angeboten worden sind.

Art. 28. In peinlichen Fällen genießen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht der Austrägal-Instanz, das heißt, das Recht von ihren Ebenbürtigen gerichtet zu werden; und in keinem Falle darf die Einziehung ihrer Güter erkannt oder verhängt, sondern nur die Einkünfte können während der Lebenszeit des Verurtheilten sequestrirt werden.

Art. 29. Die conföderirten Staaten tragen zur Bezahlung der dermaligen Kreisschulden nicht blos in Rücksicht ihrer alten Besitzungen bei, sondern auch für jene Gebiete, die jetzt ihrer Souverainetät unterworfen werden.

Die Schulden des schwäbischen Kreises fallen Ihren Majestäten den Königen von Baiern und Wirtemberg, dann Ihro Hoheit dem Großherzoge von Baden, und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, von Lichtenstein und von der Leyen zur Last, und werden nach Verhältniß der künftigen Besitzungen eines jeden der besagten Könige und Fürsten vertheilt.

Art. 30. Die besondern Schulden eines jeden Fürstenthums, einer jeden Graf- oder Herrschaft, die unter die Souverainetät eines der conföderirten Staaten kommen, sollen zwischen dem genannten Staate und den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen nach dem Verhältnisse der Einkünfte getheilt werden, welche der Souverain erwirbt, und die Fürsten und Grafen nach obigen Bestimmungen behalten.

Art. 31. Den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen und ihren Erben soll frei seyn, ihre Residenz zu verlegen, wohin sie wollen, nur muß diese in den Staaten eines

Mitgliedes oder Alliirten der rheinischen Conföderation, oder in den Besitzungen seyn, welche sie mit Souverainetät außerhalb des Gebietes besagter Conföderation behalten. Sie können alsdann ihre Einkünfte oder Capitalien beziehen, ohne irgend einem Rechte oder irgend einer Auflage unterworfen zu seyn.

Art. 32. Die bei den öffentlichen Verwaltungen in den Fürstenthümern, Graf- oder Herrschaften, welche Kraft des gegenwärtigen Vertrages unter die Souverainetät eines der conföderirten Staaten kommen, angestellten Personen, deren Beibehaltung in ihren Diensten der Souverain nicht für dienlich hält, sollen einer Pension genießen, die derjenigen gleich kommen muß, welche die Gesetze oder Verordnungen des Staates den Bediensteten von gleichem Grade zusichern.

Art. 33. Die Mitglieder der militärischen oder geistlichen Orden, welche zu Folge des gegenwärtigen Vertrages außer Besitz kommen, oder säculariſirt werden könnten, erhalten eine jährliche und lebenslängliche Pension, welche ihren bisher gehabten Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemessen ist, und diese soll auf die Güter verhypothecirt werden, deren Nutznießer sie waren.

Art. 34. Die conföderirten Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürsten entsagen, jeder für sich, seine Erben und Nachfolger, jedem jetzt bestehenden Rechte, welches derselbe auf jetzige oder durch gegenwärtigen Vertrag bestimmte Besitzungen anderer Glieder der Conföderation hat oder in Anspruch nehmen könnte. Ausgenommen bleiben blos die eventuellen Rechte der Nachfolge, aber nur für den Fall, wenn ein Haus oder eine Linie erlöschen sollte, welche dermalen die Gebiete, Domainen und Güter, über die sich obgedachte Rechte erstrecken können, als Souverain besitzt, oder vermöge des gegenwärtigen Vertrages besitzen soll.

Art. 35. Zwischen dem französischen Reiche und den rheinischen Bundesstaaten soll in ihrer Gesammtheit sowohl als mit jedem einzelnen ein Bündniß Statt haben, vermöge dessen jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer der contrahirenden Theile zu führen haben könnte, für alle andere unmittelbar zur gemeinsamen Sache wird.

Art. 36. Im Falle eine diesem Bündnisse fremde und benachbarte Macht sich rüstet, sollen die hohen contrahirenden Theile, um nicht unvorbereitet überfallen zu werden, auf die Anforderung, welche der Minister eines conföderirten Staates desfalls zu Frankfurt machen wird, sich ebenfalls bewaffnen.

Das Contingent, welches ein jeder von den Verbündeten zu stellen hat, wird in vier Viertel getheilt, und die Bundesversammlung hat zu bestimmen, wie viel Viertel mobil gemacht werden sollen; aber die Bewaffnung darf nicht eher bewerkstelligt werden, als in Folge einer von Sr. Maj. dem Kaiser und Könige an jede der verbundenen Mächte erlassenen Einladung.

Art. 37. Se. Maj. der König von Baiern macht sich anheischig, die Städte Augsburg und Lindau zu befestigen, im ersten dieser beiden Plätze Artillerie-Etablissements zu errichten und zu allen Zeiten zu unterhalten; am zweiten Orte aber einen hinlänglichen Vorrath an Flinten und Munition zu haben, der als Reserve dienen soll, desgleichen auch in Augsburg Bäckereien anzulegen, um einen Vorrath von Zwieback backen lassen zu können, damit im Falle eines Krieges der Marsch der Armeen keinen Aufenthalt erleide.

Art. 38. Das von jedem der Verbündeten im Falle eines Krieges zu stellende Contingent wird auf folgende Weise festgesetzt:

Frankreich stellt 200,000 Mann von jeder Art Waffen; das Königreich Baiern 30,000 von jeder Waffengattung; das Königreich Wirtemberg 12,000; der Großherzog von Baden 8000; der Großherzog von Berg 5000; der Großherzog von Darmstadt 4000. Ihre Durchlauchten der Herzog und der Fürst von Nassau stellen mit den übrigen verbündeten Fürsten ein Contingent von 4000 Mann.

Art. 39. Die hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, in der Folge auch andere Fürsten und Staaten Teutschlands in den neuen Bund aufzunehmen, deren Aufnahme man dem gemeinschaftlichen Interesse angemessen finden wird.

Art. 40. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen am 25. Julius des laufenden Jahres zu München ausgewechselt werden. So geschehen Paris am 12. July 1806.

Unterzeichnet:

Karl Moriz Talleyrand, Fürst von Benevent, Oberstkämmerer Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Minister der auswärtigen Verhältnisse.
Anton von Cetto.
Levin Graf von Winzingeroda.
Karl Graf von Beust.
Sigismund K. J. Freiherr von Reizenstein.
Maximilian Freiherr von Schell.
August von Pappenheim.
Johann Ernst Freiherr von Gagern.
Für die Häuser von Hohenzollern
Franz Xaver von Fischler.
Für die Häuser von Salm
Franz Xaver von Fischler.
Für den Fürsten von Isenburg-Birstein
Ludwig von Greuhm.
Für Se. Durchlaucht den Herzog von Ahremberg
Durand St. André.
Für den Grafen von der Leyen
Durand St. André.

Für die allgemeine Verfassung Teutschlands war es von Wichtigkeit, daß in dieser Acte alle bisherige teutsche Reichsgesetze für nichtig erklärt, alle nicht in den Bund aufgenommene Reichsstände im westlichen und südlichen Teutschlande mediatisirt, die Mitglieder des Bundes auf dem (nie eröffneten) Bundestage in zwei Collegia getheilt, alle innere Streitigkeiten unter Mitgliedern des Bundes an diese Bundesversammlung zu Frankfurt gewiesen, sämmtliche

Mitglieder für souverain erklärt, und die Rechte der Souverainetät in das Recht der Gesetzgebung, der höchsten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der Conscription und der Besteuerung gesetzt wurden.

Nach den Niederlagen der Preußen in Thüringen ward dieser Rheinbund über das ganze nördliche Teutschland — doch ohne Mediatisirung — erweitert. Durch besondere Verträge traten demselben bei: zu Posen der Churfürst von Sachsen, als König, am 11. Dec. 1806; die fünf sächsischen Herzoge zu Posen am 15. Dec. 1806; die Häuser Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Reuß und Waldeck zu Warschau am 18. Apr. 1807; die beiden mecklenburgischen Häuser im Februar und März 1808, und der Herzog von Oldenburg am 14. Oct. 1808. Anerkannt von Rußland und Preußen ward der Rheinbund im Frieden zu Tilsit am 8. und 9. July 1807, nach welchem auch das, in diesem Frieden neugeschaffene, Königreich Westphalen einen Theil desselben bildete.

Wenn nun auch die Ereignisse, unter welchen der Rheinbund nach der Völkerschlacht bei Leipzig (16. und 18. Oct. 1813) zusammenstürzte, nicht hieher gehören; so erhielt doch Teutschland nach dieser Schlacht, durch die Rückkehr einiger teutscher Fürsten, welche ihre Länder verloren hatten, durch das Erlöschen des Königreiches Westphalen, des Großherzogthums Frankfurt und des Großherzogthums Berg, so wie durch die Mediatisirung der Fürsten von Isenburg und von Leyen, und durch die Theilung des Königreiches Sachsen sehr bedeutende statistisch-politische Veränderungen, welche durch die Vergrößerung Preußens und Hannovers, Weimars und anderer teutscher Staaten, durch den Beitritt Oestreichs und Preußens, nach ihren teutschen

Ländern, zu dem teutschen Bunde, und durch die Aufnahme Holsteins und Luxemburgs in denselben noch folgenreicher wurden. So kam, mit Rücksicht auf diese neuen statistisch-politischen Bestimmungen, am 8. Juny 1815 auf dem Wiener Congresse, nach langen Verhandlungen und nach mehrern vorgelegten und verworfenen Entwürfrn, die teutsche Bundesacte zu Stande, welche nach ihren eilf allgemeinen Artikeln der Generalacte des Wiener Congresses vom 9. Jun. 1815 einverleibt, und dadurch unter die Garantie aller auf dem Wiener Congresse versammelten europäischen Mächte gestellt ward.

B) Die teutsche Bundesacte vom 8. Juny 1815. *)

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6ten Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Teutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

*) Abgedruckt nach dem authentischen Abdrucke, der zu Frankfurt am Main 1816 mit Bewilligung der kaiserlichen östreichischen Gesandtschaft am teutschen Bundestage erschien.

Se. Kaiserlich-Königliche apostolische Majestät den Herrn Clemens Wenzeslaus Lothar Fürsten von Metternich u. s. w.

Folgen die Namen der Bevollmächtigten .....

In Gemäßheit dieser Beschlüsse haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschluß JJ. MM. des Kaisers von Oestreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oestreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum teutschen Reiche gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche Bund heißen soll.

Artikel 2.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.

Artikel 3.

Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Artikel 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Ge-

sammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1. Oestreich	1	Stimme.
2. Preußen	1	—
3. Baiern	1	—
4. Sachsen	1	—
5. Hannover	1	—
6. Wirtemberg	1	—
7. Baden	1	—
8. Churhessen	1	—
9. Großherzogthum Hessen	1	—
10. Dänemark wegen Holstein	1	—
11. Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	—
12. Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser	1	—
13. Braunschweig und Nassau	1	—
14. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1	—
15. Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	—
16. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1	—
17. Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	—
Zusammen	17	Stimmen.

Artikel 5.

Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Artikel 6.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet

sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1.	Oestreich erhält	4	Stimmen.
2.	Preußen	4	—
3.	Sachsen	4	—
4.	Baiern	4	—
5.	Hannover	4	—
6.	Wirtemberg	4	—
7.	Baden	3	—
8.	Churhessen	3	—
9.	Großherzogthum Hessen	3	—
10.	Holstein	3	—
11.	Luxemburg	3	—
12.	Braunschweig	2	—
13.	Mecklenburg-Schwerin	2	—
14.	Nassau	2	—
15.	Sachsen-Weimar	1	—
16.	" Gotha	1	—
17.	" Coburg	1	—
18.	" Meinungen	1	—
19.	" Hildburghausen	1	—
20.	Mecklenburg-Strelitz	1	—
21.	Holstein-Oldenburg	1	—
22.	Anhalt-Dessau	1	—
23.	" Bernburg	1	—
24.	" Cöthen	1	—
25.	Schwarzburg-Sondershausen . . .	1	—
26.	" " Rudolstadt	1	—
27.	Hohenzollern-Hechingen	1	—
28.	Lichtenstein	1	—
29.	Hohenzollern-Sigmaringen . . .	1	—
30.	Waldeck	1	—
31.	Reuß, ältere Linie	1	—
32.	" jüngere Linie	1	—
33.	Schaumburg-Lippe	1	—
34.	Lippe	1	—
35.	Die freie Stadt Lübeck	1	—

36.	Die freie Stadt Frankfurt . .	1	Stimme.
37.	: : : Bremen . . .	1	—
38.	: : : Hamburg . .	1	—
Zusammen		69	Stimmen. *)

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Artikel 7.

In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung, als in Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle nähere, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte, betreffende Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

*) Später hat Hessen-Homburg die 70. Stimme erhalten.

Artikel 8.

Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftiget ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationshauptschlusses beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Artikel 9.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. Sept. 1815 festgesetzt.

Artikel 10.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung, nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse seyn.

Artikel 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindun-

gen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II.

Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten, Puncten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen:

Artikel 12.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn,

auf die Verschickung der Acten auf eine teutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Artikel 13.

In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden.

Artikel 14.

Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen; so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a. Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt.

b. Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c. Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1. Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2. Werden nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher

dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3. Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4. Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten, wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene Königlich Baierische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub nro. 1. und 2. angeführten Rechte; Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Teutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Artikel 15.

Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrtsoctroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichs-Stifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem teutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des teutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des teutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöffe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Artikel 16.

Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Artikel 17.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 oder in späteren Verträgen bestätigten Besitz und Genuß

der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputationshauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Artikel 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a. Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b. Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem teutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten; beides jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand, in Berathung genommen werden.

c. Die Freiheit von aller Nachsteuer (ius detractus, gabella emigrationis), in so fern das Vermögen in einen andern teutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen.

d. Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Artikel 19.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher nach Wien an die Kaiserlich-Oestreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juny im Jahre Eintausend Achthundert und funfzehn.

Folgen die Unterschriften.

Nach diesen beiden, während eines Decenniums für Teutschland erschienenen, generellen Bundesacten, folgen die besondern Constitutionen der einzelnen teutschen Staaten seit dieser Zeit, welche zum Theile wirkliche und vollständige Constitutionen bilden, zum Theile blos allgemeine organische Decrete enthalten sollten, um darnach die innern Grundverhältnisse der Staaten zu gestalten. Bei dem allgemeinen Verlangen aller teutschen Völker-

schaften, daß ihre bürgerliche Freiheit durch Constitutionen festgegründet, und das Verhältniß der einzelnen Stände der Staatsbürger gegen einander zeitgemäß angeordnet werde, wird es nicht fehlen, daß im nächsten Decennium den hier mitzutheilenden Constitutionen noch mehrere sich anschließen werden; besonders rechnet ganz Teutschland darauf, daß Wirtemberg unter seinem neuen Könige Wilhelm eine zeitgemäße und dem Charakter eines kräftigen teutschen Volkes völlig entsprechende Constitution — vielleicht das Muster vieler andern — erhalten wird.

1) Oestreich.

Weil die neue Constitution des lombardisch-venetianischen Königreiches im Zusammenhange der italienischen Constitutionen während der letzten 25 Jahre gegeben werden muß; so kann unter Oestreich blos die, unter einer neuen Form hergestellte, Verfassung Tyrols aufgeführt werden, da bis jetzt noch unentschieden ist, ob das neugebildete Königreich Illyrien zu den teutschen Ländern des Kaisers von Oestreich zu rechnen sey, und ob dieses Königreich eine besondere Constitution erhalten werde.

a) Ständeverfassung in Tyrol vom 24. März 1816.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oestreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böheim, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Lodomerien; Erzherzog von Oestreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürste-

ter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc. Zum Beweise Unsrer väterlichen Fürsorge für das Wohl der getreuen Provinz Tyrol, und mit voller Anerkennung der vielfältigen Verdienste und der hochherzigen patriotischen Gesinnungen der biedern Bewohner dieses Landes haben Wir den Beschluß gefaßt, die unter der vorigen Regierung aufgehobene ständische Verfassung auf der Grundlage derjenigen Privilegien und Freiheitsbriefe, welche Unsre in Gott ruhende Vorfahren und Wir selbst dem Lande aus besonderer Gnade verliehen haben, herzustellen, und dabei nur diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche die veränderten Verhältnisse und das Bedürfniß der Zeit erheischen. In dieser Absicht finden Wir hiermit folgende Bestimmungen festzusetzen:

1. Das Land Tyrol wird durch vier Stände, nämlich: den Prälaten-, den Herren- und Ritter-, den Bürger- und den Bauernstand repräsentirt.

2. Alle jene Stifter und Capitel, in so fern sie noch bestehen oder wieder hergestellt werden, wie auch alle Mitglieder des Herren-, Ritter- und Adelstandes, und die Städte und Gerichte, welche vor der Abtretung des Landes in der Landesmatrikel einverleibt waren, treten wieder in ihre Rechte der Theilnahme an der Landstandschaft ein; auch wollen Wir die Führung der ständischen Matrikel und den Vorschlag zur Aufnahme in selbige dem Landmarschall und den Verordneten des Herren-, Ritter- und Adelsstandes gestatten; jedoch behalten Wir Uns die Aufnahme in die Landesmatrikel selbst in Ansehung aller vier Stände vor.

3. Zugleich erklären Wir die vormaligen Bezirke Trient und Brixen auch in Absicht auf die ständische Verfassung als Landestheile Unsrer getreuen Provinz Tyrol, constituiren in denselben die vier Stände, wie in den übrigen Landestheilen, und befehlen zu dem Ende deren Einverleibung in die tyrolische Landesmatrikel dergestalt, daß dieselben für die Zukunft an den Rechten der Landstandschaft gleichen Antheil wie die übrigen Landestheile und Viertel zu nehmen haben.

4. Die Erblandesämter, insbesondere auch jenes des Erblandmarschalles, haben wieder in ihre Rechte einzutreten. Jedoch, in so fern ein oder der andere Besitzer der

lehnbaren Erblandesämter während der Trennung Tyrols gestorben wäre, kann der hierzu berufene Nachfolger erst dann in dasselbe eintreten, wenn von ihm das Belehnungsgesuch bei der gehörigen Behörde eingereicht, die Belehnung ihm ertheilt seyn, und derselbe alles geleistet haben wird, was Gesetze und Herkommen diesfalls bestimmen.

5. Die Ernennung des Landeshauptmanns bleibt für immer Unsrer Wahl vorbehalten, und haben Wir beschlossen, dieses Amt, nach dem Beispiele der schon unter der höchstseligen Kaiserin und Königin Maria Theresia bestandenen Uebung, Unserm jeweiligen Landesgouverneur in Tyrol anzuvertrauen.

6. Den Ständen wollen Wir zwar die Evidenthaltung, Repartirung und Einhebung der von Uns auf Grund und Boden gelegten Steuern, und der damit im Zusammenhange stehenden Leistungen nach den von Uns festgesetzten, und künftig noch festzusetzenden Vorschriften übertragen; doch soll ihnen keineswegs gestattet seyn, ohne Unsre landesherrliche Genehmigung, zu was immer für einen Zweck, Steuern und Abgaben auszuschreiben.

7. Das Recht der Besteuerung selbst wollen Wir aber Uns seinem ganzen Umfange nach vorbehalten wissen; jedoch werden Wir die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer den vier Ständen, in Form eigener Postulate, jährlich bekannt geben.

8. Den Ständen soll das Recht unbenommen bleiben, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes, entweder unmittelbar an Uns einzusenden, oder dem Landesgubernium zu überreichen, welches solche Eingaben Unsern Hofstellen vorzulegen verpflichtet ist. Deputationen an Unser Hoflager dürfen nur nach vorläufig von Uns erhaltener Genehmigung abgesandt werden.

9. In Beziehung auf die dem Lande Tyrol anklebende Schuld haben Wir zuförderst eine ordentliche Liquidirung derselben anzuordnen befunden, und behalten Uns vor, wenn selbige beendigt seyn wird, zu erklären, auf welche Art, und in welchem Maaße die Stände dieselbe zu übernehmen haben werden.

10. Haben Wir Unsre Willensmeinung, daß das Land Tyrol zur Vertheidigung der Monarchie verhältnißmäßig beizutragen habe, durch Stellung eines Jägerregiments von vier Bataillons, bereits zu erkennen gegeben, und behalten Uns übrigens vor, Unsere Entschließung in Absicht auf das tyrolische Landesdefensionswesen nachträglich zu eröffnen.

11. Den Ständen gestatten Wir die freie Wahl der Deputirten zu den ständischen Versammlungen, mit Beobachtung der für die Wahlen gegebenen Vorschriften.

12. Auch wollen Wir ihnen das Recht zur Ernennung der ständischen Beamten gegen die Verpflichtung einräumen, daß sie den vorläufig von Uns genehmigten Personal- und Besoldungsstand nicht überschreiten.

13. Alle Beschlüsse des Landtages oder ständischen Ausschußcongresses, wenn sie nicht auf bloße Vorstellungen und Bitten gerichtet sind, müssen Unsrer höchsten Genehmigung vorgelegt werden.

14. Indem Wir Uns vorbehalten, die Stände ganz nach Unserm Ermessen auch in einem offenen Landtage zu versammeln, setzen Wir zugleich fest, daß die ständischen Versammlungen in einem großen Ausschusse, und in einer perennirenden Activität bestehen sollen. Ersterer hat die Stände vorzustellen, und aus 52 Vocalen, nämlich aus 13 Stimmen von jedem Stande zu bestehen. Er kann auch nur durch landesherrliche Convocatorien zusammentreten, und hat auf die in Unserm Namen erfolgende Erklärung des Guberniums, daß der Ausschußcongreß aufgehoben sey, auch gleich wieder auseinander zu gehen.

15. Bei diesem großen Außschußcongresse hat der Landeshauptmann den Vorsitz, und der Landmarschall das Directorium zu führen. Dem Landeshauptmann steht das Recht zu, seine Stimme voraus zu schicken, oder zuletzt abzugeben, und ist ihm unbenommen, selbst die Stimmen zu sammeln. Der Landmarschall hat kein eigenes Votum. Der Landeshauptmann hat die Gegenstände der Berathschlagung zu eröffnen, und der Generalreferent seine hierüber vorbereiteten Ausarbeitungen mit seinem voto informativo vorzutragen, worauf die Abstimmung mit reihenweiser Aufrufung der anwesenden Mitglieder zu erfolgen

hat. In Verhinderungsfällen des Landeshauptmanns und des Landmarschalls hat im erstern Falle Unser bei dem Gubernium bestimmte Hofrath, als landesfürstlicher Commissär, die Functionen des Landeshauptmanns, und im letztern Falle der erste Verordnete vom Adelstande jene des Landmarschalls, und dieser in der Art zu besorgen, daß er zugleich seine Stimme als Verordneter demungeachtet beibehalte. Der ständische Secretär ist dazu bestimmt, unter Aufsicht des Landmarschalls das Protocoll zu verfassen, und der Landeshauptmann hat sodann den Beschluß zu proclamiren. Die Aufsätze sind von dem Generalreferenten und den ständischen Secretären zu verfassen, von dem Landeshauptmanne und Landmarschalle zu genehmigen, sonach im Namen der Stände auszufertigen, und von dem Landeshauptmanne sowohl als dem Landmarschalle zu unterzeichnen.

16. Den Ausschußcongreß erklären Wir demnach als die gewöhnliche und ordentliche Repräsentation, welche über alle Gegenstände im Namen des Landes Beschlüsse zu fassen berechtigt ist.

17. Zur currenten Behandlung der den Ständen anvertrauten Geschäfte bewilligen Wir aber die einzige perpetuirliche, aus vier Vocalen, und zwar aus einem Vocalen von jedem Stande, in Innsbruck zu bestehen habende Activität. Dieser Activität hat der Landeshauptmann vorzusitzen; dieselbe wird mit dem erforderlichen Concepts-, Kanzlei-, Registratur-, Buchhalterei- und Kassa-Personale, dann mit einer erschöpfenden Instruction versehen, und bleibt in ihren Amtshandlungen der Aufsicht der Stände, und der Controle der Staatsverwaltung unterzogen.

18. Die Stände haben in ihrer Correspondenz an Uns und Unsre Hofstellen die Form der Berichte, bei Eingaben an die Landesstelle die Form der Ersuchschreiben, an alle landesfürstlichen Behörden die Form der Noten zu beobachten. In allen Gelegenheiten, wo Wir den Ständen unmittelbare Eröffnungen machen, wird dieses durch Rescripte geschehen. Unsre Hofstellen haben, wie es auch vormals üblich war, mit den Ständen nur durch das Landesguber-

nium zu correspondiren, welches letztere mit den Ständen die Correspondenz mit Noten zu führen hat.

19. Uebrigens bewilligen Wir den adelichen ständischen Mitgliedern als Merkmal Unsrer besondern Gnade, zu ihrer Auszeichnung dieselbe Uniform sammt dem Matrikelzeichen wieder, welche ihnen bereits vor der Abtretung des Landes zugestanden war.

Da Wir durch die obigen Bestimmungen in ihren Hauptzügen Unsre Willensmeinung über die hergestellte ständische Verfassung von Tyrol zu erkennen gegeben haben; so erklären Wir zugleich, daß Wir den großen Ausschußcongreß, sobald die Wahl der Mitglieder desselben nach den gegebenen Vorschriften beendigt seyn wird, des ehestens zur feierlichen Huldigung, und zur Antretung seiner Functionen zusammen berufen, und demselben das Landhaus und das ständische Archiv, so wie dem Landmarschalle das Matrikelarchiv gehörig einräumen lassen werden.

Gegeben in Unsrer k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, den vier und zwanzigsten Monatstag März, im eintausend achthundert und sechszehnten, Unsrer Reiche im fünf und zwanzigsten Jahre.

Franz.

Aloys Graf von und zu Ugarte, königlich-böhmischer oberster und erzherzoglich-östreichischer erster Kanzler.

Prokop Graf v. Lazanzky, Hofkanzler.

Auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl:

Karl v. Eiberg.

Nach dem Zeugnisse der Geschichte beruhte die Stellvertretung der Nation in Teutschland von jeher auf der ständischen Verfassung, welche von einem Repräsentativsysteme, wie es in Frankreich, in den Niederlanden ꝛc. gilt, gar sehr verschieden ist. Abgesehen davon, daß beide Systeme, das ständische und das rein repräsentative, ihre Licht- und ihre Schattenseite haben,

spricht eine sieben- bis achthundertjährige Erfahrung und die, bei allen Erschütterungen in den teutschen Staaten, dennoch im Ganzen beibehaltene öffentliche Form des innern politischen Lebens auf teutschem Boden, für die Beibehaltung der ständischen Verfassung; auch hat sich die großherzoglich-weimarische Constitution bereits practisch dafür erklärt. Allein diese ständische Verfassung bedarf auf teutschem Boden einer zeitgemäßen Modification, besonders in protestantischen Ländern, wo die Fortführung eines eigenen Prälatenstandes an eine Zeit erinnert, welche mit der Kirchenverbesserung und mit dem Umsturze aller geistlichen Macht im Reichsdeputationshauptschlusse und in der Rheinbundsacte längst für Teutschland untergegangen, und durch die teutsche Bundesacte nicht wieder aus ihrem Grabe geweckt worden ist. Mag also noch im katholischen Teutschlande es nöthig scheinen, daß ein besonderer Prälatenstand vertreten werde; die Prälaten des protestantischen Teutschlands sind Sinecurestellen mit veralteten Titeln. Dagegen aber verlangt es der fortgeschrittene Geist der Zeit, daß folgende vier Stände von Staatsbürgern durch besondere Repräsentanten vertreten werden: die Grundeigenthümer (Adliche und Bürgerliche) —; der Stand der Gelehrten und der Künstler, der das geistige Leben der Nation erhält und befördert, und der, statt der Prälaten, wohl einer besondern Vertretung wegen seines unermeßlichen Einflusses auf alle Theile des Staates bedürfte, oder da, wo man das Veraltete durchaus nicht antiquiren will, mit den Prälaten verschmolzen werden könnte; — der Bürgerstand mit besonderer Berücksichtigung des Kaufmanns- und Gewerbsstandes; — und der Bauernstand.

Es gehört zu den guten Zeichen der Zeit, daß einige teutsche Staaten bereits angefangen haben, den Bauernstand, wie in Schweden seit Gustav Wasa's Zeiten, besonders vertreten zu lassen. Welcher teutsche Fürst wird aber den Ruhm in der Geschichte der teutschen Nation erstreben, der Erste zu seyn, welcher den Stand, der das geistige Leben fördert und erhält, durch eigene Repräsentanten zur öffentlichen Vertretung erhebt?

Wenn diese Bemerkungen sich überhaupt auf alle ständische Repräsentationen auf teutschem Boden beziehen; so gelten sie auch im Einzelnen von der wiederhergestellten und etwas veränderten Verfassung in Tyrol. Man sieht wohl, das Alte ist die Basis bei derselben geblieben, und eine durchgreifende zeitgemäße neue Organisation hat man nicht beabsichtigt, wahrscheinlich weil das brave Volk von Tyrol durchaus allen Neuerungen abgeneigt, und für den großen Umschwung, welchen das übrige Teutschland seit 30 Jahren erhalten hat, in seinen Bergen noch nicht reif geworden ist. Deshalb darf die Auffrischung eines besondern Prälaten- und Herrenstandes nicht befremden; treten sie doch durch die beiden Stände des Bürgers und Bauers, die auch besonders repräsentirt werden, in dem ganzen Systeme wieder ins Gleichgewicht. Allein überraschend ist es, daß den Ständen das Recht der Steuerbewilligung entzogen wird, das auf teutschem Boden so alt ist, als der Rechtszustand selbst, und das ehemals den tyrolischen Ständen, wie allen auf teutscher Erde, zustand. Eben so ist das Recht, „Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes" zu erlassen, ein Recht, das sich von selbst versteht, weil ja selbst in den Staats-

verfassungen vom strengsten monarchischen Zuschnitte das Recht, bittweise an den Monarchen sich zu wenden, nicht verkümmert wird. In diesen Hinsichten, und wegen vieler übergangener Puncte, die sich in andern neuen Verfassungen finden, erscheint diese tyrolische Verfassung allerdings hinter der Zeit zu stehen, wo sie erschien. —

---

2) Preußen.

Zu großen Erwartungen ist das preußische Volk in Hinsicht seiner neuen Constitution berechtigt; denn bei dem Grade der Kultur, welchen dieses Volk erreicht hat, und bei der intellectuellen und moralischen Kraft, die demselben einwohnt, kann es durch etwas Unvollkommenes und Halbes nicht befriedigt werden. Zugleich verkündigt die neue Constitution, welche das Fürstenthum Neufchatel sogleich nach der Rückkehr unter die preußische Regierung erhielt (welche unter der Schweiz aufgeführt wird, weil Neufchatel nun einen der 22 Cantons der Schweiz bildet), daß ein liberaler und milder Geist in den obersten Staatsbehörden der Monarchie waltet.

Dieser gesammten Monarchie ward zu der Zeit, wo das Volk zum zweiten Riesenkampfe gegen den wieder auf französischem Boden erschienenen Napoleon aufgefordert ward, — am 22. Mai 1815 vom Könige eine repräsentative Verfassung in den heiligsten Zusicherungen verheißen. Bis nun diese Verfassung selbst erscheint, stehe hier das königliche Decret, das diese Verfassung nach ihren Grundzügen ankündigt.

Königl. Decret vom 22. Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Durch Unsre Verordnung vom 30. v. M. haben Wir für Unsre Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der frühern Provinzialverhältnisse, angeordnet. Die Geschichte des preußischen Staates zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten, Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit sie jedoch fester begründet, der preußischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben, und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsre Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unsrer Unterthanen geführt haben, treu überliefert, und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des preußischen Reiches dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke sind a. die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten; b. wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sie anzuordnen.

§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Repräsentantenkammer gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

§. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Commission in Ber-

lin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.

§. 6. Diese Commission soll sich beschäftigen: a. mit der Organisation der Provinzialstände; b. mit der Organisation der Landesrepräsentanten; c. mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§. 7. Sie soll am 1. Sept. d. J. zusammentreten.

§. 8. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, und hat Uns die Arbeiten der Commission demnächst vorzulegen. Er ernennt die Mitglieder derselben, und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen. Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel. So geschehen Wien, den 22. Mai 1815.

(Unterz.) Friedrich Wilhelm.
C. F. v. Hardenberg.

---

3) Westphalen.

Das Königreich Westphalen ward im Tilsiter Frieden zum Daseyn gerufen, und von Napoleon aus vormaligen preußischen, churhannöverischen, herzoglich-braunschweigischen, churfürstlich-hessischen, oranischen und einigen Vasallenbesitzungen gebildet, zu welchen im März 1808 die königlich-sächsischen Abtretungen, für den an Sachsen übergegangenen Cotbusser Kreis, hinzukamen. In diesem neuorganisirten Staate, dessen König, Napoleons jüngster Bruder, Hieronymus, ein Mitglied des Rheinbundes ward, ward zuerst auf teutschem Boden eine Constitution eingeführt, welche der französischen in den meisten Puncten nachgebildet war, und auf ältere teutsche Sitte und Localverhältnisse fast gar keine Rücksicht nahm. Die folgenden Constitutionen in den teutschen Staaten des Königs von Baiern, des Großherzogs von Frank-

furt, des Fürsten von Anhalt-Köthen ꝛc., wurden mit steter Rücksicht auf diese westphälische Constitution entworfen und bekannt gemacht, obgleich nur die des Großherzogthums Frankfurt derselben sich am meisten näherte, und auf sie als Urbild und Muster sich bezog.

Wenn man nun gleich zugestehen muß, daß manche Bestimmung dieser westphälischen Constitution zeitgemäß war, und daß in einem, aus so vielen verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzten, Königreiche, wie Westphalen, die ältere in diesen Landschaften bestehende landständische Verfassung, nach ihrer frühern Form, nicht fortbestehen konnte; so enthielt doch auch diese Constitution zu vieles, was der teutschen Sitte und dem teutschen Nationalcharakter bis dahin völlig fremd war, als daß diese Constitution die Wünsche und Bedürfnisse des westphälischen Volkes hätte befriedigen können.

Sie ward übrigens von Napoleon, als Eroberer und Besieger der nun von ihm zu einem Königreiche vereinigten Länder, gegeben und vorgeschrieben, ohne daß die, aus diesen Ländern zur Begrüßung ihres neuen Königs nach Paris gereiseten, Deputirten einen Einfluß auf dieselbe erhielten. Das Hauptgebrechen in der Verfassung des neuen Königreiches Westphalen war aber, daß, weil der Kaiser sich die Hälfte der Allodialdomainen vorbehielt, der Staat in finanzieller Hinsicht nie in Ordnung und zu Kräften kommen konnte, und daß bedeutende Summen jährlich aus demselben nach Frankreich gingen, die für ihn verloren waren. Wenn also auch die Constitution die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, die Freiheit des kirchlichen Kultus, die Aufhebung

der Leibeigenschaft und der Adelsvorrechte, doch mit Beibehaltung seiner bisherigen Namen und Grade, die Gleichheit der Besteuerung, die Grundsteuer nach dem Maasstabe des Fünftels des reinen Ertrags, eine neue Repräsentation von hundert Individuen, die Begründung von Friedensrichtern und die bessern Formen der Gerichtsverfassung mit Bestimmtheit aussprach; so konnte doch das Königreich Westphalen, als politisches Ganzes, zu keiner innern Kraft gelangen, weil es, während der sieben Jahre seiner Dauer, an allen Kämpfen seines Stifters Antheil nehmen, sich die willkührliche Erweiterung und Verminderung seines geographischen Umfanges gefallen lassen, und ansehnliche Summen jährlich an Napoleon selbst und an seine mit großen Dotationen ausgestattete Lieblinge bezahlen mußte. — Nach der Auflösung des Königreiches Westphalen gehört diese Constitution zu den Antiquitäten des nordteutschen Bodens; allein sie darf in der Reihe der teutschen Constitutionen während der letzten 25 Jahre nicht fehlen; theils als wichtiges Actenstück der Zeitgeschichte selbst; theils als Vorbild mehrerer ihr nachfolgender Constitutionen in andern teutschen Staaten.

a) Constitution vom 15. November 1807.

Wir Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinischen Bundes,

haben in der Absicht, den 19. Artikel des Tilsiter Friedensschlusses schleunig in Vollzug zu setzen, und dem Königreiche Westphalen eine Grundverfassung zu geben, welche das Glück seiner Völker sichere und zugleich dem Souverain,

als Mitgliede des rheinischen Bundes, die Mittel gewähre, zur gemeinschaftlichen Sicherheit und Wohlfahrt mitzuwirken, verordnet und verordnen, wie folget:

Erster Titel.

Art. 1. Das Königreich Westphalen ist aus folgenden Staaten zusammengesetzt, nämlich:

aus den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Staaten,
aus dem auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen Theile der Altmark,
aus dem auf dem linken Elbufer gelegenen Theile der Provinz Magdeburg,
aus dem Gebiete von Halle,
aus dem Hildesheimischen und der Stadt Goslar,
aus dem Lande Halberstadt,
aus dem Hohensteinischen,
aus dem Gebiete von Quedlinburg,
aus der Grafschaft Mansfeld,
aus dem Eichsfelde, nebst Treffurt, Mühlhausen, Nordhausen,
aus der Grafschaft Stollberg-Wernigerode,
aus den Staaten von Hessen-Cassel, nebst Rinteln und Schaumburg, jedoch mit Ausnahme des Gebietes von Hanau und Katzenellenbogen am Rheine,
aus dem Gebiete von Corvey, Göttingen und Grubenhagen, nebst den Zubehörungen von Hohenstein und Elbingerode,
aus dem Bisthume Osnabrück,
aus dem Bisthume Paderborn,
Minden und Ravensberg,
aus der Grafschaft Rietberg-Kaunitz.

Art. 2. Wir behalten Uns die Hälfte der Allodialdomainen der Fürsten vor, um solche zu den Belohnungen zu verwenden, die Wir den Offizieren Unsrer Armeen versprochen haben, welche Uns im gegenwärtigen Kriege die meisten Dienste leisteten.

Die Besitznahme von diesen Gütern soll unverzüglich durch Unsere Intendanten geschehen, und das Protocoll darüber soll vor dem ersten December mit Zuziehung der Landesbehörden aufgesetzt werden.

Art. 3. Die, besagten Ländern auferlegten, außerordentlichen Kriegssteuern sollen abgetragen, oder es soll für ihre Abzahlung, vor dem ersten December, Sicherheit gegeben werden.

Art. 4. Den 1. December soll der König durch Commissarien, welche Wir zu dem Ende ernennen werden, in den Besitz des vollen Genusses und der Souverainetät seines Gebietes gesetzt werden.

Zweiter Titel.

Art. 5. Das Königreich Westphalen macht einen Theil des rheinischen Bundes aus.

Sein Contingent soll aus fünf und zwanzig tausend Mann wirklich dienstthuender Soldaten von Waffen aller Art bestehen, nämlich:

20,000 Mann Infanterie,
3300 — Cavallerie,
1500 — Artillerie.

Während der ersten Jahre sollen nur zehntausend Mann Infanterie, zweitausend Mann Cavallerie, und fünfhundert Mann Artillerie besoldet werden. Die übrigen zwölftausend fünfhundert Mann sollen von Frankreich gestellt werden und die Garnison von Magdeburg bilden. Diese zwölftausend fünfhundert Mann sollen vom Könige von Westphalen besoldet und gekleidet werden.

Dritter Titel.

Art. 6. Das Königreich Westphalen soll in des Prinzen Hieronymus Napoleon directer, natürlicher und rechtmäßiger Nachkommenschaft, männlichen Geschlechtes, in Folge der Erstgeburt, und mit beständiger Ausschließung der Weiber und ihrer Nachkommenschaft, erblich seyn.

Falls der Prinz Hieronymus Napoleon keine natürliche und rechtmäßige Nachkommenschaft haben würde, soll der Thron Westphalens Uns, und Unsern natürlichen und rechtmäßigen oder adoptirten Erben und Nachkommen,

in Ermangelung dieser, den natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Joseph Napoleon, Königs von Neapel und Sicilien,

in Ermangelung dieser Prinzen, den natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Ludwig Napoleon, Königs von Holland,

und in Ermangelung dieser letztern, den natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Joachim, Großherzogs von Berg und Cleve, anheim fallen.

Art. 7. Der König von Westphalen und seine Familie sind in dem, was sie betrifft, den Verfügungen der kaiserlichen Familien-Statuten unterworfen.

Art. 8. Im Falle der Minderjährigkeit, soll der Regent des Königreiches von Uns oder Unsern Nachfolgern, in unsrer Eigenschaft als Haupt der kaiserlichen Familie, ernannt werden.

Er soll unter den Prinzen der königlichen Familie gewählt werden.

Die Minderjährigkeit des Königs endigt sich mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre.

Art. 9. Der König und die königliche Familie haben zu ihrem Unterhalte einen besondern Schatz, unter dem Titel Kronschatz, welcher fünf Millionen Franken Revenüen beträgt.

Der Ertrag der Domanialwaldungen und ein Theil der Domainen sind zu diesem Behufe bestimmt. Falls der Ertrag der Domainen nicht zureichend seyn würde; so soll das Fehlende aus der Staatskasse mit einem Zwölftel jeden Monat zugeschossen werden.

Vierter Titel.

Art. 10. Das Königreich Westphalen soll durch Constitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsgesellschaften festsetzen.

Art. 11. Die Landstände der Provinzen, aus welchen das Königreich besteht, sowohl die allgemeinen als die besondern, alle politische Corporationen dieser Art und alle Privilegien besagter Corporationen, Städte und Provinzen, sind aufgehoben.

Art. 12. Gleichergestalt sind alle Privilegien einzelner Personen und Familien, in so fern sie mit den Verfügungen vorstehenden Artikels unverträglich sind, aufgehoben.

Art. 13. Alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie seyn, und wie sie heißen möge, ist aufgehoben, indem alle Einwohner des Königreiches die nämlichen Rechte genießen sollen.

Art. 14. Der Adel soll in seinen verschiedenen Graden und mit seinen verschiedenen Benennungen fortbestehen, ohne daß solcher jedoch ein ausschließendes Recht zu irgend einem Amte, Dienste oder einer Würde, noch Befreiung von irgend einer öffentlichen Last verleihen könne.

Art. 15. Die Statuten der adelichen Abteien, Prioräte und Capitel sollen dahin abgeändert werden, daß jeder Unterthan des Reiches darin zugelassen werden könne.

Art. 16. Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Königreiches seyn. Die Grundsteuer soll das Fünftel der Revenüen nicht übersteigen dürfen.

Art. 17. Das Münzsystem und das System der Maaße und Gewichte, welche dermalen in Frankreich bestehen, sollen im ganzen Königreiche eingeführt werden.

Art. 18. Die Münzen sollen mit dem Wappen Westphalens und mit dem Bildnisse des Königs geschlagen werden.

Fünfter Titel.

Art. 19. Es sollen vier Minister seyn, nämlich:
einer für das Justizwesen und die innern Angelegenheiten,
einer für das Kriegswesen,
einer für die Finanzen, den Handel und den öffentlichen Schatz;
es soll ein Minister Staats-Secretär seyn.

Art. 20. Die Minister sind, jeder in seinem Fache, für die Vollziehung der Gesetze und der Befehle des Königs verantwortlich.

Sechster Titel.

Art. 21. Der Staatsrath soll zum wenigsten aus sechszehn und höchstens aus fünf und zwanzig Mitgliedern

bestehen, welche vom Könige ernannt werden, und deren Ernennung von ihm nach Gutdünken zurückgenommen werden kann.

Er soll in drei Sectionen abgetheilt werden; nämlich:

Section des Justizwesens und der innern Angelegenheiten,

Section des Kriegswesens,

Section des Handels und der Finanzen.

Der Staatsrath soll die Verrichtungen des Cassationsgerichts versehen. Es sollen für die Geschäfte, welche geeignet sind, vor das Cassationsgericht gebracht zu werden, und für die streitigen Fälle in Verwaltungssachen, Advocaten bei demselben angestellt werden.

Art. 22. Das Gesetz über die Auflagen, oder das Finanzgesetz, die Civil- und peinlichen Gesetze sollen im Staatsrathe discutirt und entworfen werden.

Art. 23. Die im Staatsrathe entworfenen Gesetze sollen den von den Ständen ernannten Commissionen mitgetheilt werden.

Diese Commissionen, deren drei seyn sollen, nämlich eine Finanzcommission, eine Commission des bürgerlichen Justizwesens, und eine Commission des peinlichen Justizwesens, sollen aus fünf Mitgliedern bestehen, welche in jeder Session ernannt und erneuert werden müssen.

Art. 24. Diese ständischen Commissionen können mit den respectiven Sectionen des Staatsrathes die ihnen mitgetheilten Gesetzesentwürfe discutiren.

Die Bemerkungen besagter Commissionen sollen im versammelten, vom Könige präsidirten, Staatsrathe verlesen, und es soll, wenn man es nöthig finden wird, über die Modificationen, deren die Gesetzesentwürfe für empfänglich werden gehalten werden, berathschlaget werden.

Art. 25. Die definitiv angenommene Redaction der Gesetzesentwürfe soll durch Mitglieder des Staatsrathes unmittelbar den Ständen überbracht werden, welche, nach Anhörung der Beweggründe jener Gesetzesentwürfe und der Berichte der Commission, darüber berathschlagen werden.

Art. 26. Der Staatsrath hat die Verwaltungs-Verordnungen zu discutiren und solche zu entwerfen.

Art. 27. Er hat über die unter den Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden sich erhebenden Jurisdictions-Streitigkeiten, über die streitigen Verwaltungsgegenstände und über die Frage zu erkennen, ob Verwaltungsbeamte vor Gericht gestellt werden können und sollen?

Art. 28. Der Staatsrath hat, in Ausübung seiner Attributen, nur eine berathende Stimme.

Siebenter Titel.

Art. 29. Die Stände des Reiches sollen aus hundert Mitgliedern bestehen, welche durch die Departementscollegien ernannt worden, nämlich: siebenzig werden gewählt aus der Klasse der Grundeigenthümer, funfzehn unter den Kaufleuten und Fabrikanten, und funfzehn unter den Gelehrten und andern Bürgern, welche sich um den Staat verdient gemacht haben.

Die Mitglieder der Stände bekommen keinen Gehalt.

Art. 30. Sie sollen aller drei Jahre zu einem Drittel erneuert werden; die austretenden Mitglieder können unmittelbar wieder gewählt werden.

Art. 31. Der Präsident der Stände wird vom Könige ernannt.

Art. 32. Die Stände versammeln sich auf die vom Könige anbefohlene Zusammenberufung.

Sie können blos durch den König zusammenberufen, prorogirt, vertagt und aufgelöset werden.

Art. 33. Die Stände berathschlagen über die vom Staatsrathe verfaßten Gesetzesentwürfe, welche ihnen auf Befehl des Königs vorgelegt worden, sowohl über die Auflagen oder das jährliche Finanzgesetz, als über die im Civilgesetzbuche und im Münzsysteme vorzunehmenden Veränderungen.

Die gedruckten Rechnungen der Minister sollen ihnen alle Jahre vorgelegt werden.

Die Stände berathschlagen über die Gesetzesentwürfe im geheimen Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen.

Achter Titel.

Art. 34. Das Gebiet soll in Departemente, die Departemente in Districte, die Districte in Cantone, und diese in Municipalitäten eingetheilt werden.

Die Zahl der Departemente soll weder unter acht, noch über zwölf seyn.

Die Zahl der Districte soll in einem Departemente weder unter drei, noch über fünf seyn.

Neunter Titel.

Art. 35. Die Departemente sollen durch einen Präfecten verwaltet werden.

Es soll in jedem Departemente ein Präfecturrath für die streitigen Sachen, und ein General-Departementsrath seyn.

Art. 36. Die Districte sollen durch einen Unterpräfecten verwaltet werden.

Es soll in jedem Districte oder in jeder Unterpräfectur ein Districtsrath seyn.

Art. 37. Jede Municipalität soll durch einen Maire verwaltet werden.

Es soll in jeder Municipalität ein Municipalrath seyn.

Art. 38. Die Mitglieder der General-Departementsräthe, der Districtsräthe und der Municipalräthe sollen aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden.

Zehnter Titel.

Art. 39. Es soll in jedem Departemente ein Departements-Collegium gebildet werden.

Art. 40. Die Zahl der Mitglieder der Departements-Collegien soll durch die Zahl der Bewohner des Departements bestimmt werden, so daß ein Mitglied auf tausend Bewohner desselben kommt; doch darf die Zahl der Mitglieder nicht unter zweihundert seyn.

Art. 41. Die Mitglieder der Departements-Collegien sollen vom Könige ernannt und folgendermaßen gewählt werden, nämlich:

Vier Sechstel unter den sechshundert Höchst-Besteuerten des Departements,

ein Sechstel unter den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten,

Und ein Sechstel unter den ausgezeichnetsten Gelehrten und Künstlern, und unter den Bürgern, welche sich am meisten um den Staat verdient gemacht haben.

Art. 42. Es kann niemand, der nicht volle 21 Jahre alt ist, zum Mitgliede eines Departements-Collegiums ernannt werden.

Art. 43. Die Functionen der Mitglieder der Departements-Collegien sind lebenslänglich; es kann keines derselben anders, als durch einen Urtheilsspruch, entsetzt werden.

Art. 44. Die Departements-Collegien sollen die Mitglieder der Stände ernennen, und dem Könige Candidaten für die Stellen der Friedensrichter, Departements-, Districts- und Municipalräthe vorschlagen.

Für jede zu machende Ernennung sollen zwei Candidaten vorgeschlagen werden.

Eilfter Titel.

Art. 45. Der Codex Napoleon soll vom 1. Januar 1808 an das bürgerliche Gesetzbuch des Königreiches Westphalen seyn.

Art. 46. Das gerichtliche Verfahren soll öffentlich seyn, und in peinlichen Fällen sollen die Geschwornen-Gerichte Statt haben. Diese neue peinliche Jurisprudenz soll spätestens bis zum 1. Julius 1808 eingeführt seyn.

Art. 47. In jedem Cantone soll ein Friedensgericht, in jedem Districte ein Civilgericht erster Instanz, und in jedem Departemente ein peinlicher Gerichtshof, und für das ganze Königreich ein einziger Appellations-Gerichtshof seyn.

Art. 48. Die Friedensrichter sollen vier Jahre lang im Amte bleiben, und sollen sogleich darauf wieder gewählt werden können, wenn sie als Candidaten von den Departements-Collegien vorgeschlagen worden.

Art. 49. Der richterliche Stand ist unabhängig.

Art. 50. Die Richter werden vom Könige ernannt.

Ernennungen auf Lebenszeit sollen sie erst erhalten, wenn man, nachdem sie ihr Amt fünf Jahre lang werden verwaltet haben, überzeugt seyn wird, daß sie in ihren Aemtern beibehalten zu werden verdienen.

Art. 51. Das Appellationsgericht kann auf die Denunciation des königlichen Procurators sowohl, als auf jene eines seiner Präsidenten, vom Könige die Absetzung eines Richters begehren, welchen es in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen einer Verletzung seiner Pflichten für schuldig hält.

In diesem einzigen Falle soll die Amtsentsetzung eines Richters vom Könige ausgesprochen werden können.

Art. 52. Die Urtheile der Gerichtshöfe und Tribunale werden im Namen des Königs ausgesprochen.

Er allein kann Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern.

Zwölfter Titel.

Art. 53. Die Militär-Conscription soll Grundgesetz des Königreiches Westphalen seyn. Es dürfen keine Werbungen für Geld Statt haben.

Dreizehnter Titel.

Art. 54. Gegenwärtige Constitution soll durch königliche, im Staatsrathe discutirte, Verordnungen ergänzt werden.

Art. 55. Die Gesetze und Verwaltungs-Verordnungen sollen im Gesetz-Bulletin bekannt gemacht werden, und haben zu ihrer Verbindlichkeit keiner anderweiten Publications-Formalität nöthig.

Gegeben in Unserm Pallaste zu Fontainebleau, am 15ten Tage des Monats November des Jahres 1807.

Unterschrieben: Napoleon.
Auf Befehl des Kaisers,
der Minister Staats-Secretär
Hugo B. Maret.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen König von Westphalen, französischer Prinz ꝛc. ꝛc.

Nach Ansicht der Constitution des Königreiches Westphalen, vom 15. November 1807,

Befehlen, daß dieselbe ins Gesetz-Bulletin eingerückt und im ganzen Umfange des Königreiches bekannt gemacht werden soll.

Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Napoleonshöhe am 7. December 1807, im 1sten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs,
in Abwesenheit des Ministers Staats-Secretärs,
der Kabinets-Secretär
Unterschrieben: Cousin von Marinville.

Als gleichlautend bescheiniget,
der provisorische Minister des Justizwesens und
der innern Angelegenheiten
Simeon.

---

b) Ergänzungsstatut vom 23. Dec. 1808.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, in Erwägung, daß die allgemeine Verwaltung der Justiz und des Innern täglich zu viele und zu verschiedene Gegenstände darbietet, als daß Unser, mit diesen beiden Departements zugleich beauftragter, Minister die zahlreichen und wesentlich von einander abweichenden Details derselben allein bearbeiten könnte; Kraft des 54. Artikels der Constitutionsurkunde, welche verfügt, daß die Constitution durch von Uns erlassene, und im Staatsrath discutirte, Verordnungen ergänzt werden soll;

nach Anhörung Unsers Staatsrathes,
beschlossen, und beschließen folgendes:

Art. 1. Die allgemeine Verwaltung der Justiz und des Innern soll, vom 1. Januar 1809 an gerechnet, zwei getrennte Ministerien bilden.

Art. 2. Die Attributionen des Justiz-Ministeriums sind:

Die gewöhnliche (laufende) Correspondenz mit den Gerichtshöfen und Tribunalen, und mit den königlichen Procuratoren in allem, was auf die Verwaltung der Justiz, sowohl in Civil- als in peinlichen Sachen, Bezug hat; die Organisation der Gerichtshöfe, Tribunale und Friedensgerichte, und die Ausübung des Rechts der Oberaufsicht, und der Zurechtweisung; das Notariats- und Hypothekenwesen;

Die Berichte über die Begnadigungsgesuche und die an die Tribunale zu machende Versendung der Gnadenbriefe, und solcher, welche eine Milderung der Strafen enthalten;

Die Berichte über solche Fragen, welche eine Auslegung der Gesetze nothwendig machen;

Die Rechenschaft, welche dem Könige in Hinsicht der gesammelten Bemerkungen über die verschiedenen Zweige der Gesetzgebung, über die Mißbräuche, welche in die Ausübung der Justiz sich eingeschlichen haben, und über die Disciplin der Tribunale abzulegen ist; die Anweisung zur Bezahlung aller, die gerichtliche Ordnung betreffenden, Ausgaben; das Abdrucken der Gesetze, königlichen Decrete, Proclamationen oder Verordnungen in das Bulletin, und die Versendung desselben an alle Behörden:

Der Vorsitz in Unserm Staatsrathe, wenn derselbe, in Gemäßheit des 22. Artikels der Constitutionsurkunde vom 15. Nov. 1807, die Geschäfte des Cassationsgerichts versieht;

Die hohe Polizei des Königreiches;

Art. 3. Die Attributionen des Ministeriums des Innern sind:

Die Correspondenz mit den Präfecten, und die Oberaufsicht über die Verwaltung;

Die Aufrechthaltung der die Departementscollegien und die General-, Departements-, Districts- und Municipalräthe betreffenden Gesetze;

Das Personale der Ernennungen der temporairen und gänzlichen Dienstentsetzung der Präfecten, Unterpräfecten und Maire;

Das Rechnungswesen der Departements und der Gemeinden;

Die Gefängnisse und Zuchthäuser;

Die Civilhospitäler, die zur Aufnahme der Bettler bestimmten Gebäude, die öffentlichen Unterstützungs- und Wohlthätigkeitsanstalten;

Der Ackerbau, die Baumschulen und Schäfereien; der öffentliche Gottesdienst, die Industrie, die Künste und Gewerbe;

Die Prämien und Aufmunterungen, die Gesundheitsmaßregeln, die Maße und Gewichte;

Der öffentliche Unterricht, die Museen, Volksfeste, Universitäten und Theater;

Die Verfertigung der Bevölkerungs- und der statistischen Tabellen, so wie derjenigen, über den Territorial-Ertrag;

Die öffentlichen Arbeiten, mit Ausschluß der Kanäle und Chausseen, welche bis zum 1. Januar 1810 fortfahren werden, zu den Attributionen des Finanzministeriums zu gehören, von dieser Zeit an gerechnet aber einen Theil der Attributionen des Ministeriums des Innern ausmachen sollen.

Es ist Unser Wille und Befehl, daß das gegenwärtige Statut, mit dem Staatssiegel versehen, in das Gesetzbulletin eingerückt, und an die Gerichtshöfe, Tribunale und Verwaltungsbehörden gesandt werde, damit dieselben es in ihre Register eintragen, sich genau darnach richten, und auf dessen Beobachtung halten; Unser Justizminister ist beauftragt, über die Vollziehung desselben zu wachen.

Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Cassel, am 23. December 1808; im 2ten Jahre Unsrer Regierung.

---

4) Bayern.

Die nächste neue Constitution in Teutschland nach der Constitution des Königreiches Westphalen war die des Königreiches Bayern. Es bedarf keiner Nachweisung darüber, was und wie viel aus jener in

diese überging, sobald man beide sorgfältig mit einander vergleicht. Die Hauptgegenstände ihrer Verwandtschaft betreffen: die völlige Aufhebung der früher bestandenen Landstände, die Begründung einer neuen Nationalrepräsentation, die Vernichtung der Leibeigenschaft, die Einführung einer gleichen Besteuerung, die gleichmäßige Berechtigung aller Staatsbürger zu den Staatsämtern, die ausgesprochene Sicherheit der Person und des Eigenthumes, die Gewissens-, Religions- und Preßfreiheit, die Verantwortlichkeit der Minister u. s. w. Doch diese Constitution hatte auch ihre mannigfaltigen Unvollkommenheiten und Lücken, welche selbst von inländischen bayrischen Schriftstellern nicht ungerügt blieben. *) So sollten in jedem Kreise aus denjenigen zweihundert Landeigenthümern, Kaufleuten und Fabrikanten des Bezirkes, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern 7 Deputirte auf 6 Jahre gewählt werden, wodurch weder der Adel der Geburt, noch jener des Geistes und Herzens, sondern blos das Vermögen und das Geld die Aussicht gewährte, in die Reihe der Repräsentanten zu treten. Doch wurden durch Decret vom 22. Dec. 1811 die Majoratsherren und adlichen Lehnsbesitzer für gebohrne Repräsentanten der bayrischen Nation erklärt. Die Prälaten und Stifter, welche vormals einen zu großen Einfluß auf die Landesversammlung behaupteten, wurden, so wie die Universitäten, ganz übergangen, obgleich die italienischen Constitutionen den Stand der Gelehrten in die Re-

*) Wir folgen in der Angabe dieser Unvollkommenheiten einem eingebohrnen Bayer: Brendel, in der Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation, Th. 1, S. 257 ff.

präsentation aufnahmen. Aus vielen Rücksichten scheint die Gegenwart von Rechtsgelehrten bei der ständischen Versammlung nothwendig, um über rechtliche Gegenstände ihr freies Gutachten zu hören; allein die bayrische Constitution schloß den Rechtsgelehrten, wie den Künstler, und wie jeden aus, der nicht so viel Vermögen besitzt, um in der Klasse der am höchsten Besteuerten zu stehen. Die Wahlmänner wurden nicht von der Gesammtheit der Bürger von Zeit zu Zeit bestimmt, sondern, wie die Präsidenten und Secretäre der Wahlcollegien, lebenslänglich vom Könige ernannt. Die Nationalrepräsentanten sollen zwar aus sich Commissionen von drei bis vier Mitgliedern erwählen, um über die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, über Finanzen, über den Schuldentilgungsfonds und die innere Verwaltung zu berathschlagen; allein dies geschieht nicht ex officio, sondern blos dann, wann es die Regierung von ihnen verlangt. Sind die Gesetze so vorbereitet; so stimmt die Versammlung durch den Weg des geheimen Scrutiniums nach absoluter Stimmenmehrheit. Es ist also keine Rede von freier Discussion; denn niemand darf das Wort führen, als die königlichen Commissarien und die gewählten Glieder der Commissionen. Zwar sollte der geheime Rath aus verdienten Beamten aller Provinzen vom Könige gewählt, und von ihm jeder Gesetzesentwurf im Voraus verhandelt werden; allein die Grundzüge dazu werden ihm vom Kabinette vorgelegt, und die dem geheimen Rathe übertragene Administrationsjustiz bringt ihn in den Fall, in seiner Behörde Verwaltung und Justiz zugleich zu vereinigen, so daß er nicht nur z. B. über die Zulässigkeit einer Specialuntersuchung erkennt, sondern auch über den Bestand eines von ihm gefällten Urtheils

spricht, sobald der Angeschuldigte gegen die Specialuntersuchung appellirt.

Ob nun gleich diese Constitution von der Regierung neuerlich selbst desavouirt, und am 20. Oct. 1814, so wie am 26. Mai 1815 erklärt worden ist, daß der König schon früher beschlossen habe, „seinen Staaten eine Seiner Würde und den äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung zu geben," deshalb auch für diesen Zweck zu München eine eigene Commission niedergesetzt ward; so ist doch bis jetzt diese neue Verfassung noch nicht erschienen. So viel bleibt das Verdienst der am 1. Mai 1808 promulgirten bayrischen Constitution, daß sie zuerst in einem reinteutschen Staate die Idee einer Nationalrepräsentation aufstellte und realisirte, und daß mehrere einzelne Bestimmungen derselben den Fortschritten des Zeitgeistes, den Grundsätzen einer aufgeklärten Regierung und den Bedürfnissen eines mündig gewordenen Volkes entsprachen.

a) Constitution vom 1. Mai 1808.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern. Von der Ueberzeugung geleitet, daß der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandtheile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesammtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern desselben alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung, in dem Maaße, wie es diese bezweckt, gewähren kann, haben Wir bereits durch mehrere Verordnungen die Verschiedenheit der Verwaltungsformen in Unserm Reiche, so weit es vor der Hand möglich war, zu heben, für die directen Auflagen sowohl, als für die indirecten ein gleichförmigeres System zu gründen, und die wichtigsten öffentlichen Anstalten dem Gemeinsamen ihrer Bestimmung durch Einrichtungen, die zugleich ihre beson-

dern sichern, entsprechender zu machen gesucht. Ferner haben Wir, um Unsern gesammten Staaten den Vortheil angemessener gleicher bürgerlicher und peinlicher Gesetze zu verschaffen, auch die hiezu nöthigen Vorarbeiten angeordnet, die zum Theil schon wirklich vollendet sind. Da aber diese einzelnen Ausbildungen besonderer Theile der Staatseinrichtung nur unvollkommen zum Zwecke führen, und Lücken zurücklassen, deren Ausfüllung ein wesentliches Bedürfniß der nothwendigen Einheit des Ganzen ist; so haben Wir beschlossen, sämmtlichen Bestandtheilen der Gesetzgebung und Verwaltung Unsers Reiches, mit Rücksicht auf die äußern und innern Verhältnisse desselben, durch organische Gesetze einen vollständigen Zusammenhang zu geben, und hiezu den Grund durch gegenwärtige Constitutionsurkunde zu legen, die zur Absicht hat, durch entsprechende Anordnungen und Bestimmungen den gerechten, im allgemeinen Staatszwecke gegründeten, Forderungen des Staates an seine einzelnen Glieder, so wie der einzelnen Glieder an den Staat, die Gewährleistung ihrer Erfüllung, dem Ganzen feste Haltung und Verbindung, und jedem Theile der Staatsgewalt die ihm angemessene Wirkungskraft nach den Bedürfnissen des Gesammtwohls zu verschaffen. Wir bestimmen und verordnen demnach, wie folgt:

Erster Titel.

Hauptbestimmungen.

§. 1. Das Königreich Baiern bildet einen Theil der rheinischen Föderation.

§. 2. Alle besondere Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Corporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet und nach gleichen Grundsätzen verwaltet; dem zu Folge soll ein und dasselbe Steuersystem für das ganze Königreich seyn. Die Grundsteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen.

§. 3. Die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch besteht, aufgehoben.

§. 4. Ohne Rücksicht auf die bis daher bestandene Eintheilung in Provinzen, wird das ganze Königreich in möglichst gleiche Kreise, und, so viel thunlich, nach natürlichen Grenzen getheilt.

§. 5. Der Adel behält seine Titel und, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; übrigens aber wird er in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermal bestehen oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeseigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran. Eben so wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden. Die gesammten Statuten der noch bestehenden Corporationen müssen nach diesen Grundsätzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden.

§. 6. Dieselben Bestimmungen treten auch bei der Geistlichkeit ein. Uebrigens wird allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, der ausschließliche und vollkommene Besitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter, wie sie nach der Verordnung vom 1. Oct. 1807 unter die 3 Rubriken: des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in Einer Administration vereinigt sind, bestätigt. Diese Besitzungen können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräußert werden. Dasselbe gilt auch von den Gütern, welche seiner Zeit zu den errichtenden Bisthümern und Capiteln zur Dotation angewiesen werden sollen.

§. 7. Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums — vollkommene Gewissensfreiheit — Preßfreiheit nach dem Zensuredikt vom 13. Juni 1803 und den wegen der politischen Zeitschriften am 6. Sept. 1799 und 17. Febr. 1806 erlassenen Verordnungen. Nur Eingeborne, oder im Staate Begüterte, können Staatsämter bekleiden. Das Indigenat kann nur durch eine königliche Erklärung oder ein Gesetz ertheilt werden.

§. 8. Ein jeder Staatsbürger, der das 21. Jahr zurückgelegt hat, ist schuldig, vor der Verwaltung seines Kreises einen Eid abzulegen, daß er der Constitution und den Gesetzen gehorchen — dem Könige treu seyn wolle. Niemand kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen auswandern, in das Ausland gehen oder in fremde Dienste übergehen, noch von einer auswärtigen Macht Gehalte oder Ehrenzeichen annehmen, bei Verlust aller bürgerlichen Rechte. Alle jene, welche außer den durch Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen, eine fremde Gerichtsbarkeit über sich erkennen, verfallen in dieselbe Strafe, und können nach Umständen mit einer noch schärfern belegt werden.

Zweiter Titel.

Von dem königlichen Hause.

§. 1. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des regierenden Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§. 2. Die Prinzessinnen sind auf immer von der Regierung ausgeschlossen, und bleiben es von der Erbfolge in so lange, als noch ein männlicher Sprosse des regierenden Hauses vorhanden ist.

§. 3. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes fällt die Erbschaft auf die Töchter und ihre männliche Nachkommenschaft.

§. 4. Ein besonderes Familiengesetz wird die Art, wie diese Erbfolge eintreten soll, bestimmen; jedoch mit Vorbehalt der im §. 34 der rheinischen Föderationsacte erwähnten erblichen Ansprüche, in so weit sie anerkannt und bestimmt sind. Der Letztlebende vom königlichen Hause wird durch zweckmäßige Maaßregeln die Ruhe und Selbstständigkeit des Rechts zu erhalten suchen.

§. 5. Die nachgebohrnen Prinzen erhalten keine liegende Güter, sondern eine jährliche Appanagialrente von höchstens 100,000 Gulden aus der königlichen Schatzkammer in monatlichen Raten ausbezahlt, die nach Abgang ihrer männlichen Erben dahin zurückfällt.

§. 6. Zweimal Hundert Tausend Gulden jährliche Einkünfte nebst einer anständigen Residenz sind als Maximum für das Witthum der regierenden Königin bestimmt; das Heirathgut einer Prinzessin ist auf 100,000 Gulden festgesetzt.

§. 7. Alle Glieder des königlichen Hauses stehen unter Gerichtsbarkeit des Monarchen, und können bei Verlust ihres Erbfolgerechts nur mit dessen Einwilligung zur Ehe schreiten.

§. 8. Die Volljährigkeit der königlichen Prinzen tritt mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein.

§. 9. Einem jeden Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebührt sie dem nächsten volljährigen Agnaten. Der weiter Entfernte, welcher wegen Unmündigkeit eines nähern die Verwaltung übernommen hat, setzt sie bis zur Volljährigkeit des Monarchen fort. Die Regierung wird im Namen des Minderjährigen geführt; alle Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Regentschaft nur provisorisch vergeben werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern, noch neue Aemter schaffen. In Ermangelung eines volljährigen Agnaten verwaltet der erste Kronbeamte das Reich. Einer verwittweten Königin kann die Erziehung ihrer Kinder unter Aufsicht des Reichsverwesers, nie aber die Verwaltung des Reichs übertragen werden.

§. 10. Es sollen 4 Kronämter des Reiches errichtet werden. Ein Kron-Oberstthofmeister — ein Kron-Oberstkämmerer — ein Kron-Oberstmarschall — ein Kron-Oberstpostmeister, die den Sitzungen des geheimen Rathes beiwohnen. Alle wirklich dirigirende geheime Staatsminister genießen alle mit der Kronämterwürde verbundenen Ehren und Vorzüge.

§. 11. Die am 20. Oct. 1804 wegen Unveräußerlichkeit der Staatsgüter erlassene Pragmatik wird bestätigt, jedoch soll es dem Könige frei stehen, zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste, vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen oder neu erworbene

Staatsdomainen dazu zu verwenden, die sodann die Eigenschaft von Mannslehen der Krone annehmen, und worüber keine Anwartschaft ertheilt werden kann.

Dritter Titel.

Von der Verwaltung des Reiches.

§. 1. Das Ministerium theilt sich in 5 Departements; jenes der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Kriegswesens. Die Geschäftssphäre eines jeden ist und bleibt durch die Verordnungen vom 26. Mai 1801, 29. Oct. 1806, und 9. März 1807 bestimmt. Mehrere Ministerien können in Einer Person vereinigt werden. Das Staatssecretariat wird von einem jeden Minister für sein Departement versehen; daher müssen alle königl. Decrete von demselben unterzeichnet werden, und nur mit dieser Formalität werden sie als rechtskräftig angesehen. Die Minister sind für die genaue Vollziehung der königl. Befehle sowohl, als für jede Verletzung der Constitution, welche auf ihre Veranlassung oder ihre Mitwirkung Statt findet, dem Könige verantwortlich. Sie erstatten jährlich dem Monarchen einen ausführlichen Bericht über den Zustand ihres Departements.

§. 2. Zur Berathschlagung über die wichtigsten innern Angelegenheiten des Reiches wird ein geheimer Rath angeordnet, der neben den Ministern aus 12 oder höchstens 16 Gliedern besteht. Die geheimen Räthe werden von dem Könige anfänglich auf Ein Jahr ernannt, und nicht eher als nach 6jährigem Dienste als permanent angesehen. Der König und der Kronerbe wohnen den Sitzungen des geheimen Rathes bei; in beider Abwesenheit präsidirt der älteste der anwesenden Staatsminister. Der geheime Rath entwirft und discutirt alle Gesetze und Hauptverordnungen nach den Grundzügen, welche ihm von dem Könige durch die einschlägigen Ministerien zugetheilt werden, besonders das Gesetz über die Auflagen, oder das Finanzgesetz. Er entscheidet alle Competenzstreitigkeiten der Gerichtsstellen und Verwaltungen, wie auch die Frage: ob ein Verwaltungsbeamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle? Zur Führung der Geschäfte wird der geheime Rath in drei

Sectionen getheilt: jene der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, der Finanzen und der innern Verwaltung. Eine jede Section besteht wenigstens aus 3 Mitgliedern, und bereitet die Geschäfte zum Vortrage im versammelten Rathe vor.

§. 3. Der geheime Rath hat in Ausübung seiner Attributen nur eine berathende Stimme.

§. 4. An der Spitze eines jeden Kreises steht ein königl. Generalcommissair, dem wenigstens 3, höchstens 5 Kreisräthe untergeordnet sind; ferner besteht in einem jeden Kreise

a) eine allgemeine Versammlung, und
b) eine Deputation.

Erstere wählt die Nationalrepräsentanten; letztere wird vom Könige aus der Mitte der Kreisversammlung gewählt, und bringt

1) die zur Bestreitung der Localausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag, welche gesondert in den jährlichen Finanzetat aufgenommen, von den Rent- und Steuerbeamten mit den Auflagen des Reiches erhoben, und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden müssen.
2) Läßt sie die, die Verbesserung des Zustandes des Kreises betreffenden, Vorschläge und Wünsche durch das Ministerium des Innern an den König gelangen.

Die Stellen bei der allgemeinen Versammlung werden von dem Könige auf Lebenszeit vergeben; sie werden aus denjenigen 400 Landeseigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, nach dem Verhältniß von 1 zu 1000 Einwohnern gewählt, und versammeln sich, so oft die Wahl eines Repräsentanten vorfällt, oder es der Monarch befiehlt. Ihre Versammlungen dauern höchstens 8 Tage. Der König ernennt den Präsidenten und die übrigen Officianten auf eine oder mehrere Sessionen; erstere Stelle kann auch dem Generalcommissair des Kreises übertragen werden. Die Kreisdeputation wird jährlich zu dem dritten Theile erneuert. Der König ernennt die Glieder derselben aus den Deputirten der allgemeinen Versammlung. Der Name der Austretenden wird durch das Loos bestimmt. Die Depu-

ration versammelt sich jährlich auf höchstens 3 Wochen. Zeit und Ort des Zusammentrittes werden von dem Monarchen bestimmt. Mit dem Vorstande und den Secretairen wird es so, wie bei der Generalversammlung gehalten.

§. 5. Die Landgerichte üben die Localpolizei unter der Aufsicht der Generalcommissariate aus, und erhalten zu diesem Behufe einen oder mehrere Polizeiactuarien. Für eine jede städtische und Ruralgemeinde wird eine Localverwaltung angeordnet werden.

§. 6. Die Gefälle, Steuern und Auflagen des Reiches werden, so wie die Local-Nebenbeischläge, durch die Rentämter und die übrigen zur Einnahme der Auflagen bestimmten Beamten erhoben.

§. 7. Alle Verwaltungsbeamte, von dem wirklichen Rathe an, unterliegen den Bestimmungen der Hauptverordnungen vom 1. Jan. 1805, und 8. Juni 1807; jedoch werden alle künftig Anzustellende nur dann als wirkliche Staatsbeamte angesehen, wenn sie ein Amt, welches dieses Recht mit sich bringt, 6 Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben. Wegen der Unterstützungsbeiträge der übrigen königl. Diener und ihrer Wittwen wird eine eigene zweckmäßige Verordnung erlassen werden.

Vierter Titel.

Von der Nationalrepräsentation.

§. 1. In einem jeden Kreise werden aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichsversammlung bilden.

§. 2. Der König ernennt einen Präsidenten und vier Secretaire aus den Mitgliedern der Versammlung auf eine oder mehrere Sitzungen.

§. 3. Die Dauer der Functionen der Deputirten wird auf sechs Jahre bestimmt; jedoch sind sie nach Verlauf dieser sechs Jahre wieder erwählbar.

§. 4. Die Nationalrepräsentation versammelt sich wenigstens einmal im Jahre auf die vom Könige erhaltene Zusammenberufung, welcher die Versammlung eröffnet und

schließt. Er kann sie auch vertagen oder auflösen; jedoch muß im letzten Falle wenigstens innerhalb zwei Monaten eine neue zusammenberufen werden.

§. 5. So oft die Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Reichsrepräsentation vorzunehmen ist, werden entweder alle oder die betheiligte Kreisversammlung durch königliche offene Briefe, welche der Minister des Innern expedirt, hierzu aufgefordert.

§. 6. Die Versammlung wählt unter sich Commissionen von drei, höchstens vier Mitgliedern; jene der Finanzen, der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, der innern Verwaltung und der Tilgung der Staatsschulden. Diese versammeln sich und correspondiren mit den einschlägigen Sectionen des geheimen Rathes über die Entwürfe der Gesetze und Hauptreglements sowohl, als den jährlichen Finanzetat, so oft es die Regierung von ihnen verlangt.

§. 7. Die auf solche Art vorbereiteten Gesetze werden an die Repräsentation durch zwei, höchstens drei Mitglieder des geheimen Rathes gebracht; die Versammlung stimmt darüber durch den Weg des geheimen Scrutiniums nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Niemand ist befugt das Wort zu führen, als die königlichen Commissaire aus dem geheimen Rathe und die Glieder der einschlägigen Commission der Repräsentation.

Fünfter Titel.

Von der Justiz.

§. 1. Die Justiz wird durch die, in geeigneter Zahl bestimmten, Ober- und Untergerichte verwaltet. Für das ganze Reich besteht eine einzige oberste Justizstelle.

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, bei Endurtheilen die Entscheidungsgründe anzuführen.

§. 3. Die Glieder der Justizcollegien werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.

§. 4. Der König kann in Criminalsachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene

Untersuchuug hemmen, vielweniger eine Partei ihrem gesetzlichen Richter entziehen.

§. 5. Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Güterconfiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt; wohl aber können die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt und die Gerichtskosten damit bestritten werden.

§. 7. Es soll für das ganze Reich ein eignes bürgerliches und peinliches Gesetzbuch eingeführt werden.

Sechster Titel.

Von dem Militärstande.

§. 1. Zur Vertheidigung des Staates und zur Erfüllung der durch die rheinische Bundesacte eingegangenen Verbindlichkeiten, wird eine stehende Armee unterhalten.

§. 2. Die Truppen werden durch den Weg der allgemeinen Militärconscription ergänzt.

§. 3. Die Armee handelt nur gegen äußere Feinde; im Innern aber nur dann, wenn es der Monarch in einem besondern Falle ausdrücklich befiehlt, oder die Militärmacht von der Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 4. Die Militärpersonen stehen nur in Criminal- und Dienstsachen unter der Militärgerichtsbarkeit; in allen übrigen aber sind sie, wie jeder Staatsbürger, den einschlägigen Civilgerichten unterworfen.

§. 5. Die Bürgermiliz wird bestätigt. Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten wird eine Nationalgarde, und zur Handhabung der Polizei eine Gensd'armerie errichtet werden.

Dies sind die Grundlagen der künftigen Verfassung Unsers Reichs. Ihre Einführung wird hiermit festgesetzt auf den 1. Oct. dieses Jahres. In der Zwischenzeit werden die hiernach zu entwerfenden Gesetzbücher, so wie die einzelnen organischen Gesetze, welche obigen Bestimmungen theils zur nähern Erläuterung dienen, theils die Art und Weise ihres Vollzugs vorzeichnen, nachfolgen. — Völker

Unſers Reiches! Die Befeſtigung eurer gemeinſchaftlichen Wohlfahrt iſt Unſer Ziel. Je wichtiger euch daſſelbe erſcheint, und je durchdrungener ihr von der Erkenntniß ſeyd, daß kein beſonderes Wohl ſich anders, als in der engſten Verbindung mit dem allgemeinen dauerhaft erhalten kann; deſto ſicherer wird dieſes Ziel erreicht, und Unſere Regentenſorge belohnt werden. So gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, am erſten Tage des Monats Mai, im Eintauſend Achthundert und Achten Jahre, Unſers Reiches im Dritten.

Maximilian Joſeph.

Freih. v. Montgelas. Graf Morawizky.
Freih. v. Hompeſch.

Auf dieſe Conſtitution folgten, zur Ergänzung der einzelnen allgemeinen Beſtimmungen derſelben, mehrere organiſche Edicte.

b) Organiſches Edict vom 4. Jun. 1808, die Bildung des geheimen Rathes betreffend.

Wir Maximilian Joſeph von Gottes Gnaden König von Bayern

haben zur Vollziehung der im dritten Titel §. 2—3 der Conſtitution über die, die Errichtung des geheimen Rathes enthaltenen allgemeinen, Beſtimmungen folgende organiſche Anordnungen zu treffen beſchloſſen, und beſchließen hiermit wie folget:

Erſter Titel.

Conſtituirung des Perſonals.

Art. 1. Wir und Unſer Kronprinz wohnen den Sitzungen des geheimen Rathes bei.

Dieſer ſoll beſtehen a) aus Unſern Miniſtern; b) aus

12, höchstens 16 geheimen Räthen, die Wir ernennen werden; c) auch Unsre Kronbeamte können während ihrer Anwesenheit in Unsrer Residenz den Sitzungen des geheimen Rathes beiwohnen, und nehmen alsdann ihren Platz nach Unsern Ministern; d) die Stelle des General-Secretärs bei dem geheimen Rathe wird Unserm geheimen Conferenz-Secretär übertragen.

Art. 2. Die geheimen Räthe werden anfänglich von Uns nur auf ein Jahr ernannt, und sind nicht eher als nach sechsjähriger ununterbrochener Dienstleistung in dieser Eigenschaft als permanent anzusehen.

Alle Jahre mit dem 1. October wird eine von Uns angeordnete Liste der geheimen Räthe erscheinen. Diejenigen, welche nicht auf dieser Liste stehen, hören von selbst auf, geheime Räthe zu seyn.

Art. 3. Der Gehalt eines geheimen Rathes wird auf 4500 Gulden festgesetzt, mit Einrechnung desjenigen, den ein Mitglied wirklich schon bezieht.

Art. 4. Der Gehalt des General-Secretärs ist 4000 Gulden; was derselbe dermal bezieht, wird gleichfalls eingerechnet.

Art. 5. Die auf Lebenszeit ernannten geheimen Räthe und der General-Secretär erhalten alle Vortheile der Pragmatik für den Staatsdienst, wenn sie ihnen nicht schon nach ihren bisherigen Dienstverhältnissen zustehen; so wie sie auch allen aus derselben hervorgehenden Verbindlichkeiten unterworfen sind.

Zweiter Titel.

Geschäftskreis des geheimen Rathes.

Art. 1. Unser geheime Rath ist in Gemäßheit des Titels III. §. 2. der Constitution die höchste berathschlagende Stelle in den wichtigsten innern Angelegenheiten Unsers Reiches.

Art. 2. Er kann sich nur auf unsern Befehl versammeln.

Art. 3. Er hat in keinem Geschäfte die Initiation, und kann nur über diejenigen Gegenstände berathschlagen, welche auf Unsern Befehl von Unsern Ministern an ihn ge-

bracht werden. Ueber die Gegenstände, die sich zur Berathung in dem geheimen Rathe eignen, werden die Sitzungen, so oft Wir es auf den Vortrag Unsrer Minister nöthig erachten, von Uns bestimmt. Es wird nie eine Vorstellung unmittelbar an den geheimen Rath gerichtet, sondern allezeit an Uns, mit Bemerkung des Gegenstandes.

Art. 4. Zufolge des §. 2. Titel III. discutirt und entwirft er die Gesetze und Hauptverwaltungs-Verordnungen nach den Grundsätzen, die ihm von Uns durch die einschlägigen Ministerien werden mitgetheilt werden.

Art. 5. Ueber die an Uns gerichteten und von Uns an ihn durch die einschlägigen Ministerien gewiesenen Fragen, den Sinn der Gesetze betreffend, hat der geheime Rath Uns sein Gutachten vorzulegen.

Art. 6. Er vereinigt mit dem Character der berathschlagenden Stelle den richterlichen in allen contentiösen administrativen Gegenständen, die auf Unsern Befehl durch die einschlägigen Ministerien an ihn gemacht werden, und für welche er die letzte Instanz nach den nähern Bestimmungen bildet, die hierüber sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten nachfolgen werden.

Art. 7. Er beurtheilt a) die Competenz-Streitigkeiten zwischen der Gerichts- und Verwaltungsstelle; b) die Frage: ob öffentliche Beamte wegen begangenen Verbrechen vor Gericht gestellt werden können und sollen.

Art. 8. Wegen dieser Judicialgeschäfte versammelt sich der geheime Rath wöchentlich einmal an einem noch zu bestimmenden Tage. Bei diesen Versammlungen müssen jedesmal zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn.

Dritter Titel.

Geschäftsgang.

Art. 1. Aus der General-Versammlung des geheimen Rathes werden nach den ihr zugewiesenen Gegenständen drei Sectionen gebildet:

a) Der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, b) der Finanzen, und c) der innern Verwaltung.

Art. 2. Jede Section besteht wenigstens aus 3 Mit-

gliedern. Wenn kein besonderer Präsident als Vorstand der Section von Uns ernennt wird; so kommen dem ältesten Mitgliede derselben die Functionen des Dirigenten zu.

Art. 3. In den einzelnen Sectionen werden die dahin gewiesenen Gegenstände zum Vortrage in der allgemeinen Versammlung vorbereitet.

Art. 4. Die einzelnen Sectionen versammeln sich so oft, als es die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Gegenstände erfordert. Ein geheimer Secretär desjenigen Ministerial-Departements, zu dessen Geschäftskreise der zu bearbeitende Gegenstand gehört, führt dabei das Protocoll.

Art. 5. In der General-Versammlung wird allezeit auf den Vortrag derjenigen Section berathschlagt, welche den Gegenstand hiezu vorbereitet hat.

Art. 6. Wenn Wir oder Unser Kronprinz der Sizzung nicht in Person beiwohnen; so präsidirt der älteste der anwesenden Staatsminister.

Art. 7. Der General-Secretär führt in der General-Versammlung das Protocoll. In denjenigen Versammlungen, welche durch wichtige innere Angelegenheiten des Reiches, oder durch die zu discutirenden Gesetzentwürfe veranlaßt werden, ist er verbunden, über jeden dieser Gegenstände ein eigenes Protocoll zu führen, welches Uns durch den einschlägigen Minister zur Genehmigung vorgelegt wird. Derselbe führt auch das Einlaufsprotocoll über die an den geheimen Rath gewiesenen Gegenstände, verwahrt die Protocolle, und sorgt für die Fertigung der nöthigen Extracte, die von ihm unterzeichnet werden.

Art. 8. Die Erkenntnisse des geheimen Rathes in contentiösen administrativen Sachen; so wie die Entscheidungen der Anfragen, welche entweder Competenzstreitigkeiten der Gerichts- und Verwaltungsstellen, oder die Stellung eines öffentlichen Beamten vor das Gericht betreffen, werden in Unserm Namen mit Bemerkung der hierüber vorausgegangenen Vernehmung des geheimen Rathes durch die einschlägigen Ministerien ausgefertigt.

Art. 9. Sobald die Entschließungen des geheimen Rathes in organischen Verwaltungsgegenständen, die durch den einschlägigen Minister Uns vorgelegt werden, Unsere Genehmigung erhalten haben, bilden sie Decrete, und

werden von demselben Ministerium, in dessen Geschäftskreis sie einschlagen, in Unserm Namen ausgefertigt.

Art. 10. Ergibt sich der Fall, daß ein in dem geheimen Rathe auf Unsern Befehl in Berathung gekommener Gesetzentwurf nach Unserer durch den einschlägigen Minister zuvor hierüber erhohlten Genehmigung, den Reichsständen mitzutheilen ist; so wird derselbe jedesmal durch die von Uns dazu besonders zu ernennenden Mitglieder des geheimen Rathes mit dem in dem organischen Edict über die National-Repräsentation vorgeschriebenen Förmlichkeiten an die Versammlung der Reichsstände gebracht.

Art. 11. Ist über einen solchen Gesetzentwurf mit der National-Repräsentation das Erforderliche berichtigt; so kommt derselbe in das einschlägige Ministerium zurück, und wird, nachdem er Uns durch dieses zur endlichen Bestätigung wieder vorgelegt worden, auf gehörige Art ausgefertigt.

Art. 12. Ein jeder Unsrer Staats- und Conferenzminister wird hiemit beauftragt, zur Ausführung dieses organischen Edicts die in seinem Wirkungskreise einschlägigen weitern Einleitungen zu treffen, daß dasselbe mit Anfange des künftigen Etats-Jahres in Vollzug gesetzt werden kann.

München, den 4. Juny, 1808.

Max. Joseph.

Freiherr v. Montgelas. Graf Morawitzky. Freiherr v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

v. Biarowsky.

---

c) Organisches Edict vom 24. July 1808, die Gerichtsverfassung betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Zur Vollziehung des V. Titels der Constitution, und um in Unserm Königreiche eine gleichförmige, den Verhältnis-

sen und der Gesetzgebung entsprechende Gerichtsverfassung zu bilden, haben Wir die näheren organischen Verordnungen zu treffen beschlossen, und beschließen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Eintheilung der Gerichte.

§. 1. Es sollen in jedem Kreise Unsers Königreiches Untergerichte als erste Instanzen in Civilrechtssachen, dann als instruirende Behörden in peinlichen Processen für die ihnen angewiesenen Bezirke bestehen.

§. 2. Es werden Appellationsgerichte, in der Regel je für zwei Kreise, als zweite Instanzen in streitigen Civilrechtssachen und als erste entscheidende Stellen in peinlichen Rechtsfällen errichtet.

§. 3. In Unsrer Residenzstadt soll ein Oberappellationsgericht als letzte Instanz in Civil- und peinlichen Rechtsfällen für Unser ganzes Königreich angeordnet werden.

II. Titel.

Von den Untergerichten.

§. 4. Die Untergerichte, welche in jedem Kreise bestehen, theilen sich in Stadtgerichte, in Landgerichte und in Patrimonialgerichte.

§. 5. Die Stadtgerichte bestehen aus einem Stadtrichter und mehreren Stadtgerichts-Beisitzern. Die Zahl der letztern wird nach dem Verhältnisse der Population bestimmt.

§. 6. Die Untergerichte auf dem Lande bestehen aus einem Richter und zwei bis drei der Rechte kundigen und geprüften Landgerichtsbeisitzern, aus welchen Einer besondere Beweise über theoretische und practische Kenntnisse in der peinlichen Rechtswissenschaft abgelegt haben muß.

§. 7. Für die Patrimonialgerichte, welche Wir als künftig zu bestehende Untergerichte bestätigen werden, wird rücksichtlich ihrer Besetzung sowohl, als ihres künftigen Bestandes eine eigene Verordnung folgen.

§. 8. Die Gerichte erster Instanz der Unsrer Souve-

rainetät untergebenen mediatisirten Fürsten und Grafen nehmen gleiche Verfassung, wie Unsre Untergerichte an.

§. 9. Wir werden ein Verzeichniß aller in jedem Kreise bestehenden Untergerichte, mit genauer Bemerkung ihres Bezirkes, öffentlich bekannt machen.

§. 10. Die Competenz der Untergerichte erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke angebrachte Real- und Personalklagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen.

§. 11. Nur den Unsrer Souverainetät unterworfenen Fürsten und Grafen, welche in dem wirklichen Besitze der Patrimonialgüter sich befinden, so wie jenen, welche Wir ihnen gleich zu stellen etwa für gut finden werden, bleibt das erstere nach Unsrer Declaration vom 19. März 1807 in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen eingeräumte privilegirte Fotum erster Instanz bei den Appellationsgerichten.

Die übrigen Glieder dieser Familien sind dem ordentlichen Gerichtsstande unterworfen.

§. 12. In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantilsachen bleibt es bei der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechselgerichten gehören.

§. 13. Die Stadtgerichte üben in ihrem Bezirke die Civilgerichtsbarkeit in collegialischer Form, nach den ihnen bei ihrer Organisation schon ertheilten, oder noch zu ertheilenden Vorschriften aus.

Die Instruction der peinlichen Processe über die in den Gefängnissen der Stadtgerichte verwahrten Uebelthäter, und die übrigen in die peinliche Gerichtspflege ihres Bezirkes einschlagenden Geschäfte werden durch den Stadtrichter selbst, oder aus dessen Auftrag von einem oder mehreren Stadtgerichtsbeisitzern besorgt.

Sie senden die instruirten Acten zur Entscheidung an die Appellationsgerichte, vollziehen die Urtheile dieser Justizhöfe, und haben ihre Aufträge zu befolgen.

Sie wachen über die in ihren Gefängnissen befindlichen Inquisiten, über ihre Verwahrung, Nahrung, Behandlung.

§. 14. Bei den Landgerichten können jene Civilstrei-

tigkeiten, wobei nach der Gerichtsordnung kein Schriftenwechsel Statt findet, von dem Landrichter allein, mit Beiziehung eines Protocollführers, oder nach Auftrag desselben von einem Landgerichtsbeisitzer, mit gleicher Beiziehung des Protocollführers, vorgenommen und geschlichtet werden.

Diese Befugniß kömmt auch dem Landrichter, oder den Landgerichtsbeisitzern in jenen Handlungen zu, welche blos die Instruction der übrigen Civilprocesse betreffen, z. B. Zeugenverhöre, Productionen, Commissionen ꝛc.

Decrete und Bescheide hierin, welche nicht definitiv sind, erläßt der Landrichter allein; bei denjenigen aber, die eine definitive Kraft haben, treten die Gerichtsmitglieder zusammen, und entscheiden nach der Stimmenmehrheit. — Bei Stimmengleichheit entscheidet der Richter.

Die oben §. 13 erwähnten Geschäfte der peinlichen Gerichtspflege liegen dem Landrichter, oder nach dessen Auftrag einem der Landgerichtsbeisitzer ob.

In Abwesenheit, oder im Verhinderungsfalle des Landrichters, vertritt dessen Stelle der älteste Beisitzer.

§. 15. Bei jenen mediatisirten Fürsten und Grafen, welche sich in dem Besitze der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, haben die Justizkanzleien die Obliegenheiten und Befugnisse der Untergerichte. Sie senden auch, wie diese, die instruirten Processe an die Appellationsgerichte zur Entscheidung ein.

§. 16. Den Patrimonialgerichten kömmt nur die Ergreifung und Verwahrung der in ihrem Bezirke betretenen, eines Verbrechens verdächtigen, Personen zu; sie liefern die Verhafteten längstens binnen 48 Stunden an das nächste Landgericht aus.

§. 17. Von den Untergerichten geht in den durch die Gerichtsordnung zu bestimmenden Civilfällen die Berufung an die Appellationsgerichte.

§. 18. Von den Gerichten erster Instanz der mediatisirten Fürsten und Grafen geht die Appellation an ihre Justizkanzleien.

§. 19. In nicht streitigen Civilrechtssachen sind von den Untergerichten jene Geschäfte zu besorgen, welche ihnen durch das Civilgesetzbuch und die Gerichtsordnung zugetheilt werden.

§. 20. Wir werden den Untergerichten überhaupt über ihre Geschäftszweige und Geschäftsführung besondere Instructionen ertheilen.

§. 21. Ueber die Gehalte der Stadtgerichtsmitglieder wird bei ihrer Organisation die Bestimmung folgen.

§. 22. Die Landrichter behalten bis auf weitere Bestimmung ihren dermaligen Gehalt.

Die Gerichtsbeisitzer erhalten bis auf weitere Verordnung den bisher für die Landgerichts-Actuare ausgesprochenen Gehalt.

III. Titel.

Von den Appellationsgerichten.

§. 23. Für zwei Kreise Unsers Königreiches soll in der Regel ein Appellationsgericht als zweite Instanz in Civilrechtssachen, und als erste entscheidende Stelle in peinlichen Fällen errichtet werden.

Dasselbe ist zugleich die erste Instanz für die mediatisirten Fürsten und Grafen, und diejenigen, welche Wir diesen zu assimiliren für gut finden werden.

Es werden auch, als Ausnahmen, für einzelne Kreise Appellationsgerichte bestehen.

§. 24. Die zu errichtenden Appellationsgerichte sind daher folgende:

1. Für den Mainkreis ein Appellationsgericht in . . . . . Bamberg.
2. Für den Pegnitz- und Nabkreis ein Appellationsgericht in . . . . . Amberg.
3. Für den Rezatkreis ein Appellationsgericht in . . . . . Ansbach.
4. Für den Oberdonau- und Altmühlkreis ein Appellationsgericht in . . . . Neuburg.
5. Für den Iller- und Lechkreis ein Appellationsgericht in . . . . . Memmingen.
6. Für den Regen- und Unterdonaukreis ein Appellationsgericht in . . . . Straubing.
7. Für den Isar- und Salzachkreis ein Appellationsgericht in . . . . . München.

8. Für den Eisak- und Innkreis ein Appellationsgericht in . . . . . Innsbruk.
9. Für den Etschkreis ein Appellationsgericht in . . . . . Trient.

§. 25. Wo zwei Kreise einem Appellationsgerichte untergeordnet sind, besteht dasselbe aus 1 Präsidenten, 2 Directoren, 16 Räthen, 4 Secretären, 1 Expeditor, 2 Registratoren, 8 Kanzellisten, 1 Rathsdiener, 2 Boten.

§. 26. Jene Appellationsgerichte, welche nur einen Kreis zu ihrem Bezirke erhalten, bestehen aus 1 Präsidenten, 1 Director, 8 Räthen, 2 Secretären, 1 Expeditor, 2 Registratoren, welche auch im nöthigen Falle zu Secretärsdiensten zu gebrauchen sind, 4 Kanzellisten, 1 Rathsdiener, 2 Boten.

§. 27. Das Appellationsgericht, welches für 2 Kreise besteht, theilt sich alle Rathstage in Senate, bei welchen nicht unter 5, und in peinlichen Fällen nicht unter 7 Mitglieder, mit Einschlusse des Vorstandes anwesend seyn dürfen.

§. 28. Der Präsident kann abwechselnd allen Senaten beiwohnen. Er hat in den Sessionen die Direction, hält das Präsenz-Protocoll und die Umfrage, und gibt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die Entscheidung.

Die Geschäfts- und Disciplinaraufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Directoren zu erhohlen hat.

§. 29. Wenn der Präsident abwesend, oder verhindert ist, vertritt der älteste Director sowohl in als außer dem Rathe seine Stelle, in dem Verhinderungsfalle der Directoren kommt die Reihe an den ältesten Rath.

§. 30. Es sollen wenigstens drei Sessionen des Appellationsgerichts in jeder Woche gehalten werden. Bei großem Drange der Geschäfte sind nebst diesen noch außerordentliche Sitzungen zu veranstalten.

§. 31. Die Appellationsgerichte erkennen als Appellations-Instanzen in allen jenen streitigen Civilsachen, welche nach der Gerichtsordnung von den Untergerichten ihrer Bezirke im Wege der Berufung an sie gelangen können, und gelangen; sind in erster Instanz bei den Civilstreitigkeiten

der Mediatisirten und derjenigen, welche Wir ihnen gleich zu stellen für gut finden werden.

§. 32. Sie erkennen auch in zweiter und letzter Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantilsachen, welche von den Wechselgerichten erster Instanz durch Appellation an sie kommen.

§. 33. Sie entscheiden alle durch die inquirirenden Behörden ihrer Kreise instruirten peinlichen Processe, und schicken die Acten mit dem Urtheile zur Execution dahin zurück.

Sie ordnen die vor der Entscheidung allenfalls noch nöthigen Ersetzungen und Instructionen an.

§. 34. Den wirklichen Besitzern der mediatisirten Fürstenthümer und Grafschaften bleibt künftig das bestimmte Austrägalgericht, so wie es in der Declaration vom 19. März 1807 ausgesprochen ist.

§. 35. Wenn ein Untergericht von einem streitenden Theile aus Verdachtsgründen, oder anderer Ursache recusirt wird, entscheidet über den Bestand oder Unbestand der Recusation die Appellationsstelle, und verweiset im ersten Falle den Streit an ein anderes nahe gelegenes Untergericht.

§. 36. Wenn zwischen Untergerichten, welche unter demselben Appellationsgerichte stehen, Competenzconflicte sich ergeben; so hat das Appellationsgericht Bericht darüber zu erstatten und Unsre allerhöchste Entscheidung zu erholen.

§. 37. Die Appellationsgerichte haben die unmittelbare Aufsicht sowohl im Civil- als peinlichen Fache über die Untergerichte ihres Bezirkes, sie erhalten ihre Arbeitstabellen, welche sie alle Quartale mit ihren Erinnerungen an das Ministerial-Justizdepartement einzusenden, und die allenfalls daselbst entstandenen Gebrechen anzuzeigen haben.

§. 38. Diese Gerichtshöfe sind übrigens an die bestehende Rathsordnung in Hinsicht auf ihre Geschäftsführung angewiesen.

§. 39. Der Präsident hat jährlichen Gehalt 4000 fl.
der älteste Director . . . . . 3000 —
der zweite . . . . . 2500 —
die 4 ältesten Räthe jeder . . . . . 2000 —

die nachfolgenden 6 jeder	1800	fl.
die 6 jüngsten jeder	1600	—
der erste Secretär	1000	—
der zweite	900	—
der dritte	850	—
der vierte	800	—
der Expeditor	1000	—
der erste Registrator	900	—
der zweite	800	—
die 4 ersten Canzellisten jeder	600	—
die folgenden jeder	550	—
der Rathsdiener	500	—
der Bote	400	—

§. 40. Bei den Appellationsgerichten, welche nur einen Kreis zum Bezirke haben, hat der Präsident 4000 fl.

der Director	3000	—
von den 2 ältesten Räthen jeder	1800	—
von den 3 jüngsten jeder	1600	—
der erste Secretär	1000	—
der zweite	850	—
der Expeditor	1000	—
der erste Registrator	900	—
der zweite	800	—
von den 2 ältesten Canzellisten jeder	600	—
von den 2 letzten jeder	550	—
der Rathsdiener	500	—
der Bote	400	—

IV. Titel.

Von dem Oberappellationsgerichte.

§. 41. Das Oberappellationsgericht besteht aus einem Präsidenten, 3 Directoren, 30 Räthen, 4 Secretären, 1 Rathsdiener, 2 Boten.

§. 42. Es theilt sich in 3 Senate; doch steht dem Präsidenten frei, wenn die Zahl der Geschäfte es erheischt, auch 4 Senate zu bilden, bei welchen aber nicht weniger, als 6 Räthe und ein Vorstand, bei Todesurtheilen aber 9 Räthe, mit Einschlusse des Vorstandes, anwesend seyn müssen.

§. 43. Der Präsident kann abwechselnd jedem Senate beiwohnen. —

Er hat in den Sessionen die Direction, hält das Präsenz-Protocoll, die Umfrage, und gibt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die entscheidende Stimme. Außer der Versammlung gebührt ihm die Eröffnung des Einlaufes, die Vertheilung der Arbeiten.

Die Geschäfts- und Disciplinaraufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Directoren zu erhalen hat.

§. 44. In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der älteste Director dessen Stelle.

§. 45. Es sollen alle Wochen wenigstens 3 Sessionen der Senate Statt finden, in dringenden Fällen werden außerordentliche Sitzungen gehalten.

§. 46. Jährlich treten aus jedem Senate 3 Räthe nach dem Dienstalter aus, und gehen in einen andern über, und so durchgehen sie alle Senate.

Die Directoren können, nach Gutbefinden des Präsidenten, von Zeit zu Zeit in den Senaten gewechselt werden.

§. 47. Wir werden bei Besetzung der sich künftig erledigenden Stellen der Oberappellations-Gerichtsräthe diese Stelle mit ihrem Gutachten vernehmen.

§. 48. Das Oberappellationsgericht erkennt in letzter Instanz über streitige Civil- und über peinliche Rechtsfälle des ganzen Königreiches.

§. 49. Ueber welche Civilrechtsstreite die Berufung von den Appellationsgerichten an dieses Tribunal ergriffen werden könne, wird die Gerichtsordnung angeben.

§. 50. Wenn ein Appellationsgericht von einem streitenden Theile aus Gründen eines rechtmäßigen Verdachts, oder aus einer andern Ursache recusirt wird, entscheidet über die Statthaftigkeit der Recusation das Oberappellationsgericht.

§. 51. Wenn zwischen Appellationsgerichten unter sich, oder zwischen Untergerichten, welche nicht unter einem und demselben Appellationsgerichte stehen, Competenzconflicte sich ergeben; so hat das Oberappellationsgericht Bericht zu erstatten, und Unsre allerhöchste Entscheidung zu erholen.

§. 52. In peinlichen Processen steht dem Oberappellationsgerichte die Revision, oder das Appellationserkenntniß in den durch besondere Verordnungen von Uns gesetzlich zu bestimmenden Fällen zu.

§. 53. Es kann in peinlichen Fällen die Urtheile der Appellationsgerichte nur bestätigen, oder zum Vortheile der Angeschuldigten reformiren.

§. 54. Diesem Obergerichte stehet die Aufsicht über die sämmtlichen Appellationsgerichte Unsers Reiches zu.

Es kann Uns, wenn es Visitationen derselben nothwendig findet, seinen Anfragsbericht hierüber erstatten, und nach erfolgter Genehmigung dieselben abordnen, und Einsicht von dem Gange der Geschäfte nehmen, und Uns sodann mit Anlegung der Protocolle und Beifügung seiner Erinnerungen berichtliche Anzeige über den Befund machen.

§. 55. Wir werden durch Unser Justizministerium die Visitatoren Unsers Oberappellationsgerichts anordnen lassen.

§. 56. Der Präsident dieses Obertribunals hat zum

jährlichen Gehalte	8000 fl.
der älteste Director	4000 —
der zweite	3500 —
der dritte	3000 —
von den 15 älteren Räthen jeder	2500 —
von den folgenden jeder	2200 —
die älteren 2 Secretäre jeder	1500 —
die folgenden jeder	1200 —
der Rathsdiener	600 —
der Bote	400 —

V. Titel.

Allgemeine Verfügungen.

§. 57. Den Definitivurtheilen in Civil- und peinlichen Processen müssen von allen Gerichten künftig die Entscheidungsgründe beigefügt werden.

§. 58. Mit dem 1. Jänner 1809 treten sämmtliche neu organisirte Gerichtshöfe und Gerichtsstellen ihre Berufsgeschäfte an, und die bei den nicht mehr bestehenden Gerichten noch vorhandenen Acten, Documente, Depos-

ten, Bücher, ſ. a. werden an die betreffenden Gerichtsbehörden ausgeliefert. Es muß zu dieſem Ende von den Erſten ein Verzeichniß aller oben genannten Gegenſtände bis zur Auslieferung gefertigt werden.

§. 59. Die Juſtiz kann in Unſerm ganzen Königreiche nur von den von Uns neu organiſirten oder beſtätigten Gerichtshöfen in Unſerm Namen, nach Unſern Geſetzen und Vorſchriften verwaltet werden.

Vom 1. Jänner des künftigen Jahres hören daher die Geſchäfte aller jener Gerichtsbehörden auf, welche von Uns nicht als künftig beſtehend öffentlich bekannt gemacht worden ſind.

Diejenigen, welche nach obigem feſtgeſetzten Termine ſich einer fernern Gerichtsbarkeit anmaßen, ſollen als Verletzer Unſrer Hoheitsrechte beſtraft, und ihre Handlungen als nichtig angeſehen werden.

Unſer Juſtizminiſter iſt beauftragt, mit Anfange des künftigen Jahres gegenwärtige Organiſation in Vollzug bringen zu laſſen.

München, den 24. July 1808.

Max. Joſeph.

Freih. v. Montgelas.
Gr. Morawitzky.
Freih. v. Hompeſch.

---

d) Organiſches Edict vom 28. Jul. 1808, die künftigen Verhältniſſe des Adels betreffend.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben in Gemäßheit des I. Titels §. 5. der Conſtitution Unſers Königreiches über die künftigen Verhältniſſe des Adels beſchloſſen und verordnet, wie folgt:

I. Titel.

Von dem Adel überhaupt.

1. Kapitel.

Von Erlangung des Adels.

§. 1. Der Adel kann nur durch eine königliche Concession erlangt werden.

§. 2. Dessen politische Verhältnisse sind durch die Constitution bestimmt.

§. 3. Die Befugniß, Majorate zu errichten, steht ihm ausschließlich zu.

§. 4. Den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren verbleiben die Rechte, welche Wir ihnen in Unsrer Erklärung vom 19. März 1807 zugesichert haben, in so weit sie den ausdrücklichen Bestimmungen der Constitutionsacte Titel I. §. 5. nicht widersprechen.

§. 5. Denjenigen Majoratsbesitzern, welche Wir mit diesem Rechte für ihre Person allein, oder ihre Erben zu begünstigen für gut finden werden, gebührt der privilegirte Gerichtsstand, wie er in dem §. 9. ersten Absatz und §. 11. der erwähnten Declaration enthalten ist.

2. Kapitel.

Von der Vererbung des Geburts- und Adoptions-Adels.

§. 6. Der Adel wird durch die rechtmäßige eheliche Geburt von adelichen Aeltern, oder durch Adoption vererbt.

§. 7. Alle, die in Unserm Königreiche als Adeliche anerkannt sind, behalten für sich und ihre ehelich gebohrne Kinder ihre bisherigen Adels-Titel.

§. 8. In den Fällen, in welchen die Adoption nach den Gesetzen Statt hat, kann auch mit Unsrer Genehmigung der Adels-Titel auf den adoptirten Sohn vererbt werden.

3. Kapitel.

Von der Erwerbung des Adels durch Gnadenbriefe.

§. 9. Derjenige Unsrer Unterthanen, welcher einen Adels-Titel durch einen Gnadenbrief von Uns erwerben will, muß in einer an Uns gerichteten, und bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übergebenen motivirten Vorstellung durch glaubwürdige Zeugnisse oder Urkunden darthun:

1) Nebst Namen, Vornamen, Alter, Wohnort, seine bisherige Dienstes- oder sonstige Functionen;
2) seine und seiner Familie Verdienste um den Staat;
3) die Zahl seiner Kinder beiderlei Geschlechts;
4) ein hinlängliches schuldenfreies Vermögen.

§. 10. Genanntes Ministerium prüft die in der Vorstellung enthaltenen Angaben, und erstattet an Uns darüber einen ausführlichen motivirten Antrag.

§. 11. Wenn das Gesuch Unsre allerhöchste Genehmigung hierauf erhält; so wird durch das nämliche Ministerium der Adelsbrief, mit der Beschreibung des bewilligten Wappens, in der hergebrachten Form ausgefertiget, und nach erlegter Taxe in das hierüber zu führende besondere Register eingeschrieben, dem Supplicanten sodann zugestellt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

4. Kapitel.

Verlust des Adels.

§. 12. Der Verlust der bürgerlichen Rechte hat zugleich den Verlust des Adels zur Folge; jedoch nur für die Person des Titulairs, und nicht für dessen rechtmäßige Erben.

§. 13. Die Erneuerung des Adels-Titels ist eine neue Verleihung, und muß unter den nämlichen Bedingungen, wie in dem 3. Kapitel vorgeschrieben ist, geschehen.

5. Kapitel.

Matrikel für ſämmtliche Adeliche des Königreiches.

§. 14. Sämmtliche Adeliche Unſers Königreiches, ſowohl der alten Geſchlechter, als auch diejenigen, welche erſt in neuern Zeiten die Adelstitel erhalten haben, ſollen in eine beſondere Matrikel eingetragen werden.

§. 15. Zu dem Ende ſind alle adeliche Familien gehalten, innerhalb 6 Monaten nach der Publication des gegenwärtigen Edicts, bei Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in beglaubten Abſchriften einzugeben:

a) Ihre Adelstitel und die Diplome, oder ſonſtige Urkunden, durch welche derſelbe bewieſen wird;

b) ihre Familien-Wappen;

c) den Vor- und Zunamen aller Familienglieder, ihr Alter, ihren gegenwärtigen Wohnort, mit einer Anzeige der Stellen, die ſie bekleiden.

§. 16. Bei jeder adelichen Familie werden dieſe Angaben, nachdem ihre Beglaubigung unterſucht und richtig gefunden worden iſt, in die Matrikel eingetragen.

§. 17. Eben ſo werden in der nämlichen Matrikel alle Veränderungen vorgemerkt, die mit einer Familie ſich ergeben.

§. 18. Wer in dieſe Matrikel nicht eingetragen iſt, wird in Unſerm Königreiche in den öffentlichen Acten nicht als adelich erkannt.

§. 19. Die Extracte aus dieſer Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelstitel.

§. 20. Dieſe Matrikel wird unter der Aufſicht Unſers Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten geführt.

§. 21. Die über den Adel vorkommenden ſtreitigen Fälle aber werden bei den einſchlägigen Appellationsgerichten verhandelt und entſchieden.

§. 22. Sollte das gerichtliche Erkenntniß Veränderungen in dem Adelstitel zur Folge haben; ſo müſſen dieſe dem genannten Miniſterium angezeigt werden, damit, durch daſſelbe, die den Vorſchriften gemäßen Verfügungen veranlaßt werden können.

II. Titel.

Bildung künftiger Majorate.

1. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 23. Die Majorate können zukünftig nur gegründet werden auf Einkünfte eines freien in Unserm Königreiche gelegenen Landeigenthums.

§. 24. Dieses muß von allen Schulden und sonstigen Lasten frei seyn, worüber die obrigkeitlichen Beurkundungen und Auszüge der Hypothekenbücher vorgelegt werden müssen.

§. 25. Durch das Majorat darf der Pflichttheil derjenigen, welchen ein solcher nach den Gesetzen gebührt, nicht verletzt werden.

§. 26. Unter dem Betrage von viertausend Gulden reiner Renten darf kein Majorat constituirt, oder bestätigt werden.

§. 27. Die Errichtung der Majorate erfordert allezeit Unsere besondere Bewilligung.

§. 28. Diese wird in einer an Uns gerichteten, und bei Unserm Justizministerium übergebenen Vorstellung nachgesucht.

§. 29. Es müssen in der Supplik die Motive zur Errichtung eines Majorates angegeben seyn, und derselben beurkundete Ausweisungen über den Vermögensstand beiliegen.

§. 30. Genanntes Ministerium hat die vorgelegten Motive und Beweise, nach vorläufiger Vernehmung der geeigneten Justizstellen, zu untersuchen, und Vortrag an Uns zu erstatten.

§. 31. Erfolgt hierauf Unsere Genehmigung; so wird über die Errichtung des Majorates eine Urkunde, in welcher

a) die Motive des errichteten Majorates,

b) der Adelstitel desjenigen, welcher es constituirt,

c) woraus es besteht, unter Unserm größerm Siegel ausgefertigt, in eine Matrikel eingetragen, und nach erlegter Taxe durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, auch muß der Majoratsbrief in dem Hypothe-

kenbuche, wo die Güter gelegen sind, eingetragen werden.

§. 32. Es wird ferner bei der einschlägigen Gerichtsstelle eine eigene Matrikel über die in ihrem Bezirke befindlichen Majoratsgüter mit einer genauen Beschreibung derselben geführt.

§. 33. In denjenigen Fällen, in welchen Wir eine Adelsverleihung oder Standeserhöhung mit einer Majoratsdotation ertheilen, werden Wir Unser darüber ertheiltes Decret, nebst einem Verzeichnisse der das Majorat constituirenden Güter, Unserm Ministerium der Justiz und der auswärtigen Verhältnisse zufertigen, welchem erstern sodann obliegt, hienach die Majoratsurkunde auszufertigen, und die Eintragung in das Hypothekenbuch sowohl, als in die Matrikel des einschlägigen Gerichtes, und die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen; letzterem aber die Adelsverleihung oder Standeserhöhung in das Adelsregister eintragen zu lassen.

§. 34. Wenn die Dotation nur zum Theile durch Uns geschieht; so muß wegen des andern Theiles die vorgeschriebene Untersuchung der erfüllten Bedingungen vorangehen, ehe die Majoratsurkunde ausgefertigt wird.

§. 35. Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten übrigens keine besondere Befreiung von Staatslasten, sondern sie sind diesen, wie das Eigenthum der andern Bürger, unterworfen.

2. Kapitel.

Von den Wirkungen des errichteten Majorates.

In Ansehung der Personen.

§. 36. Das Majorat wird auf die männliche leibliche, oder bei Abgang derselben, durch Adoption nach den Gesetzen berufene Descendenz in der Linealordnung nach der Erstgeburt, errichtet.

§. 37. Damit aber die Adoption die Wirkung der Vererbung auf das Majorat erhalte, ist Unsre ausdrückliche Bewilligung durch ein besonderes Decret hiezu erforderlich.

§. 38. Diejenigen, welche in das Majorat eintreten, müssen folgenden Eid ablegen:

„Ich schwöre Treue dem König und dem königlichen Hause, Gehorsam gegen die Constitution, die Gesetze und Verordnungen des Reiches, und ich verspreche, die Waffen zu ergreifen, zur Vertheidigung des Vaterlandes in allen Fällen, in welchen demselben Gefahr drohet, und ich von dem Monarchen dazu aufgefordert werde."

§. 39. Von den Fürsten und Grafen wird dieser Eid in Unsre eigenen Hände abgelegt; die übrigen Adelichen leisten denselben an Unsrer Statt Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder demjenigen, welchen derselbe auf Unsern Befehl hiezu beauftragen wird.

3. Kapitel.

In Ansehung der Güter.

§. 40. Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten oder behalten die Eigenschaft der Stammgüter.

§. 41. Hienach sind sie unveräußerlich und dürfen weder mit Schulden, noch mit sonstigen Lasten von dem Nutznießer belegt werden.

§. 42. Alle durch den Besitzer derselben vorgenommene Veräußerungen, von welcher Art sie seyn mögen, alle darauf constituirten Rechte oder Hypotheken sind nichtig, und kein Gericht darf sie als gültig erkennen.

§. 43. Würde von einem Gerichte dagegen gehandelt; so sollen seine Erkenntnisse auf Anrufen des Nachfolgers im Majorate von dem unmittelbar höhern Tribunale cassirt, und der ursprüngliche Stand des Majorats hergestellt werden.

§. 44. Unserm Ministerium der Justiz liegt ob, für die Erhaltung der bei ihm einregistrirten Majorate zu wachen.

4. Kapitel.

Von dem Genusse der Majoratsgüter.

§. 45. Der Genuß der Majoratsgüter kömmt demjenigen zu, welcher durch die Gesetze zur Erbfolge nach der eben bestimmten Ordnung berufen ist.

§. 46. Er hat die Verbindlichkeit, die darauf liegenden Staatslasten zu entrichten, und die Güter in gutem Stande zu erhalten.

§. 47. Wenn der letzte Besitzer zur Bezahlung seiner Schulden, außer dem Majorate, kein anderes hinlängliches Vermögen zurückläßt; so haftet der Majoratsnachfolger für die in den Gesetzen privilegirten Forderungen, welche er aus den Einkünften des Majorats zu tilgen verpflichtet ist; jedoch dergestalt, daß nie mehr, als der dritte Theil der jährlichen Einkünfte dafür angewiesen werden dürfe, wonach der ganze Betrag dieser Forderungen in verhältnißmäßige Fristen eingetheilt werden muß.

§. 48. Wenn der Majoratsbesitzer eine Wittwe zurückläßt, die weder ein zu ihrem Unterhalte eigenes hinlängliches Vermögen besitzt, noch, daß andre Güter außer dem Majorate vorhanden sind, auf welchen ihr standesmäßiger Unterhalt angewiesen werden könnte; so geht, in Ermangelung beider obiger Hülfsquellen, die Verbindlichkeit an die Majoratsbesitzer über, ein verhältnißmäßiges Witthum aus den Majoratseinkünften zu leisten.

§. 49. Dieses Witthum darf jedoch den dritten Theil der Einkünfte des Majorats in keinem Falle überschreiten, und sollten mehrere zu leistende Witthume und zu tilgende privilegirte Forderungen bei einem Majoratsbesitzer zusammentreffen; so muß diesem allezeit ein Drittheil der Einkünfte frei bleiben.

§. 50. Auch hört das Witthum durch die zweite Verheirathung auf.

5. Kapitel.

Von der Veräußeruug der Majoratsgüter, den dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, und der Ersetzung derselben.

§. 51. Diejenigen Adelichen, welche ein Majorat errichtet haben, können in Fällen der Nothwendigkeit, oder eines besondern Nutzens die Veräußerung der Güter, auf welche das Majorat gegründet worden ist, und ihre Ersetzung durch andre entweder im Ganzen, oder zum Theile nachsuchen.

§. 52. Sie müssen die Motive in einer der einschlägigen Justizstelle übergebenen Vorstellung anzeigen, und derselben ein Verzeichniß der zu veräußernden und dagegen einzutauschenden Güter, mit einer genauen Beschreibung derselben, nebst einem Auszuge aus den Hypothekenbüchern, belegen.

§. 53. Nach dem von dieser Stelle hierüber erstatteten Berichte werden Wir, auf Vortrag Unsers Ministeriums der Justiz, eine den Uns dargelegten Verhältnissen der Sache angemessene Entschließung erlassen.

§. 54. Wenn diese dem Gesuche des Supplicanten günstig ist; so treten im Falle eines Tausches die eingetauschten Güter an die Stelle der dafür abgetretenen, unter Beobachtung der im Artikel 31. und 32. vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 55. Im Falle eines ohne Tausch von Uns gestatteten Verkaufs müssen die Kaufsbedingungen Uns angezeigt werden.

§. 56. Wenn diese von Uns, nach Vernehmung der einschlägigen Justizstelle, genehmigt werden; so werden die veräußerten Güter unter Beobachtung der nämlichen Förmlichkeiten von dem Majoratsverbande gelöst, unter welchen sie demselben übergeben worden waren, und sie treten dann in das freie Commerz zurück.

§. 57. Nach vollzogenem Verkaufe ist der Majoratsbesitzer berechtigt, die gesetzlichen Zinsen von dem Kaufschillinge so lange zu fodern, bis derselbe baar erlegt ist, wenn auch keine Zinsen stipulirt worden wären.

§. 58. Der Kaufschilling wird an einen öffentlichen Fond entrichtet, den Wir besonders bestimmen werden, welcher dem Titulair dafür haftet, und an denselben die hergebrachten Zinsen einstweilen bezahlt.

6. Kapitel.

Von der Wiederanlegung des aus den veräußerten Gütern erlösten Geldes.

§. 59. Die erlöste Kaufsumme muß innerhalb 6 Monaten, nach vollzogenem Verkaufe, zur Erwerbung

ähnlicher Güter verwendet werden, welche zur Bildung eines Majorats nach dem §. 11. erfodert werden.

§. 60. Die von dem Titulaire zur Erwerbung in Vorschlag gebrachten Güter müssen Uns, mit einer genauen Beschreibung und mit den gerichtlichen Ausweisungen über das freie Eigenthum derselben, ihren Werth und ihren wirklichen Ertrag, nach vorläufiger Untersuchung der einschlägigen Justizstelle, angezeigt werden.

§. 61. Sollten die Ausweisungen nicht richtig und gegründet befunden worden seyn; so werden Wir dem Titulair einen weitern Termin zur Ersetzung der veräußerten Güter verstatten.

§. 62. Finden Wir aber in der Erwerbung der angezeigten Güter, nach obiger Untersuchung der gesetzlichen Bedingungen, einen hinreichenden Ersatz; so werden Wir darüber ein genehmigendes Decret ertheilen, und ihre Einregistrirung, unter den im §. 31. und 32. bemerkten Förmlichkeiten, verfügen.

§. 63. Die auf solche Art surrogirten Güter treten in allen gesetzlichen Wirkungen an die Stelle der veräußerten.

7. Kapitel.

Von der gänzlichen Auflösung des Majorates.

§. 64. Das Majorat, welches von einem Titulair auf seinen Gütern errichtet worden ist, wird aufgelöst:

a) wenn die leibliche oder adoptirte männliche Descendenz desselben erlöscht. Der letzte Besitzer genießt alsdann alle Rechte einer freien Disposition nach den Gesetzen, und wenn derselbe davon keinen Gebrauch macht; so tritt nach seinem Ableben die gemeine Intestaterbfolge ein; ferner

b) durch die Einwilligung sämmtlicher lebender Majoratserben, welche gerichtlich erhoben werden muß, mit Unsrer darauf erfolgten Genehmigung.

§. 65. Bei gänzlichem Abgange eines andern Vermögens wird die Alimentation der nachgebohrnen Kinder beiderlei Geschlechts auf die Einkünfte des Majorates nach der Zahl derselben angewiesen, jedoch in einem solchen Ver-

hältnisse, daß sie die Hälfte derselben in keinem Falle übersteigen, und mit Einrechnung aller übrigen Lasten der dritte Theil der Einkünfte dem Besitzer frei bleibe. Die Verhandlung wird von den Justizstellen berichtigt, und von Uns bestätigt.

§. 66. Das Majorat wird allezeit in den Pflichttheil des Nachfolgers im Majorate eingerechnet.

§. 67. Die Auflösung geschieht mit Beobachtung der bei der Errichtung der Majorate vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 68. Wenn Wir selbst das Majorat im Ganzen, oder zum Theile unter Vorbehalt des Rückfalles nach erloschenem Mannsstamme des Titulairs, dotirt haben; so fallen diese Güter in dem eintretenden Falle der wirklichen Erlöschung der ehelichen männlichen Descendenz desselben zu Unsrer weitern Disposition zurück.

8. Kapitel.

Anwendung der gegenwärtigen Dispositionen über die Majorate auf die Fideicommisse der in Unserm Königreiche angesessenen adelichen Geschlechter.

§. 69. Die dermaligen Fideicommisse Unsrer adelichen Familien sind in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben, wie sie auch in der Voraussetzung andrer staatsrechtlichen Verhältnisse von Uns bereits bestätigt worden sind.

§. 70. Sie nehmen jedoch die Eigenschaft eines Majorates mit allen demselben durch die gegenwärtige Verordnung beigelegten rechtlichen Eigenschaften an, wenn sie

a) von Adelichen errichtet sind,
b) in liegenden Gütern bestehen,
c) von Uns bestätigt und immatriculirt sind,
d) die Summe von 4000 fl. jährlicher reiner Einkünfte erreichen, und
e) wenn sich die Besitzer innerhalb 6 Monaten, von dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung, schriftlich bei Uns mit der Erklärung melden, daß sie

wünschen, ihre Fideicommisse mögen in ein Majorat übergehen.

§. 71. Zur Berichtigung der Verhältnisse einer jeden Familie wird eine besondere Commission von Uns ernannt werden.

§. 72. Die Regredientansprüche werden ganz aufgehoben.

München, den 28. July, 1808.

Max. Joseph.

Freih. v. Montgelas.
Graf Morawitzky.
Freih. v. Hompesch.

---

e) Organisches Edict vom 28. July 1808, die gutsherrlichen Rechte betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

In Erwägung des Tit. I. §. 5. der Constitution, wo festgesetzt ist:

Der Adel behält — wie jeder Gutseigenthümer — seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen ꝛc. haben Wir beschlossen wie folgt:

I. Abschnitt.

Rechte, welche den Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der Regierungsgewalt übertragen sind.

§. 1. Die Ausübung der in gegenwärtigem Abschnitte begriffenen Rechte kömmt nur jenen Gutsherren zu, welche ein eignes Gericht zu bilden vermögen.

I. Titel.

Gesetzgebung und Oberaufsicht.

§. 2. Das Recht der Gesetzgebung und allgemeinen Oberaufsicht ist in seinem ganzen Umfange und mit allen

seinen Wirkungen dem Souverain, nach dem Inhalte der Constitution, allein vorbehalten.

§. 3. Alle in den mediatisirten Besitzungen bestehenden Gesetze und Gewohnheiten, oder Particularrechte, welche auf alten Mediatgütern noch gelten könnten, unterliegen den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in so fern sie im gegenwärtigen Edicte nicht ausdrücklich bestätigt sind.

§. 4. Das Regierungsblatt ist als allgemeines Organ der Gesetze und Verordnungen des Reiches bei den gutsherrlichen Gerichten eben so, wie bei den Landgerichten zu sammeln und aufzubewahren.

§. 5. In Fällen, wo eine besondere Bekanntmachung einzelner Gesetze, oder Verordnungen befohlen wird, soll diese durch das gutsherrliche Untergericht, oder durch die Seelsorger des Ortes vorgenommen werden.

II. Titel.

Justizgewalt.

§. 6. In der Ausübung der Justizgewalt haben sich die Gutsherren nach den über die Justizverfassung Unsers Reiches im Allgemeinen und über die Patrimonialgerichte insbesondere kund gemachten organischen Edicten zu achten.

III. Titel.

Polizeigewalt.

§. 7. Alle Polizeifunctionen, welche dem gutsherrlichen Beamten nach gegenwärtigem Edicte obliegen, müssen von dem nämlichen Subjecte, welches die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verwaltet, ausgeübt werden. Der Patrimonialrichter soll gehalten seyn, in Polizeisachen Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn derselbe in dem Sitze des Gerichts anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erhohlen.

A. Bevölkerungs-Polizei.

§. 8. Die Gutsbesitzer haben das Recht, neue Hintersassen anzunehmen; jedoch ist die Genehmigung bei jedem Falle durch den gutsherrlichen Gerichtsbeamten von

dem General-Kreiscommissair hiezu einzuhohlen, und von keiner Seite zu erschweren.

§. 9. Wegen des Judenschutzes bleibt es bei den bestehenden Verordnungen, bis hierüber anders bestimmt wird.

§. 10. Die Auswanderungen gutsherrlicher Hintersassen in das Ausland sind den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unsern übrigen Unterthanen eintreten.

§. 11. Die Register und Acten des Civilstandes werden, nach dem allgemeinen Civilgesetze, von den gutsherrlichen Gemeindevorstehern und Gerichtshaltern besorgt.

B. Unterrichts-Polizei.

§. 12. Die Einrichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in so fern das Bedürfniß aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, nach eingehohlter Bewilligung Unsrer Ober-Schulbehörde zu.

§. 13. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne die eben bemerkte Bewilligung weder unterdrückt, noch versetzt werden.

§. 14. Die gesammten gutsherrlichen Schulanstalten sind der Aufsicht Unsrer General-Kreiscommissariate und Inspectionen untergeordnet.

§. 15. Von den dahin gewidmeten Fonds darf ohne Bewilligung des General-Kreiscommissariates nichts veräußert werden.

§. 16. Die Anstellung der Schullehrer bleibt den Gutsbesitzern, wo sie dieselbe hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Candidat muß aber die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und zur Untersuchung derselben der angeordneten Behörde präsentirt werden.

§. 17. Nach dem Resultate dieser Untersuchung erfolgt die Bestätigung, oder die Auflage an den Gutsherrn, ein taugliches Subject zu stellen.

C. Sicherheits-Polizei.

§. 18. Allgemeine Sicherheitsanstalten werden allein von den General-Kreiscommissariaten und den Landgerich-

ten, als Unter-Kreiscommissariaten, angeordnet und geleitet, sofort von den gutsherrlichen Beamten in Vollzug gebracht.

§. 19. In gemischten Orten, wo die Gerichtsbarkeit mehrerer Gutsherren, oder die gutsherrliche und jene Unsrer Untergerichte concurrirt, haben letztre die Sorge für die Localsicherheit und die hiezu erforderlichen Anordnungen, namentlich die Löschanstalten zu übernehmen. An ungemischten Orten hingegen kömmt die Local-Sicherheitspolizei dem gutsherrlichen Gerichte zu.

§. 20. Die Gestattung öffentlicher Tänze, Schauspiele, Scheibenschießen, Wettrennen und andrer öffentlicher Unterhaltungen, dann die Aufsicht über dieselben, kömmt nach den diesfalls bestehenden Verordnungen, jedoch mit dem eben festgesetzten Unterschiede, den Gutsherren zu.

§. 21. Die Bewilligung zur Errichtung von Lotterien, oder des sogenannten Glückshafens gebührt den Gutsherren nicht.

D. Dorfs- und Gemeinde-Polizei.

§. 22. Die Dorfs- und Gemeinde-Polizei, welche auf die Verwaltung des Gemeindegutes, auf die Einrichtung oder Erhaltung der Armenanstalten, der Gemeindewege, auf die Leitung der Gemeindeversammlungen, und überhaupt auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe sich bezieht, steht in Dörfern, welche ungemischt sind, dem gutsherrlichen Gerichte zu.

§. 23. In gemischten Dörfern bleibt sie gemeinschaftlich, so weit es dabei auf die Verwaltung des Gemeindevermögens und auf die Leitung der Armenanstalten ankömmt.

Die Sicherheitspolizei auf dem Felde und im Dorfe hingegen steht in solchem Falle mit dem Rüge- und Strafgerichte Unserm Landgerichte zu.

E. Gewerbs- und Handels-Polizei.

§. 24. Die Aufsicht über das Zunftwesen, die Bestätigung oder Einführung von Zunft- und Handwerks-Ordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte

und Zunftgenossen unter sich, in Beziehung auf diese Verbindungen und auf die Ausübung ihrer Gewerbe, steht ausschließend Unsern General-Kreiscommissariaten und Landgerichten, als Unter-Kreiscommissariaten, zu.

§. 25. Bei der Annahme der Handwerker, bei Verleihung neuer oder Wiederbesetzung erlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten kömmt den gutsherrlichen Gerichten blos die Instruction des Gesuches nach der Verordnung vom 5. Jenner 1807 zu; die Bewilligung oder Entscheidung hingegen ist, nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung, bei dem General-Kreiscommissair selbst nachzusuchen.

§. 26. Die Aufsicht über den Handel im Allgemeinen unterliegt den bestehenden Gesetzen, und ist Unsern obern Landesstellen vorbehalten, wohin auch

§. 27. die Annahme neuer Handelsleute und die Ertheilung der Fabrik- und Manufacturconcessionen geeignet ist.

§. 28. An Orten, wo die Gutsherren Jahrmärkte hergebracht haben, sollen die hierauf sich beziehenden Landesverordnungen befolgt werden. Die Gutsgerichte behalten aber die Local-Polizeiaufsicht, und sind verantwortlich für die Vollziehung der angeführten Verordnungen.

§. 29. Der Grundsatz des freien Verkehrs soll zwischen den gutsherrlichen Hintersassen und Unsern übrigen Unterthanen allenthalben in Anwendung kommen. Kein sogenanntes Bann- oder Zwangsrecht soll jemals dagegen geltend gemacht werden können.

§. 30. Die Aufsicht und Untersuchung über Elle, Maaß und Gewicht, über die Güte der Arbeiten und Feilschaften, insbesondere die Mühlbeschau, steht der gutsherrlichen Localpolizei zu.

§. 31. Die Bestimmung der Taxen der Lebensmittel, des Arbeitslohnes u. s. w. steht, in so ferne diese Statt finden, den General-Kreiscommissariaten zu.

Die Aufsicht über die Beobachtung der festgesetzten Taxen liegt den gutsherrlichen Beamten ob.

F. Straßen- und Wasser-Polizei.

§. 32. Die Oberaufsicht auf die Heerstraßen und

Flüsse gehört einzig zu dem Geschäftskreise Unsrer General-Straßen- und Wasserbau-Direction.

§. 33. Die Polizeiaufsicht hingegen auf die Brücken und Wege, welche die Verbindungen einzelner Gemeinden unterhalten, gebührt der Local-Polizeibehörde.

G. Kultur-Polizei.

§. 34. Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landeskultur gehören zur Oberpolizei, und stehen den General-Kreiscommissariaten, nach der ihnen ertheilten Instruction, zu; ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Kulturstreitigkeiten, in so ferne der Gutsherr nicht selbst dabei betheiligt ist, bleibt den gutsherrlichen Patrimonialgerichten überlassen.

H. Forst- und Jagd-Polizei.

§. 35. Die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit, verbleibt den Gutsherren in ihren eigenen und in den Gemeindewaldungen; jedoch sind sie verbunden, Unsre Forst- und Jagdordnungen unter der Oberaufsicht Unsers obersten Forstamtes zu befolgen, und ihre Hintersassen hiezu anzuhalten.

I. Gesundheits-Polizei.

§. 36. Das Medicinalwesen hängt lediglich von der obersten Polizeigewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Gesundheitspolizei zustehen.

§. 37. Die Local-Polizeibehörde ist mit ihrer Vollziehung beauftragt.

§. 38. Das ärztliche Dienstpersonal wird in der Regel nur von Uns ernannt; jedoch steht den Gutsherren der Vorschlag der Individuen für ihre Gerichtsbezirke zu.

§. 39. Die Polizei der Nahrungsmittel, die Sorge für die Reinigung der Straßen, die Anstalten gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh, und alle übrigen auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehenden Localanstalten gehören gleichfalls zu den gutsherrlichen Polizeiämtern; jedoch unter der Aufsicht und Leitung der obern Polizeistelle, und insoferne der Titel II. §. 19 nicht entgegen steht.

IV. Titel.

Kirchengewalt.

§. 40. Die oberste Kirchenpolizei steht dem Souverain zu; die weltlichen und geistlichen Obrigkeiten auf den gutsherrlichen Besitzungen müssen die in Kirchen-Polizeisachen erlassenen landesfürstlichen Verordnungen vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 41. Die Errichtung neuer Consistorien bleibt der Staatsgewalt vorbehalten.

§. 42. Die Consistorialgerichtsbarkeit wird blos von Unsern Appellationsgerichten ausgeübt. Jedoch bleibt es in Ansehung jener Grundherren, welche förmliche Justizkanzleien mit Unsrer Bewilligung halten, bei der Declaration vom 19. März 1807, Lit. F. n. 4. wonach sie in derlei Fällen die Stelle Unsrer Appellationsgerichte vertreten.

§. 43. Die nicht gerichtlichen Consistorialsachen der Protestanten aus jenen gutsherrlichen Bezirken, wo keine besondern Consistorien bestehen, gehören vor Unsre Consistorien, oder die an deren Statt tretende Behörde.

§. 44. An jenen Orten, wo noch besondere gutsherrliche Consistorien vorhanden sind, bleibt diesen, oder den dafür anzustellenden Special-Superintendenten die Verhandlung der Consistorialsachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch sind sie Unsern Consistorien oder General-Superintendenten untergeordnet, und gehalten,

a) strengere Grade von Correctionen, Dienstsuspensionen ꝛc. diesen anzuzeigen, und die Bestätigung einzuhohlen.

b) Von den Aussprüchen dieser besondern Consistorien, oder der Special-Superintendenten über die Examina pro ministerio, über die Präsentationen ꝛc. kann der Recurs an Unser Consistorium ergriffen werden.

c) Alljährlich müssen an dieses die Conduitenlisten der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

§. 45. Das Recht der Besiegelung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften kann von den gutsherrlichen Gerichten nur da, wo es hergebracht, oder wo es von Uns besonders zugestanden worden ist, ausgeübt werden.

§. 46. Das Patronatrecht bleibt den Gutsbesitzern da, wo sie es hergebracht haben, mit oder ohne Verbindung von Gerichtsbarkeit. Ueber die Qualification der Subjecte müssen Unsre Gesetze beobachtet werden, insbesondre für die katholischen Geistlichen die Verordnung vom 30. Dec. 1806 für die Protestanten die neu einzuführende Examinationsordnung.

§. 47. Das Installationsrecht kann von jenen Gutsbesitzern, welchen es bisher zugestanden hat, nur in Unserm Namen, auf den von Uns hiezu erhaltenen Possessionsbefehl ausgeübt werden.

§. 48. Jene Gutsbesitzer, welche als Kirchenpatronen gewisse Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt; jedoch sollen in dem Kirchengebete keine auf die vormalige Eigenschaft der mediatisirten Gutsherren sich beziehende Ausdrücke vorkommen. Das Trauergeläute nach dem Tode eines solchen Gutsherren darf nicht über drei Tage dauern.

§. 49. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des einschlägigen gutsherrlichen Gerichts; dieses ist aber verbunden, nach den Bestimmungen des organischen Edictes vom 1. Oct. 1807 über die Administration des Stiftungs- und Communalvermögens, und den über diesen Gegenstand künftig noch zu erscheinenden Verordnungen sich zu achten.

V. Titel.

Finanzgewalt.

A. Besteuerung.

§. 50. Sämmtliche Gutsbesitzer und ihre Hintersassen sind, in Folge der Constitution Titel I. §. 2. und 5, mit den übrigen Staatsbürgern zu einer ganz gleichen

Theilnahme an den Staatslasten, wie sie dermal bestehen, oder künftig bestimmt werden mögen, verbunden.

Sie haben aber zu den Staatsbedürfnissen, wie auch zu den zur Errichtung und Erhaltung allgemeiner Landesanstalten bestimmten Abgaben verhältnißmäßig zu concurriren, sofort die hierüber schon bestehenden sowohl, als die künftig erscheinenden Finanzgesetze zu befolgen.

§. 51. Die Staatsgewalt allein hat das Recht, Steuern und andere öffentliche Abgaben in der constitutionellen Form auszuschreiben und einzuziehen.

§. 52. Ihre Erhebung geschieht durch die von Uns angeordneten Rezepturen.

§. 53. Die nämlichen Grundsätze gelten von der Accise oder den Consumtionsauflagen.

§. 54. Die geistlichen und milden Stiftungen der gutsherrlichen Besitzungen sollen wie die übrigen Stiftungen besteuert werden.

B. Fiscal- oder sonstige Territorialgefälle.

§. 55. Wegegelder und Brückenzölle, wo sie noch bestehen, gehören zu den landesfürstlichen Gefällen.

§. 56. Auch das Heimfallsrecht, die confiscirten Güter, das erblos gewordene Privateigenthum stehen als Rechte der Landeshoheit dem Staate zu.

Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von Unsern Gerichtsstellen vorgenommen.

§. 57. Die Einführung und Beziehung der Stempeltaxe hängt gleichfalls blos von der Staatsgewalt ab; ferner

§. 58. die Anlegung und Bezug der Zölle.

§. 59. Uebrigens sind alle Gutsbesitzer mit ihren Hintersassen Unsern Maut- und Zollordnungen unterworfen, und es ist ihnen weder eine Zoll- noch Mautfreiheit ferner zu gestatten.

§. 60. Nur allein den mediatisirten Fürsten und Grafen gestatten Wir noch ferner die ihnen in Unsrer Erklärung vom 19. März 1807 bewilligte Zoll- und Chaussee- oder Wegegelds-Befreiung, wie sie in der Mautordnung vom 8. März l. J. näher bestimmt ist.

§. 61. Die Umlagen zur Unterhaltung des Militärs,

zur Tilgung der Kriegskosten und der unter diesem Titel contrahirten Schulden, in so fern erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu den diesem Zwecke gewidmeten öffentlichen Kassen zu verrechnen.

§. 62. Dagegen bleiben den Gutsbesitzern alle Geldstrafen als Früchte der Grund- und Polizeigerichtsbarkeit; jedoch sind sie an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden.

§. 63. Der Bezug von Taxgeldern in Justiz- und Polizeigegenständen, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, oder für Ausfertigungen bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edicte zugestandenen Rechte, z. B. für die Pfarrpräsentationen, verbleibt ihnen nach den bestehenden oder künftig erscheinenden Taxordnungen.

§. 64. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen; die Gutsherren behalten ihn, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Landgerichte übergeht.

§. 65. Wenn Gutsbesitzer das Nachsteuerrecht hergebracht haben; so soll ihnen dasselbe gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge bestehen, verbleiben; im Innern des Reichs hingegen und gegen Auswärtige, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, soll es aufgehoben seyn.

§. 66. Die Entschädigung jener Gutsherren, welche durch den Verlust der zur Souverainetät gezogenen Steuern, öffentlichen Abgaben und anderer Hoheitsgefälle, einen bedeutenden Entgang an Einkünften leiden, in so fern sie noch nicht ausgemittelt, oder der Titel hiezu durch gegenwärtiges Edict erst entstanden wäre, richtet sich nach den Bestimmungen, welche in Unsrer Erklärung vom 31. Dec. 1806, die der königlichen Souverainetät unterworfene Ritterschaft betreffend, enthalten sind.

§. 67. Alle übrigen Abgaben, welche zu den Domainial- und Privatgefällen gehören, insbesondre die aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien fließenden Abgaben verbleiben den Gutsherren da, wo sie dieselben hergebracht haben.

VI. Titel.

Militairgewalt.

§. 68. Alles, was mit der Militairgewalt in Verbindung steht, ist dem Souverain ausschließend vorbehalten. Alle Anordnungen hierüber können nur von ihm ausgehen.

§. 69. Die Verordnungen über Militairconscription, über das Bürgermilitair, über die Gensd'armerie müssen von den Gutsherren und Hintersassen als allgemeine Landesgesetze befolgt werden. Ihre Gerichts- und Polizeibehörden nehmen an diesen Anstalten nach den Bestimmungen der angeführten Gesetze Theil.

§. 70. Keinem Gutsherrn ist gestattet, ohne Unsrer Bewilligung Militair zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten.

Die Anordnung von Polizeiwachen ist ihnen aber nach der Erklärung vom 19. März 1807 und in so fern sie den Gesetzen über die Gensd'armerie nicht entgegen ist, gestattet.

II. Abschnitt.

Rechte der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§. 71. Die Gutsherren haben sich, so viel das Eigenthum ihrer Güter, dessen Erhaltung, Benutzung, Verbesseruug, Veräußerung oder Verschreibung an Dritte betrifft, nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in allen jenen Fällen und Geschäften zu achten, worüber dieses Bestimmungen enthält.

§. 72. Bei Ausübung der Fischerei, des Jagd-, Forst- und Bergrechts haben sich die Gutsherren an die hierüber bestehenden besondern Verordnungen zu halten, und nach dem Inhalte der hiezu etwa nöthigen landesfürstlichen Concessionen zu achten.

B. Getheiltes Eigenthum.

§. 73. Wenn der Gutsherr seinen Grund und Boden nicht selbst und auf eigene Regie, oder von Andern unter

einer von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze anerkannten Form bewirthschaften läßt, sondern einen sogenannten Colonar- und andern ähnlichen grundherrlichen Vertrag über die Bebauung und Benutzung seines eigenthümlichen Grundes eingegangen hat; so soll es bei diesen Verträgen nach den am Orte, wo die Güter liegen, vor dem 1. Jenner 1809 geltenden Gewohnheiten und Gesetzen sein Bewenden haben; jedoch werden alle in den grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nichtständigen Renten und Bürden für ablösbar erklärt.

Die Vereinbarungen hierüber sollen der freien Unterhandlung der Betheiligten überlassen seyn, ohne daß derlei Ablösungen als eine Verletzung der ehemaligen Fideicommisse und gegenwärtigen Majoratsverhältnisse, oder anderer gerichtlichen Bestimmungen angesehen, und von den Gerichtsstellen behandelt werden sollen, wenn das dafür zu leistende Surrogat in Geld nach den Gesetzen hergestellt seyn wird.

Zugleich werden für diese Verträge folgende Bestimmungen festgesetzt.

§. 74. Bei keinem Veränderungsfalle, — es mögen viele oder wenige Theilhaber dabei concurriren, — kann mehr als ein doppeltes Handlohn (laudemium) berechnet, — mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden.

Das Quantum bestimmt sich nach den bisherigen Local-Statuten.

§. 75. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe), baares Geld, dürfen bei der Schätzung zur Behandlung des Laudemiums oder des Leibfalles nicht angeschlagen werden.

§. 76. Das Laudemium vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, darf nicht erhöhet, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 77. Von dem Austrage, Altheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen im Gelde darf kein Laudemium, kein Leibfall besonders angesetzt werden.

§. 78. Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 79. Rückstandszinsen oder die Forderung eines höheren Betrages wegen Rückstandes grundherrlicher Gaben, haben in keinem Falle Platz.

§. 80. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilden oder andern jährlichen Präſtationen richten ſich vom 1. Jenner 1809 an nach den allgemeinen Geſetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 81. Die Heimfälligkeit (Caducität) eines Gutes wird hiermit als aufgehoben erklärt.

§. 82. Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Verſteigerung an den Meiſtbietenden vergütet werden.

§. 83. Der Gutsherr kann in Fällen, wo ſonſt die Caducität Statt hatte, wenn er durch die hiezu Anlaß gebenden Handlungen beſchädigt wurde — auf Schadenerſatz klagen.

§. 84. Das grundherrliche Einſtandsrecht hat künftig nicht mehr Statt.

§. 85. Wenn Klagen von gutsherrlichen Hinterſaſſen gegen ihre Grundherren wegen übermäßigen grundherrlichen Forderungen erhoben werden; ſo ſollen ſie vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden.

C. Gutsherrliche Rechte, welche auf getheiltem oder auf fremdem Eigenthume ausgeübt werden.

a. Scharwerk.

§. 86. Die ungemeſſene Scharwerk ſoll durchgehends in gemeſſene oder beſtimmte Dienſte verwandelt werden.

§. 87. Dieſe Verwandlung ſoll kein Entſchädigungsgeſuch begründen können.

§. 88. Alle gemeſſene Scharwerk ſoll nach einem durch beſondere Verordnung näher zu beſtimmenden Maaßſtabe in eine Geldabgabe verwandelt werden.

b. Zehendrechte.

§. 89. Der Zehend iſt eben ſo, wie andere grundherrliche Rechte, auf eigenen Gütern dem Loskaufe unterworfen.

§. 90. Bis zur Ablöſung, die auf einem beiderſeitigen Einverſtändniſſe beruht, verbleibt der Zehend den Ze-

hendberechtigten nach den jedes Orts üblichen Gesetzen, Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen.

c. Bodenzinse.

§. 91. Alle, wo und wie immer bestehenden Bodenzinse in Frucht, oder in Geld können nach beiderseitiger Vereinbarung abgelöst werden.

München, den 28. July, 1808.

Max. Joseph.

Freih. v. Montgelas.
Graf Morawitzky.
Freih. v. Hompesch.

---

f) Organisches Edict vom 31. Aug. 1808, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Durch die Unserm Reiche gegebene Constitution I. Tit. §. 3. haben Wir die Leibeigenschaft, wo sie noch besteht, für aufgehoben erklärt.

Um über die Anwendung dieser constitutionellen Verordnung alle möglichen Streitigkeiten und Anstände zu beseitigen, und die Wirkungen der Leibeigenschaft, welche dadurch aufgelöst werden, genauer zu bezeichnen, treffen Wir nachfolgende nähere Bestimmungen:

§. 1. Unter der Leibeigenschaft, welche durch die Constitution aufgehoben ist, wird das Verhältniß verstanden, nach welchem der Unterthan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig war, daß ihm und seinen Kindern entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zustand.

§. 2. Durch die constitutionelle Aufhebung dieses Verhältnisses werden nicht nur alle Gesetze, welche diesen Zustand bisher noch zugelassen haben, und die Leibeigenschafts-

verträge, wo sie noch bestanden haben, aufgehoben, sondern auch die Bestimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand, weder durch Vertrag, noch durch Geburt, noch durch Verjährung das Recht der Leibherrschaft über einen Unterthan erwerben, noch auch Jemand sich in den Stand der Leibeigenschaft begeben könne.

§. 3. Die Auflösung dieses Bandes tritt nicht blos bei der persönlichen Leibeigenschaft ein, sondern sie erstreckt sich auch auf die Leibeigenschaft, welche mit dem Besitze eines Gutes verbunden ist, und daher von vermischter Natur angesehen wird.

§. 4. In dem ersten Falle der blos persönlichen Leibeigenschaft hören alle Wirkungen derselben, sie mögen in Diensten, Abgaben, oder in andern Verbindlichkeiten bestehen, ohne Unterschied und ohne Entschädigung auf, und der Leibeigene tritt aus dem bisherigen Unterthänigkeitsverhältnisse gegen seinen Herrn in den freien, bürgerlichen Zustand, mit Unterordnung unter die Gesetze, über.

§. 5. Mit dieser Veränderung erlöschen daher von Seiten des Leibeigenen aller Dienstzwang, die Entrichtung des Leibzinses, das Mortuarium, die Abzugs- und andere ähnliche Gebühren, er kann von seinem vorigen Leibherrn nicht mehr veräußert oder avocirt werden; seine Standesveränderung hängt nicht mehr von dessen Bewilligung ab; dagegen hören auch von Seiten des Leibherrn alle Verbindlichkeiten auf, welche derselbe gegen den Leibeigenen nach Gesetzen oder Herkommen getragen hat.

§. 6. Ist die Leibeigenschaft mit dem Besitze eines Gutes verbunden; so sind die Verbindlichkeiten, welche aus der Leibeigenschaft fließen, von denen, welche auf dem Gute haften und sonst dem Gesetze nicht widersprechen, zu unterscheiden.

§. 7. Sind diese Verbindlichkeiten schon durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen ausgeschieden, und steht die Leibeigenschaft mit dem Besitze des Gutes blos in zufälliger Verbindung, so daß der Leibeigene besondere Verbindlichkeiten in dieser Eigenschaft zu leisten, und andre Dienste und Abgaben von dem Gute zu entrichten hat; so werden jene Verbindlichkeiten aufgelöst, die Grundprästationen aber

werden in Folge des I. Tit. §. 5. der Constitution, welche die grundherrlichen Rechte garantirt, nicht verändert.

§. 8. Wenn aber diese Lasten nicht durch eine bestimmte Norm unterschieden sind, und die Prästationen des Leibeigenen mit dem Besitze des Gutes selbst in unzertrennbarer Verbindung stehen; so wird zwar dem Leibeigenen ebenfalls seine Freiheit wieder gegeben, sein Verhältniß gegen den Grundherrn muß aber nach den Gesetzen über das nutzbare Eigenthum gerichtet werden.

Dem Gutsherrn stehen über die freigelassene Person ferner keine andere Rechte zu, als welche die Gesetze den Grundherrn rücksichtlich der Hintersassen, einräumen; — er verliert die Ansprüche an seine Verlassenschaft oder das Mortuarium, die Abzuggelder bei der Verheirathung des Grundholden, und andere gleichartige Abgaben.

§. 9. Dagegen verbleibt ihm das dominium directum, — die jährlichen Abgaben nehmen die Natur und den Namen einer jährlichen Grundabgabe oder Canon an, — die bedungenen Dienste werden wie andre Gild- oder Grundfrohnen beurtheilt, und unterliegen gleichen Bestimmungen; — und dürfen die Güter, welche bisher kein Laudemium, Handlohn, Lehenreich, Antrittgebühr, oder ähnliche Leistungen entrichtet haben, in Zukunft nicht damit beschwert werden.

§. 10. Da das in verschiedenen Provinzen Unsers Reiches noch bestehende Recht oder Herkommen, nach welchem die Unterthanen oder ihre Kinder auf gewisse Zeit den Grund- oder Gerichtherrn zu dienen angehalten werden, nur eine Art von Leibeigenschaft ist; so soll mit der Leibeigenschaft auch dieser Gesinde-Dienstzwang überall ohne Entschädigung aufgehoben seyn, und keine persönliche Dienstbarkeit dieser Art in Unserm Königreiche mehr gesetzlichen Schutz finden.

München, den 31. August, 1808.

Max. Joseph.

Freih. v. Montgelas.
Gr. Morawitzky.
Freih. v. Hompesch.

g) Organisches Edict vom 8. September 1808, die Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

In Erwägung der Constitution Unsers Reiches, Tit. I. §. 2, so wie Unsers organischen Edictes über die Gerichtsverfassung Tit. II. §. 8. und in besondrer Erwägung, daß die Grundsätze der bevorstehenden neuen Gesetzgebung eine durch alle Theile des Staatsgebietes gleichmäßig durchgeführte Organisation der Gerichtsverfassung nothwendig machen, haben Wir beschlossen, auch die Patrimonialgerichtsbarkeit einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen, und daher in Ansehung der Bildung, des Wirkungskreises und der Verwaltung derselben Folgendes zu verordnen.

I. Titel.

Von den geographischen Verhältnissen, und von der Bildung der Patrimonialgerichte.

§. 1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit kann nur in geschlossenen oder zusammenhängenden Bezirken ausgeübt werden, über welche dem Inhaber schon vorhin diese Art von Gerichtsbarkeit zugestanden hat.

§. 2. Geschlossen ist ein solcher Bezirk, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art darin Statt findet.

Zusammenhängend ist er, wenn die Gerichtsgewalt von ihrem Sitze zu allen ihr untergebenen Hintersassen gelangen kann, ohne einen fremden Gerichtsantheil zu durchschneiden.

§. 3. Der Bezirk eines Patrimonialgerichts muß wenigstens funfzig Familien in sich begreifen.

§. 4. Die Größe der Patrimonialgerichtsbezirke wird durch den Grundsatz bestimmt, daß der entfernteste Gerichtsgesessene nicht über vier Bayerische Straßenstunden von dem Gerichtssitze entlegen seyn soll.

§. 5. Die Familien mehrerer Güter oder Patrimonialgerichte, welche von einem und demselben Gerichtsin-

haber abhängen, dürfen zusammengezählt werden, um damit die festgesetzte Zahl von funfzig zu bilden, wenn sie inner der im vorgehenden §. 4. festgesetzten Abstände sich befinden.

§. 6. Die außerhalb des bemerkten Abstandes gelegenen Familien bilden, so ferne sie die vorgeschriebene Anzahl erreichen, ein eigenes Patrimonialgericht.

Sind sie hiezu nicht hinreichend, und tritt der Fall der Ueberlassung an ein benachbartes Patrimonialgericht nach den unten folgenden Bestimmungen nicht ein; so fällt die Gerichtsbarkeit Unsern Untergerichten zu.

§. 7. Familien, welche forthin verschiedenen Patrimonialgerichts-Inhabern zugethan bleiben, zur Bildung der Normalzahl zusammen zu zählen, sie mögen inner oder außer des festgesetzten Abstandes angesessen seyn, ist nicht erlaubt.

§. 8. Dagegen steht es jedem Patrimonialgerichts-Inhaber frei, von benachbarten Patrimonialgerichten oder vom Staate die unter seiner Gerichtsbarkeit, und inner des festgesetzten Abstandes von vier Bayerischen Straßenstunden zerstreut liegenden fremden Gerichtsantheile durch Tausch gegen eigene Gerichtsgesessene zu erwerben, sofort die Normal-Familienzahl zu bilden, und seine Gerichtsbarkeit zu purificiren.

§. 9. Auch durch Kauf fremder Gerichtsantheile unter Privatgerichtsinhabern kann die Bildung der Normal-Familienzahl und die Purification der Patrimonialgerichtsbezirke bewirkt werden.

§. 10. Vom Staate hingegen kann durch Kauf keine Gerichtsbarkeit, weder über eine, noch über mehrere Familien erworben werden.

§. 11. An Orten, wo vorhin nur Sitzgerichtsbarkeit bestanden hat, oder wo niemals Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt wurde, kann kein neues Patrimonialgericht gebildet werden; es findet sohin weder Kauf noch Tausch von Gerichtsantheilen zu einem solchen Zwecke Statt.

§. 12. Sogenannte einsichtige Unterthanen können von denjenigen Gutsherren, welche an dem Tage der Publication dieses Edictes sich in dem ruhigen, unangefochtenen Besitze der Gerichtsbarkeit befinden, zur Bildung der

zu einem Patrimonialgerichte erforderlichen Familienzahl eingerechnet werden, wenn sie in der ausgesprochenen Entfernung von vier Stunden gelegen sind.

§. 13. Die Bildung der Patrimonialgerichtsbezirke nach vorstehenden Bestimmungen soll bis zu dem 1. October 1809 als peremtorischer Termin vollzogen seyn.

§. 14. Demnach sind alle Patrimonialgerichtbarkeits-Inhaber gehalten, bei Verlust der Gerichtsbarkeit, die Beschreibung ihrer Gerichtsbezirke, die Nachweisung der Familienzahl, nach der Vorschrift mit der Beglaubigung des Landgerichts, und die Beweise, daß ihnen die Gerichtsbarkeit über dieselben zustehe, bei dem einschlägigen Generalkreiscommissariate bis dahin vorzulegen, durch welches sie, nach geeigneter Prüfung, an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als Hoheitsdepartements, mit einem, den ganzen Kreis umfassenden, Berichte zur Einhohlung Unserer Genehmigung eingesendet werden.

§. 15. Nach dem Erfolge derselben werden die als vorschriftmäßig gebildet von Uns erklärten Patrimonialgerichte in das officielle Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbezirke Unsers Reiches aufgenommen, und mit diesen öffentlich bekannt gemacht.

II. Titel.

Von dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte.

§. 16. Das Patrimonialgericht übt in seinem Bezirke die nicht streitige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange aus; ihm steht das Recht der Verbriefung und der Aufnahme aller derjenigen Verträge und Privatrechtsgeschäfte zu, welche gemäß dem bürgerlichen Gesetzbuche eine gerichtliche Urkunde erfordern, oder da, wo dieses den Partheien freigelassen ist, nach Verabredung derselben gerichtlich geschlossen werden wollen.

§. 17. Der Patrimonialgerichtsverwalter ist in Fällen, wo das Gesetz einen Familienrath erfordert, bei Bevormundungen, Interdictionen, Prodigalitätserklärungen und dergleichen der Vorstand des Familienrathes, und hat in dieser Eigenschaft alle Rechte und Verbindlichkeiten,

welche das bürgerliche Gesetzbuch einem Beisitzer des Untergerichts, als Vorstande des Familienrathes, beilegt.

In den Fällen, wo das Gesetz eine Bestätigung des Beschlusses des Familienrathes, oder eine in Ansehung desselben zu erlassende richterliche Entscheidung erfordert, hat das Patrimonialgericht denselben dem königlichen Untergerichte einzusenden, und von daher die Bestätigung oder Entscheidung zu erwarten.

§. 18. Desgleichen hat der Verwalter der Patrimonialgerichtsbarkeit die Verrichtung eines Civilstandesbeamten, sowohl was das Aufgebot als auch die Eingehung der Ehe und die Vollziehung der gerichtlich ausgeschriebenen Ehescheidung betrifft.

Er hat die Heirathsregister, dem Gesetze gemäß, doppelt zu führen, und ein Exemplar am Schlusse des Jahres in das Archiv des Patrimonialgerichts niederzulegen, das andre zu dem königlichen Untergerichte einzusenden.

Das königliche Untergericht hat in Ansehung der richtigen Führung dieser Civilstandesregister die Aufsicht und Controlle über den Patrimonialrichter, und ist in dieser Rücksicht an die Beobachtung aller in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften streng gebunden.

§. 19. Dem Patrimonialgerichte steht in seinem Bezirke die Führung der Hypothekenbücher zu.

§. 20. Die Gerichtsherren sind befugt, ihre liquiden Gerichts- und Grundgefälle und andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, nicht aber solche, welche aus Darlehen oder andern persönlichen Forderungen entsprungen sind, durch ihre Gerichtshalter beitreiben zu lassen, so weit der Grundunterthan unter ihrer eigenen Jurisdiction gelassen ist.

Das dem säumigen Gerichtsunterthan wegen Zins, Stift, Laudemien und andern dergleichen gutsherrlichen Geldprästationen abgenommene Pfand, wozu das dem Landmanne nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh nie genommen werden darf, soll von dem Gerichtsverwalter, nach vorhergehenden öffentlichen Bekanntmachungen, an den Meistbietenden versteigert und, nach Abzug der schuldigen Summe, der Ueberrest dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

§. 21. Wenn die Gerichtsherrschaft die in dem vorhergehenden §. bestimmten Grenzen der Selbstexecution oder Pfändung überschritten; wenn sie mehr oder anderes, als ihr gebührte, genommen; wenn bei Gelegenheit der Auspfändung von der Gerichtsherrschaft eine Mißhandlung der Person des Schuldners, oder sonstige unerlaubte Beschädigung seiner Güter vorgefallen; wenn in Fällen, wo das bürgerliche Gesetz zu einem Nachlasse verpflichtet, oder dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt, die Forderung mit unbilliger Strenge beigetrieben worden; so ist der Gerichtsunterthan berechtiget, sich mit seiner Beschwerde oder Klage zu dem königlichen Untergerichte zu wenden.

§. 22. In allen streitigen Civil- oder Polizeisachen, diese mögen den Gutsherrn und dessen Gerichtsinsassen, oder die Gerichtsinsassen unter sich betreffen, sind die königlichen Gerichte die allein zuständige Behörde.

§. 23. In Criminalfällen gebühren den Patrimonialgerichten nur die Apprehension und Detention der Angeschuldeten. Sie sind gehalten, diese spätest binnen acht und vierzig Stunden in den Sitz Unsers einschlägigen Land- oder Stadtgerichts auszuliefern.

Unter denselben Bedingungen ist ihnen gestattet, ihre Oeconomieverwalter wegen Veruntreuung in sichere Verwahrung nehmen zu lassen.

§. 24. Alles weitere Verfahren in Criminalfällen bleibt den Patrimonialgerichten, unter was immer für einem Namen, ohne Unterschied, ob sie vorhin Criminalgerichtsbarkeit ausgeübt haben oder nicht, für immer verboten.

§. 25. Den Patrimonialgerichtsherren steht innerhalb ihres Bezirkes die niedere Polizei zu, nach den Bestimmungen des organischen Edictes über die gutsherrlichen Rechte.

§. 26. Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gegen Ruhestörer und Widerspenstige sind sie befugt, sich der Uebertreter zu bemächtigen, und dieselben im Gefängnisse, jedoch nie über acht und vierzig Stunden, zu detiniren.

§. 27. Sobald die polizeiliche Uebertretung eine schwerere Ahndung, als die §. 26. bestimmte Strafe nach sich

ziehen muß, ist der Fall an die einschlägige königliche Behörde zu berichten, welcher alsdann allein die Cognition und Bestrafung gebührt.

§. 28. Die Gerichtsherren sind nicht befugt, polizeiliche Uebertretungen mit Geld zu ahnden, wenn nicht Unsre Verordnungen ausdrücklich eine solche Strafe damit verbunden haben.

Wenn mit einem königlichen Polizeiverbote, welches einen in den polizeilichen Wirkungskreis der Patrimonialgerichte einschlagenden Gegenstand betrifft, eine Geldstrafe verbunden worden; so sind dieselben zu deren Beitreibung ermächtigt, so ferne die angedrohte Geldbuße die Summe von fünf Gulden nicht überschreitet.

Alle mit größern Geldbußen verpönten Polizeivergehen gehören zur Cognition und Bestrafung der königlichen Behörden.

§. 29. Wegen außerehelichen Schwängerungen darf künftig weder von einem Patrimonialgerichte, noch von einem königlichen Gerichte irgend eine Strafe in Geld oder an der Ehre, oder sonst auf andere Weise erkannt und in Vollzug gesetzt werden. Unsre besondere Verordnungen werden hierüber noch das Nähere bestimmen.

§. 30. Die Patrimonialgerichte sind gehalten, aller drei Monate ihre Strafprotocolle an das General-Kreiscommissariat einzusenden.

III. Titel.

Von der Bestellung der Patrimonialgerichte.

§. 31. Die in dem vorstehenden Titel bestimmten Rechte der Patrimonialgerichtsbarkeit werden durch einen von dem Gerichtsinhaber erwählten, von Unserm General-Kreiscommissariate bestätigten, in Unserm Namen beeideten Gerichtsverwalter ausgeübt.

§. 32. Diejenigen Gerichte, welche nebst dem Gerichtsverwalter nicht zugleich mit einem Actuar bestellt sind, haben die Verbindlichkeit, zu allen denjenigen Gerichtshandlungen, bei welchen das Gesetz die Mitwirkung eines beeideten Gerichtsschreibers erfordert, zwei männliche, großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beizuziehen.

§. 33. Die Patrimonialgerichtsverwalter haben die nämlichen Eigenschaften nachzuweisen, welche von Unsern Landrichtern erfordert werden.

§. 34. Der Patrimonialgerichtsinhaber hat seinen Gerichtsverwalter aus der Zahl der für den Staatsdienst aus der Rechtswissenschaft und der Staatsverwaltung geprüften und zugelassenen Candidaten zu erwählen.

Doch sind die Gerichtsherren nicht verbunden, bei ihrer Wahl die Ordnung der Classification der Candidaten zu befolgen.

§. 35. Nur jene Gerichtsverwalter, welche zugleich Oeconomieverwalter sind, haben dem Gerichtsherrn eine besondere Verwaltungspflicht auf Handtreue zu leisten.

§. 36. Advocaten können nicht Gerichtshalter seyn.

§. 37. Mehrere Patrimonialgerichtsinhaber können derselben Person die Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit übertragen.

§. 38. Der Gerichtsverwalter darf aber nicht vier Stunden von den verschiedenen Gerichtssitzen entfernt wohnen.

Auch soll der Sitz des Amtes an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 39. Der Gerichtsinhaber kann seine Gerichtsbarkeit selbst verwalten; er muß sich aber, wenn er nicht die in Unsrer Verordnung vom 7. November 1807 §. 6. bezeichnete Eigenschaft hat, über seine Fähigkeit und Kenntnisse der nämlichen Prüfung und andern Bedingungen unterwerfen, welche den besondern Gerichtsverwaltern vorgeschrieben sind.

Doch kann derselbe diejenigen Rechtsgeschäfte, Contracte, Testamente u. dgl., welche ihn selbst betreffen, oder bei welchen er betheiligt ist, und zu ihrer Förmlichkeit die gerichtliche Genehmigung oder Mitwirkung erfordern, niemals selbst vornehmen, sondern er muß dieselben bei demjenigen Gerichte vornehmen lassen, welchem er selbst für seine Person unterworfen ist.

IV. Titel.

Von dem Aufhören und der Suspension der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 40. Die Patrimonialgerichtsbarkeit hört gänzlich auf, wenn die Normal-Familienzahl, gemäß den Bestimmungen des I. Titels, nicht gebildet werden kann.

§. 41. Sie ist nur suspendirt, wenn sie der Inhaber nach Unsrer Verordnung vom 7. November 1807 Unserm Untergerichte aufträgt.

§. 42. Die Untergerichte sind schuldig, jenen Gutsbesitzern, welche ihre Gerichtsbarkeit ihnen entweder freiwillig überlassen haben, oder welche derselben, gemäß §. 40, verlustig geworden sind, in Betreibung ihrer liquiden grundherrlichen Forderungen, nach den in Beziehung auf die Cameral-Grundrenten bestehenden Vorschriften, auf jedesmaliges Anrufen behülflich zu seyn.

§. 43. Wenn der Patrimonialgerichtsherr, welcher seine Gerichtsbarkeit selbst verwaltet, aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit solche zum Nachtheile der Unterthanen ausübt; so wird er zur Bestellung eines Gerichtshalters angehalten.

Wenn der von ihm bestellte Gerichtshalter auf gleiche Weise sich zur Verwaltung dieses Amtes untauglich zeigt; so wird der Gerichtsherr angehalten, einen andern an seine Statt zu bestellen.

Der Gerichtsherr hat überdies für allen, aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit des Gerichtshalters entstehenden, Schaden zu haften.

§. 44. Wenn der Gerichtsherr die ihm anvertraute Gewalt in rechtswidrigem Vorsatze dergestalt mißbraucht, daß der Mißbrauch in ein in dem Criminalcoder benanntes Verbrechen übergeht; so ist derselbe, vorbehaltlich aller übrigen verwirkten Strafen, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig, unbeschadet der Rechte seiner Erben und andern Rechtsnachfolgern.

München, den 8. Sept. 1808.

Max. Joseph.

Freih. v. Montgelas. Graf Morawitzky.

Freih. v. Hompesch.

5) Wirtemberg.

Der erste König von Wirtemberg, Friedrich, der in dem Preßburger Frieden vom 26. Dec. 1805 die königliche Würde erhielt, nachdem sein Staat bereits durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 bedeutend vergrößert worden war, hob sogleich, nach erlangtee Königswürde und Souverainetät, die auf alten Verträgen beruhende landständische Verfassung in seinem Erblande auf. So willkührlich dieser Schritt war, weil andere Staaten die landständische Verfassung mit der Souverainetät des Regenten durchaus nicht im Gegensatze fanden, und weil selbst Frankreich und Großbritannien, die bedeutendsten Reiche Europens, eine repräsentative Verfassung hatten; so blieb es doch bei dem Beschlusse des Königs, der seit dieser Zeit bis zum Wiener Congresse streng monarchisch regierte, nachdem er am 18. März 1806 durch ein wichtiges Organisationsdecret den Geschäftskreis aller höchsten Behörden des Königreiches fest bestimmt hatte. Da, außer der Eintheilung des Königreiches in 12 Landvoigteien, jenes Decret das einzige war, welches für die innere Staatsform bis zu den letzten Jahren galt; so findet es hier seine Stelle.

a) Organisationsdecret vom 18. März 1806.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Wirtemberg, ꝛc. ꝛc.
entbieten Unsern lieben und getreuen Dienern, Vasallen und Unterthanen Unsre Königliche Gnade.

Wir finden für nöthig, für die Gesammtheit Unsrer zu einem Ganzen vereinigten alten und neuen Staaten eine

durchaus gleichförmige Staatsverwaltung anzuordnen und festzusetzen, und haben daher beschlossen und beschließen wie folgt:

§. 1. Die oberste Staatsbehörde im Königreiche ist das Königliche Staatsministerium. Es besteht aus den Chefs sämmtlicher Departements und denjenigen Mitgliedern, welche Wir außer diesen noch zu ernennen für gut finden.

§. 2. Es sind 6 Departements:

1) das Departement der auswärtigen Angelegenheiten,
2) das Departement des Innern,
3) das Justizdepartement,
4) das Kriegsdepartement,
5) das Finanzdepartement,
6) das geistliche Departement.

§. 3. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, unter der Benennung Kabinetsministerium, hat zu besorgen: alle Verhandlungen mit Auswärtigen, die Aufrechthaltung und genaue Befolgung der bestehenden Tractaten, die Correspondenz mit auswärtigen Ministern, die Ausfertigung der öffentlichen Correspondenz des Königs mit andern Regenten und Gouvernements, die Angelegenheiten des Königlichen Hauses, das Ceremoniel mit Auswärtigen, das Ceremoniel im Innern, die Direction des Postwesens, Ordensangelegenheiten, Standeserhöhungen, die Verwendung für die Königlichen Unterthanen im Auslande, Ausfertigung von Pässen und Beurkundung von Documenten, die für dasselbe bestimmt sind.

§. 4. Das Departement des Innern umfaßt das polizeiliche, staatswirthschaftliche und Reginiinalfach nach den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen.

§. 5. Zu dem Ressort des Justizdepartements gehört das Justizwesen in seinem ganzen Umfange. Es führt die Oberaufsicht über sämmtliche Civil- und Criminaljustizstellen, über Advocaten und Notarien, und beschäftigt sich mit dem Vortrage neuer Gesetze und Verordnungen, in so fern sie auf rechtliche Verhältnisse und die Justizpflege Bezug haben.

§. 6. Das Kriegsdepartement besorgt alles, was zu Militaireinrichtungen im Allgemeinen gehört.

§. 7. Das Finanzdepartement begreift unter sich alles, was sich auf Staatseinnahmen, sie mögen Namen haben welche sie wollen, bezieht, die Oberaufsicht über die Hauptstaatskassen, über das Rechnungswesen, und über alle Staatsausgaben nach dem zu bestimmenden Finanzplane, Verbesserung der Landesadministration in Finanzsachen, die Oberaufsicht über das Forstdepartement, Salinen- und Bergwerksdepartement, über das Münz- und das Postwesen, in so fern in Bezug auf das Letztere von Einnahmen und Ausgaben die Rede ist.

§. 8. Zu dem Geschäftskreise des geistlichen Departements gehört der Cultus, sowohl der evangelischen als katholischen Religion, und anderer im Staate tolerirten Gemeinden, das Curatorium der Universität, Schulen, und überhaupt gelehrte und Bildungsanstalten.

§. 9. Die Chefs der Departements haben Uns den Vortrag bei Besetzung der darunter begriffenen Stellen zu machen, und zwar gemeinschaftlich, je nachdem ein Amt in verschiedener Beziehung unter mehr als ein Departement gehört.

§. 10. Die königlichen Collegien sind angewiesen, die ihnen von dem Staatsministerium zukommenden Befehle aufs genaueste zu befolgen, welche durch den Chef des Departements und zwei andre Mitglieder des Staatsministeriums unterzeichnet sind.

§. 11. Der Chef eines Departements hat im Staatsministerium den Vortrag über die zum obenbemerkten Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten.

§ 12. Es werden so viele geheime Secretairs angestellt, als Departements sind. Jeder führt das Protocoll in der Session über die in sein Departement einschlagenden Gegenstände, und wird in der Ausarbeitung von den weniger beschäftigten unterstützt. Der erste geheime Secretair empfängt alle einkommende Sachen, führt darüber ein Diarium, numerirt die verschlossenen, und stellt die an das Staatsministerium, ohne Bezeichnung des Departements, adressirten der geheimen Registratur, die für einzelne Departements gehörigen aber den Secretairs derselben zu, welche sie dem Chef zur Eröffnung und Zurückgabe, um das Diarium der Materie nach suppliren zu können, über-

geben. Außerdem sind bei dem Staatsministerium angestellt:

2 geheime Archivarii, 2 geheime Registratoren, und 5 geheime Canzellisten.

§. 13. Zu dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten oder dem Kabinetsministerium gehören:

2 Kabinetsminister, der Oberceremonienmeister, der Chef vom Büreau der auswärtigen Angelegenheiten, 3 vortragende Räthe, 3 geheime Legationssecretairs, 1 geheimer Oberarchivar, 1 geheimer Registrator, 3 geheime Canzellisten.

§. 14. Das dem Kabinetsministerium untergeordnete Oberpostdirectorium besteht aus

1 Oberpostdirector, 2 Oberposträthen, 1 Oberpostsecretair, 1 Secretair, 1 Canzellisten.

§. 15. Dem Minister des Innern ist ein Generalsecretair und ein Canzellist zugegeben. Der Generalsecretair empfängt die an den Minister besonders einkommenden Sachen, hält ein Diarium darüber, übergibt die verschlossenen jenem zur Eröffnung und Vertheilung an die nachgesetzten Stellen, und contrasignirt die Expeditionen, welche von dem Minister unterzeichnet werden.

§. 16. Der ganze Umfang der zu diesem Departement gehörigen Geschäfte theilt sich unter folgende Stellen:

I) Ober-Landesregierung.

Diese besteht aus 1 Präsidenten, 8 Räthen, 5 Secretairs, 2 Registratoren und 5 Canzellisten.

Zu ihrem Ressort gehört das Regiminalfach, besonders die Wahrung der Königlichen Souverainetätsrechte, die Landespolizei im Allgemeinen, worunter jedoch die Ortspolizei von den 2 Hauptstädten Stuttgart und Ludwigsburg nicht begriffen ist, die Oberaufsicht über die Landbeamten in allen Fächern, mit Ausschlusse der Justizverwaltung, Bestätigung der Wahlen zu Magistrats- und andern Stellen, Sachen in Beziehung auf Auswanderung, Ertheilung des Unterthanen- und Bürgerrechts, Bevölkerungstabellen, Gefängnisse, Zucht-, Arbeits- und Waisenhäuser, Armenanstalten, Zünfte und Handwerker, Brandassecuration.

§. 17. Den Lehenhof bilden der Minister des Innern als Lehenpropst, und 2 Referenten in Lehenssachen; dazu

gehören 1 Secretair und 1 Registrator. Die Belehnungen selbst aber geschehen vor der Oberlandesregierung in Gegenwart des Ministers des Innern.

§. 18. Eine besondere Direction besorgt den Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Marsch- und Einquartierungssachen. Sie besteht aus

1 Director, 2 Räthen und 2 Kunstverständigen in Beziehung auf den Brücken- und Wasserbau, 1 Secretair, 1 Cassierer, 1 Canzellisten.

§. 19. Zu Versehung der auf die Medicinalanstalten und das Sanitätswesen überhaupt sich beziehenden Geschäfte besteht eine besondere Direction in

2 Räthen, den wirklichen Leibmedicis, 2 Leibchirurgis und 2 Thierärzten, welche 1 Secretair und 1 Canzellisten erhalten.

§. 20. II) Ober-Landesöconomiecollegium.

Es hat das staatswirthschaftliche Fach im Allgemeinen unter sich; dazu gehören besonders: Commerz und Landescultur, Manufacturen und Fabriken, die über diese Gegenstände einkommenden periodischen Tabellen und Berichte, Gestüte und Schafzucht, Oeconomie der Communen, piorum Corporum und Spitäler, das Oeconomische der Universität, welches vom Staatsministerium dahin zu geben ist.

§. 21. Dieses Collegium besteht aus

1 Director, 6 Räthen, 6 Rechnungsräthen, 4 Secretairs, 1 Registrator, 4 Canzellisten.

Nach Beschaffenheit der Gegenstände wird der Minister des Innern oder der Director Handlungsverständige, die Directoren der Fabriken und Manufacturen, und überhaupt Sachverständige in sonstigen Fächern beiziehen.

§. 22. Das Königreich ist in folgende 12 Kreise getheilt:

1. Kreis Heilbronn. 2. Kreis Ludwigsburg. 3. Kreis Stuttgart. 4. Kreis Maulbronn. 5. Kreis Schorndorf. 6. Kreis Urach. 7. Kreis Rotenburg. 8. Kreis Calw. 9. Kreis Rottweil. 10. Krein Tuttlingen. 11. Kreis Zwiefalten. 12. Kreis Ellwangen.

Die zu jedem Kreise gehörigen Aemter und Ortschaften behalten Wir Uns bevor, hienächstens bekannt zu machen.

§. 23. Es wird eine zweckmäßige Eintheilung und Vereinigung der Ober- und Stabsämter, Steuereinnehmereien, Kellereien, Verwaltungen u. s. w. nach und nach getroffen werden.

§. 24. Die unter der Kreiseintheilung begriffenen, bisher zu der sogenannten Kammerschreiberei, nun zur Hof- und Domainenkammer gehörigen Aemter und Orte sind nur in Beziehung auf Regiminal-, Justiz- und Polizeiadministration zu den Kreisen gerechnet. Die Einkünfte davon werden nach wie vor unmittelbar an die General-Domainenkasse eingeliefert und auch dahin die Rechnungen gestellt.

§. 25. Jedem Kreise ist ein Kreishauptmann vorgesetzt. Demselben wird ein Actuar zugegeben, der Rechtskenntnisse haben muß, und gegen Uns in Pflichten genommen wird. In allen Regiminal-, Polizei- und staatswirthschaftlichen Sachen, also mit Ausschluß von Gegenständen, die sich auf die Rechtspflege beziehen, senden die Beamte ihre Berichte an den Kreishauptmann, welcher, wenn er nichts dabei zu erinnern findet, sie blos mit seinem vidit, im entgegengesetzten Falle aber mit seinen Bemerkungen begleitet, und an die höhern Behörden abgehen läßt. Seine Verrichtungen beziehen sich hauptsächlich auf obgenannte Gegenstände im Umfange des ihm untergebenen Kreises. Insbesondere besorgt er Straßensachen, Feuer-, Lösch-, Armen-, Bettel- und überhaupt Sicherheitsanstalten. Er dirigirt das Marschwesen und die Conscription. Die zu dem Kreise gehörigen Beamte stehen unter ihm, über deren Amtsführung überhaupt ihm eine strenge Aufsicht zu führen obliegt. Ein bedeutender Theil seiner Verrichtungen wird in Commissionen bestehen, welche ihm von den obern Behörden werden übertragen werden.

§. 26. Die adelichen Güter gehören zu demjenigen Kreise, in dem sie gelegen sind, oder an welchen sie mit dem größten Umfange anstoßen. Von den Beamten, Geistlichen, übrigen Dienern und Hintersassen des Adels wird die Huldigung Unsern Königlichen Beamten abgelegt. Die Rittergutsbesitzer schwören den Eid der Treue und des Gehorsams entweder zu Stuttgart vor dem Minister des Innern oder vor dem Kreishauptmanne. Sie stehen in keiner politischen Verbindung unter sich.

§. 27. Die Rittergutsbesitzer bleiben im Besitz und Genusse ihrer bisher rechtmäßig bezogenen gutsherrlichen und andern Revenüen. Jedoch gebühren Uns alle wesentliche Regalien, besonders auch Zoll, Accis, Umgeld, so wie das Chausseegeld, letzteres gegen Uebernahme der Chausseekosten.

Wo jedoch das Umgeld aus irgend einem gültigen Rechtstitel oder durch unvordenkliche Verjährung erweislich hergebracht ist, wird wegen dessen Bonification nach einem billigen Durchschnitt eine Uebereinkunft getroffen werden. Eben so wird denjenigen Gutsbesitzern, welche sonst ein nutzbares Regal, außer obgedachten, auf eine rechtsbeständige Weise besitzen, solches unter der Höchsten Aufsicht belassen, und im Falle hierin irgend eine abändernde Maasregel eintreten sollte, eine Vergütung des jährlichen nach einer 20jährigen Bilance zu berechnenden Ertrags zugesichert.

§. 28. Die Ingesessenen adelicher Güter genießen die Rechte und Vorzüge Unſrer übrigen Königlichen Unterthanen, und sind denselben Pflichten unterworfen, alles unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen nähern Bestimmungen. In Absicht der Militairpflichtigkeit, der Einquartierung und Militairfrohnen sind sie den Königlichen Unterthanen völlig gleichgestellt, auch in der Regel der Nachsteuer und dem Abzuge unterworfen, so wie die Rittergutsbesitzer selbst mit ihren Angehörigen, wenn das Vermögen in einen Staat exportirt wird, mit welchem kein Freizügigkeitsvertrag besteht.

§. 29. In Beziehung auf gedachte Güter hängen die Ertheilung des Landes-Unterthanenrechts, der Erlaubniß zum Auswandern, die Concession zu Erbauung neuer Gebäude und Ansiedlungen, zu neuen Gewerben, Krämereien, Brauhäusern, Branntweinbrennereien, Wirthshäusern, alle Einrichtungen des Salzverkaufs, so wie überhaupt der obersten Landespolizei gänzlich von Uns ab.

§. 30. Die Rittergutsbesitzer selbst nebst ihren Angehörigen sind den Gesetzen und Landesstellen eben so, wie andere, ohne einen Vorzug unterworfen, außer daß sie ein forum privilegiatum haben, welches weiter unten bestimmt ist.

§. 31. Wir werden für die Rittergutsbesitzer, welche keine Hof- oder sonstige Stellen bekleiden, auf ihr unterthänigstes Bitten eine eigene Uniform bestimmen, auch denjenigen, welche bisher zu Tragung eines Ritterordens berechtigt waren, eine in den Zeichen abgeänderte Decoration verleihen.

§. 32. Sämmtliche Rittergutsbesitzer sind von Personalsteuern befreit, hingegen von sonstigen Abgaben nicht, und von den gewöhnlichen Grundsteuern nur in Absicht solcher Güter, welche erwiesenermaßen schon vor 60 Jahren ein eigentliches adeliches steuerfreies Hofgut zusammen bildeten; die Freiheit von Einquartierungen findet für Rittergutsbesitzer in Zeiten des Kriegs, bei Lagern, und überhaupt wenn Königliche Truppen zusammengezogen werden, nicht Statt.

§. 33. Den Rittergutsbesitzern wird die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit, wo sie solche erweislich hergebracht und ungestört ausgeübt haben, in ihren eigenen geschlossenen Jagddistricten, und über ihre eigene sowohl, als die zum Rittergut gehörigen Communwaldungen, zur Ausübung nach den Königlichen allgemeinen Forst- und Jagdgesetzen, und unter Oberaufsicht der Königlichen Oberforstämter und geeigneten Departements und Collegien, gelassen.

§. 34. Dem Chef des Justizdepartements ist, wie dem Minister des Innern, ein Generalsecretair und ein Canzellist zugegeben. Jener hat in Absicht seiner Functionen das nämliche zu beobachten, was dem Generalsecretair von dem Departement des Innern in Beziehung auf dasselbe vorgeschrieben ist.

§. 35. Der Justizminister hat bei der Oberaufsicht über sämmtliche Civil- und Criminal-Justizstellen besonders sein Augenmerk darauf zu richten, daß jede Instanz in dem vorgeschriebenen Gange ihrer Geschäfte und Verrichtungen bleibe.

Alle Klagen über verzögerte Justiz müssen zuerst an ihn gebracht werden, und erst dann, wenn keine Abhülfe von seiner Seite geschieht, darf man sich deswegen an Uns unmittelbar wenden.

Wenn dergleichen Beschwerden über Verzögerungen

oder Saumseligkeit und Nachlässigkeit der untergeordneten Stellen oder Personen vorkommen; so wird der Minister die Beschaffenheit der Sache sogleich ernstlich untersuchen, und nach Umständen, wenn die Klage gegründet ist, entweder Verweise geben, oder besonders aggravirende Fälle zu Unsrer Kenntniß bringen, um mit schärfern Ahndungen stufenweise von Geldstrafen, welche bei solchen Gelegenheiten ad pios usus verwendet werden sollen, bis selbst zu Dimission vorgehen zu können.

§. 36. Unter dem Justizdepartement stehen folgende Collegien:

II) Das Ober-Appellationstribunal.

Hiezu gehören: 1 Präsident, 1 Director, 8 Ober-Tribunalräthe, 2 Secretairs, 2 Canzellisten, 1 Pedell, 1 Bothe.

Es entscheidet als oberste Justizbehörde alle Civil-Justizsachen in letzter Instanz, und bildet zugleich die Revisionsbehörde.

§. 37. Mündliche Vorträge der Partheien finden bei diesem Tribunale nicht Statt. Es werden schriftliche Appellationslibelle eingereicht, und es dürfen neue Gründe und Beweise im Appellationsprocesse gebraucht werden.

§. 38. In zweifelhaften, wichtigen und weitläufigen Fällen wird dem Referenten ein Coreferent zugegeben, dessen Wahl von dem Präsidium abhängt. In eben solchen Fällen circuliren die Acten weiter bei dem Präsidenten und noch einem Rathe, der durch jenen bestimmt wird.

§. 39. An das Ober-Appellationstribunal wird von dem zweiten Senate des Ober-Justizcollegiums in Sachen, die mehr als den Werth von 200 Gulden betragen, oder welche die Ehre, Gerechtsame oder das ganze Vermögen einer Parthie betreffen, appellirt. In letztgedachten Fällen, oder wenn der Betrag der Sache die Summe von 1500 Gulden übersteigt, darf die Revision, nach vorgängiger Hinterlegung der Succumbenzsumme von 100 Reichsthalern (den Fall der gerichtlich beurkundeten Unvermögenheit ausgenommen, wo die Revision auch ohne diese erlegte Summe Statt finden kann) ergriffen werden, welche so-

dann nach angeordneter Veränderung der Referenten von eben diesem Tribunale vorgenommen werden wird.

Nach der auf diese Art gefällten Sentenz findet nur in dem außerordentlichen Falle eine weitere Verhandlung Statt, wenn Wir Uns nach unmittelbar eingekommener Beschwerde einer Parthie, nach Befund der Umstände, bewogen finden, ein besonderes Cassationstribunal niederzusetzen, um die Sache in endlicher Instanz ohne Gestattung fernerer Rechtsmittel zu entscheiden.

Wenn übrigens bei dem ergriffenen Rechtsmittel der Revision wegen Unvermögenheit keine Summe hinterlegt worden, und die Parthie offenbar als muthwilliger oder verwegener Kläger erscheint; so soll die Strafe einer 14tägigen, oder nach Beschaffenheit der Umstände länger dauernden Incarceration gegen dieselbe erkannt werden.

§. 40. II) Ober-Justizcollegium.

Dieses theilt sich in 2 Senate. Der erste Senat besorgt das Criminalfach, bestimmt den Fall, wo Gantprocesse Statt finden sollen, und behandelt die dahin gehörigen Straffälle.

Derselbe bestehet aus 1 Präsidenten, 8 Räthen oder Assessoren, 2 Secretairs, 1 Registrator und 2 Canzellisten.

§. 41. Von dem ersten Senate werden alle Straffälle, bei denen unter und bis auf 3monatliche Zuchthaus- und Festungsstrafe erkannt wird, ohne weiteres Anbringen erledigt, eben so Geldstrafen, welche jedoch so sparsam wie möglich zu wählen sind, bis inclusive 100 Thaler.

Legalstrafen werden ohne weiteres von diesem Senate erkannt; so wie endlich Commissionsberichte, welche höhere Straffälle betreffen, zur weitern Verhandlung dahin verwiesen werden.

§. 42. Wenn Jemand, gegen welchen der erste Senat eine Strafe erkannt hat, sich darüber beschweren zu können glaubt, oder um deren Nachlaß, Verminderung oder Verwandlung einkommt; so ist von Seiten des Senats der Fall jedesmal dem Justizminister vorzulegen, welcher dann denselben zur höheren Entscheidung bringt.

§. 43. Zu dem Geschäftsumfange des zweiten Senates gehören alle Civil-Appellationsgegenstände, welche von

den Oberamtei-, Stadt- und Patrimonialgerichten dahin gebracht werden, die Leitung der Processe bei den untern Gerichtsstellen, ferner Ehesachen, Wechselsachen und Lehensprocesse. Für die eximirten Personen bildet dieser Senat in Absicht der Gerichtsbarkeit die erste Instanz. Er besteht aus

1 Präsidenten, 10 Räthen oder Assessoren, 4 Secretairs, 1 Registrator und 4 Canzellisten.

§. 44. III) Die Oberaufsicht über das gesammte Pupillenwesen ist einem besondern Collegium, dem Königlichen Tutelarrathe übergeben. Derselbe besteht aus

1 Präsidenten, 3 Ober-Justizräthen, 1 Tutelarrathe, 4 Rechnungsverständigen, 1 Secretair und 2 Canzellisten.

§. 45. Die hienach bemerkten Untergerichte wenden sich in Fällen, wo Consilia eingehohlt werden, entweder an die Juristenfacultät in Tübingen, oder an eines der Consulentencollegien, wovon das eine in Stuttgart, das andere in Tübingen errichtet wird, und jedes aus 7 Juristen besteht, deren Einem die Direction übertragen wird. Dagegen ist gedachten Gerichten untersagt, sich an einzelne Rechtsgelehrte oder an auswärtige Facultäten zu Einhohlung von Gutachten zu wenden.

§. 46. Die Dorf- und Stadtgerichte bleiben vor der Hand an denjenigen Orten, wo sie hergebracht sind.

Wir behalten Uns jedoch vor, diesfalls eine zweckmäßigere Einrichtung seiner Zeit zu treffen.

§. 47. Die Stadtgerichte entscheiden alle Angelegenheiten, die sich bis auf 50 Gulden inclusive belaufen, ohne daß diesfalls eine weitere Appellation Statt finden kann. In Sachen aber, so sich darüber belaufen, wie auch in solchen, welche Ehre, Gerechtsame, Gilden und Rechte überhaupt, ingleichen das ganze Vermögen einer Parthie betreffen, kann an den zweiten Senat des Ober-Justizcollegiums appellirt werden. Hingegen cessiren von nun an alle Appellationen an die Stadtobergerichte der drei Hauptstädte Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg.

§. 48. Ueber die Stadtgerichte hat der Oberamtmann die Führung der Direction sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, und ist Uns derselbe vorzüglich für schleunige und unpartheiische Justizpflege verantwortlich. Um schriftliche

Processe so viel möglich zu vermindern, und Streitigkeiten auf dem Wege der Güte zu schlichten, wird sich der Oberamtmann nach der im folgenden §. enthaltenen, hierauf sich beziehenden Vorschrift richten.

§. 49. In Ansehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wird in Aemtern, wo keine Stadtgerichte befindlich sind, die Rechtspflege in erster Instanz von dem Ober- oder Stabsamtmanne mit Zuziehung und in Beiseyn des Amtsschreibers als Actuars, und zweier Urkundspersonen, wozu er zwei der tauglichsten Magistratspersonen oder Schultheißen zu nehmen hat, an den von ihm an bestimmten Tagen abzuhaltenden Amtstagen ausgeübt.

In sehr bedeutenden Sachen, wo nämlich die Größe oder die Wichtigkeit des streitigen Gegenstandes, oder die Auseinandersetzung schwerer und verwickelter Rechtsfragen es nothwendig machen, hat der Beamte nicht selbst zu entscheiden, sondern entweder von Amtswegen, oder auf Verlangen der streitenden Theile, die Acten entweder an die Juristenfacultät in Tübingen, oder an eines der oben erwähnten Consulentencollegien zum Spruch Rechtens zu senden. In geringern Fällen hingegen, z. B. bei Injurien, Schuldklagen ꝛc., in welchen eigentliche Proceßschriften nicht gewechselt werden, sind die amtlichen Bescheide zu vollziehen, so fern nicht einer der streitenden Theile sogleich oder längstens in drei Tagen um förmliche gerichtliche Verhandlung der Sache bittet.

Der Oberamtmann hat die Partheien, welche zu einem schriftlichen Processe zugelassen werden wollen, erst vorzubescheiden, ihren Streitpunct genau zu bestimmen, und sich Mühe zu geben, den Proceß durch einen Vergleich abzuschneiden. Das hierüber zu führende, und von den Urkundspersonen und Partheien zu unterschreibende, Protocoll ist den Proceßacten anzuschließen. In allen diesen Fällen bezahlen die Partheien die hergebrachten Sporteln, welche aber von dem Oberamte der herrschaftlichen Casse zu verrechnen, und wovon die zwei Urkundenpersonen nach dem vorgeschriebenen oder in dergleichen Fällen sonst üblichen Maasstabe zu belohnen sind.

Der Gerichtszwang erstreckt sich über den ganzen Bezirk des Ober- oder Stabsamtes, und wo, wie gedacht,

keine Stadt- oder Dorfsgerichte eingeführt sind, hat der Ober- oder Stabsamtmann das Recht, die actus voluntariae Iurisdictionis auszuüben.

In Absicht der Appellation von diesen Oberamtsgerichten und der Appellationssumme gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei den Stadtgerichten.

§. 50. In Straffällen dürfen die Ober- oder Stabsbeamten bis auf 10 Thaler und bis auf 8 Tage Incarceration erkennen.

In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen ist der Oberamtsactuar der gesetzliche Amtsverweser. Derselbe muß sich aber vor seiner Annahme, die so wie seine Belohnung und Entlassung dem Beamten überlassen bleibt, der weiter unten angeordneten Prüfung unterwerfen, und gegen Uns durch den Kreishauptmann in Pflichten genommen und beeidigt werden, welchem letztern auch jede Veränderung mit dem Actuar zeitig anzuzeigen ist.

§. 51. Wo adeliche Patrimonialgerichte bestehen, üben diese die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz aus.

Von denselben wird, wie von den vorgedachten Untergerichten, unter gleichen Bestimmungen, an den zweiten Senat des Ober-Justizcollegiums appellirt.

Die anzustellenden Justitiarien müssen vorher sich einer Prüfung über ihre Kenntnisse und sonstige Qualitäten auf die hienach bestimmte Art unterwerfen, die höchste Confirmation abwarten, und besonders dahin verflichtet werden, in allen ihren Amtshandlungen die Königlichen Gesetze und die ihnen von den Königlichen Landesstellen zugehenden Verordnungen zur alleinigen Richtschnur ihres Verfahrens zu nehmen. Wer nicht einen eigenen Justitiarium dieser Art hält und die ihm zustehende Civiljurisdiction ausüben will, hat hiezu mit Vorwissen des Königlichen Ober-Justizcollegiums zweiten Senates einem benachbarten Königlichen Beamten oder bereits bestätigten Justitiario den Auftrag zu ertheilen.

§. 52. In Straffällen ist die Befugniß der Justitiarien die nämliche wie die der übrigen Königlichen Beamten; es wäre denn, daß die Ortsherrschaft ein Mehreres in Beziehung auf die Criminaljurisdiction hergebracht hätte, in welchem Falle die Einhohlung von Consilien bei den obenge-

nannten Behörden Statt finden, und die Acten vor der Publication und Vollziehung der Strafe an den ersten Senat Unsers Ober-Justizcollegiums eingeschickt werden sollen, welcher die höhern Fälle zu Unserer Allerhöchsten Genehmigung vorlegen wird.

§. 53. Sämmtliche Rittergutsbesitzer sind als Privilegiati in Civil-Jurisdictionsfällen dem zweiten Senate des Ober-Justizcollegiums in erster Instanz, so wie in Criminalfällen dem ersten Senate desselben unterworfen.

§. 54. Der Kriegsminister erhält für die Kriegsräthliche und Militairgeschäfte seine eigne Canzlei.

Das bereits organisirte Kriegscollegium besteht aus 1 Präsidenten, dem Kriegsminister, dem Vicepräsidenten, zugleich General-Intendant, dem jeweiligen Director des Ober-Finanzdepartements, 1 Ober-Kriegscommissario, 1 Ober-Intendanten, 2 Kriegsräthen, 1 Rechnungscontroleur, 2 Secretairs und 2 Canzellisten.

§. 55. Unter dem Finanzminister stehen nachfolgende Behörden, von welchen allen er Präsident ist. Um die stete Communication mit diesen verschiedenen Stellen zu unterhalten und zu erleichtern, sind ihm neben dem Generalsecretair und einem Canzellisten, besonders zwei Räthe zugegeben, in Verbindung mit welchen letztern er zugleich die Generalstaatscontrole bildet, und vierteljährig über alle Zweige der Finanzadministration einen umfassenden Generalbericht erstattet.

I) Ober-Finanzdepartement.

Es besteht aus 1 Director, 1 Procurator, 12 Räthen, 1 Generalcassierer mit Sitz und Stimme im Collegio, welcher 2 Kammerräthe und 2 Buchhalter unter sich hat.

Zu der Rechenbank, worüber 2 Räthe besonders die Aufsicht führen, gehören 24 Kammerräthe, 4 Forst-Kammerräthe, 12 Buchhalter,

zu dem Secretariat und Schreibtisch: 8 Secretairs, 3 Registratoren für die laufenden Acten, 4 Registratoren für die ältern Acten, 8 Canzellisten.

II) Forst-Direction.

Hiezu gehören: 2 Forstmänner aus den ersten Classen

der Forstbeamten, 1 Justizrath, 2 Hofräthe, 4 Forsträthe mit Sitz und Stimme, sodann 2 Secretairs, 1 Registrator, 2 Canzellisten.

III) Berg-, Salinen- und Münzdirection.

1 Director, 1 Justizrath, 2 Hof- und Finanzräthe, 3 Bergräthe mit Sitz und Stimme, 1 Secretair, 1 Canzellist.

IV) Ober-Steuerdirection.

1 Director, 1 Rath aus dem Ober-Finanzdepartement, 2 Ober-Steuerräthe, sodann 2 Ober-Steuereinnehmer, 2 Commissarii oder Kammerräthe, 1 Buchhalter, zugleich Secretair, 1 Canzellist.

V) Landbaudirection.

Der Finanzminister führt wie bei den obigen Stellen die Oberdirection.

2 Mitglieder aus dem Hofdepartement, 4 Räthe, unter denen der Ober-Wasserbaudirector und Inspector, 1 Hofbaumeister und 6 Landbaumeister mit Sitz und Stimme, sodann 4 Baucontroleurs, 2 Secretairs, 1 Registrator, 3 Canzellisten.

VI) Tax-, Zoll- und Accisdirection,

welche die Aufsicht und Controle über alle Zoll-, Accis-, Umgeld-, Stempelpapier-, Tax-, Brücken- und Chaussegeldeinnahmen führt, bestehend aus

1 Director, 1 Justizrathe, 4 Finanzräthen, sodann 4 Kammerräthen, 8 Buchhaltern, 2 Secretairs, 1 Canzellisten, 2 Zoll- und 2 Accisschreibern.

VII) Renovations-Revisorat.

1 Renovationsrath, 4 Unterrenovatoren.

§. 56. Die Hof- und Domainenkammer steht unmittelbar unter Uns, und besteht aus

1 Director, 1 Hof- und Domainenrathe, 1 Generalcassierer, sodann 2 Kammerräthen und 1 Buchhalter.

§. 57. In jedem Kreise wird ein Steuerrath aufgestellt, der dem Kreishauptmanne beigegeben ist. Er führt vorzüglich die Aufsicht über die Rechnungen der Beamten, welche er nach Belieben von Zeit zu Zeit einzusehen hat.

Außerdem wird derselbe auch besonders in Commissionssachen gebraucht, die in das Rechnungs- und Abgabenfach einschlagen.

§. 58. Die Inngesessenen von adelichen Gütern entrichten ganz nach dem Maaßstabe, welcher den Königlichen Unterthanen überhaupt vorgeschrieben ist, so wie die Rittergutsbesitzer selbst, unter den oben festgesetzten Bestimmungen alle allgemeine Landeslasten, die Grund- und Gewerbsteuer, so wie sämmtliche übrige eingeführte indirecte Abgaben, in die ihnen anzuweisenden königlichen Cameraleinnehmereien.

Die Steuereinnehmer der bisher sogenannten neuen Lande, die Keller, Verwalter, und überhaupt alle in diese Classe gehörige herrschaftliche Einnehmer befördern die Einnahmen unmittelbar an die königliche Generalcasse des Ober-Finanzdepartements zu Stuttgart, oder dahin, wohin sie von letzterer angewiesen werden, machen aber jedesmal davon dem betreffenden Steuerrathe des Kreises die Anzeige.

§. 59. Der Chef des geistlichen Departements erhält, wie die vorhergehenden, zu seinen unmittelbaren Geschäften einen Generalsecretair und einen Canzellisten.

Von diesem Departement ressortiren:

I) Das Ober-Consistorium.

Es führt die Aufsicht über das gesammte evangelische Kirchen- und Schulwesen, so wie über die dabei angestellten Diener, auf gleiche Art auch über die übrigen im Königreiche tolerirten Gemeinden, und besteht aus 1 Präsidenten, 1 Director, 3 weltlichen, 3 geistlichen Räthen, 2 Secretairs, 1 Registrator, 2 Canzellisten.

§. 60. Bei Besetzung geistlicher Stellen hat der Minister des Departements, wie die übrigen, Uns den Vortrag zu machen.

Alle Candidaten werden vor dem Oberconsistorium examinirt, und über sie sowohl als über sämmtliche angestellte Decane, Pfarrer und Vicarien wird jährlich eine Liste, unter gewissenhafter Angabe ihres moralischen Betragens, Fleißes und ihrer Talente vorgelegt.

§. 61. In Absicht der vormaligen alten Lande hat es vor der Hand bei der Eintheilung in 4 Generalate sein Ver-

bleiben. In Bezug auf die bisher sogenannten neuen Lande wird ein weiteres Generalat errichtet, unter welchem zunächst die Decanate von Heilbronn und Hall stehen. Die Decanate Aalen, Eßlingen und Reutlingen, werden unter die übrigen Generalate vertheilt.

Die General-Superintendenten führen den Character als Prälaten.

§. 62. Was die bestehenden evangelischen Seminarien betrifft; so bleibt das theologische Stift in Tübingen, unter einer zu bestimmenden zweckmäßigeren Disciplinareinrichtung. Von den Klosterschulen werden die zu Blaubeuren und Bebenhausen aufgehoben, und mit den zu Denkendorf und Maulbronn vereinigt.

§. 63. II) In Ansehung der katholischen Kirche besteht, neben dem Bischoffe und dessen Officialate, ein besonderer sogenannter geistlicher Rath zu Besorgung und Wahrung der Souverainetätsrechte. Derselbe wird mit 2 weltlichen und 1 geistlichen katholischen Räthen besetzt, und erhält 1 Secretair und 1 Canzellisten.

§. 64. III) Für die Aufsicht über sämmtliche Lehranstalten, besonders in Beziehung auf die wissenschaftlichen Fächer, ist eine eigene Studien-Oberdirection bestellt; solche besteht aus 1 Präsidenten, 2 weltlichen Räthen, 1 geistlichem Rathe, 1 Secretair und 1 Canzellisten.

§. 65. Die zu adelichen Gütern gehörigen Kirchen und Schulen sind an alle in Ansehung der sie betreffenden Gegenstände ergehende königliche Anordnungen gebunden, und den dazu bestellten Behörden in gleicher Maaße untergeordnet, wie sämmtliche Kirchen und Schulen des Königreichs.

Die Rittergutsbesitzer sollen nur da, wo sie das Patronatrecht hergebracht haben, dieses ferner durch Ernennung der Subjecte zu Pfarreien und Schulen ausüben, die Ernannten aber, welche Landeseingebohrne seyn müssen, von der vorgängigen Prüfung, und zwar die evangelischen vor Unserm Oberconsistorium, die katholischen aber vor dem Bischoffe und dessen Officialate unter Unsrer Höchster

Oberaufsicht, und endlich von Unſrer jedesmaligen Confirmation abhängen.

§. 66. Wer als Candidat zu irgend einer Stelle, ſey es in welchem Fache es wolle, auftritt oder befördert werden will; ſo wie Juſtitiarien, Advocaten, Notarii, Amtsactuarii oder Rechnungsſubſtituten, ingleichen alle Commundiener, welche Kenntniſſe aus dem juriſtiſchen oder dem Rechnungsfache beſitzen müſſen, ſind verbunden, ſich vorläufig einem Examen zu unterwerfen. Der Candidat meldet ſich bei dem Miniſter des betreffenden Departements, welcher aus demſelben 2 Räthe wählt, und ſie nach Zeit und Umſtänden ändert, denen er die Prüfung überträgt, wobei jedoch keine Belohnung der Examinatoren Statt finden ſoll. Die nach dem Reſultate auszuſtellenden Zeugniſſe werden von dem Miniſter und jenen 2 Räthen unterzeichnet, und außerdem noch über die examinirten Subjecte Liſten nach einem beſondern noch zu entwerfenden Schema geführt, und ſolche bei den Vorträgen in Dienſterſetzungsfällen zu Grunde gelegt.

§. 67. Alle bis jetzt in den ſeither ſogenannten alten und neuen Landen beſtehende Collegien, Deputationen und permanente Commiſſionen, die zu der Canzlei im Allgemeinen gehören, ſind nach ihrer gegenwärtigen Form aufgehoben, und der Geſchäftsgang richtet ſich ganz nach den niedergeſetzten Behörden, und zwar vom 1. Mai dieſes Jahres an. Sämmtliche vorangeführte Stellen haben ihren Sitz in Unſrer königlichen Reſidenzſtadt Stuttgart, mit Ausnahme des Oberappellationstribunals, welches zu Tübingen, und des erſten Senats des Oberjuſtizcollegiums, welcher in Eßlingen niedergeſetzt wird.

Die bisher beſtandenen adelichen und gelehrten Banken finden nicht mehr Statt, und die Räthe ſitzen nach ihrer Amts-Anciennetè.

§. 68. Die geſammte Maſſe der vorhandenen Acten wird unter die verſchiedenen Stellen nach ihren beſondern Beſtimmungen vertheilt, nachdem vorher die ältern, auf welche nie oder nur ſelten recurrirt wird, davon abgeſondert ſeyn werden. Auf die Hinwegſchaffung der ganz ver-

alteten und entschieden unbrauchbaren ist vorzügliche Rücksicht zu nehmen; hingegen ist von sämmtlichen ältern, etwa noch brauchbaren Acten ein Hauptdepot zu formiren, worüber 1 Archivarius und 2 Registratoren gesetzt werden.

§. 69. In Absicht der im Geschäftsgange öfters erforderlichen Communicationen verschiedener Stellen unter sich wird verfügt, daß nur in wichtigen und weitläufigen Sachen die Communication schriftlich geschehe. In minder wichtigen Angelegenheiten aber wird der Referent derjenigen Stelle, wo die Hauptsache verhandelt wird, bei der andern, mit welcher die Communication zu pflegen ist, über den einschlagenden Punct, worüber die Vereinigung erzielt werden soll, referiren, und erst, wenn diese nicht zu Stande kommt, tritt hier der Fall der schriftlichen Communication zu weiterer Discussion des Gegenstandes ein.

§. 70. Die Präsidenten und Directoren der Collegien haben ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß so wenig als möglich Retardate entstehen. Zu diesem Zwecke sollen die einkommenden Sachen, mit Ausnahme der privilegirten und der ihrer Natur nach unaufschieblichen, nach der Folge des Diarii vorgenommen, und wenn der Referent, welchen es trifft, zum Vortrag noch nicht vorbereitet ist, der Gegenstand nicht aus der Acht gelassen, sondern die auf solche Art rückstehenden Angelegenheiten besonders nachgeführt, und nach der Ordnung der Zeit, bis wohin sie zu Folge der Erklärung des Referenten, und Entscheidung des Präsidiums oder Directoriums in Vortrag gebracht werden können, proponirt werden. Außerdem werden sich die Präsidenten und Directoren monatliche Verzeichnisse über die Rückstände vorlegen lassen, um immer von dem Geschäftsgange auf das genaueste unterrichtet zu seyn, die etwa säumigen Referenten zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und nöthigenfalls darüber an den Minister zu berichten.

§. 71. Schließlich behalten Wir Uns vor, jeder Stelle nähere und ins Einzelne gehende Vorschriften, um ihren Geschäftskreis und Befugnisse genauer zu bestimmen, zukommen zu lassen.

Gegeben unter Unſrer höchſten, eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem königlichen Inſiegel in Unſrer königlichen Reſidenz Stuttgart, den 18. März 1806.

(L. S.) Friedrich.

Graf von Normann Ehrenfels.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

von Vellnagel.

Wie aber die Verhandlungen auf dem Wiener Congreſſe, welchen der König von Wirtemberg frühzeitig verließ, die Wendung nahmen, daß die Aufnahme des Artikels: in allen Staaten Teutſchlands ſoll eine ſtändiſche Verfaſſung beſtehen — entſchieden war; ſo beſchloß der König, die Beendigung und Beſtimmungen der neuen teutſchen Bundesacte nicht abzuwarten. Er erließ deshalb am 11. Jan. 1815 aus Stuttgart ein Manifeſt, nach welchem ſein Entſchluß — der Einführung einer ſtändiſchen Verfaſſung in ſeinen Staaten — zur öffentlichen Kunde gebracht ward.

b) Königliches Manifeſt vom 11. Januar 1815.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Wirtemberg, ſouverainer Herzog in Schwaben und von Teck, ꝛc. ꝛc.

entbieten allen Unſern lieben und getreuen Dienern, Vaſallen und Unterthanen Unſre königliche Gnade. Von dem Augenblicke an, als gebieteriſche politiſche Verhältniſſe die Staatsveränderung vom Jahre 1806 herbeigeführt hatten, faßten Wir den feſten Entſchluß, Unſerm Königreiche, ſobald der Drang der Umſtände aufgehört haben, und ein feſter Stand der Dinge eingetreten ſeyn würde, eine ſeiner innern und äußern Lage, den Rechten der Einzelnen und

den Bedürfnissen des Staates angemessene Verfassung und ständische Repräsentation zu geben. Die Ausführung dieses Entschlusses verzögerte sich durch die nachherigen Zeitereignisse, welche die Vornahme einer solchen wesentlichen Grundeinrichtung der ganzen Staatsorganisation nicht räthlich machen konnten. Erst die im vorigen Jahre eingetretene Veränderung in den öffentlichen Angelegenheiten konnte diesen Unserm landesväterlichen Herzen so angelegenen Wunsch der Ausführung näher bringen, und Wir würden daher gleich nach Abschluß des Pariser Friedens denselben in Erfüllung gesetzt haben, wenn nicht von dem zu vollständiger Berichtigung des allgemeinen Friedens beschlossenen Congresse in Wien Abänderungen in den innern und äußern Verhältnissen des Königreiches zu erwarten gewesen wären, und es daher zweckmäßiger geschienen hätte, die Ausführung auf die Resultate jenes Congresses auszusetzen. Indessen haben Wir gleich Anfangs, in den zu Behandlung der teutschen Angelegenheiten Statt gehabten Conferenzen den zu Wien versammelten Souverains Unsern festen Entschluß und Absicht der Einführung einer Ständeverfassung im Königreiche erklärt. Da aber die Endresultate dieses Congresses nicht so schnell, als Wir in Beziehung auf jene Absicht gewünscht hätten, herbeigeführt werden konnten; so finden Wir Uns bewogen, Unserm Volke diese ihm bestimmte Wohlthat nun nicht länger vorzuenthalten, und dadurch öffentlich zu beweisen, daß nicht eine äußere Nothwendigkeit oder eine gegen Andre eingegangene Verbindlichkeit, sondern blos die feste Ueberzeugung von dem Bedürfnisse einer angemessenen ständischen Verfassung für das wesentliche Interesse des Staates, und der Wunsch Uns geleitet haben, auch hierdurch nach siebenzehn stürmischen Jahren, in welchen die Vorsehung Uns und Unser Reich erhalten hat, das Glück Unsers Volkes für künftige Generationen dauerhaft zu begründen. Wir haben zu dem Ende die Grundzüge einer solchen Verfassung, worin die Zusammensetzung der Stände, der ihnen zukommende Antheil an der Gesetzgebung und Besteuerung, das Recht, ihre Bitten und Wünsche vor dem Throne niederzulegen, so wie allgemeine und wesentliche Rechte und Verpflichtungen der Unterthanen bestimmt werden, entworfen,

und eine Commission von Staatsdienern aus verschiedenen Classen der Nation, verschieden nach Stand, Amtsverhältnissen, Religionsbekenntniß und Güterbesitz, mit dem Auftrage niedergesetzt, das Ganze nach seiner hohen Wichtigkeit in die sorgfältigste Berathung zu ziehen, und den hiernach reiflich ausgearbeiteten Entwurf einer Repräsentativverfassung für das Reich Uns zur Genehmigung vorzulegen. Die von Uns sanctionirte Verfassungsurkunde werden Wir sodann der ständischen Repräsentation, welche Wir auf den 15. März dieses Jahres hier zu versammeln gedenken, übergeben, sie beschwören und in volle Ausübung setzen lassen. Es gereicht Uns zur wahren landesväterlichen Freude, diese Unsre Gesinnung und feste Willensmeinung Unsern lieben und getreuen Unterthanen hierdurch zu verkünden, indem Wir Uns versichert halten, daß sie in diesen Anordnungen und Einrichtungen den sprechendsten Beweis Unsrer unermüdeten Fürsorge für ihr dauerndes Glück erkennen, und auch künftig ihre unter allen Veränderungen der Zeit unverrückte Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unser Regentenhaus bewähren werden. Gegeben unter Unsrer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel, in Unsrer königlichen Residenz zu Stuttgart, den 11. Jan. im Jahre Christi eintausend achthundert und funfzehn, Unsrer königlichen Regierung im zehnten.

(L. S.) Friedrich.

Der Minister des Innern, Staats- und Conferenzminister, Graf v. Reischach.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Maiestatis proprium.

Minister - Staatssecretair, Freiherr von Wellnagel.

Im Geiste dieses Manifestes war die Rede, welche der König am 11. Jan. 1815 im versammelten Staatsrathe hielt.

c) Rede des Königs vom 11. Jan. 1815.

Bekanntlich haben die der Staatsveränderung vom Jahre 1806 vorangegangenen und damit verbundenen äußern politischen gebieterischen Verhältnisse die Aufhebung der alt-wirtembergischen Landstände zur nothwendigen Folge gehabt. Dieses veraltete, mit dem Zeitgeiste und der Einheit und Kraft einer energischen Regierung, auf welcher die Gründung, Erhaltung und Vergrößerung des Königreiches allein beruhen konnte, unverträgliche Institut fiel in sich selbst zusammen. Die förmliche Abschaffung desselben, welche schon lange vorher durch das Fehlerhafte der Organisation, mithin durch die innere Natur der Sache vorbereitet war, wurde durch einen vorgängigen öffentlichen Staatsvertrag mit dem damaligen Reichsoberhaupte und durch die freiwillige unbedingte Huldigung der Volksrepräsentanten bekräftigt. Gleichwohl bezeugten Erfahrung und vaterländische Geschichte, die einzigen und sichersten Führerinnen der Regenten, welche das wohlverstandene und dauernde Interesse ihres Volkes mit ihrem eigenen gewissenhaft zu vereinigen wissen, die Nothwendigkeit und das Wohlthätige einer, den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staats angemessenen, auf ständische Repräsentation gegründeten Verfassung. Indem Wir Uns an diese Ueberzeugung hielten und den unabänderlichen Entschluß darauf gründeten, den Eintritt der ersten günstigen Zeitepoche zu Einführung einer solchen Verfassung zu benützen, sahen Wir Uns durch den nachfolgenden, sich immer gleich bleibenden, Drang der Umstände und des Gespannten der äußern Lage stets behindert. Eine solche wesentliche Veränderung der ganzen Staatsorganisation erfordert einen ruhigen geschlossenen Stand der Dinge, der, weit entfernt durch die Zeitereignisse herbeigeführt zu werden, sich je länger je mehr zu verzögern schien. Die im vorigen Jahre eingetretenen Hauptveränderungen in den öffentlichen Angelegenheiten und der darauf erfolgte Abschluß des Pariser Friedens ließ die Annäherung des zu jenem Zweck erwünschten günstigen Zeitpunctes erwarten, als der zur vollständigen Berichtigung des allgemeinen Friedens beschlossene Congreß zu Wien eine neue Verzögerung

herbeiführte, indem die Resultate desselben nicht unbedeutende Abänderungen in den innern und äußern Verhältnissen des Königreiches voraussetzen ließen. Wie sehr Wir es Uns während Unsrer Abwesenheit in Wien zur Angelegenheit machten, das auf die Regulirung der teutschen Angelegenheiten sich beziehende Geschäft, welches nach Unsrer Ansicht bei einer standhaften und unbefangenen Vereinigung des Willens keinen wesentlichen Schwierigkeiten unterworfen seyn konnte, auf alle Art und Weise rastlos zu befördern, konnte nicht verborgen bleiben, und Wir haben gleich Anfangs in den, zu Behandlung jenes Gegenstandes Statt gehabten Conferenzen der zu Wien versammelten Souveraine Unsern festen Entschluß und Absicht der Einführung einer ständischen Verfassung in Unserm Königreiche erklärt. Inzwischen konnte es, zu Unserm Bedauern, nicht von Uns abhängen, das Endresultat der Geschäfte des Congresses sobald herbeizuführen, als man zu hoffen und zu erwarten berechtigt war. Der noch dauernde ungewisse, schwankende Zustand der Dinge kann jedoch Unserm landesväterlichen Herzen nicht den Zwang auflegen, Unsern lieben und getreuen Unterthanen die ihnen bestimmte Wohlthat länger vorzuenthalten; und um zugleich öffentlich darzuthun, daß weder äußere Nothwendigkeit, noch irgend eine sonst eingegangene Verbindlichkeit auf Unsern Vorsatz irgend einen Einfluß gehabt, und nur reine, auf die dauerhafte Begründung des Glückes Unsers Volkes gerichtete Absichten Uns geleitet haben, sind Wir gesonnen, den längst zur Reife gebrachten Entschluß nunmehr in Vollzug zu setzen. Wir haben Uns zu dem Ende mit Entwerfung der Grundzüge einer ständischen Verfassung beschäftigt, wovon wir die Ueberzeugung haben, daß sie dem vor Augen gehabten wichtigen Zwecke so nahe als möglich kommen, und dadurch die Klippen vermieden werden, woran so manche frühere ähnliche Versuche Unsrer Zeit gescheitert sind. Jene Grundzüge begreifen vorzüglich die Bildung der ständischen Repräsentation, ihre Versammlung, deren innere Organisation und Geschäftsführung, die Gerechtsame der Stände in Beziehung der Gegenstände der Staatsverwaltung, insbesondere der Mitwirkung bei der Besteuerung und Gesetzgebung, und des ihnen im Allgemeinen zustehenden Petitions-

rechtes, endlich Bestimmungen in Ansehung allgemeiner Rechte und Bestimmungen der Unterthanen. Bei der Bildung der Repräsentation glauben Wir die Anforderungen und das Interesse der vorzüglichsten Begüterten beachten zu müssen, und in dieser Hinsicht bewilligten Wir einer Anzahl von Individuen dieser Klasse Virilstimmen, jedoch in einem solchen Verhältnisse, daß kein Uebergewicht derselben über die gewählten Deputirten denkbar ist, und indem Wir nun eine Versammlung angeordnet, entfernten Wir den Verdacht und die Möglichkeit, in eben dieser Klasse der Staatsregierung eine eigene besondere Stütze zu sichern. Die Zusammenberufung der Stände ist durch Festsetzung einer für immer bestimmten Zeit der Willkühr des Königs entzogen, und die innere Organisation, so wie die vorgeschriebene Art der Geschäftsführung sichert den Vertretern des Volkes Freiheit der Ansicht, der Deliberation und der Beschlüsse. Wesentliche Abänderungen in der Gesetzgebung und Besteuerung sind an die Zustimmung der Stände geknüpft, mit solchen Modificationen, welche die Einheit und Energie der Staatsregierung, welche die sichere Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht verhindern, und den Einfluß jedes etwanigen Partheigerichts zurückzuhalten vermögen. Durch das Petitionsrecht wird die Sicherheit des Eigenthums und die persönliche bürgerliche Freiheit gleichsam unter die mitwirkende Gewährleistung der Stände gestellt. Die Huldigung bei einer Regierungsveränderung wird durch die feierliche Anerkennung von Seiten des Königs bedingt. Durch alle diese Bestimmungen glauben Wir die Rechte des Volkes auf eine unumstößliche Art festgesetzt und für immer gesichert zu haben. Die Grundzüge erfordern jedoch eine nähere Ausarbeitung im Einzelnen, und Wir haben Uns daher bewogen gefunden, eine eigene Commission, unter dem Vorsitze Unsers Staats-, Conferenz- und Finanzministers, Grafen v. Mandelslohe, bestehend aus dem Staats- und Conferenzminister des Innern, Grafen v. Reischach; dem wirklichen geheimen Rathe, Landvoigt am obern Neckar, Grafen v. Waldburg-Zeil-Trauchburg; dem Minister-Staatssecretair v. Wellnagel; dem Präsidenten Staatsrath Neurath; dem Staatsrath, Landvoigt an der Enz, Grafen v. Berlichingen; dem Staatsrath v.

Otto; dem Staatsrath v. Schmitz von Grollenburg; dem Staatsrath v. Wächter; dem Staatsrath v. Weisen; dem Oberregierungsrath v. Roel; dem Oberregierungsrath v. Cammerer; dem Oberamtmann v. Mieg in Ludwigsburg; dem Hofrath und Oberamtmann v. Hiemer in Schöndorf; dem Oberamtmann v. Malschler in Marbach, niederzusetzen, um das Ganze in Berathung zu ziehen, und sich mit dem vollständigen Entwurfe einer Repräsentativverfassung zu beschäftigen. Ein besonderes Commissorial- und Instructionsrescript, welches hierüber das Nähere enthält, wird den Mitgliedern der Commission zugefertigt werden; wegen deren Zusammentritt, welcher das erstemal nächsten Montag den 16. d. M. Statt haben soll, das Erforderliche zu besorgen ist. Die Bekanntmachung und Uebergabe der von Uns sanctionirten Verfassungsurkunde, so wie die Verpflichtung auf dieselbe, gedenken Wir in der auf den 15. März d. J. hier einzuberufenden Ständeversammlung vollziehen zu lassen; inzwischen wollen Wir vorläufig Unsre lieben getreuen Unterthanen von Unsrer landesväterlichen Gesinnung und Willensmeinung durch ein eigenes Manifest in Kenntniß gesetzt wissen, mit dessen allgemeiner Verbreitung und Bekanntmachung Unser Minister des Innern beauftragt wird.

Am 15. März 1815 wurden die Sitzungen der Landstände Wirtembergs feierlich eröffnet. Der König hielt die nachstehende Rede, und ließ dann den Ständen die Grundzüge der neuen Verfassungsurkunde vorlesen. Allein gegen diese Urkunde erhob sich bald die ständische Versammlung, und drang auf Wiederherstellung der alten Verfassung des vormaligen Herzogthums Wirtemberg, obgleich dieselbe nicht nur das Gepräge eines längst verschwundenen Zeitgeistes trägt, sondern auch auf die neuerworbenen Länder nicht übergetragen werden konnte. Wenn also auch die Grundzüge der vom Könige den versammelten Ständen vorgelegten Verfassungsurkunde noch mancher Ver-

besserung und Ergänzung bedurften; so erhellt doch aus ihrem Charakter, daß sie auf die Bedürfnisse des Zeitalters berechnet und bestimmt war, die gesammten — alten und neuerworbenen — Länder des Königreiches gleichmäßig zu umschließen. Der in der That nicht erfreuliche Kampf, welchen die Wirtembergischen Stände gegen diese Urkunde erhoben, gehört in die neueste Specialgeschichte Wirtembergs, und führte endlich den König dahin, daß er den Ständen insoweit nachgab, zu erklären, daß die alte Verfassung im vormaligen Herzogthume, oder in seinen alten Erblanden, hergestellt, die neuerworbenen Länder aber unter die Leitung einer neuen zeitgemäßen Constitution gestellt werden sollten. Noch war diese Fehde nicht beendigt, als der König am 30. Oct. 1816 plötzlich starb, und sein Nachfolger, der König Wilhelm I, die ständische Versammlung bis zum 3. März 1817 vertagte, nachdem er in den obersten Staatsbehörden mehrere durchgreifende, aber nöthige und zweckmäßige Veränderungen vorgenommen und besonders den geheimen Rath durch Verordnung vom 8. Nov. 1816 neu organisirt hatte. Dem Anscheine nach, wünscht der neue König die Begründung einer Constitution für seine gesammten Länder; warum sollte auch ein Königreich, das höchstens 1 Mill. und 400,000 Einwohner umschließt, zwei verschiedene Constitutionen, eine alte und eine neue, haben? Eben so scheint die öffentliche Stimme in Teutschland gegen die beharrliche Anhänglichkeit des einen Theiles der Wirtembergischen Stände an die vormalige Verfassung sich bestimmt zu erklären. Ob aber die ständische Versammlung besser als Ein Ganzes zusammentrete, oder in zwei Kammern, nach dem Vorgange des brittischen Parlaments und der

jetzigen französischen Verfassung, vertheilt werde; darüber dürfte selbst unter den aufgeklärtesten Theoretikern über die Lehre von der Staatsverfassung keine völlige Uebereinstimmung möglich seyn. Beide Formen des Zusammentretens haben ihre Licht- und Schattenseiten, welche durch geschichtliche Belege nachgewiesen werden können; und über die Güte theoretischer Grundsätze in der Wirklichkeit kann nicht die Philosophie und die Politik, sondern einzig die Geschichte entscheiden. Den sichersten Maasstab für die Wahl zwischen diesen beiden Formen enthält wohl der politische Charakter einer Nation; der laut und unpartheiisch ausgesprochene Wunsch des aufgeklärtesten Theiles derselben; das locale Bedürfniß, und die Rücksicht auf die bis dahin bestandenen ständischen Verhältnisse, an welche — mit zeitgemäßen Verbesserungen — die neue Form der Constitution sich anschließen soll. Ob nun eine Vertheilung der Wirtembergischen Stände in zwei Kammern dem Wunsche der großen Mehrheit des Wirtembergischen Volkes entspreche, den Localbedürfnissen angemessen sey, und nicht zu neuen Reibungen zwischen beiden Kammern führen werde; — das kann aus der Ferne nicht ermessen, das kann nur durch den unbefangenen Blick und den sichern politischen Tact der ausgezeichnetsten Wirtembergischen Staatsmänner und Patrioten entschieden werden.

d) Rede des Königs am 15. März 1815 bei Eröffnung der Ständeversammlung.

Hochgebohrne, Ehrwürdige, Edle, Liebe Getreue!

Zum erstenmal sehe Ich die Stellvertreter Meines Volkes um meinen Thron versammelt. Mit Sehnsucht habe

Ich diesen Augenblick erwartet. Meine Absicht war von jeher, die verschiedenen Landestheile und alle Unterthanen, welche die Vorsehung Meinem Scepter untergeben hat, zu ihrer gemeinschaftlichen Erhaltung und zur Wohlfahrt aller aufs innigste zu verbinden. Sobald die äußern Verhältnisse es erlaubten, und die Hindernisse hinwegfielen, welche die einzelnen Theile getrennt hatten, suchte Ich diesen Zweck zu erreichen, und Einheit der Staats-Regierungsgrundsätze und gleichförmige Anwendung derselben in allen Zweigen der Verwaltung war die erste Frucht Meiner Bemühungen. Die frühern Abtheilungen der Landesbezirke verschwanden, die Beschränkungen des wechselseitigen freien Verkehrs hörten auf. Die verschiedenen Territorien sind nun unzertrennbare Theile Eines Ganzen. Das Religionsbekenntniß und der Stand der Einwohner hat in bürgerlicher Beziehung keinen Unterschied mehr zur Folge. Alle tragen in gleichem Verhältnisse zu den öffentlichen Lasten bei. Sie kennen nur Ein Interesse; Sie leben als Bürger Eines Staates; es giebt nur Wirtemberger; und ihr Wohl und ihre Ehre ist das Glück und der Ruhm des Staates. Mit Vergnügen gebe ich Meinem Volke das Zeugniß, daß es durch Treue und Gehorsam diese Meine Absichten befördert und zur Erhaltung des Königreiches wesentlich mitgewirkt hat. Mein Heer hat dem Namen Wirtembergs durch Tapferkeit und Zusammenhalten auf der Bahn des Ruhms und der Gefahren Ehre gemacht. Meine Staatsdiener haben Mich in Meinen Bemühungen unterstützt; und Meine Unterthanen aller Klassen trugen die schweren Lasten der Zeit, und unterzogen sich den Anstrengungen jeder Art, wodurch Sicherheit und Erhaltung errungen werden mußte, mit williger Ergebung. Und so lege ich nun, nachdem die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens einen dauerhaften Stand der Ordnung verspricht, den Schlußstein zu dem Gebäude des Staats, indem Ich Meinem Volke eine Verfassung gebe, wie Ich sie den Bedürfnissen und dem Wohle desselben für angemessen halte. Die persönliche Freiheit und die bürgerlichen Rechte der Einzelnen sind darin gesichert, und die Nation wird durch Stellvertreter berufen, sich mit dem Staatsoberhaupte zur Ausübung der bedeutendsten Rechte der Regie-

rungsgewalt zu vereinigen. Diese Verfassung wird, Ich hoffe es, das dauerhafte Glück Meines Volkes begründen; sie wird alle kleinlichen und blos persönlichen Rücksichten entfernen, und einen Geist erzeugen, der mit lebendiger Kraft nur auf das wahre Interesse des Staates und auf das Wohl aller Einzelnen hinwirkt. Jeder auf dieses Ziel gerichtete verfassungsmäßige Wunsch Meines Volkes, Mir durch seine Stellvertreter vorgetragen, wird stets ein geneigtes Gehör finden. Fürsten, Grafen, Edle, Diener der Religion, gewählte Stellvertreter des Volkes! Laßt Uns vereinigt zu Förderung der Angelegenheiten der Nation, zu welcher die Verfassung diese Versammlung beruft, das heilige Band zwischen Mir und Meinen Unterthanen mit entgegenkommendem Vertrauen befestigen. Nur Ein Interesse, das für König und Vaterland, nur Ein Gemeingeist, der des gemeinen Wohls, beseele Alle! Dann werden Wir stark und glücklich seyn, dann ist der heutige Tag der schönste Meines Regentenlebens, und Ich finde fernerhin den größten Lohn Meiner siebenzehnjährigen Anstrengungen in jener Treue und Anhänglichkeit Meines Volkes, welche Ich ungeschwächt zu erhalten, und auf Meine Nachfolger überzutragen wünsche. Mein Minister des Innern wird die Verfassungsurkunde verkündigen.

---

e) Grundzüge der vom Könige Friedrich den Ständen vorgelegten Verfassungsurkunde.

I. Die ständische Repräsentation des Königreiches besteht:

A) in Ansehung der Personen, aus denen sie zusammengesetzt wird:

1. aus Mitgliedern, welche für sich Sitz und Stimme haben:

a. aus den Inhabern der vier Erb-Kron-Aemter;

b. aus den Häuptern der vormals reichsunmittelbaren

fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren im Reiche gelegenen Besitzungen Reichs- oder Kreistagsstimmen ruhten;

c. denjenigen im Königreiche begüterten Fürsten, Grafen und Edelleuten, welchen der König Sitz und Stimme verleiht;

d. dem Kanzler der Universität Tübingen, und dem ältesten General-Superintendenten;

e. den katholischen Bischöffen des Königreiches und einstweilen aus dem General-Vicar aus Ellwangen, Bischoff von Tempe, Fürsten von Hohenlohe, und dem an Dienstzeit ältesten katholischen Decan.

2. Aus gewählten Mitgliedern:

a. Alle nicht mit eigenen Stimmen begabte Gutsbesitzer im Königreiche, sie mögen aus dem Adel-, Bürger- oder Bauernstande seyn, die aus liegenden Gründen einen reinen Ertrag von 200 fl. beziehen und das 25ste Jahr erreicht haben, sind Wahlmänner, und wählen in jedem Oberamtsbezirke unter dem Präsidio des königlichen Oberamtmanns Einen Repräsentanten.

b. Die Städte, welche das Prädicat: „gute" haben, ordnen jede Einen Deputirten zur Ständeversammlung ab.

1. Wahlfähig sind Alle, welche Unterthanen sind, und bürgerliche Rechte im Königreiche haben, weß Standes sie auch seyn mögen, und das dreißigste Jahr erreicht haben.

2. Auch königliche Diener, mit Ausnahme der als Geistliche oder Aerzte angestellten Individuen, in so fern ihre Dienstverhältnisse solches gestatten.

3. Die gewählten Mitglieder werden sich vor einer königlichen Commission, unter Zuziehung des Erbmarschalls und zweier Stände, welche Virilstimmen führen, legitimiren.

B) Versammlungen der Stände.

1. Die Stände versammeln sich nicht anders, als auf Einberufung des Königs, welcher an die Fürsten und Grafen unmittelbar ein Berufungsschreiben erläßt; die übrigen Repräsentanten werden durch Circularerlasse des Ministers des Innern einberufen; von diesem werden auch die Wahlen angeordnet.

2. Die Ständeversammlung wird vom König nothwendig aller drei Jahre, wenn nicht dringende Umstände eine Abänderung nöthig machen, auf den ersten Februar einberufen. Sie wird vom Könige entlassen, vertagt, oder auch ganz aufgelöst, so daß eine ganz neue Wahl der Deputirten Statt findet.

3. Keine Versammlung der Stände dauert über sechs Wochen.

4. Die gewählten Repräsentanten gehen aller drei Jahre zur Hälfte ab, und werden durch neue Wahlen ersetzt. Abgehende können wieder gewählt werden.

5. Jede Zusammenkunft der Stände ohne königliche Einberufung, jedes längere Zusammenseyn nach geschehener Entlassung oder Vertagung ist unerlaubt.

C) Innere Organisation und Geschäftsführung.

1. Präsident der Ständeversammlung ist der Erb-Reichs-Marschall. In seiner Abwesenheit, oder in sonstigen Verhinderungsfällen, vertritt der anwesende Aelteste aus dem fürstl. Hohenlohischen Hause seine Stelle.

2. Dem Präsidenten wird ein von der Ständeversammlung zu wählendes Mitglied, welches ein Rechtsgelehrter seyn muß, zur Assistenz beigegeben. Derselbe ist Vicepräsident, und im Falle des Abgangs wird ein anderer durch die Stände gewählt.

3. Die Secretaire werden durch die Ständeversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei jeder Sitzung können neue gewählt, oder die vorigen bestätigt werden.

4. Das benöthigte Kanzleipersonal von einem Archivar, einem Registrator und drei Kanzellisten wird von der Ständeversammlung gewählt und aus der Staatscasse besoldet.

5. Die Sitzungskosten der Ständeversammlung, Reisekosten und Taggebühren der Einzelnen werden aus der Staatscasse bestritten.

6. Die ständischen Repräsentanten können, so lange sie als solche beisammen sind, nicht wegen Schulden, und wegen anderer Anschuldigungen, nur mit Wissen und Zustimmung der Ständeversammlung, verhaftet werden. Außer

der Zeit ihrer Versammlung sind sie, wie jeder Andere, den allgemeinen Gesetzen unterworfen.

7. Die Stände haben sich zunächst und vor allem mit den ihnen vom Könige mitgetheilten Anträgen zu beschäftigen, darüber sich zu berathen und abzustimmen, und die Resultate dem Könige vorzutragen. Ueber die weitern Gegenstände ihrer Berathschlagungen folgen unten nähere Bestimmungen.

8. Der König verspricht auf jeden Vortrag der Stände eine Entschließung zu geben.

9. Den Ministern ist der Zutritt zu der Ständeversammlung zu jeder Zeit zugestanden. Wenn sie Vorträge an die Versammlung zu machen haben, benachrichtigen sie Tags zuvor den Präsidenten, damit sie, mit Beseitigung anderer Geschäfte, von der Ständeversammlung angehört werden.

10. Den Ministern steht frei, zu ihren Vorträgen einen oder zwei Staatsräthe in die Versammlung mitzunehmen.

11. Der Ständeversammlung steht frei, zu Vorbereitung der Geschäfte Commissionen aus ihrer Mitte zu ernennen, welche über die betreffenden Angelegenheiten mit den Ministern communiciren können.

12. Diejenigen Fürsten und Grafen, welche beständig außer dem Reiche wohnen und Virilstimmen haben, übertragen die Führung derselben einem andern, im Reiche wohnenden, Fürsten oder Grafen, der sie sodann, ohne Rücksicht auf Instructionen des Uebertragenden, nach seiner eigenen Ueberzeugung abgiebt.

13. Auch andere Mitglieder vom Adelstande, die Virilstimmen haben, können diese durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen andern Ebenbürtigen vertreten lassen.

14. Jedoch kann ein mit einer Virilstimmme begabtes ständisches Mitglied, außer seiner eigenen, nie mehr als zwei Stimmen übernehmen.

15. Die gewahlten Mitglieder der Ständeversammlung geben ihre Stimmen nach eigner bester Einsicht und Ueberzeugung.

16. Bei der Abstimmung in der Ständeversammlung macht Stimmenmehrheit den Beschluß.

D) Ausschußversammlung.

In den Jahren, in welchen keine Ständeversammlung einberufen wird, versammelt sich unter dem Präsidio des Erb-Reichs-Marschalls, oder dessen Stellvertreters, ohne weitere Einberufung am ersten Februar ein, von der Ständeversammlung aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählter, Ausschuß von zwölf Mitgliedern auf vier Wochen zu Erledigung der Angelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten. Doch kann dieser Ausschuß weder in eine Erhöhung der Abgaben, noch in eine Umänderung der Gesetzgebung willigen, welche beide Gegenstände ausschließend der allgemeinen Ständeversammlung sind. Beschwerden und Wünsche können aber von demselben, wie weiter unten bestimmt wird, an den König gebracht werden.

II. Die Gerechtsame der ständischen Repräsentation in Ansehung der Gegenstände der Staatsverwaltung beziehen sich

A) Auf die Mitwirkung zu der Besteuerung.

1. Ohne ihre ausdrückliche Bewilligung können die für jetzt bestehenden Steuern, directe und indirecte Staatsabgaben, welche für die Regierungszeit des jetzigen Königs als Grundlagen bleiben, nicht erhöht — und selbst in Kriegszeiten keine neuen Steuern, weder directe noch indirecte Abgaben, eingeführt werden.

2. Wenn eine Erhöhung der Abgaben nothwendig, oder überhaupt eine wesentliche Veränderung derselben räthlich wird; so muß solche durch den Finanzminister in Antrag gebracht und in der Ständeversammlung darüber abgestimmt werden.

3. Jedes Jahr wird der Ständeversammlung oder dem Ausschusse die Berechnung der Einnahmen und die Verwendung der directen und indirecten Steuern vorgelegt.

4. Wegen Bestimmung einer Civilliste für den König werden weitere Verhandlungen Statt finden.

5. Beim Antritt der Regierung eines neuen Königs wird die Ständeversammlung einberufen, und sowohl wegen der Steuern als der

Civilliste, wenn eine Statt findet, eine neue Verhandlung gepflogen.

B) Die Mitwirkung der Stände zur Gesetzgebung.

1. Die Initiative zu neuen Gesetzen kommt dem Könige zu. Die Stände haben darüber zu berathschlagen und abzustimmen; ohne ihre Zustimmung erhält kein neues, die persönliche Freiheit und das Eigenthum oder die Verfassung betreffendes, allgemeines Gesetz die königliche Sanction und kann nicht promulgirt werden.

2. Es ist jedoch den Ständen gestattet, Gesetzesvorschläge als Wünsche dem Könige vorzutragen, und solche, im Falle einer abschlägigen Antwort, bis auf dreimal in den künftigen Versammlungen zu wiederhohlen.

3. Nach der dritten abschlägigen Antwort des Königs, welche motivirt seyn muß, können die Stände, in Hinsicht auf die Motive, neue Vorstellungen machen.

C) Die Stände haben das Petitionsrecht, und können in dieser Gemäßheit allgemeine Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorlegen.

Die von einzelnen Unterthanen an sie gebrachten Beschwerden dürfen von ihnen nicht anders angenommen werden, als wenn bescheinigter maßen die königlichen Justizstellen und andere königliche Behörden sich geweigert haben, sie anzunehmen; in welchem Falle sie von den Ständen als Beschwerden bei dem Könige angebracht werden können.

D) Wenn die Stände einen königl. Staatsbeamten anzuklagen im Falle zu seyn glauben; so haben sie dies dem Könige unter Anführung bestimmter Beschuldigungen anzuzeigen, und die Anordnung einer Untersuchung zu verlangen.

1. Auf die von dem Könige nie zu versagende Bewilligung wird im Falle des Hochverraths und der Concussion über den Staatsbeamten von einem eigenen ständischen Gerichte das Urtheil gesprochen; in Ansehung dessen sich der

König das Milderungs- und Begnadigungsrecht vorbehält.

2. Das Gericht besteht unter dem Präsidio des Justizministers aus vier ständischen Mitgliedern des Adels, welche Virilstimmen haben, und sechs der Landesdeputirten, welche die Ständeversammlung zum Voraus und auf die Dauer einer Ständeversammlung bleibend ernennt.

3. In andern Fällen wird die Untersuchung und Bestrafung in dem ordentlichen Rechtswege eingeleitet.

III. Bestimmungen in Ansehung allgemeiner Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

A) Alle Unterthanen sind vor dem Gesetze gleich. Sie haben zu allen Stellen Zutritt. Kein Stand oder Geburt, und keines der drei christlichen Religionsbekenntnisse, des Evangelisch-Lutherischen, Reformirten und Katholischen, schließt davon aus.

B) Zu den öffentlichen Lasten und Abgaben haben, nach den bereits bestehenden Gesetzen, Alle verhältnißmäßig beizutragen.

C) Alle Landeseinwohner haben die Verpflichtung, für das Vaterland die Waffen zu tragen. Die Art der Dienstleistung im regulirten Militair oder in der Landmiliz wird durch das Gesetz bestimmt.

Die vormals unmittelbaren Fürsten und Grafen, die auf Reichs- und Kreistagen Stimmen hatten, bleiben im Besitze der ihnen deshalb verwilligten Freiheit. Zu Regulirung dieser Dienstleistungspflicht werden der niedergesetzten Commission zwei Mitglieder vom Militair beigegeben werden.

D) Jeder Unterthan hat, wenn er nicht conscriptionspflichtig, oder, wenn er von der Militairaushebung befreit ist, oder ausgedient hat, das Recht, seinen Wohnsitz außer dem Reiche zu nehmen; nur muß er seinen Vorsatz ein Jahr zuvor anzeigen, und für sich und seine Kinder auf das Unterthanen- und Bürgerrecht Verzicht leisten, auch die gesetzlichen Abzugsgebühren und sonstigen Verbindlichkeiten erfüllen.

E) Kein Unterthan kann verhaftet werden, als in Gemäßheit des Gesetzes. Kein Verhafteter darf länger als drei Tage unverhört bleiben. Die Minister oder Beamten sind für jede von ihnen veranstaltete unbefugte oder ungesetzmäßige Verhaftung verantwortlich.

F) Kein Unterthan kann, ausgenommen in Fällen des Hochverraths gegen die Person des Königs und den Staat, seinem ordentlichen Richter entzogen — und durch eine außergerichtliche Commission gerichtet werden.

G) Von einer Justizstelle kann keiner ohne Urtheil und Recht mit Nachtheil entfernt werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. Beim Antritt der Regierung eines neuen Königs wird obbemeldtermaßen eine Ständeversammlung berufen. Der Huldigungseid wird dem Könige erst dann abgelegt, wenn derselbe die Verfassung, so wie sie durch die Urkunde bestimmt worden, beschworen hat.

2. Alle Staatsschulden sind auf den Staat garantirt, und Interessen und Capital als erste und heiligste Schuldigkeit des Königreiches versichert.

3. Es werden gewisse sichere Einkünfte der Staatskasse zu Abtragung der Interessen und Capitalien bestimmt, und dürfen dieselben unter keinerlei Vorwand zu irgend einer andern Bestimmung verwendet werden.

---

f) Verordnung des Königs Wilhelm I vom 8. Nov. 1816, die Organisation des geheimen Rathes betreffend.

Im Rückblick auf frühere und im Hinblick auf künftige Verhältnisse haben Se. königl. Majestät es für rathsam gehalten, dem Organismus des Staatsministeriums, welches künftig der geheime Rath genannt werden soll, einige von den gegenwärtigen abweichende Bestimmungen zu geben, und demnach verordnet:

§. 1. Der königliche geheime Rath ist die zunächst un-

ter dem Könige stehende oberste Staatsbehörde, welcher alle übrige Staatsverwaltungsstellen untergeordnet sind. Er besteht wenigstens aus sieben und höchstens aus eilf Mitgliedern. Das Directorium darin führt jedesmal der älteste Staatsminister ohne weitern Vorrang.

§. 2. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des geheimen Raths nach eigner freier Entschließung. Er wird bei der Ernennung vorzüglichen Bedacht auf Eingebohrne nehmen, und jeden auf die Geburt oder das christliche Glaubensbekenntniß sich gründenden Unterschied ausschließen. Wird ein Mitglied des geheimen Rathes entlassen, ohne daß Dienstentsetzung gegen dasselbe erkannt worden wäre; so behält ein Minister 4000 Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des geheimen Rathes die Hälfte seiner Besoldung, in so fern dem einen oder dem andern nicht bei einer Anstellung eine andere Summe zugesichert worden ist.

§. 3. Der geheime Rath ist vorzugsweise dazu verpflichtet, für die Aufrechthaltung der Landesverfassung und für die Hebung aller durch die Verletzung derselben entstehenden Mißverhältnisse Sorge zu tragen, indem er die deshalb einkommenden Vorstellungen mit seinen verfassungsmäßigen Anträgen unterstützt, und nöthigenfalls auch von Amtswegen einschreitet. Er ist demnach für alle von ihm ausgehende Verfügungen allein verantwortlich.

§. 4. In Hinsicht auf die Verhältnisse zwischen dem königlichen geheimen Rathe und den einzelnen Departementsministern, welche darin Sitz und Stimme haben, wird hiermit festgesetzt, daß in dem geheimen Rathe nothwendig vorzutragen und zu verhandeln sind:

1. alle allgemeine Staats-, Landes- und Kirchenangelegenheiten; Dahin ist namentlich zu rechnen:
   a) alles, was auf die Staats- und Landesverfassung und die Organisation der Staatsbehörden und Landestheile, oder
   b) auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich bezieht; ferner
   c) alle Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so wie die Anstände über die Auslegung der Gesetze und Verordnungen; endlich

d) was überhaupt ein allgemeines Staatsinteresse hat;

2. alles, was auf die Verhältnisse mit den Landständen Bezug hat;

3. alle Vorschläge zur Besetzung der höhern Staats- und Kirchenämter mit Einschluß der Ober- und Kameralbeamtungen und der Decanate;

4. alle Angelegenheiten, welche in die Geschäftskreise verschiedener Ministerialdepartements einschlagen, in so fern die Departementschefs sich darüber nicht vereinigen können;

5. Competenzstreitigkeiten verschiedener Departements, insbesondere auch zwischen den administrativen und gerichtlichen Stellen;

6. Verhältnisse der Kirche zum Staate, in so fern neue Bestimmungen nothwendig sind, oder einzelner Kirchen zu einander, wenn die königlichen Centralstellen dieser Confessionen sich nicht vereinigen;

7. die Recurse an den geheimen Rath von Verfügungen einzelner Ministerien oder Departemenschefs, durch die ein Dritter beschwert zu seyn glaubt;

8. Vorstellungen, welche von Centralstellen bei den ihnen vorgesetzten Ministern gegen einzelne Ministerialverfügungen eingereicht werden, deren Erörterung der Minister, wenn er nicht selbst zur Berücksichtigung derselben sich bewogen findet, auf die Entscheidung des geheimen Rathes auszusetzen hat;

9. Anstände, welche sich bei Vollziehung der von dem geheimen Rathe an einzelne Ministerialdepartements erlassenen Verordnungen und Verfügungen ergeben, und endlich

10. alles, was dem geheimen Rathe von dem Könige zur Berathung oder Ausführung besonders aufgetragen wird.

§. 5. Kein Mitglied des geheimen Rathes kann, außer dem Falle, wenn der Gegenstand ihn persönlich angeht, von den collegialischen Berathschlagungen dieses Collegiums ausgeschlossen werden.

§. 6. Die Geschäfte werden in verschiedenen Departements verarbeitet. Diese sind:

1) Ministerium der Justiz;

2) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Ministerium des Innern;
4) Ministerium des Kriegswesens;
5) Ministerium der Finanzen; und
6) Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

§. 7. Die Departementsminister sind bei dem geheimen Rathe in allen jenen, zu ihrem Departement gehörigen, Gegenständen, welche vor das ganze Collegium gebracht werden müssen, in der Regel die Referenten, für welche aus der Zahl derjenigen Mitglieder, welche keinem einzelnen Departement vorstehen, Correferenten bestellt werden können. Wird ausnahmsweise ein anderer Referent bestellt; so haben alsdann die Departementsminister das Correferat zu übernehmen.

§. 8. Der Departementsminister ist für dasjenige, was er einzeln verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt, persönlich verantwortlich.

§. 9. Das Ministerium der Justiz führt die Oberaufsicht über alle Civil- und Criminaljustizstellen, über den Tutelarrath, die Advocaten und Notarien. Es ist dafür besonders verantwortlich, daß die schleunige und selbstständige Rechtspflege nirgends und von keiner Seite gestört werde.

§. 10. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten besorgt alle Verhandlungen mit Auswärtigen, die Aufrechthaltung der bestehenden Verträge, die Ausfertigung der öffentlichen Correspondenz des Königs mit andern Regierungen, das Cerimoniel gegen Auswärtige und im Innern, die Verwendung für königliche Unterthanen im Auslande, die Beglaubigung der Pässe und Urkunden für das Ausland. Er berichtet in der Regel unmittelbar an den König. So oft jedoch neue Staatsverträge abzuschließen, oder bestehende abzuändern sind; so ist der Gegenstand vor dem Abschlusse dem königlichen geheimen Rathe vorzulegen; bei Verträgen, die Krieg und Frieden, oder Familienverbindungen betreffen, jedoch nur dann, wenn dies ohne Gefahr und Nachtheil geschehen kann.

§. 11. Das Ministerium des Innern umfaßt das

polizeiliche, nationalwirthschaftliche und Regiminalfach in seinem ganzen Umfange. Unter der Leitung und Oberaufsicht desselben stehen alle jene Behörden, welchen die Wahrung der königlichen Regierungs- und Lehenrechte, die allgemeine Landespolizei, die Aufsicht über alle Beamten im Regiminal- und Polizeifache, die Ertheilung des Unterthanenrechts und die Entlassung daraus, die Aufsicht über die Zucht-, Arbeits- und Irrenhäuser und die Polizeigefängnisse, über die Waisenhäuser, über die Zünfte und Handwerker, Brand- und andere Assecuranzanstalten, über den Straßen-, Brücken- und Wasserbau, über Marscheinquartierungs- und Militairaushebungsangelegenheiten, über das Medicinal- und Sanitätswesen, über den Handel und die Landescultur, Manufacturen und Fabriken, über die Verfassung und Oeconomie der Communen u. s. w. übertragen ist.

§. 12. Das Kriegsministerium umfaßt alles, was sich auf die militärischen Einrichtungen und Anstalten des Königreiches bezieht. In Hinsicht auf den militärischen Dienst und die Disciplin steht zwar die ganze gewaffnete Macht unter den unmittelbaren Befehlen des Königs. In wie fern das Militairwesen aber in andere Verwaltungszweige eingreift, was namentlich bei Festsetzung des Militairetats, bei der Bestimmung der Militairfähigkeit, bei der militärischen Justizverwaltung und dem Oeconomiewesen der Fall ist; so ist dasselbe auch ein Gegenstand der Berathung des geheimen Rathes, nach Maasgabe der für das Ressort desselben im Allgemeinen festgesetzten Bestimmungen.

§. 13. Das Finanzministerium hat, nach dem Grundsatze einer weisen Sparsamkeit und auf den Grund der von den übrigen Ministerien einzureichenden Voranschläge, das allgemeine Staatsbedürfniß zu bestimmen, die Deckung desselben aus Domanial- und Steuergefällen auszumitteln, für eine gerechte und treue Erhebung derselben zu sorgen, das Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen in fester und klarer Ordnung zu halten, und für die Erhaltung der Grundbücher zu sorgen. Unter seiner verfassungsmäßigen Leitung uud Aufsicht stehen alle verwaltende und verrechnende Behörden, welchen die Administration der

Kammergüter und Domanialgefälle, der Forste und Jagden, der Bergwerke und Salinen, der directen und indirecten Steuern, die Besorgung des Staatsbauwesens, die Erhebung und Verwendung der öffentlichen Gelder, die Renovation der Grund- und Lagerbücher, und die Prüfung der Rechnungen obliegt.

§. 14. Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, welchen für die Angelegenheiten der katholischen Kirche ein Mitglied des katholischen Kirchenrathes als Ministerialrath beizugeben ist, hat für die verfassungsmäßigen Rechte der verschiedenen christlichen Kirchen- und andern Glaubensbekenntnisse, der Schulen und der Stiftungen zu wachen, und ist dafür verantwortlich. Zu dem Geschäftskreise desselben gehören der Cultus der evangelischen, katholischen und jeder andern Kirche, die Aufsicht und Leitung des Schul- und Erziehungswesens in seinem ganzen Umfange, auch in den Waisenhäusern, das Curatorium der Universität, der öffentlichen Bibliotheken und aller Künste und wissenschaftlichen Anstalten, die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes und des Stiftungsvermögens. Unter der unmittelbaren Leitung dieses Ministeriums stehen das evangelische Oberconsistorium, der katholische Kirchenrath, die Oberstudiendirection und der Synodus. Mit diesem Ministerium wird derzeit das Präsidium in dem zu errichtenden Gesetzgebungscollegium verbunden. Diese allerhöchste Verordnung Sr. königl. Majestät wird hierdurch allgemein bekannt gemacht.

Stuttgart, den 8. Nov. 1816.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.
Königlicher geheime Rath.

---

6) Großherzogthum Frankfurt.

Als im Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Febr. 1803 die beiden Würden der geistlichen Churfürsten von Trier und Cölln aufgehoben wurden, konnte auch der Mainzer Churstaat, dessen Hauptstadt an

Frankreich abgetreten worden war, unter dieser Benennung nicht fortbestehen. Der letzte Churfürst von Mainz, Friedrich Karl Joseph, war am 26. July 1802 gestorben, und sein Coadjutor, Freiherr Karl von Dalberg, nahm durch den Reichsdeputationshauptschluß den Namen: Churfürst-Erzkanzler an, behielt aus den Trümmern des Mainzer Churstaates das Fürstenthum Aschaffenburg, und gewann außerdem noch das bisherige Bisthum Regensburg, mit der freien Reichsstadt Regensburg und der freien Reichsstadt Wetzlar. — Wie darauf der Churfürst-Erzkanzler am 12. July 1806 dem Rheinbunde beitrat, ward sein Titel in die Benennung Fürst Primas des Rheinbundes verwandelt. Zugleich erhielt er durch die Conföderationsacte die bisherige Reichsstadt Frankfurt, und die Souverainetät über einige ritterschaftliche Gebiete. — Eine Folge des Wiener Friedens vom 14. Oct. 1809 war es aber, daß Napoleon, als Protector des Rheinbundes, am 1. März 1810 den bisherigen primatischen Staat in das Großherzogthum Frankfurt verwandelte, wodurch der letzte geistliche Staat in Teutschland aufgehoben ward. Zugleich ward der Vicekönig von Italien, Eugen, zum künftigen Nachfolger des Großherzogs bestimmt, und, für das an Bayern abgetretene Fürstenthum Regensburg, Fulda und Hanau (mit einigen Ausnahmen) dem neuen großherzoglichen Staate einverleibt. — Nach der Völkerschlacht von Leipzig verließ der Großherzog am 30. Sept. 1813 seine Staaten und ging nach Kostnitz, wo er am 30. Oct. seine Regierung niederlegte. Die Stadt Frankfurt erhielt durch die Verbündeten ihre vorige politische Selbstständigkeit wieder; Hanau kam an Hessen-Cas-

sel zurück, Aschaffenburg fiel an Bayern, und das Schicksal von Fulda ward auf dem Wiener Congresse bestimmt. So verschwand, nach einer kurzen Existenz, das Großherzogthum Frankfurt aus der Reihe der teutschen Staaten.

Bereits am 18. Jul. 1803 gab Dalberg, als damaliger Churfürst-Erzkanzler, dem neugebildeten kleinen Churstaate eine neue Organisation, in welcher zugleich zu Aschaffenburg eine Universität, aus den von der ehemaligen Mainzer Universität gebliebenen Dotationen, errichtet ward. Diese an sich zweckmäßige, und den politischen Verhältnissen des kleinen Staates angemessene, Organisation stehet vollständig in Häberlins Staatsarchive, St. 42 und 43, und im politischen Journale vom Jahre 1803, Monat August, S. 735 ff. — Wie aber der primatische Staat in ein Großherzogthum verwandelt worden war; so gab der damalige Großherzog demselben am 16. Aug. 1810 eine neue Constitution, bei welcher die Constitution des Königreiches Westphalen als Vorbild diente. Unläugbar hatte diese Constitution manche gute Seiten. Ihre ständische Repräsentation ward auf 20 Mitglieder gesetzt, von welchen 12 aus bemittelten Grundeigenthümern, 4 aus Kaufleuten und Fabrikanten, und 4 aus dem Stande der Gelehrten erwählt wurden. Die Leibeigenschaft ward aufgehoben; der Adel beibehalten, ohne doch ein ausschließendes Recht zu gewissen Aemtern und Würden zu behaupten; und ein gleiches Steuersystem eingeführt. Mit dieser Constitution ward unter dem 27. Oct. 1810 eine, sehr ins Detail gehende, Verwaltungsordnung verbunden, in welcher die Functionen der Präfecte, der Generaldepartementsräthe, der Präfectur-

räthe, der Präfecturgeneralsecretaire, der Districtsmaire, der Maire und Adjuncten und der Municipalräthe näher verzeichnet wurden. Sie steht vollständig in Winkopps rheinischem Bunde, Heft 51, Seite 317—357.

a) Constitution des Großherzogthums Frankfurt vom 16. August 1810.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürst-Primas des rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischoff von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Des Kaisers Napoleon kaiserl. königl. Majestät haben Uns den 19. Februar d. J., gegen Abtretung des Fürstenthums Regensburg und des Rheinschiffahrtsoctroi's auf der rechten Rheinseite, den größten Theil der Fürstenthümer Fulda und Hanau unter der Bedingniß abzutreten geruhet, daß diese Länder, nebst dem Fürstenthume Aschaffenburg und der Stadt Frankfurt, das neue Großherzogthum Frankfurt bilden, und nach Unserm tödtlichen Hintritte an des Vicekönigs von Italien kaiserl. Hoheit, und sodann die männlichen Nachfolger Seines Großherzoglichen Hauses übergehen sollen.

Unsre Pflicht erfordert, daß wir den Rest Unsrer Tage dem Wohl derjenigen Länder widmen, welche die göttliche Vorsehung und die persönlichen wohlwollenden Gesinnungen des Kaisers Napoleon Uns anvertraut haben.

Die Bestandtheile des Großherzogthums Frankfurt bilden nunmehr ein Ganzes. Einheit der möglich besten Verfassung wird für diesen Staat wohlthätig und zweckmäßig seyn.

Die bestdenkbare Staatsverfassung ist diejenige, in welcher der allgemeine Wille der Mitglieder durch vernünftige Gesetze ausgedrückt wird, in welcher die Verwaltung der Gerechtigkeit durch unabhängige wohlbesetzte Gerichtsstellen besorgt wird, in welcher die vollstreckende Gewalt der Hand des Fürsten ganz anvertraut ist.

In allen Staatsverfassungen, welche aus dem Geiste des Kaisers Napoleon geflossen sind, erkennt man Anwendungen dieser Grundsätze; allenthalben haben gewählte Volksvertreter Einfluß auf die Annahme der Gesetze und Verwendung des Staatsvermögens; allenthalben sind die Gerichtsstellen von dem Einflusse fremder Gewalt unabhängig; allenthalben ist die Vollstreckung der Gesetze kraftvoll und wirksam, weil sie in der Hand des Regenten ist.

Unter allen Verfassungen, welche dem Kaiser Napoleon ihr Daseyn zu danken haben, enthält die Verfassung des Königreiches Westphalen die meisten Grundsätze, die man nach Unsrer Ueberzeugung auf das Wohl des Großherzogthums Frankfurt anwenden kann. Sie ist eigenes Werk des Kaisers Napoleon, ist für einen teutschen Staat bestimmt, hat sich bereits durch die Regierung des Königs Hieronymus Napoleon Majestät bewährt.

Nach beschränktern Verhältnissen und besondern Localumständen fließt aus der Anwendung dieser Grundsätze, nach Unsrer Ueberzeugung, folgende Organisation Unsers Großherzogthums Frankfurt.

§. 1. Das Großherzogthum Frankfurt besteht:
aus der Stadt Frankfurt und ihrem Gebiete,
aus dem bisherigen Fürstenthume Aschaffenburg,
dem größten Theile des bisherigen Fürstenthums Fulda,
dem größten Theile des Fürstenthums Hanau,
sodann
der Stadt Wetzlar.

§. 2. Das Großherzogthum Frankfurt macht einen Theil des rheinischen Bundes aus, dessen Primatialwürde Uns durch die rheinische Bundesacte anvertraut ist.

§. 3. Das Contingent des Großherzogthums Frankfurt besteht in 2800 Mann.

§. 4. Nach Unserm Absterben kömmt das Großherzogthum Frankfurt an des Prinzen Eugen Napoleon kaiserl. Hoheit, und dessen gerade Abstammung von Sohn zu Sohn, mit beständiger Ausschließung der Frauen, und Rückfall an die kaiserliche Krone, im Falle, wenn die männliche Linie erlöschen sollte.

§. 5. Sobald der erzbischöffliche Sitz von Regensburg

nach Frankfurt verlegt seyn wird; so ist alsdann der künftige Großherzog verbunden, dem Erzbischoffe, den er zu dieser Würde benennen wird, 60,000 Franken jährlich zu seinem Unterhalte anzuweisen. Die Nachfolger des künftigen Großherzogs sind auf ewige Tage schuldig, diese Verbindlichkeit zu erfüllen.

§. 6. Wir erkennen Uns verbunden, in Gemäßheit des Reichsschlusses vom Jahre 1803 die Renten zu bezahlen, welche nach den §§. 7. 9. 14. 17. 19. 20 und 27 des gedachten Reichsschlusses auf die Hälfte des Rheinoctroi's angewiesen worden, und Wir werden diese Verbindlichkeit erfüllen nach dem ausdrücklichen Inhalte des mehr erwähnten Reichsschlusses. Die Specialhypothek der Renten, welche deren Eigenthümer auf die Hälfte des Octroi's hatten, ist für immer gegründet auf die Domainen von Fulda und Hanau. Die Erfüllung dieser Pflicht werden Wir unmittelbar selbst besorgen.

§. 7. Die Donationen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, bis auf die Summe von 600,000 Franken Renten an Domainen der Fürstenthümer Fulda und Hanau, werden von Uns bestätigt und verbürgt.

Die Donatarien genießen diese Güter als wahres Eigenthum, welches binnen 10 Jahren mit keiner neuen Auflage beschwert werden kann; auch können sie diese ihnen eigenthümlich zugehörigen Güter verkaufen, ohne daß sie von diesem Verkaufe eine Abgabe entrichten.

§. 8. Wir werden dafür sorgen, daß die Schulden, mit welchen die Länder des Großherzogthums Frankfurt beschwert sind, ordentlich und richtig bezahlt werden.

§. 9. Zu Bezahlung der Schulden, welche auf der Rente Lohneck und dem Zolle Wilzbach hafteten, werden Wir verhältnißmäßig beitragen, nebst jenen Fürsten, so in dem Besitze der Lande sind, welche dem ehemaligen Mainzer Churstaate gehörten.

§. 10. Wir bestimmen auf die Tage Unsers Lebens für den Unterhalt Unsers Hofstaates und aller damit verbundenen Ausgaben an Hofpersonale, Hofdienerschaft, Tafel, Marstall, Reisekosten, Geschenken und Unterhalt Unsrer Person eine jährliche Summe von 350,000 Fl., welche dem Verhältnisse in jeder Hinsicht angemessen ist. Diese

Summe wird vom Ertrage der Waldungen, der Domainen und anderer Gefälle überhaupt in Quartalraten aus der Generalkasse erhoben.

§. 11. Das Großherzogthum wird durch eine Constitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntnisse festsetzt.

§. 12. Die besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und Corporationen des Großherzogthums sind aufgehoben; eben so die Privilegien einzelner Personen und Familien, so weit sie mit Befolgung der Gesetze im Widerspruche stehen; durch diese Bestimmung werden jedoch jene Befugnisse nicht aufgehoben in dem Großherzogthume Frankfurt, welche durch die rheinische Bundesacte den mediatisirten Fürsten und Herren zugesichert worden.

§. 13. Die Leibeigenschaft wird aufgehoben; alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt genießen gleiche Rechte.

So oft der Ertrag der Leibeigenschaft und der dahin gehörenden Abgaben wesentlichen Beitrag zum allgemeinen Besten leistet, soll ein andrer billiger Ersatz eintreten durch Vertheilung hinreichender indirecten Auflagen, welche den Personenrechten der Unterthanen minder lästig und kränkend sind.

Sollten durch Aufhebung der Leibeigenschaft Privatpersonen verlieren; so steht ihnen der Anspruch auf Entschädigung im Wege Rechtens offen, nach den Grundsätzen, welche im Königreiche Westphalen eingeführt worden.

§. 14. Der Adel besteht, wie bisher, mit seinen verschiedenen Benennungen und gebührender Achtung, ohne daß er jedoch ein ausschließendes Recht weder zu Aemtern, Diensten und Würden, noch Befreiung von öffentlichen Lasten dadurch erhält.

§. 15. Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Großherzogthums seyn; die Grundsteuer soll niemals den fünften Theil der Revenüen übersteigen. Provisorisch bis zur Gleichstellung bleibt es bei dem gegenwärtigen Zustande der Grundsteuer. Die Stempeltaxe und die Protocollirung (timbre et enregistrement) werden

eben so wie in Frankreich eingeführt. Sollten nebst dem neuerlich in Beziehung auf Staatsbedürfnisse Vermehrung der Auflagen nöthig werden; so sind dieselben auf indirecte und persönliche Abgaben nach Gradation des Vermögens in verhältnißmäßig erhöhtem billigen Maasstabe anzusetzen; und im Falle eine Kopfsteuer unvermeidlich werden sollte; so kann dieses nur alsdann geschehen, wenn hierüber mit den Ständen verfassungsmäßige Verhandlung eingetreten seyn wird.

§. 16. Das System von Maas und Gewicht, welches in Frankreich besteht, soll in dem ganzen Großherzogthume eingeführt werden; welches zum Theile schon geschehen ist. Hierüber wird noch eine besondere Instruction nach vorhergegangener reifer Berathung erfolgen.

§. 17. Wir werden einen Minister des Innern, der Justiz und Polizei, einen Minister der Finanzen, der Domainen und des Handels und einen Minister-Staatssecretair, welchem die auswärtigen Angelegenheiten, die Beschützung des Kultus und Aufsicht über Administration der Kriegskasse anvertraut sind, ernennen. Die Minister sind, jeder in seinem Fache, für die Vollziehung der Gesetze und Vollstreckung der daraus fließenden Verfügungen verantwortlich.

§. 18. Den Vorsitz in dem Staatsrathe hat der Großherzog selbst. Die Beisitzer sind die drei Minister und sechs Staatsräthe, deren Ernennung eben so, wie jene des Generalsecretairs des Staatsrathes, von Uns geschieht.

§. 19. Alle Gesetze über Auflagen, die Einführung neuer Civil- und peinlicher Gesetze sollen in dem Staatsrathe vorbereitet, discutirt und entworfen werden.

§. 20. Die in dem Staatsrathe entworfenen Gesetze sollen den von den Ständen ernannten Commissionen mitgetheilt werden. Jede Commission besteht aus drei Mitgliedern. Die Commissionen sind:

die Finanzcommission,
die Civiljustizcommission, und
eine Commission des peinlichen Justizwesens;

welche in der Session ernannt, und nach Verschiedenheit der Gegenstände erneuert werden.

§. 21. Die ständischen Commissionen können discutiren

über die Gesetzentwürfe mit denjenigen Mitgliedern des Staatsrathes, welche dazu den Auftrag erhalten. Die Bemerkungen der Commissionen werden in dem Staatsrathe unter Unserm Vorsitze gelesen, und über nützliche Modificationen berathschlagt.

§. 22. Die Redaction der Gesetzentwürfe soll durch zwei Mitglieder des Staatsrathes den Ständen überbracht werden, welche sodann darüber, nach angehörten Beweggründen, berathschlagen werden.

§. 23. Der Staatsrath hat die Verwaltungsverordnungen zu discutiren und zu entwerfen.

§. 24. Er hat über die Streitigkeiten zu erkennen, welche sich zwischen den verwaltenden und gerichtlichen Stellen erheben; auch hat der Staatsrath über die Frage zu entscheiden, ob angeklagte Verwaltungsbeamte vor Gericht gestellt werden sollen.

§. 25. Der Staatsrath hat in Ausübung seiner Attribute eine berathende Stimme; in Gegenständen aber, welche geeignet sind, vor das Cassationstribunal gebracht zu werden, versieht der Staatsrath die Stelle des Cassationsgerichts. Für streitige Fälle in Verwaltungssachen werden Advokaten bei demselben angestellt.

§. 26. Die Stände des Großherzogthums bestehen aus 20 Mitgliedern, deren 12 aus reichen Grundeigenthümern, 4 aus reichen Kaufleuten oder Fabrikanten, 4 aus vorzüglichen Gelehrten von den Departementscollegien ernannt werden. Sie bekommen von dem Staate keinen Gehalt, wohl aber mäßig bestimmte Taggelder von jedem der Departemente.

§. 27. Sie werden aller 3 Jahre um ein Drittel erneuert; die Austretenden können unmittelbar wieder gewählt werden.

Der Präsident der Stände wird von Uns ernannt. Die Stände versammeln sich auf Unsre Berufung; ihre Versammlung kann von Uns prorogirt oder aufgelöst werden.

§. 28. Die Stände berathschlagen über die Gesetzentwürfe, welche der Staatsrath verfaßt hat. Die gedruckten Rechnungen der Minister und des Generalcassierers sind ihnen alle Jahre vorzulegen.

Die Stände berathschlagen über Gesetzentwürfe im geheimen Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen.

§. 29. Das Großherzogthum wird in Departemente, Districte und Municipalitäten eingetheilt.

Die vier Departemente sind:

1) die Stadt Frankfurt und ihr Gebiet;
2) das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg;
3) der größte Theil des ehemaligen Fürstenthums Fulda;
4) der größte Theil des ehemaligen Fürstenthums Hanau, welches unter gewissen Beziehungen mit dem Frankfurter Departemente in Verbindung gesetzt wird, weil Hanau bekanntlich eine Fabrikstadt, und Frankfurt eine Handelstadt ist.

Für die Stadt Wetzlar wird ein Unterpräfect ernennt.

§. 30. In jedem Departemente wird ein Präfecturrath errichtet zur Entscheidung der Streitigkeiten, welche bei den Verwaltungsgegenständen vorkommen.

§. 31. Die Mitglieder des Präfecturraths und der Präfecturgeneralsecretair werden von Uns ernannt.

§. 32. Es wird in jedem Departemente ein Departementscollegium gebildet, dessen Mitglieder ihre Stellen lebenslänglich bekleiden. Wir werden ehestens die Mitglieder dieser Departementscollegien ernennen.

§. 33. Diese Benennung wird bestehen in $\frac{2}{3}$ der Meistbegüterten; $\frac{1}{6}$ wird bestehen aus den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten, und $\frac{1}{6}$ aus vorzüglichen Gelehrten und Künstlern.

§. 34. Es kann Niemand zum Mitgliede der Departementscollegien gewählt werden, der nicht großjährig ist.

§. 35. Die Departementscollegien ernennen die Mitglieder der Stände. Jedes Departement ernennt drei Güterbesitzer, einen Handelsmann oder Fabrikanten, einen Gelehrten oder Künstler.

§. 36. Es wird auch in jedem Departemente ein Generaldepartementsrath seyn. Zu jeder Ernennung werden Uns von den Departementscollegien zwei Candidaten (deren einer Mitglied der Departementscollegien seyn darf) vorgeschlagen.

Eben so werden Uns von den Departementscollegien die Municipalräthe vorgeschlagen.

Die Mitglieder der Departements- sowohl als Municipalräthe werden aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert.

§. 37. Die Einführung des Codex Napoleon vom 1. Jänner 1811 an ist bereits von Uns für das Großherzogthum Frankfurt verordnet worden.

§. 38. Die Gerichtsstellen in Civil- und Kriminalsachen bestehen provisorisch, wie bisher.

§. 39. Der gerichtliche Stand ist unabhängig. Die Richter werden von Uns ernannt.

§. 40. Die Urtheile der Gerichtshöfe werden in Unserm Namen ausgesprochen. Wir behalten Uns das Recht vor, die Kriminalstrafen zu mildern oder zu erlassen.

§. 41. Die Militairconscription ist ein Grundgesetz des Großherzogthums Frankfurt.

§. 42. In dem Großherzogthume Frankfurt sind die Ministerien der Justiz, der Polizei und des Innern in einer Person vereinigt. Als Minister der Justiz wachet derselbe auf den gesetzmäßigen, festen und unpartheiischen Geschäftsgang sämmtlicher Justizstellen; als Minister der Polizei und des Innern stehen in dahin gehörigen Gegenständen die Präfecte der Departemente unmittelbar unter ihm; so wie dann die Präfecte mit jedem Minister in Verbindung stehen, und von ihm in seinem Wirkungskreise Weisungen erhalten. Die Präfecte besorgen die Vollstreckung der Gesetze, können aber dieselben nicht überschreiten. Jedem liegen ob in seinem Departemente Aufsicht über Erziehung, Ackerbau und Gewerbe, milde Stiftungen, Armenanstalten, Gemeinheitswälder, Wege, Gemeingüter, Sicherheit des Kultus, Mitwirkung bei der Aushebung der Milizen und Sicherheit der Steuerregister.

Der Präfect theilt dem Generaldepartementsrathe jährlich die Darstellung desjenigen mit, was binnen Jahresfrist im Departemente geschehen, und zu dessen Wohl zu Stande gekommen ist.

Aus besondrer Vorliebe für Künste und Wissenschaften behalten Wir Uns, wie bisher, unmittelbar vor die Leitung der Aschaffenburger Universitätsgeschäfte und des Frankfurter Kunstmuseums, desgleichen auch der Aschaffenburger Bibliotheken und Unsrer Gemäldesammlung. Wir werden

jedoch auch hierüber, unter Berathung mit Unserm Minister des Innern, das Nähere noch bestimmen.

§. 43. Unter das Finanzministerium gehören die Domainen, der öffentliche Schatz, Handlung, Fabriken und Ermunterung der Künste.

Der Finanzminister hat die Oberaufsicht über die Generalkasse, in welche alle Einnahmen des Staats fließen, dessen Ausgaben daraus verwendet und den Ständen verrechnet werden.

Den Generalkassierer ernennen Wir selbst; dessen Kassecontroleur und Einnehmer in den Departementen bringt Unser Finanzminister zum Vorschlage.

Insbesondre stehen auch unter der Oberaufsicht des Finanzministeriums die directen und indirecten Steuern, Zölle, Posten, Schiffahrt, Chausseen, Regalien, Lotterieen, Lombard, Münzen, Berg-, Salz- und Hüttenwerke, Mineralwasser und alle Gegenstände, welche dem öffentlichen Schatze ein Einkommen geben; so wie derselbe auch das Präsidium der Handelskammer führt.

In Betreff der gedachten Gegenstände ertheilt er die zweckmäßigen Weisungen an die Präfecte, welche hierin auch an ihn angewiesen sind.

§. 44. In der Person Unsers Ministers-Staatssecretairs sind vereiniget das Ministerium auswärtiger Angelegenheiten, die Beschützung des ungestörten Kultus, die Besorgung der Militair-, Sold- und Verpflegungsadministration, und die Ausfertigung sämmtlicher großherzoglicher Entschließungen.

§. 45. Jeder Minister referirt unmittelbar an den Großherzog über jene Gegenstände, die nach der bestehenden Verfassung und nach schon bestimmten gesetzlichen Normen in seinem Wirkungskreise zu besorgen oder zu entscheiden vorkommen. Wenn hingegen etwas Neues darin bestimmt, vorgeschrieben oder eine Abänderung in der bestehenden Verfassung, Verordnungen und Directionsnormen getroffen werden soll; so hat Uns der betreffende Minister blos seinen Antrag vorzulegen, damit Wir diesen vorerst, ehe Unsre Entschließung oder Entscheidung erfolgt, dem Staatsrathe zum Gutachten mittheilen können.

Jeder Minister hat sein eigenes Büreau, dessen Mit-

arbeiter wählt er selbst unter Quiescenten oder Fremden, unter Responsabilität auf die Rechtschaffenheit der Letztern.

§. 46. Dieses Organisationspatent enthält Grundzüge, deren nähere Bestimmung und Entwickelung sich nach und nach durch Verhandlungen und Zusammenwirken der Stellen mehr und mehr ausbilden werden.

Unterdessen enthält das Organisationspatent mehrere unwandelbare Sätze. Dergleichen sind diejenigen, die sich auf den Vertrag vom 19. Februar d. J. gründen; desgleichen sind auch diejenigen, welche aus den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung des Kaisers Napoleon hervorleuchten, daß nämlich die Mitglieder eines jeden Staates repräsentirt seyn müssen; daß die Justizverwaltung unabhängig, und nach dem Gewissen der Richter entscheiden müsse, und daß die vollstreckende Gewalt ganz durch die Hand des souverainen Fürsten wirke.

Die übrigen Gegenstände dieses Organisationspatents sind aus Unsrer Ueberzeugung und aus dem aufrichtigen Wunsche für das Wohl des Großherzogthums geflossen; müssen sich jedoch erst (wie gesagt) durch Erfahrung als vollständig verläßig bewähren.

Wenn Uns der Allmächtige bis dahin das Leben fristet; so behalten Wir Uns vor, die zweckmäßig befundene Verfassung der Prüfung und Genehmigung Unsers verehrungswürdigen Herrn Nachfolgers und der Bestätigung des Kaisers Napoleon Majestät ehrerbietigst vorzulegen.

§. 47. Jene bisherigen Landesstellen, deren Wirkungskreis mit dem gegenwärtigen Organisationssysteme des Großherzogthums Frankfurt nicht vereinbarlich ist, werden vom 1. Jänner 1811 an als erloschen erklärt. Ihre Mitglieder erhalten theils ihre organisationsmäßige Anstellung; in Fällen, wo dieses unmöglich ist, behalten sie sichere verfassungsmäßige Pensionen.

Aschaffenburg, den 16. Aug. 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

b) Beilage zur Constitution vom 10. September 1810.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischoff von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Haben zu Vollziehung der Art. 32. 33. 34. 35 und 36 Unsers Organisationspatents vom 16ten v. M. und der darin bestimmten Grundsätze, auf den Vortrag Unsers Ministers des Innern, nunmehr weiter beschlossen:

Art. 1. Die Anzahl der Mitglieder der Wahl- oder Departementscollegien soll nach dem Maasstabe der Bevölkerung für das Departement Frankfurt, mit Einschluß der Stadt Wetzlar, auf 50;
für das Departement Aschaffenburg auf . . 80;
für das Departement Fulda auf . . . 90;
für das Departement Hanau auf . . . 60;
festgesetzt seyn; so daß auf 1000 Einwohner in runden Zahlen ein Mitglied des Wahlcollegiums ernannt ist.

Art. 2. Die Mitglieder der Departementscollegien sollen, so viel es ihre persönlichen Verhältnisse gestatten, sich in dem Hauptorte des Departements, an dem von Uns zu bestimmenden Tage, versammeln, wo ein schickliches Locale zur Vornahme ihrer Geschäfte von Uns angewiesen seyn wird.

Art. 3. Den Departementscollegien liegt ob: 1) die Stände des Großherzogthums zu wählen; sodann 2) die Subjecte zu den Departements- und Municipalräthen vorzuschlagen. Da jedoch zu den Vorschlägen der beiden letztern für das bevorstehende Jahr 1811 die Zeit zu kurz ist; so werden Wir für dieses Jahr 1811 die Departements- und Municipalräthe, ohne den gedachten Vorschlag, jedoch dergestalt ernennen, daß die Ernannten lediglich für das Jahr 1811 gelten sollen.

Art. 4. Für jedes Departementscollegium werden Wir einen Präsidenten ernennen, und ihm auch für das erstemal einen Secretair beigeben. Bei künftigen Versammlungen dieser Departementscollegien wird der Secretair

von den Departementscollegien selbst gewählt, und bis diese Wahl geschehen ist, bestimmt einstweilen der Präsident eines der anwesenden Mitglieder zu diesem Secretariat.

Art. 5. Die Präsidenten leisten schriftlich folgenden Eid:

„Ich gelobe eidlich Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen; Treue dem Großherzoge; ich verspreche, daß ich in dem Wahlcollegium, worin mir der Vorsitz aufgetragen ist, Ordnung erhalten, auch dafür sorgen werde, daß sich dasselbe lediglich mit den Gegenständen beschäftige, welche das Zusammenberufungsdecret vorschreibt; daß ich auf der freien und gesetzlichen Abgebung der Stimmen bestehen, auch die Sitzungen zur bestimmten Zeit schließen, und überhaupt meine Geschäfte mit Eifer, Genauigkeit, Festigkeit und Unpartheilichkeit verrichten werde."

Art. 6. Bei Eröffnung der Wahlversammlung, welche am Vormittage des bestimmten Tages Statt haben soll, läßt der Präsident die anwesenden Mitglieder einen Eid dahin ablegen:

„Wir geloben eidlich Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen; Treue dem Großherzoge; versprechen diesemnach, daß wir die uns übertragenen Wahlen nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen werden."

Art. 7. Der Präsident ernennt sodann unter den gegenwärtigen Gliedern zwei Wählzeugen, und zwei andere Wahlzeugen werden durch verschlossene Billete, nach Mehrheit der Stimmen, von den Departementsgliedern gewählt. Der Präsident erbricht die Billete in Gegenwart der von ihm ernannten zwei Wahlzeugen, und zweier weitern, die hiezu vorher noch durch das Loos öffentlich in der Versammlung bestimmt werden.

Art. 8. Der Secretair eröffnet das Protocoll. Der Präsident läßt sodann seine, und bei der ersten Zusammenkunft auch des Secretairs Ernennungsurkunden, die Verordnung, welche die Zusammenberufung des Wahlcollegiums befiehlt, und gegenwärtiges Reglement verlesen, welches als geschehen in das Protocoll eingetragen wird.

Art. 9. Der Präsident macht hierauf bekannt, daß die Stimmenabgebung, zur Ernennung der Mitglieder der Stände, ihren Anfang nehmen solle.

Art. 10. Mit Ausnahme der Minister und der Glieder des Staatsrathes ist jedes Amt, mit Inbegriff der Departementsglieder, mit der Function eines Mitgliedes der Stände vereinbarlich; nur müssen die gewählten Mitglieder der Stände das dreißigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

Art. 11. Jedes Mitglied giebt einen verschlossenen, den Namen des Wählenden nicht enthaltenden, Zettel ab, worauf blos die Namen von drei Güterbesitzern, einem Kaufmanne oder Fabrikanten, und einem Gelehrten oder Künstler bemerkt sind. Alle diese Zettel werden in voller Versammlung von jedem Mitgliede in eine Tasche geworfen, worauf die Versammlung einen Abtritt in ein Nebenzimmer nimmt. Der Präsident erbricht in Gegenwart des Secretairs und der vier Wahlzeugen einen Zettel nach dem andern; jeder der vier Wahlzeugen notirt deren Inhalt auf einem besondern Bogen; die vier Bogen werden collationirt, und es ergiebt sich daraus, welche fünf Personen, als erwählte Stände, die Mehrheit der Stimmen für sich haben. Wenn dieses geschehen ist; so werden die Wahlzettel auf einer Kohlpfanne verbrannt.

Die Versammlung wird alsdann zurückgerufen, und die Wahl wird von dem Präsidenten bekannt gemacht. Gewählt sind diejenigen, welche die absolute Mehrheit der Stimmen für sich haben. Sollten aber einige gleiche Stimmen zählen; so werden deren Namen von den durch das Collegium gewählten Wahlzeugen auf Zettel geschrieben, und daraus von dem Secretair das Loos gezogen.

Art. 12. Ist nun auf diese Art die nöthige Zahl der Mitglieder der Ständeversammlung für das Departement ernannt und proclamirt, auch der ganze Hergang zu Protocoll genommen; so ist für das erstemal, nämlich für das Jahr 1811, das Geschäft des Wahlcollegiums geendigt.

Art. 13. Bei den nächsten und künftigen Zusammenberufungen wird, sobald die Wahl der Stände vollbracht

ist, zur Wahl der Candidaten für die Departementsräthe mit den nämlichen Formalitäten, welche bei Ernennung der Stände beobachtet worden, nur mit dem Unterschied, daß die doppelte Zahl der Candidaten vorgeschlagen werden muß, geschritten.

Art. 14. Nach geschlossener und proclamirter Wahl der Candidaten für den Departementsrath wird in den künftigen Jahren nach 1811 zur Wahl der Candidaten für die Municipalräthe jeder einzelnen Gemeinde des Departements geschritten, und solche auf die nämliche Art, wie bei den Departementsräthen, vollzogen.

Bei jeder Wahl, nämlich der Stände sowohl, als der Departements- und Municipalräthe, bringen die Wählenden allemal ihre Wahlzettel schon mit in die Versammlung.

Art. 15. Ueber die Zahl der Departements- und Municipalräthe, (welche Wir für das erstemal und für das Jahr 1811 selbst ernennen,) werden Wir mittlerweile nach Verhältniß der Localität und Größe der Municipalitäten provisorisch Entschließung nehmen, und solche zur Kenntniß der Departementscollegien bringen lassen.

Art. 16. Das erstemal wird das Geschäft der Wahlcollegien in einem Tage vollzogen seyn; künftige Jahre kann die Versammlung der Departementscollegien nicht länger als zehn Tage dauern. Nach Ablauf dieser Zeit ist solche aufgelöst.

Art. 17. Die Wahlcollegien haben sich lediglich mit den Wahlen und Vorschlägen zu beschäftigen, welche der einzige Zweck ihrer Versammlung ist. Indessen behalten Wir Uns vor, in besonders wichtigen Fällen, über Gegenstände, welche das allgemeine Wohl des Departements betreffen, mit dem Präsidenten des Departements, auch den Departementsräthen, Uns zu berathen.

Art. 18. Das über das Wahlgeschäft geführte Protocoll wird Uns jedesmal von dem Präsidenten eingeschickt. Ein Exemplar davon bleibt in der Registratur des Departementscollegiums aufbewahrt.

Art. 19. Unserm Minister der Justiz, des Innern

und der Polizei ist die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung übertragen, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden soll.

Aschaffenburg, den 10. Sept. 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs,
der Minister Staatssecretair,
Freiherr von Eberstein.

Für gleichlautend.
Der Justizminister,
Freiherr von Albini.

---

7) Großherzogthum Baden.

Unter der Regierung des verewigten Großherzogs (erst Markgrafen, dann Churfürsten) Karl Friedrich von Baden, ward dieser Staat binnen einem Jahrzehend von nicht ganz 300,000 Menschen, bis über eine Million Einwohner vermehrt und vergrößert. Bei der Verbindung vieler ganz heterogener Besitzungen und Landestheile mit dem Erblande der Dynastie Zähringen war es fast unvermeidlich, die bis dahin bestehende landständische Verfassung in den alten und neuen Länderbestandtheilen aufzuheben, um dem ganzen Staate eine neue und zeitgemäße Verfassung zu geben.

Diese neue Verfassung ward denn auch, durch Edict vom 5. July 1808 (s. Winkopps rhein. Bund, Heft 20, S. 312 ff.) dem ganzen Staate von dem verewigten Großherzoge feierlich zugesichert, nachdem schon mehrere organische Edicte von demselben in Hinsicht der

Vorrechte des Adels, der Standesherren, des Verhältnisses der kirchlichen Confessionen gegen einander u. s. w. erlassen worden waren. Der Großherzog sagte ausdrücklich in jenem Edicte:

„Die Reihefolge der wichtigsten Veränderungen, welche die Auflösung der Verfassung des teutschen Reiches und die Bildung des rheinischen Bundes herbeigeführt haben; die Einverleibung so verschiedenartiger Länder in Unsern Staat; die Wahrnehmung, daß, ungeachtet der von Uns erlassenen Constitutionsverordnungen, neue Verfügungen nothwendig sind; die vielfältigen Erfahrungen über die, den Zeitforderungen mehr entsprechenden, Verwaltungsformen; die jüngsten Vorgänge endlich in den beiden größern Bundesstaaten Bayern und Westphalen, sprechen das Bedürfniß stärker als je aus, Unserm Großherzogthume eine Grundverfassung und zweckmäßigere Verwaltungsordnung zu geben. — Wir sind daher entschlossen, die Staatsverwaltung auf einfache und pragmatische Grundsätze, welche dem Geiste der Zeit entsprechen, zurückzuführen; Wir wollen, daß die verschiedenen Provinzialgesetzgebungen aufgehoben und der Code Napoléon, als das vorzüglichste Resultat gesetzgebender Weisheit, mit einiger Rücksicht auf die, wegen der Landeseigenheiten nothwendigen, Modificationen und der in Frankreich wieder neuerdings eingeführten fideicommissarischen Eigenthumsverhältnisse eingeführt werde. Wir wollen ferner ein gleichförmiges Abgabesystem, durch Tilgung der durch die Kriegsverhältnisse angewachsenen Schuldenmasse des Staatskredits erhoben, und mittelst einer Landesrepräsentation, wie sie in Westphalen und Bayern eingeführt worden, das Band zwischen Uns und den Staatsbürgern noch tiefer, wie bisher, geknüpft wissen.“ ꝛc.

Zunächst ward durch dieses Edict das bis dahin bestandene geheime Rathscollegium, als oberste Staatsbe-

hörde, völlig aufgehoben, und die Centralverwaltung des Staates in fünf Ministerialdepartements (der Justiz, der auswärtigen Verhältnisse, des Innern, der Finanzen, des Kriegswesens) eingetheilt. — Doch diese Einrichtung erhielt durch das Edict vom 26. Nov. 1809, mit welchem mehrere Beilagen verbunden waren, eine völlige Veränderung, und der Staat eine neue Organisation, sowohl in Hinsicht der geographischen Eintheilung, als auch in Hinsicht aller einzelnen Zweige der Staatsverwaltung. (Vergl. Winkopps rhein. Bund, Heft 40, S. 27 ff. und Heft 44, S. 239 ff.) Bemerkenswerth ist es, daß bei dieser neuen Organisation des Staates das frühere Versprechen einer ständischen Repräsentation nicht wiederhohlt ward.

So blieb es, selbst nach dem Regierungsantritte des neuen Großherzogs Karl, bis endlich die teutsche Bundesacte für die Errichtung ständischer Verfassungen in allen teutschen Bundesstaaten entschied, und auch in Baden mehrere öffentliche Stimmen für das Bedürfniß dieser Errichtung sich erklärten. So weit diese Angelegenheit zur öffentlichen Kunde gekommen ist, ward sie behandelt in dem allgemeinen Staatsverfassungsarchive (Weimar 1816), 1. Band, 3tes Heft, S. 391 ff. Es erschien auch in der That am 16. März 1816 folgendes großherzogliches Rescript, welches das Zusammentreten der Landstände auf den 1. August 1816 ankündigte, die aber nicht erfolgte:

Wir Karl, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden ꝛc.

„Mit der wiederhergestellten Ruhe und Ordnung in Europa ist auch der Zeitpunct erschienen, der uns

erlaubt, die künftigen verfassungsmäßigen Rechte unsrer Unterthanen *) näher festzusetzen, und ihnen eine höchste Grundlage und Garantie zu geben. Wir sind überzeugt, daß wir diese Rechte nicht dauerhafter begründen, und zugleich unsern Unterthanen aller Klassen über ihr Verhältniß gegen uns und unsere Behörden und über unsre Regierungsgrundsätze mit beruhigenderm Zutrauen erfüllen können, als durch die Einführung einer landständischen Verfassung in unserm Großherzogthume. Wir haben bereits hierzu die nöthigen Vorarbeiten angeordnet, und diese sind so weit gediehen, daß wir, nach angehörtem Staatsrathe, beschlossen haben, daß auf den 1. August d. J. die erste ständische Versammlung unsers Großherzogthums eröffnet werden soll."

Statt dieser Eröffnung erschien in dem badenschen Regierungsblatte eine großherzogliche Erklärung vom 29. July 1816 (vgl. Allg. Zeitung, Nro. 219, S. 874) folgenden Inhalts:

„Bei der auf den Anfang Augusts festgesetzten ersten ständischen Versammlung hätte der Großherzog gehofft, daß in der Zwischenzeit diejenigen Gegenstände der teutschen Bundesverfassung, mit welchen er die besondere Verfassung des Großherzogthums in Einklang zu setzen gedächte, durch nähere Uebereinkunft mit den sämmtlichen Bundesgliedern würden verabredet und bestimmt werden; diese Hoffnung aber sey zur Zeit noch nicht in Erfüllung gegangen, und er sehe sich daher veranlaßt, die dem Lande zu gebende ständische Constitution, welche bereits vollendet zu seiner höchsten Sanction vorliege, für jetzt noch nicht zu verkünden."

Aus dem Letztern erhellt wenigstens so viel, daß der

*) Der vorige Großherzog bediente sich in seinen Edicten des Ausdrucks: Staatsbürger.

Großherzog die neue Constitution als einen Act der Souverainetät mittheilen, und den Ständen und einzelnen Staatsbürgern kein Recht der Mitbestimmung bei derselben zugestehen werde.

---

8) Churhessen.

In dem Staate des Churfürsten Wilhelm I von Hessen-Kassel bestand bis zum Jahre 1806 eine landständische Verfassung. Die Stände wurden aus drei Klassen: Prälaten, Ritterschaft und städtischen Deputirten (der sogenannten Landschaft), gebildet, wie in den meisten teutschen Staaten. Die Grafschaft Katzenelnbogen wurde durch ein, aus den Landesvorstehern gewähltes, Subject auf den hessischen Landtagen vertreten. Die Grafschaft Schaumburg hatte besondere Landstände, und das Fürstenthum Hanau gar keine Repräsentation.

Wie nun im Jahre 1806 der Churfürst durch Napoleon seines Landes beraubt, und dieses durch den Tilsiter Frieden am 8. Jul. 1807 mit dem neugestifteten Königreiche Westphalen verbunden ward; so galt die, weiter oben mitgetheilte, Constitution desselben, mit allen ihren Mängeln und Vorzügen, in diesem Lande. Wenigstens war durch sie das Bedürfniß einer neuen und zeitgemäßen Constitution da, wo sie gegolten hatte, angeregt worden.

Nothwendig fiel diese Constitution mit der Auflösung des westphälischen Königreiches nach der Völkerschlacht bei Leipzig, und nach der Rückkehr der vorigen Regentendynastie nach Kassel, welche, durch einen zu Frankfurt am 2. Dec. 1813 mit den Verbündeten ab-

geschlossenen Vertrag, in ihre vorigen Rechte eingesetzt ward, und nach welchem Vertrage zugleich die Verfassung vom Jahre 1806 hergestellt werden sollte.

Allein diese Herstellung erfolgte nicht; es berief vielmehr der Churfürst durch Edict vom 27. Dec. 1814 zwanzig ständische Deputirte (2 aus den Prälaten, 5 aus der Ritterschaft, 8 aus den Städten, und 5 aus dem Bauernstande) zu einer am 1. März 1815 zu eröffnenden ständischen Versammlung. Wenn gleich die Aufnahme des Bauernstandes unter die ständische Repräsentation eine an sich zweckmäßige Verbesserung war; so hätten doch die Stände zuvor darüber gehört werden sollen.

Die Streitigkeiten, welche bald darauf zwischen der Regierung und den ständischen Deputirten ausbrachen, und in der Folge erst zur Vertagung, und endlich zur völligen Auflösung der ständischen Versammlung durch den Churfürsten führten, gehören nicht in die Geschichte der neueuropäischen Constitutionen. Sie sind ausführlich zur öffentlichen Kunde gekommen in der beurkundeten Darstellung der churhessischen Landtagsverhandlungen (welche die Versammlung im Jahre 1815 betreffen); in den churhessischen Landtagsverhandlungen vom Jahre 1816; und in der Uebersicht der Verhandlungen der churhessischen Landstände in den Jahren 1815 und 1816, welche in dem allgemeinen Staatsverfassungsarchive, 1. Band, Stück 4, und 2. Band, Stück 1, sich befindet.

Hieher gehört nur das, was von dem, den Deputirten vorgelegten, neuen Constitutionsent-

wurfe öffentlich bekannt geworden ist, obgleich derselbe, wegen der Gegenbemerkungen der Stände nicht angenommen ward. Entschieden war das, was von diesem Entwurfe zur Publicität gelangte, zeitgemäß und gut, und in dieser Hinsicht befremdet der Widerspruch der Stände; allein die finanziellen Forderungen der Regierung, und daß die Verfassung als ein Act der Regentengewalt gegeben werden sollte, war vielleicht die Ursache jenes Widerspruchs. Auf den Geist und Charakter des Constitutionsentwurfs läßt sich von dem schließen, was in dem Abschnitte, der von den Landständen handelt, bekannt wurde.

Art. 1. Besondere Repräsentationen der Prälaten und Ritterschaft, der Städte und der Bauern hören, zur Vermeidung alles Anlasses zum Zwiespalt der Stände, für die Zukunft auf. Sämmtliche Landtagsdeputirte zusammen machen die Stände aus, und jeder Landtagsdeputirte repräsentirt die Unterthanen, ohne Unterschied ihres Standes.

Art. 2. Die Anzahl der Deputirten soll, außer dem Präsidenten, aus dreißig Personen bestehen, und die drei vornehmsten Diener der drei christlichen Confessionen, und, wenn bei einer derselben mehrere von gleichem Range sind, der, welcher seinen jetzigen Posten am längsten bekleidet hat, sind ohne weitere Wahl Landtagsdeputirte. Die übrigen 27 Deputirten sollen, jedoch in Rücksicht der Vorzüge, die vorher jeder Stand bei der Wahl einer gewissen Anzahl von Deputirten genossen hat, a) zu einem Drittheile aus den Prälaten und der Ritterschaft, und zwar aus zwei Prälaten und sieben Rittern, b) zu einem Drittheile aus den Stadtbewohnern, jedoch mit Einschluß des jedesmaligen Bürgermeisters zu Kassel, welcher als beständiger Deputirter angesehen ist, und c) zu einem Drittheile aus den Grundeigenthümern des platten Landes und den übrigen Unterthanen, welche bei den ersten Wahlen nicht zuge-

zogen worden, genommen, und aus diesen Klassen gewählt werden.

Art. 3. Um zum Deputirten gewählt werden zu können, ist erforderlich, daß der zu Wählende 1) zu einer der drei christlichen Confessionen sich bekenne, 2) das 25. Jahr zurückgelegt, 3) keine von einer rechtmäßigen Behörde verhängte Gefängnißstrafe ausgestanden habe, und 4) daß er in keiner Untersuchung begriffen sey.

Art. 4. Die einzelnen Vorschriften, wie die Wahlen vorzunehmen seyen, besagt die Anlage A.

Art. 5. Sie äußern ihre Meinung nicht nach Vorschrift eines etwas erhaltenen Auftrags, sondern nach ihrer eigenen Ueberzeugung.

Art. 6. Sie können weder einen Dritten, noch selbst einen Landtagsdeputirten beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

Die Deputirten sind der Regel nach auf sechs Jahre gewählt. In dem sechsten Jahre wird zu einer neuen Wahl geschritten; jedoch können die nämlichen Deputirten von neuem gewählt werden. Sie verlieren ihr Recht als Landtagsdeputirte früher, wenn entweder der Landesherr die ganze ständische Versammlung aufhebt, oder sie sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, welches von den competenten Gerichten mit Gefängnißstrafe belegt worden. In dem ersten Falle können sie jedoch unbedingt, in dem letzten aber niemals wieder gewählt werden. Die Stände haben das Recht, jeden Staatsbeamten, welcher sich einer Uebertretung der Constitution, einer Malversation oder Concussion schuldig macht, anzuklagen. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege untersucht, und den Ständen von dem Erfolge Nachricht gegeben werden. Die Deputirten können während der Sitzungsperiode nicht anders, als mit Zustimmung der Versammlung verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden. Die Landstände können zu neuen Gesetzen und zur Verbesserung der alten Anträge machen, auf welche besonders, sobald sie die Handels- und Gewerbfreiheit betreffen, vorzügliche Rücksicht genommen werden soll. In dieser Form können sie die

besondern Beschwerden einzelner Unterthanen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, vorbringen, in so fern es nicht das Interesse Einzelner betrifft, mithin zur Entscheidung der Gerichte gehört. Die Zusammenberufung der Stände muß wenigstens aller 6 Jahre geschehen, und es ist alsdann der Regel nach der Anfang des Monats März dazu bestimmt. Eine außerordentliche Zusammenberufung ist jedesmal nöthig, wenn ein Landesherr mit Tode abgeht; der Tag der Zusammenkunft darf nicht länger als einen Monat nach dem Todestage ausgesetzt werden. Der Regent kann die Sitzung vertagen. Er kann auch den Landtag dissolviren, ist jedoch verbunden, sogleich mit der Auflösung die Wahl neuer Deputirten zu verordnen, und kann sie noch in demselben Jahre zu einer Zusammenkunft berufen. Die Landtage dürfen der Regel nach nicht länger als zwei Monate dauern, und es ist aus diesem Grunde mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen. Kein Grundeigenthum in dem Staate kann ferner frei seyn; alle Exemtionen, auch die der Domainen, der Kirchen, der Schulgüter und anderer wohlthätigen Anstalten sind aufgehoben ꝛc.

Zwar läßt sich, vor völliger Mittheilung der vom Churfürsten den Deputirten vorgelegten Constitution, kein sicheres Urtheil über dieselbe fällen, und es war wohl ein Fehlgriff der Stände, wenn sie verlangten, daß zwei teutsche Mächte die besondere Garantie der neuen Verfassung übernehmen möchten, während der Großherzog von Weimar die, seinem Staate gegebene, neue Constitution unter die Garantie des ganzen teutschen Bundes setzte; allein eine Stelle in dem churfürstlichen Ministerialrescript vom 2. Mai 1816, welches der Auflösung der ständischen Versammlung wenige Tage vorausging, verkündigte öffentlich die staatsrechtlichen Grundsätze, nach welchen die neue beabsichtigte Constitution dem Churstaate mitgetheilt werden sollte.

„Wenn Se. Königl. Hoheit den Entschluß gefaßt haben, nach völliger Berichtigung der Territorialausgleichungen eine auf sämmtliche Provinzen sich erstreckende Constitution (woraus die landständische Repräsentation auf eine dem dermaligen Zustande von Teutschland angemessene Weise bestimmt werden soll), als Landesgesetz bekannt zu machen; so hätte der natürliche Zusammenhang der Sachen den zum gegenwärtigen engern Landtage erschienenen Ständen und Deputirten schon die Ueberzeugung einflößen müssen, daß hier nicht von einer neuen Gründung des Staates, nicht von einer vertragsmäßig einzugehenden Regierungsform die Rede ist; daß vielmehr Se. Königl. Hoheit, als rechtmäßiger Regent des churhessischen Staates, aus landesväterlicher Zuneigung für das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen die in verschiedenen Provinzen noch gänzlich mangelnde ständische Repräsentation neu zu gründen, und im Nieder- und Oberfürstenthume Hessen dem ständischen Mitwirkungsrechte eine größere Ausdehnung zu geben geneigt sind, als dieselbe nach der fürstlichen Resolution vom Jahre 1655 und nach dem Herkommen bisher gehabt hat. Aber was der Regent in dieser landesväterlichen Absicht zu verwilligen und festzuhalten Willens ist, gehört nicht zu solchen Gegenständen, worüber vorerst zu tractiren steht, und die partiellen Stände einzelner Provinzen, seyen es auch die volkreichsten des Staates, dürfen sich nicht ihrem Regenten gegenüber stellen, nicht mit ihm handeln, nicht verlangen, daß, zur Schmälerung der Regierungsrechte, er noch ein Mehreres, als das Interesse des Staates und die Handhabung der Gerechtigkeit und Ordnung, unter Entfernung willkührlicher Maasregeln, erfordern, einräumen solle. Was hiernach aus eigenem landesväterlichen Antriebe dem ständischen Mitwirkungsrechte Kraft eines Landgrundgesetzes unterworfen wird, ist fortdauernd gültig, ohne daß es darum einer vorgängigen Unterhandlung, als über einen abzuschließenden Vertrag bedarf,

weil, sobald die von dem Regenten ausgehende Constitution mit der Kraft eines Landgrundgesetzes bekannt gemacht und darnach verfahren wird, dagegen nicht gehandelt werden kann, vielmehr sie auf ewige Zeiten verbindlich ist." ꝛc.

---

9) Herzogthum Anhalt-Köthen.

Unter den souverainen Fürsten des Rheinbundes nahm es der verstorbene Herzog August Christian Friedrich von Anhalt-Köthen mit der Nachahmung französischer Verfassung und Einrichtungen am ernsthaftesten. In seinem Duodezstaate von höchstens 29,000 Einwohnern ward am 28. Dec. 1810 eine neue Constitution von ihm, aus eigner Machtvollkommenheit, eingeführt, und in demselben Geiste am 19. Febr. 1811 die neue Organisation des Herzogthums, so wie am 22. Febr. 1811 von demselben eine Verwaltungsordnung, welche sich auf jene Constitution gründete, bekannt gemacht. Napoleon selbst soll diese kleinliche Nachahmung gemißbilligt haben. Allein sie gehört, als Factum, der Geschichte Teutschlands an, und darf in der Reihe der sonderbaren Erscheinungen während der siebenjährigen Dauer des Rheinbundes nicht übersehen werden.

Der Herzog selbst erlebte nicht lange die Folgen seines Werkes; er starb am 6. Mai 1812. Ihm folgte in der Regierung des Landes der Sohn seines (am 16. Sept. 1802) verstorbenen Bruders Ludwig, der junge Herzog Ludwig August Friedrich Emil, der erst nach seines Vaters Tode am 20. Sept. 1802 gebohren, und dessen Lande während seiner Minderjährigkeit, unter die Vormundschaft seines Stammvetters, des

Herzogs von Anhalt-Dessau, gestellt ward, obgleich der verstorbene Herzog, in dem von ihm bekannt gemachten Hausgesetze vom 24. Jul. 1811, den Großherzog von Hessen-Darmstadt, als Großvater des jungen Prinzen, zum Vormunde bestimmt, und dieser die eventuelle Vormundschaft bereits im Jahre 1811 übernommen hatte. Doch verzichtete er auf dieselbe, weil sie gegen die Anhaltischen Hausgesetze war, und der Herzog von Dessau trat dieselbe am 3. July 1812 an, worauf er am 24. Oct. 1812 die neue Staats- und Justizverfassung suspendirte, und die vorige an deren Stelle setzte. *)

a) Constitution vom 28. Dec. 1810.

Wir August Christian Friedrich, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die bisherige Verfassung und Civilgesetzgebung Unsers Landes nach Auflösung der teutschen Reichsconstitution in mehrern Puncten durchaus nicht mehr passend ist, und beseelt von dem Wunsche, das Glück Unsrer Unterthanen nach Kräften zu befördern, glauben Wir denselben keine Heilbringendere Constitution geben zu können, als diejenige, welche der größte Gesetzgeber der Welt, Napoleon der Große, seinen Völkern, welche er als Vater liebt, gegeben hat.

Wir haben daher beschlossen und beschließen hiermit, in Unsern Landen das nämliche Gesetzbuch einzuführen, welches Unser erhabenster Protector als das angemessenste befunden hat; haben decretirt, und decretiren, wie folgt:

Art. 1. Der Code Napoleon erhält in Unsern Staaten gesetzliche Kraft vom ersten März künftigen Jahres an, und ist alleiniges Gesetzbuch; so wie der Code de procédure die Bestimmungen für die Proceßordnung giebt.

Die wenigen Erläuterungen, welche Wir dabei für nö-

*) Winkopps rhein. Bund, Heft 65, S. 225 ff.

thig erachten, werden Wir durch ein besondres Rescript noch bekannt machen.

Art. 2. In Betreff der nach dem Code Napoleon erforderlichen Institute wird es wie im Königreiche Westphalen gehalten.

Art. 3. Die Justiz wird in der ersten Instanz durch ein Civiltribunal verwaltet, jedoch werden zur Entscheidung gewisser Streitigkeiten und zur gütlichen Vermittlung der Processe, nach dem Beispiele von Frankreich, Friedensgerichte angeordnet.

Art. 4. Unsre bisherige Landesregierung wird aufgelöset und das Personale derselben beim Civiltribunal angestellt werden.

Art. 5. Das Appellationsgericht wird seinen Sitz in der Stadt Nienburg haben, und werden Wir, um Unsern Unterthanen allen Kostenaufwand so viel möglich zu ersparen, demselben Unser Schloß zu den Sitzungen einräumen.

Art. 6. Der Kassationshof soll mit dem Staatsrathe vereinigt seyn.

Art. 7. Wir werden das Nähere wegen der Justizverwaltung und sämmtlicher dazu dienenden Personen noch besonders festsetzen.

Art. 8. Alle Unsre Unterthanen sind vor dem Gesetze gleich.

Art. 9. Der Adel besteht fernerhin fort, hat jedoch auf Staats- und Hofchargen kein ausschließliches Recht, da nur das Verdienst hierauf Anspruch hat.

Art. 10. Alle Patrimonialgerichtsbarkeiten, als unvereinbarlich mit dem neuen Gesetzbuche, hören mit dem zur Einführung desselben festgesetzten Zeitpuncte gänzlich auf. Die Patrimonialgerichtshalter dürfen nach dieser Zeit keine Handlungen der Gerichtsbarkeit mehr verrichten, noch Unsre Unterthanen solche anerkennen.

Art. 11. Was die verschiedenen Dienste betrifft, welche auf Grundbesitzungen haften; so können solche eben so, wie im Königreiche Westphalen, abgelöst werden.

Art. 12. Das Verhältniß der Lehne in Unserm Lande bleibt ferner bestehen; jedoch werden Wir auf einzelne Allodificationsgesuche nach Umständen Rücksicht zu nehmen nicht unterlassen.

Art. 13. Auch auf Unsre Unterthanen jüdischer Religion findet Art. 8. Anwendung; jedoch haben dieselben alle bürgerlichen Verpflichtungen zu übernehmen, und sind, wie alle Unsre Unterthanen, der allgemeinen Conscription unterworfen.

Art. 14. Alle Corporationen und Privilegien hören vom Tage der Einführung an auf.

Art. 15. Wir werden jedoch diejenigen Innungen, welche dem allgemeinen Besten nicht nachtheilig sind, fort bestehen lassen.

Art. 16. Es wird sofort eine allgemeine Conscription vom 1. Januar 1811 an gültig, so wie demnächst auch ein neues auf Grundsätzen der allgemeinen Gleichheit beruhendes Steuersystem eingeführt und bekannt gemacht werden.

Art. 17. Unser Land soll in zwei Departements, jedes zu zwei Districten, eingetheilt werden.

Art. 18. Die Landesverwaltung wird unter Unserm Vorsitze vom Staatsrathe dirigirt.

Art. 19. Die bisherige Ritterschaft, als unvereinbarlich mit der neuen Constitution, hört mit dem Tage der Unterschrift dieses Edicts auf, und werden an die Stelle derselben die Landstände treten.

Die Landstände bestehen aus zwölf Mitgliedern, deren
achte aus der Klasse der Ackerbautreibenden Unterthanen,
zwei aus der des Handelsstandes, und
zwei aus der des gelehrten Standes
genommen werden.

Sie sollen in den wichtigern Angelegenheiten Unsers Landes das Organ Unsrer getreuen Unterthanen seyn, und Wir behalten Uns vor, wegen des Umfangs ihrer Wirksamkeit, so wie wegen ihrer Wahl, das Nähere mittelst eines besondern Rescripts zu bestimmen.

Wir befehlen Unserm Staatsrathe nicht nur die öffentliche Bekanntmachung dieses Edicts zu verfügen, sondern auch die weitern Vorbereitungen und Einrichtungen zu dessen genauester Vollstreckung zu treffen.

Gegeben Köthen den 28. Dec. 1810.

(L. S.) August Christian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

b) Organisation des Herzogthums vom 19. Februar 1811.

Wir August Christian Friedrich, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf Unser Edict vom 28. Dec. 1810 und in der festen Ueberzeugung, daß nur die gänzliche Einführung der französischen Constitution das Glück Unsrer getreuen Unterthanen begründen kann, haben Wir folgende Organisation Unsers Herzogthums festgesetzt.

Art. 1. Unser Herzogthum wird in sechs Districte eingetheilt. Der erste District begreift das Land Köthen in sich; der zweite District das Land Wulfen; der dritte Stadt und Land Nienburg; der vierte die hohe Grafschaft Warmsdorf; der fünfte Stadt und Amt Roslau; der sechste die Grafschaft Lindau.

Art. 2. Die Districte theilen sich in Cantons, die Cantons in Municipalitäten. Jeder Canton wird durch einen Cantonmaire verwaltet werden. Jede Municipalität besteht aus einem Maire und einem Municipalrathe.

Art. 3. Das Herzogthum erhält eine Constitution, wodurch die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes aller, vermöge der Verfassung aufgenommenen, Religionen festgesetzt ist.

Art. 4. Schon unterm 19. Sept. 1809 haben wir einen Staatsrath errichtet, welcher künftig aus drei Mitgliedern bestehen wird. Wir selbst haben den Vorsitz im Staatsrathe.

Art. 5. Alle Gesetze über Steuern, civil- und peinliche Gegenstände, eben so alle Verwaltungsverordnungen werden von dem Staatsrathe vorbereitet, discutirt und entworfen.

Art. 6. Auch hat der Staatsrath über obwaltende Streitigkeiten zwischen den verwaltenden und gerichtlichen Behörden, und auch über die Frage: ob angeklagte Verwaltungsbeamte vor Gericht gestellt werden sollen? zu entscheiden.

Art. 7. Wir vertheilen die sämmtlichen Zweige der Staatsverwaltung unter die Mitglieder des Staatsrathes

dergestalt, daß einem die Geschäfte des Innern, der Justiz und Polizei; einem die der Finanzen, Domainen und des Handels, und einem die Geschäfte der auswärtigen Angelegenheiten und des Kultus anvertraut sind. Jeder in seinem Fache, ist für die Vollziehung der Gesetze und Vollstreckung der daraus fließenden Verfügungen verantwortlich.

Art. 8. Wir haben den Art. 17. Unsers Edicts vom 28. Dec. 1810 in Erwägung, daß das Ganze dadurch ohne daraus fließende Beschwerde vereinfacht wird, dahin abgeändert: daß Unsre Lande nur ein Departement bilden sollen, und ernennen Wir in dieser Rücksicht einen Präfecten.

Art. 9. Zur Entscheidung der Streitigkeiten, welche bei den Verwaltungsgegenständen vorkommen, wird ein Präfecturrath errichtet, dessen Mitglieder und Präfectursecretair von Uns ernannt werden.

Art. 10. Es wird ein Departementscollegium gebildet, dessen Mitglieder großjährig seyn müssen, und ihre Stelle lebenslänglich behalten. Wir ernennen die Mitglieder des Departementscollegiums, deren Anzahl achtzehn seyn wird. Die Ernennung besteht aus $\frac{1}{6}$ der Meistbegüterten, $\frac{1}{6}$ der reichsten aus dem Handelsstande, und $\frac{1}{6}$ aus den Gelehrten und Künstlern. Der Präfect legt dem Departementscollegium jährlich einen Bericht über alles dasjenige vor, was binnen Jahresfrist im Departement geschehen, und zu dessen Wohl zu Stande gekommen ist.

Art. 11. Das Departementscollegium schlägt Uns die Mitglieder der Stände vor, deren Anzahl zwölf ist; acht aus den Ackerbautreibenden Unterthanen, zwei aus dem Handels- und zwei aus dem Gelehrtenstande. Wir selbst ernennen den Präsidenten der Stände.

Art. 12. Zu jeder Ernennung werden Uns von dem Departementscollegium zwei Candidaten vorgeschlagen, wovon nur einer ein Mitglied des Departementscollegiums seyn darf.

Art. 13. Die Mitglieder der Stände sollen aller drei Jahre zu einem Drittheil erneuert werden; die austretenden können unmittelbar wieder gewählt werden. Die Stände versammeln sich auf die von Uns befohlene Zusammenberufung, und werden dieselben auch von Uns wieder

entlassen. Die Mitglieder der Stände erhalten keinen Gehalt, sondern für die Zeit ihres Zusammenseyns angemessene Diäten.

Art. 14. Den Ständen sollen die im Staatsrathe entworfenen Gesetze mitgetheilt werden. Die Stände discutiren über die Gesetzentwürfe, mit demjenigen Staatsrathe, welcher dazu den Auftrag erhalten hat. Die Bemerkungen und Modificationen der Stände werden Uns im Staatsrathe zur Berathschlagung vorgelegt, und darüber beschlossen.

Art. 15. Es soll für Unser ganzes Land, nach einer möglichst gleichen Eintheilung, ein Steuersystem entworfen werden. Die Stempeltaxe und Protocollirung (timbre et enregistrement) werden eben so wie in Westphalen hier eingeführt, und werden Uns überhaupt die in diesem Königreiche befindlichen, hierauf Bezug habenden, Verfügungen zur Richtschnur dienen.

Art. 16. Die Direction der Steuern (Landeseinkünfte) wird von der Verwaltung der Domainen und Regalien getrennt. Die Vorschläge zur Besteuerung werden von Uns geprüft, und bestätigt. Mit der Steuerkasse wird auch zugleich eine Amortisationskasse verbunden werden; worüber Wir zuerst die Vorschläge Unsers Staatsrathes erwarten.

Art. 17. Die Administration Unsrer Domainen und Regalien wird wie im Königreiche Westphalen eingerichtet werden.

Art. 18. In Betreff der Jagd haben Wir festgesetzt: daß deren Ausübung jedem Jagdberechtigten bleibe. Jedoch soll jeder Jagdberechtigte verpflichtet seyn, den Grundeigenthümern denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher sowohl durch das Hochwild, als auch durch die Ausübung der Jagd angerichtet wird, und findet der Art. 1385. des Code-civil hierauf ebenfalls seine Anwendung. Auch haben Wir verordnet, daß die Jagd in Unsern Landen jedesmal mit dem 1. September anfangen, und mit dem 1. Februar geschlossen seyn soll.

Art. 19. Die allgemeine Militairconscription, welche vom 1. Jan. 1811 an eingeführt ist, ist ein Grundgesetz Unsers Herzogthums.

Art. 20. Die Einführung des Code-civil vom 1. März 1811 ist schon von Uns verordnet. Die zu Straßburg in der Druckerei des Herrn Levrault für das Königreich Westphalen erschienene officielle Ausgabe des Code Napoleon ist allein officiell für Unsre Lande.

Art 21. Mit dieser Einführung hören alle besondere Verfassungen der bisherigen Aemter, Städte, Corporationon, so wie auch die Privilegien einzelner Personen und Familien, in Unserm Herzogthume, in so weit sie mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, in Gemäßheit des Art. 14. Unsers Edicts vom 28. December 1810 auf.

Art. 22. Das gerichtliche Verfahren soll öffentlich und in Civilsachen die im Königreiche Westphalen eingeführte Proceßordnung und Sporteltaxe für Gerichte, Procuratoren und Notarien, Norm seyn.

Art. 23. In peinlichen Fällen sollen die geschwornen Gerichte nach den Vorschriften, wie im Königreiche Westphalen Statt haben.

Art. 24. In jedem Districte ist ein Friedensrichter, im ganzen Herzogthume ein Civiltribunal erster Instanz, und ein Appellationsgerichtshof, welcher zugleich peinlicher Gerichtshof, so wie das Tribunal zugleich das Correctionsgericht ist.

Art. 25. Die höchste Behörde in Rechtssachen ist das Cassationsgericht, und sollen Unsre Staatsräthe Richter desselben seyn.

Art. 26. Die Friedensrichter sollen vier Jahre lang im Amte bleiben und können sogleich wieder gewählt werden, wenn sie als Candidaten von dem Departementscollegio vorgeschlagen werden. Daher die jetzt bei der Einführung der Gerichtsverfassung angestellten von Uns nur provisorisch ernannt sind.

Art. 27. Die Richter des Tribunals und Appellationsgerichtshofes werden von Uns ernannt.

Art. 28. Die Urtheile der Gerichtshöfe werden in Unserm Namen ausgesprochen. Wir allein können daher nur Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern.

Art. 29. Da nach Art. 12. Unsers Edicts vom 28. December 1810 die Lehensverhältnisse in Unsern Landen fernerhin bestehen; so sollen solche, nach den bisherigen

Gesetzen, und den sämmtlichen Lehenspflichtigen ertheilten Lehenbriefen, jedoch nach der Form der Civilsachen, und bei den angeordneten Behörden verhandelt und entschieden werden.

Art. 30. Die Beleihung mit den großen Lehnen, wo der Vasall entweder persönlich, oder mit Unsrer Bewilligung, durch einen Bevollmächtigten beliehen wird, gehört vor den Staatsrath. Hingegen von Uns herrührende andere und Erbzinslehne sind provisorisch dem Tribunale übertragen.

Art. 31. Die von Uns am 31. Aug. 1802 gnädigst erlassene Wechselordnung wird in der Art beibehalten, daß das Verfahren nach der westphälischen Proceßordnung eingerichtet wird, daher die Art. 2063. 2065. 2066 und 2067 des Code-civil in Wechselsachen keine Anwendung finden. Diese Verfügung wird jedoch bis zur Einführung des Handelsgesetzbuches als provisorisch betrachtet.

Art. 32. Bei der Einführung der Inscription und Transscription des Hypothekenwesens der Errichtung der Procuratoren, Notarien, und der Civilstandsbeamten ist die königl. westphälische Verfassung als Norm von Uns angenommen.

Art. 33. Das Consistorium hat in seiner jetzigen Beschaffenheit an und für sich aufgehört, jedoch setzen Wir eine Behörde nieder, welche aus einem Tribunalrichter und zwei von Uns dazu ernannten Predigern bestehen soll, welche die Geschäfte in Disciplinsachen, Prüfung der Kenntnisse, Inspection ꝛc. über die Geistlichen verwalten. Diese Behörde erhält den Namen Consistorium.

Art. 34. Das Polizeisystem, welches im Königreiche Westphalen besteht, soll in Unserm Herzogthume eingeführt werden, welches schon zum Theil geschehen ist. Hierüber wird eine besondere Instruction nach weiterer Berathung erfolgen.

Art. 35. Gegenwärtige Organisation kann durch Unsre im Staatsrathe discutirte Verordnungen ergänzt werden.

Art. 36. Die Gesetze und Verwaltungsverordnungen sollen im Wochenblatte bekannt gemacht werden, und

ist zu ihrer Verbindlichkeit keine anderweite Publicationsformalität nöthig.

Art. 37. Das bisherige Wochenblatt Unsrer Residenz soll künftig den Namen: Anhaltische Anzeige, führen und wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends, erscheinen.

Gegeben in Unsrer Residenzstadt Köthen, am 19. Februar 1811.

(L. S.) August Christian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

---

c) Verwaltungsordnung vom 22. Februar 1811.

Wir August Christian Friedrich, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

setzen in Gefolge Unsers Edicts vom 19. Februar folgende Verwaltungsordnung fest.

Erster Titel.

§. 1.

Departementalbehörden.

Art. 1. In Gemäßheit der neuen Constitution soll ein Präfect, ein Generalsecretair der Präfectur, ein Präfecturrath und ein Departemensrath seyn.

Art. 2. Der Präfecturrath besteht aus zwei Mitgliedern, außer dem Präfecten; und der Departemensrath aus sechs Mitgliedern, wozu aus jedem Districte eins ernannt wird.

§. 2.

Von dem Präfecten.

Erster Abschnitt.

Verwaltung.

Art. 3. Der Präfect ist unter der Autorität und Aufsicht von Uns, als dem Oberhaupte des Landes und der

Verwaltung, mit allen Zweigen dieser Verwaltung und insonderheit mit denen beauftragt, welche Bezug haben:

1) auf die Aufsicht über das Erziehungswesen, namentlich alle Schul- und Unterrichtsanstalten jeglicher Art;
2) auf die Verwaltung und Verwendung der Etats oder Fonds, welche zur Ermunterung von Ackerbau, Kunst und Gewerbe, auch öffentlicher Wohlthätigkeit bestehen;
3) auf die Verwaltung der Hospitäler, Kranken- und Arbeitshäuser, der Gefängnisse und auf die Verbesserung dieser Anstalten;
4) auf die Unterstützung der Armen und Aufsicht über Stipendien, milde Stiftungen und sonstige wohlthätige Anstalten;
5) auf die Erhaltung des öffentlichen Eigenthums;
6) auf die Erhaltung der Wälder, Wege, Gewässer und anderer Gemeinheitsgegenstände;
7) auf die Leitung und Vollendung der zur Anlegung und Unterhaltung der Heerstraßen abzweckenden Arbeiten;
8) auf die Erbauung und Ausbesserung der Kirchen, Pfarrhäuser und anderer zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Gegenstände;
9) auf die Erhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsanstalten und der öffentlichen Ruhe, besonders auf Unterdrückung des Vagabundenwesens und der Bettelei.

Zweiter Abschnitt.

Art. 4. Dem Präfecten soll ferner alles, was den Dienst der Gensd'armerie betrifft, übertragen seyn.

Art. 5. Derselbe hat über die Erfüllung der Contracte zu wachen, welche wegen Verpflegung von Militär oder Gensd'armerie, so wie wegen Lieferungen für selbige geschlossen werden.

Art. 6. Derselbe leitet die Maasregeln Behufs der Aushebung der Conscribirten und der Anfertigung der Listen von denen zum Dienst einberufenen Conscribirten; er hat bei der Ziehung den Vorsitz, und entscheidet nebst dem mit der Conscription beauftragten Officier über Dienstbe-

freiungen, nach Maasgabe besonderer Verordnungen, welche Wir darüber erlassen werden. Ueber die Ausmusterung dagegen entscheidet jener Officier allein.

Dritter Abschnitt.

Art. 7. Dem Präfect liegt endlich ob:

1) die Steuerregister fertigen und die Vertheilung der Grundsteuer unter die Steuerpflichtigen einer jeden Municipalität besorgen zu lassen;
2) über die Erhebung der indirecten und Consumtionsauflagen die Aufsicht zu führen;
3) über einen gänzlichen oder theilbaren Steuererlaß zu erkennen;
4) alles das, was sowohl die Erhebung und Abzahlung des Steuerertrags, als die Dienstverrichtungen der Steuerbeamten betrifft, zu reguliren und in Aufsicht zu halten;
5) die Berichtigung der auf den Steuerertrag angewiesenen Ausgaben anzuordnen und vollstrecken zu lassen.

§. 3.

Streitige Gegenstände.

Präfecturrath.

Art. 8. Dem Präfecturrath liegt ob zu erkennen:

1) über die Gesuche von Privatpersonen um Verminderung oder Erlaß ihres Beitrags zur directen Steuer;
2) über alle Schwierigkeiten, welche wegen Beitreibung der indirecten und Consumtionssteuern entstehen können; so wie auch über die Defraudationen und Uebertretungen, wobei sie die gesetzlichen Geldstrafen und Confiscationen auszusprechen haben; ausgenommen, wenn die abgehaltenen Protocolle wegen Unrichtigkeit angefochten worden sind, oder eine der Partheien sich an das Kriminalgericht gewendet hat;
3) über die zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und den Verwaltungen entstehenden Streitigkeiten über die Auslegung und Vollstreckung der Contractsbedingungen;
4) über die Ansprüche von Privatpersonen, welche sich

über Schäden beschweren, die ihnen durch die persönliche Schuld der Unternehmer öffentlicher Arbeiten bei deren Vollführung zugefügt worden;

5) über Entschädigungsgesuche von Privatpersonen wegen der beim Straßen- oder Wasserbau, oder zu sonstigen öffentlichen Arbeiten ihnen genommenen oder beschädigten Ländereien;

6) über die wegen der Brücken und Chausseen, der Leinpfade, Land- und Heerstraßen entstehenden Schwierigkeiten;

7) über Gesuche der Communen um Erlaubniß vor Gericht auftreten zu dürfen.

8) Der Präfect soll den Sitzungen beiwohnen und den Vorsitz führen.

§. 4.

Vertheilung der Auflagen.

Art. 9. Der Departementsrath soll sich alljährlich einmal versammeln. Wir werden die Zeit seiner Zusammenkunft bestimmen, und sollen seine Sitzungen längstens acht Tage dauern.

Art. 10. Er hat eins seiner Mitglieder zum Präsidenten und eins zum Secretair zu ernennen. Der Präsident hat eine entscheidende Stimme.

Art. 11. Der Departementsrath hat:

1) die Vertheilung der directen Steuern unter die Districte zu nehmen;

2) auf die von einzelnen Communen eingehenden Gesuche um Steuerverminderung zu verfügen;

3) den Betrag der Steuerzulage, welche zur Bestreitung der Departementsausgaben erforderlich ist, mit gesetzmäßiger Einschränkung festzusetzen;

4) die Rechnung des Präfecten über die Verwendung dieser Steuerzulage abzuhören;

5) sein Gutachten über die Lage und Bedürfnisse des Landes abzugeben.

Art. 12. Der Departementsrath kann nur dann berathschlagen, wenn wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder zugegen sind.

Art. 13. Er darf durchaus keine Verwaltungsacte machen, da solche lediglich dem Präfecten zustehen.

§. 5.

Secretariat und Archive.

Art. 14. Der Generalsecretair ist der Vorsteher des Archives und Director der Verwaltungsbüreaux.

Art. 15. Er vertritt die Stelle des Präfecten bei dessen Abwesenheit oder Krankheit; jedoch kann der Präfect hiezu auch einen Präfecturrath beauftragen.

Er unterzeichnet die Ausfertigungen und ist der Gehülfe des Präfecten bei allen öffentlichen Dienstverrichtungen.

Zweiter Titel.

§. 1.

Von den Municipalitäten.

Art. 16. Jede Municipalität soll von einem Maire und von Adjuncten verwaltet werden; auch für jede ein Municipalrath seyn.

Art. 17. Die Verwaltung kommt dem Maire allein zu, nur vermöge seines Auftrages oder wenn er abwesend, krank oder sonst gesetzlich behindert ist, können die Adjuncten daran Theil nehmen.

Art. 18. Die Amtsverrichtungen des Maire stehen unter Aufsicht des Präfecten und bestehen in folgenden:

1) die gemeinheitlichen Besitzungen und Einkünfte der Communen zu verwalten;
2) die Ausgaben zu bestreiten, welche aus den Gemeindegeldern bis zum Belauf des vom Präfecten festgesetzten Etats bezahlt werden müssen;
3) die öffentlichen Bauten und Arbeiten zu leiten und vollbringen zu lassen, welche vom Municipalrath angeordnet worden sind;
4) die zur Gemeinde gehörigen, aus ihren Mitteln zu unterhaltenden oder zum Besten ihrer Mitbürger ausdrücklich gestifteten öffentlichen Anstalten zu verwalten;
5) dafür zu sorgen, daß die Einwohner die Vortheile einer guten Polizei, besonders in Hinsicht der Rein-

lichkeit, der Gesundheitspflege, der Sicherheit und Ruhe in den Straßen und an öffentlichen Orten und Häusern genießen.

Art. 19. Den Maires können auch Verrichtungen der Generalverwaltung übertragen werden, jedoch müssen solche von ihnen unter Autorität des Präfecten vollstreckt werden.

Es sind folgende:

1) Vertheilung der directen Steuern unter die Gemeindeglieder;
2) Versteigerung der Erhebung dieser Steuer;
3) Aufsicht über die Einnahme und Einlieferung der Steuern in den öffentlichen Kassen;
4) unmittelbare Leitung der öffentlichen Arbeiten auf dem Gemeindebezirk;
5) unmittelbare Verwaltung der dem allgemeinen Besten gewidmeten öffentlichen Anstalten;
6) Aufsicht und Verwaltung, welche die Erhaltung des öffentlichen Eigenthums erfordert;
7) directe Aufsicht über Ausbesserungen und Wiederherstellungen der zum Gottesdienst bestimmten Gebäude;
8) Besorgung der Aushebung der Conscribirten des Orts.

§. 2.

Municipalrath.

Art. 20. Es sollen so viel Municipalräthe seyn, als die Zahl der Stadt- und Cantonsmaire beträgt.

Art. 21. Für die Bevölkerung einer Stadt oder eines Cantons unter 2500 Einwohner soll der Municipalrath aus acht, für eine stärkere Bevölkerung aber aus sechszehn Mitgliedern bestehen.

Art. 22. Der Maire ist darin vorsitzendes Mitglied. Der Municipalrath ernennt eins seiner Mitglieder zum Secretair.

Art. 23. Bei Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Behinderung des Maire soll ein anderes Mitglied statt seiner, nach der Ordnung ihrer Ernennung, den Vorsitz haben.

Art. 24. Der Municipalrath versammelt sich den 18. Nov. jeden Jahres, und kann 6 Tage zusammen bleiben.

Art. 25. Der Municipalrath soll die Rechnung über die Municipaleinnahmen und Ausgaben abhören und dagegen seine Bemerkungen machen; die letzte Ablegung dieser Rechnung geschieht hiernächst dem Präfecten.

Art. 26. Bei Vorlegung dieser Rechnung im Municipalrath giebt der Maire den Vorsitz ab, und wird durch ein anderes Mitglied ersetzt, welches durch geheime Sammlung der Stimmenmehrheit gewählt wird.

Art. 27. Der Municipalrath berathschlagt über die Art der Vertheilung der gemeinheitlichen Holzungen, Weiden, Ernten und sonstigen Nutzungen.

Art. 28. Desgleichen über besondere Ortsbedürfnisse der Municipalitäten.

Art. 29. Ferner über die Anleihen und Steuerzulagen, welche zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse für nöthig befunden werden.

Art. 30. Er ordnet die Vertheilung der zur Unterhaltung des Eigenthums erforderlichen und den Einwohnern obliegenden Arbeiten an.

Art. 31. Der Präfect kann ihn im Laufe des Jahres außerordentlich zusammenberufen. Solches ist nothwendig, wenn es darauf ankömmt, über Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken, über die Verwendung von Verkaufssummen oder von rückgezahlten und beigetriebenen Geldern, ingleichen über das Beginnen oder selbst über die Fortsetzung eines Processes zu berathschlagen.

Art. 32. Alle solche Berathschlagungen, welche eine Zusammenberufung erfordern, können nur mit Bewilligung des Präfecten in Vollziehung gesetzt werden.

§. 3.

Secretariat und Archive.

Art. 33. In jeder Municipalität soll ein Secretair seyn, der die Ausfertigungen unterzeichnet und das Archiv in Aufsicht hat.

Dritter Titel.

Von den Ernennungen.

Art. 34. Der Präfect, die Präfecturräthe, die Mitglieder des Departementsraths, der Generalsecretair der Präfectur, die sämmtlichen Maires und ihre Adjuncten, die Mitglieder der Municipalräthe und der Polizeicommissair werden von Uns ernannt.

Art. 35. Was jedoch die Mitglieder der Departements- und Municipalräthe betrifft; so geschiehet Unsrer Seits deren Ernennung auf geschehene Präsentation durch das Departementscollegium.

Art. 36. Die Secretairs der Maires der Städte werden von Uns auf deren Vorschlag ernannt; den übrigen Cantonmaires aber wollen Wir diese Wahl selbst überlassen.

Vierter Titel.

Von den Gefällen.

Art. 37. Die Gehalte der Verwaltungsbeamten werden durch ein besonderes Reglement bestimmt, so wie auch deren Büreaukosten.

Art. 38. Gehalte und Kosten in Betreff der Municipalbeamten werden von den Gemeindeeinkünften bestritten.

Art. 39. Unser Staatsrath ist mit der Vollstreckung dieses Decrets beauftragt.

Gegeben Köthen den 22. Febr. 1811.

(L. S.) Auguſt Chriſtian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

---

10) Fürſtenthum Waldeck-Pyrmont.

Die großen finanziellen Anſtrengungen, zu welchen alle teutſche Fürſten, nach der Leipziger Völkerſchlacht, von den Verbündeten verpflichtet wurden, ſcheinen zunächſt — wie auch in der Einleitung ausdrücklich bemerkt wird — den Fürſten Georg Heinrich von

Waldeck und Pyrmont veranlaßt zu haben, am 28. Januar 1814 das nachstehende Verfassungs- und Organisationsdecret zu erlassen. Beide Gegenstände, Verfassung und Verwaltung, sind in demselben berücksichtigt; es enthält keine reine Constitution des Staates, aber auch keine bloße Verwaltungsordnung. Die Unvollkommenheit der ganzen Form dieses Decrets, die Unbehülflichkeit des Ausdrucks, das Vermischen des Constitutionellen und des Administrativen, so wie die vielen Lücken, welche das Decret — ungeachtet so vieler bereits vorhandenen frühern Constitutionen nicht blos in mehrern europäischen, sondern selbst in teutschen Staaten — enthält, können höchstens nur durch die dringende Noth des Augenblickes entschuldigt, und durch die ausgesprochenen wohlwollenden Gesinnungen der Regierung nicht ganz aufgewogen werden. Der wesentliche Vortheil dieses Decrets scheint auf das Fürstenthum Pyrmont zu fallen, welches durch dasselbe berechtigt wird, zu den ständischen Repräsentanten des Fürstenthums Waldeck in Zukunft vier Deputirte zu senden, die dasselbe besonders vertreten, und aus zwei Grundbesitzern, einem Deputirten aus dem Gewerbsstande und einem Gelehrten bestehen sollen.

Verfassungs- und Organisationsdecret vom 28. Januar 1814.

Von Gottes Gnaden Georg Heinrich, regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir die feste Ueberzeugung geschöpft haben, daß die bisherige Staats- und Finanzeinrichtung Unsrer beiden Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont den jetzigen Zeitumständen, besonders bei den außerordentlichen Anstrengungen, denen jeder Staat seit Jahren her schon unterge-

legen hat, und jetzt gerade, wo die größte Anspannung und Aufbietung aller Kräfte für den großen Zweck Teutschlands erforderlich wird, durchaus nicht mehr angemessen ist; daß in Entrichtung von Abgaben, Freiheiten, die Freiheit und Gerechtigkeiten, die öffentliche Gerechtigkeit zernichten; daß durch eine gleiche Vertheilung der Staatslasten alle Unterthanen nur eine Furcht, aber auch nur eine Hoffnung haben; — daß durch sie der Enthusiasmus der Freiheit, — der wahre Patriotismus entsteht, welcher, heller betrachtet, nichts anders als die Vorstellung der allgemeinen Gerechtigkeit ist —; daß die ganze Steuerlast aber beinahe bisher auf der producirenden Klasse gelegen, und daher nicht eine billige gerechte Gleichheit in der Vertheilung der Staatserfordernisse geherrscht, indem ein Theil dazu wenig oder gar nichts, ein anderer Theil hingegen öfters über seine Kräfte beigetragen hat; — daß unter die Letztern auch ganz vorzüglich Wir gehört haben, indem aus Unsern und Unsrer Vorfahren Dominialrevenüen, der Gehalt des größern Theils der Staatsdiener und sonstige außerordentliche Ausgaben, die von dem Gesammtstaate hätten geleistet werden müssen, bestritten sind, ein Grund mit, wodurch Unser Fürstliches Haus in eine so große Schuldenlast gestürzt worden ist; — daß daher nichts billiger ist, als daß von nun an keine Staatsbürger mehr, so wenig als Wir selbst, von Unserm Dominial- und Privatvermögen, in Ansehung der Beiträge zu den Staatsbedürfnissen, befreit werden; als haben Wir uns bewogen gefunden, zu verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1. Es soll gegenwärtiges Gesetz auf Unsre Gesammtbesitzungen, die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, ausgedehnt werden.

Die Staasschulden beider Länder sollen zusammengeworfen, und von dem Gesammtstaate übernommen und aus der für diese von nun an bestehenden einzigen Staatskasse verzinnset und nach und nach gelöscht werden. Unsre bisherigen Stände des Fürstenthums Waldeck werden daher dahin bestätigt, daß wir denselben wegen des Fürstenthums Pyrmont, um auch in dieser Hinsicht eine Gleichheit herbeizuführen, vier Mitglieder beigeordnet wissen wollen, wovon zwei aus Güterbesitzern, einer aus dem

Gewerbstande und einer aus der gelehrten Klasse bestehen, und durch diejenigen Unterthanen des Fürstenthums Pyrmont gewählt werden, die monatlich nicht unter zwei Thaler an Contribution und Steuer erlegen.

§. 2. Als Stände des Fürstenthums Pyrmont können keine unter fünf und zwanzig Jahren alt gewählt werden, und versteht es sich von selbst, daß solche des unbescholtensten Lebenswandels seyn müssen.

§. 3. Sämmtliche Unsre Stände sollen sich den 14. künftigen Monats in Unsrer Residenzstadt Arolsen versammeln, um zu der Wahl eines neuen engern landständischen Ausschusses, der daselbst seinen beständigen Sitz haben soll, zu schreiten.

§. 4. Nach Inhalt des vorhergehenden §. haben die Stände zu jenem engern Ausschusse aus dem Fürstenthume Waldeck drei Personen und eine Person aus dem Fürstenthume Pyrmont zu wählen. Da der engere Ausschuß jedoch nur aus zwei Mitgliedern der Stände, mit Ausnahme eines fürstlichen Commissarii, des zeitigen Landrentmeisters, eines Secretairs und eines Canzellisten nebst einem Pedell bestehen soll; so behalten Wir Uns die Wahl dieser Landes-Committée aus jenen Uns präsentirt werdenden vier Candidaten ausdrücklich vor.

§. 5. Keiner von den vieren Uns zur Wahl des engern Ausschusses präsentirt werdenden Stände soll der Regel nach, so viel als möglich, außer dem von Uns besonders ernannt werdenden Commissario, in keinem sonstigen Dienstverhältniß zu Uns stehen.

§. 6. Der Wirkungskreis der ständischen Committée soll darin bestehen:

1) das landständische Staatsbudget für das Etatsjahr 1814. welches mit dem 1. April dieses Jahres beginnen soll, und für die folgenden Jahre zu entwerfen, welches, nachdem es durch die Stände discutirt worden, durch Unsre Regierung mit ihren Anmerkungen versehen, Uns zur Genehmigung, nach vorhergegangener Beathung mit Unserm geheimen Rathscollegium, vorgelegt werden soll.

2) Die Solleinnahmeetats der ständischen Einkünfte anzufertigen, wonach die zeitigen Oberrentereiamtser-

hebungsbeamte die Hebung, und zwar monatlich besorgen sollen.

3) In der Regulirung des directen und indirecten Steuerwesens.

4) Die erste Revision aller landschaftlichen Rechnungen zu bewerkstelligen, dann Wir die zweite und letzte hiernächst für Unsre Regierung vorbehalten.

5) Die Functionen der bisherigen Kriegscommission zu versehen und die dieser übertragen gewesene Verwaltungsgegenstände, zu welchem Ende sie mit dem Officier-payeur und dem Capitaine d'habillement zu communiciren hat.

6) Ihr, dieser Committée, ist die Generalstaatskasse anvertraut, daher sämmtliche Erhebungsbeamte derselben verantwortlich sind. Sie hat die Befugniß, alle mögliche Zwangsmittel gegen einen jeden sich Saumseligkeit zu Schulden kommen lassenden zu verfügen.

7) Sie hat sich von Monat zu Monat nicht allein den Situationsetat der Kasse eines jeden Oberrentereiamtserhebers einreichen zu lassen, sondern auch von Monat zu Manat von demselben die baar eingegangenen Gelder zur Generalstaatskasse, die mit vier Schlössern versehen seyn muß, und wozu die zwei landständischen Deputirten, der fürstl. Commissarius und der zeitige Landrentmeister, jeder einen Schlüssel haben soll, in Empfang zu nehmen. Das Generalkassenbuch führt der zeitige Landrentmeister.

8) Sie, diese Committée, ist das Sprachorgan zwischen Uns und Unsern Ständen; daher sie auch die bisherigen Landsyndicatsgeschäfte zu versehen hat. Endlich

9) hat dieselbe für die Erhaltung und Instandsetzung aller Commerzial- oder Hauptstraßen Sorge zu tragen, indem durch den Zufluß aller aus der Souverainetät entspringenden Einkünfte, der Staatskasse unter andern auch das Auskommen aus dem Postwesen, der Chaussee und den Zöllen zufließt.

§. 7. Die Erhebungsbeamten sollen sich von nun an aller Justizpflege enthalten, so wie alle Patrimo-

nialgerichtsbarkeit auf ewig hiermit aufgehoben ist.

§. 8. In dieser Hinsicht theilen Wir Unsere Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in Vier Oberämter ein, und zwar

I. in das Oberamt der Diemel, worin der Hauptort Arolsen, und bestehen soll: a) aus dem bisherigen Amte und Stadt Rhoden, b) aus dem Amte Eilhausen, c) aus dem bisherigen Amte und der Stadt Arolsen, d) aus dem bisherigen Amte und der Stadt Landau, e) aus dem Amte Wetterburg, f) aus der Stadt Mengeringhausen.

II. In das Oberamt des Eisenbergs, mit dem Hauptorte Corbach. Zu demselben sollen gehören: a) das Amt Eisenberg, b) die Stadt Corbach, c) das Amt Lichtenfels, d) die Städte Sachsenburg und Fürstenberg.

III. In das Oberamt der Eder, mit dem Hauptorte Nieder-Wildungen. Dasselbe ist zusammengesetzt: a) aus dem Amte Wildungen, b) aus den Städten Nieder- und Alt-Wildungen und Züschen, c) aus dem Amte und der Stadt Waldeck, d) aus den Städten Sachsenhausen und Freienhagen.

IV. In das Oberamt Pyrmont, mit dem Hauptorte Pyrmont, bestehend a) aus dem bisherigen Oberamte, und b) der Stadt Pyrmont.

§. 9. In jedem dieser Oberämter soll, mit Ausnahme des Oberamts Pyrmont, die Justiz durch zwei Beamte mit einem Secretair, der, wenn beide Beamte in Ertheilung einer Sentenz verschiedener Meinung sind, ein Votum haben soll, nebst einem Gerichtsdiener und einem Schließvoigt in erster Instanz gehandhabt, auch durch diese die vorläufige Untersuchung bei sich ereignenden Criminalfällen vorgenommen, die Erhebung der Staatsrevenüen aber durch einen sogenannten Oberrentereiamtserheber bewerkstelligt werden, dem für die specielle Erhebung in jeder Commun der bisherige Gemeindevorsteher derselben, für den jeder Oberrentereiamtserheber den Solleinnahmeetat der Commun anzufertigen hat, untergeordnet ist. Außerdem versteht es sich von selbst, daß auch einem

jeden Oberrentereiamtserheber ein Erhebungspedell gehalten werden muß.

Die Instructionen für die Oberamtsjustizgerichte haben Unsre Regierung; die der Oberamtsrenterei- und Communenerheber die Staats-Committée und Unsre Domainenkammer zu entwerfen, und Uns, da die Staats-Committée sobald als möglich zusammentreten soll, vor Ablauf des Monats März d. J. zur Genehmigung vorzulegen.

§. 10. Die Gehalte sämmtlicher Beamten, der Landesdicasterien und aller übrigen Staatsbehörden und nöthigen Staatsdiener, so wie die Pensionen der außer Activität fallenden Diener, sind in der Anlage unter Ziffer 1 so ausgeworfen, wie sie aus der Staatskasse vom 1. April d. J. an ausbezahlt werden sollen, und wie Wir glauben, daß davon ein jeder Staatsdiener nach seinen Verhältnissen mit Berücksichtigung auf die Localität und auf die jetzigen Zeitumstände, wo es ohnedem für die Unterthanen äußerst schwer wird, die dringendsten sehr erhöheten Staatsabgaben aufzubringen, und da Wir mit Einschränkungen aller Art bei Uns selbst den Anfang gemacht haben, immer noch wird anständig leben können. Sie, diese Anlage, enthält zugleich auch das namentliche Verzeichniß derjenigen Diener, die nach der gegenwärtigen neuen Einrichtung, vom 1. Apr. d. J. an, eine Dienstbestimmung wieder erhalten haben, und derer, die von diesem Tage an, theils ihres Alters halber, theils vorerst in Pensionsstand verfallen. Die täglichen Diäten eines jeden Landstandes, so lange die Stände versammelt bleiben werden, sollen mit Einschluß der Hin- und Herreisetage in drei Thaler bestehen.

§. 11. Alle Exemtionen in Ansehung der Gerichtsbarkeit hören auf, und jeder Unterthan, ohne Ausnahme, hat bei dem Gerichte, in dessen Districte er wohnt, seine erste Instanz.

§. 12. Auf gleiche Weise soll ein Oberjustizamtsgericht als erste Instanz durch Commissionsgesuche auf eine dritte Behörde oder Person nicht umgangen werden können; es müßten den Gründe der höchsten Wichtigkeit dargethan werden, und eine landesherrliche Verfügung darin eine Abänderung treffen.

§. 13. Bei den Oberjustizämtern soll alles mündlich, bei einer namhaften Strafe von 20 Rthlr. im entgegengesetzten Falle, zu Protocoll verhandelt werden, auch bei Verbalinjuriensachen keine Appellationsgestattung fernerhin zugelassen werden.

Wir erwarten, daß die Städte Corbach, Nieder-Wildungen und Arolsen ihre bisherigen Rathsstuben den Justizbeamten zu ihren Sessionsstuben und zu Aufbewahrung der Registraturen, um so mehr vorerst willig einräumen werden, als es unleugbar ist, daß diesen Städten mehrere Nahrung als bisher, durch die gegenwärtige Einrichtung zufließen muß. In Pyrmont wollen Wir die Sessionsstube in dem hintern Gebäude des Schlosses, wo sich solche jetzt befindet, einstweilen belassen.

§. 14. Unsre zeitige Regierung, zu deren Ressort alle Criminal-, Consistorial-, Polizei- und Kriminalsachen verbleiben, entscheidet zugleich in allen Justizsachen in der zweiten, so wie unser bisheriges Hofgericht in der dritten Instanz.

§. 15. Die Sporteln sollen sowohl bei den Untergerichten, als auch bei sämmtlichen Landesdicasterien, der Staatskasse berechnet werden.

Ein jeder Staatsdiener hat nur in der Branche von Geschäften zu arbeiten, bei der er angestellt ist. Er kann in dieser Hinsicht zu keinem andern Geschäft gerufen werden, es müßte denn von Uns unmittelbar geschehen. Alle bisher bestandene Commissionen hören daher bei jedem Staatsdiener von nun an auf; in so fern sie nicht in den Geschäftsgang der Branche einschlagen, bei der er angestellt ist.

§. 16. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz in den Ortschaften Bergheim, Welle und Königshagen bleibt der gräflichen Linie Unsers fürstlichen Hauses Waldeck fernerhin, wenn derselben solches Vergnügen machen sollte, belassen. Indessen soll die Appellation aus besagten Communen, gleich wie bei Unsern Oberjustizämtern, an Unsre Regierung als zweite Instanz gebracht werden. Sollte gedachte gräfliche Linie Unsers fürstlichen Hauses aber auf sothane Jurisdiction verzichten wollen; so

werden beregte drei Dorfschaften zu dem Oberjustizamte der Eder geschlagen.

§. 17. Die Handhabung der administrativen Polizei in den Oberämtern haben die Oberrentereibeamten, nach einer von Unsrer Regierung ebenfalls zu entwerfenden, und Uns vor Ablauf des nächsten Monats zur Genehmigung vorzulegenden Instruction zu besorgen, und sie sind in dieser Hinsicht nur Unsrer Regierung verantwortlich.

§. 18. Der von Uns gebildet werdende geheime Rath soll sich nur mit denjenigen wichtigen Regierungs-, Finanz- und Militairgegenständen beschäftigen, welche Wir an ihn zu verweisen für gut finden werden. Er hat seinem Wesen nach nur eine berathende Stimme, und kann qua Collegium nie Verfügungen erlassen.

Zu den wichtigsten für ihn geeigneten Gegenständen gehören vor allen die Prüfung der beiden Budgets, des ständischen und des Unsrer Kammer, welche, nachdem sie vor Uns discutirt seyn werden, im geheimen Rathe festzusetzen sind.

§. 19. Die Staatskasse zahlt jedem geheimen Rathe, deren jedoch niemals über vier derselben zur Last fallen sollen, jährlich 300 Rthlr., als den in der Anlage unter Ziffer 1 ausgeworfenen Gehalt.

Sollten Wir es nöthig finden, mehrere Personen in den geheimen Rath einzuführen; so haben solche die ihnen zugetheilt werdenden Geschäfte so lange und unentgeltlich zu versehen, bis sie durch den Abgang eines oder des andern der Vier im Gehalte stehenden geheimen Räthe, ebenfalls in Gehalt einrücken.

Ueberhaupt fällt der Staatskasse nur die Salarirung aller wirklichen Staatsdiener, wohin auch das Militair gehört, und dessen Etat durch Communicirung mit Unsern Landständen baldigst regulirt werden soll, zur Last; in welche Kategorie aber unsre Hofdienerschaft und unsre Domainen- und Forstkammer nicht gesetzt werden mögen, als deren Salarirung unsre Privatkasse einzig und allein zu tragen hat. Schließlich soll es sich die Staatskasse zur angelegenlichsten Pflicht machen, den Staatsdienern monatlich ihren ausgeworfenen Gehalt zu entrichten.

§. 20. Um die Beamten sowohl, als auch sämmtliche

Collegia in Ausübung ihrer Pflichten gehörig zu controlliren; so verordnen Wir, daß sowohl die Oberjustizamts- als Oberrentereiamtsbediente ein Journal in tabellarischer Form halten sollen, in dessen verschiedenen Columnen alle Eingaben nach Ordnung und Zeit eingetragen werden müssen. Es enthält eine Columne für das Datum, das die Eingabe enthält, eine für den Namen des Eingebers, eine, in welche der Inhalt der Eingabe kurz bemerkt wird, eine für den gedrängten Auszug der darauf erlassenen Verfügung, und endlich eine zu Bemerkung des Tages des Abgangs.

Gleiche Journale haben sämmtliche Collegia, mit Hinzufügung folgender drei Columnen, als: eine für den Namen des Referenten, die zweite für das Datum der Zutheilung, und die dritte für den Tag der im Collegio erstatteten Relation einzuführen.

§. 21. Da Wir bei den der Staatskasse nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe obliegenden Zahlungen nichts gerechter finden, als daß jeder Unterthan, ohne Ausnahme des Standes, und wozu Wir Uns selbst, in Ansehung unsrer Privatbesitzungen zählen, zu den jährlichen Staatsbedürfnissen nach seinem Vermögen verhältnißmäßig beitrage; so befehlen Wir hiermit, daß alle aus der Souverainetät fließende Einkünfte, ohne Ausnahme, auch die so vorhin von unsrer Rentkammerkasse berechnet worden sind, so wie sämmtliche directe als indirecte Steuern, vom 1. April d. J. an, der Generalstaatskasse aus unsern beiden Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zufließen sollen.

§. 22. Die directen Steuern sollen bestehen in einer Grund- und Personalsteuer — und zwar

A. Die erstere ruhen:

I. auf sämmtlichen, der Kultur unterworfenen Ländern, auf Wiesen, Waldungen und Weiden, auf Zehnten, Heuer- und Meiergefällen, auf Erbzins und allen feststehenden Einnahmen dieser Art.

II. auf allen Wohn- und sonstigen Häusern und Gebäuden.

Es sind daher alle Freiheiten und Exemtionen, ohne Ausnahme, vom 1. April d. J. an, auch

in Ansehung unsrer Privatbesitzungen, aufgehoben, und Wir verordnen daher und bis dahin, daß der §. 31 gegenwärtiger Verordnung in Vollzug gebracht werden kann, daß sämmtliche unsre Domainen in ein verhältnißmäßiges Grundgeld, wie solches Unsre Unterthanen, unter dem Namen von Contribution bisher gezahlt haben, gesetzt werden.

Den Maasstab zu dieser Grundsteuer soll die jeder Domaine in Boden gleich und zunächst gelegene Gemeinde, nach deren bisherigen Contributionsfuß, in Verhältniß der Größe ihrer schatzungspflichtigen Länderei zu der Länderei einer solchen Domaine abgeben. Angenommen z. B. also, die Schatzung der Commun Giflitz von fünfhundert Morgen cultivirten Bodens hätte bisher monatlich dreißig Rthlr. betragen; so würde unsre Domaine Giflitz, wenn sie tausend Morgen benutzt werdendes Land enthielte, von nun an in jede monatliche Schatzung sechszig Rthlr. zu entrichten haben.

§. 23. Nach gleichem Princip sollen alle übrige freie Güter und bisher schatzungsfrei gewesene Grundstücke, ohne Ausnahme, und so weit sie innerhalb der Grenzen unsrer Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont belegen sind, in die Grundsteuer gesetzt werden.

Die Besitzer solcher freien Güter und Grundstücke, auch diejenigen, so bisher Grundgeld oder Schatzung von ihren auf diesseitiger Hoheit belegenen Grundstücken an ein auswärtiges Gouvernement abgegeben haben, sollen gehalten seyn, ein specifikes Verzeichniß ihrer, auf solche Art bis hierhin frei gewesenen oder in auswärtiger Contribution gestandenen Güter und Grundstücke mit möglichst genauer Angabe der Größe derselben, in dem Zwischenraume vom 1. bis 10. April d. J., bei Vermeidung einer unabläßigen Strafe von funfzig Rthlr. an ihren Oberrentereibeamten zu übergeben, der solche Verzeichnisse alsdann sofort an die landesständische Committée zur weitern Verfügung einzureichen hat.

§. 24. Ueber Zehntberechtigungen, Meiergefälle, Erbheuer, Erbzins, Grundheuergelder, Waldungen, Huten, Dienste, Jagd- und Fischereigerechtigkeiten hat ebenfalls jeder Besitzer derselben, gleich Uns, ein specifikes Verzeich-

niß mit gewissenhafter Bemerkung des jährlichen reinen Ertrags oder Werthes des einen oder des andern, binnen der im vorhergehenden §. bestimmten Frist und bei Vermeidung der daselbst angedrohten Strafe an seinen Oberrentereibeamten zur weitern Beförderung an die landständische Committee einzugeben.

§. 25. Als Grundsteuer sollen von den in dem vorhergehenden §. gedachten Einkünften und Befugnissen zehn Procent vom jährlichen reinen Ertrag an die Staatskasse bis dahin, daß der §. 31. dieser Verordnung seine Erledigung erhalten hat, entrichtet werden.

§. 26. Von den, den Auswärtigen nach den §§. 8. und 9. zustehenden, Liegenheiten und Einkünften entrichtet der Pachter, Verwalter oder derjenige, welcher solchen Auswärtigen zu Geld und andern Leistungen verpflichtet ist, die von ihnen zu erlegende Steuer, und zieht das Erlegte bei der Berechnung wegen der Pacht- oder andern Leistungen ab.

§. 27. Die nach dem §. praec. zu Erlegung der Steuerschuldigen Personen sind auch verpflichtet, die nach den §§. 23. und 24 vorgeschriebenen Verzeichnisse binnen der dabei zugleich bestimmten Zeitfrist und angedrohten Strafe, an die einschlagende Behörde einzureichen.

§. 28. Würde es sich zeigen, daß Einer oder der Andere absichtlich ein zu versteurendes Object ausgelassen habe; so soll derselbe, als Strafe an die Steuerkasse, den sechsfachen Betrag der Summe, die er nach seiner falschen Versicherung zu wenig gezahlt haben würde, entrichten. Wer aus bloßer Fahrlosigkeit eine unrichtige Angabe gemacht hat, erlegt zur Strafe das Dreifache dessen, was er nach seiner unrichtigen Angabe zu wenig beigetragen haben würde.

§. 29. Wer in mehrern Oberämtern Grundeigenthum oder Gerechtigkeiten besitzt, leistet die Angabe derselben an die Oberrentereibehörden desjenigen Amtes, in dem er lebt, muß aber zur Vermeidung besorglicher Unordnungen, der Behörde eines jeden andern Oberamtes, wo er ein Grundeigenthum oder sonstige nutznießliche Gerechtsame besitzt, durch den Heuersmann oder Bewohner anzeigen lassen, es gehöre ihm das Grundstück, Zehn-

ten ꝛc., oder er sey Nutznießer davon, und habe die verordnungsmäßige Angabe bei der Behörde seines Wohndistricts mitgeleistet.

Für jeden Uebertretungsfall wird eine, nach Umständen zu bestimmende, Geldbuße von fünf bis zwanzig Rthlr. festgesetzt.

§. 30. Soll die Erhebung der, nach den §§. 22. und 25. gegenwärtiger Verordnung festgesetzten, Steuern durchaus monatsweise geschehen. Restanten in den dritten Monat überzutragen, ist gänzlich unerlaubt, und passiren den Erhebern durchaus keine andere, als deren Inexigibilität rechtlich und in continenti dargethan werden kann.

§. 31. Die Erhebung der Grundsteuer, so wie solche vorläufig in den §§. 22. und 25. bestimmt ist, soll nicht länger als bis zum Jahre 1818 inclusive dauern.

Während dieser Zeit soll das ganze Land, den Morgen zu hundert und zwanzig Ruthen gerechnet, vermessen und durch beeidigte Sachverständige bonitirt werden. Bei den der Kultur unterworfenen Ländern sollen drei Hauptklassen, nämlich gut, mittelmäßig und schlecht, angenommen, und jede dieser drei Hauptklassen wieder in drei Nebenklassen eingetheilt werden, wodurch zugleich der Zweck von guten Lager- oder Saalbüchern, auch eines untadelhaften Hypothekenwesens erreicht werden muß, der jede gute und weise Staatsverfassung charakterisirt. Nach geschehener Vermessung und Bonitirung wird es sich nach der Lage der Staatsbedürfnisse leicht beurtheilen lassen, wie viel von jedem Morgen Land, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder 1 Pfennig erhoben werden muß. Ein vorzügliches Augenmerk wird bei Bonitirung der Ländereien dahin gerichtet werden müssen, ob sie heuer oder Zehntfrei sind, in welchem letztern Falle bei Schätzung eines Landes dasjenige mit in Anschlag gebracht werden muß, was der nachfolgende §. bestimmt.

§. 32. Zehntberechtigungen, Meiergefälle, Erbheuer, Erbzins, Huten und Waldungen, Jagdgerechtigkeiten, Fischereien und Dienste, sind ebenfalls durch die beeidigten Sachverständigen dergestalt zu bonitiren, daß von jedem Thaler $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder 1 Pfennig, je nachdem es

die Staatsbedürfnisse erheischen, in jede monatliche Erhebung entrichtet werden.

§. 33. Die Grundsteuer von allen Wohnhäusern und sonst übrigen Gebäuden soll nach dem im Brandkatastro angegebenen Werthe derselben dahin bestimmt werden, daß von einem jeden Thaler monatlich $\frac{1}{18}$ Pfennig entrichtet werden soll, wobei diejenigen Gebäude, die allenfalls in der Brandkasse nicht assecurirt sind, durch Sachverständige in einen Capitalanschlag gebracht werden müssen, um gleiches Princip auf diese anwenden zu können.

§. 34. Der Grundsteuer unter den Ziffern I. und II. sind auch nicht allein sämmtliche Geistliche und Schullehrer, wofür jedoch solche die Communen zu entrichten haben, sondern auch alle unsre Domanialerbbestände (über die Gültigkeit deren Erbbestandsrecht Wir das Rechtliche demnächst entscheiden zu lassen Uns ausdrücklich vorbehalten) nach Abzug der an Uns zu zahlenden Erbpacht, wovon Wir nach Inhalt des §. 25. die Steuer an die Staatskasse entrichten lassen werden, unterworfen.

§. 35. III. Die Personalsteuer soll, nach Köpfen und monatsweise, von allen Waldeckischen Unterthanen und allen im Waldeckischen lebenden Fremden, nach fünf Klassen erhoben werden.

§. 36. Die in die erste Klasse gestellten Personen sollen monatlich und nach Köpfen, für sich und ihre Frauen und ihre Kinder, welche das 16te Jahr zurückgelegt haben, jedoch eine Familie nie mehr als für drei Individuen mit Ausnahme des Gesindes zahlen 9 Mgl., in der zweiten Klasse 6 Mgl., in der dritten Klasse 4 Mgl., in der vierten Klasse 3 Mgl., in der fünften Klasse 2 Mgl.

§. 37. Die Hausherren sollen die Personalsteuer für jeden ihrer Dienstboten, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, monatlich mit 2 Mgl. entrichten, und befugt seyn, den Betrag derselben an dem mit ihrem Gesinde übereingekommenen Dienstlohne wieder abzuziehn.

§. 38. In die erste Klasse sollen gehören alle Oberhof- und Staatsbeamte, die Räthe bei den Landesdicasterien, die Justiz- und Erhebungsbeamten in den Oberämtern, alles Militair, bis zum Grade des Capitains inclusive, die großen Gutsbesitzer und die Pachter aller solchen großen

Güter, die Kaufleute und Fabrikanten, die über den gewöhnlichen Krämern stehen, desgleichen die Apotheker in den Städten Arolsen, Pyrmont, Mengeringhausen, Korbach und Nieder-Wildungen.

In die zweite Klasse sollen gehören die Secretarien bei den Landescollegien, die Oberjäger und Oberförster, die Doctoren, die Apotheker in den übrigen Städten, die Geistlichkeit und die Schullehrer bei den Landesgymnasien, in so weit deren jährliche Einkünfte nicht unter der Summe von 300 Rthlr. stehen, die Postdirectoren, die Hütten- und Hammergewerke, Papier- und übrige Fabrikanten, in deren Geschäftstrieb jährlich bis zu 5000 Rthlr. umgeworfen wird.

In die dritte Klasse gehören alle Staatsdiener, sowohl geistlich- als weltlichen Standes, deren jährliche Einkünfte nicht unter der Summe von 150 Rthlr. betragen, alles Militair bis zum Unterlieutenant inclusive, die Procuratoren, Advokaten, Verwalter auf Domainen und sonstigen großen Gütern, alle übrige Kauf- und Miethsleute in den Städten, Müller, Voll- und Halbmeier, so wie alle übrige Fabrikanten und Handwerker, die zu ihrem Geschäftstriebe, außer ihrer Person, annoch fremder Hülfe bedürfen.

In die vierte Klasse sollen gehören alle Hof- und Staatsdiener, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, deren jährliche Einnahme nicht unter dem Ertrage von 100 Rthlr. steht, alle Köther, die Wirthsleute und Branntweinschenker in den Dörfern, überhaupt alle Handwerksleute, deren in den vorhinnigen Klassen nicht gedacht worden ist.

In die fünfte und letzte Klasse sollen gezählt werden alle Bewohner, Tagelöhner und überhaupt alle diejenigen, deren in den vier ersten Klassen nicht gedacht worden ist.

§. 39. Von Bezahlung der Personalsteuer sind befreit: a) die Militairpersonen vom Grade des Feldwebels an, und diese mit einbegriffen, für sich und ihre Frauen. b) Die Invaliden. c) Die Wittwen der Soldaten, welche im wirklichen Dienste verstorben sind, und endlich d) alle diejenigen, so nur von Allmosen leben.

§. 40. Die Wittwen und diejenigen öffentlichen Be-

ämten und Officiers, welche im Pensionsstande sich befinden, oder darein gesetzt werden, sollen nur die Hälfte von dem bezahlen, was sie nach der Klasse, zu welcher sie gehören, bezahlen müßten.

§. 41. B. Die indirecten Steuern anlangend; so werden die bisherige nasse Accise, der Blasenschatz, der Fleischlicent, der Stempel und die Hundesteuer beibehalten. Die letztere soll auch für das Fürstenthum Pyrmont vom 1. Apr. d. J. an Gesetzeskraft haben, mit der Erweiterung, daß vom beregten Tage an in unsern beiden Fürstenthümern für jeden Hund das Doppelte, was bisher nach der deshalb bestehenden Verordnung entrichtet wurde, bezahlt werden soll. Außerdem

§. 42. soll in unsern beiden Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont von folgenden Consumtibilien nachstehende Abgabe entrichtet werden, als:

(Folgt der Accisetarif, aus welchem wir hier folgendes ausheben: Es sind 85 steuerbare Gegenstände aufgeführt; Getreide, inländisches Mehl und Fleisch sind nicht mit darunter. Kaffee und Zucker sind mit 1 gl. 5 pf. das Pfund angesetzt, Taback mit 1 gl., Thee 4 gl., Cochenille das Pf. 15 gl., Indigo 4 gl., Blauholz 2 pf., Blaukugel oder Lackmus 6 pf. das Pf., Farbenwaaren und Hölzer, in so fern sie nicht besonders bekannt sind, 2 pf., Gewürze, ohne nähere Bestimmungen 3 pf., Heringe und Seefische aller Art 2 pf., Talg (eingeführtes, auswärtiges) 1 pf., Häute vom Schlachtvieh, von einem Lamm-, Schaf-, Ziegen-, Kalbfelle 1, 3, 4, 3 pf., und von einem Ochsen- oder Kuhfelle 4 gl. Trockne Häute werden nach Pfunden besteuert, eine Haut von 12 bis 20 Pfund Gewicht, mit 10 gl. Von einem Paar vollständigen Mannsstiefeln werden 8 gl., Mannsschuhen 5 gl. 4 pf., Frauenschuhen 2 gl. 2 pf., Kinderschuhen, bis zum Alter von 13 Jahren, 1 gl. 4 pf. gegeben.)

§. 43. Jeder Defraudationsfall, von den im vorhergehenden §. gedachten Artikeln, soll ernstlich bestraft, und von jedem Pfennig, der wirklich defraudirt worden ist, oder solches hat werden sollen, 6 Mgl. Strafe erlegt werden; wovon dem Denuncianten die Hälfte, mit Verschweigung seines Namens, aus der Staatskasse, ohne Verück-

sichtigung eines, dem Defraudanten etwa gewordenen, Nachlasses ausbezahlt werden soll.

Außerdem ist jeder Defraudant schuldig, die defraudirte Steuer annach besonders zu erlegen.

§. 44. In Gemäßheit der, in §. praec. geschehenen, Verfügungen darf kein Fuhrmann die mindeste Waare, bei einer unablässigen Strafe von 10 Rthlr. abladen, er habe denn zuvor der Ortsbehörde, die über das Steuerwesen zu wachen hat, davon Anzeige gemacht. In eine gleiche Strafe verfällt jeder Kauf- und Handelsmann, der Waaren abladen läßt, ohne davon gleichfalls bei der Behörde Anzeige gemacht zu haben.

§. 45. Jeder Kaufmann und Krämer soll gehalten seyn, bei der landschaftlichen Committée, vom 1. April d. J. an gerechnet, jährlich ein Patent zu lösen. Kein solches Patent soll über 30 Rthlr., aber auch keins unter 4 Rthlr. zu stehen kommen, und wird für jedes Individuum, bei Bestimmung dieser Steuer, die landschaftliche Committée, auf den Umfang des Handels, der Lage und auf die Zahl der Kaufleute und Krämer, die in einem und dem nämlichen Orte leben, Rücksicht nehmen.

§. 46. Derjenige, der, ohne solches Patent gelöset zu haben, Handel treiben wird, verfällt in eine unablässliche Strafe von 50 Rthlr.

§. 47. Ausländer sollen die Patentsteuer und zwar das Doppelte, was ein Einländer nach seinen Verhältnissen zu entrichten haben würde, bei Strafe der Confiscation ihrer Waaren, zu erlegen, und das desfalsige Patent zu lösen gehalten seyn.

§. 48. Diejenigen bisherigen landschaftlichen Steuern und Abgaben, deren in gegenwärtiger Verordnung nicht erwähnt ist, so wie die bisherige Vermögenssteuer, wovon bis zum 1. April d. J. zum letztenmal noch ein Anschlag zu Bestreitung der augenblicklich unaufschieblichsten Ausgaben erhoben werden soll, desgleichen die Judenschutzgelder, da die Israeliten Unsern übrigen Unterthanen hierdurch gleichgestellt werden, und der Glaube keinen Unterschied mehr machen soll, sind hiermit gänzlich aufgehoben.

§. 49. In unsern beiden Fürstenthümern wird provisorisch der 20 fl. Fuß eingeführt, und sollen daher alle

Staatslasten in diesem Münzfuße eingerichtet und die Dienerschaftsgehalte darin ausbezahlt werden.

§. 50. Die bisherigen Stadtsecretarien sollen unter Leistung hinlänglicher Sicherheit und Bestimmung eines passenden Gehalts die Administration über das Vermögen ihrer Commun führen, ihnen auch dabei das Geschäft der Erhebung der Staats- und Domanialrevenüen in ihrer Stadt, in so fern sie ebenfalls eine angemessene Sicherheit dafür zu leisten vermögen, übertragen werden. Die Bestimmung der Caution für die Oberrentereiamts- und Communerheber wird Unsern getreuen Ständen, vorbehaltlich Unsrer Genehmigung, überlassen, so wie Wir die Festsetzung einer annoch besondern Caution für die Erhebung Unsrer Domanialgefälle Uns ausdrücklich vorbehalten, auch Unsrer Regierung und Rentkammer, in so weit es eine jede angeht, hierdurch in Gnaden aufgeben; das Nöthige an sämmtliche Erhebungsbeamte wegen Abschließung ihrer Rechnungen bis zum 1. April d. J. ohne Zeitverlust zu erlassen.

§. 51. Wir werden durch die landständische Committée Unsern getreuen Ständen jedes Jahr unser Cameral-Budget der Einnahme und dringendsten Ausgaben zeitig und vor Entwerfung des landschaftlichen Budgets, wie solches in diesem Jahre schon geschehen wird, vorlegen lassen, und gern durch einen jährlichen außerordentlichen Beitrag annoch nach Möglichkeit die Staatskasse unterstützen, indem Uns, Wir schwören es bei dem ewigen Gott, nichts am Herzen liegt, als unsern durch die Zeitumstände gedrückten Unterthanen ihr Loos zu erleichtern.

Wird jährlich mit Verzinsung und Amortisirung der dringendsten Staatsschulden von nun an nach einem bestimmten Plane verfahren, und schenkt Uns die gütige Vorsehung den so lange schon gesehnten Frieden, wo alsdann durch Verminderung, oder auch Beurlaubung eines Theils Unsers in Kriegszeiten zu stellenden Contingents eine bedeutende Ausgabe in der Staatskasse ausfällt; so muß jeder redliche Waldecker von der Wahrheit belebt seyn, daß Fürst und Unterthanen glücklich seyn werden, und man in dieser Hinsicht mit froher Hoffnung der Zukunft entgegen sehen könne.

§. 52. Wird Unsre Regierung gnädigst beauftragt, die weiter nöthigen Verfügungen nicht allein wegen der für das Fürstenthum Pyrmont zu wählenden Landstände, so wie überhaupt wegen der im §. 3. festgesetzten Zusammenberufung aller Landstände zeitig zu treffen, sondern auch die Publication des gegenwärtigen Gesetzes ungesäumt zu bewerkstelligen.

Arolsen am 28. Januar 1814.

Georg Heinrich.

---

11) Herzogthum Nassau.

Wenige von den kleinern Staaten Teutschlands dürften sich einer so milden und zweckmäßigen Regierung erfreuen, wie das nun unter Einem Regenten, dem Herzoge Wilhelm, vereinigte Herzogthum Nassau, der am 5. Febr. 1816 seinem Vater, Friedrich Wilhelm, in den Weilburgischen, und am 24. März 1816 seinem Vetter, Friedrich August, auch in den Usingischen Ländern folgte. Große Veränderungen erfuhr dieser Staat in seinem Länderbesitze, theils bei seinem Beitritte zum Rheinbunde im Jahre 1806; theils als Folge der mit dem verwandten nassau-oranischen Hause im Königreiche der Niederlande (am 24. July 1814), und mit dem Könige von Preußen (31. Mai 1815) abgeschlossenen Verträge; theils durch die verhältnißmäßig große Zahl von Mediatisirten, welche unter die Souverainetät dieses regierenden Hauses gebracht wurden.

Bevor noch der Wiener Congreß eröffnet ward, machten durch Patent vom 2. Sept. 1814 die damals noch lebenden beiden Fürsten nicht nur die Begründung einer landständischen Verfassung, sondern auch

die Basis derselben, die Eintheilung der Stände in zwei Kammern, den Umfang ihrer Rechte, die Form der Wahl der Repräsentanten in der zweiten Kammer, die Dauer der Wahlen und die Zeitpuncte der Versammlung der Stände bekannt. Man sieht aus der, bis dahin auf teutschem Boden noch nicht üblichen, Abtheilung der versammelten Repräsentanten in zwei Kammern, wovon die Mitglieder der erstern lebenslänglich und erblich seyn sollen, daß man dabei theils die Verfassung Großbritanniens, theils Ludwigs 18 constitutionelle Charte vor Augen hatte. Noch ist die Frage nicht entschieden, ob eine solche Stellung der Repräsentanten in zwei Kammern gegen einander, von welchen die in der erstern lebenslängliche Mitglieder sind, die in der zweiten durch Wahl ernannt werden sollen, auch in kleinern Staaten zweckmäßig und wohlthätig sey! Wir wollen darüber der Geschichte nicht vorgreifen, obgleich manche dabei eintretende Schwierigkeiten schwer zu beseitigen seyn dürften; denn sehr von einander verschieden sind die politischen Interessen des Herzogthums Nassau und der Königreiche Frankreich und Großbritannien im Innern! Auch hat der Ausdruck Herrenbank für die erste Kammer etwas, das dem Geiste der Zeit widerstrebt, und eben so scheint die Zahl der zusammenkommenden Repräsentanten in beiden Kammern für eine Bevölkerung von nicht ganz 300,000 Einwohnern vielleicht zu stark zu seyn! Doch, diese Bedenklichkeiten abgerechnet, spricht sich in dem Patent der verewigten Fürsten ein rechtlicher, zeitgemäßer Sinn aus. Sie geben ihren Ständen das Recht des Antheils an der Gesetzgebung, ohne welches alle ständische Repräsentanten immer nur Figuranten bleiben, und wenn auch der Einfluß des Grund-

eigenthums und der zu bezahlenden Steuern auf die Wahl zur Repräsentation vielleicht etwas zu hoch angeschlagen ist; so ist doch der gelehrte Stand, und die gewerbtreibende Klasse bei der Repräsentation berücksichtigt. Darf man endlich von dem, was bereits nach den im Eingange angeführten Edicten für das Land von den Fürsten geschehen ist, auf den trefflichen Geist schließen, der die Nassauische Regierung beseelt, und nimmt man dazu die am 1. July 1816 bekannt gemachte neue Landesverwaltungsorganisation, nach welcher das Herzogthum in 25 Aemter eingetheilt, die Masse der Abgaben vermindert, das Erziehungswesen verbessert, und der Geschäftskreis der einzelnen Staatsbehörden näher bezeichnet ward; so ist man zu der Erwartung berechtigt, daß das Herzogthum Nassau bei seiner neuen ständischen Verfassung sich wohl befinden werde, wenn gleich ihr Charakter und ihre Form von der in den übrigen teutschen Staaten gewöhnlichen auf vielfache Weise abweicht! Muß doch jede Verfassung zunächst auf die Localverhältnisse ihres Staates berechnet werden, und mag immer das politische Leben in den einzelnen teutschen Staaten unter den mannigfaltigsten Formen sich ankündigen! Die Nation wird dadurch reicher an politischen Erfahrungen, und übt und schärft das politische Urtheil.

Patent vom 2. September 1814.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

sind, während der vorüber gegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft in teutschen Landen, bei fortdauernden Bedrückungen der Gewalt in auswärtigen Staatsver-

hältnissen, wodurch Wir mit Unsern Unterthanen und Angehörigen, im gleichen Maaße wie alle teutsche Staaten, gelitten haben, stets und immer bedacht gewesen, die, nach dem Rathschluß der göttlichen Vorsehung Uns anvertraute, unbeschränkte Regierungswirksamkeit, sammt dem Recht der Gesetzgebung, dahin zu verwalten, daß in dieser schwierigen Lage, so weit es die Umstände erlaubten, nicht allein die bürgerliche Freiheit Unsrer Unterthanen möglichst gesichert und die politische Gleichheit derselben von dem Gesetz aufrecht gehalten, sondern auch der Grund zu einer künftigen, auf diesen beiden Stützpuncten ruhenden, Verfassung gelegt wurde, deren volle Ausbildung Wir, im zuversichtlichen Vorgefühl einer nahen glücklichen Veränderung, in den gespannten europäischen Staatenverhältnissen, mit dem Eintritte derselben erwarteten.

Von dieser Absicht ausgehend und von solchen Beweggründen geleitet, haben Wir bis hieher die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes, in Unsern Landen, gehandhabt; eben so die freie Aeußerung politischer Meinungen; so weit auswärtige Staatsrücksichten nicht eine Beschränkung verlangten. Wir haben, in landesherrlichen Edicten, Unsern Unterthanen und Staatsangehörigen, den freien Abzug mit ihrem Vermögen, nach erfüllter Militairpflicht, in alle diejenigen Staaten zugestanden, wo gleiche Abzugsfreiheit in Unser Gebiet gestattet wird. Wir haben die Leibeigenschaft von Grund aus in Unserm Herzogthume getilgt, den Frohn- und Dienstzwang, unter Schadloshaltung der Dienstherren, gelöset, körperliche Züchtigungen, als Strafmittel abgestellt, erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter, nicht anerkannt: vielmehr aus allen Ständen zu den obersten Civil- und Militairstellen berufen, wer Uns dazu tüchtig erschien. Die Justizpflege wurde, unabhängig von Uns, durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet. Wir haben Unsern landesherrlichen Fiscus den Gerichtshöfen untergeordnet und Uns des Rechts, angestellte Staatsdiener willkührlich zu entlassen, begeben. Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt, das Recht der Wildbahn und

alle, den Anbau des Bodens störende, Weidegerechtsame bis zur Unschädlichkeit beschränkt; die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet, so wie die Vertheilung gemeinheitlicher Allmenden im Voraus erleichtert; endlich für die Einführung einer völligen Gewerbefreiheit vorbereitende Maasregeln getroffen. Wir haben keine Abgaben von Unsern Unterthanen erhoben, außer für Bedürfnisse des Staates; Wir haben verordnet, daß ein Jeder dazu beitrage, nach dem Maasstabe seines reinen Einkommens; daß einzelnen Ständen oder Personen keine Befreiungen forthin davon belassen werden. Wir haben, in dringenden Finanzangelegenheiten, Domainen Unsers Hauses zum Vortheil der Staatskasse veräußert, indem es Uns nicht als eine Aufopferung erschien, was von Unserm Familiengut zur Wohlfahrt des Landes verwendet wurde.

Wir waren belohnt durch das Bewußtseyn, zum öffentlichen Wohl Unsre Regierungsrechte so zu verwalten, durch die oft und in unzweifelhaften Aeußerungen zu Unsrer Kenntniß gekommene treue Anhänglichkeit Unsrer Unterthanen, weniger nicht, durch den glücklichen Erfolg Unsrer Bemühungen, worin die Uns Angehörigen unter mancherlei schwierigen Verhältnissen, Schutz und wesentliche Vortheile, mit Auszeichnung sogar, nicht selten gefunden haben. Der schönste Lohn aber wurde Uns zu Theil, als Wir Uns durch die Wirkungen dieser Verwaltungsweise in den Stand gesetzt sahen, dem großen, gegen die, von unbegrenztem Ehrgeize versuchte, Aufrichtung einer Alleinherrschaft in Europa, mit der ganzen Kraft des, Unsrer Regierung untergebenen, teutschen Staatsgebietes beizutreten, und als Wir, in dem ruhmwürdigen Eifer Unsrer Unterthanen, für des gemeinsamen teutschen Vaterlandes Wiederherstellung, zur Freiheit und Unabhängigkeit Mittel fanden, ein mehreres sogar für diesen großen Zweck aufzubieten, als Uns, nach den abgeschlossenen Verträgen, zu leisten oblag.

Wir haben Unsern Unterthanen bei andern Veranlassungen öffentlich dafür gedankt, und erneuern auch jetzt gern diesen Ausdruck Unsers Gefühles. Sie haben ihr Recht auf eine selbstständige und ehrenhafte Stellung unter den verwandten Stämmen des teutschen Volkes, im

künftigen teutschen Staatenvereine, sich befestigt; und Wir finden Uns bewogen, die Anerkennung dieses Rechts, durch die dauerhafte Begründung einer eigenthümlichen Verfassung, noch mehr ihnen allenthalben zu versichern. Wir haben den Augenblick erlangter Befreiung von dem Uebergewicht fremden Einflusses dazu benutzt, die, im Gefolge des aufgedrungenen Continentalsystems bei Uns nothwendig gewordenen, Beschränkungen des Handels und einiger Gewerbe wieder aufzuheben; die Anstalt allgemeiner Bewaffnung, mit Unterdrückung der, bei dem frühern Militairsysteme bestandenen, Militairdispensationstaxen, auf eine festbestimmte und bleibende Weise in Unserm Herzogthum einzuführen, auch die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen, mit Beschränkung des Nachdrucks zum Vortheil teutscher Schriftsteller und Verleger jedoch, Unsern Unterthanen zurückgegeben. Die fortdauernde Wirkung dieser Gesetze und constitutionellen Einrichtungen stehen unter dem erhabenen Schutze der verbündeten Mächte; nach deren weisen das Wohl der Nationen befestigenden Beschlüssen, ihnen, von außen die beruhigende Gewährleistung der, mit Gerechtigkeit vereinten, Stärke auch forthin verbleiben wird. Es ist also nur übrig, Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen Unsrer Zeit und Unsers Staates entsprechenden Verfassung, in Unserm Herzogthume entweder schon geschehen ist, oder noch erforderlich seyn wird, auch eine gleich kräftige Gewährleistung im Innern zu geben; welche Wir in der Errichtung von Landständen gefunden zu haben glauben dürfen.

Indem Wir Unsern Landständen die Bewahrung jener angeführten Grundlagen sowohl, wie die weitere Ausbildung einer solchen eigenthümlichen Landesverfassung übertragen, überlassen Wir Uns der Hoffnung, dieselben gegen den Wechsel aller Dinge, welchem gesetzliche Einrichtungen, in rein monarchischen Staatsformen mehr, wie anderwärts, unterworfen sind, nach Möglichkeit, auf dieser Seite sicher gestellt zu haben. Außerdem werden Wir von der Absicht geleitet, den Standes- und Grundherren Unsers Herzogthums, deren vormalige unmittelbare Reichsgebiete, im Laufe der Ereignisse, Unsrer Oberherrlichkeit und

Regierung untergeben worden sind, einen verhältnißmäßigen Einfluß auf die eigenthümliche Gesetzgebung und Verwaltung Unsers Staates, als erbliches Vorrecht, zuzusichern, und auf diese Art ihnen einen verfassungsmäßigen Wirkungskreis zu eröffnen, in welchem sie, für des Landes und ihrer vormahligen Unterthanen Wohlfahrt, thätig seyn können; und wodurch billige Ansprüche befriedigt werden, ohne die zum Flor Unsers vereinigten Herzogthums erforderliche, und Unsern sämmtlichen Unterthanen in gleichem Maaße wohlthätige, Einheit in der Landesgesetzgebung und Vereinfachung der Verwaltung und Verwaltungsform zu stören, deren glücklichen Folgen sich Alle, wie Wir sehnlichst wünschen und hoffen, in den kommenden ruhigern Zeiten noch mehr erfreuen werden, als bisher unter minder günstigen äußern Verhältnissen geschehen konnte.

Hiernach haben Wir beschlossen und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Die Landstände Unsers Herzogthums sind zusammengesetzt aus Mitgliedern der Herrenbank und Landesdeputirten, welche, in abgesonderten Sitzungen, sich versammeln. Die Mitglieder der Herrenbank werden von Uns auf Lebenszeit oder erblich ernannt; die Landesdeputirten aber, von den Vorstehern der Geistlichkeit und höhern Lehranstalten, von den begütertsten Landeigenthümern und von den Inhabern größerer Gewerbe, in dem weiter unten bestimmten Verhältniß, und in Gemäßheit der darüber ertheilten Vorschriften, erwählt.

§. 2. Die politische Stellung Unsrer Landstände im Allgemeinen und im Besondern, so wie auch die vollständige Bezeichnung desjenigen Antheils, den Wir ihnen an allen Zweigen der Gesetzgebung einräumen können und werden, hängt mit von den zu erwartenden nähern Bestimmungen, Unsrer und Unsers Herzogthums Verhältnisse, zu dem künftigen Gesammtvereine der teutschen Staaten ab. Vorläufig also, und bis zu hiernächst erfolgender nachträglichen Verordnung, erklären Wir hiermit und versprechen, für Uns und Unsre Regierungsnachfolger, unabänderlich und für alle Zukunft verbindlich: daß Wir die

Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit unter die mitwirkende Gewährleistuug Unsrer Landstände stellen. Sie sollen darüber wachen, und darauf zu halten befugt seyn, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden niemals beschränkt werde, daß willkührliche Verhaftungen, ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden Gesetzen, nie und auf keine Weise Statt finden; auch daß keiner Unsrer Unterthanen jemals seinem gewöhnlichen Gerichtsstande, und durch die Gesetze vorher bestimmten ordentlichen Richter, durch außerordentliche Maasregeln, entzogen werde. Zu dem Ende legen Wir sofort Unsern Landständen nachfolgende Rechte bei:

1. Ohne ihre Einwilligung soll an den, in dem Eingange des gegenwärtigen Edicts erwähnten, die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Gewerbefreiheit, so wie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden Gesetzen und Einrichtungen, weder von Uns noch von Unsern Regierungsnachfolgern, zur Beschränkung der darin bestimmten Rechte, jemals einige Abänderung verfügt werden. Ueberdies sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und Verfassung betreffende, neue Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände, eingeführt werden.

2. Sie können Uns Vorschläge zu Abänderung bestehender und Einführung neuer Gesetze überreichen; allgemeine und besondere Beschwerden einzelner Landestheile oder Unterthanenklassen Uns vortragen, und fordern, daß gegen Unsern Staatsminister, so wie auch gegen Landescollegien, wegen bestimmter Beschuldigungen, eine Untersuchungscommission angeordnet werde; wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten Abgaben beruhen, daß von ihnen Verletzungen der hier oben unter Nr. 1. angeführten, und sogleich hier nachfolgend über die Abgabenerhebung und Verwendung festgesetzter Verfassungsbestimmungen verfügt oder zugelassen worden; oder auch, daß sie sich Concussionen oder verbotene Annahme von Geschenken erlaubt, oder bei ihren Untergebenen zugelassen haben. Dergleichen Vorschläge und Beschwer-

den können, von jedem einzelnen Mitgliede der Herrenbank und der Landesdeputirten, während der Sitzungen ihrer Versammlung, in Antrag gebracht werden. Die Anträge werden in jeder Abtheilung besonders erörtert und darüber abgestimmt. Sie können Uns aber nur alsdann vorgelegt werden, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit in jeder Abtheilung erhalten haben. Auf gleiche Art werden die, von Uns den Landständen zum Gutachten und Beistimmung mitzutheilenden, Gesetzesvorschläge in jeder Abtheilung besonders discutirt, und darüber abgestimmt; so daß nur die für sich zählende Stimmenmehrheit, in jeder einzelnen Abtheilung, die Zustimmung der Landstände beurkundet. Herrschen getheilte Meinungen in beiden Abtheilungen; so wird die Vereinigung derselben durch eine, von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende, Deputation versucht, welche unter den beiden Präsidenten zusammentritt. Bei nicht Statt findender Vereinbarung behalten Wir Uns die landesherrliche Entscheidung bevor.

3. Alle, von den Unterthanen zu erhebende, directe und indirecte Abgaben sollen, von der Mehrheit Unsrer Landstände, wobei die einzelnen Stimmen, nach geschehener besonderer Umfrage, in beiden Abtheilungen zusammen zu zählen sind, im Voraus bewilligt werden; alle directe Abgaben, für den Zeitraum eines Jahres, die indirecten, nach Gutfinden, auf sechs Jahre hinaus. Zu dem Ende ist das Bedürfniß des kommenden Jahres, sammt dem wahrscheinlichen Ertrage der zu erhebenden Abgaben, in genauen und vollständigen Uebersichten, ihnen vorzulegen; auf gleiche Art auch die geschehene Verwendung der, früher von den Landständen zu angegebenen Staatsbedürfnissen bewilligten, Abgaben ihnen, unter gestatteter Einsicht der geführten Rechnungen, mit den Belegen derselben nachzuweisen.

4. Die Landstände können, während ihrer jeweiligen Sitzungszeit, Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Unterthanen sowohl, wie auch von Gemein-

den annehmen. Solche müssen schriftlich an die Präsidenten beider Abtheilungen eingeschickt werden.

§. 3. Wir werden die Landstände alljährlich, zwischen dem 1. Jan. und 1. April, und sonst im Laufe des Jahres, so oft es Uns erforderlich scheint, außerordentlich versammeln; behalten Uns aber das Recht vor, ihre Sitzungen nach Gutbefinden zu unterbrechen, auch die Versammlung der Landesdeputirten gänzlich aufzulösen, und eine anderweite Wahl derselben anzuordnen. Eine jede eigenmächtige Zusammenkunft der Versammlung der Landstände, oder einer von ihren Abtheilungen, ohne Unsre vorgängige Einladung, ist unerlaubt, und was darin verhandelt oder beschlossen werden sollte, für null und nichtig zu achten. Bei den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Landstände werden Wir, zu den Sitzungen jeder Abtheilung, Commissarien abordnen, welche an allen Verhandlungen Antheil nehmen, ohne jedoch bei den Abstimmungen zugegen zu seyn. Die Handhabung der innern Polizei der Versammlungen bleibt ihnen selbst überlassen; nach Maasgabe einer Ordnung jedoch, die, im Laufe der ersten Sitzung zu entwerfen, und Uns zur Genehmigung vorzulegen ist. Während der Versammlung der Landstände kann kein Mitglied, ohne Zustimmung der Abtheilung, wozu es gehört, aus irgend einem Grunde oder Veranlassung, zu gefänglicher Haft gebracht werden.

§. 4. Gebohrne Landstände und Mitglieder der Herrenbank sind alle Prinzen Unsers Hauses, nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre ihres Lebensalters. Sodann ertheilen Wir die Landstandschaft, zur Herrenbank, als ein erbliches mit dem Besitze der, in Unserm Herzogthume bestehenden, Standesherrschaften verbundenes Vorrecht, den fürstlichen Häusern von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, von Solms-Braunfels, von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel und von Solms-Lich; sodann den gräflichen Familien von Waldbott-Bassenheim und von Waldern-dorf; endlich dem Herrn Fürsten von der Leyen, wegen der Grundherrlichkeit zu Fachbach und Nievorn, dem Herrn Fürsten von Hatzfeld, wegen der Grundherr-

schaft Schönstein, und dem Freiherrn von Stein, wegen der Herrschaften Frücht und Schweighausen, sammt übrigen, von Unserm Gesammthause zu Lehen tragenden, Stammgütern. Die jeweiligen Häupter dieser fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Familien, und Inhaber der bemeldeten Standesgebiete und Grundherrschaften, sind erbliche Landstände in Unserm Herzogthume, und gebohrne Mitglieder der Herrenbank. Sie haben das Recht, den Versammlungen der Landstände, vom Eintritt in das fünf und zwanzigste Lebensjahr an, persönlich beizuwohnen, und können sich nach Gutfinden, auch durch besonders dazu geordnete Bevollmächtigte, darin vertreten lassen. Gleiches Vertretungsrecht steht den Vormündern unmündiger Familienhäupter zu; doch müssen ihre stellvertretenden Bevollmächtigte in Unsern Landen angesessen seyn, und mindestens dem Freiherrnstande angehören; auch das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Außer diesen vorgenannten werden Wir noch andere Mitglieder der Herrenbank, auf Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung, nach Unserm Gutfinden und vorher eingeholtem Gutachten der schon bestehenden Mitglieder, ernennen, mit der Einschränkung jedoch, daß dieselben zum teutschen Fürsten-, Grafen- oder Freiherrenstande gehören, und wenigstens zweihundert Gulden zu jedem Grundsteuersimplum in Unserm Herzogthume beitragen. Kein Mitglied der Herrenbank kann sich durch ein anderes Mitglied in der Versammlung vertreten lassen, oder ihm die Führung seiner Stimme übertragen.

§. 5. Die Versammlung der Landstände von der Herrenbank findet gleichzeitig Statt mit der Versammlung der Landesdeputirten, und an dem nämlichen Orte. Die Einladungsschreiben werden Wir den Mitgliedern unmittelbar zufertigen; den Präsidenten aber für die Dauer jeder Sitzungszeit aus ihrer Mitte ernennen. Die allgemeinen Sitzungskosten sind aus Unsrer Staatskasse zu bestreiten.

§. 6. Die Versammlung der Landesdeputirten besteht aus zwei und zwanzig Mitgliedern; bei deren Wahl die hier nachfolgenden Vorschriften zu beobachten sind. Die Inspectoren der evangelisch-lutherischen und der reformirten Geistlichkeit, sodann die Landdechanten der katholi-

schen versammeln sich an einem bestimmten Tage unter dem Vorsitze eines, von Uns hierzu abgeordneten, Commissarius auf dessen vorgängige, ihnen zuzufertigende, Einladung. Eine jede dieser Wahlversammlungen erwählt einen Landesdeputirten, auf völlig gleiche Art, die Vorsteher der höheren Lehranstalten einen, und alle, in der zwölften und sechszehnten Gewerbsteuerklasse katastrirte, Gewerbebesitzer drei Landesdeputirte aus ihrer Mitte. Die Kosten der Reise zur Wahlversammlung sind den geistlichen Inspectoren, Landdechanten und Rectoren der Lehranstalten zu vergüten. Die Landeigenthümer, welche zu jedem Grundsteuersimplum wenigstens sieben Gulden und darüber beitragen, erwählen funfzehn Landesdeputirte aus ihrer Mitte, und unter denjenigen Gutseigenthümern, die zu jedem Grundsteuersimplum wenigstens ein und zwanzig Gulden und darüber beitragen, auch das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Zu dem Ende sind die Wahlmänner durch Einladung des, von Uns zu ernennenden, vorsitzenden und dirigirenden Commissarius, nach der vorgewesenen Abtheilung Unsers Herzogthums in Steuerrevisionsdistricte, in den fünf Hauptorten, nämlich in Wiesbaden, Limburg, Usingen, Ehrenbreitstein und Hachenburg, zu versammeln, und von ihnen die Wahl dergestalt zu vollziehen, daß die Wahlversammlung zu Wiesbaden vier, eine jede der Wahlversammlungen zu Usingen, Limburg und Ehrenbreitstein drei, und jene zu Hachenburg zwei Landesdeputirte zu ernennen hat. In allen Wahlversammlungen, ohne Unterschied, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abwesende können ihr Stimmrecht an einen andern nicht übertragen. Die Abstimmung über geeigenschaftete Candidaten zu Landesdeputirten wird so oft in der Versammlung wiederhohlt, bis die absolute Stimmenmehrheit für einen jeden Einzelnen entschieden ist. Die Wahl der Landesdeputirten geschieht für die Dauer von sieben Jahren. Nach Ablauf derselben wird zur neuen Wahl geschritten, wenn nicht etwa früher eine außerordentliche Auflösung der Landesdeputationsversammlung von Uns verfügt worden ist. Die abtretenden Landesdeputirten sind in jedem Falle wieder wahlfähig.

§. 7. Die Reisekosten nebst Tagegebühren für die Dauer der Sitzungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart, am Orte der Versammlung, sollen den Lan esteputirten, ohne Unterschied, aus Unsrer Staatskasse vergütet, und der Betrag der letztern, nach angehörtem Gutachten der Landstände, im Laufe der ersten Sitzungszeit von Uns bestimmt werden. Gleichermaßen sind die allgemeinen Sitzungskosten der Landesdeputirtenversammlung aus Unsrer Staatskasse zu bestreiten.

§. 8. Die Landesdeputirten versammeln sich auf die, ihnen von Unserm dirigirenden Staatsministerium zukommende, Einladung am bestimmten Orte und Tage. Den Präsidenten ihrer Versammlung werden Wir, für eine jede Sitzungszeit, aus drei von ihnen Uns vorzuschlagen en Mitgliedern ernennen. Nur die Stimmen der, in einer Stimmung anwesenden, Landesdeputirten werden gezählt; Abwesende können sich durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 9. Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich; doch können dieselben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen, im Ganzen und Einzelnen, mittelst Abdruck und Vertheilung, von fünf und zwanzig Exemplaren, an jedes ihrer Mitglieder, verordnen. Auch sind, nach dem Ermessen der Stimmenmehrheit, in den Versammlungen solche Auszüge aus ihren Sitzungsprotokollen durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu befördern.

§. 10. Die gegenwärtige Edictalverordnung soll von Unserm nachgesetzten Staatsministerium dergestalt in Vollziehuug gebracht werden, daß die erste Versammlung der Landstände im nächstkommenden Jahre Statt finden kann. Mögen Unsre Unterthanen aller Stände und Klassen darin einen neuen Beweis Unsers unbegrenzten Zutrauens zu ihrer treuen Anhänglichkeit und vaterländischen Gesinnung wahrnehmen, und Unser unwandelbares reines Bestreben erkennen, Bürgerglück und Wohlstand in Unserm Staatsgebiete auf sichern Grundlagen und dauerhaft zu befestigen.

Gegeben zu Bieberich am 1sten, und zu Schloß Engers, am 2. Sept. 1814.

Friedrich August, Herzog zu Nassau.
Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.
vt. Freih. v. Marschall.

12) Herzogthum Sachsen-Coburg.

Nach Beendigung des Wiener Congresses erschien am 16. März 1816 von dem regierenden Herzoge Ernst von Sachsen-Coburg ein Decret, in welchem er die Grundzüge der neu einzurichtenden ständischen Verfassung seines Staates öffentlich bekannt machte. Er erkennt darin die Stände „als Vertreter der sämmtlichen Unterthanen und als Bürgen der Aufrechthaltung der Verfassung an"; er theilt sie in gebohrne und gewählte, so daß die Rittergutsbesitzer zu den ersten, die Repräsentanten aber aus den Stadträthen, aus dem Bürger- und Bauernstande zu den zweiten gehören. Da zu den gewählten Repräsentanten des Bürgerstandes wahrscheinlich auch die Mitglieder des gelehrten Standes und der gewerbetreibenden Klasse gerechnet werden; so dürfte, nach diesem Maasstabe, in der That jede Klasse von Staatsbürgern vertreten werden. Nur ist das Verhältniß in der Zahl der ständischen Repräsentanten noch nicht ausgesprochen; doch sieht man, daß an eine Trennung derselben in zwei Kammern, wie im Herzogthume Nassau, nicht gedacht ward.

Decret vom 16. März 1816.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, souverainer Fürst von Coburg und Saalfeld, gefürsteter Graf von Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Unsern getreuen Unterthanen eine unglückliche Zeit überstanden. Denn unglücklich muß wohl

die Zeit genannt werden, in welcher eine fremde Macht alle Mittel anwandte, auch die teutschen Lande sich zu unterwerfen, an die Stelle der teutschen Sitten und Rechte die ihrigen zu setzen, und alles aufzulösen, was auf Wiedererweckung teutschen Sinnes und teutscher Verfassung hinzuwirken vermochte. Solche Zeiten prüfen; Wir können Unsern Unterthanen aber das Zeugniß nicht versagen, daß sie auch in diesen Zeiten an ihrer Treue und ihrem Vertrauen gegen Uns sich durch fremde Einflüsse nicht haben irre führen lassen. Wir selbst versuchten in jenen stürmischen Zeiten, dasjenige zur Wohlfahrt Unsrer Lande zu thun, was irgend noch möglich war. In dieser Hinsicht haben Wir Uns bemüht, den Lauf der Justiz, als die erste gerechte Forderung des Unterthans an seinen Fürsten, ungestört zu erhalten; um die Betriebsamkeit Unsrer Unterthanen nicht durch Monopole zu hemmen, haben Wir diese aufgehoben; um den freien Verkehr möglichst zu unterstützen, haben Wir die Ausübung des Näherrechts für unstatthaft erklärt, und Unsern Vasallen, unter gewissen, in dem Mandat vom 11. Dec. 1809 bestimmten, Bedingungen die Versicherung ertheilt, daß Wir Uns stets geneigt finden lassen würden, das Lehen in freies Eigenthum zu verwandeln, das Gut von der Belehnung, wie auch vom Heimfallsrecht, zu befreien, und solchergestalt den Lehensverband, zum Vortheil der Lehensbesitzer, aufzulösen; in gleicher Hinsicht haben Wir die Vertheilung der Gemeindebesitzungen eingeführt, und dadurch die bessere Benutzung dieser Güter Unsern Unterthanen möglich gemacht. Als, durch den langwierigen Krieg und durch die gänzliche Umänderung der Staatsverhältnisse, die Bedürfnisse und Staatsausgaben größtentheils fortwährend vermehrt wurden, mußten Wir es als Pflicht ansehen, eine möglichst gleiche Vertheilung der Staatslasten herzustellen, und zu solchem Ende, da die steuerpflichtigen Unterthanen die Last allein zu tragen nicht ferner vermochten, auch die bisher unbesteuerten Grundeigenthümer in die Steuer zu legen; Wir haben aber auch dabei die Beruhigung genossen, daß von diesen die Nothwendigkeit dieser Verfügung nicht verkannt worden ist. Stets überzeugt, daß eine wohleingerichtete ständische Verfassung großen Vortheil einem Lande

bringe, haben Wir selbst im Jahre 1808 den Versuch gemacht, solche wieder herzustellen; allein die immer aufs Neue ausbrechenden Kriege gestatteten keine ruhige Berathung und Fortsetzung wohlthätiger Verhältnisse.

Als aber endlich für Teutschland sich bessere Aussichten zeigten, als überall die Kräfte zur Rettung des teutschen Vaterlandes sich regten, glaubten Wir, daß es Unsere Pflicht sey, als teutscher Fürst an dem großen Bunde Theil zu nehmen. Unsere Unterthanen haben diese Gesinnungen mit Uns getheilt, und immer willig, theils persönlich, theils durch Kostenbeiträge für die große und heilige Sache zu wirken gesucht. Dieses Unser und der Unsrigen Bestreben ist der Aufmerksamkeit der hohen verbündeten Mächte nicht entgangen; und Wir haben darüber die unzweideutigsten Beweise erhalten. Von Unsern Nachkommen können Wir den Vorwurf nicht befürchten, als ob Wir und die Unsrigen in der Zeit das nicht gethan hätten, was in ihr geschehen mußte.

Nunmehr da das düstere Gewölk verderblicher Kriege und nicht minder verderblicher politischer Meinungen sich verzogen, da der Friede bleibend zurückgekehrt; so kann dem Fürsten nichts angelegentlicher erscheinen, als seinem Lande eine solche Verfassung zu geben, welche Sicherheit des Eigenthums und vernünftige Freiheit im Handeln, Reden und Schreiben gewährt, und somit die Bande zwischen Fürsten und Unterthan fester knüpft.

Die Bundesacte spricht im 13. Artikel den allgemeinen Willen der Fürsten dahin aus, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung Statt finden werde. Daher sind die nähern Grundsätze und Bestimmungen, auf welche die ständische Verfassung der teutschen Staaten im Allgemeinen errichtet werden soll, noch zu erwarten, damit das Besondre dem Allgemeinen nicht widerspreche, sondern überall, so weit es möglich ist, eine Gleichförmigkeit Statt finde. Indessen wollen Wir Uns dadurch nicht abhalten lassen, Unsern getreuen Unterthanen hierüber vorläufig Unsre Gesinnungen und Ansichten im Allgemeinen über diesen so wichtigen Gegenstand mitzutheilen. Wir haben nach der Zurückkunft in Unsre Lande eines Unsrer ersten Geschäfte seyn lassen, Uns das früher ab-

geforderte Gutachten Unsrer Landesregierung zum Vortrag bringen zu lassen, und dieser Angelegenheit Unsre ganze Aufmerksamkeit zu widmen. Wir erklären daher Unsern Unterthanen, daß Wir eine ständische Verfassung zu begründen, und zwar dergestalt besorgt seyn werden, daß die Stände als Vertreter der sämmtlichen Unterthanen und als Bürgen der Aufrechthaltung der herzustellenden Verfassung angesehen und gehalten werden sollen. Bei diesem ehrenvollen und hochwichtigem Auftrage spricht sich von selbst aus, daß zu landschaftlichen Stellen nur die unzweideutigste Würdigkeit führen und gelangen kann. Da im Staate nicht Alle reden und nicht Alle rathen können über das, was dem Lande Noth ist, und über das beste Mittel, wie ihm zu helfen ist, wenn nicht Verwirrung statt Ordnung, leidenschaftlich aufgegriffene Ansicht statt reifer Ueberlegung Platz gewinnen soll; so wird eine sorgfältige Bestimmung hierbei nothwendig. Besitz des Grundeigenthums, Rechtlichkeit und Einsicht sind die Eigenschaften, die Anspruch auf Landstandschaft geben. Was besonders, in Ansehung des Grundeigenthums, die Rittergüter betrifft, auf welchen von alten Zeiten her die Landstandschaft geruhet; so sind Wir gemeinet, solchen Vorzug bei denselben zu belassen. Wir nehmen an, daß schon der Gedanke, daß auf einem solchen Gute von den Altvordern zum Besten des Vaterlandes gerathen worden ist, einen Reiz auf den Besitzer bringen muß, ferner nach bester Einsicht für das gemeine Wohl mitzuwirken. Und darum theilen Wir Unsre Stände in

gebohrne und gewählte.

Zu den erstern rechnen Wir diejenigen, welche mit einem Rittergute begabt sind, und überdies diejenigen Eigenschaften in sich vereinigen, die überhaupt zu der Würdigkeit eines Landstandes erforderlich sind. Gelangt ein solches Gut auf Frauen oder Unmündige; so wird die Landstandschaft durch dazu geeigenschaftete Vormünder und Bevollmächtigte ausgeübt.

Die gewählten Stände bestehen theils aus den Gliedern der Magistrate und Stadträthe, theils aus dem Bürger- und Bauernstande. Wer in diesen Ständen berechtigt ist, den Stellvertreter zu wählen, und wer zu diesem

gewählt werden kann; darüber wird künftig die nähere Bestimmung erfolgen. Indessen muß in jeder Rücksicht ein Verhältniß zwischen den gebohrnen und gewählten Ständen Statt finden. Eben so zweckmäßig und nothwendig muß es erscheinen, daß nur Eine und nicht besondere Landschaften für Unsre verschiedenen Lande hergestellt werden. Es muß kein Theil von dem Gedanken beunruhigt werden, daß er schwerere Lasten zu tragen habe, als der andere; das Einzelne und das Ganze müssen zusammengreifen; kein Theil darf dem andern fremd seyn. Was die Rechte und Pflichten Unsrer Landstände anbelangt, so setzen Wir verbindlich fest:

1) Allgemeine Gesetze, welche die Verfassung, die persönliche Freiheit und das Eigenthum betreffen, sollen den Ständen zum Gutachten mitgetheilt werden, und bevor dieses geschehen und die Erklärung der Stände binnen der zu setzenden Zeit eingegangen, keine verbindliche Kraft haben.

2) Die frühern, unter die obige Kategorie gehörigen, Gesetze, welche in der Zwischenzeit, wo die ständische Verfassung ruhete, ausgeflossen, und daher zur Berathung nicht mitgetheilt worden sind, sollen, wenn die Stände über dieselben hie und da Bedenken finden, und solche Uns anzeigen, in nochmalige Prüfung gezogen, und solche hiernach entweder abgeändert oder aufgehoben werden.

3) In gleicher Rücksicht können die Stände bei Uns die Beschwerden des Landes gegen Druck oder unerlaubte Eingriffe der Staatsdiener in die Rechte der Unterthanen anzeigen, wo Wir alsdann die nöthigen Untersuchungen verfügen werden; Sie können

4) ferner bei Uns Vorschläge übergeben, nach welchen auf die anzugebenden Thatsachen entweder alte Gesetze abzuschaffen oder neue Gesetze einzuführen seyn möchten.

5) Ohne der Stände Bewilligung sollen keine neuen Steuern ausgeschrieben werden. Uebrigens wollen Wir, daß bei der allgemeinen Steuerpflichtigkeit,

und da Uns die Wohlfahrt des Adels und des Bürger- und Bauernstandes gleich nahe liegen muß, eine möglichst verhältnißmäßig gleichheitliche Vertheilung der Staatslasten beobachtet und hergestellt, und sonach kein Stand vor dem andern beschwert werde, welches bei dem gebietenden Drange der Umstände nicht immer zu bewirken möglich war;

6) Die Stände wählen sich einen Director, die Ausschußglieder, den Consulenten, Copisten und Cassierer, und suchen bei Uns die Bestätigung derselben.

7) Die Rechte, welche den Rittergutsbesitzern, den Patronatsherren u. s. w. als solchen zusehen, werden Wir, zur Aufhebung aller Willkühr und möglichen Eingriffe, in besondern Verordnungen bestimmen, und solche vor ihrer Bekanntmachung, den Ständen zur Prüfung und Berathung mittheilen; Dagegen

8) erwarten Wir nun auch von den künftigen Vertretern Unsrer Unterthanen, daß sie bemüht seyn werden, Unsre wohlmeinenden Absichten zu unterstützen, und das gemeine Wohl immer mehr empor zu bringen und zu befestigen; die Abgaben nach verhältnißmäßiger Gleichheit zu tragen; aber die von allen zu entrichtenden Steuern und Abgaben als eine unverletzliche Sache anzusehen, die nicht zu etwas anders, als dazu, wozu sie von Uns und den Ständen bestimmt worden, verwendet werden darf. Deshalben wird eine genau unter der Aufsicht Unsrer Landesregierung stehende Rechnungsverwaltung nothwendig.

Indem Wir nun auf solche Weise Unsern getreuen Unterthanen nicht nur die Zusicherung der Erlangung einer ständischen Verfassung, sondern zugleich auch die Grundlinien gegeben haben, nach welchen die künftige Verfassungsurkunde zu begreifen seyn soll; so erklären Wir annoch weiter, daß Wir den vollständigen Entwurf sothaner Urkunde des nächsten einer eigenen Commission, welche Wir aus einigen Unsrer Staatsdiener und aus einigen Unsrer vormaligen Stände zusammensetzen werden, zur Prüfung übergeben werden. Sobald diese sich über die Grundsätze

wird vereinigt haben, werden wir, wegen der anzutretenden Wahlen und dem sodann zu bestimmenden Landtag, das weiter Erforderliche zu erlassen unvergessen seyn. Nur soll kein Thäl vergessen, daß die Form das Geringere ist, und daß der gute Geist hineingelegt und damit das Ganze belebt werden muß.

Coburg zur Ehrenburg den 16. März 1816.

Ernst, H. z. S. C. S.
Gruner.

---

13) Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Seit den letzten dreißig bis vierzig Jahren galt der an sich kleine Staat des Herzogs von Weimar als ein ausgezeichneter Lichtpunct der Aufklärung, der wissenschaftlichen und artistischen Bildung in der Völkercharte Teutschlands, von dessen 28 Millionen Einwohnern der Weimarische Staat höchstens damals 109,000 Bewohner umschloß. Allein an der Spitze dieses Staates stand ein Fürst, der das Licht ertragen konnte, und die Verbreitung desselben beförderte; und im Einverständnisse mit ihm wirkten geistvolle, wissenschaftlich gebildete und geschäftskundige Männer, unter welchen die Namen Voigt, Göthe, Fritsch und Gersdorf mit Ruhm und Ehre auf die Nachwelt übergehen werden.

Es durfte also nicht befremden, daß eben dieser Staat, nach seiner geographischen Erweiterung auf dem Wiener Congresse und nach der von den europäischen und teutschen Mächten anerkannten großherzoglichen Würde seines Regenten, den übrigen größern und kleinern Staaten des teutschen Staatenbundes mit einer zeitgemäßen Verfassung

voranging, in welcher mit weiser Umsicht das Gute aus den ältern, schon vorhandenen, Formen mit demjenigen, was der fortgeschrittene Geist der teutschen Völkerschaften als Bedürfniß und Garantie seines weitern Fortschritts verlangte, in die genaueste Verbindung gebracht ward. Eine gründliche und sachkundige Uebersicht über die ehemalige Verfassung dieses Staates, und über die Veränderungen derselben im Jahre 1809 und 1815 befindet sich im zweiten Stücke des ersten Bandes des allgemeinen Staatsverfassungsarchivs.

Nachdem am 15. Dec. 1806 der Herzog von Weimar, mit den übrigen Fürsten des Ernestinischen Hauses, dem Rheinbunde zu Posen beigetreten war, erschien am 20. Sept. 1809 die Constitution der vereinigten Landschaft der Herzoglich Weimar- und Eisenachischen Lande mit Einschluß der Jenaischen Landesportion. Sie war blos provisorisch, und zunächst dazu bestimmt, die einzelnen Bestandtheile des Staates unter einander in nähere Verbindung zu bringen, damit die Lasten, welche während der Zeit des Rheinbundes auf demselben ruhten, gleichmäßiger vertheilt werden, und den Kredit des Ganzen nicht erschüttern möchten. Deshalb wurden die drei Landschaften von Weimar, Eisenach und Jena zu Einer Landschaft, in drei Kreisen bestehend, vereinigt. Die sämmtlichen Geschäfte sollte eine ständische Deputation, unter dem Vorsitze eines General-Landschaftsdirectors, besorgen. Die Verwaltung der Steuergeschäfte aber ward einem Landschaftscollegium übertragen. Die Stände jedes Kreises sollten aus Gutsbesitzern und Städten bestehen, und zwar aus solchen Gutsbesitzern und Städ-

ten, welche bisher das Recht der Standschaft auf den allgemeinen Landtagen gehabt hatten; auch sollte die Universität Jena das Recht der Standschaft behalten, doch sollte sie, als Landesakademie, allen drei Kreisen angehören. Die landschaftliche Deputation sollte aus 12 Deputirten und dem Director zusammengesetzt werden. Sechs derselben sollten Gutsbesitzer, adlichen oder auch nichtadlichen Standes seyn, fünf von den Städten Weimar, Eisenach, Jena, Buttstädt und Dornburg, und einer aus dem akademischen Senate der Universität Jena gewählt werden. Die ordentlichen Versammlungen dieser Deputation sollten jährlich seyn; doch konnte sie der Regent auch außerordentlich zusammenberufen. Jährlich sollten, nach dem Loose, zwei Drittheile der Deputirten erneuert werden.

Das erste und vornehmste Geschäft der landschaftlichen Deputation sollte das Durchgehen und Abnehmen der Rechnungen seyn, welche das landschaftliche Collegium sowohl über die Hauptlandkasse, als über andere Kassen führte. Darauf sollte sie die Etats fürs nächste Jahr ordnen, und Mittel auffinden, die Staatsbedürfnisse nach diesen Etats zu decken. Auch sollten ihr vom Landesherrn die Entwürfe neuer Gesetze zur Eröffnung ihres unvorgreiflichen Gutachtens vorgelegt werden; und endlich sollte ihr freistehen, selbst Vorschläge zu thun. Bei dieser Einrichtung sollten künftig alle Versammlungen der Landstände aufhören. Doch behielt sich der Fürst vor, sie in einzelnen außerordentlichen Fällen zu berufen; den Landständen aber ward verstattet, auf eine solche Berufung, unter Vorlegung wichtiger Gründe, anzutragen. Der Generallandschaftsdirector

(welches ein Adlicher oder Bürgerlicher seyn könnte,) ward auf Lebenszeit erwählt; das Landschaftscollegium aber sollte in zwei Abtheilungen, der Weimarischen und Eisenachischen, aus 16 Personen (2 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten, 6 herzoglichen Räthen, 1 Landschaftsdeputirten und 6 Landräthen) bestehen. Die Präsidenten und herzoglichen Räthe ernannte der Herzog, den Landschaftsdeputirten und die Landräthe ernannten die Stände. Das Landschaftscollegium sollte leiten: das Steuerwesen in seinem ganzen Umfange, und die Verwaltung sämmtlicher landschaftlicher Kassen; die Kriegs- und Cantonsgeschäfte; die Brand-Assecurationsinstitute; den Weg-, Straßen- und Uferbau.

Kaum aber war der Rheinbund aufgelöset und die neue Ordnung der Dinge in Teutschland eingeleitet, als der nunmehrige Großherzog in dem Besitznahmepatente der neuerworbenen Provinzen und Districte vom 15. Nov. 1815 erklärte: „Wir versprechen ihnen (den Einwohnern der in Besitz genommenen Länder) gleichmäßig und gemeinschaftlich mit den übrigen (alten Ländern) eine landständische Verfassung zu geben, welche ihnen das Recht gewähren soll, durch aus allen Klassen der Staatsbürger von Unsern Unterthanen selbst erwählte Repräsentanten, bei der Gesetzgebung mitzuwirken; Steuern und Finanzmaasregeln, die das Vermögen des Landes oder der Unterthanen betreffen, nur nach freier Prüfung zu bewilligen; über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung oder Gesetzgebung mit gutachtlichen Vorschlägen zur Abstellung derselben Uns Vortrag zu thun; so wie auch bei willkührlichen Eingriffen der Staatsbeamten in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, bei Uns Klage zu füh-

ren, und auf rechtliche Untersuchung ihren Antrag zu richten."

Darauf folgte am 1. Dec. 1815 die großherzogliche Verordnung, die Organisation des Staatsministeriums betreffend. (Sie steht im allgemeinen Staatsverfassungsarchive, 1. Band, 2. St. S. 254 ff.)

Nachdem auf diese Weise die höchste Staatsbehörde des Großherzogthums neu organisirt worden war, erschien am 30. Jan. 1816 die folgende Verordnung:

a) Großherzogliche Verordnung vom 30. Jan. 1816, die Bildung und Zusammenberufung einer ständischen Berathungsversammlung zur Entwerfung der Landesverfassungsurkunde betreffend.

Wir Carl August, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg.

In Gemäßheit des von Uns in den Besitzergreifungs-Patenten vom 15. Nov. 1815, und vom 24. Jan. 1816 gethanen Versprechens, Uns mit den Ständen Unsrer alten und mit einer Auswahl der Vasallen und Unterthanen der neuen Lande, in einer zu bildenden gemeinschaftlichen Versammlung der erstern und der letztern, durch das Organ einiger Unsrer Staatsdiener über die zweckmäßigste Abfassung der Verfassungsurkunde zu berathen, welche den Ständen des Unsers Großherzogthums die in jenen Besitzergreifungs-Patenten ausgesprochenen Rechte begründen und in Bezug auf die Bedingungen und

Formen der Ausübung derselben bestimmen soll, haben Wir beschlossen zu verordnen, und verordnen, wie folgt

Artikel I.

Von dem Zwecke der zu bildenden Versammlung und den Grundsätzen ihrer Bildung.

§. 1. Die aus der ständischen Deputation der alten Lande und aus einer Auswahl von Vasallen und Unterthanen der neuen Lande bestehende ständische Berathungsversammlung hat zum Zwecke, in Gemeinschaft mit den von Uns dazu beauftragten Staatsdienern, den Entwurf einer Verfassungsurkunde zu arbeiten, welche umfassend und deutlich die Bedingungen und Formen festsetzen soll, wie, durch Wahl der Staatsbürger aller Klassen, Repräsentanten der Gesammtheit Unsrer Unterthanen zu der Landesstandschaft berufen werden sollen, wie die also erwählten Repräsentanten sich als Landesstände zu versammeln und zu constituiren, wie, in welchem Verhältniß, unter welchen gesetzlichen Formen und Voraussetzungen sie die Rechte der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, der freien Bewilligung von Steuern und Finanzmaasregeln, die das Vermögen des Landes und der Unterthanen betreffen; der gutachtlichen Vorschläge zu Abstellung von Mängeln und Mißbräuchen in der Verwaltung und Gesetzgebung, der Klage über willkührliche Eingriffe der Staatsbeamten in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger oder in die Verfassung des Landes, gesetzmäßig auszuüben haben.

§. 2. Um diesen Zweck zu erreichen, ist eine Vereinigung der ständischen Deputation der Fürstenthümer Weimar mit Jena und Eisenach, wie dieselbe, kraft der Constitution vom Jahre 1809 die Repräsentation der Unterthanen Unsrer alten Lande bildet, mit einer Anzahl von Vasallen und Unterthanen Unsrer neuen Lande, erforderlich, aus der Klasse derjenigen Bewohner dieser Gebiete, welche zu den Landesständen der Staaten gehörten, von denen ihre Provinzen oder Districte sonst Theile bildeten.

Zweitens muß aber der Grundsatz, dem zu Folge die künftigen Landesstände des Großherzogthums aus Repräsentanten aller Klassen der Staatsbürger bestehen sollen, so weit es angeht, auch bereits in den Elementen der Zusammensetzung einer Versammlung als angewendet erscheinen, deren Geschäft die Einleitung und Vorbereitung einer auf dieser Grundbedingung einer ächten Volksrepräsentation beruhenden Verfassung seyn soll.

Drittens hatten vierzehntausend Einwohner Unsers Staates, Unsre Unterthanen in der Herrschaft Blankenhayn und den Aemtern Atzmannsdorf, Tonndorf, Schloßvippach, und die Bewohner von Stotternheim, Schwerborn und der Voigtei Haßleben, sich in ihrem frühern Zustande keiner landesständischen Rechte zu erfreuen, und es ist theils an sich, theils bei der Eigenthümlichkeit ihrer bürgerlichen und Rechtsverfassung nothwendig, daß auch sie durch einen oder mehrere ihrer Mitbürger bei den Berathungen und Entwürfen in Betreff der Verfassungsurkunde des Staates, dessen Bürger sie jetzt sind, selbstthätig mitwirken.

§. 3. Da kein Stand der Staatsbürger künftig von der Theilnahme an der Wahl der Landesrepräsentanten ausgeschlossen seyn soll; so vermag dies um so weniger mit dem im Besitze bedeutender und auf mannigfache Weise bevorrechteten Grundvermögens befindlichen angesehenen Stande der Ritterschaft der Fall zu seyn, als derselbe sein Recht, auf den Landtagen zu erscheinen, wohl hergebracht hat, und verlangen kann, daß seine Ansprüche nur in Gegenwart und unter Mitwirkung von — auch von diesem Stande freierwählten — Repräsentanten erörtert und daß diejenigen seiner Vorrechte, welche nicht im Widerspruche mit dem Gemeinwohl stehen, oder für die übrigen Staatsbürger wesentlich nachtheilig sind, achtend anerkannt werden.

§. 4. In Anwendung der hier ausgesprochenen Grundsätze erfolgen die Bestimmungen über die Bildung der ständischen Berathungsversammlung, so weit dieselbe aus Vasallen und andern Staatsbürgern Unsrer neuen Lande bestehen wird.

Artikel II.

Von der Zahl, den Eigenschaften und der Ernennung der aus den neuen Landen zu der Berathungsversammlung abzuordnenden Vasallen und Unterthanen.

§. 5. Die Zahl der Abgeordneten der Ritterschaft Unserer neuen Lande zu der Berathungsversammlung soll aus fünf Rittergutsbesitzern dieser Landestheile bestehen.

§. 6. Der Begriff der Ritterschaft Unserer neuen Lande wird dahin ausgedehnt, daß die Ritterschaft durch die Gesammtheit der Rittergutsbesitzer der neuen Lande gebildet wird, so, daß weder Religion, noch adeliche oder nicht adeliche Geburt, noch die Schriftsässigkeit oder Amtesässigkeit des Ritterguts hierbei und in diesem Betracht einigen Unterschied machen kann.

§. 7. Nothwendig jedoch und in Gemäßheit des 14. Artikels der Urkunde des Teutschen Bundesvertrags, wird auch schon bei der bevorstehenden Berathungsversammlung, unter der Zahl der ritterschaftlichen Abgeordneten ein in Unsern neuen Landen mit einem Rittergute angesessener ehemaliger Reichsritter erscheinen.

§. 8. Es wählen demnach die sämmtlichen Rittergutsbesitzer Unseres Neustädtischen Kreises aus ihrer Mitte und als ihre Deputirten bei der Berathungsversammlung in der bisher unter denselben üblich gewesenen Weise, zwei Abgeordnete.

§. 9. Die Rittergutsbesitzer in den ehemaligen Enclaven, dem Amte Tautenburg, den durch den Staatsvertrag vom 22. September 1815 mit Unserm Großherzogthum vereinigten Thüringischen Ortschaften, erscheinen bei der Berathungsversammlung durch einen, von ihnen aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten.

§. 10. Die Rittergutsbesitzer in Unsern Hessischen, Fuldaischen und den ehemals reichsritterschaftlichen Landestheilen ordnen aus ihrer Mitte zwei von ihnen selbst erwählte Deputirte ab, von welchen jedoch der eine nothwendig und in Gemäßheit des §. 7. dieser Verordnung ein ehemaliger, jetzt mit einem Rittergute in jenen Gebieten ansässiger, Reichsritter seyn muß.

§. 11. Alle diese Abgeordneten der Ritterschaft haben sich bei ihrem Erscheinen durch Vorzeigung ihrer Vollmachten bei Unserm Staatsministerio zu legitimiren.

§. 12. Als Abgeordnete von Land und Städten sind aus Unsern neuen Landen berufen, bei der ständischen Berathungsversammlung zu erscheinen, sieben Abgeordnete.

§. 13. Wegen Vertheilung dieser sieben Abgeordneten von Land und Städten Unserer neuen Lande unter die verschiedenen Districte und Gebiete derselben, ferner wegen ihrer Ernennung, gelten folgende Bestimmungen.

§. 14. Für die Städte Neustadt und Weyda erscheinen nothwendig zusammen zwei Abgeordnete.

§. 15. Die Stadt Blankenhayn sendet einen Abgeordneten.

§. 16. Die Aemter Auzmannsdorf und Tonndorf nebst den gegenwärtig damit vereinigten Ortschaften Schloßvippach, Stotternheim und Schwerborn, und die Voigtei Haßleben senden zusammen zwei Abgeordnete.

§. 17. Aus den mit Unserm Großherzogthum vereinigten, sonst Fuldaischen, Kurhessischen und ehemals Reichsritterschaftlichen Gebieten erscheinen zwei Abgeordnete von Land und Städten, welche die Städte Vach und Geisa senden.

§. 18. Es ist keineswegs nothwendig, weder, daß die Abgeordneten der in den vorigen §. §. genannten Städte Mitglieder des Rathes oder sonst obrigkeitliche Personen, noch daß sie speciell Bürger oder Einwohner der Städte seyen, in deren Namen sie erscheinen sollen.

§. 19. Nothwendig jedoch müssen sie Einwohner Unserer neuen Lande und zwar in Beziehung auf die Stadt oder Gegend, in deren Namen sie erscheinen, in einem der damit in den vorhergehenden §. §. zusammengefaßten Landestheile wohnhaft seyn.

§. 20. Da der von Uns in den Besitzergreifungspatenten vom 15. November 1815 und vom 24. Januar 1816 ausgesprochene Grundsatz, daß die Landesstände Unseres Großherzogthums aus Repräsentanten der gesammten Staatsbürger Unserer Unterthanen bestehen sollen, welche diese letztern selbst erwählt haben werden, nur durch eine organische Gesetzgebung über die Methode, Formen und

Bedingungen der Wahlen und der Wählbarkeit von Repräsentanten wirklich geltend zu werden vermag; eine solche Gesetzgebung aber ein wesentlicher Bestandtheil der abzufassenden Verfassungsurkunde seyn wird, deren Berathung und Entwurf der Zweck der zusammenberufenen Versammlung ist; so können die gegenwärtig und bei dieser Berathungsversammlung zu erscheinen berufenen Abgeordneten von Land und Städten nicht schon dießmal durch Wahl der Staatsbürger bestimmt werden. Auch würde, da ohne gesetzliche Vorbestimmungen und Fürsorgen weder eine ordnungsmäßige, noch eine freie Wahl gelingen kann, bei der Kürze der Zeit und der nothwendig bald nach ihrem ganzen Umfang zu begründenden Verfassung, diese der Zukunft und den Bestimmungen der Verfassungsurkunde als Folge vorbehaltene Art der Bestimmung der Repräsentanten nicht sofort anwendbar seyn können.

§. 21. Wir bestimmen in Erwägung dieser Gründe folgendes, ausschließlich zum Behuf der Berufung der Abgeordneten von Land und Städten Unserer neuen Lande zu der Berathungsversammlung Geltende:

1) Wir ernennen Unsern Präsidenten der Landesdirection zu Weimar, Freiherrn von Ziegesar, zu Unserm Commissario, um, nach angehörtem Rathe des Stadtraths zu Blankenhayn, der Justizbeamten zu Atzmannsdorf, Tonndorf und in Betreff der Voigtei Haßleben, des Justizbeamten zu Großrudestedt, einen Abgeordneten der Stadt Blankenhayn, einen Abgeordneten der sonst Erfurtischen Aemter und Ortschaften, einen Abgeordneten der Voigtei Haßleben zu der Berathungsversammlung zu berufen.

2) Unsern Geheimen Regierungsrath von Motz zu Eisenach ernennen Wir zu Unserm Commissario, um, nach angehörter Meinung der Stadträthe zu Vach und zu Geisa, zwei Abgeordnete für diese Städte und dortige Gebiete zu der Berathungsversammlung zu berufen.

3) An die Kreisausschreibende Stadt Neustadt aber ergeht, in Gemäßheit der bisherigen, für dieses Mal und bis etwa durch das abzufassende organische Gesetz hierüber etwas anders würde bestimmt seyn, beizubehaltende Observanz, hiermit Unsere Aufforderung, um wegen der von den

Städten und Weyda zu dieser Berathungsversammlung zu sendenden zwei Abgeordneten, das Nöthige nach hergebrachter Weise zu besorgen.

§. 22. Die zu berufenden Personen müssen nothwendig a) mündig, b) in dem Districte, worin die Stadt oder die Aemter, aus denen sie berufen werden, gelegen sind, mit steuerbaren Grundstücken ansäßig seyn, und c) aus der Klasse der wohlhabenden und daher in ihrem bürgerlichen Zustand möglichst unabhängigen Staatsbürger berufen werden. Sie müssen d) anerkannter Weise mit dem Zutrauen ihrer Ortseinwohner und Mitbürger bekleidet seyn.

§. 23. Da bereits die Ritterschaft Unserer neuen Lande durch fünf Abgeordnete zu erscheinen berufen ist; so können Rittergutsbesitzer nicht zu Abgeordneten von Land und Städten Unserer neuen Lande bei der Berathungsversammlung ernannt werden.

§. 24. Die Abgeordneten von Land und Städten haben sich bei ihrem Erscheinen mit den Ernennungsbriefen der von Uns zu ihrer Berufung bestellten Commissarien, oder, soviel die Abgeordneten der Städte Neustadt und Weyda anlangt, mit den Bescheinigungen der Kreisausschreibenden Stadt Neustadt, bei Unserm Staatsministerio zu legitimiren.

§. 25. In den officiellen Wochenblättern Unsers Großherzogthums ist das Personal der Abgeordneten der Ritterschaft und derer von Land und Städten Unserer neuen Lande alsbald nach der Legitimation derselben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Artikel III.

Zeit des Erscheinens der Deputirten und der Eröffnung der Berathungsversammlung.

§. 26. Die ständische Deputation Unserer alten Lande und die Abgeordneten der Ritterschaft, so wie auch die Abgeordneten von Land und Städten Unserer neuen Lande, sind als gemeinschaftliche ständische Berathungsversammlung zum Behuf der Mitwirkung bei Abfassung der in den Besitzergreifungspatenten vom 15. November 1815 und 24.

Januar 1816 angekündigten Verfassungsurkunde, als eines Grundgesetzes Unsers Großherzogthums, hiemit und Kraft dieser Verordnung, berufen und entboten, in der oben angezeigten Zahl und auf die bestimmte Weise unfehlbar den

Siebenten April dieses Jahres

in Unserer Residenzstadt Weimar zu erscheinen und daselbst, nachdem sie sich in der vorgeschriebenen Maaße gehörig werden legitimirt haben, der in Unserm Namen zu bewirkenden Eröffnung ihrer Versammlung zu gewärtigen.

Artikel IV.

Von den Staatsdienern, welche als Organ des Großherzogs Mitglieder der Berathungsversammlung seyn sollen, von dem Präsidio dieser Versammlung und von dem Geschäftsgange derselben.

§. 27. Wir haben drei Unserer Staatsdiener als Unsere Immediatcommissarien, in den Personen des Präsidenten der Landesdirection, Freiherrn von Ziegesar, des Regierungsraths Krumm und des Landesdirectionsraths Hufeland, ernannt, um den Berathungen der ständischen Versammlung beizuwohnen und an denselben, so wie auch an den Arbeiten und Entwürfen, welche der Zweck der Versammlung sind, Theil zu nehmen.

§. 28. Unser Präsident der Landesdirection, Freiherr von Ziegesar, wird in der Berathungsversammlung den Vorsitz führen und dieselbe eröffnen.

§. 29. Das erste Geschäft der Versammlung wird hierauf seyn, durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Secretär zu wählen.

§. 30. Der also erwählte Secretär der Versammlung hat, außer andern ihm nach Zutrauen der Versammlung zu übertragenden, mit dem Zweck derselben in Beziehung stehenden Geschäften besonders das Amt der genauen Protokollführung, als welche wesentlich und durchaus erforderlich ist.

§. 31. Die mit dem Präsidenten zugleich committirten Staatsdiener, der Regierungsrath Krumm und der Landesdirectionsrath Hufeland, werden, da die absolute Stimmenmehrheit in der Versammlung gelten soll, bei allen Abstimmungen ihr Votum mit zu den zu zählenden Stimmen geben.

§. 32. Der Präsident der Versammlung hat keine Stimme bei den Berathungen derselben, ausgenommen in dem Fall, wenn bei zwei verschiedenen Meinungen jede von einer gleichen Anzahl Stimmen verfochten wird, in welchem Falle die Stimme und Meinung des Präsidenten den Ausschlag giebt.

§. 33. Die ständische Berathungsversammlung wird nur eine Curie bilden.

§. 34. Der Präsident derselben hat im Allgemeinen den Geschäftsgang zu leiten.

§. 35. Derselbe darf jedoch weder der Freiheit der Erörterung, noch des Abstimmens Eintrag thun, wohlverstanden, daß diese Freiheit der Erörterung und des Abstimmens sich in den Gebieten des Zwecks der Versammlung halte, und die Gränzen der Sitte und Ordnung nicht überschreite.

§. 36. Zu Förderung der Geschäfte hat der Präsident die Befugniß, die Versammlung in Sectionen zu Bearbeitung der einzelnen Theile der Verfassungsurkunde zu sondern.

§. 37. Eine jede solche Section muß nothwendig aus Mitgliedern der ständischen Deputation der alten, und Abgeordneten der neuen Lande bestehen. In Betreff der erstern sowohl als der letztern, muß, wo möglich, ein Mitglied von der Ritterschaft oder der akademische Deputirte und ein Mitglied aus der Zahl der Abgeordneten von Land und Städten in einer solchen Section sich befinden.

§. 38. Die zur ständischen Berathungsversammlung mitcommittirten Staatsdiener können zu Mitgliedern in Sectionen ernannt werden.

§. 39. Jeder Section ist eine bestimmte Aufgabe von Arbeit zuzutheilen.

§. 40. Das Resultat der Arbeit legt jede Section der ganzen Versammlung zur Erörterung und Prüfung vor.

§. 41. Die Berathungsversammlung hat das Recht, durch Stimmenmehrheit Committeen aus ihrer Mitte, zur Bearbeitung einzelner Theile, oder auch zu Bearbeitung des ganzen Gegenstandes ihrer Beschäftigung zu wählen.

§. 42. Eine also erwählte Committee hat ihre Arbeit zu freier Prüfung der Versammlung vorzulegen.

§. 43. Durch Stimmenmehrheit der Mitglieder der Versammlung ohne Ausnahme, wird, in Hinsicht der Annahme, Modification oder Verwerfung von dergleichen Arbeiten, ein Beschluß der Versammlung gefaßt.

§. 44. Es steht einem jeden Mitgliede der Versammlung, er sey Staatsdiener oder Abgeordneter, frei, seine Vorschläge über die dem Zweck der Begründung und Bestimmung der von Uns den Landesständen Unsers Großherzogthums zugesicherten Rechte entsprechendste Abfassung, sowohl einzelner Theile, als auch des Ganzen der Verfassungsurkunde selbst, seine Ansichten schriftlich und aus ihren Gründen entwickelt, der Versammlung, in Form einer Denkschrift mit Beilagen oder eines Voti vorzulegen.

§. 45. Solche Eingaben sind dem Präsidenten der Versammlung zu insinuiren. Er hat dieselben zur Kenntniß aller Mitglieder der Versammlung zu bringen, trägt sie sodann in einer Plenarsitzung vor, und ordnet, in Hinsicht der Discussion des Inhalts derselben und alles sonst zu ihrer umfassenden Berücksichtigung Erforderlichen, das Nöthige an.

§. 46. Auf keine solcher Eingaben ist mehr Rücksicht von der Versammlung zu nehmen, als dieselbe den Mitgliedern derselben, vermöge ihres inneren Gehalts, zu verdienen scheinen wird.

§. 47. Eben so werden Wir, durch die Unserer Seits zu Beiwohnung der Sitzungen und Theilnahme an den Arbeiten der Versammlung committirten Staatsdiener, Entwürfe und Ansichten über den der Verfassungsurkunde, ihrer von Uns ausgesprochenen Bestimmung gemäß, zu gebenden Inhalt mittheilen lassen, welche Uns unmittelbar etwa könnten vorgelegt werden.

§. 48. Da Wir jedoch von allen solchen Arbeiten nur vorläufig Kenntniß nehmen und keineswegs der freien Prüfung Unserer ständischen Berathungsversammlung Schran-

ken zu setzen beabsichtigen, so sind auch solche Uns unmittelbar vorgelegte Entwürfe und Ideen von der ständischen Berathungsversammlung nur nach Maasgabe ihres innern Werthes zu berücksichtigen, und nur in so fern sie bei der Prüfung ihres Gehalts wichtig und anwendbar erscheinen, bei Abfassung des Entwurfs einer Verfassungsurkunde zu gebrauchen.

§. 49. Wenn die ständische Berathungsversammlung, der Bestimmung ihrer Berufung gemäß, den Entwurf einer Verfassungsurkunde wird gearbeitet haben, wie dieselbe als Grundgesetz Unsers Großherzogthums und als ein Landesgrundvertrag zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen, den Bürgern des Staats, als Repräsentanten der letztern und Landesständen des Großherzogthums, über die wesentlichen staatsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Regenten und den Unterthanen desselben, nach Maasgabe der in den Besitzergreifungspatenten vom 15. November 1815 und vom 24. Januar 1816 von Uns den Ständen zugesicherten Rechte und angegebenen Grundzüge, zweckmäßig abzufassen ist; so ist dieser Entwurf Uns, nebst den Protokollen und Acten, welche sich auf dessen Zustandebringung beziehen, zur Prüfung und weitern Entscheidung vorzulegen.

§. 50. Nur durch Unsere Großherzogliche Sanction kann dieser Entwurf verbindende Kraft und die Natur eines Grundgesetzes Unsers Großherzogthums erhalten.

§. 51. Der Präsident der Berathungsversammlung und die andern von uns dazu committirten Staatsdiener haben die Pflicht, Uns von dem Gang der Geschäfte in der ständischen Berathungsversammlung ihrerseits durch Berichte in Kenntniß zu setzen.

§. 52. Das Recht der Vertagung der ständischen Berathungsversammlung, so wie das Recht der Auflösung derselben, behalten Wir Uns ausdrücklich vor.

§. 53. Unser Staatsministerium ist mit Ausführung dieser Verordnung und Unsere Landesregierungen sind mit Publication derselben, welche durch den Druck geschehen soll, beauftragt. Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig vollzogen und sie mit Unserm Großherzoglichen Insiege

versehen lassen. So geschehen und gegeben Weimar den 30. Januar 1816.

(L. S.) Karl August.

G. v. Voigt. C. W. Frhr. v. Fritsch. v. Gersdorf. Graf Edling.

vdt. Cmta.

Nachdem der Landtag am 7. April 1816 feierlich eröffnet worden war, erschien am 5. Mai 1816 das treffliche Grundgesetz über die landständische Verfassung, für welches der großherzogliche Gesandte bei der Bundesversammlung zu Frankfurt am Main am 28. Nov. 1816 die Garantie des Bundes verlangte; eine allerdings ungleich angemessenere und zweckmäßigere Garantie, als die von auswärtigen Mächten, welche in einigen andern Staaten in Antrag kam.

Diese neue Constitution vereinigt sämmtliche einzelne Theile des ganzen Großherzogthums zu Einer gemeinschaftlichen Repräsentation, ohne eine Vertheilung derselben in zwei Kammern. Sie nimmt drei Stände an: den Stand der Rittergutsbesitzer, den Stand der Bürger und den Stand der Bauern, von jedem 10 Repräsentanten. Zu dem erstern gehört ein Deputirter der Universität Jena, so daß die Gesammtzahl der Repräsentanten aus 31 Personen besteht. Wenn nun gleich, aus zureichenden Gründen, keine besondere Repräsentation des sogenannten geistlichen Standes in dieser Vertretung der Staatsbürger sich findet, weil im Geiste des Protestantismus von keiner besondern Cor-

poration des geistlichen Standes die Rede seyn kann, und die vorzüglichsten Mitglieder dieses Standes gewiß selbst nicht mehr verlangen, als zu dem Stande der Gelehrten — den Repräsentanten der gesammten Kultur im Staate — zu gehören; so scheint doch — im Gegensatze der physischen Kraft — die intellectuelle und moralische Kraft des Staates zu wenig, als solche, hervorgehoben zu seyn. Denn so weise und trefflich es ist, dem Bauernstande eine besondere Vertretung zu geben, weil er gewiß durch den Rittergutsbesitzer nicht nach seinen besondern Interessen mit vertreten werden kann; und so wenig anwendbar für unsere Zeiten die sprichwörtliche Eintheilung der Stände in den Lehr- Nähr- und Wehrstand seyn dürfte; so scheint doch der einzige Deputirte der Universität Jena nicht hinreichend zu seyn, um die ganze geistige Intelligenz und moralische Kraft einer Gesammtbevölkerung von 194,000 Einwohnern zu vertreten, selbst wenn jedesmal der umsichtsvollste und vielseitig gebildetste der akademischen Lehrer dazu gewählt wird. Warum soll nicht, wie es in einigen italienischen Constitutionen, in der Nassauischen und in der Wirtembergischen zum Grundgesetze erhoben worden ist, der Stand der Gelehrten, und Künstler (der übrigens im Großherzogthume Weimar so geachtet ist) und der Stand der Kaufleute und Fabrikanten besondere Repräsentanten haben? Gewiß sind die Thätigkeit, das Interesse und die Stellung beider theils zum Staate selbst, theils zu den andern repräsentirten Ständen, besonders zu den Grundbesitzern (sie mögen Rittergüter oder Bauerngüter besitzen), sehr von der Thätigkeit, von dem Interesse und von der Stellung dieser zum Staate verschieden. Wollte man erwiedern,

daß die jetzige treffliche Regierung schon an sich, bei ihrer Vorliebe für Wissenschaft und Kunst, das Interesse der intellectuellen Kultur wahrnehmen werde; so würde, bei jeder guten Regierung, dasselbe auch von den Grundbesitzern, vom Bürger- und Bauernstande gelten. Denn von Regenten, welche aus eigenem Antriebe Constitutionen geben, hat keine Volksklasse, so lange sie leben, etwas zu fürchten. Allein Constitutionen sollen für Jahrhunderte — bei dem Wechsel der Regenten und bei dem Wechsel der äußern politischen Schicksale der Staaten — gelten; sie sollen Volk und Regenten unzertrennlich verknüpfen; sie sollen die höchsten Angelegenheiten der Staaten von beiden gemeinschaftlich abhängig machen, und so, bei Erhebung der Volksthümlichkeit, die Regentengewalt stützen und mildern. Dann darf aber in der Kette der Volksvertretung keine besondere, und im Staate mit eigenthümlicher Wirksamkeit sich ankündigende, Kraft fehlen! So trauen wir wohl den zehn Vertretern des Bürgerstandes im Großherzogthume Weimar die richtige Kenntniß und den besten Willen für das Interesse der städtischen Gemeinden zu; allein das Interesse des Gelehrten, des Kaufmanns, der an dem Welthandel Theil nimmt und mit Boston und London, wie mit Brody und Triest in Verbindung steht, so wie das Interesse des großen Fabrikherrn, der täglich vielleicht 1000 Arbeiter beschäftigt und nährt, kann nur durch Männer aus der Mitte dieser Klassen tief gefühlt, und in dem Kreise der Volksrepräsentanten deutlich ausgesprochen und mit den Interessen der übrigen Stände bestimmt ausgeglichen werden!

Doch abgesehen von dieser Bemerkung, welche sich bei der Vergleichung der vorzüglichsten neuesten Constitutionen

im jüngern Europa mit der Weimarischen von selbst aufdrang, finden wir das Beste dieser Constitutionen in der Weimarischen nicht nur sehr zweckmäßig, sondern auch mit hoher Liberalität berücksichtigt. Wie frei und gerecht sind nicht die Wahlen! Wie schön tritt die unbedingte Freiheit der Presse hervor, die gewiß nicht wieder beschränkt werden wird, wenn auch im ersten Genusse dieses Gutes — wie bei allen großen Gütern des Lebens — ein befremdender Mißbrauch versucht werden könnte, vielleicht auch um, vermittelst der Schattenseite, die hohe unvertilgbare Würde der Lichtseite in der Preßfreiheit hervorzuheben. Allerdings haben seit mehreren tausend Jahren mehrere Individuen Gott geläugnet; und doch kommen gewiß auf zwei Atheisten eine Million Theisten. Vielen ist das Kreuz des Erlösers ein Aergerniß und eine Thorheit geworden; gewiß aber haben sie nicht vermocht, die Tausende von den Tempeln und Altären zu entfernen, denen dieses Kreuz göttliche Kraft und Weisheit ist! So auch mit der Preßfreiheit! Lasset uns nicht stutzig werden, wenn Individuen sie mißbrauchen! Pitt, der größte Staatsmann des jüngern Europa, empfand bei seinem Leben auch bisweilen Angriffe, die, ohne sie, bloß in den Tavernen verhallt wären; aber seine Asche in Westminster hat nichts von ihr zu befürchten, während der französische Nationalconvent, das Directorium und Napoleon durch sie in der öffentlichen Meinung Europens geächtet worden und gefallen sind! Gegen die gedruckte Injurie und Blasphemie gelte keine andere Strafe, als die im Gesetzbuche bestimmte gegen die gesagte und thätliche. Nur zehn Jahre lasse man die Preßfreiheit bestehen; so ist alles auszugleichen. Friedrich II. wagte es zuerst während einer Regierung von 46 Jah-

ren, und selbst seine Feinde standen mit Ehrfurcht und Schauer an seiner Grabstätte in der Potsdamer Garnisonkirche! Jede Constitution ist ein Bau für die Ewigkeit; die Nachwelt wird sie am unbefangensten beurtheilen, und ihren wohlthätigen Einfluß nach der Praxis von Jahrhunderten bestimmen!

b) Grundgesetz über die Landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar vom 5. Mai 1816.

Wir Karl August, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg.

Obgleich Wir bereits im Jahre 1809 bemüht gewesen, durch ein Gesetz, welches die in Unsern Altfürstlichen Landen herkömmliche Landständische Verfassung betraf, die zwischen Uns und Unsern getreuen Unterthanen stets unverletzt erhaltenen Bande zu bewahren; so konnten doch jene Bestimmungen in der gegenwärtigen, durch schwere Opfer und harte Prüfungen erkämpften, bessern Zeit den Landesväterlichen Gesinnungen nicht genügen, mit welchen Wir das dauerhafte Wohl Unserer Lande fest begründen wollen.

Wir haben daher, eingedenk der Vorschrift und des Sinnes des Teutschen Bundesvertrags vom 8. Junius 1815, den schicklichen Augenblick, da Uns zu Unsern Altfürstlichen Landen ein bedeutender Zuwachs zu Theil geworden, ergriffen, um die in den Besitznahmepatenten vom 15. November des vorigen, und vom 24. Januar dieses Jahres ausgesprochene Vereinigung Unserer neuen Lande mit Unsern alten, zunächst durch eine neue, dieser Gesammtheit gemeinschaftliche und angemessene Landständische Verfassung zu beurkunden.

Zu dem Ende haben Wir durch Unsere Verordnung vom 30. Januar d. J. die Landschaftlichen Deputirten Unserer

alten, und Abgeordnete Unserer neuen Lande berufen, um sich in Gemeinschaft mit einigen dazu beauftragten Staatsdienern, über die Bedingungen und Formen zu vereinigen, unter welchen die von Uns als nothwendig anerkannten Rechte der Landstände auszuüben sind.

Durch diese abgeordnete Berathungsversammlung ist mit Thätigkeit und einmüthigem Vaterlandssinne ein, Unsern wohlgemeinten Absichten angemessener, Entwurf einer Landständischen Verfassungsurkunde ausgearbeitet, und zu Unserer Landesfürstlichen Bestätigung eingesendet worden, und Wir nehmen keinen Anstand, solchen, nur mit wenigen — keine wesentliche Bestimmungen abändernden — Modificationen zu bestätigen.

Demnach haben Wir, unter Zustimmung der Landschaftlichen Deputirten Unserer alten Lande, und unter Beirath der berufenen Abgeordneten der Uns zugefallenen neuen Gebiete, folgende Bestimmungen, als ein Grundgesetz für Unser gesammtes Großherzogthum, festgestellt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach besteht eine Landständische Verfassung, welche allen Theilen des Großherzogthums, als einem Ganzen, gemeinschaftlich ist.

§. 2. Drei Stände sind in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach als Landstände anerkannt: der Stand der Rittergutsbesitzer, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern.

§. 3. Diese drei Landstände, und in ihnen sämmtliche Staatsbürger, werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte, durch freie Wahl, als Landständische Abgeordnete, hervorgehen.

§. 4. Alle den Landständen zukommende Rechte können nur diese gesetzlich erwählten Vertreter, in der Art und unter den Bedingungen, ausgeübt werden, wie solches in gegenwärtiger Verfassungsurkunde, als einem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, niedergeschrieben ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechte der Landstände.

§. 5. Es stehen den Landständen zur Ausübung durch ihre Vertreter (§. 4.) folgende Rechte zu:

1) Das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten, und den von diesem beauftragten Behörden, die Staatsbedürfnisse, so weit dieselben aus Landschaftlichen Cassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen (Bestimmungen der Etats).

2) Das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, so wie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden; dergestalt, daß ohne dieses Gehör, und ohne ihre, der Landstände, ausdrückliche Verwilligung, weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die Landschaftlichen Cassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaasregeln ergriffen werden dürfen, welche das Landeseigenthum, oder das Eigenthum der Staatsbürger in Anspruch nehmen, oder die Gefährdung des Landständischen Interesse nach sich ziehen könnten.

3) Das Recht, die Rechnungen über bestrittene Staatsbedürfnisse, der oben erwähnten Art, zu prüfen, und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen Landschaftlicher Cassen, und aus dem Vermögen der Staatsbürger, Rechenschaft zu verlangen.

4) Das Recht, dem Fürsten Vortrag zu thun, über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes, mit gutachtlichen Vorschlägen zu Abstellung derselben.

5) Das Recht, bei dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben gegen die Minister und gegen andere Staatsbehörden, über derselben Willkühr, und über deren Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Ei-

genthum der Staatsbürger, so wie in die Verfassung des Landes.

6) Das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger in dem ganzen Lande, oder in einer ganzen Provinz, zum Gegenstand haben, und eben deßhalb das Allgemeine angehen, ohne ihren, der Landstände, vorgängigen Beirath und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen.

7) Das Recht, zur Erleichterung der Ausübung aller bisher aufgeführten Befugnisse,

a. die Landräthe zu wählen und dem Fürsten zur Bestätigung vorzustellen;

b. zwei Räthe oder Assessoren bei dem Landschaftscollegium, und zwar den einen für die erste Section in Weimar, den andern für die zweite Section in Eisenach, zu ernennen, und dem Landesfürsten zur Bestätigung vorzustellen; (§. 118. 119.)

c. in vorkommenden außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, wo irgend ein Collegium oder eine besondere Commission, außer dem gewöhnlichen Geschäftsgange, Einfluß auf die Landschaftlichen Cassen gewinnen dürfte, zu verlangen, daß diesem Collegium oder dieser Commission Einer, oder Einige ihrer Vertreter zugeordnet werden:

d. den Cassier bei der Hauptlandschaftscasse zu ernennen.

Dritter Abschnitt.

Anzahl und Wahl der Volksvertreter aus den drei Landständen.

§. 6. Für das gesammte Großherzogthum werden ein und dreißig Abgeordnete, als Volksvertreter, erwählt, eilf von dem Stande der Rittergutsbesitzer, zehn von dem Stande der Bürger und zehn von dem Stande der Bauern.

Ein jeder der drei Landstände hat die seiner Wahl überlassenen Abgeordneten aus seiner Mitte zu erwählen.

§. 7. Für jeden Abgeordneten muß gleichzeitig ein Stellvertreter bestimmt werden.

Was über die Eigenschaften und über die Wahl der Abgeordneten selbst gesetzlich ist, gilt auch von den Stellvertretern.

§. 8. Um das Wahlgeschäft zu erleichtern, und um, so viel als möglich, dafür zu sorgen, daß jeder durch Lage, Gewerbe oder frühere Verhältnisse sich auszeichnende Theil des Großherzogthums einen oder mehrere Vertreter in der Landständischen Vereinigung habe, welchem genaue Kenntniß von seinen Eigenthümlichkeiten beiwohnt, ist das Großherzogthum Weimar in Wahlbezirke eingetheilt worden.

§. 9. Für die Rittergutsbesitzer bestehen drei Wahlbezirke oder Provinzen. Der erste dieser Wahlbezirke begreift den Weimarischen und Jenaischen Kreis, mit Einschluß des Amtes Ilmenau und derjenigen Landestheile, welche durch das Besitzergreifungs-Patent vom 15ten November 1815 in Thüringen dazu gekommen sind.

Der zweite begreift den Eisenachischen Kreis, mit Einschluß der Aemter Dermbach und Geis, und den in dem Besitzergreifungs-Patente vom 24sten Januar 1816 angegebenen Landestheilen.

Der dritte endlich umfaßt den Neustädtischen Kreis, wie solcher in dem Besitzergreifungs-Patente vom 15ten November 1815 bezeichnet ist.

§. 10. Aus dem ersten Wahlbezirke werden vier, aus dem zweiten drei, und aus dem dritten ebenfalls drei Abgeordnete von den Rittergutsbesitzern unmittelbar gewählt, mit der Beschränkung, daß unter den drei Abgeordneten der Rittergutsbesitzer im zweiten Bezirke regelmäßig wenigstens einer aus der vormaligen, in diesem Bezirke mit sonst Reichsunmittelbaren Gütern ansässigen, Reichsritterschaft sich befinden soll. Die Akademie Jena, als eine mit Rittergütern ausgestattete, dem ganzen Lande angehörige Anstalt, stellt den eilften Abgeordneten.

§. 11. Für den Stand der Bürger bestehen zehn Wahlbezirke. Der erste umfaßt die Residenzstadt Weimar, der zweite die Städte Jena, Bürgel und Lobeda, der dritte die Städte Allstädt, Kastenberg, Buttstädt und Buttelstädt, nebst dem Flecken Neumark;

der vierte die Städte Ilmenau, Blankenhayn, Krannichfeld, Remda und Berka, nebst dem Flecken Tannroda; der fünfte die Städte Apolda, Dornburg, Sulza und Magdala; der sechste die Stadt Eisenach mit Fischbach; der siebente die Städte Ostheim, Geis und Lengsfeld; der achte die Städte Vacha, Berka an der Werra und Kreuzburg; der neunte die Städte Neustadt und Triptis; der zehnte die Städte Weyda und Auma.

§. 12. Für den Stand der Bauern bestehen ebenfalls zehn Wahlbezirke. Der erste dieser Bezirke ist zusammengesetzt aus den Aemtern Weimar und Capellendorf; der zweite aus den Aemtern Bürgel, Dornburg, Tautenburg und Jena, mit den Stadtgerichts-Dörfern; der dritte aus den Aemtern Allstädt, (Oldisleben), Hardisleben, Niederroßla und den Stadtgerichts-Dörfern von Buttstädt; der vierte aus den Aemtern Blankenhayn, Ilmenau, Berka und Remda; der fünfte aus den Aemtern Rudestedt, Atzmannsdorf und Tonndorf; der sechste aus den Aemtern Kaltennordheim, Ostheim, Dermbach und Geis, nebst dem Gericht Wenigentafft; der siebente aus den Aemtern Vacha, mit der Vogtei Kreuzburg, Tiefenort mit dem Gericht Marksuhl und Frauensee, nebst den Patrimonial-Aemtern Lengsfeld und Völkershausen; der achte aus den Aemtern Gerstungen, Haußbreitenbach, Kreuzburg und Eisenach; der neunte aus dem Amte Neustadt; der zehnte aus dem Amte Weyda mit Mildenfurth. Jedes Amt wird hier mit Inbegriff der Patrimonial-Gerichtsdörfer verstanden, welche innerhalb des Amtsbezirks liegen.

§. 13. Aus jedem dieser für den Stand der Bürger, und für den Stand der Bauern, angeordneten Wahlbezirke wird ein Abgeordneter erwählt. Die Wahl geschieht durch Wahlmänner.

§. 14. In dem Stande der Rittergutsbesitzer hat derjenige das Recht, an der Wahl Antheil zu nehmen, welcher ein Rittergut entweder allein, oder mit Andern gemeinschaftlich besitzt, ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion, auch ohne Unterschied, ob das

Rittergut schrift- oder amtsässig ist; nur muß das Rittergut, wenn es nicht zu den ehemaligen Reichsunmittelbaren gehört, die Landstandschaft schon gehabt haben, oder künftig noch unter die Zahl dieser Rittergüter aufgenommen werden; welches auf Ansuchen des Besitzers, bis zum nächsten Landtage, von der alleinigen Bestimmung des Landesfürsten abhängen, nach dem nächsten Landtage aber, nur mit Zustimmung der Landständischen Abgeordneten, geschehen wird.

§. 15. Wie derjenige, welcher mehrere Rittergüter der gedachten Art besitzt, von jedem dieser Rittergüter Eine Stimme abgiebt; so haben hingegen mehrere, welche Besitzer Eines Gutes sind, zusammen nur Eine Stimme.

§. 16. Frauen und Unmündige üben, wenn sie ein Rittergut besitzen, ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner oder Vormünder, so fern letztere, die Vormünder, selbst Rittergutsbesitzer in demselben Wahlbezirke sind; außerdem durch Bevollmächtigte. Unter mehrern Vormündern hat der Lehns-Vormund den Vorzug. Bei den im Concurs befangenen Rittergütern ruht die Stimme.

§. 17. Bevollmächtige werden bei den Wahlen der Rittergutsbesitzer nicht nur in den schon angegebenen Fällen, sondern überhaupt zugelassen; nur muß der Bevollmächtigte, als Rittergutsbesitzer, eine eigene Stimme in demselben Wahlbezirke haben.

Niemand darf von mehrern, als von zwei andern Rittergutsbesitzern, die Vollmacht annehmen.

Die Vollmachten, welche nothwendig schriftlich zu geben sind, können sowohl mit Bezeichnung dessen, für welchen im Namen des Ausstellers zu stimmen ist, als im Allgemeinen abgefaßt seyn.

§. 18. Da die Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bürger und Bauern nicht unmittelbar, sondern mittelbar, durch Wahlmänner geschehen soll, ist festgesetzt worden, daß jeder Ort (Stadt, Flecken oder Dorf), so viel Wahlmänner zu stellen habe, als er je 50 Wohnhäuser zählt.

Ein Ort von funfzig Wohnhäusern und darunter, stellt Einen; ein Ort von 51 bis 100 Wohnhäusern, stellt zwei Wahlmänner u. s. w. Einzeln liegende Häuser, z. B.

Gasthöfe und Mühlen, ingleichen einzelne Höfe, werden zu demjenigen Orte gerechnet, zu welchem dieselben bisher, bei andern Gemeinde-Angelegenheiten, gezogen worden sind, z. B. bei Einquartierungen und Spannungen.

§. 19. Ohne Unterschied der Religion, nimmt jeder Einwohner einer Stadt, eines Fleckens oder eines Dorfs, der darin ein Haus besitzt, oder daselbst das Bürger- oder Nachbarrecht erworben hat, in diesem seinem Wohnorte Theil an der Wahl des Wahlmannes, oder der Wahlmänner. Kleinhäusler auf den Dörfern sind von dieser Befugniß keineswegs ausgeschlossen; wohl aber sind es bloße Schutzbürger in den Städten.

§. 20. Frauen und Unmündige, welche sich unter den stimmenfähigen Einwohnern eines Orts befinden, üben ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner, Vormünder oder Bevollmächtigte aus.

§. 21. Jeder Wahlmann muß dieselben Eigenschaften haben, welche von den Wählenden überhaupt erfordert werden (§. 19.); auch muß derselbe volljährig seyn. Der Gewählte darf das Amt nicht ausschlagen.

§. 22. Die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Volksvertreters erfordert, außer dem Bekenntnisse zur christlichen Religion,

1) Teutsche Geburt, welches dahin genauer bestimmt wird, daß der zu Erwählende von einem Vater abstammen muß, der selbst in Teutschland gebohren war, und den wesentlichen Wohnsitz (domicilium) in Teutschland hatte,
2) eheliche Geburt,
3) christliche Geburt (Geburt von Aeltern, welche sich ebenfalls zur christlichen Religion bekannt haben),
4) dreißigjähriges Alter,
5) unbescholtenen Ruf.

§. 23. Außer diesen allgemeinen Eigenschaften, werden zu der Wahlfähigkeit in jedem Stande noch besondere Eigenschaften erfordert.

§. 24. Wer in einem Wahlbezirke der Rittergutsbesitzer zum Abgeordneten gewählt werden soll, muß mit einem ihm ganz, oder zum Theil, gehörigen Rittergute und zwar, wenn er das Gut zuerst erworben, nicht durch

Erbgangsrecht erhalten hat, wenigstens seit drei Jahren in dem Bezirke ansässig seyn; jedoch ist es nicht wesentlich nothwendig, daß er in dem Bezirke wohne.

§. 25. Von dem Abgeordneten der Akademie Jena wird verlangt, daß er Mitglied des akademischen Senats sey, und sich die Facultätsrechte statutenmäßig erworben habe.

§. 26. In den Städten ist nur derjenige Einwohner des Wahlbezirks wahlfähig, welcher, außer dem Besitze eines in der Stadt oder Vorstadt liegenden Wohnhauses, ein unabhängiges Einkommen nachweisen kann, und zwar muß dieses Einkommen, mit Einschluß des Ertrags von jenem Wohnhause, in den Residenzstädten Weimar und Eisenach wenigstens 500 Rthlr., in den übrigen Städten aber 300 Rthlr. jährlich betragen.

Der Ertrag desjenigen Vermögens, welches ein Ehemann, als gesetzlicher Nutznießer der Güter seiner Ehefrau, zu benutzen hat, wird mit gerechnet. Als unabhängiges Einkommen aber kann ein Diensteinkommen, es bestehe in fixer Besoldung, oder in Accidenzen, es werde vom Staate oder von Privatpersonen gezogen, nicht angesehen werden; auch gilt dasselbe von Pensionen.

§. 27. Wer im Stande der Bauern wahlfähig seyn soll, muß in dem Kreise, worin sein Wahlbezirk liegt, an Haus und Feldgütern entweder eigenthümlich, oder als gesetzlicher Nutznießer des Vermögens seiner Ehefrau einen Werth, wenigstens von 2000 Thalern, besitzen.

§. 28. Sollte Jemand in verschiedenen Ständen wahlfähig erscheinen, z. B. durch den Besitz eines Ritterguts in dem Stande der Rittergutsbesitzer, und durch den Besitz eines Bauerngutes in dem Stande der Bauern; so kann er doch nur in einem Stande, und zwar in demjenigen gewählt werden, welcher nach der §. 79 bestimmten Sitzordnung vorausgeht, z. B. in dem hier angegebenen Falle, nur in dem Stande der Rittergutsbesitzer.

§. 29. Blutsverwandte, in auf- und absteigender Linie, können zu gleicher Zeit in der Landständischen Vereinigung so wenig Platz finden, als Blutsverwandte im 2ten Grade der Seitenlinie (Brüder.)

Kommt ein solches Zusammentreffen vor in einem und demselben Stande, oder in verschiedenen Ständen; so giebt die frühere Wahl und, wenn dieß nicht entscheidet, das höhere Alter einen Vorzug.

§. 30. Jeder Abgeordnete wird nur auf 6 Jahre gewählt. Im siebenten Jahre tritt er regelmäßig aus. Es muß eine neue Wahl angeordnet werden. Bei dieser Wahl ist der Ausgetretene wieder wahlfähig.

§. 31. Länger als sechs Jahre, und wenigstens zwölf Jahre, bleibt derjenige Abgeordnete in seiner Stelle als Volksvertreter, welcher zum Landmarschall gewählt worden, und in dieser Eigenschaft aus einer Landständischen Vereinigung in die andere übergegangen ist. (§. 58. §. 59.)

§. 32. Sollte ein Abgeordneter während der sechs Jahre, auf die er gewählt ist, abgehen, welches durch den Tod, durch freiwilliges Austreten, und durch Verlust einer der oben (§. 22—27.) angegebenen Eigenschaften, in sofern solche verlierbar sind, geschehen kann; so tritt der Stellvertreter für ihn ein. Fehlt auch dieser; so muß auf die noch übrige Zeit der sechs Jahre eine neue Wahl angeordnet werden.

§. 33. Nach jeder Wahl darf der Gewählte das ihm angetragene Amt ausschlagen, weil man voraussetzen muß, daß Niemand ohne die allerwichtigsten Gründe sich einem so ehrenvollen Amte entziehen werde.

§. 34. Die oberste Leitung aller Wahlen ist den Landesregierungen zu Weimar und Eisenach, jeder in ihrem Bezirke, übertragen.

Die Anordnungen der Wahlen, durch solche, erfolgt unmittelbar von dem Fürsten; das erstemal auf den Grund der gegenwärtigen Verfassungsurkunde, allein in künftigen Fällen auf die Anzeige des Vorstands (§. 57.), daß die Wahl nothwendig sey.

§. 35. Weder von den Landesregierungen, noch von denjenigen Behörden und Personen, welche unter jener oberen Leitung das Wahlgeschäft, in Ansehung der Abgeordneten selbst, oder der Wahlmänner zu besorgen haben, sollen einige Kosten dafür berechnet werden, einen einzigen Fall ausgenommen (§. 44.)

§. 36. Die Wahl im Stande der Rittergutsbesitzer geschieht in jedem Bezirke für sich. Die Landesregierung ertheilt einem Rittergutsbesitzer des Bezirks Auftrag zur Anordnung der Wahl, und zwar regelmäßig demjenigen, welcher, nach seiner Ansässigkeit mit einem Rittergute im Bezirke, der älteste ist.

Der Beauftragte beruft sämmtliche Rittergutsbesitzer zu einer Wahlversammlung, bei welcher er den Vorsitz und den Vortrag hat. Auslösung und Reisekosten werden den Erscheinenden nicht vergütet. Als Protokollführer wird eine zu den Acten verpflichtete Person beigezogen, jedesmal besonders und auf Kosten der sämmtlichen Rittergutsbesitzer im Wahlbezirke.

§. 37. Bei der Wahlversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es mögen nun viele oder wenige Stimmberechtigte erscheinen, viele oder wenige Stimmen, unmittelbar, oder mittelbar durch Bevollmächtigte, abgegeben worden seyn. Haben mehrere Personen gleich viel Stimmen für sich; so entscheidet das Loos. Die getroffene Wahl wird, von dem Wahldirigenten, der Landesregierung angezeigt, unter Einsendung der Protokolle.

§. 38. Vorstehende Bestimmungen über die Art der Wahl im Stande der Rittergutsbesitzer leiden einige Ausnahmen in Ansehung der reichsritterschaftlichen Abgeordneten (§. 10.) und des Abgeordneten der Akademie Jena (§. 10.)

Die ehemaligen, mit sonst Reichsunmittelbaren Gütern im Eisenachischen Kreise ansässigen, Reichsritter wählen, auf Anordnung der Landesregierung zu Eisenach, unter sich, wozu ihnen jedesmal eine ausreichende Frist zu setzen ist. Erst, wenn dieselben binnen solcher Frist niemand ernannt haben, welcher das Amt eines Landständischen Abgeordneten übernehmen kann und will, wächst diese dritte Stelle den übrigen Rittergutsbesitzern des Eisenachischen Kreises zu.

Der akademische Deputirte wird, auf Anordnung der Landesregierung zu Weimar, welcher in dieser Beziehung von dem Landesfürsten besonderer Auftrag (mandatum speciale) ertheilt werden soll, von dem akademischen Senate gewählt und nach geschehener Wahl derselben Behörde angezeigt.

§. 39. Das Wahlgeschäft in dem Stande der Bürger und Bauern beginnt mit Ernennung der Wahlmänner (§. 13.) Diese geschieht in den Städten von sämmtlichen dazu stimmfähigen Einwohnern der Stadt (§. 19.), unter Leitung des Stadtraths, auf den Dörfern unter sämmtlichen stimmfähigen Einwohnern des Dorfs (§. 19.), unter Leitung der Ortsvorgesetzten, Vormundschaftspersonen, Schulzen, Gerichtsschöppen u. s. w.

Steht das Dorf unter mehreren Untergerichten und hat es deshalb mehrere Schulzen; so ist demjenigen die Leitung zu überlassen, welcher überhaupt die Gemeindeangelegenheiten besorgt.

§. 40. Wenigstens zwei Drittheile der stimmfähigen Einwohner müssen bei einer solchen Wahl zugegen seyn. Es entscheidet Stimmenmehrheit und, bei gleichen Stimmen, das Loos. Der Erwählte erhält zu seiner Rechtfertigung eine Urkunde, welche nach einem gedruckten Muster von dem Stadtrathe oder den Ortsvorgesetzten zu vollziehen ist.

§. 41. Damit diese Vorschriften auch auf den Dörfern genau beobachtet werden, hat jedes Amt und jedes andere Untergericht, welchem von der Landesregierung der Befehl zur Anordnung der Wahl der Wahlmänner in seinem Bezirke zugegangen, zuvörderst die Ortsvorgesetzten (Vormundschaftspersonen, Schulzen u. s. w.), welche unter seiner Aufsicht die Gemeindeangelegenheiten in den verschiedenen Ortschaften zu besorgen haben, vor sich zu bescheiden, und dieselben, jedoch ohne alle Einmischung in die Wahl selbst, von dem Zwecke und Gange des Geschäfts genau und vollständig zu unterrichten.

§. 42. Nach geschehener Ernennung der Wahlmänner haben sich die Wahlmänner eines jeden Bezirks an einem Tage, welchen die Landesregierung bestimmen und nebst dem Orte der weiteren Wahlverhandlungen in jedem Bezirke durch die Unterobrigkeiten bekannt machen lassen wird, vor einer Commission einzufinden, welche aus einem Landrathe, und aus einem Amtmann, Stadtrichter, Bürgermeister oder Gerichtsverwalter des Bezirks, nach Bestimmung der Landesregierung, bestehen soll.

§. 43. Diese Commission hat sich ebenfalls in das Wahlgeschäft selbst, weder durch Vorschläge, noch auf andere Weise, einzumischen, sondern den erschienenen Wahlmännern nur die Veranlassung ihres Erscheinens nochmals vorzuhalten, und solche mit den Eigenschaften, wodurch sich jemand zu der Stelle eines Volksvertreters eignet, bekannt zu machen.

Ist dieses geschehen; so muß zuvörderst die weitere Berathung den Wahlmännern allein überlassen bleiben. Es besteht das Hauptgeschäft der Commission endlich nur darin, daß nach einiger Zeit, jedoch an demselben Tage, jeder einzelne Wahlmann darüber, wem er seine Stimme geben wolle, zu dem Protokolle vernommen, und der Erfolg des Wahlgeschäfts der Landesregierung mit Einsendung der Acten, berichtlich angezeigt werden.

§. 44. In der Regel müssen alle Wahlmänner des ganzen Bezirks bei der Wahl des Landständischen Abgeordneten anwesend seyn; doch ist die Wahl nur in dem Falle für ungültig zu halten, wenn nicht zwei Drittheile der Wahlmänner des Bezirks dabei zugegen gewesen sind. In einem solchen Falle sind die Kosten einer neu anzuordnenden Wahl von den ausgebliebenen Wahlmännern einzubringen; es wäre denn, daß ein reiner, unabwendbarer Zufall sie von dem Erscheinen abgehalten habe.

§. 45. Jeder Wahlmann stimmt aus eigener Ueberzeugung, ohne an einen Auftrag von Seiten seiner Gemeinde gebunden zu seyn. Alle Aufträge solcher Art werden im Voraus für nichtig erklärt.

§. 46. Auch bei der Wahl durch die Wahlmänner gilt die Stimmenmehrheit. Sind für zwei oder mehrere wahlfähige Personen gleichviel Stimmen vorhanden; so entscheidet das Loos.

§. 47. Nach vollendeter Wahl legen die Wahlmänner ihr Amt sogleich nieder und bleiben, als gewesene Wahlmänner, in keinem Verhältnisse zu einander.

Es müssen vor jeder neuen Wahl eines Volksvertreters neue Wahlmänner ernannt werden.

§. 48. Ueber alle Wahlen, sowohl im Stande der Bauern und Bürger, als im Stande der Rittergutsbesitzer, erstatten die Landesregierungen Bericht an den Fürsten mit

ihrem Gutachten darüber, ob die Wahl für gültig anzusehen sey, oder nicht.

Diese Berichte werden das erstemal einer zur Zusammenberufung des Landtags zu ernennenden Commission (§. 57.) unter Beischluß der Wahlacten mitgetheilt.

§. 49. Sind die Wahlen gültig; so erfolgt von dieser Commission, oder späterhin von dem Vorstande, die Einberufung zum Landtage. Der Erscheinende rechtfertiget sich bei dem Landtage durch das erhaltene Einladungsschreiben.

§. 50. Ist die Wahl, entweder nach dem Urtheile der Landesregierung und der zur Zusammenberufung des Landtags beauftragten Behörde, (für das erstemal der gedachten Commission, späterhin des Vorstandes) oder nach dem Urtheile dieser Behörde allein für ungültig anzusehen; so wird bei dem Fürsten, mit Anführung der vorliegenden Gründe, auf Vernichtung der geschehenen, und auf Anordnung einer neuen, Wahl angetragen.

§. 51. Jede Wahl eines Wahlmannes oder eines Abgeordneten, welche den gesetzlichen Bestimmungen über die Fähigkeit zu einer solchen Stelle, und über die Form der Wahl, nicht entspricht, ist ungültig.

§. 52. Ungültig, mit Vorbehalt der Bestrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens, ist ferner jede Wahl, welche durch Geld oder Geldeswerth erwirkt worden ist, ingleichen jede Wahl, von welcher sich erweisen läßt, daß sie zu Folge gemachter Versprechungen von Gunst oder Vortheil irgend einer Art, oder zu Folge geschehener Bedrohungen mit Nachtheil irgend einer Art, erfolgt sey.

Vierter Abschnitt.

Landtag, Vorstand, (Landständisches Directorium), Landständischer Syndicus, Rechte der Abgeordneten, Eröffnung des Landtags, Geschäfts-Ordnung, Vertagung, Auflösung, Schluß des Landtags.

§. 53. Die Versammlung der auf verfassungsmäßige Weise erwählten Landständischen Abgeordneten bildet den Landtag.

§. 54. Die Landtage theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Zu einem ordentlichen Landtage werden die Landständischen Abgeordneten von drei zu drei Jahren, und zwar regelmäßig in der ersten Woche des Januars; zu einem außerordentlichen aber so oft zusammengerufen, als es nach dem Ermessen des Fürsten nothwendig ist.

§. 55. Der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von Bestimmung des Fürsten ab; doch muß derselbe nothwendig in dem Großherzogthume liegen.

In der Regel wird die Residenzstadt Weimar als Versammlungs-Ort angesehen.

§. 56. Außer den Landtagen giebt es keine ständischen Versammlungen, weder des ganzen Landes, noch der Kreise; vielmehr sind alle solche Versammlungen für gesetzwidrig, und alle Beschlüsse auf solchen Versammlungen für nichtig erklärt.

Dieses schließt jedoch nicht aus, daß in den einzelnen Kreisen die Rittergutsbesitzer oder die Städte, oder die Dorfschaften (Städte und Dorfschaften durch ihre Ortsvorsteher) mit Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung, zusammenkommen können zur Berathung über gemeinsame Angelegenheiten.

§. 57. Zur Leitung der Landständischen Geschäfte wird durch Stimmenmehrheit unter den sämmtlichen Abgeordneten der Landstände, und zwar aus der Mitte des Standes der Rittergutsbesitzer ein Landmarschall, aus der Mitte sämmtlicher Abgeordneten aber werden zwei Gehülfen erwählt, welche drei zusammen den Vorstand (das Landständische Directorium) bilden.

§. 58. Der Landmarschall wird, wenn es dem Landtage nicht gefallen sollte, ihm die Stelle auf Lebenslang zu übertragen, das erstemal auf zwölf Jahre, für die Zukunft aber jedesmal auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl der beiden Gehülfen besteht nur drei Jahre.

Sowohl die abgehenden Gehülfen, so lange sie in der Zahl der Landständischen Abgeordneten bleiben, als auch der abgehende Landmarschall sind wieder wählbar.

§. 59. Da, nach vorstehender Bestimmung, der Landmarschall von sechs zu sechs Jahren aus der sich auflösenden Landständischen Vereinigung in die neue überge-

het; so hat bei der neuen Wahl derjenige Stand und Kreis, aus dessen Mitte der Landmarschall genommen ist, eine Stelle weniger zu besetzen, als er außerdem zu besetzen haben würde.

§. 60. Niemand kann zum Landmarschall gewählt werden, welcher im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach wirklicher Staatsdiener ist, oder aus einer Landesfürstlichen Casse eine Besoldung zieht.

§. 61. Die geschehene Wahl des Landmarschalls ist dem Fürsten zur Bestätigung vorzutragen. Die Wahl der Gehülfen wird dem Fürsten nur angezeigt.

§. 62. Als Hauptrechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes sind folgende anzusehen:

1) Dem Vorstande liegt, wenn ein Landtag angeordnet worden, die Zusammenberufung der Landesständischen Abgeordneten ob; auch können andere Mittheilungen an jene Abgeordnete durch Umläufe, oder besondere Schreiben, nur durch ihn erfolgen.

2) Der Vorstand hat alles so vorzubereiten, daß der Landtag jedesmal sogleich mit seiner Eröffnung in volle Thätigkeit gesetzt werden kann. Zu diesem Zwecke sollen dem Vorstande bei sehr wichtigen Gegenständen, hinlängliche Zeit vor Eröffnung des Landtags, die nöthigen Mittheilungen gemacht werden; auch steht es demselben frei, in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufschlüsse sich unmittelbar, sowohl vor dem Landtage, als während des Landtags, an die Landesbehörden und an das Staatsministerium zu wenden.

3) Der Vorstand hat bei allen Landtagen die Geschäfte zu leiten, und unter die einzelnen Abgeordneten auf eine zweckmäßige Art zu vertheilen.

4) Außer den Landtagen sind die Landstände fortwährend durch den Vorstand zu vertreten, und aus diesem Grunde ist derselbe verbunden:

a. auf die einstweilige Besetzung solcher Landständischen Stellen Rücksicht zu nehmen, welche bis zum nächsten Landtage nicht unbesetzt bleiben können. (§. 73. 119. 122.)

b. beständig den Faden aller Landständischen Geschäfte zu behalten und darüber zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe; wohl aber alle, von dem Landtage und von dem Fürsten gefaßten, Beschlüsse zur Ausführung kommen.

c. Dafern ihm ein, das allgemeine Beste betreffender Gegenstand, dessen Ausführung auf einem bereits vorhandenen Gesetze beruhet, so dringend scheint, daß solcher bis zum nächsten Landtage nicht wohl ausgesetzt werden möchte, davon sofort bei dem Regenten Anzeige zu thun.

d. Wenn sich die Anordnung eines außerordentlichen Landtags nothwendig machen sollte, mit vollständiger Aufführung aller Gründe darauf anzutragen.

e. Zur Berathung über diese Landständischen Angelegenheiten jedes Jahr wenigstens zweimal zusammenzukommen, auch, im Fall der Fürst eine solche Zusammenkunft nöthig finden sollte, sich an dem hierzu bestimmten Orte schleunigst einzufinden.

Uebrigens wird in Ansehung dieser Obliegenheiten der Vorstand sich besonders der Unterstützung des Raths, und des Gutachtens der Landräthe zu bedienen haben.

§. 63. Was das Verhältniß des Landmarschalls und der Gehülfen zu einander betrifft; so hat der erstere nicht nur den Vorsitz, sondern in der Regel auch den Vortrag bei den Landtagen.

Nur in Verhinderungsfällen geht die persönliche Leitung des Ganzen auf den ersten, und wenn dieser verhindert seyn sollte, auf den zweiten Gehülfen über.

Außerdem kann in Landständischen Angelegenheiten, sowohl während des Landtags, als außer dem Landtage, der Landmarschall nie für sich allein, sondern nur mit Zustimmung der Gehülfen handeln; auch sind die bei dem Vorstande außer den Landtagen nothwendig werdenden Umläufe und andere Ausfertigungen von dem Landmarschall und seinen Gehülfen zu zeichnen. Die Vollziehung aber erfolgt von dem Erstern allein.

§. 64. Sollte in der Zeit von einem Landtage zum andern ein Glied, oder sollten gar zwei Glieder des Vor-

standes versterben oder sonst austreten (§. 32.); so dauert deren Amt bis zum nächsten Landtage, und auch jeden Falls auf den nächsten Landtag, bis zur Wahl eines neuen Landmarschalls, in den Personen der Bleibenden fort; jedoch ist, wenn nur ein Glied des Vorstandes noch übrig seyn sollte, die Zusammenberufung eines Landtags möglichst zu beschleunigen.

§. 65. Der Landmarschall und seine Gehülfen ziehen ein jeder eine jährliche Besoldung aus der Haupt-Landschaftscasse.

§. 66. Alle Abgeordnete haben auf dem Landtage gleiches Stimmrecht, ohne Unterschied des persönlichen Ranges, der Kreise, oder der Bezirke.

§. 67. Jeder Abgeordnete, von welchem Stande, von welchem Kreise, von welchem Bezirke er auch sey, ist Vertreter aller Staatsbürger und hat außer den Gesetzen keine andere Richtschnur anzuerkennen, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen. Hieraus folgt:

1) kein Abgeordneter hat besondere Verpflichtungen gegen diejenigen, welche ihn gewählt haben,
2) alle Vorschriften (Instructionen), wodurch die Stimmfreiheit eines Abgeordneten auf irgend eine Weise beschränkt werden soll, sind gesetzwidrig und ungültig,
3) übernimmt ein Abgeordneter in seinem Kreise oder sonst, Aufträge zu Vorstellungen und Bitten bei dem Landtage, als wozu er allerdings berechtigt und verbunden ist; so versteht sich dieses unbeschadet der Freiheit seiner Meinung und Stimme.

§. 68. Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in der ständischen Versammlung verantwortlich gemacht werden. Es versteht sich, daß allezeit der gehörige Anstand beobachtet wird, und daß jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten oder eine Beleidigung der Regierung, des Landtags oder Einzelner, verboten und nach den Gesetzen strafbar ist.

§. 69. Die Landständischen Abgeordneten, mit Einschlusse des Landmarschalls und seiner Gehülfen, genießen sowohl in ihrer Gesammtheit als einzeln völlige Unverletzlichkeit der Person vom Anfange des Landtags bis acht

Tage nach dem Schlusse desselben. Nur mit Einwilligung des Landtags, auf dem Wege Rechtens, kann, in dringenden Fällen, gegen sie verfahren werden.

§. 70. Alle Abgeordnete, auch die Mitglieder des Vorstandes, genießen für die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Landtage, vor und mit dem Tage vor der Eröffnung, bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtags, eine tägliche Auslösung, ingleichen für jede Meile der Entfernung ihres inländischen Wohnorts oder Gutes von dem Orte des Landtags, eine Vergütung für Reise- und Zehrungskosten aus der Haupt-Landschaftscasse.

§. 71. Zur Führung des Protokolls und zur Abfassung von Schriften auf dem Landtage, ingleichen zu den Ausfertigungen in Landständischen Angelegenheiten außer dem Landtage unter Leitung des Vorstandes, erwählen sich die Abgeordneten einen Syndicus. Die Wahl ist dem Fürsten anzuzeigen.

§. 72. Der Syndicus darf kein von dem Landesfürsten unmittelbar besoldeter Diener seyn. Er muß in Weimar sich wesentlich aufhalten. Seine Verpflichtung geschieht vor der Landesregierung zu Weimar. Der Landtag hat das Recht, ihn nach Befinden zu entlassen.

§. 73. Sollte sich der Fall ereignen, daß zu einer Zeit, wo der nächste Landtag über zwei Monate noch entfernt ist, der Landständische Syndicus verstürbe, oder seine Stelle niederlegte; so hat der Vorstand einstweilen Jemand in die erledigte Stelle einzusetzen, und nachher bei dem Landtage darüber entscheiden zu lassen, ob diese Einsetzung zu bestätigen, oder eine andere Wahl zu wünschen sey.

§. 74. Der Syndicus zieht eine jährliche Besoldung aus der Landschafseasse, und während des Landtags dieselbe Auslösung, welche den einzelnen Abgeordneten bestimmt ist.

§. 75. Während des Landtags steht dem Syndicus eben die Unverletzlichkeit der Person zu, welche den Abgeordneten zugesichert ist. (§. 69.)

§. 76. Zur Zusammenberufung des nächsten Landtags wird eine Landesfürstliche Commission niedergesetzt werden. Wenn aber künftighin ein Landtag ausgeschrieben werden

soll; so geht das deßhalb zu erlassende Landesfürstliche Decret an den Vorstand. Kein Abgeordneter aber hat sich in Eigenschaft an dem Orte der Landständischen Versammlung früher einzufinden, als bis er durch den Vorstand eine schriftliche Einladung dazu erhalten hat.

Wie ein Abgeordneter, in Gemäßheit eines solchen Einladungsschreibens, zum Landtage eintrifft, hat er sich bei dem Landmarschall anzumelden.

§. 77. Haben sich an dem bestimmten Tage alle Mitglieder der Ständischen Versammlung, oder haben sich wenigstens ein und zwanzig dieser Abgeordneten, und unter solchen aus jedem Kreise zwei aus verschiedenen Ständen, an dem bestimmten Orte eingefunden; so geschieht auf vorhergegangene Anzeige des Vorstandes bei dem Fürsten die Eröffnung des Landtags unter den besonders festgesetzten Förmlichkeiten, entweder von dem Fürsten selbst, oder durch eine zu diesem Zwecke anzuordnende Commission.

§. 78. Die Landständische Versammlung bildet nur ein Ganzes, nicht mehrere Kammern.

§. 79. Obwohl die Volksvertreter in dieser Eigenschaft sich alle gleich sind; so beobachten sie doch unter einander folgende Sitzordnung. Es sitzen

1) obenan der Landmarschall und die beiden Gehülfen neben diesem;
2) zu beiden Seiten die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, und zwar
   a. des Weimarischen,
   b. des Eisenachischen,
   c. des Neustädtischen Kreises.
3) Die Abgeordneten der Städte und
4) die Abgeordneten des Bauernstandes in derselben Folge nach den Kreisen. Die Sitzordnung der einzelnen Abgeordneten eines Standes und eines Kreises unter sich wird auf jedem Landtage von neuem durch das Loos bestimmt. Der reichsritterschaftliche Abgeordnete looset unter den Rittergutsbesitzern des Eisenachischen, der akademische Abgeordnete looset unter den Rittergutsbesitzern des Weimarischen Kreises.

§. 80. Der Landtag kann keine Sitzung halten, wenn nicht wenigstens ein und zwanzig Abgeordnete, und unter

diesen wenigstens zwei aus verschiedenen Ständen eines jeden Kreises, zugegen sind. Ein Beschluß, welcher mit Vernachlässigung dieses Satzes gefaßt wird, ist ungültig.

§. 81. Kommt es zur Abstimmung; so stimmt der Landmarschall zuerst und nach ihm die übrigen Abgeordneten, das erste Mal von der rechten zur linken Hand, das zweite Mal von der linken zur rechten Hand u. s. w.

§. 82. Alle Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt, der Landmarschall hat keine entscheidende Stimme (votum decisivum); vielmehr ist, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, die Sache noch einmal in voller Sitzung zum Vortrag zu bringen.

Wird auch in dieser Sitzung die Gleichheit der Stimmen nicht gehoben; so sind die beiderseitigen Meinungen dem Landesfürsten zur Entscheidung vorzutragen.

§. 83. Die Abstimmungen geschehen einzeln, nie nach Ständen, Kreisen oder Bezirken. Jedoch bleibt es den Abgeordneten Eines Standes oder eines Kreises vorbehalten, wenn sie ihren Stand, oder ihren Kreis durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert erachten, sich über Eine Stimme (votum separatum) zu vereinigen und solches zum Protokoll zu geben.

§. 84. Eine solche Curiat- oder Provinzialstimme hat die Kraft, daß sie die Ausführung des, von der Mehrheit gefaßten Beschlusses aufhält, in die von dem Landtage an den Landesfürsten ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß, und nebst diesem der Entscheidung des Fürsten zu unterwerfen ist.

§. 85. Damit eine Separatstimme diese Kraft erlangen möge, ist Einstimmigkeit aller Abgeordneten aus dem Stande oder dem Kreise, welcher dadurch verwahrt werden soll, erforderlich. Nur die entgegengesetzte Meinung des Landmarschalls kann die Bildung einer Curiat- oder Provinzialstimme für den Stand oder den Kreis nicht hindern, aus welchem der Landmarschall als Abgeordneter hervorgegangen ist.

§. 86. Wenn die Abfassung einer Curiat- oder Provinzialstimme einige Zeit erfordert; so können diejenigen Abgeordneten, welche solche wünschen, den Antrag ma-

chen, daß ihnen Zeit vergönnt werde, sich zu besprechen und über ihre Erklärung zu vereinigen. Der Vorstand bestimmt ihnen hierzu eine Frist von zwei bis drei Tagen, welche sie, bei Verluste des Rechtes auf die begehrte Curiat- oder Provinzialstimme, einhalten müssen.

§. 87. Außer dem Falle einer Curiat- oder Provinzialstimme kann ein Beschluß des Landtags, weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden, vielmehr wird jeder Versuch dieser Art schon im Voraus für gesetzwidrig und ungültig erklärt.

Die Minderheit muß sich, jenen Fall ausgenommen, der Mehrheit unbedingt unterwerfen, wiewohl jedem Abgeordneten das Recht zusteht, seine Meinung auszuführen und entweder in dem Protokolle niederschreiben zu lassen, oder in einem eigenen Aufsatze zu den Acten zu bringen.

§. 88. Der Landesfürst läßt dem Landtage seine Anträge (Propositionen) schriftlich mittheilen, entweder auf einmal, oder nach und nach.

Sollten bei neuen Gesetzesvorschlägen, oder andern wichtigen Anträgen, mündliche Erörterungen den Gang der Geschäfte befördern können; so wird der Landesfürst Minister oder andere Staatsbeamte, als seine Commissarien, zu einzelnen Sitzungen des Landtags abordnen, welche den Gegenstand nach seinen Beweggründen zu entwickeln, jedoch der Landständischen Abstimmung und Beschlußfassung nicht beizuwohnen haben.

§. 89. Wenn der Landmarschall über einen wichtigen Gegenstand, welcher nicht schon in den Fürstlichen Anträgen enthalten ist, Vortrag thun will; so zeigt er seine Absicht der Versammlung an, und bestimmt dazu einen gewissen Tag.

§. 90. Jedem Abgeordneten steht es frei, Anträge an die Versammlung zu bringen, wenn solches der Versammlung vorher angezeigt worden ist. Auf eine solche Anzeige hat der Landmarschall ebenfalls einen gewissen Tag zu dem Vortrage fest zu setzen.

§. 91. Wo die Versammlung es dienlich findet, können Ausschüsse zur Bearbeitung einzelner Gegenstände, zur

Anstellung von Untersuchungen, zur Abgebung von Gutachten, zur Abfassung von Schriften niedergesetzt werden.

§. 92. Solche Ausschüsse bestehen aus drei oder fünf Personen. Der Landmarschall ernennt ein Mitglied, welches den Vorsitz führt, die übrigen wählt die Versammlung, ohne besondere Rücksicht auf Stand und Provinz.

§. 93. In der Sitzung des Ausschusses führt ein Mitglied desselben das Protokoll. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt und kommen weiter zum mündlichen oder schriftlichen Vortrage, bei dem Landtage. Bei den Erörterungen darüber hat jedes Mitglied des Ausschusses wieder seine Stimme, als Mitglied des Landtags überhaupt.

§. 94. Die Beschlüsse der Stände werden in Schriften über einzelne, oder über mehrere Gegenstände zusammen, dem Landesfürsten übergeben. In der Ausfertigung sind solche Schriften: „unterthänigste Erklärungsschrift," zu überschreiben und unter dem Collectivnamen: „Die getreuen Landstände des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach" von dem Landmarschall zu unterzeichnen. Der Landesfürst läßt seine Beschlüsse hierauf ebenfalls schriftlich „an den Landtag" gelangen, worauf dann die versammelten Abgeordneten nach Befinden weiter antworten können.

§. 95. Die Verhandlung schließt ein Landtagsabschied, mit welchem die Versammlung von dem Fürsten entlassen wird.

§. 96. Dem Landesfürsten steht das Recht zu, durch einen solchen Abschied die Landständische Versammlung nicht nur zu vertagen, sondern auch gänzlich aufzulösen. Geschieht das letztere; so verlieren sämmtliche Abgeordnete ihre Stellen, den Landmarschall ausgenommen. Es müssen sofort und längstens binnen drei Monaten neue Wahlen verfügt werden, bei welchen die Mitglieder der aufgelösten Versammlung wieder wählbar sind.

Erfolgt diese Anordnung binnen dreimonatlicher Frist nicht; so ist die vorige Vereinigung von selbst wieder hergestellt.

Fünfter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der den Landständen zustehenden Rechte durch den Landtag.

§. 97. Alle Landschaftliche Cassen stehen unter dem Landschaftscollegium, als der obersten Steuerbehörde; diejenigen Cassen ausgenommen, für deren Verwaltung, mit Einwilligung der Stände, besondere Commissionen und Deputationen schon niedergesetzt worden sind, oder etwa noch niedergesetzt werden.

§. 98. Einige Zeit vor Eröffnung eines ordentlichen Landtags entwirft das Landschaftscollegium die Etats aller ihm untergeordneten Cassen auf die nächsten drei Jahre, wobei es sich von selbst versteht, daß sich dasselbe zu diesem Zwecke, und um zugleich eine vollständige Uebersicht des Zustandes aller Landschaftlichen Cassen geben zu können, von jeder andern Behörde die erforderlichen Nachrichten erbitten darf.

§. 99. Sind die sämmtlichen Etats gefertigt und berichtigt; so sendet das Landschaftscollegium solche an den Fürsten ein, zur vorläufigen Genehmigung.

Nach erfolgter vorläufigen Genehmigung werden die Etats dem Landtage von dem Fürsten unmittelbar zugefertigt, damit derselbe sowohl über die Etats an sich, als über die Mittel, die erforderlichen Bedürfnisse aufzubringen, sich berathen und urtheilen könne.

§. 100. Die dadurch veranlaßte Beurtheilung des Etats, und die als verfassungsmäßig anerkannten Verwilligungen, gehen mittelst einer eigenen Erklärungsschrift an den Fürsten zurück, worauf von Seiten des letztern, entweder sofort die Bestätigung der, von dem Landtage geschehenen, Vorschläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache bei solchem veranlaßt wird.

§. 101. Sind der Landesfürst und der Landtag über die sämmtlichen, für die nächsten drei Rechnungsjahre, und in diesen Jahren erforderlichen, öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungsweise einverstanden; so werden diese Abgaben, als von den Landständen verwilligte, und von dem Landesfürsten genehmigte, mittelst gewöhnlichen Patents ausgeschrieben. Der Entwurf dieses Patents gehört in den Geschäftskreis des Landschaftscollegiums; die öffentliche Bekanntmachung aber geschieht durch die Landesregierung.

§. 102. Auf die bei dem Landtage festgesetzten und von dem Fürsten anerkannten Cassenetats ist von dem Landschaftscollegium, während der Rechnungsjahre, auf das Strengste und Unverbrüchlichste zu halten, wie denn der Fürst selbst sich keine Einweisung in eine der Landschaftlichen Cassen, welche jenen Etats in irgend einem Puncte entgegenläuft, erlauben wird.

§. 103. Die vorstehenden Bestimmungen, welche zunächst die Deckung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse zum Gegenstande haben, gelten in ihrer Art auch von dem Falle, wo entweder auf den Bericht eines Landescollegiums, oder, ohne solchen, nach eigenem Ermessen des Fürsten, andere Finanzmaasregeln, welche auf das Landschaftliche Interesse Einfluß haben können, ergriffen, oder andere außerordentliche Leistungen und Anstrengungen der Staatsbürger erfordert werden sollen.

Der Antrag dazu geht von dem Fürsten unmittelbar an den Landtag, und erst, wenn dieser seine Einwilligung ertheilt hat, erfolgt die endliche Bestätigung und die Bekanntmachung derselben in dem gesetzlichen Wege.

§. 104. Sollten sich in der Zeit von einer der gewöhnlichen Landständischen Versammlungen zu der andern solche außerordentliche, nicht vorher zu sehen gewesene, Ereignisse zutragen, welche aus der einen oder der andern Landschaftlichen Casse eine beträchtliche Zahlung, auf die in dem Etat nicht gerechnet worden, unabwendbar erfordern, oder andere Anstrengungen und Leistungen der Unterthanen unabwendbar nothwendig machen; so

wird eine außerordentliche Versammlung der Landständischen Abgeordneten verfügt werden.

§. 105. Die Durchsicht, Prüfung und Abnahme aller Rechnungen, über die dem Landschaftscollegium untergeordneten Cassen, geschieht jährlich bei diesem Collegium und vor einem Ausschusse aus dem Mittel der Landständischen Abgeordneten.

Dieser Ausschuß besteht, außer dem Landmarschall und seinen beiden Gehülfen, aus sechs Ständischen Abgeordneten, nämlich zweien des Weimarischen, zweien des Eisenachischen, und zweien des Neustädtischen Kreises in der Maase, daß aus jedem Kreise ein Abgeordneter von dem Stande der Rittergutsbesitzer, und ein Abgeordneter von dem Stande der Bürger, oder von dem Stande der Bauern, dazu gewählt wird. Die Wahl geschieht auf jedem ordentlichen Landtage für die nächstfolgenden drei Jahre.

§. 106. Die Zeit, wann dieser Ausschuß in Weimar zusammenkommt, ist, die Jahre ausgenommen, welche einem ordentlichen Landtage unmittelbar vorausgehen, in welchen mithin die Rechnungsabnahme füglich bis zur Zeit des Landtags ausgesetzt bleiben kann, auf den 20sten December eines jeden Jahres bestimmt. Das Landschaftscollegium hat dem Ausschusse an diesem Tage, außer der Nachweisung, wie bisher die, von dem letzten Landtage gebilligten, Etats im Allgemeinen ausgeführt worden, die Rechnungen des vorigen Jahres, welche schon durchgesehen, monirt, und durch die Beantwortungen der dagegen aufgestellten Erinnerungen zur Abnahme vorbereitet seyn müssen, sammt allen dazu gehörigen Belegen und den gegen die Rechnungen gestellten Erinnerungen mitzutheilen. Es erfolgt eine nochmalige genaue Durchsicht und Prüfung bei dem Ausschusse, wobei dieser über gefundene Anstände und Bedenklichkeiten sofort bei dem Landschaftscollegium die nöthigen Erläuterungen verlangen darf.

§. 107. Die förmliche Abnahme der Hauptlandschaftscasserechnung geschieht durch das ganze Landschaftscollegium und den ganzen Landständischen Ausschuß, die übrigen Rechnungen aber können durch einige Glieder des

Landschaftscollegiums und einige Glieder des gedachten Ausschusses abgenommen werden. Die Justification der Rechnung und die Entlassung des Rechnungsführers wird von denen vollzogen, welche aus dem Mittel der Landständischen Abgeordneten und aus dem Mittel des Landschaftscollegiums an der Abnahme Theil genommen haben.

§. 108. Außer den Nachweisungen über die Ausführung der Etats und außer den Rechnungen über die dem Landschaftscollegium untergeordneten Cassen, werden dem Landständischen Ausschusse, bei seiner Anwesenheit in Weimar, alle Rechnungen vorgelegt, welche bei solchen Cassen geführt worden sind, deren obere Verwaltung besondern Commissionen und Deputationen anvertraut ist, z. B. bei den Amortisationscassen der alten Lande.

§. 109. Soll wegen bemerkter Mißbräuche in der Gesetzgebung, oder in der Verwaltung, dem Fürsten Landständischer Seits Vorstellung gethan werden; so ist es, unbeschadet des dem Vorstande nachgelassenen Rechts (§. 62.) durchaus nothwendig, daß die Sache bei dem Landtage zum Vortrage und zur Abstimmung gekommen sey. Kein einzelner der erwählten Volksvertreter darf sich in dieser Eigenschaft unmittelbar an den Fürsten wenden; auch sind Vereinigungen mehrerer Landständischen Abgeordneten zu solchem Zwecke, sowohl während des Landtags, als zu anderer Zeit, unerlaubt.

§. 110. Wenn irgend ein Staatsbürger, welcher zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht selbst Volksvertreter ist, ein Gebrechen, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, bemerkt, oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag aufgefaßt hat; so bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag oder den Vorstand in Kenntniß zu setzen.

§. 111. Die Ausführbarkeit des fünften Landständischen Rechts (§. 5.) ist in der Großherzoglichen Verordnung, die Organisation des Staatsministeriums betreffend, vom 1. December 1815 gesichert worden, in folgender Stelle:

„Alle Verordnungen, Patente, Edicte und jedwede „andere Unsere Ausfertigungen in Regierungsgeschäften, „die Wir eigenhändig unterschreiben müssen, je nachdem „dieselben in das eine oder das andere Departement des „Staatsministeriums gehören; oder, und zwar namentlich in Verhandlungen mit den Landesständen, je nachdem dieselben der gemeinschaftlichen Berathung und Besorgung sämmtlicher Mitglieder des Staatsministeriums „vorbehalten bleiben, von dem Chef des Departements „im Staatsministerium oder in letzterwähntem Falle von „sämmtlichen Mitgliedern desselben, welche bei der Beschlußnahme gegenwärtig waren, und Sitz und Stimme „hatten, in der Reinschrift der Ausfertigung zum Zeichen der Verantwortlichkeit des Ministers oder des „Staatsministeriums, für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung der Verfügung mit den Gesetzen und der „Verfassung des Landes, contrasignirt werden.

§. 112. Dieses Recht kann ausgeübt werden: 1) auf dem Wege der bloßen Beschwerdeführung, 2) auf dem Wege der förmlichen Klage.

Es hat aber nur die Amtsführung des Staatsministeriums der einzelnen Staatsminister, in ihrem Geschäftskreise, und der höhern Landesbehörden, wie sie dermalen in dem Patente wegen Ordnung des Staatsdienstes vom 15. December 1815 aufgeführt worden sind, oder künftighin bestimmt werden möchten, zum Gegenstande.

Unerlaubte Handlungen, oder Versehen und Nachlässigkeiten der untern Staatsdiener, können dem Landtage nur alsdann zur Ausübung dieses Rechts die Veranlassung geben, wenn der dadurch unmittelbar Gekränkte bei der zuständigen höhern Behörde vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan, und eben, weil solches vergeblich gewesen, die höhere Behörde selbst der Pflichtwidrigkeit sich theilhaftig gemacht hat.

§. 113. Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Klage, ist zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung, oder einer andern Maasregel, den Landtag zum Gebrauche seines Rechtes auffordert; förmliche Klage darf erhoben werden, wenn Unterschleife bei öffentlichen Cassen, Bestechlichkeit, absichtlich verweigerte oder verzögerte

Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung, oder andere willkührliche Eingriffe in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, zur Kenntniß des Landtags gekommen sind.

§. 114. Ist nur Beschwerde erhoben worden; so wird der dadurch getroffene Staatsdiener, oder die dadurch getroffene Behörde, mit einer Verantwortung, worin die angefochtene Verordnung, oder sonstige Maasregel, zu rechtfertigen ist, gehört.

Ist diese Verantwortung nicht ausreichend, sondern ist die von dem Landtage angebrachte Rüge, ganz oder zum Theil gegründet; so erfolgt Landesfürstlicherseits die Anweisung, zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauchs, vorbehältlich des dem Landesfürsten zustehenden Rechts, auch auf die bloße Beschwerdeführung, wenn sich bei weiterm Eingehen in die Sache gröbere Ungebührnisse hervorthun, die förmliche Untersuchung anzuordnen. Der Landtag soll von dem Erfolge seiner Beschwerdeführung jedesmal in Kenntniß gesetzt werden.

§. 115. Ist förmliche Klage erhoben, und auf rechtliches Verfahren der Antrag gerichtet worden; so soll diese Klage von dem Landesfürsten an das Großherzogliche und Herzoglich Sächsische gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena abgegeben werden, welches, vorausgesetzt, daß dieselbe hinlänglich begründet, und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt ist, als ein durch gegenwärtige Verfassungsurkunde für solche Fälle zuständiges Gericht, nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen, im Namen des Landesfürsten, zu sprechen, und auf die dagegen eingelegten Rechtsmittel dasselbe Verfahren wie in Sachen, welche durch Compromiß, in erster Instanz, an dieses Gericht gelangen, zu beobachten hat.

§. 116. Auf die von dem Landesfürsten erfolgte Benachrichtigung, daß die Abgabe der Anklage an das Appellationsgericht geschehen sey, kann der Landtag, wenn er noch versammelt ist, oder der Vorstand zu jeder andern Zeit, dem Landschaftssyndicus zur Verfolgung der

angebrachten Klage und zur Wahrnehmung des Ständischen Interesse bei dem Appellationsgerichte, Auftrag ertheilen. Kommt bei einem solchen rechtlichen Verfahren das Interesse Landschaftlicher Cassen zur Sprache; so hat der Landschaftssyndicus oder ein anderer Sachführer dieser Cassen, mit Vorwissen und Genehmigung des Landschaftscollegiums, den Civilpunct neben dem Anklagepuncte anhängig zu machen.

§. 117. Der Vorschlag zu neuen, das Allgemeine angehenden, Gesetzen kann sowohl von dem Fürsten dem Landtage, als von dem Landtage dem Fürsten, vorgelegt werden.

Versagt in dem letzten Falle der Fürst die Genehmigung; so darf der Landtag seinen Vorschlag noch auf zwei andern seiner verfassungsmäßigen Zusammenkünfte wiederhohlen.

Die Ständische Versammlung hat, wenn sie ihre Zustimmung zu einem ihr vorgelegten Gesetzesentwurfe verweigert, jedesmal die Gründe ausführlich anzugeben; der Fürst hingegen wird auf einen, von dem Landtage gethanen Gesetzesvorschlag, nur die Ertheilung, oder die Vorenthaltung seiner Sanction aussprechen.

§. 118. Die Landräthe, welche sowohl in dem Landschaftscollegium, als in der Landesdirection, nach Maasgabe der Verordnung vom 15. December 1815, Sitz und Stimme haben, werden von dem Landtage, nach Stimmenmehrheit, aus den wirklichen Rittergutsbesitzern gewählt; im Nothfalle kann jedoch auf deren Söhne und Mitbelehnte Rücksicht genommen werden.

Vor der Wahl sind die Volksvertreter aus demjenigen Kreise, in welchem die Stelle erledigt ist, aufzufordern, eine oder zwei Personen dazu in Vorschlag zu bringen.

Der Erwählte, welcher übrigens dem Landesfürsten zur Bestätigung vorzustellen ist, behält die Stelle als Landrath lebenslänglich.

§. 119. Die Wahl der Landständischerseits zu ernennenden Mitglieder bei dem Landschaftscollegium geschieht auf dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtage, welcher nach der sich ereignenden Erle-

digung einer solchen Stelle gehalten wird. Sollte jedoch die Zeit eines Landtags von dem Tage der Erledigung so weit entfernt seyn, daß die Stelle über sechs Monate unbesetzt bleiben müßte; so hat der Vorstand die Wahl zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle zu veranlassen.

§. 120. Nach eingegangener landesherrlicher Bestätigung der geschehenen Wahl, welche dem Landtage oder dem Vorstande mittelst Decrets bekannt gemacht wird, geschieht sogleich die wirkliche Einführung in das Landschaftscollegium. Der Eingeführte hat alle Pflichten und Rechte der übrigen Glieder des Collegiums, auch bezieht derselbe die seiner Stelle zukommende etatsmäßige Besoldung.

§. 121. Wenn eine aus Staatsdienern und Landständischen Abgeordneten bestehende, gemeinschaftliche Commission niederzusetzen ist; so werden hierzu Landständischerseits nur Landständische, zu dem Landtage erwählte Abgeordnete, oder deren Stellvertreter, bestimmt.

Dasselbe ist Regel für den Fall, wenn der Landtag in außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, auf die Beiziehung einer Landständischen Deputation zu den Arbeiten eines Landescollegiums angetragen hat.

§. 122. Die Wahl des Hauptlandschafts-Cassirers und die Vorstellung desselben zur Landesfürstlichen Bestätigung geschieht in der Regel auf dem nächsten Landtage, nach Erledigung der Stelle.

Sollte jedoch ein solcher Landtag bei dem Falle der Erledigung so entfernt seyn, daß die Stelle, wenn man die Wahl bis dahin aussetzen wollte, über zwei Monate unbesetzt bleiben müßte; so ist dasjenige zu beobachten, was oben (§. 119.) über eine durch den Vorstand zu veranlassende Wahl festgesetzt worden ist.

Sechster Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 123. An diesem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Puncte, und weder mittelbar, noch unmittelbar, weder durch Aufhebung,

noch durch Zusätze, etwas geändert werden, ohne Uebereinstimmung des Landesfürsten und des Landtages.

§. 124. Künftig sind alle Staatsdiener, vor ihrer Anstellung, auf den Inhalt des gegenwärtigen Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten.

§. 125. Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verbrechen angesehen und gestraft werden.

Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternommen wird, um diese Verfassung heimlich zu untergraben, oder gewaltsam aufzulösen, ist Hochverrath.

§. 126. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein; so soll der neue Landesfürst bei dem Antritte der Regierung sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung, so wie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

§. 127. Um diese schriftliche Versicherung, noch vor der Huldigung, von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen.

§. 128. Im Fall der Unmündigkeit des Regenten, oder einer andern Verhinderung des Regierungsantritts, ist dieselbe Versicherung von dem Verweser der Regierung (dem Administrator) für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.

§. 129. Außerdem wird die Sicherstellung dieser Verfassung dem Teutschen Bunde übertragen werden. An den Teutschen Bund sollen sich die Landstände durch ihre Vertreter auch in dem Falle wenden dürfen, wenn einem Erkenntnisse, welches das Appellationsgericht zu Jena, auf eine von dem Landtage erhobene Anklage, gesprochen hat, und wogegen kein Rechsmittel weiter Statt gefunden (§. 115.), die Vollziehung verweigert würde.

Gleichwie Wir nun durch vorstehende Bestimmungen die Landständischen Rechte Unserer getreuen Unterthanen, und durch diese die Rechte der einzelnen Staatsbürger

dauerhaft gesichert zu haben, auch zu solchem Zwecke folgende bereits anerkannte Rechte: das Recht auf eine, auch die Verbindlichkeiten des Fiscus umfassende, in drei Instanzen geordnete, unpartheiische Rechtspflege, und das Recht auf Freiheit der Presse, hierdurch ausdrücklich anerkennen und gesetzlich begründen; also wollen Wir, im Sinne der in vorstehendem §. 124. enthaltenen Bestimmung, auch Unsere dermaligen Staatsdiener auf gegenwärtiges Grundgesetz besonders verpflichtet, und ihren uns geleisteten Diensteid auf die Beobachtung dieses Grundgesetzes, wozu Wir sie hiermit anweisen, ausdrücklich erstrecket haben.

Die bisherige Landständische Deputation Unserer alten Lande betrachten Wir, ihrer eigenen Zustimmung gemäß, mit dem Eintritte des neuen Landtags für aufgelöset, und erkennen zugleich ihre bisherige thätige und patriotische Wirksamkeit, als ein rühmliches Vorbild der künftigen Landständischen Repräsentation, mit dankbaren Gesinnungen an.

Urkundlich ist gegenwärtiges Patent von Uns eigenhändig vollzogen, mit Unserm Großherzoglichen Insiegel versehen worden, und soll durch den Druck zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

So geschehen und gegeben Weimar, den 5. May 1816.

(L. S.) Karl August.

G. v. Voigt. C. W. Frh. v. Fritsch.

v. Gersdorf. Graf Edling.

vdt. Ackermann.

---

14) Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Im Geiste der neuen Zeit, welche für Teutschland gekommen ist, erließ der Fürst Friedrich Günther von Schwarzburg-Rudelstadt am 8. Januar 1816 eine zweckmäßige Verordnung für die neue Organisation der ständischen Verfassung in seinem Lande.

Verordnung vom 8. Januar 1816.

Das Vertrauen, welches Wir zu der oft erprobten Liebe und Anhänglichkeit Unserer getreuen Unterthanen mit Recht hegen, so wie die Zuversicht, mit welcher dieselben von Uns herzliche landesväterliche Fürsorge für ihr Bestes, möglichste Schonung in Ansehung der drückenden Lasten der Zeit, und billige und gleichmäßige Vertheilung derselben erwarten, und nach der Erfahrung, die ihnen vor Augen liegt, erwarten können, bedarf keiner Befestigung und Vermehrung. Um jedoch den Bestimmungen des teutschen Bundesvertrags Genüge zu leisten, und die Verfassung Unsers Fürstenthums mit den Einrichtungen in den benachbarten teutschen Bundesstaaten auf gleichen Fuß zu setzen, finden Wir gut, Folgendes anzuordnen:

1. Es soll eine Repräsentation des Volks in Unserm Fürstenthum gebildet werden, deren Wirksamkeit sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung betreffen, erstrecket.

2. Die Volksrepräsentation soll aus achtzehn, durch freie Wahl zu ernennenden Landesrepräsentanten bestehen, nämlich: 6 Rittergutsbesitzer; 6 Einwohner von Städten; 6 mit Landeigenthum angesessene Unterthanen, welche weder Rittergüter besitzen, noch städtische Bürger sind.

3. Die sämmtlichen Rittergutsbesitzer in der obern Herrschaft wählen aus ihrer Mitte Vier, die Rittergutsbesitzer in der Untern Herrschaft Zwei Landesrepräsentanten.

4. Die Städte in der obern Herrschaft zusammen Zwei Landesrepräsentanten aus ihrer Mitte.

5. In jedem Orte des Fürstenthums, Dorf oder Flecken, so wie auch in der Patrimonialstadt Schlotheim, treten die sämmtlichen Landeigenthumsbesitzer, mit Einschluß der nahe gelegenen Mühlen oder anderer einzelnen Höfe und Wirthschaften, und mit Zuziehung der Geistlichen und Schullehrer zusammen, und ernennen für

diesen Ort aus ihrer Mitte einen daselbst angesessenen unbescholtenen und rechtlichen Mann zum Wähler. Diese sämmtlichen Wähler eines Districts erwählen nun aus ihrer Mitte einen Landesrepräsentanten, und zwar nach folgender Districts-Bestimmung, einschließlich der Patrimonialgerichtsorte:

Die Wähler aus den Aemtern Rudolstadt und Blankenburg zusammen einen; die aus dem Amte Schwarzburg einen; aus den Aemtern Ilm, Ehrenstein, Paulinzelle, Seebergen, einen; aus Leutenberg und Könitz einen; aus der Unterherrschaft zwei Repräsentanten, jeder District aus seiner Mitte.

6. Wenn ein Rittergutsbesitzer auch noch anderes Landeigenthum, oder das Bürgerrecht in einer Stadt besitzt; so kann er zwar in diesen andern Beziehungen mit wählen, allein zum Landesrepräsentanten kann er nur als Besitzer seines Ritterguts gewählt werden. Wenn er mehrere Rittergüter besitzt, wählt er zwar für jedes, kann aber nur von einem gewählt werden. Eben so, wenn jemand Bürgerrechte und Landeigenthum an verschiedenen Orten besitzt, kann er zwar an allen diesen Orten mit wählen, aber nur an seinem gewöhnlichen Wohnorte gewählt werden. Von mehrern Mitbesitzern eines gemeinschaftlichen Landeigenthums ist nur einer wahlfähig und berechtigt. Personen weiblichen Geschlechts und Vormünder für ihre Pflegebefohlnen können zwar mit wählen, aber nicht gewählt werden.

7. Die Landesrepräsentanten werden auf 6 Jahre gewählet, nach deren Verfluß eine neue Wahl vorgenommen wird, wobei die abgegangenen Repräsentanten auf die nämliche Art wiederum gewählet werden können. Einzelne Wahlen in der Zwischenzeit finden nicht Statt. Wenn unterdessen Repräsentanten abgehen; so wird dadurch die Volksrepräsentation nicht unterbrochen.

8. Sobald die Wahlen, wegen deren Art und Weise und nähern Veranstaltung Wir Unsere Landesbehörden mit besonderer Instruction versehen werden, geschehen, und die Landesrepräsentanten in dieser Eigenschaft von Uns anerkannt sind, werden Wir wegen ihrer Zusam-

menberufung hierher in Unsere Residenz, wegen der ihrer Berathung vorzulegenden Propositionen und ihrer Wiederentlassung, die weitern nöthigen Befehle ertheilen.

Rudolstadt, den 8. Jan. 1816.

(L. S.) Friedrich Günther,
F. z. S.

---

15) Die übrigen teutschen Staaten.

Obgleich zunächst nur diejenigen Staaten in diese Darstellung gehören, in welchen seit den letzten 25 Jahren entweder neue Constitutionen wirklich gegeben, oder nur vorbereitet und angekündigt worden sind; so verlangt es doch die Vollständigkeit, bei Teutschland, dem politischen Centralstaate Europa's, kurz nachzuweisen, wo sich theils die ältern landständischen Verfassungen, ohne geschriebene Constitution, erhalten haben, theils wo die landständischen Verhältnisse aufgehoben, und noch keine Anstalten zu deren Erneuerung getroffen worden sind.

Im Königreiche Sachsen ward, sogleich nach Sachsens Beitritte zum Rheinbunde im Posener Frieden am 11. Dec. 1816, von dem Könige die bisherige landständische Verfassung unverändert beibehalten. Dasselbe geschah, unter denselben Verhältnissen, in den sächsischen Herzogthümern (bis im Großherzogthume Weimar im Jahre 1809 eine provisorische, und am 5. Mai 1816 die neue Verfassung gegeben ward), und in den beiden Staaten der Herzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz *). Eine zeitgemäße Verbesserung und

*) Ueber die einzelnen Verbesserungen in der Organisation derselben im Jahre 1808 ist Winkopps rheinischer Bund, Heft 53, S. 278 ff. zu vergleichen.

Fortbildung der ältern ständischen Verfassung ward von dem Herzoge von Sachsen-Hildburghausen angekündigt. Er erklärte in einem Rescripte vom 15. Sept. 1815: „Nach Wiederherstellung der teutschen Freiheit war es eine der ersten Sorgen Unserer Regierung, die Mängel der bisherigen Verfassung, wo die Ritterschaft meistens ein entschiedenes Uebergewicht über die Städte hatte, zu verbessern, und besonders auch den Bauernstand, der bisher gar nicht vertreten war, in die Landschaft einzuführen." Dadurch habe der Herzog die landschaftliche Verfassung dem Zwecke einer eigentlichen und allgemeinen Repräsentation mehr zu nähern, und zeitgemäß zu vervollkommnen gesucht. (Vergl. Allgem. Zeit. 1816, St. 256 S. 1023.)

Der Großherzog von Hessen-Darmstadt hob, sogleich nach seinem Beitritte zum Rheinbunde am 12. Jul. 1806, durch Decret vom 1. Oct. 1806, die ständische Verfassung in seinem Staate auf, dessen Bestandtheile freilich in dem letzten Jahrzehende so häufig, und selbst noch im Jahre 1816 durch Erwerbung von Mainz und einiger jenseits des Rheins gelegenen Länder, gegen Abtretungen an Preußen, so verändert worden sind, daß es sich schon daraus erklären läßt, warum die in der teutschen Bundesacte für alle teutsche Staaten gesetzlich bestimmte, und bereits von den Mediatisirten im Großherzogthume Hessen dringend angesprochene, neue ständische Verfassung noch nicht eingeführt worden ist. (Man kann damit den Aufsatz: Regungen im Großherzogthume Hessen-Darmstadt, ständische Verfassung betreffend, im allgemeinen Staatsverfassungs-Archive, Band 2, St. 1, S. 123 ff. vergleichen.)

Das Herzogthum Holstein, das bis zur Auflösung des teutschen Reichs zu Teutschland gehörte, worauf es am 9. Oct. 1816 vom Könige von Dänemark seinen übrigen Staaten einverleibt ward, trat am 8. Jun. 1815 zu Wien wieder in die Reihe der teutschen Bundesstaaten, und das von Dänemark (gegen die Ueberlassung von Schwedisch-Pommern an Preußen) eingetauschte Herzogthum Lauenburg ist ebenfalls zu diesem Bunde geschlagen worden. Lebhaft waren auch im Holsteinischen und Schleswigischen die Verhandlungen über ständische Verfassung; allein außer dem Decrete des Königs vom 19. August 1816, daß im Herzogthume Holstein eine ständische Verfassung bestehen, und dieser Gegenstand durch Deputirte zu Kopenhagen verhandelt werden sollte, ist das Resultat davon noch nicht bekannt geworden. (Vergl. Vorgänge in Holstein, in Beziehung auf ständische Verfassung, im allgemeinen Staatsverfassungsarchive, Theil 2, St. 2, S. 211 ff.)

Das Herzogthum Berg, welches Napoleon am 15. März 1806 seinem Schwager Murat ertheilte, trat am 12ten July 1806 als Großherzogthum zum Rheinbunde, ward nach dem Tilsiter Frieden bedeutend vergrößert, im Dec. 1810 aber auch wieder beträchtlich vermindert. Murat, der am 1. Aug. 1808 zum Könige von Neapel ernannt ward, berief durch Decret vom 22. Aug. 1806 die Glieder des Adels und die Deputirten der Städte seines Großherzogthums, welche bis dahin das Stimmrecht auf den Landtagen der verschiedenen, damals zu Einem politischen Ganzen vereinigten, Provinzen gehabt hatten, zum 1. Sept. 1806 nach Düsseldorf, um über das Interesse dieser Provinzen, so wie über die Maasregeln zu berathschlagen, wodurch

sie „unter eine und dieselbe Constitution und zu einer gemeinschaftlichen Repräsentation" vereinigt werden könnten. Doch ward auf diesem Landtage *) nur die Gleichheit der Besteuerung festgesetzt, und wie darauf Napoleon das seinem Neffen, dem Prinzen von Holland, ertheilte Land während dessen Minderjährigkeit verwalten ließ, ward an eine besondere Constitution desselben nicht weiter gedacht, sondern alles nach dem Maasstabe der französischen Staatsverwaltung organisirt.

Von den Veränderungen in der Verfassung der zum teutschen Bunde gehörenden Staaten, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Großherzogthum Oldenburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein, des Gesammthauses Reuß, und des Landgrafen von Hessen-Homburg ist noch nichts zur öffentlichen Kunde gekommen.

Im Hannöverschen Churstaate, so weit er an Westphalen gekommen war, so wie im Herzogthume Braunschweig-Wolfenbüttel galt von 1807 — 1813 die Constitution des Königreiches Westphalen; in demjenigen Theile Hannovers aber, der durch Napoleon im December 1810 Frankreich selbst einverleibt ward, die Constitution Frankreichs. Nach der Rückkehr der guelphischen Regierung in beiden Staaten ward sogleich die alte landständische Verfassung hergestellt. In dem zum Königreiche erhobenen, und bedeutend vergrößerten, Churstaate Hannover versammelten sich 43 adliche und 37 bürgerliche

*) Winkopps rheinischer Bund, Heft 1, S. 131 ff. und Heft 2, S. 252 ff.

und geistliche Deputirte zu einem Landtage, dessen Berathschlagungen und Beschlüsse wenigstens nicht die allgemeine Beistimmung des Volks erhielten. (Man vergl. Voß Zeiten, 1816, July). Sprach man gleich hier und da von der Einführung der brittischen Verfassung in Hannover und von manchen dringend nöthigen Verbesserungen *); so betrafen doch die Verhandlungen des Landtages, so weit sie bekannt geworden sind **), außer den Bestimmungen über die Organisation des allgemeinen Landtages, und über die Rechte, welche den Provinziallandschaften fernerhin verbleiben sollten, nur einige wichtige, auf die innere Staatsverwaltung sich beziehende, Gegenstände: z. B. die Vereinigung der gesammten Schulden und Lasten der einzelnen Provinzen in Ein Ganzes; die Aufhebung der verschiedenen Steuerverfassungen in den Provinzen, und die Einführung eines allgemeinen Abgabensystems; die Constatirung des Bestandes der Landesschuld; die militärischen Angelegenheiten, und die Verbesserung der Justiz und Polizei, besonders in Hinsicht der Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w.

---

16) Die vier freien Städte Teutschlands.

Von allen bis zum Reichsdeputationshauptschlusse (1803) bestandenen 51 freien Reichsstädten erfuhren im Jahre 1813, nach der Leipziger Völkerschlacht, blos vier: Frankfurt, Hamburg, Lübeck und Bremen, die Gunst ihrer Wiederherstellung und politischen Selbstständigkeit, von welchen die erste bis dahin

*) Allgem. Zeit. 1816, St. 207 S. 827 f.

**) Allgem. Zeit. 1816, St. 214, S. 855 f.

die Hauptstadt des Großherzogthums Frankfurt gewesen war, die drei letzten aber seit 1810 dem französischen Kaiserreiche selbst angehört hatten.

In den drei Hansestädten kehrte man, nach der Befreiung von den Franzosen und nach der Herstellung ihrer politischen Selbstständigkeit, zu den früher bestandenen Verfassungen derselben zurück. Da diese nicht in den Kreis der in den letzten 25 Jahren neugebildeten europäischen Constitutionen gehören; so können sie auch in diesem Werke keine Stelle finden. Allein ihren Inhalt hat, im Jahre 1814, der nun verewigte Professor von Villers zu Göttingen in folgender Schrift zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welche wir diejenigen verweisen, welche, der Vollständigkeit wegen, auch diese wiederhergestellten ältern Verfassungen dreier interessanter teutscher Städte näher kennen lernen wollen. Obgleich der Titel der Schrift französisch ist; so sind doch in derselben die Constitutionen französisch und teutsch zugleich abgedruckt.

Constitutions des trois villes libres-anséatiques, Lubeck, Brémen, Hambourg. Avec un mémoire sur le rang, que doivent occuper ces villes dans l'organisation commerciale de l'Europe. Par Charles de Villers. Leipsic, 1814. 8.

Allein die wieder zur politischen Selbstständigkeit gelangte Stadt Frankfurt am Main erhielt, nach langen Verhandlungen, eine neue und eigenthümliche Verfassung.

Diese Stadt hatte am 12. Jul. 1806, bei der Stiftung des Rheinbundes, ihre Reichsunmittelbarkeit verloren, und war dem damaligen Fürsten Primas des Bundes zugetheilt worden, der im Jahre 1810 von ihr

den weltlichen Titel eines Großherzogs von Frankfurt, mit einer beträchtlichen Erweiterung seines Ländergebietes durch Fuldaische und Hanauische Aemter, von Napoleon erhielt. Sogleich am 10. Oct. 1806 setzte der Fürst Primas, an die Stelle der vormaligen reichsständischen Verfassung Frankfurts, eine neue Organisation derselben, die, bei einzelnen Mängeln, doch in einem liberalen und zeitgemäßen Geiste abgefaßt war, wenn es gleich den Einwohnern Frankfurts schwer werden mußte, den Verlust ihrer vormaligen politischen Selbstständigkeit zu verschmerzen.

a) Organisation der Stadt Frankfurt am Main vom 10. Oct. 1806.

Wir Karl von Gottes Gnaden Erzbischoff, Fürst Primas der rheinischen Confoderation, souverainer Fürst von Regensburg und Aschaffenburg, Frankfurt und Wetzlar ꝛc.

Finden Uns bewogen, zur Beförderung allgemeiner Beruhigung dasjenige zu erklären, was nach Unserer Ueberzeugung in denen gegenwärtigen Umständen, in Beziehung auf die Stadt Frankfurt und deren Gebiet angemessen ist.

Erster Abschnitt.

Staatsverhältniß.

§. 1. Wir sind bekanntlich in den Besitz der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes zufolge des rheinischen Bundes eingewiesen worden; der Inhalt des Bundesvertrags bestimmt mithin die Verhältnisse, die zwischen Frankfurt und Uns bestehen.

§. 2. Der Artikel 22. weiset Uns die Souverainetät und das gänzliche Eigenthum dieser Stadt und ihres Gebietes an.

§. 3. Der Gebrauch, den Wir von dieser Uns anvertrauten Gewalt machen, besteht darin, daß Wir dieser guten Stadt Unser Wohlwollen und Achtung so viel bezeigen, als Uns möglich ist, indem Wir in ihrem Betreff diejenigen Verhältnisse eintreten lassen, welche vermöge Art. 26. und 27. des Bundesvertrags zwischen den Souverainen und den mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen bestehen.

Zweiter Abschnitt.

Religionsverhältnisse.

§. 1. Sämmtlichen frommen, milden und wohlthätigen Stiftungen wird ihr Eigenthumsrecht feierlich zugesichert.

§. 2. Die Verfassung des Consistoriums Augsburgischer Confession wird bestätiget, und es hat im Namen des souverainen Fürsten die, in Betreff ihrer Glaubensgenossen, sämmtlichen dahin gehörenden Rechte auszuüben.

§. 3. Den reformirten Glaubensgenossen können, auf ihr Verlangen, die nämlichen Rechte verstattet werden wie den Evangelischen, jedoch haben sie die hergebrachten Jura Stolae zu vergüten.

§. 4. Diejenigen geistlichen Güter, die dem Frankfurter Staat zur Entschädigung durch den Reichsschluß von 1803 angewiesen worden, werden ferner besonders verwaltet, und von dem souverainen Fürsten zu frommen und milden Ausgaben bestimmt, und werden dazu verwendet (nach Abzug der darauf haftenden Schulden und Lasten); und da das Kirchengut des katholischen Religionstheils in diesem Fond enthalten ist; so werden die katholischen Seelsorger, Schullehrer, nebst geistlichen Pensionisten davon besoldet, auch die katholischen Kirchen erhalten. Die hergebrachten Rechte und Gerichtsbarkeit des Erzbischöfflichen Generalvicariats auf katholische geistliche Personen und Gegenstände werden bestätiget.

§. 5. Die Mitglieder der drei christlichen Religionen sind von keinem öffentlichen Amte ausgeschlossen.

§. 6. Die Mitglieder der jüdischen Nation werden gegen Beleidigung und beschimpfende Mißhandlung in Schutz genommen.

Dritter Abschnitt.

Justizsachen.

§. 1. Die oberste Justizstelle für sämmtliche Einwohner der Stadt Frankfurt und ihres Gebiets ist das Oberappellationsgericht in Aschaffenburg.

§. 2. Die Appellation an die oberste Justizstelle gehet dahin von dem Schöffenappellationsgerichte in Frankfurt, welches die Rechtsstreitigkeiten zweiter Instanz entscheidet. Diese Stelle wird besetzt von einem Director, von zwei Schöffen aus dem Hause Limburg, und zwei Schöffen aus dem Hause Frauenstein; sodann von fünf Syndicis mit entscheidendem Stimmrecht; welche letztere auch ihr Gutachten an den souverainen Fürsten in solchen Fällen zu erstatten haben, wenn mit benachbarten Staaten Streitigkeiten, oder über die innern Staats- oder bürgerlichen Verhältnisse Anstände entstehen.

Nebstdem gehören an das Schöffengericht:

a) Alle Klagsachen wider desfalls privilegirte Standespersonen durch Deputationen; von welchen die Appellation ad plenum geht.

b) Moratorien, Güterabtretungsgesuche und Concurssachen obärirter Schuldner.

c) Solche Causae voluntariae jurisdictionis, wozu nach gemeinen Rechten decretum Magistratus majoris erfordert ist, wie auch Einkindschaftsgesuche, Majorennitätserklärung, und dergleichen.

Auch hat das Schöffengericht nach der bisherigen Verfassung die vor demselben schon anhängigen Rechtssachen erster Instanz zu beendigen.

§. 3. Die neu aufzunehmenden Mitglieder müssen eine Proberelation ablegen, und in einer Prüfung bestehen.

§. 4. Die untere Justizstelle in Civilstreitigkeiten ist das zu errichtende Stadt- und Landgericht. Die von verschiedenen Stadtämtern in erster Instanz bisher ausgeübte Jurisdiction ist aufgehoben und dem Stadtgericht übertragen. Es wird von sieben Beisitzern besetzt, deren zwei die Aufsicht über Vormundschaft und Curatelsachen besorgen; auch gehet Unsre Willensmeinung dahin, daß Handlungs-, Wechsel-, Bau-, und andere zu einem kurzen summarischen

Verfahren sich eignende Sachen, nicht in pleno, sondern in abgesonderten Sectionen dieses Stadt- und Landgerichts behandelt werden sollen. In Beziehung auf Wechsel- und Handlungsgegenstände und darüber entstehende Streitigkeiten, und überhaupt Prozeßordnung, behalten Wir Uns vor, nach reifer Erwägung, eine besondere Verordnung zu erlassen. Wir erwarten hierüber ein gründliches Gutachten des bisherigen Syndicats-Collegii.

§. 5. Die Criminaljurisdiction ist dem Schöffenappellationsgericht anvertraut, nachdem die Sachen von dem Criminalrath untersucht werden; das Bestätigungs- und Begnadigungsrecht behalten Wir Uns vor, als souverainer Fürst.

Vierter Abschnitt.

Gesetzgebung und Aemterverwaltung.

§. 1. Die Verordnungen werden von dem Senat entworfen, dem souverainen Fürsten vorgeschlagen, und von demselben bestätiget; in dringenden Fällen verordnet der Senat provisorisch, und berichtet an den souverainen Fürsten.

Außerdem ist der Senat das repräsentative Collegium des städtischen gemeinen Wesens, in allen auf die Verwaltung seiner Communalrechte und Eigenthum sich beziehenden Sachen. Er darf jedoch über Veräußerung oder Verpfändung ohne Unsre Genehmigung nicht disponiren, auch keine neue Ausgaben eigenmächtig anordnen. In Entsagung und Bewilligung des Bürgerrechts, Beisassenschutz, wie auch besonderer Permissionsscheine, bleibt es bei der bisherigen Verfassung; doch behält sich der souveraine Fürst in besonders wichtigen Fällen sein Bewilligungsrecht vor.

§. 2. Der Senat bestehet aus dem Stadtschultheisen, als erster Magistratsperson, den der souveraine Fürst ernennt; aus zwei Bürgermeistern, deren der erste das Directorium führt, und vierzehen Senatoren, deren jeder zugleich ein Stadtamt lebenslänglich verwaltet. Zu denen erledigten Stellen bringt der Senat drei Personen in Vorschlag, deren eine von dem Landesherrn ernennet wird.

§. 3. Wenn eine Verordnung in Justizsachen zu entwerfen ist; so versammeln sich die Senatoren und Mitglieder des Schöffenappellationsgerichts, und erwägen gemeinsam, was darin rathsam ist.

§. 4. Die bisherigen Mitglieder der dritten Rathsbank aus denen rathsfähigen Professionen bilden für die Zukunft ein besonderes Collegium für die untergeordnete Aufsicht auf die Handwerkspolizei, und haben das Recht, dem Senat mit beizusitzen, und consultative Stimmen zu führen, wenn in demselben Verordnungen in Deliberation kommen, welche sich auf Gewerbspolizei oder das Innungs- und Zunftwesen der Professionen beziehen.

§. 5. Ehe Wir als souverainer Fürst ein entworfenes wichtiges Gesetz auf entschiedene Weise bestätigen, werden Wir meistens auch das Gutachten des bürgerlichen Ausschusses über die betreffenden Gegenstände vernehmen.

§. 6. Die Besetzung der Aemter wird von dem Senat aus ihrer Mitte vorgeschlagen, und von dem souverainen Fürsten bestätiget.

§. 7. Jeder Beamte kann nur ein Amt lebenslänglich verwalten, wohl aber kann er auf 3 Jahre als Mitaufseher eines andern Amtes angestellt werden.

§. 8. Jeder Beamte verwaltet sein Amt selbst nach ertheilter Instruction, für dessen genaue Befolgung er dem souverainen Fürsten verantwortlich ist. Der Senat hat die Oberaufsicht, zeigt die entstehenden Unordnungen dem Schöffenappellationsgericht an, welches dieselben untersucht, und die Bestrafung dem souverainen Fürsten zur Bestätigung vorlegt. In dringenden Fällen kann der Senat provisorisch suspendiren.

Fünfter Abschnitt.

Die Polizei.

§. 1. Die Erhaltung öffentlicher Sicherheit ist dem ersten Bürgermeister anvertraut; diese besorgt er, in Beziehung auf die Gesundheit der Einwohner, durch das Medicinalcollegium; in Beziehung auf Lebensunterhalt und nützliche Beschäftigung der Nothleidenden, durch Armenanstalt und Schützung bestehender Verwaltungen milder

Stiftungen; in Beziehung auf öffentliche Ruhe, durch Unterpolizeibeamte. In allem wird er unterstützt durch den Generalcommissair des Souverains, durch das bürgerliche und andere Militair.

§. 2. Der zweite Bürgermeister wacht überhaupt auf Ordnung, welche in Befolgung und Verbesserung der Polizeigesetze bestehet. Er ist befugt, von der Verwaltung aller und jeder Sicherheitsanstalt Einsicht zu nehmen. Wenn er Verbesserungen bestehender Verordnungen in Polizeisachen für zweckmäßig erachtet; so macht er die Anzeigen bei dem Stadtschultheisen, welcher als erste Magistratsperson die Mitglieder des Senats und der bisherigen dritten Rathsbank sogleich versammelt, und die Frage wegen Erlassung neuer Verordnungen in Erwägung bringt; die Nichtbefolgung wirklich bestehender Gesetze zeigt er dem Generalcommissair des souverainen Fürsten an, dem die vollstrekkende Gewalt anvertraut ist; insbesondere wird demselben aufgetragen, auf Sittlichkeit, Büchercensur, zweckmäßige Einrichtung der Schauspiele zu wachen. Beiden Bürgermeistern liegt die Aufsicht über alle hieher kommende Fremden ob; sie haben dafür zu sorgen, daß verdächtige oder gefährliche Personen von hier abgehalten oder entfernt werden; die Feuerpolizei, die Sorge für Reinheit und Freilassung der Strafen, auch ihre Beleuchtung; endlich Untersuchung und Bestrafung vorfallender geringerer Frevel und Civilvergehungen, wie auch geringerer Verbal- und Real-Injurien wird dem jüngern Bürgermeister anempfohlen.

§. 3. Die Beförderung des wohlfeilen Preises nöthiger Lebensmittel werden Wir Unserm Director der Oberpolizei auftragen, den Wir nach dem Sinn des Bundsvertrags Art. 26. ernennen werden; er hält beständige Aufsicht auf Bäcker und Metzger, besorgt die Verwaltung des Holz- und Fruchtmagazins, und Salzregals, deren Einnahme und Ausgabe Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, weil Wir ansehnliche Waldungen und Salinen besitzen. Es wird demselben zur Pflicht gemacht, alles anzuwenden, damit der Preis des Holzes, des Korns und des Salzes in keinem Falle den Mittelpreis zwischen Würzburg und Mainz übersteige; auch wird er sich bestreben, durch gute Markt-

ordnung den wechselseitigen Tauschhandel von Getreide und Holz zu befördern. Wegen Erlassung neuer Verordnungen benimmt er sich mit dem Stadtschultheisen; in Ausführung bestehender Verordnungen wird er von dem Generalcommissair geschützt.

Sechster Abschnitt.

Finanzwesen.

§. 1. Die Ausscheidung derjenigen Einkünfte, die Wir der gemeinen Stadt zugedacht haben, von denenjenigen, die dem souverainen Fürsten zu Bestreitung der Staats- und Militairausgaben gehören, kann zu seiner Zeit durch die Artikel 26. und 27. des rheinischen Bundes bestimmt werden.

§. 2. Dermalen, und bis dahin, daß sämmtliche Staatsschulden bezahlt sind, finden Wir zweckmäßig, daß durchaus alle Einnahmen in die Rechenei zusammenfließen.

§. 3. Von jeder Einnahme giebt die Rechenei ein Viertel ab an den Schuldentilgungsfond; ein Viertel erhält der Magistrat zur Bestreitung der Besoldungen, Stadtbauwesen und untergeordneten Polizeianstalten; ein Viertel erhält das Rentamt des souverainen Fürsten zur Besoldung des Militairs, Referendairs, Directors der Oberpolizei, Rentmeisters und Controlleurs, zur Bezahlung der Gesandtschaftsunkosten, und als Beitrag zu dem Aufwand, der unzertrennlich ist von der souverainen Würde; das letzte Viertel bildet eine Reservecasse zu Deckung unvorgesehener Ausgaben der andern Cassen.

§. 4. Der Schuldentilgungsfond, die Berechnung der gemeinsamen Stadteinnahmen, bleiben der Prüfung der neun Revisoren, und der Aufsicht des bürgerlichen Ausschusses anempfohlen.

§. 5. Die außerordentlichen Auflagen hören alsdann auf, wenn die Schulden bezahlt sind.

Siebenter Abschnitt.

Schuldentilgung.

§. 1. Die gemeinsamen Schulden der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes sind theils in ältern Zeiten, mei-

stens; jedoch in neuesten Zeiten, durch unvermeidliche und außerordentliche Veranlassungen entstanden; nach allgemein anerkannten Rechten muß das Vermögen des gesammten Staates zu deren Verzinsung und Rückzahlung beitragen; weder des souverainen Fürsten, noch Communialbesitzungen der Stadt, nach Vermögen der Einwohner sind davon ausgenommen.

§. 2. Damit Wir auf eine einfache hinreichende Weise, und mit möglichster Schonung des Privatvermögens einen Schuldentilgungsfundus sämmtlicher, sowohl alter als neuer Schulden gründen; so widmen Wir hierzu den vierten Theil sämmtlicher Recheneieinnahmen, den Ertrag der Lotterie, und ein jährliches halbes Simplum; dieß alles in so lang, bis Zinsen und gemeinsame Capitalschulden abgetragen sind; der bisher bestandenen Commission werden beigeordnet der Rentmeister des souverainen Fürsten, und der Rentmeister der Stadtkämmerei; für dieselbe bleiben jedoch die Verhältnisse der Erhebung des halben Simplums ein undurchdringliches Geheimniß.

§. 3. Da im Anfang des nächsten Monats die festgesetzte Zeit der Rückzahlung eines Capitals von Siebenmal Hundert Tausend Gulden eintreten wird, und die Stadt durch Einquartierungen, Requisitionen und Contribution, als Folgen des Krieges, vieles gelitten hat; so haben der Magistrat und der Bürgerausschuß den Wunsch geäußert, daß man Zeit zur Erhohlung der Kräfte gönnen, und bis dahin diese Rückzahlung aussetzen möge. Da es allgemein anerkannten Rechtens ist, denen Schuldnern, nach äußerst drückenden Kriegsereignissen, Fristen zu gestatten, wovon der dreißigjährige Krieg häufige Beispiele darbietet; so finden Wir Uns nicht befugt, dieses Gesuch gegenwärtig abzuschlagen.

§. 4. Da in diesem Jahre auch noch die Capitalzinsen zu zahlen sind, und die Recheneicasse erschöpft ist; so würde wohl der Fall eintreten, ein halbes Simplum sogleich zu erheben; allein auch hierin wurde der Wunsch geäußert, gegenwärtig dem Publicum Erhohlungszeit zu gönnen. Bereit auch hierin Unser Wohlwollen zu bezeigen; so sind Wir entschlossen, hierzu durch Rückzahlung desjenigen, was die Verwaltung der im Jahre 1803 zur Entschädigung erhalte-

nen Güter der Rechnungscommission schuldig ist, mitzuwirken.

§. 5. Ueberhaupt wünschen Wir, daß künftig zum Ruhm des hiesigen ansehnlichen Handelsstandes alle Zahlungstermine eingehalten werden; daß eine freiwillige Gesellschaft von hiesigen Mitgliedern des Handelsstandes sich anbiete, folgenden Vertrag einzugehen.

a) Die Gesellschaft übernimmt die bedungenen Bezahlungen sämmtlicher Staatsschulden; sie erhält dagegen

b) den jährlichen Ertrag des Schuldentilgungsfonds, bis zur gänzlichen Abtilgung des Capitals und Zinsen; bekommt nebst dem

c) ein halbes pro Cent aus dem Schuldentilgungsfond, welches in verschiedene Prämien vertheilt, und unter die Actionairs verloost würde.

d) Das Vermögen des sämmtlichen Staats würde der Gesellschaft als zehnfache Hypothek verschrieben.

§. 6. Künftige außerordentliche Ausgaben werden von der Reservecasse bestritten.

Achter Abschnitt.

Vollstreckung.

§. 1. Die vollstreckende Gewalt kann nur in solchen Fällen eintreten, wenn in Justizsachen der ordentliche Richter entschieden hat, und wenn Verordnungen von der gesetzgebenden Stelle entworfen, von dem souverainen Fürsten bestätiget, die schuldige Befolgung gebieten, und in der Ausführung Anstand finden sollten.

§. 2. Die vollstreckende Gewalt ist dem Fürstlichen Generalcommissair anvertraut. In allen Fällen seiner Wirksamkeit sind sämmtliche Stellen, auch das bürgerliche und andere Militair, unter Verantwortung verpflichtet, ihm in der Ausführung an Handen zu gehen.

Neunter Abschnitt.

Ausführung.

§. 1. Mit dem neuen Jahre 1807 kommen die festgesetzten Grundsätze zur Ausführung; die Verfügungen in

Betreff des Finanz- und Schuldenwesens nehmen jedoch sogleich ihren Anfang, weil sie mit dem öffentlichen Credit in Verbindung stehen.

§. 2. Für diesesmal wird die Besetzung der Stellen von dem souverainen Fürsten übernommen.

§. 3. Bei gleichen Verdiensten und Eigenschaften werden eingebohrne Frankfurter Einwohner immer den Vorzug erhalten.

§. 4. Alle bestehende Verordnungen werden bestätigt, bis über besondere Gegenstände neue Verordnungen auf verfassungsmäßige Weise gebildet und erlassen werden.

§. 5. Die neun Rechnungsrevisoren und der Bürgerausschuß bestehen fort in ihrem angewiesenen oder annoch anzuweisenden Wirkungskreise.

§. 6. Diejenigen, welche erlöschende Stellen bekleidet haben, behalten ihren Gehalt, wie bisher.

§. 7. Nach dem Tode solcher Pensionisten fällt der Gehalt der Stadtkämmerei und respect. der Reserve- und Kassa des Souverains zu gleichen Theilen zurück.

§. 8. Lehranstalten und alle Gegenstände, die in dieser Erklärung nicht berührt worden, werden durch besondere Verfügungen die möglichste vollwirksame Beförderung erhalten.

§. 9. Die Erfahrung wird lehren, ob und was in dem Inhalt dieser Verfügungen zu verbessern ist, welches Wir Uns in solchem Fall vorbehalten. So lang Uns der Allmächtige das Leben schenkt, wird Unser Bestreben auf das wahre Wohl der Stadt Frankfurt, ihrer verdienstvollen Männer, braven Bürger und angehörigen Gebiets gerichtet seyn.

Frankfurt den 10. October 1816.

(L. S.) Karl.

Leopold, Graf von Beust,
Sr. Hoheit des Herrn Fürst Primas Conferenzminister und Generalcommissarius.

Wie aber, nach der Völkerschlacht von Leipzig, der Großherzog Karl von Frankfurt seine weltlichen Würden am 30. Oct. 1813 zu Gunsten des, im Jahre 1810 zu seinem Nachfolger von Napoleon ernannten, Vicekönigs Eugen von Italien resignirte, und sich zuerst nach Constanz, dann nach Regensburg begab, ward von den verbündeten Mächten der Vicekönig nicht berücksichtigt, sondern in ihrem Namen am 14. Dec. 1813 erklärt: „daß die Stadt Frankfurt, von diesem sogenannten Großherzogthume getrennt, in ihre eigene ständische vormalige Municipalverfassung vorläufig zurück treten solle." In diesem Sinne erließ daher auch der Frankfurter Senat am 31. Dec. 1813 eine öffentliche Erklärung, worauf von dem dasigen Generalgouvernement am 22. April 1814 in einer förmlichen Note wiederhohlt ward: „daß Frankfurts ehrwürdige, und durch Erfahrung eines Jahrhunderts gut und bewährt gefundene, alte reichsständische Verfassung — so weit es zu erreichen wäre — ohne Aufenthalt wieder hergestellt werden sollte."

Allein der fortdauernde Krieg verspätigte die Vollendung der neuen Organisation; mehrere Verfassungsentwürfe kamen zur Sprache, wobei sich die Interessen des Magistrats und der aus den verschiedenen Ständen zusammengesetzten gemischten Commission durchkreuzten, so daß nach einander drei verschiedene Commissionen zur Entwerfung einer neuen Constitution gebildet wurden. Zuletzt erschien, unter dem Einflusse des Staatsministers, Freiherrn von Stein, als Haupt des obersten Verwaltungsrathes in den von den Verbündeten eroberten Ländern, ein vierter Entwurf, unter dem Titel: Constitution der freien Stadt Frankfurt am Main, Frankf. bei Eichenberg 1814. 8. in

105 §§., welche mit vieler Umsicht der für ein republikanisches Stadtgebiet zu berücksichtigenden Bedürfnisse verfaßt, und am 19. Jul. 1814 von dem Staatsminister von Stein (s. die Entscheidung des obersten Verwaltungsdepartements, als Anhang zur Constitution, S. 59—69) — doch mit mehrern vorgeschlagenen Berichtigungen und mit Vorbehalt derjenigen Berichtigungen empfohlen worden war, welche Teutschlands künftige Verfassung über das Verhältniß der freien Stadt Frankfurt zu dem Ganzen enthalten werde.

Verstattete es der Raum; so würde dieser Constitutionsentwurf, wegen vieler innern Vorzüge, hier eine Stelle verdienen. Wir verweisen aber dabei auf den angeführten besondern Abdruck desselben, und auf eine spätere, dazu gehörende, im Jahre 1814 — aber ohne Nennung des Verlegers erschienene — Flugschrift: Einiges zur Erläuterung und Vertheidigung der Vorrede des gedruckten Entwurfs der Constitution der freien Stadt Frankfurt. 27 Seiten, gr. 8.

Als endlich am 9. Jun. 1815 in der Wiener Congreßacte die Stadt Frankfurt sammt ihrem Gebiete für frei erklärt, und keine Verfügung des obersten Verwaltungsrathes, keine Ansicht des Generalgouvernements für das ehemalige Großherzogthum Frankfurt in dem Verfassungswesen der Stadt Frankfurt von dem Congresse bestätiget, keiner von den verschiedenen Constitutionsentwürfen genehmigt, sondern im §. 46 der Congreßacte blos angeordnet worden war, „daß eine Verfassung festzusetzen sey, deren Einrichtungen auf gleichen Ansprüchen der Bekenner der christlichen Confessionen auf alle bürgerliche und politische Rechte in allen

Beziehungen der Regierung und Verwaltung gegründet werden sollten *);" so ward durch Rathsschluß vom 15. Jan. 1816 eine Commission von 13 Mitgliedern zur Entwerfung einer Ergänzungsacte zu der alten Frankfurter Stadtverfassung niedergesetzt, welche, mit Berücksichtigung von 96 bei ihr eingereichten Monitis, am 29. Jun. 1816 diese Ergänzungacte dem Senate überreichte.

Wenn man die Gründe, welche die in der Note angezeigte Darstellung der Commission der XIII. enthält, genau erwägt; so muß man im Ganzen mit den gemäßigten Grundsätzen und Ansichten einverstanden seyn, die sie befolgte, obgleich der entferntere Beobachter, der mit dem Charakter eines ehemaligen reichsständischen Gemeinwesens und mit dem, was aus demselben beizubehalten örtlich nöthig war, nicht vertraut ist, wohl manches in dieser Ergänzungsacte noch vollendeter und zeitgemäßer ausgeprägt wünschen dürfte. Doch diese Acte ward am 18. July 1816, von 5000 stimmfähigen Bürgern, mit 2700 Stimmen gegen 47 angenommen; nur von dem Adel, dem Bürgercolleg, den Katholiken und den Juden zu Frankfurt wurden Protestationen dagegen eingelegt, welche aber bei der entschiedenen Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt wurden, so daß diese Acte gesetzliche und constitutionelle Kraft erhielt. Nach derselben sind die vormaligen Rechte der patricischen Geschlechter erloschen; die ganze Bürgerschaft wird durch den gesetzgebenden Körper repräsentirt, und dieser sorgt für Gesetzgebung, Kriegs-

*) Vergl. Darstellung derjenigen Ansichten und Gründe, welche die unterzeichneten, von der löblichen Bürgerschaft zur Commission der XIII. erwählten, Deputirten bewogen haben, dem von dieser Commission abgefaßten Gutachten beizustimmen. Frankfurt, bei Brönner, Jul. 1816. 8.

wesen und Bewahrung der Verfassung; dem Senate aber ist die Verwaltung des Gemeinwesens und die Rechtspflege übertragen.

b) Ergänzungsacte der alten Frankfurter Stadtverfassung, angenommen am 18. Jul. 1816.

Artikel 1.

Wiedereinführung der alten Stadtverfassung, mit einigen durch den Artikel 46. der Wiener Congreßacte nöthig gewordenen und von dem Zeitgeiste gebotenen Veränderungen und Zusätzen.

Die ehemahlige reichsstädtische Verfassung der hiesigen Stadt, wie solche vor der Besitznahme des Fürsten Primas, auf Privilegien, Verträge, insbesondere den Bürgervertrag, kaiserliche Resolutionen, reichsgerichtliche Entscheidungen, Verordnungen und Herkommen gegründet, unter allerhöchster Autorität kaiserlicher Majestät, als damaligem Reichsoberhaupt, seit so langen Jahren bestanden hat, soll mit Beobachtung der im Wiener Congreßinstrumente Artikel 46. anzutreffenden Vorschriften und mit den dadurch nöthig gewordnen, in gegenwärtiger Ergänzungsacte enthaltenen, von den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen und dem Zeitgeiste gebotenen wenigen Veränderungen und Zusätzen in allen ihren Theilen wieder eingeführt werden.

Artikel 2.

Fortsetzung,

insbesondere die eidliche Verpflichtung des Senats gegen die Bürgerschaft und Letzterer gegen Erstern betreffend.

Der Bürger-, Beisassen- und Schutzeid wird den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen gemäß für die Zukunft:

„auf Treue und Gehorsam gegen die freie Stadt und „den Senat, und genaue Beobachtung der Stadtver„fassung“

normirt.

Durch die Annahme gegenwärtiger Constitutions-Ergänzungsacte von der Mehrheit der abstimmenden hiesigen christlichen Bürger, wird der, dem Senat von den hiesigen Bürgern, Beisassen und Schutzangehörigen früher geleistete, Eid, als hierauf ausgedehnt und wirklich geleistet, vorerst angesehen und angenommen. Nach erfolgtem Vollzug gegenwärtiger Constitutionsacte und Ergänzung des Senats, soll die solenne Eidesleistung sowohl des Senats dahin:

„daß er das ihm übertragene städtische Regiment nur „nach Vorschrift der alten Stadtverfassung und dieser „Acte führen, auch die Bürger bei ihren Rechten und „Freiheiten so viel an ihm liegt, schützen und schirmen „wolle,“ —

als jene der gesammten zu versammelnden Bürgerschaft in die Hände des Senats als obrigkeitlichen, die freie Stadt repräsentirenden regierenden Collegiums feierlich geschehen.

Artikel 3.

Fortsetzung,
insbesondere Abschaffung Fürstlich Primatischer Gesetze und Einrichtungen betreffend.

In Gefolge des im Artikel 1. ausgesprochenen Grundsatzes wird als abgeschafft angesehen:

1) das fürstlich primatische sogenannte hiesige Bürgerstatut,
2) die fürstlich primatische Gesindeordnung,
3) die fürstlich primatische Vormundschaftsordnung, und namentlich das französische auf einen Familienrath gegründete und daher nach teutschen Gesetzen nicht wohl anwendbare Institut der Beivormünder,
4) der unter der fürstlichen Regierung, bei dem Gericht erster Instanz eingeführt wordene weitläufige und kostspielige Insatz- und Restkaufschillings-Proceß —

jedoch, daß das 14tägige und zweijährige Entschüttungsrecht abgeschafft bleibt, sammt

5) dem, von den alten Gesetzen und Gerichtsbrauche abweichenden jetzo beobachtet werdenden Verfahren bei Zwangsversteigerungen der Immobilien und öffentlichem Ausgebot der unbeweglichen Güter der Minderjährigen. Urberhaupt sollen

6) von allen unter der fürstlichen und großherzoglichen Regierung, sowohl im Stadtverwaltungs- Polizei- als im Justizfache ergangenen und unter der bisherigen provisorischen städtischen Regierung entweder beibehaltenen oder aufs neue publicirten Gesetzen und Verordnungen, nur jene, welche

a) die Bestimmung des Alters der Großjährigkeit auf das vollendete 21te Lebensjahr,

b) die abgeschaffte Nothwendigkeit der Insatz- Prolongationen, bei Strafe der Erlöschung der Pfandschaft,

c) das Verbot der anmaßlichen Vindication au porteur lautender Staatspapiere,

d) die Wiederherstellung und den Fortbestand der alten, obgleich unter der fürstlichen Regierung nicht gerichtlich angezeigten, Familienfideicommisse und

e) die Verabfolgung der Acten in den Originalien bei Appellationen

betreffen, als definitive beibehalten und gültig angesehen werden; hingegen alle andere nur einstweilen, und bis zur Bestätigung abseiten des gesetzgebenden Körpers, Gesetzeskraft behalten. Der Senat hat zu dem Ende von den Archivarien ein genaues Verzeichniß über die letztern fertigen zu lassen, und solches der ersten gesetzgebenden Versammlung, um wegen Abschaffung, Bestätigung, oder Modificirung derselben das Geeignete beschließen zu können, vorzulegen.

Artikel 4.

Herstellung aller bürgerlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten, und mehrere Bestätigung derselben.

Die hiesige Bürgerschaft ist in den vollesten Genuß aller und jeder ihrer alten Privilegien, Rechte, Freiheiten und

Gesetze wieder eingesetzt, und wird zu deren Schutze noch ferner bestimmt,

a. daß das im Art. 19. der teutschen Bundesacte bestimmte Recht des freien Wegziehens aus einem teutschen Bundesstaate in den andern, mit der Freiheit von Nachsteuer — worunter jedoch die Abfindung und der Beitrag zur Kriegsschuldenlast nicht begriffen ist — sobald nur der Abziehende die gleiche Beobachtung von Seiten des Bundesstaats, in welchen er abzieht, beizubringen vermag — unter keinerlei Vorwand geschmälert, auch den, um eindesfallsiges obrigkeitliches Zeugniß Nachsuchenden, damit ohne Anstand an Handen gegangen werden soll,

b. daß die Bürger hiesiger Stadt keine öffentlichen Abgaben uud Lasten zu entrichten haben, welche nicht von den competenten Staatsbehörden im verfassungsmäßigen Wege bestimmt und förmlich ausgeschrieben worden sind, wo sodann gegen deren Entrichtung keinerlei Einreden noch Rechtsmittel Statt finden. Doch sollen alle außerordentliche Abgaben auf länger als drei Jahre im voraus nicht bestimmt werden,

c. daß auf eine allgemeine Vermögens-Confiscations-Strafe von den hiesigen Behörden und in deren Namen, nie, auf die besondere oder die eines Theils des Vermögens aber in Defraudationsfällen der öffentlichen Abgaben und Lasten nur dann erkannt werden darf, wenn die Gesetze solches ausdrücklich verordnen. In diesem letzteren Falle soll jedoch dem ganzen Senate die Milderung und Herabsetzung des Confiscations-Quanti aus bewegenden Ursachen und unter Berücksichtigung des größeren oder minderen Verschuldens und der dadurch betroffen werdenden Personen ex gratia allerdings freistehen — derselbe auch hierunter an die Einwilligung des ständigen Bürgerausschusses nicht gebunden seyn.

Die Preßfreiheit wird der gesetzgebende Körper gleichförmig mit demjenigen reguliren, was nach Art. 18. Lit. D. der teutschen Bundesacte auf der teutschen Bundesversammlung festgesetzt werden dürfte.

Artikel 5.

Die Hoheitsrechte der Stadt stehen der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft zu.

Alle, der — durch Art. 46. der Wiener Congreßacte für frei und zum Mitgliede des teutschen Bundes erklärten — Stadt Frankfurt — zustehenden Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte beruhen in ihrem weitesten Umfange auf der Gesammtheit ihrer christlichen Bürgerschaft.

Artikel 6.

Gleichheit der drei christlichen Confessionen: Indigenats- und Vermögens-Erfordernisse.

Die gesammte christliche hiesige Bürgerschaft bildet nur ein Ganzes. Die kirchliche Verschiedenheit der drei christlichen Confessionen hat auf die Rechte und Verhältnisse, welche aus dem bürgerlichen Staatsverbande entstehen, fernerhin nicht den mindesten Einfluß; vielmehr sind alle hiesige christliche Bürger der drei Confessionen einander an Rechten und Obliegenheiten durchaus gleich.

Bei Besetzung der Staatsverwaltungs- und Justiz-Stellen, auch bei allen andern Stadt- und Gerichtsämtern, Anstellungen und Diensten, muß zwar auf das Bekenntniß der christlichen Religion schlechterdings, — es darf aber darauf, ob sich jemand zu dieser oder jener der drei christlichen Confessionen bekennt, nicht gesehen werden.

Im Senate müssen fortwährend mehrere Mitglieder aller drei christlichen Confessionen wirklich seyn. Auch geschieht dieser Vorschrift dadurch kein Genüge, daß sich etwa nur ein oder zwei Mitglieder der einen oder der andern Confession darin befinden. In Zukunft soll (mit Ausnahme dessen, was am Schlusse dieser Acte transitorisch verordnet wird): Niemand in den Rath, oder zu einem besoldeten Stadtdienste gelangen können, welcher nicht entweder eingebohrner Bürger (im Sinne der hiesigen Statuten) ist, oder — wäre er dieses nicht — seit 10 Jahren dahier im Bürgerrechte steht, und während dieser Zeit

ununterbrochen seinen Wohnsitz in hiesiger Stadt gehabt hat.

Der Senat darf im Wege der Gnade künftig Niemanden das hiesige Bürgerrecht ertheilen, der nicht ein Vermögen von wenigstens 5000 fl. — des 24 fl. Fußes beweislich inferiren kann. Dem gesetzgebenden Körper bleibt je och auf Antrag des Senats die Dispensation zu Gunsten vorzüglicher Talente vorbehalten.

Artikel 7.

Christliche Beisassen, Einwohner jüdischer Religion, und Landbewohner.

Außer der christlichen Bürgerschaft befinden sich von ältesten Zeiten her, in der Stadt Frankfurt auch noch christliche Beisassen, ingleichen Einwohner jüdischer Religion und auf den Dorfschaften sogenannte Nachbarn.

Die Beisassen-Ordnung bestimmt den Inbegriff der Rechte und Obliegenheiten der christlichen Beisassen. Den Beisassen-Schutz soll der Senat Personen, welche nicht aus der Beisassen-Ordnung einen gegründeten Anspruch darauf haben, aus Gnade nicht verleihen, wenn solche nicht ein Vermögen von wenigstens 500 fl. des 24 fl. Fußes glaublich nachweisen können.

Da es, soviel die hiesigen Einwohner jüdischer Religion betrifft — keinen Zweifel leidet, daß jeder christliche Staat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht hat, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner, nach den eigenen Localitäten so zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbstand der christlichen Bürgerschaft, als des wesentlichsten Bestandtheils des christlichen Staats, daneben bestehen kann; so soll der Senat durch eine aus Gliedern seiner Mitte und aus jener des beständigen Bürgerausschusses zusammengesetzte Commission, ein, dem Zeitgeiste und der Billigkeit entsprechendes, Regulativ der bürgerlichen Rechte der hiesigen Einwohner jüdischer Confession unverzüglich entwerfen lassen, und solches dem gesetzgebenden Körper in seiner ersten Zusammenkunft zur Deliberation und Sanctionirung vorlegen.

Die Emancipation der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften und die Regulirung ihrer künftigen Verhältnisse, auch auf welche Weise sie bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen in dem gesetzgebenden Körper zu vertreten sind, wird von dem gesetzgebenden Körper in nähere Berathung genommen werden.

Artikel 8.

Bestimmung der Staatskörper zur Ausübung der gesammten Hoheitsrechte.

Die hiesige christliche Bürgerschaft kann die, aus der ihr zustehenden Hoheit fließenden, Rechte in ihrer Gesammtheit nicht selbst ausüben. Sie überträgt daher deren Ausübung auf die drei folgenden aus ihrer Mitte und Autorität ausgehenden Behörden, welche durch die Benennungen:

1) der gesetzgebenden Versammlung oder des gesetzgebenden Körpers
2) des Senats als obrigkeitlichen Collegiums, und
3) des ständigen Bürgerausschusses

bezeichnet werden.

Artikel 9.

Bestandtheile des gesetzgebenden Körpers.

Der gesetzgebende Körper besteht:

a) aus 20 Mitgliedern des Senats,
b) aus 20 Mitgliedern des ständigen Bürgerausschusses, und
c) aus 45 aus der Mitte der übrigen Bürgerschaft gewählt werdenden Personen.

Artikel 10.

Wahlart der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers.

A. Der Senat, und

B. der ständige Bürgerausschuß wählen zu jeder jährlichen gesetzgebenden Versammlung ihre Mitglieder selbst. Ersterer ist hierbei an die Wahl aus allen drei

Rathsordnungen überhaupt, oder in gleicher Anzahl schlechterdings nicht gebunden, sondern hat darauf vorzüglich zu sehen, daß Männer, welchen die besten Kenntnisse über die zu verhandelnden Gegenstände beiwohnen und die daher im Stande sind die gesetzgebende Versammlung mit ihren Einsichten und Erfahrungen zu unterstützen, zu bereichern und aufzuklären, gewählt werden. Von gleicher Ansicht geht der ständige Bürgerausschuß bei seinen Wahlen aus, und es müssen in dieser Hinsicht allezeit einige Mitglieder der Stadtrechnungsrevision mitgewählt werden.

C. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers aus der übrigen Bürgerschaft werden jährlich von der gesammten christlichen Bürgerschaft durch Bildung eines Wahlcollegs von 75 Bürgern gewählt, wie folgt:

Artikel 11.

Bildung eines neuen Wahlcollegs durch Abstimmung aller christlichen Bürger, nach drei Abtheilungen.

Um ein Wahlcollegium von 75 hiesigen christlichen Bürgern zu bilden, sollen alle christliche Bürger an bestimmten Tagen in drei verschiedenen hiezu angewiesenen Localen, nach drei Klassen oder Abtheilungen — welche übrigens keinen Rang noch Vorzug geben — auf nachbeschriebene Weise zu stimmen berechtigt seyn.

Den Vorsitz in diesen drei Abtheilungen führen die Quartiervorstände, welche sich nach ihrem Ermessen in die drei Abtheilungen vertheilen, auch für jede Abtheilung sechs Gehülfen aus der Bürgerschaft zu sich nehmen. Ein Notar führt das Protokoll. Der Senat und der ständige Bürgerausschuß schicken zur Aufsicht, daß alles in des festgesetzten constitutionellen Ordnung vor sich gehe, besondere Commissarien zu denselben.

Abtheilung I.

In einer dieser Abtheilungen stimmen die Adelichen, die Gelehrten aller Facultäten, die darunter gehörigen Staatsdiener und Geistlichen der drei christlichen Confes-

sionen, die Procuratoren und Notarien einbegriffen; alle andere zum Gelehrtenstande nicht gehörige Staatsdiener, die Linien-Officiere aller Grade, die Gutsbesitzer, die als Rentenierer eingeschriebenen Bürger, die Schul-, Sprach- und sonstigen Lehrer, so wie alle nicht zünftige Künstler.

Abtheilung II.

In einer andern Abtheilung stimmen die Handelsleute und zwar, ohne Unterschied, Banquiers, Groß- und Kleinhändler, die Gastwirthe, verbürgerte Buchhalter und Handlungs-Commis, die geschwornen Mäkler, die Krämer und alle zu keiner Zunft gehörige Wirthe.

Abtheilung III.

In einer dritten Abtheilung stimmen die zünftigen Handwerker und Künstler, auch alle den zwei andern Abtheilungen nicht bereits zugewiesene Bürger, welche irgend ein sonstiges gesetzlich erlaubtes Gewerb und Nahrung dahier treiben.

Jeder hiesige christliche Bürger — die Mitglieder des Senats und des ständigen Bürgerausschusses mit eingeschlossen — kann an dem bestimmten Tage und am Orte seiner Abtheilung, nachdem er sich benöthigten Falls durch Vorzeigung seines Schatzungsbuchs, oder sonst, daß er Bürger sey, und zu der Abtheilung, wohin er sich wendet, gehört, legitimirt hat, einen Stimmzettel einreichen, worauf er 25 christliche Bürger mit genauer Andeutung des Namens, Standes und der Wohnung, ohne alle Berücksichtigung des Stadtquartiers, worin solche wohnen, die aber — (welches wohl zu merken ist) — zu dieser seiner Abtheilung gehören, verzeichnet hat, und die er zu Wahlmännern bestimmt. Mitglieder des Senats und des ständigen Bürgerausschusses können, obgleich sie mitstimmen, zu Wahlmännern nicht gewählt werden. Dieser Stimmzettel wird übrigens von dem Ueberreicher nicht unterschrieben, sondern nur sein persönliches Erscheinen und die geschehene Einreichung seines Stimmzettels zum Protokoll bemerkt, der Zettel aber in eine verschlossene Lade geworfen. Welcher hiesige christliche Bür-

ger an den bestimmten Tagen bis Abends 6 Uhr in seiner Abtheilung nicht erschienen ist, und seinen Stimmzettel nicht eingereicht hat, wird dafür angesehen, als habe er sich für dieses Mal seines Stimmrechts begeben wollen.

Nach geschlossenem Abstimmungsacte, wird die Lade eröffnet, und ein genaues Verzeichniß derjenigen Bürger, welche Stimmen und wie viele erhalten haben, und auf welche die Mehrheit ausgefallen ist? nach den Stimmzetteln verfertigt.

Findet sich bei Gewählten eine Stimmengleichheit; so entscheidet, so weit es zur Bestimmung der 25 Wahlmänner nöthig ist, zwischen denjenigen, welche gleiche Stimmen haben, das Loos. Ihre Namen werden nämlich auf Looszettel geschrieben, in eine Büchse geworfen, und von dem ältesten Quartiervorstande in Beiseyn der übrigen Gehülfen, ingleichen des Notars unter Aufsicht der Commissarien des Senats und des ständigen Bürgerausschusses, daraus gezogen. Der Quartiervorstand, die Beisitzer und der Notar errichten sofort das Verzeichniß der 25 Wahlmänner jeder Abtheilung, beglaubigen dasselbe, und stellen es dem ältern Bürgermeister zu. Das Protokoll über diejenigen, welche nächst den 25 Gewählten die mehrsten Stimmen in jeder Abtheilung erhalten haben, wird zu dem Ende aufbewahrt, damit auf den Fall, daß einer der 25 Gewählten durch Abwesenheit, Krankheit oder Sterbefall am Vollzug oder Vollendung seiner diesmaligen Obliegenheit verhindert werden sollte, es keiner neuen Wahl bedarf, sondern der- oder diejenigen, welche in ihrer Abtheilung gleiche oder die zunächst mehrere Zahl der Stimmen für sich vereinigt haben, ohne weiteres oder bei gleichen Stimmen, nach dem Loos eintreten können.

Artikel 12.

Versammlung des Wahlcollegs der 75 christlichen Bürger.

Sobald dem ältern Bürgermeister die Verzeichnisse der, in jeder der drei Abtheilungen gewählten 25 christlichen, Bürger zugekommen sind, macht derselbe einem jeden die auf ihn ausgefallene Wahl mit der Einladung, sich an ei-

nem bestimmten Orte, Tage und Zeit einzufinden, schriftlich bekannt. Es versammeln sich nun diese 75 Wahlmänner in einem Locale des Römers, ersehen sich sogleich einen Director, Vicedirector und zwei Secretarien aus ihrer Mitte, und wählen sofort aus allen Ständen der gesammten hiesigen christlichen Bürgerschaft, ohne Rücksicht auf das Stadtquartier, worin jemand wohnt, durch absolute Stimmenmehrheit 45 christliche Bürger, in deren Rechtschaffenheit und Kenntnisse sie Vertrauen setzen, zu Mitgliedern des diesjährigen gesetzgebenden Körpers.

Das Protokoll der Abstimmung, mit dem Bemerken, welche Personen nächst den 45 die meisten Stimmen erhalten haben, wird zu dem Ende sorgfältig aufgehoben, damit wenn einer oder mehrere der Gewählten durch Abwesenheit, anhaltende Krankheit oder Todesfall abgehen sollte, es keiner neuen Wahl bedarf, sondern der- oder diejenigen, welche zunächst die meisten Stimmen gehabt haben, einrücken können.

Es versteht sich von selbst, daß Mitglieder des Senats und des ständigen Bürgerausschusses — weil sie in anderem Wege zum gesetzgebenden Körper gelangen — nicht gewählt werden können.

Sonst aber dürfen zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers nicht gewählt werden:

1) Wer noch nicht 30 Jahre alt ist;
2) Wer in besoldeten Diensten eines Privaten steht;
3) Wer eines peinlichen Verbrechens halber bestraft worden, oder desfalls noch in Untersuchung befangen ist;
4) Alle Falliten, es sey nun, daß jemand sein Zahlungsunvermögen gerichtlich angezeigt oder mit seinen Gläubigern insgeheim Nachlaß- oder Anstands-Verträge errichtet hat, bevor er seine Gläubiger vollständig d. h. ohne Abzug oder Nachlaß bezahlt haben wird.

Artikel 13.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl. Zusammenberufung des gesetzgebenden Körpers.

Der Gewählte muß, bei Verlust seines Bürgerrechts, die auf ihn ausgefallene Wahl annehmen.

Der Director des Wahlcollegii stellt dem älteren Bürgermeister und dem Senior des ständigen Bürgerausschusses das von ihm und den Secretarien unterschriebene Protokoll zu. Der ältere Bürgermeister, nachdem ihm auch der ständige Bürgerausschuß die seiner Seits getroffene Wahl von 20 Mitgliedern bekannt gemacht hat, veranstaltet hierauf die schriftliche verfassungsmäßige Bekanntmachung und Einladung der gesetzgebenden Versammlung.

Artikel 14.

Zeit der Versammlung des gesetzgebenden Körpers und dessen Dauer.

Eine solche gesetzgebende Versammlung muß von dem Senate jedes Jahr auf den ersten Montag des Novembers zusammenberufen werden, sonst sie sich aus eigenem Rechte constituirt. Zu dem Ende müssen die Einleitungen zur Abstimmung nach Ständen und zur Bildung des Wahlcollegs 14 Tage vorher getroffen werden, die Wahlen aber in 8 Tagen beendigt seyn.

Dieser gesetzgebende Körper dauert in der Regel sechs Wochen, wonächst er sich selbst wieder auflöset. Nur auf Antrag des Senats kann die Dauer verlängert, wohl aber von der Versammlung selbst wegen früherer Erledigung der Geschäfte abgekürzt werden.

Nach Beendigung der jährlichen Versammlung treten sämmtliche Mitglieder in ihre früheren Verhältnisse zurück; sie dürfen jedoch in dem folgenden Jahre und sofort wieder gewählt werden.

Sollten außerordentliche Fälle eintreten, derenthalben der Senat das Zusammenberufen des gesetzgebenden Körpers in der Zwischenzeit für nöthig erachtet; so wird nicht zu neuen Wahlen geschritten, sondern auf diesen besonderen

Fall wird der Auftrag und die Vollmacht der sämmtlichen Mitglieder der letzten Versammlung als verlängert angesehen.

Wenn ein oder das andere Mitglied der 45 Bürger immittelst verstorben, krank oder abwesend wäre; so wird es wie in Artikel 11 und 12 gedacht ist, gehalten. Der Rath und der ständige Bürgerausschuß hingegen erwählen, wenn der nämliche Fall bei Mitgliedern aus ihrer Mitte eintritt, sogleich andere.

Artikel 15.

Innere Einrichtung des gesetzgebenden Körpers.

Da der gesetzgebende Körper die Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft im weiteren und republikanischen Sinne, das heißt, mit Einschluß der Mitglieder des Senats und des ständigen Bürgerausschusses, vorstellt; so soll es mit dessen innerer Einrichtung folgendermaßen gehalten werden.

Auf Einladen des ältern Bürgermeisters, versammeln sich zum ersten Male die vom Senat, von dem ständigen Bürgerausschusse und von dem Wahlcolleg der 75 gewählten 85 Personen in einem bestimmten Locale.

Die Stühle sind mit 85 Nummern bezeichnet, und am Eingange des Zimmers befindet sich ein lederner Beutel, mit eben so viel Nummerzetteln, woraus jeder eintretende Bürger eine Nummer zieht, welche für diese Sitzung seinen Platz bestimmt. Die Versammlung wählt hierauf in der ersten Sitzung einen Präsidenten aus den 20 Mitgliedern des Senats und zwei Vicepräsidenten aus den übrigen Mitgliedern der Versammlung, welche den Präsidenten unterstützen.

Das Protokoll führen vier von dem gesetzgebenden Körper aus seiner Mitte gewählt werdende Secretairs. — In dieser ersten Sitzung schwören sämmtliche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß gegen irgend jemand, und ohne alle Rücksicht auf irgend einen frühern Verband oder persönliches Ver-

„hältniß, nur gemeiner Stadt Wohlfahrt nach mei„nem besten Wissen und Gewissen rathen und för„dern; auch was gedachter Stadt Wohlfahrt geheim „zu halten gebietet, vor Jederman bis in mein „Grab geheim halten will. So wahr mir Gott helfe „und sein heiliges Evangelium."

Die nachfolgenden Sitzungen bestimmt das Präsidium, welches nebst den beiden Vicepräsidenten einen besonderen Sitz in der Mitte des Versammlungssaals mit den Secretarien nimmt. Die Plätze der übrigen verbürgerten Mitglieder aber bestimmen sich für jede Sitzung, wie bei der ersten, fortwährend nach dem Loose, deren Zahl sich nun um sieben vermindert.

An den gesetzgebenden Körper gelangen in der Regel alle Vorträge von dem Senate durch das Präsidium.

Der Präsident, unter Mitberathung der beiden Vicepräsidenten, fertigt zu dem Ende ein Verzeichniß der zu berathenden Gegenstände, dessen Einsicht sämmtlichen Mitgliedern einige Tage früher offen liegt. Findet es die Versammlung nöthig; so werden besondere Ausschüsse zur Vorbereitung der einzelnen Gegenstände ernannt, welche sodann in der Deliberationssession einen Vortrag darüber erstatten.

Bei allen Deliberationen steht es jedem Mitgliede frei, bevor umvotirt wird, seine Gründe für und wider die Annahme mündlich vorzutragen und hören zu lassen, zu welchem Ende man sich Tags vor der Sitzung bei dem Secretariat anmeldet. Dieses verzeichnet die Namen der Mitglieder, welche für oder wider sprechen wollen, in der Ordnung, wie sich solche angemeldet haben, und stellt solches Verzeichniß dem Präsidenten zu seiner Maasnehmung und um diese Ordnung im Aufrufen beobachten zu können, zu. Sind die Discussionen über einen Gegenstand geschlossen; so wird nur mit wenigen Worten ohne Einmischung von Gründen auf den Aufruf des Präsidenten oder Vicepräsidenten, welche zuletzt stimmen, votirt.

Artikel 16.

Ausnahme von der Regel, daß alle Deliberationspuncte nur vom Senate an den gesetzgebenden Körper zu gelangen haben.

Ausnahmsweise sollen außer dem Senat an den gesetzgebenden Körper schriftliche Vorträge gelangen lassen können:

1) Der ständige Bürgerausschuß als solcher, und
2) jedes einzelne Mitglied des gesetzgebenden Körpers.

In diesen beiden Fällen tritt aber eine besondere Verfahrungsweise ein. Es entscheidet nämlich der gesetzgebende Körper vorerst durch Mehrheit der Stimmen über die Zulässigkeit des Gegenstandes überhaupt zur Deliberation.

Wird für die Zulässigkeit beschlossen; so wird der Antrag dem Senate, um sich darüber zu äußern, mitgetheilt. Hält der Senat dafür und erklärt sich dahin, daß der Gegenstand nicht bei dieser gegenwärtigen gesetzgebenden Versammlung, oder doch alsbald nicht in Deliberation kommen sollte; so wird der Gegenstand in zwei auf einander folgenden Sitzungen ablesend vorgetragen und es kann erst in einer dritten Sitzung und zwar nur durch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen entschieden werden, daß der Gegenstand dessen ungeachtet in der jetzigen Versammlung in einer kürzern oder längern Zeitfrist zur Abstimmung gebracht, oder daß er der nächstkünftigen Jahresversammlung vorbehalten seyn soll. Andere zur Handhabung der Stimmfreiheit, der Ordnung und sonsten hinzielende Vorschriften, bleiben dem gesetzgebenden Körper lediglich überlassen.

Artikel 17.

Wirkungskreis des gesetzgebenden Körpers.

Zum Wirkungskreise des gesetzgebenden Körpers gehört:

1) Die Gesetzgebung überhaupt, doch mit Ausnahme der organischen Grundverfassungsgesetze, als womit es nach Artikel 50. zu halten ist. Insbesondere wird zu der Gesetzgebung gerechnet:

a. Die Besteuerung, es sey nun, daß die alten Steuern abgeschafft, abgeändert, oder neue eingeführt werden sollen, nebst Bestimmung der Erhebungsweise.

b. Die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht.

2) Die Sanction aller Staatsverträge.

3) Die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt, mithin die Einsicht aller Stadtrechnungen durch Ausschüsse und Genehmigung der jährlichen Statuum exigentiae.

4) Die Entscheidung in Fällen, welche dem Senate in Concurrenz mit dem ständigen Bürgerausschuß verfassungsmäßig überlassen sind, wenn beide Collegien verschiedene Ansichten hegen, und sich darüber nicht vereinigen können.

5) Die Einwilligung zu der Veräußerung städtischer Gemeindegüter, doch so, daß der Senat die Macht behält, mit Einwilligung des ständigen Bürgerausschusses, städtische Immobilien, welche unter dem Taxationswerthe von 4000 fl. des 24 fl. Fußes stehen, selbst ohne öffentliches Ausgebot; andere von höherem Taxationswerthe aber, nur in öffentlichem Ausrufe zu veräußern; nur müssen die Kaufgelder lediglich zur Tilgung hiesiger Stadtschulden verwendet werden, und muß dem gesetzgebenden Körper von der Veräußerung sowohl als von der Verwendung des Kaufschillings die Anzeige geschehen.

Soll hingegen die Veräußerung städtischer Immobilien von einem Taxationswerthe von mehr als 4000 fl. des 24 fl. Fußes außer der Verganthung geschehen, oder soll der Erlös und der Verkauf städtischer Immobilien überhaupt zu andern Zwecken als zur Tilgung hiesiger Stadtschulden verwendet werden; so tritt die Eingangs gedachte absolute Nothwendigkeit eines vorgängigen Beschlusses des gesetzgebenden Körpers ein.

6) Die Mitwirkung bei Wiederbesetzung vacanter Stellen im Senate, und in dem ständigen Bürgerausschuß, durch Mitglieder, welche in beiden Hinsichten nicht zum

Senate, in letzterer aber auch nicht zum ständigen Bürgerausschuß gehören dürfen;

7) Die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung. Bei dem gesetzgebenden Körper können Verletzungen der Verfassung, dafern solche Stufenweise den geeigneten Behörden, bis zum Senate, vorher angezeigt worden sind, von einem jeden schriftlich angebracht werden.

Der gesetzgebende Körper untersucht durch einen Ausschuß die Zulässigkeit der Denunciation, und verwirft entweder dieselbe sogleich, oder theilt sie dem Senate zur Erläuterung mit. Nach deren Einlangung während der Dauer dieser gesetzgebenden Versammlung verfügt letzterer hierauf.

Sollte hierbei einem einzelnen Staatsbeamten etwas zur Last fallen; so muß derselbe mit seiner Vertheidigung gehört, und die Acten zum Spruche, nach Verlangen desselben, entweder an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht oder an eine auswärtige Juristenfacultät gesandt werden. Gegen diesen Spruch kann nicht vom Fiscus, wohl aber vom Betheiligten eine weitere Revision eingelegt und ein ferneres Erkenntniß durch Actenversendung eingeholt werden. Bei diesem letztern Erkenntniß behält es sein Bewenden.

In sofern die Denunciation sich als Calumnie nach gepflogener Untersuchung darstellen sollte; so ist gegen den etwanigen falschen Denuncianten, welcher den gesetzgebenden Körper zu so bedauerlichen Schritten veranlaßt hat, rechtlicher Ordnung nach, als Calumnianten durch Verweisung an die Gerichte zu verfahren.

Artikel 18.

(Ad Art. 8. II.)

Vom Senate als obrigkeitlichem Collegio.

Bestandtheile des Senats.

Der Senat, als obrigkeitliches Collegium, besteht in Zukunft (mit Ausnahme dessen, was unten transitorisch verordnet wird) aus 42 Personen mit Einschluß jener vier

Rathsglieder, welche zwar das Syndicatsamt in seinen bisherigen Obliegenheiten — wobei es belassen wird — versehen, doch aber in allem Betrachte einen integrirenden Theil des Senats ausmachen, auch gleich andern Senatoren entscheidende Stimmen führen.

Der Senat theilt sich, wie von Alters her, in drei Ordnungen oder Bänke, nämlich:

a) in die Ordnung der älteren Senatoren oder Schöffen, bestehend aus 14 Personen,
b) in jene der jüngeren Senatoren, gleichfalls 14 Mitglieder zählend, und
c) in die der Rathsverwandten dritter Bank von 14 Mitgliedern.

Aus der ersten Ordnung wird jährlich der ältere, und aus der zweiten Ordnung der jüngere Bürgermeister gewählt. Ein Stadt- oder Gerichtsschultheißenamt besteht ferner nicht in den Rathsversammlungen, sondern vereinigt sich in der Person des jeweiligen Präsidenten des Appellationsgerichts, welcher aber in den Rathsversammlungen gleich andern Sitz und Stimme nur als Rathsglied der ersten Ordnung forbehält.

Artikel 19.

Qualification zu Rathsstellen.

Die Geburt giebt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf Rathsstellen, und die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses ist schlechterdings kein Hinderniß; vielmehr muß deßfalls die allgemeine Vorschrift des Artikel 6. genau beobachtet werden. Die Bestimmung der Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft mit Rathspersonen oder mit dem Consulenten des ständigen Bürgerausschusses, welche eine Ausschließung bewirken, bleiben die nämlichen, wie solche durch kaiserliche Resolutionen festgesetzt worden sind, mit Ausnahme dessen, was unten transitorisch verordnet wird.

Auf die erste Rathsordnung wird von der zweiten nach dem Dienstalter fortgerückt. Auf die zweite und dritte gelangt man durch Wahl und Kugelung.

Zur Rathsstelle wird, außer dem allgemeinen Erforderniß zu allen besoldeten Stadtämtern und Diensten (Art. 6.), ein Alter von 30 Jahren erfordert, und darf man nicht in den Diensten eines andern Staats stehen. Nach geschehener Wahl muß solchen und allen fremden Titeln entsagt werden. Zur zweiten Rathsordnung können gewählt werden: Gelehrte, Adeliche, Militairpersonen, Kaufleute und andere angesehene hiesige Bürger, wie auch verdiente Mitglieder der dritten Rathsordnung.

Zu zwölf Plätzen der dritten Rathsordnung wird aus allen hier zünftigen Handwerkern ohne Unterschied gewählt, und zwar so, daß von einem und demselben Handwerke oder Zunft nie mehr als ein Genosse im Rath seyn darf.

Zu den zwei anderen Plätzen der dritten Rathsordnung wird aus der gesammten übrigen nichtzünftigen hiesigen christlichen Bürgerschaft, ohne Berücksichtigung des Gewerbes, gewählt.

Artikel 20.

Rathswahlen.

Um der gesammten Bürgerschaft Antheil an den Rathswahlen zu verschaffen, und dadurch das Vertrauen der zu Regierenden in die Regierenden zu erhöhen und zu verstärken, soll in Zukunft, wenn Rathsstellen erledigt werden, der gesammte Rath durch Scrutinium, ganz frei und ohne Berücksichtigung der Rathsbänke, sechs Wahlherren aus seiner Mitte wählen. Ein gleiches geschieht von den 65 Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, welche nicht zu dem Rathscollegio gehören.

Diese zwölf Personen treten zusammen, und nachdem sie in die Hände des ältesten Wahlherrn des Senats einen auf die alleinige Berücksichtigung des Wohls hiesiger Stadt gerichteten Wahleid, welchen der Abnehmende gleichfalls in die Hände des ältesten von den 6 mitwählenden Bürgern leistet, abgelegt haben, wählen durch absolute Stimmenmehrheit, welche der zu Wählende für sich haben muß, drei nach der hiesigen Verfassung qualificirte Bürger.

Nach vollzogener Wahl begeben sich die 12 Wahlherren in die versammelte Rathssitzung und eröffnen derselben die getroffene Wahl. Die sechs Rathsglieder nehmen ihre gewöhnlichen Sitze ein. Den sechs andern bürgerlichen Wahlherren werden besondere Stühle in der Mitte des Rathszimmers gestellt und sofort wird in ihrem Beiseyn die alt herkömmliche Kugelung, auch Verpflichtung des Gewählten vorgenommen.

Artikel 21.

Wahlart der Stadtsyndiken.

Die Stadtsyndiken, als wirkliche Rathsmitglieder, werden in Zukunft nur aus den rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats vom Senate selbst durch Scrutinium ohne Kugelung gewählt, wenn vorerst die durch ihren Abgang erledigte Rathsstelle auf die im Artikel 20. vorgeschriebene Weise wiederum besetzt worden ist. Bei Verlust der Rathsstelle ist das Senatsmitglied, auf welches die Wahl gefallen, das Syndicatsamt anzunehmen verbunden. Hat jedoch Jemand das Syndicatsamt 20 Jahre lang versehen; so kann er um Abnahme dieser Function nachsuchen, wodurch derselbe aber auch den höhern Gehalt einbüßt. Der Gewählte behält im Senate seinen bisherigen Rang und Sitz, und rückt nach dem Dienstalter fort.

Artikel 22.

Zusammenberufung des gesetzgebenden Körpers zu den Rathswahlen.

Wenn die vorzunehmende Wiederbesetzung einer oder mehrerer vacant gewordenen Rathsstellen bis zum Termin der jährlichen Versammlung des gesetzgebenden Körpers nicht verschoben werden kann; so wird es nach dem, was Artikel 14. für dringende Fälle verordnet ist, gehalten, und kann der Senat die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers zu diesem Endzweck zusammenberufen.

Artikel 23.

Wahlart der beiden Bürgermeister.

Alle Jahre wird, wie von Alters her, zur neuen Wahl der Bürgermeister geschritten und kein Rathsglied darf zwei Jahre hinter einander das Bürgermeisteramt führen.

Die Bürgermeisterwahlen geschehen im ganzen Rath auf die Weise, daß durch Scrutinium drei Personen aus den 14 Mitgliedern, welche die erste Rathsordnung bilden (transitorisch, aus den mehreren) für die Stelle des älteren Bürgermeisters, und drei aus den 14 (transitorisch, aus den mehreren) Mitgliedern der zweiten Rathsordnung, zur Stelle des jüngeren Bürgermeisters vorerst gewählt werden. Jedes Rathsmitglied der ersten und zweiten Ordnung kann wählen und gewählt werden, unangesehen ob dasselbe bei dem Appellationsgerichte, Syndicat oder Stadtgerichte angestellt ist. Daß die Senatsglieder der dritten Bank mitwählen, versteht sich von selbst.

Im letzteren Falle werden des Gewählten Functionen, respective von dem nächstfolgenden ältesten Rath eines jeden Gerichts, oder wo nöthig, von einem andern rechtsgelehrten Mitgliede des Senats, während der Dauer des Bürgermeisteramts versehen.

Unter den so Gewählten entscheidet hiernächst die Kugelung.

Artikel 24.

Amtsobliegenheiten der beiden Bürgermeister.

a) Aelterer Bürgermeister.

Der ältere Bürgermeister und in Subsidium der jüngere führt bei den Rathsversammlungen das Directorium.

Der ältere Bürgermeister theilt alle einkommende und zu des Senats Deliberation geeignete Gegenstände, über welche er nicht selbst den Vortrag machen will, unter die Rathsglieder als Referenten in den gewöhnlichen Verwaltungs-Rathssitzungen aus, und bringt solche hiernächst auf den gewöhnlichen Proponendenzettel.

Sämmtliche Rathsglieder sind verpflichtet, solche Referate zu übernehmen.

Findet die Rathsversammlung die Gegenstände so wichtig, daß nach vernommenem Berichte des betreffenden Stadtverwaltungsamts und nach angehörtem Vortrag des Senatsreferenten, welcher jederzeit ein anderer als der Amtsdeputirte seyn muß, eine noch weitere Prüfung für nöthig erachtet wird; so können Gutachten der Syndiken oder mit ihrer Zuziehung von einer aus dem Verwaltungsrath, ad publica, zu formirenden Rathsdeputation gefordert werden.

Außerdem ist dem ältern Bürgermeister die gesammte Leitung der bewaffneten Macht anvertraut.

b) Jüngerer Bürgermeister.

Der jüngere Bürgermeister versieht, wie schon gedacht, in den Rathsversammlungen subsidiarisch die Stelle des älteren; außerdem aber leitet er

1) unter Mitwirkung eines Senators der zweiten und eines Rathsverwandten der dritten Rathsordnung das gesammte Polizeiwesen. Bei polizeilicher Bestimmung der Taxen wird ein Mitglied des ständigen Bürgerausschusses zugezogen.

Die Polizei soll neu organisirt, auch sollen alle vormalige bauamtliche Polizeisachen an das Bauamt zurückverwiesen werden; ferner und

2) präsidirt der jüngere Bürgermeister dem, mit der Sicherheitspolizei so nahe in Verbindung stehenden, peinlichen Verhöramte; auch gehören

3) alle vorbereitende Untersuchungen des Bürgerrechts, und sonstiger Gesuche um den Beisassen- und anderen Schutz, sodann

4) alle Handwerkssachen vor den jüngern Bürgermeister. Bei letztern, und in soweit nöthig, auch bei den unter No. 3. gedachten Untersuchungen, hat der jüngere Bürgermeister zwei Rathsglieder der dritten Ordnung beizuziehen.

Artikel 25.

Wirkungskreis des Senates im Ganzen und Abtheilung desselben.

Dem Senate ist die executive Gewalt, und die Stadt- und Justizverwaltung im Allgemeinen, als obrigkeitlichem, die ganze Stadt repräsentirenden, Collegio anvertraut. In soweit diese Ergänzungsacte keine Abänderung gemacht hat, sind des Senats Befugnisse die nämlichen, wie in der alten Verfassung. Die alte Verfassung bestimmt genau, in welchen Verwaltungsfallen der Senat an die Einwilligung des ständigen Bürgerausschusses gebunden ist, wobei es denn auch sein Bewenden behält.

Vorliegende Ergänzungsacte der älteren hiesigen Verfassung setzt eben so genau in dem Artikel 17. aus einander, welche Gegenstände, den veränderten Verhältnissen nach, einer besondern gesetzgebenden Versammlung vorbehalten seyn sollen, in welcher zwar auf der einen Seite die Einsichten und Erfahrungen der Rathsglieder mitbenutzt werden, auf der andern aber letztere, auch nur durch Uebergewicht der Gründe einen wirksamen Einfluß in Ansehung der gegenüberstehenden großen Majorität der mitstimmenden Bürger erhalten können.

Bei allen endlichen Deliberationen des Senats über Gegenstände, die zur Entscheidung des gesetzgebenden Körpers gehören; bei Bestätigung oder Milderung der peinlichen Urtheile und bei allen sogenannten Gnadensachen, mit Einschluß der Aemter und Dienstvergebungen, müssen sämmtliche Rathsglieder zugezogen werden.

Doch kann der Verwaltungssenat sowohl selbst, als durch die obgedachte Rathsdeputation erstere Gegenstände vorbereiten.

Alle andere Verwaltungsgegenstände hingegen werden in den gewöhnlichen Rathssitzungen ohne Zuziehung derjenigen Rathsglieder, welche mit der Justizverwaltung beschäftigt sind, deliberirt und entschieden.

Es müssen aber zu Fassung eines gültigen Beschlusses immer $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Verwaltungssenats gegenwärtig seyn.

Diese Verordnung ist auch auf die Versammlung des ganzen Raths anwendbar.

Damit nun aber die dritte Rathsordnung in dem alten Zahlverhältniß ihrer Mitglieder zu den beiden obern Rathsordnungen, wie vorhin, verbleibe und kein nachtheiliges Uebergewicht entstehe, sollen — wenn die zwei oberen Rathsbänke jede nur aus 14 Mitgliedern — bestehen, nur die 7 ältesten Mitglieder der dritten Bank den ordinairen Rathssitzungen beiwohnen, und die andern desto anhaltender Stadtverwaltungs-Aemtern obliegen. Während der — (nach dem, was unten transitorisch verordnet ist) — fortdauernden vermehrten Zahl der zwei oberen Rathsordnungen, wird das passende numerische Verhältniß gegriffen.

Artikel 26.

Verwaltungsämter.

I. Geheime Deputation.

Die in der reichsstädtischen Verfassung bestandene geheime Rathsdeputation mit dem Befugniß der Erogationen in exteros, soll, so wie sie in den kaiserlichen Resolutionen organisirt ist, auch ferner, nur mit dem Zusatze bestehen, daß, um allem Argwohn ungleicher Verwendungen etwa zum Nachtheil einer oder der anderen Religionsparthei zuvorzukommen, der Senat derselben wenigstens ein Rathsglied von jeder Confession beizuordnen hat.

II. Armen-Stiftungs-Anstalten.

Die Armen-Stiftungs-Anstalten bleiben in ihrer jetzigen Verfassung und es wird in einer besonderen Stiftungs-Verwaltungs-Ordnung das Nähere, über ihre Rechte, Befugnisse und Pflichten, über ihre Verwaltung durch Bürger, nach ihrer jetzigen zweckmäßigen Einrichtung, und über den bei ihnen einzuhaltenden Geschäftsgang von dem gesetzgebenden Körper das Weitere bestimmt.

III. Medicinal- und Sanitäts-Colleg.

Eben so soll das Medicinal- und Sanitäts-Colleg nach den Vorschriften der alten Verfassung unter dem Vorsitz des

jüngeren Bürgermeisters hergestellt werden. Es hat sich mit Revision der Medicinal-Ordnung zu befassen, und sein Gutachten dem Senate, und durch diesen dem gesetzgebenden Körper vorzulegen.

In Ansehung aller sonstigen Stadt-Verwaltungsämter, verbleibt es bei demjenigen, was desfalls die städtische Verfassung angeordnet hat. Doch soll der Senat prüfen, ob die bisherige Zahl und Abtheilung der Stadtämter beizubehalten oder ob es zweckmäßiger sey, einige derselben zusammenzuschmelzen oder doch wenigstens die Obliegenheiten eines zu sehr mit Geschäften überladenen Stadtamtes unter andere minder occupirte zu vertheilen und desfalls an den gesetzgebenden Körper das Nöthigfindende gelangen lassen. Die Vergebung der Stadt-Verwaltungsämter an Senatsdeputirte, welche nicht bei der Justizverwaltung angestellt sind, geschieht in vollem Rathe durch Scrutinium und jederzeit auf drei Jahre. Der abgehende Rathsdeputirte ist aber nicht nur wieder erwählbar, sondern er muß sich auch diese erneuerte Wahl gefallen lassen.

Ferner soll:

A) eine Central-Finanzcommission eigens zusammengesetzt aus Gliedern des Senats und des ständigen Bürgerausschusses bestehen, welche ohne alle Einmischung in die Administration selbst, von allen Stadtämtern regelmäßig die Ausweise ihrer Einnahme und Ausgabe abzufordern hat, um mittelst dieser Materialien eine genaue Uebersicht des Finanzzustandes in einen Centralpunct zu vereinigen und über die Einführung, Abschaffung oder Modificationen der Steuern, Erhöhung der Intraden, so wie über die etwa möglichen Staatsersparnisse, in verfassungsmäßigem Wege, Vorschläge an den Senat zu bringen.

Weniger nicht soll:

B) der bisherige Handlungsvorstand, unter dem Namen einer Handlungskammer, fortbestehen. Die nähere Organisation der letztern und ihr eigentlicher Wirkungskreis soll in verfassungsmäßigem Wege bei der nächsten gesetzgebenden Versammlung genau bestimmt werden.

Artikel 27.

Rechtsmittel gegen alle Straf- und Confiscations-Verfügungen der Stadt-Verwaltungsämter.

Findet sich ein hiesiger Bürger durch Straf- oder Confiscations-Verfügungen eines administrativen Stadtamtes oder einer sonstigen Erhebungsbehörde beschwert; so steht ihm binnen 10 Tagen die Einlegung der Berufung an das hiesige Appellationsgericht und deren Rechtfertigung innerhalb den auf die Interposition folgenden 14 Tagen, bei Strafe der Erlöschung, offen, und darf das Erkenntniß — die Acciseстraffälle ausgenommen — vor deren Erledigung nicht vollstreckt werden; vermeint der Appellant, daß er sich auch bei der Entscheidung des hiesigen Appellationsgerichtes nicht beruhigen könne; so darf er das Rechtsmittel der Actenversendungen in vim revisionis einwenden.

Artikel 28.

Civil- und peinliche Justizverwaltung.

Der Senat verwaltet die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, daher auch an ihn der Recurs wegen verweigerter oder verzögerter Justiz ergriffen wird. Zur Justizverwaltung sind vorhanden:

I. a) ein Appellations- und peinliches Gericht, mit
   b) dem ihm untergeordneten peinlichen Verhöramte.
II. ein Stadtgericht,
III. ein Stadt- und Landamt.

Artikel 29.

I. a) Appellations- und peinliches Gericht.

Das Appellationsgericht, welchem zugleich die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit anvertraut ist, besteht aus 7 Rathsgliedern, nämlich:

1) aus einem mitarbeitenden rechtsgelehrten Präsidenten oder Schultheiß, welcher auf drei Jahre aus den

rechtsgelehrten Rathsgliedern der ersten Ordnung, einschließlich derer, welche das Syndicatsamt bekleiden, vom Rath per Scrutinium gewählt wird, und jederzeit reeligibel ist.

2. 3. 4. 5) aus den das Syndicatsamt versehenden Rathsgliedern, als beständigen Appellationsgerichtsräthen.

6. 7) aus zwei, oder, wenn ein Syndicus zum Präsidenten gewählt wird, aus drei sonstigen Senatsmitgliedern der ersten Ordnung, von welchen wenigstens der eine ein Rechtsgelehrter seyn muß, und welche auf drei Jahre per Scrutinium vom Rath gewählt werden, aber immer reeligibel sind.

Im Verhinderungsfalle vertritt der älteste Rath die Stelle des Präsidenten.

Dieses Appellationsgericht bildet in denjenigen Sachen, welche als minderen Belangs bei dem Stadtamte, oder bei dem Landamte in erster Instanz angebracht werden müssen, und an das Stadtgericht in zweiter Instanz gelangt sind, die dritte und letzte Instanz, in denjenigen Sachen aber, welche bei dem Stadtgericht in erster Instanz vorgekommen sind, die zweite, so daß in diesem Falle gegen dessen Erkenntnisse das Remedium transmissionis actorum in vim revisionis, oder die fernere Berufung an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der freien Städte, nach jenen Bestimmungen, welche darüber in der Proceßordnung werden getroffen werden, Statt findet.

Ferner wird an dieses Appellationsgericht der Recurs von den Straf- und Confiscationserkenntnissen der administrativen Stadtämter, dessen in Artikel 27. gedacht worden, ergriffen.

Hierunter sind jedoch bloße Straf- und Confiscations-Milderungs- oder Erlassungsgesuche aus Gnaden, nicht begriffen, sondern diese werden bei dem ganzen Senate angebracht und von demselben erledigt.

Endlich ist das Appellationsgericht zugleich das Criminalgericht für die hiesige Stadt und deren Gebiet.

Peinliche Erkenntnisse auf Lebensstrafe oder auf eine derselben nahe kommende Leibesstrafe werden dem ganzen Senate vor dem Vollzuge zur Bestätigung oder Milderung

vorgelegt, so wie denn überhaupt Abolitions-Strafmilderungs- und Erlassungsgesuche in allen peinlichen oder polizeilichen Strafsällen dem ganzen Senate vorbehalten sind.

Gegen alle peinliche Erkenntnisse des hiesigen Criminalgerichts findet, wenn der Verurtheilte die Kosten selbst bestreiten kann, eine weitere Vertheidigung und Versendung der Acten an eine auswärtige Rechtsfacultät Statt. Wenn aber das Stadtärarium die Kosten bestreiten soll; so kann nur die Actenrevision dahier bei dem nämlichen Gerichte durch Anordnung eines andern Referenten verlangt werden, es wäre denn, daß auf eine mehr als dreimonatliche Gefängniß- oder Schanzenstrafe erkannt worden wäre, welchen Falls bei der Armuth des Sträflings das Aerarium die Kosten der weiteren Vertheidigung und Actenversendung zu übernehmen hat.

Artikel 30.

I. b) Peinliches Verhöramt.

Das peinliche Verhöramt verbleibt bei der jetzigen Einrichtung, mit dem Zusatze, daß der zeitige jüngere Bürgermeister das Präsidium dabei führt. Wenn der zeitige Criminalrath durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert wird; so hat das Criminalgericht eines seiner jüngern Mitglieder zur interimistischen Uebernahme der Functionen des Criminalraths zu committiren, welches dann hierzu allerdings verbunden ist.

Artikel 31.

II. Das Stadtgericht.

Das Stadtgericht, als Gericht erster Instanz für alle, dem Stadtamt und dem Landamt nicht zugewiesene Rechtssachen, und als zweite Instanz für diejenigen, wo jene Aemter in erster entscheiden, bildet zugleich das Obervormundschaftliche Amt.

Es wird außer dem Director mit sieben rechtsgelehrten Senatoren der zweiten oder auch der ersten Ordnung besetzt.

Aus allen Rechtsgelehrten des Senats erster und zweiter Ordnung wählt der Senat durch Scrutinium einen mitarbeitenden Director auf ein Jahr, welcher nur im nächstfolgenden Jahre nicht reeligibel ist.

Seine Stelle vertritt im Verhinderungsfalle der älteste Rath.

Als Mitglieder des Stadtgerichts werden sämmtliche sieben rechtsgelehrte Senatoren auf drei Jahre gewählt, sind aber nicht nur reeligibel, sondern müssen sich auch diese Wahl schlechterdings gefallen lassen, und ändert das Fortrücken auf die erste Rathsordnung hierunter nichts.

Zwei dieser Senatoren und Stadtgerichtsräthe werden zur Curatelsection vom Senate auf drei Jahre deputirt, und wird ihnen ein im Rechnungsfache geübter Rathsverwandter der dritten Ordnung, von jenen, welche die gewöhnlichen Rathsversammlungen nicht besuchen, zur Hülfe beigegeben. Auch diese sind reeligibel.

Von allen und jeden Erkenntnissen und Verfügungen des Stadtgerichts, ohne Ausnahme der in Concursfällen und sonsten ergehenden Straferkenntnisse, Personalarrest-Verfügungen und dergleichen, kann an das Appellationsgericht die Berufung ergriffen werden.

Artikel 32.

III. Stadtamt und Landamt.

Das errichtete Stadtamt eben sowohl, als das Landamt, sollen zur Erleichterung des Stadtgerichts, und um den hiesigen Bürgern und den Landbewohnern in Rechtsstreitigkeiten von minderem Belange eine beförderliche und wenig kostspielige Justizverwaltung zu verschaffen, auch die Entscheidung in drei einheimischen Instanzen für solche Rechtsstreitigkeiten möglich zu machen, fortbestehen.

Wegen der Competenz dieser beiden Justizämter, soll mit Abstellung aller hohen Taxen und Gebühren, nach vernommenem gutachtlichen Vorschlage der beiden höheren Justizbehörden, das Weitere vom Senate an den gesetzgebenden Körper gebracht werden.

Wenn gleich bei diesen Justizbehörden der summarische Proceß Statt findet und jedem litigirenden Theile freistehet,

seine Angelegenheit persönlich und mündlich zum Protokoll zu verhandeln; so soll doch auch Niemanden ferner verwehrt seyn, schriftliche Recesse statt der mündlichen daselbst einzureichen.

In Fällen, wo die beiden Stadtamtmänner verschiedener Ansicht sind, sollen sie den zeitigen Landamtmann zu den Entscheidungen beiziehen.

Artikel 53.

Allgemeine, das Gerichtswesen angehende, Verordnung.

Da jeder Gerichtsstelle ihr Wirkungskreis angewiesen ist und soweit es noch nicht geschehen, in der zu entwerfenden Gerichts- und Proceßordnung angewiesen werden soll; so darf keine der hiesigen höheren Gerichtsstellen Gegenstände, welche nach der Gerichtsordnung zu eigenem oder ihres Canzleipersonals Ressort und nicht zur Competenz des Stadtamtes oder des Landamtes gehören, von sich oder ihrer Canzlei an letztere Auftragsweise verweisen, sondern solche Commissionen müssen Mitgliedern des Gerichts oder, nach Beschaffenheit, dem eigenen Canzleipersonale aufgetragen werden.

In Handelssachen sollen die Gerichte nach Befinden das Gutachten der Handelskammer erfordern.

Wenn in Civilrechtsverhandlungen den Partheien oder ihren Anwälden und Advocaten Strafen angesetzt werden; so kann nicht nur davon der Recurs an die höhere Instanz ergriffen werden, sondern es soll auch den Gerichten frei stehen, die angesetzten Strafen auf desfallsige Implorazion zu mildern, oder aus bewegenden Gründen ganz zu erlassen.

Jeder hiesige Bürger kann, zwar nicht in der ersten Instanz, aber doch bei dem Appellationsgerichte, auf Versendung der Acten ad concipiendam sententiam antragen, zu welchem Ende, wenn das Gesuch sogleich im Gravatoriallibell angebracht wird, das Appellationsgericht in solchem Falle die Appellation ohne Unterschied zu recipiren hat.

Artikel 54.

Fiscalis und Executor in Civilibus.

Weil

a) zu den Hülfsvollstreckungen in Auftrag sowohl der Justiz- als Administrativbehörden,

b) zur Erforschung der Fälle, in welchen Vormünder und Curatoren zu bestellen sind und zu deren Vorschlag an die vormundschaftliche Behörde, auch zu dem eingeführten Signiren der Beerdigungserlaubniß, wofür aber in Zukunft nichts ad Aerarium zu bezahlen ist,

c) zur Direction der Verganthungen sub hasta publica, so wie

d) zur Wahrung des interesse fisci in Recursfällen gegen Straf- und Confiscationserkenntnisse der Verwaltungsämter, eine persona publica ohnehin erforderlich ist; so soll zu diesen und etwa andern analogen Verrichtungen ein Fiscalis und Executor in Civilibus (vormaliger Oberstrichter) wiederum angestellt werden, welchem von allen hiesigen Verwaltungs- und Justizbehörden desfallsige Aufträge geschehen können, und dem, je nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Falles, aus der Zahl der hiesigen Advocaten, von dem Senate oder von dem Verwaltungsamte ein Advocatus fisci beigeordnet wird.

Artikel 55.

Von den geistlichen und Schulsachen.

Allgemeine Grundsätze.

Alle und jede sowohl christliche und andere kirchliche Gemeinden, gleichwie sie auf den Schutz des Staats Anspruch zu machen haben, sind auch der Oberaufsicht des Staats untergeordnet, und dürfen keinen besondern Staat im Staate bilden.

Allgemeine, von den unmittelbar vorgesetzten kirchlichen Behörden eines Religionstheils verfaßte, Verordnungen bedürfen der Sanction des Staats — rein bischöflichen

Diöcesangerechtsamen — so viel die katholische Gemeinde betrifft — wie solche nach geläuterten Grundsätzen des teutschen Staats- und Kirchenrechts, ohne Rücksicht auf das, nicht ferner anwendbare Entscheidungsjahr des westphälischen Friedensinstruments, bestehen, oder in Zukunft durch Concordate für ganz Teutschland regulirt werden dürften — durchaus unvorgreiflich.

Dem gesammten Senate bleibt die Oberaufsicht übertragen, und dem gesetzgebenden Körper ist die Sanction organischer Einrichtung und die Genehmigung allgemeiner Verordnungen vorbehalten; doch kann der Senat in Fällen, in welchen nach bekannten staatsrechtlichen Principien das landesherrliche Placet zu bischöfflichen Anordnungen vor deren Vollzug erfordert wird, solches ertheilen.

Jede Gemeinde der drei christlichen Confessionen besorgt, abgesondert unter der gedachten Oberaufsicht des Senats und der Sanction des Staats, ihre religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungsangelegenheiten.

Artikel 56.

I. Protestantische Gemeinden.

a) Protestantisch-Lutherische.

Für die religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungsangelegenheiten der protestantisch-lutherischen Gemeinde wird das unter der Reichsstadt schon bestandene lutherische Consistorium hergestellt. Es bestehet dasselbe

1. und 2) aus zwei lutherischen Senatoren der ersten oder zweiten Rathsordnung, wovon der ältere das Directorium führt,
3. 4. und 5) aus dem Senior des evangelisch-lutherischen Ministeriums und den zwei vordersten Pfarrherren, als Consistorialräthen, sodann
6) aus einem rechtsgelehrten Consistorialrathe.

Letzterer wird so gewählt, daß das Consistorium, nach vernommenem Gemeindekirchenvorstande, dem Senate drei Subjecte vorschlägt, wovon dieser einen wählt.

Mit Ausnahme der Ehesachen, welche an das Stadtgericht verwiesen bleiben, ist der Wirkungskreis dieser Be-

hörde, ganz der nämliche, wie solcher vor dem Jahre 1806 gewesen, nur daß sie allein auf lutherische Religions-, Kirchen- und Schulsachen beschränkt ist.

Artikel 57.

b) Protestantisch-reformirte Gemeinde.

Dem freien Willen und Gutbefinden der reformirten hiesigen Gemeinde bleibt die Errichtung eines reformirten Consistoriums unter der Direction zweier reformirten Rathsglieder nach dem Muster des evangelisch-lutherischen überlassen.

Da inzwischen diese kirchliche Gemeinde alle Kosten ihres Religionscultus, Vertragsgemäß, ohne Concurrenz des Stadtärarii aus eigenen Mitteln bisher bestritten hat; so soll, so lange dieses Verhältniß fortbesteht, selbst in dem Falle der Errichtung eines eigenen reformirten Consistoriums, doch der reformirten Gemeinde oder den Behörden, welche sie dazu bestimmt, ausschließlich alle jene Befugnisse verbleiben, welche dieselbe bisher durch Wahl und Einberufung ihrer Prediger, Kirchendiener u. dergl. ausgeübt hat.

Artikel 58.

II. Katholische Gemeinde.

Katholische Kirchen- und Schul-Commission.

Zu Besorgung der Kirchen-, Schul- und Erziehungssachen der hiesigen katholischen Gemeinde besteht die rubricirte besondere Commission.

Zwei katholische Senatoren der ersten oder zweiten Rathsordnung, der zeitige Parochus, einer der Kirchendirectoren, nebst einem verbürgerten Rechtsgelehrten, welcher eben so wie jener des lutherischen Consistoriums vorgeschlagen, und vom Senate gewählt wird, bilden dieselbe.

Artikel 39.

Dotation der lutherischen und katholischen Kirchen, mit Vorbehalt des etwaigen gleichen Anspruchs der reformirten Kirche.

Es soll, nach ausgemitteltem Bedarf, für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religionscultus und Schulwesens gesorgt werden, und zu dem Ende Vorschläge des Senats an den gesetzgebenden Körper gelangen. Immittelst werden die Kosten aus den dazu bereits bestimmten Fonds, und soweit diese nicht zureichen, aus dem Stadtärario bestritten.

Der reformirten Gemeinde soll hierdurch an ihrem wirklichen oder vermeinten Rechte auf gleichen Anspruch nichts benommen seyn.

Artikel 40.

Kirchenvorstände der drei christlichen Gemeinden.

Eine jede der drei christlichen Gemeinden kann, außer jenen für ihre religiösen kirchlichen und Schulangelegenheiten sorgenden Consistorien und Commissionen noch überdem einen besondern kirchlichen Gemeindevorstand anordnen.

Dieser hat in kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinde bei der einschlagenden Behörde zu vertreten, über die äußere Disciplin zu wachen, das Kirchengut zu verwalten, für die Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser zu sorgen, die niedern Kirchenofficianten zu ernennen und zu inspiciren.

Artikel 41.

Das hiesige Gymnasium und andere gemischte Lehrinstitute.

Das hiesige Gymnasium soll künftig eine, allen christlichen Confessionen gemeinschaftlich angehörende, jüdische Religionsbekenner nicht ausschließende, jedoch dem evangelischen Consistorio wie ehedem allein untergeordnete Unterrichtsanstalt seyn und bleiben. In diesem Falle sollen

die katholischen Schüler des Gymnasiums ihren eigenen Unterricht in der Religion, und, wenn es gewünscht wird, auch in andern wissenschaftlichen Zweigen erhalten und behalten; auch bei der Wahl der Lehrer durchaus keine Rücksicht auf ein besonderes christliches Bekenntniß genommen werden. Sollte aber die katholische Gemeinde die Wiederherstellung des Fridericianums, als des vormaligen katholischen Gymnasiums unter ihrer alleinigen Direction, lieber wünschen; so ist sofort diese Wiederherstellung vorzunehmen.

Andere gemischte Privatinstitute, in welchen der Religionsunterricht nach den protestantischen und katholischen Religionsbekenntnissen ertheilt wird, stehen unter einer, aus den protestantischen Consistorien und der katholischen Kirchen- und Schulcommission delegirten, Inspection von Mitgliedern aller drei Confessionen.

Zu den Attributionen dieser gemischten Commission gehört ferner: die Aufsicht

a) über die Lehranstalten der jüdischen Gemeinde,
b) über die Führung der Kirchenbücher mit Einschluß der jüdischen Geburts- und Sterbelisten,
c) über die Kirchhöfe und Begräbnißsachen, und
d) die Handhabung der Sittenpolizei bei gemischten Ehen, und Ertheilung der Dispensationen in bürgerlich verbotenen Graden bei Eingehung solcher Ehen.

Artikel 42.

Kirchen und Schuldienste.

Im Betrachte der großen Zahl der in Frankfurt und in Sachsenhausen wohnenden Lutheraner, soll die Zahl der lutherischen Pfarrherren für beide Gemeinden nie unter zwölf seyn, auch, um Einheimische zu dem Studium der Gottesgelahrtheit aufzumuntern, zu diesen Pfarrstellen und zu jenen auf hiesigen Dorfschaften keine Candidaten der Theologie befördert werden, welche nicht entweder eingeborne Bürger sind, oder wären sie dieses nicht, doch seit zehn Jahren im hiesigen Bürgerrechte stehen.

Bei Vergebung anderer Lehrstellen der Sprachen und Wissenschaften, leidet dieses jedoch eine Ausnahme, und sind solche überhaupt unter der allgemeinen Vorschrift des Art. 6. eben so wenig, als die bei dem Religionscultus der katholischen und reformirten Gemeinden erforderliche Pfarrherren und Geistliche begriffen.

Doch muß ein jeder, der zu einem Kirchen- oder Schuldienste anher berufen wird, das hiesige Bürgerrecht annehmen.

Artikel 43.

Differenzien in Kirchen- und Schulsachen.

Alle entstehende Differenzien der Mitglieder beider protestantischen Consistorien und der katholischen Kirchen- und Schulcommission unter sich; — alle Klagen der besonderen Religionstheile oder einzelner Mitglieder über Mißbrauch oder Ueberschreitung der Befugnisse der angeordneten kirchlichen Behörden, können bei dem Senate angebracht werden.

Dieser läßt die Beschwerden durch Senatsmitglieder des betreffenden Religionstheils untersuchen, und hilft, nach eingelangtem Berichte, gegründeten Beschwerden ab, durch Zurechtweisung der kirchlichen Behörden in das gehörige Geleise.

Etwaige — in allen Wegen zu vermeidende Irrungen der verschiedenen christlichen Gemeinden unter sich, sey es über religiöse und kirchliche Gegenstände oder über vermeinte Rechte, welche als davon abhängig in Anspruch genommen werden, sollen, so viel nur immer möglich, schiedsrichterlich beigelegt werden.

Artikel 44.

Dem Senate vorbehaltene kirchliche Anordnungen.

Vorübergehende, zeitige kirchliche Anordnungen, welche in allen Staaten von der weltlichen Obrigkeit auszugehen pflegen, alle drei christliche Confessionen in gleicher Maase betreffen, und auf den verschiedenen Religionscultus an

und für sich keinen Einfluß haben, z. B. die Begehung und Anordnung von Dankfesten wegen wichtiger weltlicher Ereignisse und dergleichen, verfügt der Senat, bald nach eigenem Gutbefinden, bald nach dem Vorschlag der verschiedenen kirchlichen Behörden, und macht letzteren solche zur Befolgung bekannt.

Artikel 45.

Ständige Bürgerrepräsentation oder Bürgerausschuß (vorhin Bürgercolleg).

Außer dem Senate, als dem Regierungs- und Verwaltungscollegio, bestehet fortwährend eine eigene Bürgerrepräsentation oder ein Bürgerausschuß von 51 hiesigen Bürgern, gewählt aus allen Ständen der hiesigen christlichen Bürgerschaft, mit Berücksichtigung aller drei christlichen Confessionen, von welchen sich zu aller Zeit mehrere Mitglieder darin befinden müssen. Stets soll auch dieses bürgerliche Repräsentationscolleg wenigstens sechs Rechtsgelehrte in seiner Mitte zählen.

Dieser Bürgerausschuß wählt sich selbst einen Senior auf drei Jahre, welcher aber fortwährend reeligibel ist. Er nimmt auch einen rechtsgelehrten Consulenten an, und kommt mit dem Gewählten über die Zeit und Bedingnisse nach Convenienz überein.

Sollte die Erfahrung die Zahl von 51 Mitgliedern des Bürgerausschusses als zu gering bewähren; so kann das Collegium auf eine Vermehrung bei dem gesetzgebenden Körper antragen.

Artikel 46.

Wahlart der Mitglieder des Bürgerausschusses.

Abgesehen von der transitorischen ersten Wahl des Bürgerausschusses, soll die Wahl der Mitglieder desselben bei hiernächst erledigt werdenden Plätzen folgendermaßen geschehen.

Der Bürgerausschuß wählt aus seiner Mitte sechs Personen und ein gleiches geschiehet von jenen 45 Bürgern,

welche einen Theil des gesetzgebenden Körpers ausmachen.

Diese 12 Wahlherren treten zusammen und wählen durch absolute Stimmenmehrheit drei qualificirte Subjecte.

Sie begeben sich hierauf in das versammelte Colleg der ständigen Bürgerrepräsentation, und es wird in ihrem Beiseyn die Kugelung vorgenommen, sofort auch dem Senate die getroffene Wahl bekannt gemacht.

Artikel 47.

Qualification der Mitglieder des Bürgerausschusses.

Verpflichtung zur Annahme.

Entschuldigungsgründe.

Jeder christliche hiesige Bürger, ohne Unterschied der Confession, des Standes und Gewerbes, welcher nicht bereits in andern Diensten des hiesigen Staats steht, kann in den Bürgerausschuß gewählt werden. — In Ansehung der Verpflichtung zur Annahme, verbleibt es bei demjenigen, was unter der reichsstädtischen Verwaltung als Gesetz gegolten hat. Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

a) solche Bürger, welche Art. 12. von der Wahl in den gesetzgebenden Körper ausschließt, sind auch nicht wahlfähig zu dem Bürgercollegio.

b) Vater und Sohn, Bruder, Schwiegersohn und Schwiegervater, können nicht zu gleicher Zeit in den Bürgerausschuß gewählt werden. Wenn jedoch das Affinitätsverhältniß erst entsteht, zwischen Personen, die bereits im Colleg sind; so veranlaßt dies keine Nothwendigkeit zum Austritt.

c) Wer zur Zeit der Wahl bereits 60 Lebensjahre vollendet hat, ist zwar wahlfähig, er kann sich aber — wenn er will — die Annahme verbitten.

d) Die Mitglieder des Bürgerausschusses bleiben es lebenslänglich, dafern sie nicht in den Senat gelangen.

e) Wenn jedoch ein hiesiger Bürger 5 Jahre lang im Bürgerausschuß gesessen hat; so kann er um seine Entlassung nachsuchen.

f) Da es möglich wäre, daß ein solcher wegen vorübergehender Verhinderungen, als Schwächlichkeit der Gesundheit, vorhabenden Reisen, überhäuften Gewerbsbeschäftigungen u. dgl. seine Entlassung nähme, sich aber nach in der Folge gehobenem Hinderniß den Rücktritt in dieses Colleg wohl gefallen ließe; so sollen solche Personen immer recligibel seyn, es hängt aber von ihnen ab, ob sie die Wahl annehmen wollen oder nicht.

Artikel 48.

Wirkungskreis der ständigen Bürgerrepräsentation.

Der Wirkungskreis des ständigen Bürgerausschusses verbleibt der nämliche, wie solcher durch kaiserliche Resolutionen in der alten reichsstädtischen Verfassung sich bestimmt findet, in sofern nicht diese Constitutionsergänzungsacte durch Einrichtung der jährlichen gesetzgebenden Versammlung und deren Attributionen darin, in gleicher Maase, wie bei dem Senate, eine Abänderung eingeführt hat.

Der Bürgerausschluß soll aber, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig sind, keine Entschließung fassen.

Artikel 49.

Stadtrechnungs-Revisionscolleg (vormals Neunercolleg).

Das unter der reichsstädtischen Regierung bestandene Neunercolleg soll künftig nicht mehr als vom Bürgerausschuß getrennter Körper bestehen, sondern der Bürgerausschuß hat zu dem städtischen Rechnungsrevisionsgeschäfte neun seiner Mitglieder, welche übrigens im Bürgerausschuß Sitz und Stimme behalten, zu erwählen. In Ansehung dieses besonderen Rechnungsrevisionsgeschäfts, stehen diese Mitglieder des Bürgerausschusses in besonderen

Pflichten, und sind von dem Collegio der 51er unabhängig.

Sie können auch, in Beziehung auf dieses Rechnungsrevisionsgeschäft, collegalische Erklärungen an das Colleg der 51er und an den Senat abgeben, und bedürfenden Falles, wie ehehin, einen rechtsgelehrten Actuar annehmen, welcher zugleich ihre Registratur besorgt.

Artikel 50.

Beschluß.

a) Soll in den, in der alten Stadtverfassung und in der vorliegenden Ergänzungsacte enthaltenen organischen Gesetzen eine Abänderung vorgenommen werden; so wird, um eine solche Abänderung in Deliberation setzen zu können, erfordert, daß der Senat und der gesetzgebende Körper darüber beide, und zwar durch eine Mehrheit der Stimmen von $\frac{2}{3}$ in jedem Körper, für deren Zulässigkeit vorerst bejahend entschieden haben.

Ist nicht bejahend entschieden worden; so kann der Gegenstand erst nach drei Jahren wieder in Vorschlag gebracht werden. Im Gegenfalle wird der Gegenstand in dem gesetzgebenden Körper in Deliberation gesetzt, und über die Annahme oder Nichtannahme der in Vorschlag gekommenen Abänderung gestimmt. Zur Annahme wird eine Mehrheit der Stimmen von $\frac{2}{3}$ erfordert. Wenn aber auch diese Annahme beschlossen ist; so erhält der Beschluß doch nur erst dann Gesetzeskraft, wenn über denselben in den drei verschiedenen Abtheilungen der Bürgerschaft durch die Mehrheit abgestimmt worden, und zwei Abtheilungen für die Annahme gestimmt haben.

b) Die authentische Erklärung aller Artikel dieser Constitutionsacte gehört vor die gesetzgebende Versammlung.

Endlich

c) sollen dem gesetzgebenden Körper sämmtliche bei der Commission der XIII von Seiten der Löblichen Bürgerschaft übergebene Monita, sammt der darüber geführten Registratur vom Senate zugestellt werden, um von den darin enthaltenen guten und gemeinnützigen Vorschlägen, in soweit solche allzusehr in's Specielle eingehen, und eben dar-

um von der Commission der XIII vorerst nicht benutzt werden konnten, noch in Zukunft geeigneten Gebrauch zu machen.

Artikel 51.

Transitorische Verordnungen.

I. Die sämmtlichen jetzo lebenden Mitglieder des Senats, mit Einschluß der bisherigen vier Syndiken und Appellationsgerichtsräthe, sind und werden hiermit in ihren Rathsämtern und Würden, ein jeder nach seinem bisherigen Rang und Ordnung, bestätigt.

Diejenigen unter ihnen, welchen auf ihr Ansuchen wegen Alters oder körperlicher Schwäche vom Senate mit Entlassung willfahrt werden kann, behalten den dermalen genießenden vollen Gehalt.

II. Der Senat in seinen jetzo lebenden Mitgliedern, mit Einschluß der vier Syndiken, wird alsbald nach Genehmigung dieser Constitutionsacte außerordentlicher Weise — wie solches zur Zeit des errichteten alten Bürgervertrags geschehen ist — mit 20 neu zu wählenden Mitgliedern vermehrt.

Zwei werden auf die dritte Rathsordnung aus den zünftigen Handwerkern, und 18 auf die zweite Rathsordnung gewählt.

Unter den letztern 18 müssen sich, um das, in seinem jetzigen, ad Corpus Senatus nicht gehörigen, Personale, mit dem Vollzug dieser Constitutionsergänzungsacte für aufgehoben erklärt werdende bisherige Gericht erster Instanz, ersetzen zu können, 12 Rechtsgelehrte befinden, während die sechs andern aus den Adelichen, angesehenen Handelsleuten, Rentenirern und Gutsbesitzern gewählt werden können.

Auch sollen unter den 20 zu wählenden Rathsgliedern dieses Mal wenigstens vier der katholischen und zwei der reformirten Religion zugethan seyn. Um die Gleichstellung der Anzahl der Mitglieder der ersten und zweiten Rathsordnung herzustellen, rücken so viele der jetzigen Mitglieder der zweiten Ordnung auf die erstere über, als hierzu — nachdem die Syndiken unter die Mitglieder der ersten Ord-

nung nach ihrem jetzo habenden Range mitgerechnet wor-den — nöthig ist, ohne jedoch darum, so lange nicht die bestimmte Zahl von nur 14 mit Einschluß der vier Syndiken hergestellt ist, den höhern Gehalt der Mitglieder der ersten Ordnung in Anspruch nehmen zu dürfen.

III. Wer von den jetzigen Räthen des Gerichts erster Instanz bei der von ihnen selbst angetragenen und allgemein gewünschten veränderten Gerichtsverfassung nicht alsbald in den Senat gewählt wird, verbleibt in dem vollen Ge-nusse seines jetzigen Gehalts, muß sich aber in andern, sei-ner jetzigen Kategorie gleichkommenden angesehenen, Stadt-diensten, sobald solches jetzo oder in Zukunft ihm angesonnen wird, gebrauchen und anstellen lassen.

IV. Zwar behält der zeitige bisherige Stadtschultheiß lebenslänglich seinen Rang als vorderstes Rathsglied, und ist als Schultheiß Präsident des Appellationsgerichts; dahin-gegen wird vom Senate sofort nach erfolgter Wahl der 20 neuen Rathsglieder zu einer neuen Wahl der Bürgermeister und Besetzung aller Stadtämter, weniger nicht der Gerichte, soweit letzteres nöthig, nach Maasgabe dieser Constitutions-Ergänzungsacte vorgeschritten.

V. Um die Wahl der neuaufzunehmenden Senatsmit-glieder, besonders aus den katholischen und reformirten Ge-meinden, ingleichen die Wahl der jetzigen Räthe des Ge-richts erster Instanz in den Senat nicht zu erschweren, soll diesesmal, und ohne Consequenz für die Zukunft, auf die ausschließenden Grade der Verwandt- oder Schwägerschaft, so wenig als auf das Indigenat oder den zehnjährigen Besitz des hiesigen Bürgerrechts, von den Wählenden müssen re-flectirt werden; vielmehr sollen diese ersten Rathswahlen gleich, wie sie auf eine besondere Art vollzogen werden, also auch vollkommen frei seyn. Nur Talente, Rechtschaffenheit, Fleiß und Genuß des öffentlichen Vertrauens, sollen die Wählenden zu ihrem Augenmerke nehmen. Eben so wenig ist die Verordnung dieser Constitutionsacte, daß zu hiesigen Stadtämtern und Diensten nur solche Personen gelangen können, welche entweder eingebohrne Bürger sind, oder seit 10 Jahren dahier im Bürgerrechte stehen, auf die so ge-nannten Pensionisten der hiesigen freien Stadt anzuwenden, vielmehr tritt in Ansehung ihrer eine Ausnahme ein.

VI. Bis die Anzahl der Rathsmitglieder mit Einschluß der Syndiken auf die Zahl der 42 sich vermindert hat, werden keine neue Rathswahlen vorgenommen; es wäre denn, daß die Befolgung des Artikel 6 dieser Constitutions-Ergänzungsacte, daß nämlich Mitglieder aller drei christlichen Confessionen im Senate seyn müssen, solche neue Rathswahlen erforderte. Auch soll erst, wenn die Zahl der Rathsglieder auf 42 vermindert worden, die dritte Rathsordnung auf 14 vermehrt werden.

VII. Bei aller Anerkenntniß der Verdienste der Mitglieder des bisherigen Bürgercollegs um die hiesige Stadt und Bürgerschaft, soll doch, um der künftigen neuen ständigen Bürgerrepräsentatation den eigentlichen Charakter einer von der Bürgerschaft selbst gewählten Repräsentation zu verschaffen, und um dessen jetzige Mitgliedern von den Collegien der 75. und 45. diesesmal nicht auszuschließen, in Gemäßheit der eigenen Erklärung dieses Collegs vom 6. November 1815, sofort nach erfolgter Annahme dieser Constitutions-Ergänzunsacte, zu einer neuen Wahl des Bürgerausschusses geschritten werden.

VIII. Die Wahlen geschehen diesesmal in nachstehender Reihenfolge, und auf die hiernächst beschriebene Weise:

a) Es wird durch die, in dem Artikel 11. diesen Constitutionsergänzungsacte angeordneten, drei Bürgerabtheilungen ein Wahlcollegium von 75 Bürgern formirt.

b) Dieses Wahlcollegium der 75 wählt nach Artikel 12. der Constitutionsergänzungsacte 45 Personen. Die jetzigen Mitglieder des Bürgercollegs sind in diesem transitorischen Falle, weder von der Zahl der 75, noch jener der 45 ausgeschlossen, sondern können durchaus wählen und gewählt werden.

c) Von diesen 45 hiesigen Bürgern wird sofort der aus 51 Personen bestehende Bürgerausschuß gewählt, oder, wenn sie es für besser oder gerathener fänden das ganze Colleg der jetzigen 61er, statt einer individuellen Wahl seiner Mitglieder, bestätiget. In

diesem Falle werden die Ueberzähligen allmählig abgehen.

Wer im erstern Falle aus den jetzigen Mitgliedern des Bürgercollegs gewählt wird, nimmt seinen vorigen Anciennetätsrang ein, und ob man gleich zu dem Patriotismus dieser Bürger sich versehen darf, daß sie die Annahme dieser Wahlen, nicht von sich ablehnen werden; so sollen doch diejenigen von ihnen, welche dem gemeinen Stadtwesen schon fünf Jahre lang im Bürgercolleg Dienste geleistet haben, zur Annahme nicht können gezwungen werden.

d) Hierauf constituirt sich das neue Colleg des Bürgerausschusses als ständige Bürgerrepräsentation, wählt seinen Senior und Consulenten.

e) Diejenigen Personen, welche aus der Zahl der 45 Wählenden in den Bürgerausschuß etwa kommen, werden sogleich und schon während dem Wahlact der 51 wieder durch Einrücken jener, welche bei dem Wahlcolleg der 75 nach ihnen die mehrsten Stimmen gehabt haben, ersetzt. Hierauf vereinigen sich

f) diese 45 mit den 51 Mitgliedern des neu gewählten oder respective im Bestätigungsfalle — mit den 61 Mitgliedern des bestätigten Bürgerausschusses, und legen in die Hände des älteren Bürgermeisters einen Wahleid dahin ab:

„Daß sie, bei dem ihnen nun obliegenden Vor„schlage zu Rathspersonen, lediglich auf das Wohl „der hiesigen Stadt, nach besten Einsichten, Wis„sen und Gewissen, Rücksicht nehmen wollen."

Sie machen sofort durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorschlag von vier Candidaten zu Rathsstellen an den versammelten Senat, woraus dieser zwei wählt. Mit diesem Vorschlage wird successive fortgefahren, bis die 20 neuen Rathsglieder gewählt sind.

Doch stehet in dem vorliegenden besonderen Falle nicht nur dieser Versammlung frei, in Rücksicht der Verdienste der Mitglieder des bisherigen Gerichts erster Instanz die sämmtlichen jetzigen Stadtgerichtsräthe dem Senate zur Aufnahme in das Rathscollegium auf einmal

zu präsentiren, sondern der Rath soll auch ermächtigt seyn — ob derselbe will — diese in Vorschlag kommende Gesammtaufnahme durch Stimmenmehrheit zu genehmigen.

Artikel 52.

Vorschlag wegen Annahme dieser Constitutions-Ergänzungsacte, durch die Stimmenmehrheit der hiesigen Bürgerschaft.

Dieser gutachtliche Entwurf einer Constitutions-Ergänzungsacte wird dem Senate von der Commission der XIII sammt den geführten Protokollen und bei der Commission eingekommenen Monitis mit Bericht übergeben.

Nach dem solcher hiernächst sammt dem Commissionsberichte, jedoch ohne die Anlagen, gedruckt, und in allen Stadtquartieren ausgetheilt worden, verfügt der Senat die Abstimmung über die Annahme, mit Ja, oder die Nichtannahme mit Nein, in den Stadtquartieren auf die Weise, daß bei den Quartiervorständen mit Zuziehung einiger Beistände und eines Notars ein Protokoll eröffnet wird, zu welchem ein jeder hiesiger christlicher Bürger, binnen einer zu bestimmenden Frist und zwar persönlich, mit Ja oder Nein abstimmt.

Die Einreichung anderweiter Modificationen und Vorschläge — schriftliche Verwahrungen, Erklärungen Mehrerer zusammen, können nach Beschaffenheit des Gegenstandes hierbei um so weniger beachtet und angenommen werden, als es theils der gesammten Bürgerschaft um Beendigung des bisherigen provisorischen Zustandes dermalen hauptsächlich zu thun ist, und anderntheils in dieser Acte ein gesetzlicher Weg zu allen künftighin nöthig befunden werdenden weiteren Abänderungen und Verbesserungen der hiesigen Stadtverfassung eröffnet ist, es auch in der Unmöglichkeit liegt, allen Ansichten und Wünschen auf einmal zu genügen.

Hat die Mehrzahl der gestimmt habenden hiesigen christlichen Bürger für die Annahme zu den Quartiersprotokollen, welche von dem Quartiersvorstand,

den Beiständen und dem Notar zu beglaubigen und dem Senate einzureichen sind, gestimmt; so wird diese Constitutions-Ergänzungsacte als Verfassungsgesetz vom Senate publicirt und alsbald in Vollzug gesetzt.

Frankfurt den 29. Junius 1816.

Kommission der XIII
und in deren Namen Kraft besonderen Auftrags
Dr. J. Büchner, Synd. prim.
J. P. Frhr. v. Leonhardi.
Joh. Gottlieb Dietz, b. R. Dr.

7.

Schweden.

Schweden hatte weder unter der beschränkten königlichen Gewalt nach Karls 12. Tode (1718), noch unter dem sehr erweiterten königlichen Ansehen, das seit Gustav 3. (21. Aug. 1772) die Macht des Reichsraths brach, glückliche Tage verlebt. Ob nun gleich Gustav 3. im März 1792 durch Ankerström, als ein Opfer des nie verzeihenden und nie seine Plane aufgebenden Aristokratismus gefallen war; so ließ sich doch sein Sohn, Gustav 4., nach erreichter Mündigkeit, auf dem Reichstage zu Norköping (1800) die Souverainetät so bestätigen, wie sie sein Vater besessen hatte.

Allein seine politischen Mißgriffe in den Weltkämpfen, an welchen er ohne hinreichende Ursache Antheil nahm, und der Verlust Finlands in dem Kriege mit Rußland (1808), führte am 13. März 1809 zu der Revolution, durch welche er den Thron verlor, welchen sein bejahrter Oheim Karl 13. am 6. Jun. 1809 bestieg. Unter dem Namen dieses Königs erschien bereits am 7. Jun. 1809, auf versammeltem Reichstage zu Stockholm, von den Deputirten der vier Stände unterzeichnet, die neue Constitution, welche, bei

mehrern unverkennbaren Rücksichten auf die neuern Constitutionen in den übrigen europäischen Staaten, dennoch auch sehr viele örtliche und für Schweden eigenthümliche Bestimmungen enthält, und namentlich die königliche Macht mehr beschränkt, als sie in Schweden seit 1772 unter Gustav 3. und 4. beschränkt gewesen war.

Constitution vom 7. Jun. 1809.

§. 1. Das Schwedische Reich soll von einem Könige regiert werden, und ein Erbreich mit der Successionsordnung für die männlichen Nachkommen eines verstorbenen Königs seyn, welches die Stände des Reichs feststellen werden.

§. 2. Der König soll immer der rein Evangelischen Lehre zugethan seyn, so wie sie in der unveränderten augsburgischen Confession, und in dem Beschluß der Versammlung zu Upsala vom Jahr 1593 angenommen und erklärt worden ist.

§. 3. Die Majestät des Königs soll heilig und in Würden gehalten werden; Seine Handlungen sind keiner öffentlichen Censur unterworfen.

§. 4. Der König regiert allein das Reich, so, wie dessen Regierungsform es vorschreibt; indessen nimmt er Bericht und Rath in den hier unten angeführten Fällen von einem Staatsrathe an. Der König erwählt dazu einsichtsvolle, erfahrne, redliche und allgemein geachtete, gebohrne Schwedische Männer von der reinen Evangelischen Lehre, sie mögen nun Adeliche oder Unadeliche seyn.

§. 5. Der Staatsrath soll aus neun Mitgliedern bestehen, welche das Recht besitzen, über alle darin vorkommende Sachen zu verhandeln, nämlich: Ein Justizstaatsminister, der zugleich beständig Mitglied des höchsten Tribunals des Königs seyn soll; ein Staatsminister für die ausländischen Geschäfte; sechs Staatsräthe, von welchen wenigstens drei in Civilämtern gedient haben müssen, nebst einem Hofcanzler. Jeder Staatssecretair, oder derjenige, welcher seinem Amte vorsteht, hat Sitz und Stimme im

Staatsrathe, wo er dasjenige vorträgt, oder wo der König etwa dasjenige vorkommen läßt, was zu seinem Beruf gehört. Vater und Sohn oder zwei Brüder auf einmal dürfen nicht beständige Mitglieder des Staatsraths seyn.

§. 6. Es sollen vier Staatssecretaire seyn, nämlich: Einer für das Kriegsdepartement; einer für das Departement der Kameral-Landhaushaltung, Bergwesen, nebst andern gemeinschaftlich damit verbundenen inländischen Civilämtern; einer für die Finanzen, in- und ausländischen Handel und Gewerbe, und einer für die Geschäfte, welche die Religion, die Geistlichkeit, die öffentliche Erziehung und das Armenwesen betreffen.

§. 7. Der König läßt sich im Staatsrathe alle Regierungsangelegenheiten vortragen, und werden daselbst abgemacht, außer den ministeriellen, oder demjenigen, was die Verhältnisse mit fremden Mächten betrifft, dasjenige, was das Commando angeht, worunter dasjenige verstanden wird, welches der König als oberster Befehlshaber über die Kriegsmacht zu Lande und zur See unmittelbar besorgt.

§. 8. Der König darf keinen Beschluß über etwas fassen, worüber der Staatsrath gehört werden muß, wenn nicht drei von dem Staatsrath, nebst dem behörigen Staatssecretair, oder der seinen Dienst verrichtet, zugegen sind. Die sämmtlichen Mitglieder des Staatsraths sollen, ohne gesetzmäßige Abhaltung, bei allen Gegenständen von besonderm Gewicht und Ansehen zugegen seyn, welche, nach den voraus mitgetheilten Vortragslisten, im Staatsrathe vorkommen, und die öffentliche Verwaltung des Reichs betreffen. Solche sind: Fragen und Vorschlag um neue Unternehmungen öffentlicher Einrichtungen, um Aufhebung und Veränderung des vorhin Bestehenden, um neue öffentliche Einrichtungen in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, mit mehrern von gleicher Beschaffenheit.

§. 9. Ueber alle Gegenstände, welche beim Könige im Staatsrathe vorkommen, soll Protokoll gehalten werden. Die gegenwärtigen Staatsminister, Staatsrath, Hofcanzler und Staatssecretair, oder diejenigen, welche der letztgenannten Dienste verrichten, sind verbunden, ihre Mei-

nungen zu äußern und zu erklären. Doch behält der König sich allein vor, zu beschließen. Sollte es irgend unvermuthet eintreffen, daß der Beschluß des Königs offenbar gegen die Regierungsform, oder die öffentlichen Gesetze des Reichs stritte; so liegt es den Mitgliedern des Staatsraths ob, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen. Wenn irgend eine besondere Meinung im Protokoll nicht angeführt wird; so werden die zugegen Seyenden angesehen, daß sie den König in dem Beschluß, den er gefaßt, bestärkt haben. Für den Rathschlag sollen die Mitglieder des Staatsraths verantwortlich seyn, so wie es im 106. §. weiter hierüber festgesetzt ist.

§. 10. Zum Vortrag bei dem Könige im Staatsrathe sollen die Gegenstände, nachdem benöthigte Erläuterungen darüber von den belanghabenden Collegien und Beamten eingefordert und eingegangen sind, von dem vortragenden Staatssecretair, oder der seinen Dienst vertritt, nebst acht geschickten und unpartheiischen Männern, vier Adelichen und vier Unadelichen vorbereitet werden. Zu dem Protokoll, welches in dieser öffentlichen Vorbereitung geführt wird, eben der Vortragende und die übrigen Mitglieder ihre Aeußerungen ab, welche sodann bei dem Könige im Staatsrathe bekannt gemacht werden.

§. 11. Die ministeriellen Gegenstände mag der König bereiten und handhaben lassen, so wie es ihm am schicklichsten dünkt. Dem Staatsminister für die ausländischen Angelegenheiten kommt es zu, daß diese Gegenstände vor dem Könige in Gegenwart des Hofcanzlers, oder wenn dieser nicht zugegen seyn kann, in Gegenwart eines andern Mitgliedes des Staatsraths vorgetragen und dargelegt werden. Ist der Staatsminister abwesend; so trägt der Hofcanzler oder ein Mitglied des Staatsraths, welches der König in diesem Falle auffordert, vor. Nachdem der König den angeführten Rath dieser Beamten, für welchen sie verantwortlich sind, hat protokolliren lassen; so faßt der König in derselben Gegenwart den Beschluß. Dem Canzler oder demjenigen, welchen der König verordnet, liegt es ob, das Protokoll zu führen. Von solchem Beschluß mag der König dem Staatsrathe Kenntniß zukommen lassen, was ihm nützlich scheint, so daß selbst keine Kenntniß

von diesem Zweige der Reichsverwaltung dem Staatsrathe mitgetheilt werden darf.

§. 12. Der König hat das Recht mit fremden Mächten Unterhandlungen und Bündnisse einzugehen, nachdem er, zu Folge des vorhergehenden §., den Staatsminister für die ausländischen Angelegenheiten und den Hofcanzler darüber gehört hat.

§. 13. Will der König Krieg anfangen oder Frieden schließen; so ruft er einen außerordentlichen Staatsrath von dem Staatsminister, Staatsräthen, Hofcanzler und sämmtlichen Staatssecretairen zusammen, stellt ihnen die Ursache und Umstände, die hierbei zur Ueberlegung vorkommen, vor, und fragt sie hierüber nach ihrer Meinung, die jeder für sich, mit der Verantwortlichkeit, welche der 107. §. bestimmt, zu Protokoll abzugeben hat. Der König besitzt hierauf die Macht, den Beschluß zu fassen, und auszuführen, welchen er für des Reiches Beste findet.

§. 14. Ueber die Kriegsmacht des Reichs zu Lande und zur See besitzt der König den höchsten Befehl.

§. 15. Was das Commando betrifft; so mag der König die Angelegenheiten desselben in Gegenwart derjenigen Person, welche der König damit beauftragt, abmachen. Diesem liegt unter Verantwortung ob, daß, wenn dieser Gegenstand vorbereitet wird, er seine Meinung über die beschlossene Unternehmung des Königs äußern, und wenn seine Meinung nicht mit dem Beschluß des Königs übereinstimmt, daß er seine geäußerten Bedenklichkeiten und seinen Rath zu Protokoll bringt, deren Richtigkeit der König vermittelst seiner hohen Unterschrift bestätigt. Findet die besagte Person, daß die Unternehmung von einer gefährlichen Richtung oder Umfassung sey, oder daß sie sich auf ungewisse und nicht hinreichende Mittel, sie auszuführen, gründe; so überrede er, daß der König hierüber einen Kriegsrath, zwei oder mehrere der gegenwärtigen höheren Militairpersonen zusammenberufe; doch sey dem Könige unbenommen, bei dieser Ueberredung und bei den im Protokoll angeführten Gedanken des Kriegsraths, zu bestimmen, was gut scheint.

§. 16. Der König muß, was recht und wahr ist, befördern, Falschheit und Unrecht hindern und verbieten, kei-

nen verderben, noch am Leben, Ehre, persönlicher Freiheit und Wohlfahrt jemanden, ohne gesetzmäßig überführt und gerichtet zu seyn, verderben lassen; auch keinem weder bewegliche noch unbewegliche Güter ohne Untersuchung und Urtheil, in der Ordnung, so wie es Schwedens Gesetz und gesetzmäßige Verordnungen vorschreiben, abhänden noch abhänden lassen; Niemandes Frieden in dessen Hause stören oder stören lassen; keinen von einem Orte zum andern verweisen; Niemandes Gewissen zwingen noch zwingen lassen, sondern einen jeden bei freier Ausübung seiner Religion schützen, in so fern er dadurch nicht die öffentliche Ruhe stört, oder kein allgemeines Aergerniß zu Statten kommen läßt. Der König läßt einen jeden von demjenigen Tribunal richten, unter welches er rechtlich gehört, und dem er zu gehorchen hat.

§. 17. Das Tribunal des Königs soll aus Zwölf von ihm ernannten sachkundigen Männern, sechs Adelichen und sechs Unadelichen, bestehen, welche dasjenige ausrichten, was die Verfassung ihnen vorschreibt, und im Richteramte angestellt gewesen sind, und hierin Einsicht, Erfahrung und Redlichkeit an den Tag gelegt haben. Sie werden Justizräthe genannt, und machen den höchsten Richterstuhl des Königs aus.

§. 18. und 19. Der König ist die letzte Instanz bei wichtigen Nachsuchungen. Kommen beim Könige von den Richtern und Beamten Vorfragen wegen der rechten Meinung des Gesetzes in Fällen vor, welche vor das Forum der Richter gehören; so besitzt der höchste Richterstuhl das Recht, solche nachgesuchte Erklärungen zu geben.

§. 20. In den Friedenszeiten sollen die Sachen, welche von dem Kriegstribunal dem Könige zur Prüfung vorgelegt werden, beim höchsten Richterstuhl vorgenommen und abgemacht werden. Zwei Militairmitglieder des Staatsraths, welche der König hierzu ersieht und verordnet, müssen in solchen Sachen beim höchsten Richterstuhl zugegen seyn und darüber stimmen; doch muß die Zahl der Richter auf Acht beschränkt seyn. Während eines Kriegs verhält es sich hiermit nach den Kriegsartikeln.

§. 21. Der König hat zwei Stimmen in denjenigen Sachen, bei deren Vortrage und Abmachung er beim höche

sten Richterstuhl zugegen zu seyn für gut findet. Alle Fragen um Erklärung über ein Gesetz sollen beim Könige angemeldet, und dessen Stimmen darin eingehohlt und aufgezeichnet werden, obschon er nicht bei den Ueberlegungen beim höchsten Richterstuhl daran Theil genommen.

§. 22. Beim höchsten Richterstuhl können geringere Sachen von fünf Mitgliedern selbst, von vieren, wenn sie alle Viere in ihrem Beschuß eins sind, geprüft und abgemacht werden. Ueber wichtigere Sachen sollen zum wenigsten Sieben richten. Mehr als acht Mitglieder, vier Adeliche und vier Unadeliche, müssen nicht auf einmal Dienste thun. Bei allen Sachen müssen zum wenigsten zwei adeliche und zwei unadeliche Mitglieder zugegen seyn.

§. 23. Alle Beschlüsse des höchsten Richterstuhls werden im Namen des Königs mit dessen hoher Unterschrift, oder unter dessen geheimem Siegel ausgefertigt.

§. 24. Bei der niedern Justizrevision des Königs sollen alle Justizsachen zum Vortrag beim höchsten Richterstuhl vorbereitet werden.

§. 25. Der König hat bei Verbrechen das Begnadigungsrecht, mildert Lebensstrafe, und stellt Ehre und an die Krone verwirkte Güter wieder her. Doch muß bei Ansuchen um Begnadigung der höchste Richterstuhl gehört werden, und der König faßt seinen Beschluß im Staatsrathe. Auf die Verbrechungsart soll es sodann ankommen, die Gnade zu empfangen, welche der König gewährt, oder die Strafe zu erleiden, wozu sie verurtheilt worden.

§. 26. Wenn Justizsachen im Staatsrathe vorgetragen werden; so sollen der Justizstaatsminister, zum wenigsten zwei Staatsräthe, zwei Mitglieder des höchsten Richterstuhls, wie auch der Justizcanzler dabei zugegen seyn, mit der Schuldigkeit, ihre Aeußerungen zu protokolliren, so wie es den Mitgliedern des Staatsraths im 9. §. im Allgemeinen vorgeschrieben worden.

§. 27. Zum Justizcanzler hat der König einen gesetzkundigen, einsichtsvollen und rechtschaffenen Mann, welcher im Richteramte angestellt gewesen, zu ernennen. Ihm, als dem höchsten Schiedsrichter beim Könige, liegt es vorzüglich ob, das Wort des Königs in Sachen, welche die öffentliche Sicherheit und der Krone Gerechtsame betreffen,

zu führen, oder durch die unter ihm gestellten Fiskale führen zu lassen, auch, von wegen des Königs, Aufsicht über die Handhabung der Gerechtigkeit zu führen, und in solcher Eigenschaft Fehler zu rügen, welche von Richtern und Beamten begangen sind.

§. 28. Der König hat im Staatsrathe gebohrne Schweden zu allen den höhern und niedrigern Aemtern und Diensten zu ernennen und zu befördern, welche von der Art sind, daß der König die Vollmachten dazu auszufertigen hat; doch müssen die Belanghabenden voraus mit der Anzeige eingekommen seyn, wo sie bisher angestellt gewesen; indessen ist es dem Könige unbenommen, bei Militairämtern Ausländer von besondern Fähigkeiten zu benutzen, doch nicht zu Commandanten in den Festungen. Bei allen Beförderungen hat der König nur das Verdienst und die Fähigkeit der sich Bewerbenden, aber nicht deren Geburt vor Augen. Zu Staatsministern, Staatsräthen, Justizräthen, Staatssecretären, wie auch zu allen andern Civilbeamten im Reiche, und Richtern, müssen nur solche Männer ernannt werden, die von der reinen Evangelischen Lehre sind.

§. 29. Zum Erzbischoff und zu Bischöffen, mit deren Wahl es sich nach voriger Gewohnheit verhält, ernennt der König einen von den dreien, welche vorgeschlagen worden sind.

§. 30. Der König fertigt die Predigerbestallungen bei den Kronpfarren auf die bisher übliche Art aus. Die sogenannten consistoriellen Sprengel werden bei ihrem Wahlrecht erhalten.

§. 31. Die Bürgerschaften der Städte genießen ferner die Rechte, die sie bisher gehabt haben. Zur Stelle eines Bürgermeisters werden drei gehörige Männer vorgeschlagen, worauf der König einen davon ernennt. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Rathsmännern und Magistratssecretairämtern in Stockholm.

§. 32. Die Gesandtschaften bei fremden Mächten und die bei einer Ambassade anzustellenden Personen ernennt der König in Gegenwart des Staatsministers für die auswärtigen Angelegenheiten, wie auch des Hofcanzlers.

§. 33. Wenn solche Bestallungen, wozu der Vorschlag gemacht worden ist, vom Könige sollten ausgefertigt seyn; so müssen die Mitglieder des Staatsraths sich über die Tauglichkeit und Verdienste der sich Bewerbenden äußern. Sie besitzen selbst das Recht, gegen die Ernennungen des Königs zu andern Diensten und Aemtern unterthänige Erinnerungen zu machen.

§. 34. Die in dieser Regierungsform bestimmten neuen Aemter der Staatsminister, Staatsräthe und Justizräthe, sollen im Reichsetat angeführt werden. Die zwei Staatsminister besitzen die höchste Reichswürde. Die Staatsräthe haben mit den Generalen, und Justizräthen mit den Generallieutenanten ein gleiches Ansehen.

§. 35. Der Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, die Staatsräthe, die Präsidenten in den Collegien, die Oberstatthalter, Unterstatthalter und Polizeimeister in der Hauptstadt, der Hofcanzler, die Justizcanzler, die Staatssecretäre, Amtmänner und Statthalter auf dem Lande, die Feldmarschälle, Generale und Admirale von allen Graden, die Generaladjutanten, Oberadjutanten, Stabsadjutanten, Commandanten in den Festungen, Capitain-Lieutenants und Officiere bei den Leibtrabanten, Obersten über die Regimenter, Secondchefs bei den Garderegimentern zu Pferd und zu Fuß, wie auch Oberstlieutenants bei der Brigade des Leibregiments, die Chefs bei der Artillerie, bei den Fortificationsfeldmessungs- und Seemessungswesen, Minister und Gesandte bei fremden Mächten, nebst den Beamten und Bedienten, die in dem Cabinet des Königs zur ausländischen Correspondenz und bei Bothschaften angestellt werden, haben ein ihnen vertrautes Amt, wovon der König sie entledigen mag, wenn er prüft, daß der Dienst des Reichs es fordert. Doch macht der König einen solchen Beschluß im Staatsrathe bekannt, dessen Mitglieder schuldig sind, dagegen unterthänige Vorstellungen zu machen, wenn sie dazu Ursach zu haben finden.

§. 36. Diejenigen, welche sowohl höhere als niedrige Richterämter bekleiden, so wie auch alle andre Beamte und im Dienste stehende, die im vorgedachten §. nicht erwähnt sind, können, ohne vorhergegangene Untersuchung vor Gericht, nicht von ihrer innehabenden Stelle vom Könige ab-

gesetzt werden; eben so wenig können sie, ohne geschehenes eigenes Nachsuchen, zu andern Diensten befördert oder versetzt werden.

§. 37. Der König besitzt das Recht, würdige Männer, die durch Treue, Tapferkeit und Tugend, durch Gelehrsamkeit und eifrige Dienste sich um den König und das Reich verdient gemacht haben, in den Adelstand zu erheben. Der König mag mit Gräflicher und Freiherrlicher Würde Männer begnadigen, die durch große und ausgezeichnete Verdienste dazu würdig angesehen werden. Der Adelstand, oder die Gräfliche und Freiherrliche Würde, darf keinem mehr, als demjenigen, welcher geadelt oder erhöhet worden, zufallen, und nach demselben seinen ältesten männlichen leiblichen Erben in gerade herabsteigender Linie, und nach dem Ausgang dieses Zweiges, dem nächsten männlichen Abkommen des Stammvaters u. s. w.

§. 38. Alle vom Könige ausgehende Expeditionen und Befehle, welche das Commando betreffen, sollen, um gültig zu seyn, von dem Vortragenden contrasignirt werden, welcher verantwortlich ist, daß sie mit dem darüber geführten Protokoll übereinstimmen. Sollte der Vortragende irgend finden, daß der Beschluß des Königs gegen die Regierungsform streite; so hat er darüber im Staatsrathe Vorstellungen zu machen. Besteht der König dennoch darauf, daß ein solcher Beschluß ausgefertigt werden soll; so ist es des Vortragenden Recht und Pflicht, seine Contrasignation dazu zu verweigern, und als Folge hiervon sein Amt niederzulegen, welches er nicht eher zurücknehmen darf, als bis die Reichsstände sein Verhalten geprüft und bewährt haben. Inzwischen sollen sein Sold und die beikommenden Einkünfte der übrigen Dienste ihm verbleiben.

§. 39. Will der König ins Ausland reisen; so theile Er dem Staatsrathe in pleno dieß sein Vorhaben mit, und entnehme dessen Gedanken hierüber, auf die Weise, wie im 9 §. angeführt ist. Beschließt der König hierauf solche Reise, und stellt sie ins Werk; so befaßt Er sich nicht mit der Regierung des Reichs, noch übt er die Königliche Macht aus, so lange Er im Auslande verweilt, sondern der Staatsrath führt sodann, während der Abwesenheit des Königs, in dessen Namen die Regierung mit allem dem-

jenigen Recht, welches die Regierungsform des Landes dem Könige beilegt; doch darf der Staatsrath keinesweges Adelstand und Würden ertheilen, oder jemanden zum Gräflichen und Freiherrlichen Stande erhöhen, noch Ritterwürden verleihen, und ebenfalls können alle ledige Aemter nur ad interim von denjenigen verwaltet werden, welche der Staatsrath dazu verordnet. Welches Verhalten beobachtet werden soll, wenn der König länger als zwölf Monate aus dem Reiche bleibt, ist im 91 §. festgesetzt.

§. 40. Wird der König so krank, daß er die Regierungsgeschäfte nicht wahrnehmen kann; so verwaltet der Staatsrath die Regierung, so wie es im vorhergehenden §. bestimmt ist.

§. 41. Der König wird mündig, wenn Er sein zwanzigstes Jahr erreicht hat. Stirbt der König innerhalb der Zeit, daß der Thronfolger jenes Alter erreicht; so führt der Staatsrath mit Königlicher Macht und Ansehen im Namen des Königs die Staatsverwaltung. Bis die Stände des Reichs zusammen kommen, richtet sich der Staatsrath unwillkührlich nach der Regierungsform des Landes.

§. 42. Sollte das Unglück eintreffen, daß das ganze Königliche Haus, in welchem das Erbrecht zum Reiche gilt, von männlicher Seite ausgienge; dann verwaltet ebenfalls der Staatsrath mit Königlicher Macht und Ansehen bis zu der Zusammenkunft der Reichsstände die Regierung.

In allen den Fällen, welche die vier vorhergehenden §. §. behandeln, sollen sämmtliche Staatssecretaire im Staatsrathe zugegen seyn, und ihre Stimmen abgeben.

§. 43. Geht der König zu Felde, oder reiset Er nach abgelegenen inländischen Oertern; so verordnet Er vier Mitglieder des Staatsraths und unter diesen den Justizstaatsminister, um auf die Weise, wie der König vorschreibt, die Regierung zu führen. Mit der Art und Weise, die der König dann selbst vorschreibt, verhält es sich so, wie der 8 §. festsetzt.

§. 44. Kein Prinz des Königlichen Hauses, er sey Kronprinz, Erbfürst oder Fürst, darf sich ohne Wissen und Einwilligung des Königs vermählen. Geschieht es dennoch;

so hat er das Erbrecht zum Reiche sowohl für sich, als für seine Kinder und Nachkommen verwirkt.

§. 45. Weder der Kronprinz und Erbfürst des Schwedischen Reichs, noch Prinzen aus dem Königlichen Hause desselben sollen Leibgedinge oder Civilämter besitzen; doch kann ihnen nach altem Gebrauche Titel von Herzog und Fürstenthümern beigelegt werden, doch ohne Ansprüche auf die Landschaft, deren Namen sie tragen.

§. 46. Das Land soll in Gouvernements unter der gewöhnlichen Landesregierung eingetheilt werden. Kein Generalgouverneur darf künftig im Reiche verordnet seyn.

§. 47. Die Hofgerichte des Reichs und alle übrige Richterstühle sollen nach den Gesetzen und gesetzlichen Verordnungen richten; die Collegien des Reichs, die Landesregierung zugleich mit allen andern sowohl höhern als niedern Beamten sollen die ihnen obliegenden Aemter und Geschäfte zufolge der Instructionen, der Reglements und der Vorschriften, die schon gegeben sind, oder fernerhin gegeben werden, verwalten, den Befehlen des Königs gehorchen, und sich einander zur Vollstreckung derselben, und alles dessen, was der Dienst des Reichs von ihnen fordert, zur Hand gehen, indem sie dem Könige in gesetzlicher Ordnung verantwortlich bleiben, wenn etwas von ihnen unterlassen, versäumt oder ungesetzlich behandelt wird.

§. 48. Der Hof des Königs steht unter dessen eigener Verwaltung, indem Er hier diejenigen anstellen kann, die Ihm gut dünken. Alle Stellen an Seinem Hofe mag der König nach Gefallen besetzen oder entledigen.

§. 49. Die Stände des Reichs sollen kraft des Grundgesetzes, wenn fünf Jahre von dem zuletzt gehaltenen Reichstage verflossen sind, zusammen kommen. Bei jedem Reichstagsbeschluß sollen die Stände des Reichs den Tag bestimmen, wann sie zufolge dessen wiederum zusammentreten, und dabei ausdrücklich die Zusammenberufung des Reichstags mit den nöthigen Vorschriften, in Hinsicht auf die Wahl der Mitglieder desselben, anführen. Dem Könige bleibt es indessen unbenommen, die Reichsstände innerhalb einer solchen Zeit zu einem außerordentlichen Reichstage zusammen zu rufen.

§. 50. Die Reichstage sollen in der Hauptstadt des Reichs gehalten werden, ausgenommen in dem Fall, wenn der Andrang des Feindes, oder Pest, oder andere dergleichen wichtige Hindernisse dasselbe unmöglich machen, oder daß es für die Freiheit und Sicherheit der Reichsstände gefährlich seyn sollte. Der König bestimmt alsdann, zugleich mit Rath der Bevollmächtigten der Reichsstände bei der Bank und bei dem Reichsschuldencomptoir, einen andern Ort, wo die Stände des Reichs sich versammeln müssen, und ruft zu solcher Zeit dahin, welche sie selbst voraus bestimmt haben.

§. 51. In dem Fall, daß der König oder der Staatsrath die Reichsstände zusammen ruft, wird die Zeit zur Eröffnung des Reichtags nach dem dreizehnten und innerhalb funfzehn Tagen, von dem Tage an gerechnet, wann die Zusammenberufung in den Kirchen der Hauptstadt bekannt gemacht worden, festgesetzt.

§. 52. Der König ernennt den Landmarschall und Sprecher für den Bürger und Bauernstand, wie auch die Secretäre für den Bauernstand. Der Erzbischoff ist beständig Sprecher für den Priesterstand.

§. 53. Die Stände des Reichs erwählen sogleich, wenn der Reichstag eröffnet wird, die Ausschüsse, welche die Angelegenheiten vorbereiten sollen. Diese bei jedem Reichstage nöthigen Ausschüsse sind: Ein Constitutionsausschuß, um Fragen zu veranlassen und aufzunehmen, welche Veränderungen in den Grundgesetzen betreffen, und ihre Aeußerungen darüber an die Stände des Reichs abzugeben, wie auch die im Staatsrathe geführten Protokolle genau nachzusehen; ein Staatsausschuß, um vor den Reichsständen den Zustand, die Verwaltung und den Behuf des Bestandes der Finanzen und der Reichsschulden darzulegen; ein Bewilligungsausschuß, um die Vertheilung der Bewilligung vorzuschlagen; ein Bankausschuß, um die Verwaltung der Bank und ihren Zustand nachzusehen, auch Vorschriften zur Verwaltung derselben zu geben; ein Gesetzausschuß, um Vorschläge zur Verbesserung der Civil-, Criminal- und Kirchengesetze auszuarbeiten, wie auch ein ökonomischer Ausschuß, um die Mängel bei den öffentlichen

Oeconomieanstalten zu bemerken, und Abänderungen dabei vorzuschlagen.

§. 54. Fordert der König von den Ständen des Reichs einen besondern Ausschuß, um mit Ihm über Sachen zu berathschlagen, womit die andern Ausschüsse sich nicht befassen können, und wenn die Verhandlungen geheim gehalten werden müssen; so errichten die Reichsstände einen solchen; doch besitzt derselbe nicht die Macht, einen Beschluß zu fassen, sondern bloß dem Könige seine Aeußerungen über die Gegenstände abzugeben, welche der König demselben mittheilt.

§. 55. Die Reichsstände dürfen bei dem Zugegenseyn des Königs über keinen Gegenstand etwas beschließen. Die Ausschüsse der Reichsstände, welche nicht diejenigen sind, welche in dem vorhergehenden §. erwähnt worden, können in Gegenwart des Königs keine Ueberlegung anstellen.

§. 56. Fragen, welche den Staat betreffen, und in pleno der Reichsstände vorkommen, dürfen nicht unmittelbar als abgemacht aufgenommen werden, sondern sind einem behörigen Ausschuß zu übergeben, welcher dieselben zu untersuchen, und sich darüber zu äußern hat. Vorschläge eines Ausschusses sollen zuerst in pleno des Standes zur Annahme oder zur Verwerfung ohne Veränderungen oder Zusätze dargebracht werden. Geschehen dabei in pleno des Standes solche Anmerkungen, welche die Annahme verhindern; so werden diese Anmerkungen dem Ausschuß mitgetheilt, um darauf den Vorschlag nachdrücklichst zu untersuchen und auszugleichen. Wenn ein so erwogener Vorschlag zu dem Stande zurückkömmt; so besitzt derselbe die Macht, denselben unverändert oder mit Veränderungen anzunehmen, oder gänzlich zu verwerfen.

§. 57. Das uralte Recht der Schwedischen Nation, sich selbst zu beschatzen, wird von den Ständen des Reichs allein beim allgemeinen Reichstage ausgeübt.

§. 58. Auf jedem Reichstage läßt der König den Zustand der Finanzen in allen ihren Theilen, sowohl in Ansehung der Einkünfte als der Ausgaben, Forderungen und Schulden dem Staatsausschusse, welchen die Reichsstände erwählen, vorlegen. Sollten durch Tractaten mit fremden

Mächten einige Mittel dem Reiche zufließen; so sollen diese auf gleiche Weise nachgewiesen werden.

§. 59. Dem Zustande des Reichs und der Finanzen zufolge, stellt der König dem Ausschuß die Ueberlegung anheim, ob der Staat seine Bedürfnisse durch die gewöhnlichen Einkünfte bestreiten kann, oder welcher Behuf durch Bewilligung erfüllt werden muß.

§. 60. Zu den letztern werden See- und Landzoll, wie auch Accisabgaben, Postgefälle, Stempelpapierabgaben, Hausbedarfbrennereigefälle, nebst dem, was die Stände des Reichs noch besonders an jedem Reichstage als Bewilligung annehmen, gerechnet. Keine öffentliche Abgaben, von welchem Namen und von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, können ohne Einwilligung der Reichsstände erhöhet werden, ausgenommen allein der Seezoll für einkommendes und ausgehendes Korn. Eben so wenig darf der König die Einkünfte des Staats verpachten, oder zum Gewinn für sich, für die Krone, oder einzelne Personen und Corpotationen irgend Monopolien errichten.

§. 61. Alle Abgaben, welche die Stände des Reichs unter den im vorhergehenden §. genannten Titeln bewilligen, werden vor und mit des Jahres Anfang, welcher nachher einfällt, wenn die Bewilligung festgesetzt worden, gerechnet. Werden die Stände des Reichs innerhalb der Zeit vom Könige oder dem Staatsrathe zusammen berufen; so hören die Bewilligungen, wohin alle obgedachte Abgaben zu rechnen sind, mit des Jahres Ausgange, worin ein solcher Reichstag anfängt, auf.

§. 62. Nachdem der Behuf der Finanzen vom Staatsausschuß aufgegeben, und von den Reichsständen geprüft worden, kömmt es auf die Stände des Reichs an, eine dem entsprechende Bewilligung anzunehmen, und zugleich dabei festzusetzen, wie besondere Summen davon zu besondern Zwecken angewandt werden sollen, und diese Summe unter bestimmten Hauptnamen im Reichsetat anzuschlagen.

§. 63. Außerdem müssen für unvorhergesehene Zufälle zwei besondere hinreichende Summen ausgesetzt und angeschlagen werden; die eine, die der König benutzen mag, wenn er sie zur Vertheidigung des Reichs oder zu andern höchst wichtigen und passenden Zwecken, nachdem die Ge-

danken des gesammten Staatsraths vernommen sind, wie umgänglich nothwendig findet; die andere, daß der König bei entstandenem Kriege aus der Bank der Reichsstände Hebungen mache, nachdem sein Staatsrath in pleno darüber gehört, und die Reichsstände zusammen berufen worden. Die versiegelte Anordnung für die letztgedachte Summe dürfen nicht eher aufgebrochen, noch darf die Summe von den Bevollmächtigten der Bank eher ausgezahlt werden, als die Zusammenberufung des Reichstags in den Kirchen der Hauptstadt gehörig kund gemacht worden.

§. 64. Sowohl die gewöhnlichen Staatsmittel und Einkünfte, als dasjenige, was auf vorgedachte Weise von den Reichsständen unter dem Namen außerordentlicher Auflagen oder Bewilligungen für die Staatseinkünfte angeschlagen worden, ist unter der Disposition des Königs, damit es zu dem von den Reichsständen geprüften Behuf und nach dem errichteten Etat angewandt werde.

§. 65. Diese Staatsmittel dürfen nicht anders angewandt werden, als festgesetzt worden ist, indem die Mitglieder des Staatsraths verantwortlich sind, wenn sie eine Abweichung davon statt finden lassen; sie haben vielmehr beim Protocolle Vorstellungen dagegen zu machen, und dasjenige anzuführen, was die Stände des Reichs hierin verordnen.

§. 66. Das Reichsschuldencomtoir verbleibt, so wie bisher unter der Leitung, Einsicht und Verwaltung der Reichsstände; und da die Stände des Reichs die Verantwortlichkeit der Reichsschulden, worüber das Comtoir die Geschäfte hat, auf sich nehmen; so haben auch die Reichsstände, nachdem dee Staatsausschuß sich über den Zustand und den Behuf des Comtoirs ausgelassen, durch besondere Bewilligungen die Mittel zusammen zu schießen, die zur Bezahlung der Schuld, der Zinsen und des Capitals unumgänglich gefunden werden, so daß der Credit des Reichs beibehalten und geschützt werde.

§. 67. Der Sachwalter des Königs beim Reichsschuldencomtoir wohne den Zusammenkünften der Bevollmächtigten nicht öfter bei, als wenn die Bevollmächtigten verlangen, mit ihm zu überlegen.

§. 68. Die zu dem Reichsschuldenwesen gehörenden und dazu angeschlagenen Mittel dürfen unter keinem Vorwand, noch unter irgend einer Willkühr demselben entnommen, oder zu anderm Behuf, als von den Reichsständen bestimmt ist, angewandt werden. Jede Verordnung, die dagegen streitet, ist kraftlos.

§. 69. Entstehen entweder bei den Reichsständen insgesammt, oder bei irgend einem Stande Bedenklichkeiten, dasjenige anzunehmen, was der Staatsausschuß in demjenigen anräth, was entweder die Regulirung des Etats oder den darnach sich zu richtenden ganzen Belauf der Bewilligung anbetrifft, oder was zu den Ausgaben des Reichsschuldencomtoirs und zu den Einkünften gehört, oder auch die Leitung und Verwaltung des Reichsschuldencomtoirs angeht; so sollen die Ursachen angeführt werden, auf welche sich solche Bedenklichkeiten stützen, und dem Staatsausschuß mitgetheilt werden, welcher darauf die Sache in besondere Erwägung nimmt. Denkt der Staatsausschuß von der schon abgegebenen Aeußerung nicht abweichen, oder den Gedanken der Reichsstände oder eines einzelnen Standes nicht beistimmen zu können; so ernennt der Ausschuß Deputirte, welche in demjenigen Stande, wo Bedenklichkeiten sich hervorthun, auftreten, und wo die Sache näher auseinder gesetzt wird. Verbleibt ein Stand dennoch bei der Meinung, welche er voraus gefaßt; so wird die Sache durch einen Beschluß dreier Stände abgemacht. Stehen zwei Stände gegen zwei; dann soll der Staatsausschuß mit so vielen Mitgliedern aus jedem Reichsstande nach gewöhnlicher ordentlicher Wahl erhöht werden, so daß dreißig aus jedem Stande dazu kommen. Nachdem eines der sämmtlichen Mitglieder dieses besondern Ausschusses ausgelooset worden, stimmen die übrigen gemeinschaftlich und nicht nach Stand, mit geschlossenen Zetteln, zur unwillkürlichen Annahme oder Verwerfung dessen, was der Staatsausschuß anräth, und zwar bloß in den Fragen, warum der Reichsstand verschiedener Meinung ist; und die Meinung der Mehrsten, die dergestalt ihre Stimmen geben, wird als ein Reichstagsbeschluß angesehen.

§. 70. Wenn die Summe, welche durch Bewilligung ausgemacht werden muß, von den Reichsständen bestimmt

wird; so sollen sie ausdrücklich ihrem gewählten Bewilligungsausschuß auftragen, Vorschläge zur Vertheilung und Hebung der gedachten Summe zu treffen, Fonds dazu anzugeben, und die Art und Weise darzuthun, wie solche in jedem besondern Fall angewandt werden können, welches alles der Bewilligungsausschuß den Reichsständen in pleno vorzustellen hat.

§. 71. Sind mehrere der Reichsstände in Ansehung der Fonds, der Art und Weise ihrer Anwendung, der Vertheilung der Bewilligungen und der Hebung derselben uneins, oder sollte, was nicht zu erwarten steht, irgend ein Reichsstand allein sich der Theilnahme an der festgesetzten Bewilligungssumme, welche der Bewilligungsausschuß vorgeschlagen, entziehen; so soll jeder Reichsstand, welcher eine Aenderung im Vorschlage des Reichsausschusses verlangt, den übrigen seine Gründe dazu mittheilen, und die Art und Weise angeben, wie eine solche Abänderung zu erreichen sey, ohne daß der Zweck verfehlt wird. Hierüber wird der Bewilligungsausschuß gehört, worauf die Reichsstände dasselbe oder die Fragen, warum eine Zwistigkeit unter ihnen entstanden, zur Abmachung vornehmen. Fallen drei Stände demjenigen bei, was gegen den Vorschlag des Bewilligungsausschusses in einem oder andern Theil angemerkt worden; so wird der Vorschlag in diesen Theilen verworfen. Verwerfen drei Stände dasjenige, worauf ein einzelner Stand dringt, und dieser verbleibt dennoch bei seiner Meinung, oder stehen zwei Stände gegen zwei; dann soll die Sache, so wie im 69. §. vorgeschrieben ist, dem Staatsausschuß, der zu einer solchen Anzahl von Mitgliedern, wie eben daselbst bestimmt wird, erweitert worden, zur Abmachung überlassen werden. Geben drei Stände demjenigen ihren Beifall, was gegen den Vorschlag des Bewilligungsausschusses in einem oder andern Theil angemerkt worden; so wird der Vorschlag in diesen Theilen verworfen. Schlagen drei Stände dasjenige ab, was ein einzelner Stand fordert, und dieser verharrt dennoch auf seiner Meinung, oder stehen zwei Stände gegen zwei; so soll die Sache dem Staatsausschuß, der zur bestimmten Anzahl von Mitgliedern erhöht worden, auf die Weise zur Abmachung überlassen werden, wie es

der 69. §. vorschreibt. Geben die mehrsten Mitglieder dieses Ausschusses dem Vorschlag des Bewilligungsausschusses in einem oder mehrern denjenigen Theilen, worin die Stände des Reichs denselben voraus nicht einhellig angenommen haben, ihren Beifall; so verbleibt dieser Vorschlag hierin mit aller Kraft eines Beschlusses der Reichsstände geltend; verwerfen sie denselben in irgend denjenigen Theilen, die selbst von drei Reichsständen verworfen worden sind; so liegt es dem Bewilligungsausschuß ob, eine andere Vertheilung oder andere Fonds und die Art und Weise vorzuschlagen, wie bloß derjenige Antheil an der Bewilligungssumme auszumitteln sey, worauf der verworfene Theil bei dem ersten Vorschlag des Ausschusses sein Augenmerk gerichtet hat.

§. 72. Die Bank der Reichsstände verbleibt künftig, wie sie bisher gewesen, unter der eigenen Garantie und Aufsicht der Reichsstände, so daß sie ungestört von den Bevollmächtigten, welche jeder Stand dazu verordnet, nach den Verordnungen und Reglements, die bereits gegeben sind, oder noch ferner von den Reichsständen gegeben werden können, verwaltet werden kann; indem die Reichstände allein das Recht besitzen, die ausgegebenen Bankozettel als Reichsmünze anerkennen zu lassen.

§. 73. Keine neuen Auflagen, Ausschreibungen an Mannschaft, oder Geld und Waaren, dürfen künftig, ohne den freien Willen, und ohne Einwilligung der Reichsstände nach der vorhin gedachten Ordnung, aufgelegt, gehoben, noch gefordert werden.

§. 74. Der König hat nicht die Macht, irgend einen andern Beitrag zur Ausführung eines entstandenen Krieges zu fordern, als den Zusammenschuß von Lebensmitteln, welcher in einem Landesort zur Unterhaltung des Kriegsvolks zu einem Zuge oder Marsche erforderlich seyn kann, wenn nämlich die verschiedenen Oerter, durch die der Zug geschieht, die Truppen mit nöthiger Unterhaltung zu versehen, nicht im Stande sind. Dieser Beitrag soll indessen sogleich durch Geld aus den Staatsmitteln, nach dem festgesetzten Marktgangspreis und mit Erhöhung zur Hälfte ihres Belaufs, den Lieferanten bezahlt werden. Er soll aber nicht für Truppen gefordert werden, die nach irgend einem

Orte verlegt, oder unter Kriegsbewegungen benutzt werden; dann sind die Truppen aus den dazu gesammelten Magazinen oder Vorrath mit ihren Bedürfnissen zu versehen.

§. 75. Die jährlichen Marktgangstaxen sollen durch Deputirte aus allen Reichsständen, welche auf die Art, wie jeder einzelne Stand für sich es vorschreibt, zu wählen sind, errichtet werden. Was diese festsetzen, dem soll nachgelebt werden, in so fern keine Veränderung darin ordnungsmäßig nachgesucht und bestimmt wird.

§. 76. Ohne Einwilligung der Reichsstände kann der König keine Anleihe in und außer dem Reiche machen, noch dasselbe mit neuen Schulden belasten.

§. 77. Die Domainen mit den darunter stehenden Dörfern, die Kronwälder, Parks und Thiergärten, Kronwiesen, nebst Lachsfang und anderer Kronfischerei, wie auch die übrigen Kronbeneficien, darf der König nicht ohne Einwilligung der Reichsstände, durch Verkauf, Verpfändung oder Verschenkung noch auf irgend eine andere Art, abhändigen. Sie sollen so, wie es die Reichsstände bestimmt, verwaltet werden; doch mögen die Personen und Gemeinen, die, nach den bisher geltenden Verfassungen, solche Domainen inne haben, oder benutzen, daran ein gesetzmäßiges Recht zu ihrem Nutzen genießen, auch können urbare oder urbar zu machende Felder in den Kronenwäldern in gewöhnlicher Ordnung nach den gegenwärtigen oder künftig bestehenden Verfassungen zinsbar verkauft werden.

§. 78. Kein Theil des Reichs darf davon durch Verkauf, Verpfändung, Verschenkung, oder auf eine andere dergleichen Art getrennt werden.

§. 79. Keine Veränderung in der Reichsmünze, in Ansehung des Schrotes und Korns, der Erhöhung oder der Erniedrigung, darf ohne die Zustimmung der Reichsstände Statt haben; doch bleibt hiebei des Königs Recht, Münze schlagen zu lassen, ungekränkt.

§. 80. Die Kriegsmacht zu Pferde und Fuß, wie auch was die Matrosen in Ansehung der Stellung, der Verpflegung und Vertheilung betrifft, verbleibt bei den auf dem Lande und in den Städten errichteten Contracten, und dem Vertheilungswesen, welche in Ansehung ihrer Hauptgrundsätze ungestört bleiben sollen, bis der König

und die Reichsstände irgend eine Aenderung darin gemeinschaftlich zu machen für gut finden; indem keine neue oder erhöhte militairische Stellung und Verpflegung ohne des Königs und der Stände einträchtigen Beschluß Statt finden darf.

§. 81. Diese Regierungsform, wie auch die übrigen Grundgesetze des Reichs, können nicht ohne des Königs und aller Reichstände gemeinschaftlichen Beschluß geändert oder aufgehoben werden. Keine Anfragen dürfen in pleno der Stände darüber erregt werden, sondern müssen bei dem an jedem Reichstage gewählten Constitutionsausschuß der Reichsstände angemeldet werden. Dieser Ausschuß, dessen Pflicht seyn soll, die Grundgesetze zu erforschen, besitzt das Recht, bei den Ständen des Reichs Veränderungen darin vorzuschlagen, welche er als höchst nöthig oder nützlich und ins Werk zu stellen als möglich ansieht. Die Stände des Reichs dürfen nicht auf dem Reichstage, auf welchem der Ausschuß irgend eine solche Aenderung vorschlägt, sondern erst auf dem nächstfolgenden darüber einen Beschluß fassen. Sind alsdann alle Stände des Reichs in der Abänderung einig; so überlassen sie den Vorschlag hierin dem König durch ihren Sprecher mit dem Begehren, daß der Könige seinen Beifall dazu geben möge. Der König entnimmt sodann hierüber die Gedanken des ganzen Staatsraths, faßt sodann seinen Beschluß, und theilt den Reichsständen auf dem Reichssaal seine Einwilligung, oder auch die Ursachen mit, warum er in ihr Verlangen nicht eingewilligt hat.

Will der König bei den Ständen des Reichs irgend eine Veränderung in den Grundgesetzen vorschlagen; so höre er den Staatsrath, und überliefere sodann seine Proposition, nebst den Gedanken des Staatsraths darüber an die Stände des Reichs, welche sogleich, ohne diese Proposition vorher zu überlegen, sie dem Constitutionsausschuß auftragen, um seine Aeußerung darüber an die Stände des Reichs abzugeben. Bestärkt der Ausschuß dasjenige, was der König vorgeschlagen; so ruhe die Anfrage bis zum nächsten Reichstage, auf welchem die Stände des Reichs einen Beschluß darüber fassen müssen. Verwirft der Ausschuß die Proposition des Königs; dann kön-

nen die Reichsstände entweder sogleich diese Proposition abschlagen, oder auch abmachen, daß sie über solche beim nächstfolgenden Reichstage beschließen wollen; in welchem Falle die Meinung dreier Stände gilt, und wenn zwei Stände gegen zwei stehen; so ist deren Beschluß aufzuschieben. Aber unter keinem Vorwand dürfen die Stände des Reichs eher, als am nächsten Reichstage, den Propositionen ihre Zustimmung geben. Willigen dann alle Reichsstände in des Königs Vorschlag ein; so verlangen sie einen Tag, an welchem die Reichsstände auf dem Reichssaal ihre Zustimmung dazu abgeben. Nehmen die Reichsstände gemeinschaftlich des Königs Vorschlag nicht an; so ist er abgeschlagen, und die Reichsstände reichen ihren Abschlag mit der Ursache dazu schriftlich beim Könige durch ihren Sprecher ein.

§. 82. Was zur Abänderung und Verbesserung der Grundgesetze, nach der jetzt vorgeschriebenen Ordnung, die Reichsstände einhellig beschließen und der König genehmigt, oder was der König vorschlägt und die Stände des Reichs einhellig annehmen, hat die Kraft eines Grundgesetzes.

§. 83. Keine künftig geltende Erklärung der Grundgesetze darf ohne auf die Weise, welche zufolge der beiden vorhergehenden §. §. bei Abänderungen beobachtet werden muß, festgesetzt werden. Nach dem Sinne ihrer Worte soll man sich in jedem einzelnen Falle richten.

§. 84. Wenn der Constitutionsausschuß keine Ursache findet, irgend einen Vorschlag zur Veränderung oder zur Erklärung der Grundgesetze, welche der Ausschuß von einem Reichstagsmanne empfangen, zu genehmigen, und den Reichsständen zur Prüfung vorzulegen; so ist der Ausschuß schuldig, wenn der Verfasser des Vorschlags es fordert, demselben seine Meinung darüber mitzutheilen, mit der Freiheit, dieselbe nebst dem Vorschlag durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, indem er sich für des letztern Inhalt selbst als Verfasser gesetzmäßig vertheidigen mag.

§. 85. Als Grundgesetze sollen angesehen werden: diese Regierungsform nebst der Reichstagsordnung, die Successionsordnung und die Verordnung einer allgemeinen Druckfreiheit, welche, in Uebereinstimmung mit den in dieser

Regierungsform bestimmten Grundsätzen, die Stände des Reichs und der König gemeinschaftlich auf diesem Reichstage feststellen.

§. 86. Unter **Druckfreiheit** wird das Recht eines jeden Schweden verstanden: ohne einige von der öffentlichen Macht ihm in Weg gelegten Hindernisse, Schriften herauszugeben; daß diese nur von einem gesetzmäßigen Richterstuhl ihres Inhalts wegen in Anspruch genommen und in keinem andern Falle mit Strafe belegt werden können, als wenn der Inhalt gegen ein deutliches Gesetz streitet, welches gegeben ist, die allgemeine Ruhe aufrecht zu halten, ohne der Aufklärung der Nation Zwang anzuthun. Alle Acten und Protokolle, wie sie auch heißen mögen, ausgenommen diejenigen Protokolle, welche man im Staatsrathe und bei dem Könige in ministeriellen Angelegenheiten und in Commandosachen führt, können unwillkührlich durch den Druck bekannt gemacht werden. Die Protokolle und Acten, welche Sachen der Bank und des Reichsschuldenwesens betreffen, welche heimlich gehalten werden müssen, dürfen nicht gedruckt werden.

§. 87. Die Reichsstände haben gemeinschaftlich mit dem Könige die Macht, Civil- und Criminal- wie auch Kirchengesetze zu geben, und vorhin gegebene Gesetze zu verändern und aufzuheben. Der König darf nicht ohne Einwilligung der Reichsstände irgend ein neues Gesetz machen, oder ein altes abschaffen. Anfragen hierüber können in pleno der Stände erregt, und sollen, nachdem der Gesetzausschuß der Verordnung des 56. §. gemäß darüber vernommen ist, von den Ständen des Reichs abgemacht werden. Kommen die Reichsstände in irgend einem neuen Gesetze oder in der Aufhebung oder Veränderung eines alten Gesetzes überein; so wird der darüber geschehene Vorschlag dem Könige durch den Sprecher überreicht, welcher die Meinungen des Staatsraths und des höchsten Tribunals darüber vernimmt, und, nachdem Er seinen Beschluß gefaßt hat, werden die Reichsstände auf den Reichssaal zusammen gerufen, um entweder dessen Einwilligung in ihr Begehren zu empfangen, oder auch dessen Ursache zur Verweigerung zu vernehmen. Findet der König für gut, irgend eine Gesetzanfrage den Reichsständen vorzutragen; so verlange er

die Aeußerung des Staatsraths und des höchsten Tribunals darüber, und theile dann den Reichsständen seine Proposition, zugleich mit der gedachten Aeußerung mit. Sodann fordern die Reichsstände die Meinung des Gesetzausschusses hierüber, und beschließen alsdann, und wenn sie der Proposition des Königs ihren Beifall geben; so überreichen sie dem Könige ihre Antwort auf dem Reichssaal. Schlagen sie dieselbe aber ab; so geschieht es schriftlich durch die Sprecher. In allen dergleichen Anfragen über die Gesetze soll die Meinung dreier Stände als ein Reichstagsbeschluß angesehen werden. Stehen zwei Stände gegen zwei; so verfällt die Frage, und es bleibt bei dem, was vorhin verordnet worden.

§. 88. Mit der Auslegung der Civil-, Criminal- und Kirchengesetze verhält es sich so, wie mit der Gesetzgebung. Die Auslegungen, welche der König, in Antwort auf Anfragen des rechten Sinnes eines Gesetzes durch dessen höchsten Richterstuhl während der Reichstage giebt, können von den Reichsständen als nicht geltend erklärt werden, worauf sie nicht länger geltend sind, noch die Richterstühle sich auf dieselbe beziehen, und nicht weiter von ihnen beobachtet werden.

§. 89. Im pleno der Reichsstände können Anfragen geschehen, Gesetze und Verfassungen, welche die öffentliche Haushaltung des Reichs betreffen, zu verändern, zu erklären und aufzuheben, neue Gesetze hierüber zu stiften, und Gründe für öffentliche Einrichtungen aller Art anzugeben; welche Anfragen an den öffentlichen Beschwerungs- und Oeconomieausschuß zur Erörterung zu verweisen sind.

§. 90. Während der Ueberlegungen und Prüfungen der Reichsstände, oder deren Ausschusses, dürfen in keinem andern Fall, noch auf irgend eine andere Art, als das Grundgesetz buchstäblich vorschreibt, Fragen über Anstellung und Absetzung von Beamten und Bedienungen, über Regierungs- und Richterstühlebeschlüsse, über Resolutionen und Decrete, über das Verhalten und die Art der Ausführung irgend eines Gesetzes, einer Verfassung oder Einrichtung einzelner Mitbürger und Corporationen vorkommen.

§. 91. Trifft dasjenige ein, wovon im 39. §. geredet ist, daß der König nach vorgenommener Reise über zwölf

Monate aus dem Reiche bleibt; so ruft der Staatsrath, durch eine öffentliche Aufforderung, die Stände des Reichs zum allgemeinen Reichstage zusammen, und läßt die Zusammenberufung innerhalb funfzehn Tagen nach dem Verlaufe gedachter Zeit in den Kirchen der Hauptstadt, und auch baldigst in den übrigen Theilen des Reichs bekannt machen. Wenn der König hiervon benachrichtigt wird, er aber dennoch nicht ins Reich zurückkömmt; so ergreifen die Stände des Reichs diejenigen Maasregeln für die Verwaltung desselben, welche sie am nützlichsten finden.

§. 92. Dasselbe Gesetz gilt, wenn die Krankheit des Königs von der Art zu seyn fortwährt, daß er länger als zwölf Monate sich mit den Regierungsangelegenheiten nicht befassen kann.

§. 93. Wenn der König stirbt, und der Thronfolger noch nicht mündig ist; so fertigt der Staatsrath an die Reichsstände eine Zusammenberufung aus, welche Zusammenberufung innerhalb funfzehn Tagen nach des Königs Tode in den Kirchen der Hauptstadt und so weiter im Reiche kund gemacht werden muß. Die Reichsstände haben, ohne Hinsicht auf irgend ein Testament des verstorbenen Königs, welches die Reichsverwaltung betrifft, einen oder mehrere Vormünder zu verordnen, welche bis zur Mündigkeit des Königs, die Regierung in dessen Namen, diesem Grundgesetze nach, ausüben. Wenn der König sein achtzehntes Jahr erreicht hat; so darf Er in den Staatsrath, ins höchste Tribunal, in die Hofgerichte und Collegien eintreten, doch ohne an irgend einem Beschlusse Theil zu nehmen.

§. 94. Sollte der unglückliche Zufall eintreffen, daß die Königliche Familie, der das Erbrecht zum Reiche aufgetragen ist, von männlicher Seite ausginge; so ruft der Staatsrath, innerhalb der im vorhergehenden §. festgesetzten Zeit, nach dem Tode des letzten Königs zu rechnen, die Stände des Reichs zu einem allgemeinen Reichstage zusammen. Dann sollen die Reichsstände ein neues Königshaus, mit Beibehaltung dieser Regierungsform, erwählen und verordnen, wie die Reichsverwaltung geführt werden muß, bis der gewählte König dieselbe annehmen kann.

§. 95. Sollte wider Vermuthen der Staatsrath es unterlassen, in denjenigen Fällen, die im 91., 93 und 94 §§. gedacht sind, die Reichsstände baldigst zusammen zu rufen; so liegt es der Direction des Ritterhauses, den Domkapiteln im Reiche, dem Magistrate in der Hauptstadt, und den Beamten in den Lehen auf, durch öffentliche Bekanntmachung hiervon Nachricht zu ertheilen, damit die Wahl der Reichstagsmänner, wo solche Wahl Statt findet, baldigst angestellt werden könne, und die Reichsstände zusammen kommen, um ihr und des Reiches Recht in Acht zu nehmen und zu schützen. Ein solcher Reichstag wird am funfzehnten Tage, nachdem die Zusammenberufung in den Kirchen der Hauptstadt bekannt gemacht worden, eröffnet.

§. 96. Die Stände des Reichs sollen auf jedem Reichstage einen gesetzkundigen, durch ausgezeichnete Redlichkeit anerkannten, Mann verordnen, der als Sachwalter derselben, zufolge der von ihnen ihm gegebenen Instruction, Aufsicht über die Befolgung der Gesetze bei den Richtern und Beamten habe, auch bei belanghabenden Richterstühlen diejenigen, die bei ihrer Amtsverrichtung aus Partheilichkeit, Ansehen der Personen, oder aus irgend einer andern Ursache, irgend etwas wider die Gesetze begangen oder auch unterlassen, daß ihre Amtspflichten nicht gehörig ausgeführt worden sind, zur Rede stelle. Doch ist er in jeder Hinsicht derselben Verantwortung und Pflicht unterworfen, welche die Gesetze und die Verordnung des Gerichtswesens richterlichen Personen vorschreibt.

§. 97. Dieser Justizsachwalter der Reichsstände wird durch Wahlherren, wozu jeder Stand eine gleiche Zahl ernennt, gewählt. Nachdem unter diesen Wählenden einer durchs Loos ausgetreten; so sollen die übrigen gemeinschaftlich und nicht nach Stand, zuerst vermittelst geschlossener Zettel, jeder für sich den Mann aufgeben, den sie zur Stimmenwahl tauglich halten. Fallen hierbei die Stimmen mehr als die Hälfte der Anzahl der stimmenden Wahlherren auf Einen Mann; so wird derselbe gehörig gewählt. Sind dagegen die Stimmen unter mehrern dergestalt vertheilt, daß eine vollständige Mehrheit der Stimmen für keinen Statt findet; so wird ein neues Votiren mit geschlossenen Zetteln zur Wahl desjenigen, der die mehrsten Stimmen erhalte,

angestellt, welches auf gleiche Weise bis zur Mehrheit der Stimmen fortgesetzt wird. Wenn dann einer von denjenigen, über welche dieser Ordnung gemäß gestimmt worden, von der Mehrheit der Wählenden angenommen worden ist; so hört die Wahlverrichtung auf, und derselbe wird von den Reichsständen in sein Amt eingesetzt. Derjenige, dem dieß Amt anvertrauet worden, kann bei den nächstfolgenden Reichstagen in der hier vorgeschriebenen Ordnung dazu wieder erwählt werden.

§. 98. Die Wahlherren müssen dann, wenn sie den Justizsachwalter erwählen, auf gleiche Weise einen Mann mit den Eigenschaften, welche von jenem Beamten erforderlich sind, wählen, damit er in desselben Stelle trete, wenn etwa derselbe innerhalb des nächfolgenden Reichstags mit Tode abgehen sollte.

§. 99. Der Justizsachwalter der Reichsstände darf, wenn er es für nöthig ansieht, bei den Berathschlagungen und Beschlüssen des höchsten Tribunals, der Vorbereitungskammer der öffentlichen Angelegenheiten des Reichs, der niedrigen Justizrevisionen der Hofgerichtscollegien, und aller niedrigen Richterstühle zugegen seyn, doch ohne das Recht zu besitzen, seine Meinung dabei zu äußern; auch hat er Zugang zu den Protokollen und Acten aller Richterstühle, Collegien und Beamten. Die Beamten des Königs sind verbunden, dem Justizsachwalter gesetzmäßig Hand zu reichen, und alle Fiscale durch ausführliche Acten ihm beizustehen, wenn er es verlangt.

§. 100. Dem Justizsachwalter liegt es ob, auf jedem Reichstage den Reichsständen eine allgemeine Rechenschaft von seiner Verwaltung des ihm anvertrauten Amtes abzulegen, und dabei den Zustand der Verwaltung der Gesetze im Reiche darzuthun, die Mängel der Gesetze und Verfassungen anzumerken, und Vorschläge zu deren Verbesserung zu geben. Er ist auch schuldig, zwischen den Reichstägen jährlich eine Darstellung über diese Gegenstände durch den Druck bekannt zu machen.

§. 101. Sollte der unvermuthete Fall eintreffen, daß entweder das gesammte höchste Tribunal des Königs, oder eines oder mehrere von dessen Mitgliedern gefunden würden, aus

Eigennutz, Partheilichkeit oder Versäumniß, so unrecht geurtheilt zu haben, daß dadurch irgend jemand gegen deutliche Gesetze und gegen ein gehörig untersuchtes und bewiesenes Verhalten der Sache, sein Leben, seine persönliche Freiheit, Ehre und Eigenthum verloren hätte oder verlieren könnte; so ist der Justizsachwalter der Reichsstände verpflichtet, so wie der Justizcanzler des Königs berechtigt, bei dem hier unten angeführten bestimmten Reichstribunal den Fehlenden in Anspruch zu nehmen, und ihn den Gesetzen des Reichs zufolge zur Verantwortung zu ziehen.

§. 102. Dieß Tribunal, unter dem Namen Reichsgericht, soll aus dem Präsidenten des Königs und des Schwedischen Reichs-Hofgerichts, welcher daselbst das Wort führt, aus den Präsidenten aller Reichscollegien, den vier ältesten Staatsräthen, dem höchsten Befehlshaber über die in der Hauptstadt dienenden Truppen, dem höchsten gegenwärtigen Befehlshaber der bei der Hauptstadt stationirten Escadre der Seemacht, aus zwei der ältesten Räthe des Schwedischen Hofgerichts und dem ältesten Rath aller Reichscollegien, bestehen. Wenn nun entweder der Justizcanzler oder Justizsachwalter sich gemüssigt sehen, die sämmtlichen Mitglieder oder auch nur ein einzelnes Mitglied des höchsten Tribunals vor dem Reichsgerichte in Anspruch zu nehmen; so läßt derselbe bei dem Hofgerichte des Königs, als Wortführender des Reichsgerichts, den oder diejenigen vorfordern, welche in Anspruch genommen werden sollen. Der Präsident im Hofgerichte treffe sodann Anstalt, daß das Reichsgericht zusammentrete, um die Vorforderung auszufertigen, und die Sache in gehöriger Ordnung zu behandeln. Sollte derselbe gegen Vermuthen dieß unterlassen, oder irgend einer der obgedachten Beamten sich entziehen, an dem Reichsgerichte Theil zu nehmen; so sind diese, wegen einer solchen vorsätzlichen Versäumniß ihrer Amtspflicht, gesetzmäßig der Verantwortung unterworfen. Wird eines oder mehrere der Mitglieder des Reichsgerichts gesetzmäßig abgehalten, oder findet gegen irgend jemanden derselben eine gesetzmäßige Ausnahme Statt; so vollführt dennoch das Gericht seine Sitzung, wenn Zwölf zugegen sind. Wird der Präsident im Hofgerichte durch irgend ein gesetzmäßiges Hinderniß oder Ausnahme abgehalten; so vertritt der älteste im

Dienste befindliche Präsident seine Stelle. Dieser Richterstuhl hat, nachdem die Untersuchung geschehen, und das Urtheil den Gesetzen gemäß gesprochen ist, dasselbe bei offenen Thüren bekannt zu machen. Keiner hat die Macht, ein solches Urtheil zu ändern; doch sey es dem Könige zu begnadigen unbenommen, indessen darf sich dieß nicht so weit erstrecken, daß der Verurtheilte wieder im Dienste des Reichs eingesetzt werde.

§. 103. Auf jedem Reichstage sollen die Reichsstände zwölf Mitglieder aus jedem Stande zu Geschwornen erwählen, welche zu urtheilen haben, in wie fern die sämmtlichen Mitglieder des höchsten Tribunals sich verdient gemacht, um in ihrem wichtigen Amte beibehalten zu werden, oder ob der eine und der andere derselben, ohne beweislich begangenen Fehler, wovon der vorhergehende §. handelt, sich dennoch den Verdacht zugezogen, daß er wegen Partheilichkeit oder Ungeschicktheit angesehen werde, das öffentliche Zutrauen verwirkt zu haben, und kein Amt weiter beim Königlichen Tribunal bekleiden könne. Diese Geschwornen treten denselben Tag, wann sie gewählt sind, zusammen. Eines der sämmtlichen Mitglieder derselben wird zuerst ausgelooset, worauf die übrigen, Mann für Mann und nicht Standesweise, mit geschlossenen Zetteln über die Frage stimmen: Ob alle Mitglieder des höchsten Tribunals das Vertrauen der Reichsstände besitzen und in ihrem Amte beibehalten werden können? Wird diese Frage einhellig, oder mit der größten Zahl der Stimmenden mit Ja beantwortet; so werden die sämmtlichen Mitglieder des höchsten Tribunals beibehalten. Wird sie hingegen mit Nein beantwortet, so macht jeder der Geschwornen eine geschlossene Liste von den Mitgliedern des höchsten Tribunals, es mögen nun mehrere oder wenigere seyn, welche er dafür hält, daß sie ihres Amtes entlassen werden müssen. Ueber die drei unter diesen, welche die größte Anzahl der Stimmen wider sich haben, wird über einen nach dem andern von Neuem gestimmt, wobei zwei Drittheil der Stimmen gegen den oder diejenigen erfordert wird, welche von dem Zutrauen der Reichsstände ausgeschlossen seyn sollen; worauf der oder diejenigen vom Könige, bei welchem hierüber von den Reichsständen Anmeldung geschieht, durch einen gnädigen Abschied

von ihrem Amte entfernt werden. Doch mag der König solchen eine jährliche Pension zum Belauf des halben Soldes beilegen.

§. 104. Die Reichsstände dürfen sich in keine Separatprüfung der Beschlüsse des höchsten Tribunals einlassen, noch darf irgend eine öffentliche Ueberlegung hierin bei den Geschworuen vorkommen.

§. 105. Der Constitutionsausschuß der Reichsstände hat das Recht, die Protokolle, welche im Staatsrathe geführt werden, zu fordern; nur nicht diejenigen, welche ministerielle Angelegenheiten und das Commando der Armee betreffen, welche blos in Sachen gefodert werden können, welche allgemein bekannte und von dem Ausschusse aufgegebene Vorfälle betreffen.

§. 106. Findet der Ausschuß in diesen Protokollen, daß irgend ein Staatsminister, ein Staatsrath, der Hofcanzler, die Staatssecretaire, oder irgend ein anderes Mitglied des Staatsraths, oder der Beamte, welcher in Commandosachen dem Könige Rath ertheilt, offenbar gegen die deutliche Vorschrift dieser Regierungsform gehandelt oder irgend eine Uebertretung derselben, wie auch anderer geltenden Gesetze des Reichs bestärkt oder auch nur unterlassen, Vorstellungen gegen solche Uebertretungen zu machen oder durch absichtliches Zurückhalten richtiger Darstellung sie verursacht und befördert; dann hat der Constitutionsausschuß einen solchen unter Anspruch des Justizsachwalters, vor das Reichsgericht zu stellen, wo, anstatt des Staatsraths, vier der ältesten Justizräthe, zwei aus dem adelichen und zwei aus dem unadelichen Stande, alsdann ihren Sitz nehmen, und wobei so verfahren wird, wie im 101. und 102. §. über das Zuredestellen gegen das höchste Tribunal vorgeschrieben ist. Wenn nun die Mitglieder des Staatsraths, oder die Rathgeber des Königs in Commandosachen erfunden werden, daß sie auf obgedachte Weise sich der Verantwortung schuldig gemacht haben; so richtet sie das Reichsgericht nach den öffentlichen Gesetzen und besondern Verfassungen, welche zur Entscheidung einer solchen Verantwortung von dem Könige und den Ständen des Reichs festgesetzt worden.

§. 107. Sollte der Constitutionsausschuß bemerken, daß die sämmtlichen Mitglieder des Staatsraths oder eines

oder mehrere deſſelben bei ihren Berathſchlagungen über das allgemeine Beſte nicht den wahren Nutzen des Reichs vor Augen haben, oder daß irgend ein Staatsſecretär nicht mit Unpartheilichkeit, Eifer, Geſchicklichkeit und Thätigkeit ſein ihm anvertrautes Amt verwalte; ſo giebt der Ausſchuß ſolches den Reichsſtänden zu erkennen, welche ſodann, wenn ſie finden, daß die Wohlfahrt des Reichs es fordert, dem Könige ſchriftlich ihren Wunſch zu erkennen geben können, daß er aus dem Staatsrathe und vom Amte denjenigen, oder diejenigen entfernen wolle, die auf jene Art ausgezeichnet worden.

Fragen über dieſe Angelegenheit können in pleno der Reichsſtände erregt, auch noch von andern Ausſchüſſen der Reichsſtände, außer dem Conſtitutionsausſchuß, angetragen werden, dürfen aber nicht eher von den Reichsſtänden abgemacht werden, als bis der letzterwähnte Ausſchuß darüber gehört worden. Zu den Berathſchlagungen der Reichsſtände hierüber ſollen nicht die Beſchlüſſe des Königs in Sachen, welche die Gerechtigkeiten und Angelegenheiten einzelner Perſonen und Corporationen angehen, gerechnet werden, noch weniger ſind dieſe irgend einer Prüfung der Reichsſtände unterworfen.

§. 108. Zur Aufſicht der Druckfreiheit ſollen die Stände des Reichs auf jedem Reichstage ſechs durch Kenntniſſe und Gelehrſamkeit bekannte Männer nebſt dem Juſtizſachwalter, der unter dieſen das Wort führt, verordnen. Dieſen Committirten, von welchen Zwei, ohne den Juſtizſachwalter, Rechtsgelehrte ſeyn müſſen, liegt es nun ob, daß, wenn irgend ein Verfaſſer oder Buchdrucker ſelbſt, während des Drucks, ihnen eine Schrift überreicht, und ihre Aeußerung verlangt, in wie fern, nach den Geſetzen der Druckfreiheit, hierin eine Cenſur Statt finden kann, dann der Juſtizſachwalter und wenigſtens drei der Committirten ſolche Aeußerung ſchriftlich abgeben ſollen. Erklären ſie hierbei, daß die Schrift gedruckt werden kann; ſo iſt ſowohl der Verfaſſer als auch er Buchdrucker aller Verantwortung frei, die nun auf den Committirten beruht. Dieſe Committirten ſollen von den Reichsſtänden durch Sechs aus jedem Stande auserſehene Wahlherren, welche gemeinſchaftlich und nicht Standweiſe ſtimmen, erwählt werden. Geht zwi-

schen den Reichstagen irgend einer der Committirten ab; so wählen die übrigen einen behörigen Mann, der in die Stelle des Abgehenden tritt.

§. 109. Der Reichstag darf nicht länger als drei Monate dauern, von dem Tage angerechnet, wann der König die Reichsstände, oder deren Ausschuß von dem Zustande und dem Behuf der Finanzen hat unterrichten lassen. Sollten indessen, nach Verlauf der gedachten Zeit, die Reichsstände noch nicht die Reichstagsangelegenheiten abgemacht haben; so melden sie dieß dem Könige, mit dem Verlangen, daß der Reichstag noch eine gewisse Zeit, höchstens einen Monat länger fortwähre, welches der König zu weigern und zu hindern nicht Macht hat. Wenn es aber unvermuthet geschehen sollte, daß nach Verlauf einer solchen verlängerten Zeit die Stände des Reichs den Etat nicht regulirt, oder keine neue Bewilligung zu einem bestimmten Belauf sich erbeten; dann darf der König die Stände des Reichs aus einander gehen lassen, und die vorige Bewilligung verbleibt bis zum nächsten Reichstage. Ist dagegen die ganze Bewilligungssumme bestimmt; sind aber die Reichsstände wegen der Vertheilung nicht eins; dann sollen nach dem, wie sich die festgestellte Bewilligungssumme zu derjenigen verhält, die beim vorhergehenden Reichstage vertheilt worden, die in der letzten Bewilligungsordnung festgesetzten Artikel verhältnißmäßig erhöht oder vermindert werden, und die Reichsstände tragen ihren Bevollmächtigten in der Bank und in dem Reichsschuldencomtoir auf, eine neue Bewilligungsordnung nach jenen Gründen aufzumachen und auszufertigen.

§. 110. Kein Reichstagsmitglied darf, seiner Handlungen oder Aeußerungen wegen im Reichsstande oder in irgend einem Ausschuß der Reichsstände, zur Rede gestellt, oder seiner Freiheit beraubt werden, ohne daß derjenige Stand, zu welchem er gehört, es durch ausdrücklichen Beschluß zuläßt, wobei $\frac{5}{7}$ des Standes bei der Umstimmung in pleno der gegenwartigen Mitglieder einstimmen. Eben so wenig darf irgend ein Reichstagsmitglied von dem Orte, wo der Reichstag gehalten wird, verwiesen werden. Sollte

irgend ein Particulier, oder irgend ein Corps, es sey militair oder civil, oder auch irgend eine Gemeine, wie sie heißen mag, entweder aus eigenem Antriebe, oder durch Anleitung eines Befehls es versuchen wollen, den Reichsständen oder deren Ausschuß oder irgend einem einzelnen Reichstagsmitgliede Gewalt anzuthun, oder deren Freiheit bei ihren Berathschlagungen und Beschlüssen zu stören; so sey solches als Verrätherei anzusehen, und es kömmt auf die Reichsstände an, dergleichen Verbrechen gesetzmäßig zu ahnden.

§. 111. Wird irgend ein Reichstagsmitglied, während des Reichstags oder auf seiner Reise nach oder vor dem Reichstage mit Wort oder That beleidigt, wenn es sich gleich als Mitglied des Reichstags zu erkennen gegeben hat; so soll solches als Hochverrath angesehen und bestraft werden.

§. 112. Bei der Wahl der Reichstagsmitglieder darf irgend ein Beamter die Autorität seines Amts nicht unbehörig anwenden. Geschieht es; so verliert ein solcher seine Stelle.

§. 113. Die Taxirungsmänner, die sich nach den Bewilligungsvorschriften der Reichsstände richten, sollen nicht wegen Debitiren oder Taxiren zur Verantwortung gezogen worden.

§. 114. Der König läßt den sämmtlichen Ständen des Reichs den Genuß ihrer Privilegien, Vorrechte, Gerechtsame und Freiheiten; indem es auf der Uebereinkunft der sämmtlichen Reichsstände und auf dem Beifall des Königs beruht, Veränderungen und Ausgleichungen darin vornehmen zu lassen, welche das Wohl des Reichs erfordern. Keine neue Privilegien, welche irgend einen Reichsstand betreffen, können ohne Einwilligung des Königs und aller Reichsstände gegeben und ertheilt werden.

Urkundlich dessen haben wir Gegenwärtiges mit Unserer Namensunterschrift und mit Unsern beigedruckten Siegeln bestärkt, befestigt und bekräftigt. So geschehen Stock-

holm den Siebenten Junius, im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend Acht Hundert und Neun.

Von Seiten der Ritterschaft und des Adels,
M. Ankarsvärd,
h. t. Landmarschall.

Von Seiten des Priesterstandes,
Jac. Ax. Lindblom,
Sprecher.

Von Seiten des Bürgerstandes,
H. N. Schwan,
h. t. Sprecher.

Von Seiten des Bauernstandes,
Lars Olsson,
h. t. Sprecher.

Alles dieses, so wie es vorgeschrieben dasteht, wollen Wir nicht allein Selbst für unabänderliches Grundgesetz annehmen, sondern gebieten und befehlen auch in Gnaden, daß alle diejenigen, welche Uns und Unsern Nachfolgern und dem Reiche mit Huld, Treue und Gehorsam verbunden sind, diese Regierungsform erkennen, beobachten, ihr nachleben und gehorchen sollen. Urkundlich dessen haben Wir dieß mit Eigener Hand unterschrieben und bekräftigt, auch Unser Königliches Siegel wissentlich hierunter anhängen lassen. So geschehen in Unserer Residenzstadt Stockholm, den Siebenten des Monats Junius, im Jahre nach Unsers Herrn und Erlösers Jesu Christi Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Neun.

Carl.

8.

Norwegen.

Als im Frieden zu Kiel am 14. Jan. 1814 der König von Dänemark sich genöthigt sah, sein zweites Erbreich Norwegen an Schweden abzutreten, stand der Prinz Christian Friedrich von Holstein-Schleswig noch als Befehlshaber der dänischen Macht in Norwegen. Die Normänner waren nicht gemeint, in die Verbindung mit Schweden einzuwilligen; sie wollten vielmehr ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, wie in frühern Jahrhunderten, behaupten, und der Prinz Christian Friedrich nahm, im Einverständnisse mit dem normännischen Volke, den Titel eines Prinz-Regenten am 19. Febr. 1814, und am 29. Mai die königliche Würde an, nachdem der norwegische Reichstag zu Eidswold am 17. Mai 1814 eine Constitution für dieses Reich aufgestellt und der Prinz dieselbe bestätigt hatte. Wahrscheinlich war der geistvolle Präsident des Eidswolder Reichstags, der Professor Svertrup von Christiania, der Concipient dieser zeitgemäßen, und mit vieler Umsicht auf die Verhältnisse eines für die politische Freiheit mündig gewor-

denen Volks berechneten, Constitution, welche von 104 Repräsentanten der norwegischen Nation am 31. Mai 1814 zu Christiania unterzeichnet ward. Sie besteht aus 110 Artikeln und ist vollständig aufgenommen in das politische Journal vom Jahre 1814, Sept. S. 778 ff. u. Oct. S. 880 ff.

Allein das normännische Volk ward in seinem Kampfe mit Schweden von allen nordischen Mächten verlassen, welche im Voraus dem Kronprinzen Karl Johann von Schweden die Erwerbung Norwegens garantirt hatten; ja selbst im Innern Norwegens bildete sich, geleitet von dem Grafen Wedel-Jarlsberg, eine Opposition gegen den neuen König. Die Schweden bemächtigten sich der wichtigsten Pässe und Plätze, und der Kronprinz von Schweden ließ erklären, daß er die Constitution der normännischen Stände vom 17. Mai mit den Modificationen annehmen wolle, welche aus der Verbindung beider Reiche mit Nothwendigkeit hervorgehen würden. Der König Christian Friedrich resignirte darauf am 16. Aug. 1814 die königliche Würde, und ging nach Dänemark zurück. Der Storthing (Reichstag), noch von dem Prinzen Christian Friedrich vor seiner Abreise nach Christiania berufen, versammelte sich am 7. Oct., erklärte sich am 21. Oct. für die Vereinigung Norwegens mit Schweden, und ließ am 4. Nov. 1814 die Eidswolder Constitution mit denjenigen Veränderungen bekannt machen, welche durch die Vereinigung beider Reiche herbeigeführt worden waren. Der Kronprinz von Schweden erschien am 9. Nov. zu Christiania, bestätigte die neue Constitution, und reisete am 29. Nov. nach Schweden zurück.

Constitution vom 4. Nov. 1814,

oder Grundgesetz des Königreichs Norwegen, gegeben in der Reichsversammlung zu Eidswold den 17. Mai 1814: und nunmehr in Folge der Vereinigung der Reiche Norwegen und Schweden näher bestimmt in Norwegens außerordentlichem Storthing zu Christiania, den 4. Nov. 1814.

Wir Repräsentanten des Norwegischen Reichs bei dem den 7. October 1814 in Folge der Bekanntmachung vom letztverflossenen 16. August in Christiania versammelten außerordentlichen Storthing, thun kund:

Nachdem wir, wie unsere Bekanntmachung vom 21. v. M. ergiebt, am Tage zuvor, nach reifer Ueberlegung beschlossen hatten, daß das Königreich Norwegen in Zukunft, wie ein selbstständiges Reich, mit dem Königreiche Schweden unter einem Könige vereinigt seyn solle, jedoch unter Beibehaltung seines Grundgesetzes, mit den zum Glück des Reichs und in Gemäßheit dieser Vereinigung nothwendigen Veränderungen, haben wir diese in nähere Erwägung gezogen, und deshalb zugleich mit den zu dem Ende zu Folge der zu Moß geschlossenen Constitution von letztverflossenem 14. August ernannten Königlichen Commissarien unterhandelt. Demnach haben wir beschlossen, gleichwie wir hierdurch beschließen und festsetzen, daß anstatt der von der Reichsversammlung zu Eidswold den letztverflossenen 17. Mai gegebenen Constitution, folgende, theils auf dieselbe gebauten, theils in Gemäßheit der Vereinigung getroffenen Bestimmungen inskünftige gelten und von allen und jeden Beikommenden beobachtet und unverbrüchlich befolgt werden sollen.

Grundgesetz des Reichs Norwegen.

A.

Ueber die Staatsform und die Religion.

§. 1. Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbstständiges, untheilbares und unabhängiges Reich, mit Schwe-

den unter einem Könige vereinigt. Seine Regierung ist eingeschränkt und erblich monarchisch.

§. 2. Die Evangelisch-Lutherische Religion bleibt die öffentliche Religion des Staats. Die Einwohner, die sich zu derselben bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten und Mönchsorden werden nicht geduldet. Juden sind ferner vom Zugang ins Reich ausgeschlossen.

B.

Ueber die ausübende Macht, den König und die Königliche Familie.

§. 3. Die ausübende Macht ist bei dem Könige.

§. 4. Der König soll sich stets zur Evangelisch-Lutherischen Religion bekennen, sie aufrecht erhalten und sie beschützen.

§. 5. Die Person des Königs ist heilig; Ihm kann nichts zur Last gelegt, und er kann nicht angeklagt werden. Die Verantwortlichkeit liegt seinem Rathe ob.

§. 6. Die Erbfolge ist lineal und agnatisch, so wie sie sich in der von Schwedens Reichsständen beschlossenen und vom Könige angenommenen Successionsordnung vom 26. September 1810, welche diesem Grundgesetz in Uebersetzung beigefügt wird, bestimmt findet. Unter die Erbberechtigten ist auch der Ungebohrne zu rechnen, der sogleich seine gehörige Stelle in der Erblinie einnimmt, wenn er nach seines Vaters Tode gebohren wird. Wenn ein zu Norwegens und Schwedens vereinigten Kronen erbberechtigter Prinz gebohren wird, soll sein Name und die Zeit seiner Geburt dem ersten zu haltenden Storthing angezeigt und in dessen Protokoll bemerkt werden.

§. 7. Ist kein zur Erbfolge berechtigter Prinz vorhanden; so kann der König Norwegens Storthing zu gleicher Zeit wie Schwedens Ständen seinen Nachfolger vorschlagen. Sobald der König seinen Vorschlag dargelegt hat, sollen die Repräsentanten beider Völker aus ihrer Mitte eine Committee erwählen, welche das Recht hat, die Wahl zu bestimmen, falls der Vorschlag des Königs nicht durch Stimmenmehrheit von den Repräsentanten je-

des Volks besonders genehmigt wird. Die Anzahl der Mitglieder in dieser Committee, welche aus eben so vielen von jedem Reiche bestehen soll, und die Ordnung, die bei der Wahl befolgt werden muß, wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches der König zu derselben Zeit Norwegens Storthing und den Schwedischen Reichsständen vorschlägt. Aus der versammelten Committee tritt einer durch das Loos aus.

§. 8. Das Volljährigkeitsalter des Königs wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches nach Uebereinkunft zwischen dem Norwegischen Storthing und den Schwedischen Ständen gegeben wird, oder falls sie sich darüber nicht vereinigen können, durch eine von den Repräsentanten beider Reiche ernannte Committee, mit den im vorstehenden 7. §. angeführten Bestimmungen. Sobald der König das im Gesetz bestimmte Alter erreicht hat, erklärt er sich öffentlich für mündig.

§. 9. Sobald der König, als volljährig, die Regierung antritt; so legt er vor dem Storthing folgenden Eid ab: „Ich gelobe und schwöre, das Königreich Norwegen in Uebereinstimmung mit dessen Constitution und Gesetzen zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“ Ist das Storthing zu der Zeit nicht versammelt; so wird dieser Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt und vom Könige auf dem ersten Storthing feierlich wiederhohlt, entweder mündlich oder schriftlich durch den von ihm dazu Beauftragten.

§. 10. Die Krönung und Salbung des Königs geschieht, nachdem er volljährig geworden, in der Kirche zu Drontheim, zu der Zeit und mit den Ceremonien, die er selbst festsetzt.

§. 11. Jedes Jahr hält sich der König, wenn nicht wichtige Hindernisse entgegen stehen, einige Zeit in Norwegen auf.

§. 12. Der König wählt selbst einen Rath aus Norwegischen Bürgern, welche nicht jünger als 30 Jahre sind. Dieser Rath soll wenigstens aus einem Staatsminister und sieben andern Mitgliedern bestehen. Eben so kann der König einen Vicekönig oder Statthalter bestellen. Der König vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Staatsraths,

so wie er dies für dienlich erachtet. Um Sitz im Staatsrathe zu nehmen, kann der König, oder in seiner Abwesenheit der Vicekönig (oder Statthalter in Vereinigung mit den Staatsräthen) bei außerordentlichen Gelegenheiten, außer den gewöhnlichen Mitgliedern des Staatsraths, andere Norwegische Bürger dazu berufen, nur keine Mitglieder des Storthings. Vater und Sohn, oder zwei Brüder, dürfen nicht zu gleicher Zeit im Staatsrathe Sitz nehmen.

§. 13. Während der Entfernung des Königs überträgt er in den Fällen, die er selbst vorschreibt, dem Vicekönige oder Statthalter, zugleich mit wenigstens fünf Mitgliedern des Staatsraths, die innere Verwaltung des Reichs. Diese sollen in des Königs Namen und an seiner Statt die Regierung führen. Sie sollen sowohl den Bestimmungen dieses Grundgesetzes unverbrüchlich nachleben, als den besondern damit übereinstimmenden Vorschriften, die der König ihnen als Instruction ertheilt. Ueber die solchergestalt entschiedenen Sachen haben sie dem Könige einen unterthänigen Bericht zu erstatten. Die Geschäfte werden durch Stimmenabgebung abgemacht, wobei im Falle, daß die Stimmen gleich sind, der Vicekönig oder Statthalter, oder in deren Abwesenheit das erste Mitglied des Staatsraths zwei Stimmen hat.

§. 14. Vicekönig kann nur der Kronprinz oder sein ältester Sohn seyn, aber nicht eher, bis sie das für den König bestimmte Alter der Volljährigkeit erreicht haben. Zum Statthalter wird entweder ein Normann oder ein Schwede ernannt. Der Vicekönig soll im Reiche wohnen, und darf sich nicht länger als drei Monate im Jahre außerhalb desselben aufhalten. Wenn der König gegenwärtig ist, hört die Function des Vicekönigs auf. Ist kein Vicekönig, aber ein Statthalter vorhanden, hört gleichfalls dessen Function auf, da er in solchem Falle bloß der erste Staatsrath ist.

§. 15. Bei dem Könige verbleiben stets während seines Aufenthalts in Schweden der Norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des Staatsraths, welche letztere jährlich umwechseln. Sie haben dieselben Pflichten und dieselbe constitutionelle Verantwortlichkeit, als die sich in Norwe-

gen befindende (im 13. §. genannte) Regierung, und allein in ihrem Beiseyn sollen die Norwegischen Angelegenheiten vom Könige entschieden werden. Alle Anträge Norwegischer Bürger an den König sollen erst bei der Norwegischen Regierung eingeliefert und mit deren Bedenken versehen werden, ehe sie abgemacht werden. Ueberhaupt müssen keine Norwegische Sachen erledigt werden, ohne daß das Bedenken der Norwegischen Regierung eingehohlt ist, wofern nicht wichtige Hindernisse solches verbieten. Der Norwegische Staatsminister trägt die Sachen vor, und bleibt für die Uebereinstimmung den Expeditionen mit den gefaßten Beschlüssen verantwortlich.

§. 16. Der König ordnet allen öffentlichen Kirchen- und Gottesdienst, alle Zusammenkünfte und Versammlungen wegen Religionssachen an, und sieht darauf, daß die öffentlichen Lehrer der Religion die ihnen vorgeschriebenen Normen befolgen.

§. 17. Der König kann Anordnungen geben und aufheben, die den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizei betreffen; doch dürfen sie nicht der Constitution nnd den vom Storthinge gegebenen Gesetzen widerstreiten. Sie gelten provisorisch bis zum nächsten Storthinge.

§. 18. Der König läßt überall die Schatzungen und Abgaben eintreiben, welche das Storthing auflegt. Die Norwegische Staatscasse verbleibt in Norwegen, und ihre Einkünfte werden allein zu den Bedürfnissen Norwegens angewendet.

§. 19. Der König wacht darüber, daß das Staatseigenthum und die Regalien auf die vom Storthing bestimmte und für das Gemeinwesen nützlichste Weise angeordnet und verwaltet werden.

§. 20. Der König hat das Recht, im Staatsrathe Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Urtheil des höchsten Gerichts gesprochen und dessen Bedenken eingezogen ist. Der Verbrecher hat die Wahl, ob er des Königs Gnade annehmen, oder sich der ihm zuerkannten Strafe unterwerfen will. In den Sachen, welche das Odelsthing vor dem Reichsgerichte einleiten läßt, kann keine andere Begnadigung, als Befreiung von der erkannten Lebensstrafe Statt finden.

§. 21. Der König erwählt und bestellt, nachdem er seinen Norwegischen Staatsrath vernommen hat, alle Civil-, Geistliche- und Militairbeamten. Diese schwören der Constitution und dem Könige Gehorsam und Treue. Die Königlichen Prinzen dürfen keine Civilämter bekleiden; doch kann der Kronprinz oder sein ältester Sohn zum Vicekönige ernannt werden.

§. 22. Der Statthalter des Reichs, der Staatsminister und die übrigen Mitglieder des Staatsraths, so wie die Beamten, welche bei dessen Comptoiren angesetzt sind, Gesandte und Consuln, bürgerliche und geistliche, höhere obrigkeitliche Personen, Regierungschefs und Chefs anderer Militaircorps, Commandanten in den Festungen und Oberbefehlshaber auf den Kriegsschiffen können ohne vorgängiges Urtheil vom Könige verabschiedet werden, nachdem er hierüber das Bedenken des Staatsraths gehört hat. In wiefern den solchergestalt verabschiedeten Beamten Pension zu bewilligen ist, wird vom nächsten Storthing entschieden. Inzwischen genießen sie zwei Drittheile ihres vorher gehabten Gehalts. Andere Beamten können vom Könige nur suspendirt werden, und sollen dann sogleich vor die Richterstühle gestellt werden; aber sie dürfen nicht anders, als nach Urtheil abgesetzt, auch nicht gegen ihren Willen versetzt werden.

§. 23. Der König kann nach seinem Gutbefinden, zur Belohnung für ausgezeichnete Verdienste, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, Orden ertheilen, aber keinen andern Rang noch Titel, als den, den jedes Amt mit sich führt. Der Orden befreiet keinen von den gemeinschaftlichen Pflichten und Lasten der Staatsbürger, auch führt er nicht vorzüglichen Anspruch auf Staatsämter mit sich. Beamte, die in Gnaden verabschiedet werden, behalten den Titel und Rang ihrer bekleideten Aemter. Keine persönliche oder gemischte, erbliche Vorrechte dürfen irgend Jemand für die Zukunft verliehen werden.

§. 24. Der König wählt und verabschiedet, nach eigenem Gutbefinden, seinen Hofstaat und seine Hofbedienten.

§. 25. Der König hat den Oberbefehl über des Reiches Land- und Seemacht. Sie kann ohne des Storthings Einwilligung nicht vermehrt noch vermindert werden. Sie

darf nicht zum Dienste fremder Mächte überlassen werden, und kein Kriegsvolk einer fremden Macht, mit Ausnahme von Hülfstruppen gegen feindlichen Ueberfall, darf ohne die Einwilligung des Storthings in das Reich gezogen werden. In Friedenszeiten sollen keine andre als Norwegische Truppen in Norwegen, und keine Norwegische Truppen in Schweden stationirt seyn. Doch kann der König in Schweden eine Norwegische Garde und Norwegische Freiwillige haben, und kann für eine kurze Zeit, höchstens sechs Wochen im Jahre, die nächsten Truppen von der Kriegsmacht beider Reiche zu Waffenübungen innerhalb der Gränzen eines der beiden Reiche zusammenberufen; indeß darf nicht in irgend einem Falle mehr Kriegsvolk als 3000 Mann von allen Waffengattungen in Friedenszeiten von des einen Reichs Kriegsmacht in das andere Reich gezogen werden. Zum Angriffskrieg dürfen Norwegens Truppen und Ruderflottille nicht ohne Einwilligung des Storthings gebraucht werden. Die Norwegische Flotte soll ihre eigenen Werfte, und im Frieden ihre Stationen oder Häfen in Norwegen haben. Die Kriegsfahrzeuge des einen Reichs dürfen nicht mit den Seeleuten des andern besetzt werden, außer in so fern diese sich freiwillig miethen lassen. Die Landwehr und die übrigen Norwegischen Truppen, die nicht zu den Linientruppen gerechnet werden können, dürfen nie außer Norwegens Gränzen gebraucht werden.

§. 26. Der König hat das Recht die Truppen zusammen zu berufen, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Verbindungen einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu schicken und anzunehmen. Will der König Krieg ankündigen; so soll er der Regierung in Norwegen seine Gedanken mittheilen, und ihr Bedenken darüber einhohlen, zugleich mit einem vollständigen Berichte über den Zustand des Reichs, in Hinsicht seiner Finanzen und seiner Vertheidigungsmittel u. s. w. Nachdem dies geschehen ist, beruft der König den Norwegischen Staatsminister und die Norwegischen so wie die Schwedischen Staatsräthe zu einem außerordentlichen Staatsrathe, und setzt dann die Gründe und Umstände fest, die in diesem Falle in Erwägung gezogen werden müssen, wobei zugleich die Erklärung der Norwegischen Regierung über den Zustand dieses Reichs, so wie

ein ähnlicher Bericht über die Lage Schwedens vorzulegen ist. Ueber diese Gegenstände fordert der König ihr Bedenken, welche sie ein jeder für sich zu Protokoll geben sollen, unter der Verantwortlichkeit, die das Grundgesetz bestimmt; und dann hat der König das Recht, den Beschluß, den er für den nützlichsten für den Staat hält, anzunehmen und auszuführen.

§. 27. Alle Staatsräthe sollen, wenn sie nicht gesetzliche Abhaltung haben, im Staatsrathe gegenwärtig seyn, und es kann in demselben kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht über die halbe Anzahl der Mitglieder gegenwärtig ist. In den Norwegischen Sachen, welche nach dem 15. §. in Schweden abgemacht werden, darf kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht entweder der Norwegische Staatsminister und ein Norwegischer Staatsrath, oder beide Norwegische Staatsräthe gegenwärtig sind.

§. 28. Die Vorstellungen über die Besetzung der Aemter und andre Sachen von Wichtigkeit (ausgenommen diplomatische und eigentlich militairische Commandosachen) sollen im Staatsrathe von dem Mitgliede vorgetragen werden, zu dessen Fache sie gehören, und die Sachen werden von ihm dem im Staatsrathe gefaßten Beschlusse gemäß expedirt.

§. 29. Gestattet ein gesetzliches Hinderniß es einem Staatsrathe nicht, zu erscheinen, und die zu seinem Fache gehörenden Sachen vorzutragen; so sollen sie von einem andern Staatsrathe vorgetragen werden, den der König, wenn er zugegen ist, oder im entgegengesetzten Falle der, der den Vorsitz im Staatsrathe führt, in Vereinigung mit den andern Staatsräthen dazu bestellt. Werden so viele durch gesetzliche Hindernisse abgehalten, zu erscheinen, daß nicht mehr als die Hälfte der bestimmten Anzahl Mitglieder gegenwärtig ist; so sollen auf gleiche Weise andre Beamte bestellt werden, Sitz im Staatsrathe zu nehmen, in welchem Falle unverzüglich darüber an den König berichtet wird, welcher entscheidet, ob sie in dieser Function bleiben sollen.

§. 30. Im Staatsrathe wird über alle die Sachen, die darin verhandelt werden, ein Protokoll geführt. Ein jeder, der Sitz im Staatsrathe hat, ist verpflichtet, seine

Meinung mit Freimüthigkeit zu sagen, welche der König verbunden ist zu hören. Indeß ist es diesem vorbehalten, seinen Beschluß nach seinem eigenen Ermessen zu fassen. Findet irgend ein Mitglied des Staatsraths, daß des Königs Beschluß der Staatsform oder den Reichsgesetzen widerstreitet, oder augenscheinlich für Norwegen schädlich ist; so ist es seine Pflicht, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen, und seine Meinung im Protokolle beizufügen. Derjenige, der nicht solchergestalt protestirt hat, wird angesehen, als wenn er mit dem Könige einig gewesen, ist dafür verantwortlich, und kann vom Odelsthing vor dem Reichsgerichte zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 31. Alle vom Könige selbst ausgefertigte Befehle (mit Ausnahme der militairischen Commandosachen) sollen von dem Norwegischen Staatsminister contrasignirt werden.

§. 32. Die Beschlüsse, die die Regierung in Norwegen während der Abwesenheit des Königs faßt, werden in des Königs Namen ausgefertigt, und von dem Vicekönige oder Statthalter und vom Staatsrathe unterzeichnet. Contrasignirt werden sie von dem, der die Sache vorträgt, da er für die Uebereinstimmung der Expedition mit dem Protokolle, worin die Resolution eingeführt ist, verantwortlich seyn muß.

§. 33. Alle Vorstellungen über Norwegische Sachen werden, so wie die Expeditionen, die nach Anleitung derselben geschehen, in Norwegischer Sprache abgefaßt.

§. 34. Der Thronerbe von Norwegen führt, wenn er der Sohn des regierenden Königs ist, den Titel Kronprinz. Die übrigen, die ein Erbrecht auf die Krone haben, heißen Prinzen, und die Königlichen Töchter Prinzessinnen.

§. 35. Sobald der Thronerbe sein achtzehntes Jahr vollendet hat, ist er berechtigt Sitz im Staatsrathe zu nehmen, doch ohne Stimme oder Verantwortung.

§. 36. Kein Prinz von Geblüt darf sich ohne Erlaubniß des Königs vermählen. Handelt er dagegen; so verwirkt er sein Recht auf Norwegens Krone.

§. 37. Die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen sollen für ihre Personen vor keinem andern als dem Könige oder dem, den er zum Richter über sie verordnet, belangt werden.

§. 38. Sowohl der Norwegische Staatsminister, als die beiden Norwegischen Staatsräthe, die dem Könige folgen, haben Sitz und berathschlagende Stimme in dem Schwedischen Staatsrathe, wenn in demselben Gegenstände verhandelt werden, welche beide Reiche betreffen. In solchen Sachen muß zugleich das Bedenken des in Norwegen befindlichen Staatsraths eingezogen werden, wofern nicht die Sachen eine so schleunige Entscheidung erheischen, daß dazu keine Zeit ist.

§. 39. Stirbt der König und ist der Thronfolger noch unmündig; so sollen der Norwegische und der Schwedische Staatsrath sogleich zusammentreten, um gemeinschaftlich die Einberufung zum Storthinge in Norwegen und zum Reichstage in Schweden auszufertigen.

§. 40. Bis dahin, daß die Repräsentanten beider Reiche versammelt sind und eine Regierung während der Minderjährigkeit des Königs angeordnet haben, steht ein, von einer gleichen Anzahl Norwegischer und Schwedischer Mitglieder zusammengesetzter, Staatsrath der Verwaltung der Reiche, unter Beobachtung ihrer gegenseitigen Grundgesetze, vor. Der Norwegische und der Schwedische Staatsminister, die im vorbenannten zusammengesetzten Rathe Sitze haben, werfen das Loos darüber, wer darin den Vorsitz haben soll.

§. 41. Die in den beiden vorhergehenden §§. bestimmten Verhaltungsregeln sollen auch Statt finden, so oft es zufolge der Regierungsform von Schweden, dem Schwedischen Staatsrathe, in der Eigenschaft als Staatsrath, zukommt, die Regierung zu führen.

§. 42. Was die fernern Bestimmungen betrifft, welche in den, in den §§. 39, 40 und 41 angeführten Fällen nothwendig sind; so schlägt der König auf dem nächsten Norwegischen Storthing und Schwedischen Reichstage ein Gesetz vor, das auf dem Grundsatze vollkommener Gleichheit zwischen beiden Reichen beruht.

§. 43. Die Wahl der Vormünder, die die Regierung für den unmündigen König führen, soll nach denselben Regeln und nach derselben Weise vorgenommen werden, wie oben im 7. §. für die Wahl eines Thronfolgers vorgeschrieben worden ist.

§. 44. Diejenigen, welche in den §§. 40 und 41 angeführten Fällen der Regierung vorstehen, sollen, die Norweger vor dem Norwegischen Storthing, folgenden Eid ablegen: „Ich gelobe und schwöre, der Regierung in Uebereinstimmung mit der Constitution und den Gesetzen vorzustehen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!" Die Schweden leisten den Eid vor den Schwedischen Reichsständen. Wird zu der Zeit kein Storthing oder Reichstag gehalten; so wird der Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt, und nachher auf dem nächsten Storthing oder Reichstage wiederhohlt.

§. 45. Sobald ihre Staatsverwaltung aufhört, sollen sie vor dem Könige und dem Storthing von derselben Rechenschaft ablegen.

§. 46. Unterlassen die Beikommenden, in Uebereinstimmung mit dem 39. und 41. §. sogleich das Storthing zusammen zu berufen; so liegt es dem höchsten Gericht, als eine unbedingte Pflicht, ob, sobald 4 Wochen verflossen sind, diese Zusammenberufung zu veranstalten.

§. 47. Die Leitung der Erziehung des unmündigen Königs muß, wenn dessen Vater darüber nicht eine schriftliche Bestimmung hinterlassen hat, auf die im 7. und 43. §. vorgeschriebene Art festgesetzt werden. Es muß eine unabweichliche Regel seyn, daß dem unmündigen Könige hinlänglicher Unterricht in der Norwegischen Sprache ertheilt wird.

§. 48. Ist der männliche Königsstamm ausgestorben, und kein Thronfolger erwählt; so soll ein neues Königsgeschlecht auf die im 17. §. vorgeschriebene Weise gewählt werden. Inzwischen wird es mit der ausübenden Macht nach dem 43. §. gehalten.

Ueber Bürgerrecht und die gesetzgebende Macht.

§. 49. Das Volk übt die gesetzgebende Macht durch das Storthing (Reichsversammlung) aus, welches aus zwei Abtheilungen besteht, einem Lagthing (gesetzgebenden Körper) und einem Oldesthing (den Grundeigenthümern).

§. 50. Stimmberechtigt sind nur Norwegische Bürger, welche 25 Jahre zurückgelegt haben, im Lande fünf Jahre wohnhaft gewesen sind, sich daselbst aufhalten und entweder

1) Beamte sind oder gewesen sind;
2) Landbesitz haben, oder langer als fünf Jahre matriculirtes Land gebaut haben;
3) Bürger in Handelsstädten sind, oder in einer Kauf- oder Landstadt einen Grundbesitz haben, dessen Werth wenigstens 300 Rthlr. beträgt.

§. 51. Ein Mannzahlregister über alle Stimmberechtigte Einwohner soll in jeder Kaufstadt vom Magistrat und in jedem Kirchspiel vom Vogt oder Prediger verfaßt werden. Die Veränderungen, welche in denselben nachher vorfallen möchten, werden unverzüglich darin aufgeführt. Jeder soll, ehe er in dieß Verzeichniß eingeführt wird, öffentlich zu Gericht der Constitution Treue schwören.

§. 52. Das Stimmrecht wird suspendirt wegen gerichtlicher Anklage eines Verbrechens, Unmündigkeit, wegen Fallit, bis die Gläubiger volle Bezahlung erhalten haben, es sey dann, daß der Concurs durch Feuersbrunst oder anderes nicht zuzurechnendes und erweisliches Unglück verursacht wird.

§. 53. Das Stimmrecht wird verloren durch Verurtheilung zum Zuchthaus, zur Karre oder zu einer andern entehrenden Strafe; durch den Eintritt in die Dienste einer fremden Macht, ohne die Einwilligung der Regierung; durch Erwerbung des Bürgerrechts in einem fremden Staate; durch die Ueberführung, Stimmen erkauft, seine eigene Stimme verkauft, oder in mehr als einer Wahlversammlung gestimmt zu haben.

§. 54. Die Wahl- und Districtsversammlungen werden jedes dritte Jahr gehalten. Sie müssen vor dem Ausgang des Decembermonats zu Ende gebracht seyn.

§. 55. Die Wahlversammlungen werden auf dem Lande in der Hauptkirche des Kirchspiels, in den Kauf- und Handelsstädten in der Kirche, auf dem Rathhause oder einer andern dazu bequemen Stelle gehalten. Sie werden auf dem Lande von dem Prediger und seinen Gehülfen, in den Städten von den Magistraten und Vorstehern ge-

leitet. Die Abgebung der Stimmen geschieht in der Ordnung, die das Mannszahlregister ergiebt. Streitigkeiten über das Stimmrecht werden von den Leitern der Versammlung entschieden, von deren Erkenntniß man an das Storthing provociren kann.

§. 56. Ehe die Wahlen beginnen, soll die Constitution vorgelesen werden, in den Städten von der ersten Magistratsperson, auf dem Lande vom Prediger.

§. 57. In den Städten wird für jede 50 stimmberechtigte Einwohner ein Wahlmann ernannt. Diese Wahlmänner versammeln sich innerhalb acht Tage darauf auf der von der Obrigkeit dazu bestimmten Stelle, und ernennen entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Stimmberechtigten in ihrem Wahldistrict, ein Viertheil ihrer eigenen Anzahl, um auf den Storthing zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so daß 3 bis 6 einen wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier, welches die höchste Anzahl ist, die ein Ort senden kann. Hat eine Handelsstadt weniger als 150 stimmberechtigte Einwohner; so sendet sie ihre Wahlmänner zu der nächsten Stadt, um in Vereinigung mit deren Wahlmännern zu stimmen, und dann werden beide Städte als ein District angesehen.

§. 58. In jedem Kirchspiel auf dem Lande ernennen die stimmberechtigten Einwohner in Verhältniß ihrer Anzahl die Wahlmänner dergestalt, daß bis 100 einen wählen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 drei, und so weiter im nämlichen Verhältniß. Diese Wahlmänner versammeln sich innerhalb eines Monats darauf auf einer vom Amtmann dazu bestimmten Stelle, und ernennen dann entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den andern Stimmberechtigten im Amte ein Zehntheil ihrer eignen Zahl, um auf dem Storthing zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so daß 5 bis 14 einen wählen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und darüber vier, welches die größte Anzahl ist.

§. 59. Die im 57. und 58. §. festgesetzten Bestimmungen gelten zum nächsten Storthing. Wird dann befunden, daß die Repräsentanten der Kaufstädte mehr oder weniger als ein Drittheil von den Repräsentanten des

ganzen Reiches ausmachen, muß das Storthing für die Zukunft diese Bestimmungen so verändern, daß die Repräsentanten der Kaufstädte sich zu denen des Landes wie ein zu zwei verhalten, und muß die Zahl der Repräsentanten im Ganzen nicht geringer als 75 und nicht größer als 100 seyn.

§. 60. Die sich im Reiche befindenden Stimmberechtigten, die wegen Krankheit, Militairdienste oder anderer gesetzlicher Abhaltung nicht erscheinen können, können denjenigen, die die Wahlversammlungen leiten, ehe diese beendigt sind, ihre Stimmen einsenden.

§. 61. Keiner kann zum Repräsentanten gewählt werden, wofern er nicht 30 Jahr alt ist und sich 10 Jahr lang im Reiche aufgehalten hat.

§. 62. Die Mitglieder des Staatsraths und die Beamte, die bei dessen Comtoiren angesetzt sind, Hofbediente und Pensionisten des Hofs können nicht zu Repräsentanten erwählt werden.

§. 63. Jeder, der zum Repräsentanten erwählt wird, ist pflichtig, die Wahl anzunehmen, wofern er nicht daran durch Hindernisse abgehalten wird, die von den Wahlmännern gesetzlich anerkannt werden, deren Erkenntniß die Beurtheilung des Storthings unterworfen werden kann. Derjenige, der zwei auf einander folgende Male als Repräsentant auf einem ordentlichen Storthing erschienen ist, ist nicht verbunden, die Wahl zu dem darauf folgenden ordentlichen Storthing anzunehmen. Wird ein Repräsentant durch gesetzliche Ursache verhindert, auf dem Storthing zu erscheinen; so tritt der, welcher nächst ihm die mehresten Stimmen hatte, in seine Stelle.

§. 64. Sobald die Repräsentanten erwählt sind, werden sie mit einer Vollmacht versehen, die auf dem Lande von der Obrigkeit, und in den Städten von dem Magistrat, so wie von sämmtlichen Wahlmännern unterschrieben ist, zum Beweis dessen, daß sie auf die in der Constitution vorgeschriebene Weise ernannt sind. Die Gesetzlichkeit dieser Vollmachten wird vom Storthing beurtheilt.

§. 65. Jeder Repräsentant ist zur Vergütung seiner Reisekosten nach und von dem Storthing, aus der Staats-

casse, und seines Unterhalts während der Zeit, die er dem Storthing beiwohnt, berechtigt.

§. 66. Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise zum und vom Storthing, so wie während ihres Aufenthalts bei derselben von aller persönlichen Haft befreit, wenn sie nicht in öffentlichen Verbrechen betroffen ergriffen werden; auch können sie nicht, außer von den Versammlungen des Storthings, zur Verantwortung wegen ihrer daselbst geäußerten Meinungen gezogen werden. Jeder ist verpflichtet, sich nach der daselbst angenommenen Ordnung zu richten.

§. 67. Die auf vorstehende Weise erwählten Repräsentanten machen das Storthing des Königreichs Norwegen aus.

§. 68. Das Storthing wird in der Regel den ersten Werkeltag im Februarmonat jedes dritte Jahr in der Hauptstadt des Reichs eröffnet, wenn der König nicht wegen außerordentlicher Umstände, wie feindlichen Einfalls oder ansteckender Krankheit, dazu eine andere Stadt im Reiche bestimmt. Solche Bestimmung muß dann bei Zeiten bekannt gemacht werden.

§. 69. In außerordentlichen Fällen hat der König das Recht, das Storthing außer der gewöhnlichen Zeit zusammenzuberufen; der König erläßt dann eine Bekanntmachung, die in allen Kirchen der Stiftsörter wenigstens sechs Wochen vor der Zeit verlesen werden muß, wo die Mitglieder des Storthings an dem bestimmten Orte zusammen kommen sollen.

§. 70. Ein solches außerordentliches Storthing kann vom Könige, wenn er es für gut befindet, aufgehoben werden.

§. 71. Die Mitglieder des Storthings fungiren als solche während dreier auf einander folgender Jahre sowohl bei dem außerordentlichen, als dem ordentlichen Storthing, welches inzwischen gehalten wird.

§. 72. Wird ein außerordentliches Storthing noch zu der Zeit gehalten, da das ordentliche zusammentreten soll; so hört die Wirksamkeit des ersten auf, sobald das letzte versammelt ist.

§. 73. Kein Storthing kann gehalten werden, wenn nicht zwei Drittheile seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

§. 74. Sobald das Storthing sich constituirt hat, eröffnet der König, oder der, den er dazu bestellt hat, dessen Verhandlungen mit einer Rede, worin er dasselbe von dem Zustande des Reichs und den Gegenständen unterrichtet, worauf er besonders die Aufmerksamkeit des Storthings hinzulenken wünscht. In des Königs Gegenwart darf keine Berathschlagung Statt finden. Das Storthing erwählt unter seinen Mitgliedern ein Viertheil, welches das Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertheile bilden das Odelsthing. Jedes Thing hält seine Versammlungen abgesondert und ernennt seinen eignen Präsidenten und Secretair.

§. 75. Es kommt dem Storthing zu:

1) Gesetze zu geben und aufzuheben; Schatzungen, Abgaben, Zoll und andre öffentliche Lasten aufzulegen, welche doch nicht länger gelten, als bis zum 1. Julius des Jahrs, da das neue ordentliche Storthing versammelt ist, wofern sie nicht von diesem ausdrücklich erneuert werden;
2) Anleihen auf den Credit des Reichs zu eröffnen;
3) Aufsicht über das Geldwesen des Reichs zu führen;
4) die zu den Staatsausgaben nöthigen Geldsummen zu bewilligen;
5) zu bestimmen, wie viel dem Könige und dem Vicekönige jährlich für ihren Hofstaat ausbezahlt werden soll, und die Apanage der Königlichen Familie festzusetzen, welche jedoch nicht in festem Eigenthum bestehen darf;
6) sich das in Norwegen existirende Regierungsprotokoll und alle öffentliche Berichte und Papiere (mit Ausnahme eigentlicher militairischer Commandosachen) vorlegen zu lassen, nebst beglaubigten Abschriften oder Auszügen aus den beim Kriege, durch den Norwegischen Staatsminister und die in Schweden befindlichen zwei Staatsräthe geführten Protokollen, oder den daselbst vorgelegten öffentlichen Papieren;
7) sich die Bündnisse und Tractaten mittheilen zu lassen, die der König für den Staat mit fremden Mächten eingegangen ist, mit Ausnahme der geheimen Ar-

tikel, die jedoch den öffentlichen nicht widerstreiten dürfen;

8) jeden aufzufordern, vor dem Storthing zu erscheinen, mit Ausnahme des Königs und der Königlichen Familie: doch gilt dieß für die Königlichen Prinzen nicht, insofern sie andre Aemter als das des Vicekönigs bekleiden;

9) die inzwischen bestandenen Gagen- und Pensionslisten zu revidiren, und darin die Veränderungen zu machen, die für nöthig gefunden werden;

10) fünf Revisoren zu ernennen, die jährlich die Rechnungen des Staats durchsehen, und Auszüge aus denselben durch den Druck bekannt machen sollen, daher diese Rechnungen jedes Jahr vor dem 1. Julius diesen Revisoren zugestellt werden sollen;

11) Fremde zu naturalisiren.

§. 76. Jedes Gesetz soll auf den Odelsthing entweder von dessen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath zuerst vorgeschlagen werden. Ist der Vorschlag daselbst angenommen; so wird er an das Lagthing gesandt, welches ihn entweder genehmigt oder verwirft, und im letzten Fall ihn mit beigefügten Bemerkungen zurückschickt. Diese werden vom Odelsthing in Erwägung gezogen, welches entweder den Gesetzesvorschlag hinlegt, oder ihn wiederum mit oder ohne Veränderung an das Lagthing sendet. Ist der Vorschlag vom Odelsthing zweimal dem Lagthing vorgelegt, und von diesem zum zweitenmal mit einer Zurückweisung zurückgesandt; so tritt das ganze Storthing zusammen, und dann wird mit zwei Dritheilen seiner Stimmen über den Vorschlag entschieden. Zwischen jeder solchen Berathschlagung müssen wenigstens drei Tage verfließen.

§. 77. Hat ein vom Odelsthing vorgeschlagener Beschluß den Beifall des Lagthing oder des versammelten Storthing erhalten; so wird er durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Storthings an den König gesandt, wenn er gegenwärtig ist, oder im entgegengesetzten Fall an den Vicekönig oder an die Norwegische Regierung, mit dem Antrag auf Ertheilung der Königlichen Sanction.

§. 78. Bewilligt der König den Beschluß; so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch er Gesetz wird. Genehmigt er ihn nicht; so sendet er ihn an das Odelsthing mit der Erklärung zurück, daß er es nicht dienlich findet, den Beschluß zu sanctioniren.

§. 79. In diesem Fall darf der Beschluß nicht mehr von dem dann versammelten Storthing dem Könige vorgelegt werden, der sich auf dieselbe Weise benehmen kann, wenn das nächste ordentliche Storthing denselben Beschluß aufs neue vorschlägt. Wird er aber, nachdem er abermals erwogen worden, von dem dritten ordentlichen Storthing wiederum auf beiden Thingen unverändert angenommen, und dann dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß Seine Majestät Ihre Sanction einem Beschlusse nicht verweigern möchten, welche das Storthing, nach der reiflichsten Ueberlegung, als nützlich ansieht; so wird er Gesetz, wenn auch des Königs Sanction nicht erfolgt, ehe das Storthing sich trennt.

§. 80. Das Storthing bleibt so lange versammelt, als es für nöthig findet, doch nicht über drei Monate, ohne des Königs Erlaubniß. Wenn es vom Könige aufgehoben wird, nachdem es seine Verrichtungen zu Ende gebracht hat, oder die bestimmte Zeit versammelt gewesen ist, ertheilt der König zugleich seine Resolution auf die bereits vorher nicht abgemachten Beschlüsse, indem er sie entweder bestätigt oder verwirft. Alle die, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden angesehen, als ob sie von ihm verworfen wären.

§. 81. Alle Gesetze werden in der Norwegischen Sprache und (die im 79. §. ausgenommenen) in des Königs Namen, unter dem Siegel des Norwegischen Reichs und in folgenden Ausdrücken ausgefertigt: „Wir N. N. thun kund und zu wissen, daß Uns ein Beschluß des Storthings von Dato vorgelegt ist, so lautend: (Hier folgt der Beschluß.) Daher haben Wir angenommen und bekräftigt, wie Wir denselben hierdurch als Gesetz annehmen und bekräftigen, unter Unserer Hand und des Reichs Siegel.“

§. 82. Die Sanction des Königs ist nicht erforderlich zu den Beschlüssen des Storthings, wodurch es sich 1) als Storthing nach der Constitution versammelt erklärt; 2) es

seine innere Polizei bestimmt; 3) es die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft; 4) es Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft; 5) es Fremde naturalisirt; 6) und endlich auch nicht zu dem Beschlusse, wodurch das Oldesthing den Staatsrath oder Andere unter Verantwortung setzt.

§. 83. Das Storthing kann das Bedenken des höchsten Gerichts über wichtige Gegenstände einziehen.

§. 84. Es wird bei offenen Thüren gehalten, und seine Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht, ausgenommen in den Fällen, wo das Gegentheil durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§. 85. Der, der einem Befehl gehorcht, dessen Absicht dahin geht, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören, macht sich dadurch der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

Ueber die richterliche Gewalt.

§. 86. Die Mitglieder des Lagthings machen zugleich mit dem höchsten Gerichte das Reichsgericht aus, welches vom Oldesthinge eingeleitet worden, entweder gegen die Mitglieder des Staatsraths oder des höchsten Gerichts, wegen Amtsverbrechen, oder gegen die Mitglieder des Storthings, wegen der Verbrechen, die sie, als solche, begehen möchten. Im Reichsgerichte hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz.

§. 87. Der Beklagte kann, ohne deshalb irgend eine Ursache anzugeben, von den Mitgliedern des Reichsgerichts bis zu einem Drittheile verhorresciren, doch so, daß das Gericht nicht weniger als funfzehn Personen ausmacht.

§. 88. Das höchste Gericht urtheilt in letzter Instanz. Es darf nicht aus wenigern Mitgliedern als dem Justitiarius und sechs Beisitzern bestehen.

§. 89. In Friedenszeiten ist das höchste Gericht nebst zwei Officieren, welche der König dazu verordnet, die zweite und letzte Instanz in allen den Kriegsgerichtssachen, welche entweder den Verlust des Lebens oder der Ehre, oder eine Freiheitsberaubung auf längere Zeit als drei Monate betreffen.

§. 90. Von den Urtheilen des höchsten Gerichts findet in keinem Falle eine Berufung Statt, noch können sie einer Revision unterzogen werden.

§. 91. Keiner kann, ehe er 30 Jahre alt ist, zum Mitglied des höchsten Gerichts bestellt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 92. Zu Aemtern im Staate dürfen allein Norwegische Bürger ernannt werden, welche sich zu der Evangelisch-Lutherischen Religion bekennen, der Constitution und dem Könige Treue geschworen haben, und die Landessprache reden, auch 1) entweder im Reiche von Aeltern gebohren sind, die damals Unterthanen des Staats waren, oder 2) in fremden Landen von Norwegischen Aeltern gebohren sind, welche zu der Zeit nicht Unterthanen eines andern Staats waren, oder 3) die den 17. Mai 1814 ihren beständigen Aufenthalt im Reiche hatten, und sich nicht geweigert haben, den Eid abzulegen, Norwegens Selbstständigkeit zu behaupten, oder die 4) sich hernach während zehn Jahre im Reiche aufhalten, oder die 5) vom Storthinge naturalisirt werden. Doch können Fremde zu Lehrern bei der Universität und den gelehrten Schulen, zu Aerzten und Consuln an fremden Orten bestellt werden. Keiner kann zu einem Oberbeamten ernannt werden, ehe er 30 Jahre alt ist, noch zu einer Magistratsperson, zum Unterrichter und Vogt, ehe er 25 Jahre alt ist.

§. 93. Norwegen haftet für keine andre Schuld, als seine eigne Nationalschuld.

§. 94. Es soll veranstaltet werden, daß auf dem ersten, oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem zweiten ordentlichen Storthing ein neues allgemeines Civil- und Criminalgesetzbuch gegeben wird. Inzwischen bleiben die jetzt geltenden Gesetze des Staats in Kraft, insofern sie diesem Grundgesetze oder den inzwischen erlassenen provisorischen Anordnungen nicht widerstreiten. Die gegenwärtigen permanenten Schatzungen bleiben ebenfalls bis zum nächsten Storthing.

§. 95. Keine Dispensationen, Protectoria, Moratoria oder Erhebungen dürfen bewilligt werden, nachdem das neue allgemeine Gesetz in Kraft gesetzt ist.

§. 96. Keiner kann gerichtet werden als nach dem Gesetze, noch anders als nach Urtheil bestraft werden. Die peinliche Frage darf nicht Statt finden.

§. 97. Keinem Gesetze darf rückwirkende Kraft gegeben werden.

§. 98. Mit den Sporteln, die an die Bedienten des Gerichts erlegt werden, dürfen keine Abgaben an die Staatskasse verbunden seyn.

§. 99. Keiner kann eingezogen und gefangen gehalten werden, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Weise. Für unbefugten Arrest, oder ungesetzlichen Aufenthalt stehet der Beikommende den Gefangenen zur Rechenschaft. Die Regierung ist nicht berechtigt, die militairische Macht gegen Mitglieder des Staats anzuwenden, außer in den von der Gesetzgebung bestimmten Formen; es wäre denn, daß eine Versammlung die öffentliche Ruhe störte, und sie sich nicht augenblicklich trennte, nachdem die den Aufruhr betreffenden Artikel des Landesgesetzes das drittemal laut von der Civilobrigkeit verlesen sind.

§. 100. Die Druckfreiheit soll Statt finden. Keiner kann wegen irgend einer Schrift, die er hat drucken oder herausgeben lassen, von welchem Inhalte sie auch seyn mag, gestraft werden, wofern er nicht selbst vorsätzlich und offenbar Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, Sittlichkeit, oder der constitutionellen Gewalten, oder Widersetzlichkeit gegen deren Befehle an den Tag gelegt oder andere dazu gereizt, oder falsche und ehrenkränkende Beschuldigungen gegen Jemand vorgebracht hat. Freimüthige Aeußerungen über die Verwaltung des Staats oder irgend einen andern Gegenstand sind einem jeden erlaubt.

§. 101. Neue und beständige Beschränkungen der Nahrungsfreiheit dürfen in Zukunft niemals für Jemand erlassen werden.

§. 102. Hausinquisitionen dürfen nicht Statt finden, außer in Criminalfällen.

§. 103. Denjenigen, die hiernach falliren, wird keine Freistätte zugestanden.

§. 104. Eigenthum und Grundbesitz kann in keinem Falle verwirkt werden.

§. 105. Erfordert das Bedürfniß des Staats, daß einer sein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu öffentlichem Gebrauche hergiebt; so gebührt ihm aus der Staatskasse voller Ersatz.

§. 106. Sowohl die Kaufsummen als die Einkünfte der geistlichen Beneficien und Güter sollen bloß zum Besten der Geistlichkeit und zur Beförderung der Aufklärung angewandt werden. Das Eigenthum milder Stiftungen kann nur zu deren Nutzen verwandt werden.

§. 107. Das Oekls- und Aasardesrecht soll nicht aufgehoben werden. Die nähern Bedingungen, unter welchen es zum größten Nutzen für den Staat und zum Besten des Landvolks beibehalten werden soll, werden von dem ersten oder dem nächstfolgenden Storthinge bestimmt.

§. 108. In Zukunft sollen keine Grafschaften, Baronien, Stammhäuser und Fideicommisse errichtet werden.

§. 109. Jeder Bürger des Staats ist im Allgemeinen gleich verpflichtet, eine gewisse Zeitlang sein Vaterland zu vertheidigen, ohne Hinsicht auf Geburt oder Vermögen. Die Anwendung dieses Grundsatzes, und die Einschränkungen, denen sie unterzogen werden muß, so wie die Bestimmung, inwiefern es für das Reich dienlich ist, daß die Vertheidigungs- und Wehrpflicht mit dem 25. Jahre aufhöre, wird der Entscheidung des ersten ordentlichen Storthings überlassen, nachdem durch eine Committee alle Aufklärungen erlangt sind. Inzwischen verbleiben die jetzt geltenden Bestimmungen in Kraft.

§. 110. Norwegen behält seine eigne Bank und sein Münzwesen, welche Einrichtungen durch das Gesetz bestimmt werden.

§. 111. Norwegen hat das Recht seine eigne Kaufahrteiflagge zu haben. Seine Kriegsflagge bleibt eine Unionsflagge.

§. 112. Zeigt die Erfahrung, daß irgend ein Theil dieses Grundgesetzes des Königreichs Norwegen verändert werden muß; so soll der Vorschlag dazu auf einem ordentlichen Storthinge vorgelegt und durch den Druck bekannt gemacht werden. Allein es kommt erst dem nächsten ordentlichen Storthing zu, zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Veränderung Statt finden soll oder nicht. Doch muß solche

Veränderung niemals den Principien dieses Grundgesetzes widerstreiten, sondern allein Modificationen in einzelnen Bestimmungen betreffen, die den Geist dieser Constitution nicht verändern; auch müssen zwei Drittheile des Storthings in solcher Veränderung einig seyn.

Christiania, in Norwegens außerordentlichem Storthing, den 4. Nov. 1814.

Christie,
(L. S.) p. t. Präsident.
L. Weidemann.

Daß das Grundgesetz des Norwegischen Reichs, wie es Wort für Wort vorgeschrieben steht — mit Vorbehalt des constitutionellen Rechts der Schwedischen Reichsstände in den Stücken, welche Veränderungen oder Modificationen in der Regierungsform des Schwedischen Reichs mit sich führen — zwischen unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, Karl dem Dreizehnten, Könige von Schweden, Norwegen, der Gothen und Wenden ꝛc. durch uns unterzeichnete, bevollmächtigte Commissaire vor Höchstdessen Augen und dem jetzt in Christiania versammelten außerordentlichen Storthinge des Norwegischen Reichs verhandelt und beschlossen worden: wird hierdurch mit unsern Namensunterschriften und untergedruckten Siegeln attestirt und bekräftigt.

Christiania, den 4. Nov. 1814.

M. Rosenblad.
B. v. Platen. Graf Wetterstedt.
G. F. Wirsén. A. G. Mörner.
C. v. Rosenstein. J. D. Valerius.

Anhang.

1.

Fürstenthum Waldeck.

Bei Beendigung des Druckes dieses zweiten Theils, findet sich in No. 80 S. 320 der Allgemeinen Zeitung vom Jahre 1817 die Nachricht, daß bereits am 19. April 1816 zu Arolsen die Verfassung für das Fürstenthum Waldeck erschienen sey. Kein anderes teutsches Blatt hatte bisher dieser Verfassung gedacht; sie konnte daher auch in diesem Bande noch nicht erscheinen. Der folgende dritte Band wird sie in dem Anhange liefern. Bis dahin begnügen wir uns, den Inhalt dieses, „aus 5 Artikel bestehenden Landesvertrages" nach der Allgem. Zeit. anzugeben:

1) Das vertragsmäßige Abschließen der Verfassung zwischen Herrn und Land, auf die Grundlage des alten Rechts.

2) Die Landschaft (Repräsentanten) gebildet

1) durch die Besitzer Landtagsfähiger Rittergüter;

2) durch die Abgeordneten der 13 Städte; *)

*) Da man nicht annehmen kann, daß dem Fürstenthume Waldeck und Pyrmont die intellectuelle Kraft im

3) Durch 10 Vertreter des Bauernstandes, und berechtigt a) sämmtliche Steuern zu reguliren und zu verwilligen; b) Verwaltung der Landeskassen, daß die Steuern nur zu den von Herrn und Land bestimmten Zwecken verwendet werden; c) Berathung und Einwilligung bei allen Gesetzen und Anordnungen; d) Gesetzesvorschläge und Anträge zur Beförderung der Landeswohlfahrt einzureichen; e) Beschwerdeführung bei Mißbräuchen jeder Art; f) mitzuwachen, daß von den Justizbehörden untadelhafte Rechtspflege geübt werde.

5) Der landschaftliche Ausschuß versammelt sich jährlich im Juny.

4) Die landschaftliche Kammer ist dem Fürsten und den Ständen allein untergeordnet, nimmt sämmtliche Einkünfte ein, und verwaltet die Landeskasse.

5) Sicherheit der Verfassung bei dem Antritte eines neuen Regenten; die Stände werden zusammenberufen, und huldigen demselben, nachdem er über die Befolgung der Verfassung Reversalien ausgestellt hat.

Stande der Gelehrten, der Prediger, der Schullehrer, der Künstler, der Kaufleute, der Fabrikanten ꝛc. ganz fehle; so fragt es sich, warum dieser Staat blos die physische Kraft repräsentiren läßt? Wir achten die Repräsentanten des Bauernstandes, und freuen uns, daß in Teutschland die Zeit gekommen ist, wo man das von Gustav Wasa schon vor drei Jahrhunderten gegebene Beispiel nachahmt; allein sollte der verdiente Gelehrte, der Schulmann, der Kaufmann, der mit mehrern Erdtheilen in Verbindung steht u. s. w. nicht eben so gut das Wohl des Volks berathen können, als der gewählte Schulze eines Dorfes?

2.

Fundamentalgesetz des Königreiches der Niederlande vom 24. Aug. 1815.

Im ersten Theile dieser Schrift S. 502 ff. war bereits im Zusammenhange dargestellt worden, wie dieses Fundamentalgesetz zuerst, vor der Vereinigung Belgiens mit Holland, von dem souverainen Fürsten der Niederlande zunächst auf das ehemalige Königreich Holland, nach dem ersten Pariser Frieden aber vom 30. Mai 1814 auf das ganze nun vereinigte Königreich der Niederlande ausgedehnt, den versammelten Repräsentanten des vereinigten Volkes vorgelegt, von diesen, der Mehrheit nach, angenommen, und vom Könige am 24. August 1815 als Fundamentalgesetz — des Widerspruchs in den belgischen Provinzen ungeachtet — aufgestellt und sanctionirt worden war. Es existirte weder im teutschen Buchhandel das Original dieser Constitution, noch war bis dahin eine vollständige Uebersetzung derselben in irgend einem öffentlichen Blatte erschienen. Nach der Bestimmung dieses Werkes sollte aber diese Constitution in extenso mitgetheilt werden. Sie ward also aus dem Haag verschrieben, und erscheint hier in einer wörtlichen Uebersetzung. Das Original führt den

Titel: Loi fondamentale du royaume des Pays-bas. Traduction officielle. La Haye, de l'imprimerie belgique, Veenestraat N. 147. 1815. 8, 62 Seiten.

Erstes Kapitel.

Von dem Königreiche und dessen Einwohnern.

1. Das Königreich der Niederlande, dessen Gränzen durch den zwischen den auf dem Wiener Congreß versammelten Mächten Europens abgeschlossenen und den 9. Jun. 1815 unterzeichneten Tractat bestimmt sind, besteht aus folgenden Provinzen: Nordbrabant, Südbrabant, Limburg, Geldern, Lüttich, Ostflandern, Westflandern, Hennegau, Holland, Seeland, Namur, Antwerpen, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen und Drenthe.

Da das Großherzogthum Luxemburg, so wie es durch den Wiener Tractat begränzt ist, unter Einer Souverainetät mit dem Königreiche der Niederlande stehet; so wird es nach demselben Fundamentalgesetz regiert werden, seinen Verhältnissen zu dem teutschen Bunde unbeschadet.

2. Die Provinzen Geldern, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen und Drenthe behalten ihre gegenwärtigen Gränzen.

Nordbrabant besteht aus dem Gebiete der Provinz, welche jetzt den Namen Brabant führt, mit Ausnahme des Theils, welcher zu dem Departement der untern Maas gehört hat.

Die Provinzen Südbrabant (Departement der Dyle), Ostflandern (Departement der Schelde), Westflandern (Departement der Lys), Hennegau (Departement von Jemappe), und Antwerpen (Departement der beiden Nethen) behalten die gegenwärtigen Gränzen dieser Departements.

Die Provinz Limburg besteht aus dem ganzen Departement der untern Maas und den Theilen des Ruhrdepar-

tements, welche nach dem Wiener Tractat zu dem Königreiche gehören.

Die Provinz Lüttich begreift das Gebiet des Departements der Ourthe, mit Ausnahme des Theils, welcher durch denselben Tractat davon getrennt worden ist.

Die Provinz Namur enthält den Theil des Departements der Sambre und Maas, welcher nicht zu dem Großherzogthume Luxemburg gehört.

Die Gränzen des Großherzogthums Luxemburg sind durch den Wiener Tractat bestimmt.

3. Die für nützlich oder nöthig gehaltenen Gränzberichtigungen zwischen den Provinzen werden durch ein Gesetz bestimmt werden, welches sowohl auf das Interesse der Bewohner, als auf die Erleichterung der allgemeinen Verwaltung Rücksicht nehmen wird.

4. Jedes Individuum, das sich im Gebiete des Königreiches befindet, es sey ein Einwohner oder Fremder genießt den, den Personen und Vermögen zugesicherten Schutz.

5. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist durch das Gesetz bestimmt.

6. Das Recht zu votiren in den Städten und auf dem Lande, so wie die Zulässigkeit zu den Provinzial- und Localverwaltungen, wird nach den Local- und Provinzialstatuten bestimmt.

7. Die Verfügungen dieser Statuten über das Recht und die Zulässigkeit, welche der vorige Artikel erwähnt, sollen, so wie sie nach Verfluß des zehnten Jahres, von der Promulgation des Fundamentalgesetzes an gerechnet, in Gültigkeit seyn werden, für einen Theil dieses Gesetzes geachtet werden.

8. Niemand kann zum Mitglied der Generalstaaten, zum Chef oder Mitglied des Departements der allgemeinen Verwaltung, zum Staatsrath, zum Commissair des Königs in den Provinzen, oder zum Mitglied des Obergerichtshofes (Haute Cour) ernannt werden, wenn er nicht Einwohner der Niederlande, und im Königreiche, oder in den Kolonien von Aeltern, welche daselbst wohnhaft sind, gebohren ist.

Wenn er während einer Abwesenheit seiner Aeltern, diese sey temporär oder im Dienste des Staats, gebohren ist; so genießt er die nämlichen Rechte.

9. Die Eingebohrnen des Königreiches, oder welche durch eine Fiction des Gesetzes oder durch die Naturalisation für solche gehalten werden, sind zu allen andern Verwaltungsgeschäften ohne Unterschied fähig.

10. Ein Jahr lang nach der Promulgation des gegenwärtigen Fundamentalgesetzes darf der König in der Fremde gebohrnen und in dem Königreiche wohnhaften Personen die Rechte des Indigenats und die Fähigkeiten zu allen und jeden Aemtern ertheilen.

11. Jede Person ist ohne Unterschied des Standes und des Ranges und der Geburt zu allen Aemtern gleich fähig; jedoch mit Vorbehalt desjenigen, was durch die Reglements der Provinzen zu Folge des Kap. 4. des Fundamentalgesetzes in Bezug auf die Bildung der Provinzialstände festgesetzt ist.

Zweites Kapitel.

Von dem Könige.

Erste Section.

Von der Thronfolge.

12. Die Krone des Königreiches der Niederlande ist und bleibt S. M. Wilhelm Friedrich, Prinzen von Oranien-Nassau, und erblich seinen rechtmäßigen Descendenten, in Gemäßheit folgender Bestimmungen, übertragen.

13. Die rechtmäßigen Descendenten des regierenden Königs sind die aus seiner Ehe mit J. M. Friederike Louise Wilhelmine, Prinzessin von Preußen, gezeugten und noch zu zeugenden Kinder; und im Allgemeinen diejenigen Descendenten, welche aus einer, mit Beistimmung der Generalstaaten, von dem Könige contrahirten oder mit seiner Einwilligung geschlossenen Ehe entsprossen sind.

14. Die Krone ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt, so daß der erste Sohn des Königs oder sein Descendent männlichen Geschlechts durch Repräsentation succedirt.

15. In Ermangelung einer Descendenz männlichen Geschlechts des ältesten Sohnes geht die Krone auf seine Brüder über, oder auf ihre Descendenten männlichen Geschlechts, gleichfalls nach dem Recht der Primogenitur und Repräsentation über.

16. In gänzlicher Ermangelung einer Descendenz männlichen Geschlechts aus dem Hause Oranien-Nassau, sind die Töchter des Königs nach der Prymogeniturordnung zur Succession berufen.

17. Wenn der König keine Töchter hinterlassen hat; so trägt die älteste Prinzessin der ältesten männlichen absteigenden Linie des letzten Königs die Krone auf ihr Haus über, und, im Falle früheren Absterbens, wird sie von ihren Descendenten repräsentirt.

18. Wenn keine männliche absteigende Linie des letzten Königs existirt; so succedirt die älteste weibliche absteigende Linie dieses Königs; so daß immer die männliche Branche der weiblichen, und die ältere der jüngern, und in jeder Branche der Bruder der Schwester und der ältere dem jüngern vorgezogen wird.

19. Wenn der König stirbt, ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen, und wenn keine Descendenz männlicher Linie aus dem Hause Oranien-Nassau vorhanden ist; so succedirt die nächste Verwandtin des letzten Königs, aus dem königlichen Hause, und im Falle ihres frühern Absterbens, folgen ihre Descendenten in der Regierung.

20. Wenn ein Weib die Krone auf ein anderes Haus übergetragen hat; so tritt dieses Haus in alle Rechte des jetzt regierenden Hauses ein, und die vorigen Artikel sind auf dasselbe anzuwenden; so daß seine Descendenten in männlicher Linie, mit Ausschluß der Weiber oder der weiblichen Descendenz, succediren, und daß keine andre Linie auf den Thron gerufen werden kann, so lange als diese Descendenz nicht gänzlich erloschen ist.

21. Eine Prinzessin, welche sich ohne Einwilligung der Generalstaaten verheirathet hätte, hat keine Rechte auf den Thron.

Eine Königin legt die Regierung nieder, wenn sie ohne Einwilligung der Generalstaaten eine Ehe contrahirt.

22. Sollte der jetzt regierende König Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau keine Nachkommenschaft haben; so vererbt die Krone auf seine Schwester, die Prinzessin Friederike Louise Wilhelmine von Oranien, Wittwe des verstorbenen Karl Georg August, Erbprinzen von Braunschweig-Lüneburg, oder auf ihre rechtmäßigen Descendenten, welche aus einer den Verfügungen des obigen 13. Art. gemäß contrahirten Ehe gebohren sind.

23. In Ermangelung rechtmäßiger Descendenten dieser Prinzessin, geht die Krone auf die rechtmäßigen männlichen Descendenten der Prinzessin Karoline von Oranien, Schwester des verstorbenen Prinzen Wilhelm V., Gemahlin des verstorbenen Fürsten von Nassau-Weilburg, über, auch nach dem Rechte der Primogenitur nnd Repräsentation.

24. Wenn besondre Umstände eine Aenderung in der Ordnung der Succession in der königlichen Würde nöthig machen sollten; so kann der König in dieser Hinsicht den Generalstaaten, den vereinigten Kammern, einen Gesetzesentwurf vorlegen; in diesem Falle muß die zweite Kammer in doppelter Anzahl zusammenberufen werden.

25. Der König, welcher keinen durch das Fundamentalgesetz zur Krone berufenen Nachfolger hat, schlägt einen den Generalstaaten vor, welche versammelt und zusammengesetzt sind, wie im vorigen Artikel.

26. Wenn der Vorschlag von den Generalstaaten genehmigt wird; so macht der König seinen Nachfolger der Nation in den für die Promulgation der Gesetze vorgeschriebenen Formen bekannt, und läßt ihn feierlich proclamiren.

27. Wenn dem Könige vor seinem Tode kein Nachfolger ernannt worden ist; so ernennen und proclamiren ihn feierlich die Generalstaaten, welche wie im 24. Artikel versammelt und zusammengesetzt sind.

28. In den in den Artikeln 22, 23, 24, 25 und 27 erwähnten Fällen bleibt die Succession, so wie sie durch die Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 vorgeschrieben ist.

29. Der König der Niederlande kann keine andre Krone tragen.

In keinem Falle kann der Sitz der Regierung außerhalb des Königreiches verlegt werden.

Zweite Section.

Von den Einkünften der Krone.

30. Der König genießt ein jährliches Einkommen von 2,400,000 Gulden, aus dem öffentlichen Schatze zahlbar.

31. Wenn der jetzt regierende König Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau den Vorschlag dazu thut; so können ihm durch ein Gesetz Domänen zu völligem Eigenthume bis zum Betrage von 500,000 Gulden Einkünften angewiesen werden, welche von den im vorigen Artikel bestimmten Einkünften abgezogen werden.

32. Schicklich meublirte Sommer- und Winterpaläste sind zur Wohnung des Königs bestimmt, mit einer jährlichen Summe, die für die Unterhaltung dieser Paläste 100,000 Gulden nicht übersteigen darf.

33. Der König, die Prinzen und die Prinzessinnen seines Hauses, sind von allen persönlichen und directen Auflagen befreit; sie sind von der Grundsteuer nur für die Wohnungen, welche ihnen angewiesen sind, befreit; sie sind aber allen andern Auflagen unterworfen.

34. Der König richtet sein Haus ein, wie es ihm gut scheint.

35. Eine verwittwete Königin genießt während ihres Wittwenstandes ein jährliches Einkommen von 150,000 Gulden aus dem öffentlichen Schatze.

36. Der älteste Sohn des Königs, oder sein männlicher Descendent, als präsumtiver Kronerbe, ist der erste Unterthan des Königs; er führt den Titel eines Prinzen von Oranien.

37. Der Prinz von Oranien genießt in dieser Qualität vom erfüllten 18. Jahre an ein jährliches Einkommen von 100,000 Gulden aus dem öffentlichen Schatze, welches auf 200,000 Gulden erhöht wird, wenn er in Gemäßheit zu dem Artikel 13 sich vermählt.

Dritte Section.

Von der Vormundschaft über den minderjährigen König.

38. Der König ist mit erfülltem 18. Jahre mündig.

39. Im Falle der Minderjährigkeit, steht der König unter der Vormundschaft einiger Mitglieder des königlichen Hauses und einiger vornehmen und im Lande gebohrnen Personen.

40. Diese Vormundschaft wird im voraus von dem regierenden Könige, in Uebereinstimmung mit den Generalstaaten, den vereinigten Kammern übertragen.

41. Wenn sie durch seinen Vorgänger nicht verfügt worden ist; so wird für dieselbe durch die Generalstaaten, die vereinigten Kammern, gesorgt, welche sich, wenn es möglich ist, mit einigen nahen Verwandten des minderjährigen Königs vereinigen.

42. Jeder Vormund leistet, ehe er sein Amt antritt, in die Hände des Präsidenten folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige; ich schwöre gewissenhaft alle Pflichten zu erfüllen, welche seine „Vormundschaft mir auferlegt, und namentlich, ihm „Anhänglichkeit an das Fundamentalgesetz seines Königreiches und Liebe zu seinem Volke einzuflößen.

„So wahr mir Gott helfe."

Vierte Section.

Von der Regentschaft.

43. Während der Minderjährigkeit des Königs wird die königliche Macht von einem Regenten ausgeübt; er wird im voraus von dem regierenden Könige, in Uebereinstimmung mit den Generalstaaten, den vereinigten Kammern, ernannt. Die Succession in der Regentschaft, während der Minderjährigkeit des Königs, kann auf dieselbe Art festgesetzt werden.

44. Wenn der Regent nicht bei Lebzeiten des Königs ernannt worden ist; so geschieht dieß durch die dem Artikel

24 gemäß versammelten und zusammengesetzten Generalstaaten.

Wenn die Succession in der Regentschaft nicht festgesetzt ist; so kann der Regent sie in Uebereinstimmung mit den wie oben versammelten Generalstaaten festsetzen.

45. Der Regent leistet in einer Versammlung der Generalstaaten, den vereinigten Kammern, und in die Hände des Präsidenten, folgenden Eid:

„Ich schwöre dem Könige Gehorsam; ich schwöre, daß „ich in der Ausübung der königlichen Macht, während „der Minderjährigkeit des Königs (so lange der König „außer Stand seyn wird, zu regieren,) das Fundamentalgesetz des Königreiches beobachten und aufrecht „erhalten werde, und daß ich bei keiner Gelegenheit „und unter keinem Vorwande, welcher er auch sey, „mich von demselben entfernen, oder zugeben werde, „daß man sich davon entferne.

„Ich schwöre ferner, mit aller meiner Macht die Unabhängigkeit des Königreiches und die Integrität seines Gebiets, so wie die öffentliche und individuelle „Freiheit zu vertheidigen und zu bewahren, die Rechte „aller und jeder Unterthanen des Königs zu erhalten, „und zur Sicherung des allgemeinen und besondern „Wohlergehens, so wie ein guter und treuer Regent „schuldig ist, alle Mittel anzuwenden, welche die „Gesetze zu meiner Verfügung stellen.

„So wahr mir Gott helfe."

46. Die königliche Macht wird gleichfalls durch einen Regenten ausgeübt, wenn der König sich außer Stand befindet zu regieren.

Nachdem der Staatsrath, welcher aus den gewöhnlichen Mitgliedern und den Chefs der Ministerialdepartements zusammengesetzt ist, durch eine genaue Untersuchung constatirt hat, daß dieser Fall existirt; so beruft er die Generalstaaten zusammen (die zweite Kammer in doppelter Anzahl), um während der Dauer der Verhinderung dafür zu sorgen.

Die Mitglieder der Generalstaaten, welche sich den ein und zwanzigsten Tag nach der Zusammenberufung an dem Orte befinden, wo die Regierung ihren Sitz hat, eröffnen die Session.

47. Wenn es nöthig ist, für die Aufsicht über die Person des Königs zu sorgen, welche sich in dem Falle des vorigen Artikels befindet; so befolgt man die in den Artikeln 39 und 41 über die Vormundschaft eines minderjährigen Königs aufgestellten Grundsätze.

48. Wenn in diesem Falle der Prinz von Oranien volle 18 Jahre alt ist; so ist er Regent von Rechts wegen.

49. Wenn der Prinz von Oranien nicht volle 18 Jahre alt ist, und in den in den Artikeln 27 und 44 erwähnten Fällen, übt der Staatsrath, zusammengesetzt wie in Artikel 46, die königliche Gewalt aus, bis durch die Generalstaaten dafür gesorgt ist.

Die Mitglieder dieses Raths legen in die Hände des Präsidenten, und dieser in Gegenwart der Versammlung folgenden Eid ab:

„Ich schwöre als Mitglied (Präsident) des Staats-
„raths, zu der Erhaltung und Beobachtung des Fun-
„damentalgesetzes des Königreiches in der Ausübung
„der königlichen Macht beizutragen, bis durch die Ge-
„neralstaaten dafür gesorgt ist.

„So wahr mit Gott helfe.“

50. Die Acte, welche die Regentschaft festsetzt, wird den Abzug bestimmen, der von den Einkünften der Krone für den Aufwand der Regentschaft gemacht wird.

51. Wenn der König den Generalstaaten keinen Nachfolger zur Krone vorgeschlagen hat (Art. 25); wenn er nicht mit ihnen die Vormundschaft des minderjährigen Königs festgesetzt hat (Art. 40); wenn er den Regenten des Königreiches nicht mit ihnen designirt hat (Art. 43); so erklären die Generalstaaten feierlich den Fall, welcher eintritt, und sie sorgen für denselben, so wie es in den Artikeln 27, 41 und 44 vorgeschrieben ist.

Fünfte Section.

Von der Inauguration des Königs.

52. Wenn der König die Zügel der Regierung ergreift; so wird er feierlich in einer öffentlichen Sitzung der Generalstaaten, den vereinigten Kammern, inaugurirt. Diese Sitzung wird im Freien gehalten.

In Friedenszeiten geschieht die Inauguration abwechselnd zu Amsterdam und in einer Stadt der südlichen Provinzen, welche der König wählt.

53. Nachdem in dieser öffentlichen Sitzung das Fundamentalgesetz dem Könige ganz vorgelesen worden ist, leistet er folgenden Eid:

„Ich schwöre dem Volke der Niederlande, das Fundamentalgesetz des Königreiches aufrecht zu erhalten, „und zu beobachten, und daß ich bei keiner Gelegenheit und unter keinem Vorwande, welcher er auch „sey, mich davon entfernen oder zugeben werde, daß „man sich davon entferne.

„Ich schwöre ferner, mit aller meiner Macht die Unabhängigkeit des Königreiches und die Integrität seines „Gebiets, so wie die öffentliche und individuelle Freiheit zu vertheidigen und zu bewahren, die Rechte „aller und jeder meiner Unterthanen zu erhalten, und „zur Sicherung und Erhöhung des allgemeinen und „besondern Wohlergehens, so wie ein guter König „schuldig ist, alle Mittel anzuwenden, welche die Gesetze zu meiner Verfügung stellen.

„So wahr mir Gott helfe.“

54. Nach der Leistung dieses Eides wird der König in der nämlichen Sitzung von den Generalstaaten inaugurirt.

Der Präsident spricht in dieser Absicht folgende feierliche Erklärung aus, welche er und alle Mitglieder durch einen individuellen Eid bestärken:

„Wir schwören im Namen des Volkes der Niederlande, daß wir, kraft des Fundamentalgesetzes dieses „Staates, Sie zum Könige annehmen und inauguriren; daß wir die Rechte Ihrer Krone aufrecht erhalten werden; daß wir in der Vertheidigung Ihrer „Person und Ihrer königlichen Würde Ihnen gehorsam und treu seyn werden; und wir schwören alles zu „thun, was gute und getreue Generalstaaten zu thun „verpflichtet sind.

„So wahr uns Gott helfe.“

55. Der König setzt die Provinzialstaaten von seiner Inauguration in Kenntniß, welche ihm mit folgenden Worten Huldigung leisten:

„Wir schwören, daß wir Ihnen als rechtmäßigem „Könige der Niederlande in der Vertheidigung Ihrer „Person und königlichen Würde getreu seyn werden; „und daß wir in Gewißheit des Fundamentalgesetzes „den Befehlen, die uns von Ihnen zukommen, ge„horchen werden; daß wir in ihrer Vollziehung Ihren „Dienern und Räthen Hülfe und Beistand leisten „werden, und daß wir außerdem thun werden, was „getreue Unterthanen zu thun verpflichtet sind.

„So wahr uns Gott helfe."

Eine feierliche Deputation einiger ihrer Mitglieder überbringt diese Erklärung dem Könige.

Sechste Section.

Von den königlichen Rechten.

56. Der König hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; er ernennt die Minister und Consuln und beruft sie zurück.

57. Der König erklärt den Krieg und schließt Frieden; er setzt die beiden Kammern der Generalstaaten davon in Kenntniß. Er fügt diejenigen Mittheilungen hinzu, welche er mit dem Interesse und der Sicherheit des Staates für vereinbar hält.

58. Dem Könige gehört das Recht, alle andere Verträge und Conventionen abzuschließen und zu ratificiren.

Er setzt die beiden Kammern der Generalstaaten davon in Kenntniß, sobald er glaubt, daß das Interesse und die Sicherheit des Staats es erlauben.

Wenn in Friedenszeiten abgeschlossene Tractate eine Abtretung oder eine Austauschung eines Theiles des Gebiets des Königreichs oder seiner Besitzungen in den andern Welttheilen enthalten; so werden sie von dem Könige nicht eher ratificiret, als bis sie von den Generalstaaten gebilligt worden sind.

59. Der König verfügt über die Land- und Seemacht, er ernennt die Officiere bei derselben, und ruft sie, nach Beschaffenheit der Fälle, mit Pension zurück.

60. Die oberste Leitung der Kolonieen und der Besitzungen des Königreiches in den andern Welttheilen gehört ausschließend dem Könige.

61. Der König hat die oberste Leitung der Finanzen; er ordnet und bestimmt die Besoldungen der Collegien und Staatsbeamten, welche aus dem öffentlichen Schatze bezahlt werden; er trägt sie in das Budget der Ausgaben des Staats ein.

Die Besoldungen der Staatsbeamten des richterlichen Standes sind durch das Gesetz bestimmt.

62. Der König hat das Recht Münze zu schlagen, und kann sie mit seinem Bilde prägen lassen.

63. Der König ertheilt den Adel; diejenigen, welche er adelt, legen ihre Diplome den Staaten ihrer Provinzen vor; dann nehmen sie an den mit dem Adel verbundenen Vorrechten Theil, und namentlich an dem Rechte, in die Ritterschaft eingeschrieben zu werden, wenn sie die erforderlichen Bedingungen in sich vereinigen.

64. Jeder Ritterorden wird durch ein Gesetz, auf den Vorschlag des Königs, begründet.

65. Fremde Orden, welche keine Verbindlichkeit auferlegen, können von dem Könige und von dem Prinzen seines Hauses mit seiner Einwilligung angenommen werden.

Kein fremder Orden, welcher er auch sey, kann von einem andern Unterthan des Königs, ohne seine ausdrückliche Erlaubniß, angenommen werden.

66. Diese Erlaubniß ist ebenfalls zur Annahme aller fremden Titel, Würden oder Aemter erforderlich.

In Zukunft können von einem fremden Fürsten ertheilte Adelsbriefe von keinem Unterthan des Königs angenommen werden.

67. Der König hat das Recht zu begnadigen, nachdem er von dem Obergerichtshofe des Königreiches ein Gutachten eingezogen hat.

68. Außer dem Rechte, in den von dem Gesetze selbst bestimmten Fällen zu dispensiren, bewilligt der König in dringenden Fällen, und wenn die Generalstaaten nicht ver-

sammelt sind, Privatpersonen für ihr Privatinteresse und auf ihr Verlangen Dispensationen, nachdem er den Staatsrath darüber gehört hat: diese Dispensationen werden in Justizsachen und nach eingezogenem Gutachten von dem Obergerichtshofe, und in andern Sachen von den Verwaltungsdepartements, welche sie betreffen, bewilligt. Der König setzt die Generalstaaten von allen Dispensationen in Kenntniß, welche er in dem Zeitraume von einer Session bis zur andern bewilligt hat.

69. Der König entscheidet alle Streitigkeiten, welche sich zwischen zwei oder mehrern Provinzen erheben, wenn er sie nicht in Güte beendigen kann.

70. Der König legt den Generalstaaten die Gesetzesentwürfe vor, und thut ihnen jeden andern Vorschlag, den er für gut hält.

Er bestätigt oder verwirft die Vorschläge, welche ihm die Generalstaaten thun.

Siebente Section.

Von dem Staatsrathe und den Ministerialdepartements.

71. Es existirt ein Staatsrath. Dieser Rath besteht aus höchstens vier und zwanzig Mitgliedern, welche, so weit es möglich, aus allen Provinzen des Königreiches gewählt sind; der König ernennt und entsetzt sie nach Belieben.

Der König hat den Vorsitz im Staatsrathe: er ernennt, wenn er es für gut hält, einen Staatssecretairs-Vicepräsidenten.

72. Der Prinz von Oranien ist von Rechts wegen Mitglied des Staatsraths; er nimmt mit erfülltem 18ten Jahre einen Platz darin ein.

Die andern Prinzen des königlichen Hauses können nach ihrer Mündigkeit von dem Könige hineinberufen werden.

Sie sind nicht in der festgesetzten Zahl der ordentlichen Mitglieder begriffen.

73. Der König unterwirft der Berathschlagung des Staatsraths die Vorschläge, welche er den Generalstaaten

thut und die, welche ihm von denselben gethan worden, so wie alle allgemeine Maasregeln für die innere Verwaltung des Königreiches und seiner Besitzungen in andern Welttheilen.

Im Eingange der Gesetze und königlichen Verordnungen wird erwähnt, daß der Staatsrath gehört worden ist.

Der König befragt ferner den Staatsrath um sein Gutachten über alle Gegenstände des allgemeinen oder besondern Interesses, welche er für gut hält, ihm zu unterwerfen.

Der König entscheidet allein, und er bringt jede seiner Entscheidungen zur Kenntniß des Staatsraths.

74. Der König kann außerordentliche Staatsräthe ohne Besoldung ernennen; er beruft sie in den Staatsrath, wenn er es für gut hält.

75. Der König gründet Ministerialdepartements; er ernennt und entsetzt deren Chefs nach Belieben; er kann einen oder mehrere derselben berufen, um den Berathschlagungen des Staatsraths beizuwohnen.

76. Der Eid, welchen die Chefs der Ministerialdepartements und die ordentlichen und außerordentlichen Staatsräthe leisten, enthält unabhängig von dem, was der König außerdem beizufügen für gut findet, die Verpflichtung, dem Fyndamentalgesetze treu zu seyn.

Drittes Kapitel.

Von den Generalstaaten.

Erste Section.

Von der Bildung der Generalstaaten.

77. Die Generalstaaten repräsentiren die Nation.

78. Die Generalstaaten werden aus zwei Kammern gebildet.

79. Eine dieser Kammern besteht aus hundert und zehn Mitgliedern, welche von den Staaten der Provinzen, so wie folgt, ernannt werden: Nordbrabant ernennt 7, Südbrabant 8, Limburg 4, Geldern 6, Lüttich

6, Ostflandern 10, Westflandern 8, Hennegau 8, Holland 22, Seeland 3, Namur 2, Antwerpen 5, Utrecht 3, Friesland 5, Overyssel 4, Gröningen 4, Drenthe 1, Luxemburg 4.

80. Die andre Kammer, welche den Namen der ersten Kammer führt, besteht aus wenigstens vierzig und höchstens sechzig Mitgliedern, die volle vierzig Jahre alt seyn müssen, und auf Lebenszeit von dem Könige aus den Personen ernannt werden, welche durch dem Staate geleistete Dienste, durch ihre Geburt oder ihr Vermögen am ausgezeichnetsten sind.

Zweite Section.

Von der zweiten Kammer der Generalstaaten.

81. Personen, welche in der Provinz, von welcher sie ernannt werden, wohnhaft und volle dreißig Jahre alt sind, sind in der zweiten Kammer wählbar.

Die in einer und derselben Provinz erwählten Mitglieder dürfen einander nicht näher, als im dritten Grad verwandt oder verschwägert seyn.

Land- und Seeofficiere sind nur wählbar, wenn sie einen Rang über den der Capitains haben.

82. Die Mitglieder dieser Kammer werden auf drei Jahre erwählt. Die Kammer wird jährlich zum dritten Theil erneuert, dem Schema gemäß, welches in dieser Hinsicht aufgesetzt werden wird.

Die heraustretenden Mitglieder können unmittelbar darauf wieder gewählt werden.

83. Die Mitglieder dieser Kammer votiren individuell ohne Bevollmächtigung, und ohne an die Versammlung, welche sie ernannt hat, zu referiren.

84. Beim Eintritt in ihr Amt leisten sie, jeder nach dem Ritual seines Cultus, folgenden Eid:

„Ich schwöre (verspreche), das Fundamentalgesetz „zu beobachten und aufrecht zu erhalten; und daß ich „bei keiner Gelegenheit und unter keinem Vorwande „irgend einer Art mich davon entfernen oder zugeben „werde, daß man sich davon entferne; daß ich mit al-

„len meinen Kräften die Unabhängigkeit des Königreiches und die öffentliche und individuelle Freiheit bewahren und beschützen werde; daß ich, so viel an mir ist, zu der Erhöhung des allgemeinen Wohlergehens beitragen werde, ohne mich von demselben wegen eines besondern oder provinziellen Interesses zu entfernen.

„So wahr mir Gott helfe."

Sie werden zu diesem Eide zugelassen, nachdem sie folgenden Eid geleistet haben:

„Ich schwöre (erkläre), daß ich, um zum Mitgliede der zweiten Kammer der Generalstaaten ernannt zu werden, weder direct noch indirect, noch unter einem Vorwand irgend einer Art, keine Person, die in oder außer einem Staatsamte stehet, Gaben oder Geschenke weder gegeben oder versprochen habe, noch geben oder versprechen werde."

„Ich schwöre (verspreche), daß ich niemals von irgend Jemanden oder unter irgend einem Vorwande, direct oder indirect, irgend eine Gabe oder Geschenk annehmen werde, um irgend etwas in der Ausübung meines Staatsamtes zu thun oder nicht zu thun."

„So wahr mir Gott helfe."

Die Schwüre werden in die Hände des Königs oder, in der zweiten Kammer, in die Hände des dazu von dem Könige autorisirten Präsidenten abgelegt.

85. Der Präsident der zweiten Kammer wird von dem Könige für die Dauer einer Session, aus einer dreifachen Liste, welche die Kammer ihm überreicht, ernannt.

86. Die Mitglieder dieser Kammer erhalten eine Entschädigung für ihre Versetzung (deplacement), welche durch das Gesetz nach Maasgabe der Entfernung bestimmt wird.

Sie erhalten ferner für Aufenthaltskosten eine Summe von 2500 Gulden jährlich; diese Entschädigung, welche monatlich bezahlt wird, erhalten diejenigen Mitglieder in dem Zeitraume von einer Session bis zur andern nicht, welche bei der letzten Session nicht zugegen gewesen

sind, wenn sie nicht beweisen, daß sie durch Krankheit daran verhindert worden.

Dritte Section.

Von der ersten Kammer der Generalstaaten.

87. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten zu aller Schadloshaltung für Versetzung und Aufenthalt eine Summe von 3000 Gulden jährlich.

88. Bei dem Eintritt in ihr Amt leisten sie, jeder nach dem Ritual seines Cultus, in die Hände des Königs die für die Mitglieder der zweiten Kammer vorgeschriebenen Eide.

89. Der König ernennt den Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer einer Session.

Vierte Section.

Verordnungen, die beiden Kammern gemein sind.

90. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied beider Kammern seyn.

91. Die Chefs der allgemeinen Verwaltungsdepartements haben in beiden Kammern Sitz.

Ihre Stimme ist nur dann deliberativ, wenn sie Mitglieder der Kammer sind, in welcher sie sitzen.

92. Die Mitglieder der Generalstaaten können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Rechnungskammer seyn, noch überhaupt Stellen haben, welche zum Rechnungswesen gehören.

93. Ein Mitglied der Provinzialstaaten, das zu den Generalstaaten ernannt wird, verliert, indem es in denselben Sitz nimmt, seine vorige Eigenschaft.

94. Jede Kammer verificirt die Vollmachten ihrer Mitglieder, und entscheidet die in dieser Hinsicht entstandenen Streitigkeiten.

95. Jede Kammer ernennt ihren Protokollführer (greffier).

96. Jede der beiden Kammern führt den Titel: Edle und Hochmächtige Herrn (Nobles et Puissants Seigneurs).

97. Die Generalstaaten versammeln sich wenigstens einmal jährlich; die ordentliche Session fängt mit dem dritten Montag des Monats October an.

Der König beruft sie außerordentlich zusammen, wenn er es nöthig findet.

98. In Friedenszeiten werden die Sessionen von Jahr zu Jahr abwechselnd in einer Stadt der nördlichen und in einer Stadt der südlichen Provinzen gehalten.

99. Bei dem Ableben des Königs versammeln sich die Generalstaaten ohne vorhergehende Zusammenberufung. Die Mitglieder der Generalstaaten, welche sich am funfzehnten Tage nach diesem Ableben an dem Orte befinden, wo der Sitz der Regierung bestimmt ist, eröffnen die außerordentliche Sitzung.

100. Die Session der Generalstaaten wird in einer Sitzung der beiden vereinigten Kammern durch den König oder seine Commissarien eröffnet; sie wird auf dieselbe Weise geschlossen, wenn der König dafür hält, daß das Interesse des Königreiches ihre Fortsetzung nicht erfordert.

Die ordentliche Session muß wenigstens zwanzig Tage dauern.

101. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder versammelt ist.

102. Jeder Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Stimmen gefaßt.

103. Die Mitglieder der Generalstaaten votiren auf namentliches Aufrufen und mit lauter Stimme.

Die Wahlen und Vorschläge der Kandidaten geschehen allein durch geheime Stimmensammlung.

104. In den verschiedenen Fällen, wo laut des Fundamentalgesetzes die beiden Kammern (die zweite verdoppelt oder in gewöhnlicher Anzahl) vereinigt sind, sitzen die Mitglieder ohne Unterschied der Kammern.

Der Präsident der ersten Kammer leitet die Berathschlagungen.

Fünfte Section.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

105. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige und den Generalstaaten ausgeübt.

106. Der König richtet die Vorschläge, welche er den Generalstaaten thun will, an die zweite Kammer, durch ein Sendschreiben (message), welches die Beweggründe enthält, oder durch Commissäre.

107. Die Kammer berathschlagt in allgemeiner Versammlung über keinen Vorschlag des Königs eher, als bis sie ihn in den verschiedenen Sectionen geprüft hat, in welche alle Mitglieder der Kammer sich theilen, und welche periodisch durch das Loos erneuert werden.

108. Die Sitzungen der zweiten Kammer der Generalstaaten sind öffentlich; doch bildet sich die Kammer zu einer Comitée, wenn der zehnte Theil der gegenwärtigen Mitglieder es verlangt, oder der Präsident es gut findet.

In der Comitée können Beschlüsse über die Gegenstände gefaßt werden, welche daselbst verhandelt worden sind.

109. Wenn die zweite Kammer, nachdem sie über den allgemeinen Bericht, der ihr von dem Gutachten ihrer Sectionen gemacht wird, berathschlagt hat, den Entwurf annimmt; so sendet sie ihn der ersten Kammer mit folgender Formel zu:

„Die zweite Kammer der Generalstaaten sendet der „ersten Kammer den beigefügten Vorschlag des Königs zu; „sie glaubt daß er anzunehmen ist."

110. Wenn die zweite Kammer den Vorschlag nicht annehmen zu können glaubt; so giebt sie dem Könige mit folgenden Worten Nachricht davon:

„Die zweite Kammer der Generalstaaten bezeugt dem „Könige ihre Dankbarkeit für den Eifer, mit welchem er „über die Interessen des Königreiches wacht, und ersucht ihn „ehrfurchtsvoll, seinen Vorschlag in weitern Betracht zu „nehmen."

111. Wenn die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Vorschlag des Königs erhält; so

sendet sie ihn den Sectionen zu, und wenn sie, nachdem sie in allgemeiner Sitzung darüber berathschlagt hat, den Vorschlag annimmt; so giebt sie dem Könige mit folgenden Worten davon Nachricht:

„Die Generalstaaten bezeugen dem Könige ihre Dank„barkeit für den Eifer, mit welchem er über die In„teressen des Königreiches wacht, und nehmen seinen Vor„schlag an."

Und der zweiten Kammer mit diesen Worten:

„Die erste Kammer der Generalstaaten bringt zur „Kenntniß der zweiten Kammer, daß sie den Vorschlag des „Königs angenommen hat, welche ihr den ..... be„treffend ..... übersendet worden ist."

112. Wenn die erste Kammer den Vorschlag nicht annehmen zu können glaubt; so drückt sie es aus, wie im Artikel 110.

Sie setzt die zweite Kammer mit folgenden Worten davon in Kenntniß:

„Die erste Kammer der Generalstaaten bringt zur „Kenntniß der zweiten Kammer, daß sie den König ehr„furchtsvoll ersucht hat, seinen Vorschlag ..... be„treffend ..... in weitern Betracht zu nehmen."

113. Die Generalstaaten haben das Recht, dem Könige Vorschläge zu thun, auf folgende Art.

114. Das Recht, eine Berathschlagung der Generalstaaten über einen dem Könige zu machenden Vorschlag zu veranlassen, gehört ausschließlich den Mitgliedern der zweiten Kammer. Sie prüft ihn in der für die Gesetzesentwürfe vorgeschriebenen Form.

115. Wenn sie den Vorschlag billigt, sendet sie ihn der ersten Kammer zu, mit folgender Formel:

„Die zweite Kammer der Generalstaaten sendet der „ersten Kammer den beigefügten Vorschlag, und glaubt, daß „die Sanction des Königs nachzusuchen ist."

116. Nachdem die erste Kammer auf die gewöhnliche Art darüber berathschlagt hat; so sendet sie ihn, im Falle der Billigung, an den König, mit folgender Formel:

„Die Generalstaaten senden dem Könige den beigefüg„ten Vorschlag zu, welchen sie für den Staat vortheilhaft

„und nützlich halten. Sie ersuchen S. M., ihm die „königliche Sanction zu ertheilen."

Sie unterrichtet davon die zweite Kammer mit diesen Worten:

„Die erste Kammer der Generalstaaten benachrichtigt „die zweite Kammer, daß sie ihren Vorschlag vom ..... „betreffend ..... angenommen hat, und daß sie ihn an „S. M. gesandt hat, um seine königliche Sanction nach„zusuchen."

117. Wenn die erste Kammer den Vorschlag nicht billigt; so unterrichtet sie die zweite Kammer davon mit folgenden Worten:

„Die erste Kammer der Generalstaaten sendet der „zweiten Kammer den beigefügten Vorschlag zurück, wel„chem sie ihren Beifall nicht geben zu können geglaubt „hat."

118. Wenn der König einen Vorschlag der Generalstaaten annimmt; so drückt er sich mit diesen Worten aus:

„Der König willigt ein."

Wenn er ihn verwirft in diesen:

„Der König wird in Ueberlegung nehmen."

119. Die von dem Könige und den beiden Kammern der Generalstaaten angenommenen Gesetzesentwürfe werden Gesetze des Königreiches, und werden von dem Könige promulgirt.

120. Das Gesetz setzt die Art der Promulgation und den Zeitpunct fest, nach welchem die Gesetze verbindlich werden.

Die Formel der Promulgation ist in diesen Worten verfaßt:

„Wir ..... König der Niederlande ꝛc. ꝛc. allen, „welche Gegenwärtiges sehen werden, unsern Gruß! Kund „und zu wissen.

„Nachdem wir in Ueberlegung genommen ꝛc. (hier „werden die Beweggründe eingeschaltet). Aus die„sen Ursachen haben wir, nachdem wir unsern Staats„rath gehört haben, und in gemeinsamer Uebereinstim-

„mung mit den Generalstaaten, verordnet, wie wir „durch Gegenwärtiges verordnen.“

(Der Text des Gesetzes.)

Gegeben u. s. w.

Sechste Section.

Von dem Budget des Staats.

121. Das Budget der Ausgaben des Königreiches muß die Beistimmung der Generalstaaten haben; es wird von dem Könige der zweiten Kammer in der ordentlichen Session überreicht.

122. Das Budget ist in zwei Theile eingetheilt. Diese Eintheilung soll zu dem Jahre 1820, und wenn die Umstände es erlauben, noch eher gemacht werden.

123. Der erste Theil enthält alle ordentliche fixe und bestehende Ausgaben, welche aus dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hervorgehen, und sich besonders auf den Friedenszustand beziehen.

Wenn diese Ausgaben von den Generalstaaten gebilligt sind; so sind sie die ersten zehn Jahre hindurch einer fernerweiten jährlichen Einwilligung nicht unterworfen.

Sie werden während dieses Zeitraumes nur dann in eine neue Berathschlagung gezogen, wenn der König zu erkennen giebt, daß ein Gegenstand der Ausgaben aufgehört oder sich verändert hat.

124. Indem man diesen Theil des Budgets festsetzt, bestimmt man zugleich die Mittel, ihn zu decken.

Sie werden ebenfalls auf zehn Jahre festgesetzt; und bleiben unveränderlich, wenn nicht der König zu erkennen giebt, eines dieser Mittel durch ein anderes zu ersetzen oder zu modificiren.

125. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, schlägt der König für die zehn Jahre, welche diesem Termine folgen, ein neues Budget vor.

126. Der zweite Theil des Budgets enthält die außerordentlichen, unvorhergesehenen und ungewissen Ausgaben, welche vorzüglich zur Zeit des Kriegs nach den Umständen bestimmt werden müssen.

Die Ausgaben, so wie die Mittel, sie zu decken, werden nur auf ein Jahr festgesetzt.

127. Die Ausgaben jedes Departements der allgemeinen Verwaltung sind der Gegenstand eines abgesonderten Kapitels des Budgets.

Die für ein Departement zugestandenen Fonds müssen ausschließlich für Ausgaben, welche ihm angehören, verwendet werden; so daß keine Summe, ohne den Beitritt der Generalstaaten, aus einem Theile der allgemeinen Verwaltung auf einen andern übergetragen werden kann.

128. Der König läßt jährlich den Generalstaaten eine genaue Berechnung der Anwendung der öffentlichen Gelder vor Augen legen.

Viertes Kapitel.

Von den Provinzialstaaten.

Erste Section.

Von der Bildung der Provinzialstaaten.

129. Die Staaten der Provinzen bestehen aus den von den drei folgenden Ständen erwählten Mitgliedern:

Die Adlichen oder Ritterschaft.
Die Städte.
Die Landschaft.

130. Die vollständige Anzahl der Mitglieder, aus welchen die Provinzialstaaten bestehen, und die von jedem Stande zu erwählende Anzahl, werden von dem Könige nach dem Gutachten einer Commission, welche er in jeder Provinz ernennt, bestimmt.

131. In jeder Provinz bilden die Adlichen einen ritterschaftlichen Verein (Corps Equestres), oder nicht, je nachdem es für gut befunden wird.

Die erste Zusammenberufung der Adlichen, oder des ritterschaftlichen Vereins, und die erste Zulassung zu diesen Corporationen gehört dem Könige an. — Sie unterwerfen ihre Reglements der Genehmigung des Königs, und entfernen in der Abfassung derselben sich nicht von den Grundsätzen des Fundamentalgesetzes.

132. Die Stadtobrigkeiten werden auf die Art organisirt, welche in den Reglements, die die bestehenden Obrigkeiten oder von dem Könige ernannten Specialcommissionen vorschlagen, angenommen wird.

Diese Reglements werden den Provinzialstaaten zugesandt, welche sie mit ihren Bemerkungen der Genehmigung des Königs unterwerfen.

Sie betreffen die Art der Wahl derjenigen Mitglieder der Provinzialstaaten, welche jede Stadt stellt.

133. Jede Stadt hat ein Wahlcollegium; es wird jedes Jahr zusammenberufen, blos um zu den vacanten Stellen in dem Stadtrathe zu ernennen.

134. Die stimmfähigen Einwohner jeder Stadt ernennen zu den vacanten Stellen in den Wahlcollegien. Die Ernennungen geschehen jedes Jahr, nach der Majorität der Stimmen, durch versiegelte und unterzeichnete Billets, welche auf Anordnung der Municipalverwaltung in den Häusern eingesammelt werden.

Die Reglements jeder Stadt bestimmen die Quote der directen Steuer, welche man bezahlen muß, und die andern Eigenschaften, welche man haben muß, um stimmfähig zu seyn.

135. Zum Behufe der Ausübung des Wahlrechts, ist das Land in Districte getheilt.

136. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied der Staaten von mehr als einer Provinz seyn.

137. Der König ernennt in allen Provinzen Commissäre, unter einer Benennung, welche er für schicklich hält, und giebt ihnen die nöthigen Instructionen, um die Vollziehung der Gesetze zu sichern, und über die Interessen des Königreiches und der Provinz zu wachen.

Sie haben den Vorsitz in der Versammlung der Staaten und der nach der Verordnung des Art. 153. zu ernennenden Deputationen.

Bei ihrer Ernennung leisten sie den Eid, dem Fundamentalgesetze getreu zu seyn.

138. Die Mitglieder der Provinzialstaaten leisten, bevor sie ihr Amt antreten, jedes nach dem Rituale seines Cultus, folgenden Eid:

„Ich schwöre (verspreche), das Fundamentalgesetz „des Königreiches zu beobachten, ohne mich auf irgend „eine Weise und unter welchem Vorwande es auch „sey, davon zu entfernen; — mich nach dem Re„glement der Provinz zu richten, und alles zu thun, „was in meinen Kräften steht, um ihr Wohlseyn zu „erhöhen. So wahr mir Gott helfe."

Sie werden zu diesem Eide zugelassen, nachdem sie denjenigen abgelegt haben, nichts gegeben oder versprochen zu haben, und keine verbotenen Gaben oder Geschenke anzunehmen, in Gemäßheit dessen, was für die Mitglieder der Generalstaaten im Artikel 84 vorgeschrieben worden ist.

139. Die Staaten der Provinzen versammeln sich wenigstens einmal jährlich, und jedesmal, wenn sie von dem Könige zusammenberufen werden.

140. Die Mitglieder der Provinzialstaaten votiren individuell, ohne Auftrag, und ohne an die Versammlung, welche sie ernannt hat, zu referiren.

141. Die Provinzialstaaten können keinen Entschluß fassen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder sich versammelt findet.

Jeder Beschluß wird nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

142. Die Mitglieder der Provinzialstaaten votiren mit lauter Stimme und auf namentliches Aufrufen; die Wahlen und die Repräsentation der Kandidaten allein geschehen durch geheime Stimmensammlung.

Zweite Section.

Von den Verhältnissen (attributions) der Stände (états).

143. Die Stände unterwerfen die Kosten ihrer Verwaltung dem Könige, welcher, im Falle der Genehmigung, sie in das allgemeine Budget der Staatsausgaben aufnimmt.

144. Die Stände der Provinzen ernennen in oder außer ihrem Mittel die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten. — Sie wählen dieselben, so weit es möglich ist, aus den verschiedenen Theilen der Provinz.

145. Die Stände sind mit der Vollziehung der Gesetze, welche den Schutz der verschiedenen Gattungen des Cultus, deren äußere Ausübung, den öffentlichen Unterricht, die Wohlthätigkeitsanstalten, die Aufmunterung des Ackerbaus, des Handels und der Manufacturen betreffen, so wie aller andern Gesetze, welche der König in dieser Absicht ihnen zusendet, beauftragt.

146. Die Stände haben alles unter sich, was mit der innern Verwaltung und Oeconomie ihrer Provinz zusammenhängt. Die Verordnungen und Reglements, welche sie in dem allgemeinen Interesse der Provinz für nöthig oder nützlich halten, müssen, ehe sie zur Vollziehung gebracht werden, die Genehmigung des Königs erhalten haben.

147. Sie halten darüber, daß die freie Einfuhr und Ausfuhr und der Transito der Waaren und Güter keinen andern Beschränkungen unterliege, als denjenigen, welche in den Gesetzen gegründet sind.

148. Sie vermitteln die Streitigkeiten der Localbehörden. Wenn es ihnen nicht gelingt; so unterwerfen sie dieselben der Entscheidung des Königs.

149. Der König kann diejenigen Verhandlungen der Provinzialstände, welche den Gesetzen oder dem allgemeinen Interesse zuwider seyn sollten, suspendiren oder annulliren.

150. Die Provinzialstände thun dem Könige Vorschläge zur Unterhaltung oder Vollendung der Arbeiten oder Anstalten, welche sie für ihre Provinz nützlich glauben. Sie können zu gleicher Zeit die Mittel vorschlagen, den Aufwand ganz oder znm Theile auf Kosten der Provinz herbeizuschaffen.

Im Falle der Genehmigung, steht ihnen die Direction der Arbeiten und der Verwaltung der Mittel zu, unter der Verpflichtung, Rechnung davon abzulegen.

151. Sie können die Interessen ihrer Provinzen und der ihrer Verwaltung Anvertrauten (administrés) bei dem Könige und den Generalstaaten unterstützen.

152. Reglements, die von den Provinzialständen gemacht und von dem Könige sanctionirt werden, bestimmen die Art, wie sie die von dem Fundamentalgesetze und zu Folge desselben ihnen verstattete Gewalt ausüben sollen.

153. Die Stände ernennen aus ihrer Mitte eine Deputation, welche sowohl während der Dauer ihrer Sessionen, als wenn sie nicht versammelt sind, im Allgemeinen mit allem beauftragt ist, was zu der täglichen Verwaltung und zur Vollziehung der Gesetze gehört.

Die Provinz Holland kann in Rücksicht ihres Umfangs und ihrer Bevölkerung zwei Deputationen haben.

Dritte Section.

Von den Localadministrationen.

154. Die Ruraladministrationen der Herrschaften, Districte oder Dörfer werden auf die Weise organisirt, welche man nach den Umständen und Localinteressen am zweckmäßigsten findet, und mit den gesetzmäßig erworbenen Rechten vereinbar glaubt.

Die Provinzialstaaten lassen in dieser Hinsicht und in Gemäßheit des Fundamentalgesetzes Reglements machen, welche sie mit ihren Bemerkungen der Genehmigung des Königs unterwerfen.

155. Die Localadministrationen haben die vollständige und gänzliche Direction ihrer besondern und häuslichen Interessen, so wie sie durch die Reglements bestimmt ist. Die Verordnungen, welche sie in dieser Hinsicht machen, werden den Staaten der Provinz abschriftlich zugesandt, und können den Gesetzen oder dem allgemeinen Interesse nicht zuwiderlaufen.

Der König hat zu jeder Zeit das Recht, über die Administration der Localbehörden jede Erkundigung einzuziehen, und in dieser Hinsicht jede Verfügung zu treffen, welche er nöthig findet.

156. Die Localadministrationen sind gehalten, den Provinzialstaaten ihr Budget der Einnahme und Ausgabe vorzulegen und sich nach dem zu richten, was die Staaten in dieser Hinsicht vorschreiben.

157. Wenn die Gemeindelasten eine Auflage erfordern; so beobachten die Localadministrationen gewissenhaft die Verfügungen der Gesetze und allgemeinen Verordnungen und Reglements im Finanzwesen.

Bevor diese Auflagen erhoben werden, müssen sie die Genehmigung der Provinzialstaaten haben, welchen die Entwürfe mit einem genauen Etat der Bedürfnisse der Gemeinde zusandt werden.

Bei Prüfung dieser Entwürfe halten die Staaten darüber, daß die vorgeschlagene Auflage den Transito nicht erschwert, und nicht auf die Einfuhr der Producte des Bodens oder der Industrie andrer Provinzen, Städte oder Landgemeinden höhere Zölle legt, als diejenigen, welche von den Producten des Ortes selbst, wo die Auflage eingeführt wird, erhoben werden.

158. Keine neue Gemeindeauflage kann ohne Einwilligung des Königs eingeführt werden.

159. Die Stände senden alle Gemeindebudgets an den König, deren Zusendung er verlangt.

Der König giebt die nöthigen Instructionen zum Abschluß der von den Localadministrationen abzulegenden Rechnungen.

160. Die Localadministrationen können die Interessen ihrer Untergebenen bei dem Könige und den Staaten ihrer Provinz unterstützen.

Vierte Section.

Allgemeine Verordnung.

161. Jeder Einwohner des Königreiches hat das Recht, geschriebene Petitionen an die competenten Behörden zu senden, wenn er es nur individuell und nicht nomine collectivo thut, welches bloß den gesetzlich constituirten und als solchen anerkannten Corporationen und nur über Gegenstände, welche in ihren Wirkungskreis gehören, erlaubt ist.

Fünftes Kapitel.

Von der Justiz.

Erste Section.

Allgemeine Verordnungen.

162. Das Recht wird im ganzen Umfange des Königreiches im Namen des Königs gesprochen.

163. Es wird für das ganze Königreich einen und denselben Codex des bürgerlichen, peinlichen, Handelsrechts, der Organisation der richterlichen Gewalt und der Civil- und Criminalprocedur geben.

164. Der ruhige Besitz und Genuß seines Eigenthums ist jedem Einwohner garantirt.

Niemanden kann dasselbe anders entzogen werden, als aus dem Grunde des öffentlichen Nutzens, in den Fällen und auf die Art und Weise, welche das Gesetz festsetzen wird und mittelst einer gerechten Schadloshaltung.

165. Die Streitigkeiten, welche das Eigenthum oder die daraus abgeleiteten Rechte, Schulden oder Privatrechte zum Gegenstande haben, gehören ausschließlich vor die Gerichtsbarkeit der Tribunale.

166. Die richterliche Gewalt kann nur von den durch das Fundamentalgesetz oder zufolge desselben begründeten Tribunalen ausgeübt werden.

167. Niemand kann wider seinen Willen mit Uebergehung des Richters, den das Gesetz ihm zuweiset, vor einem andern belangt werden.

168. Niemand kann außer dem Falle, wo er auf frischer That ergriffen wird, anders, als Kraft eines Befehls seines Richters verhaftet werden, welcher motivirt seyn, und der verhafteten Person im Augenblick der Verhaftung oder unmittelbar nachher vorgezeigt werden muß.

Das Gesetz bestimmt die Form dieses Befehls, so wie die Frist, in welcher jeder Angeklagte verhört werden muß.

169. Wenn bei außerordentlichen Umständen die öffentliche Behörde einen Einwohner des Königreiches verhaften läßt; so ist derjenige, auf dessen Befehl die Verhaftung geschehen ist, verbunden, binnen 24 Stunden den Richter des Orts davon in Kenntniß zu setzen und spätestens in drei Tagen die verhaftete Person an ihn abzuliefern.

Die Criminaltribunale sind, jedes in seiner Gerichtsbarkeit, verbunden, über die Vollziehung dieser Verordnung zu wachen.

170. Es ist niemanden erlaubt, in die Wohnung eines Einwohners wider dessen Willen einzudringen, wenn es nicht Kraft des Befehls eines zu diesem Endzweck

von dem Gesetz für competent erklärten Staatsbeamten, und mit Beobachtung der im Gesetze festgesetzten Formen geschieht.

171. Die Confiscation des Vermögens kann nie Statt finden, um welches Verbrechens willen es auch sey.

172. Jedes Criminalurtheil, das auf Condemnation erkennt, muß das Verbrechen mit allen Umständen, welche es begründen, aussprechen, und die Artikel des Gesetzes enthalten, welche die Strafe androhen.

173. Bei den Civilurtheilen werden die Gründe angegeben.

174. Jedes Urtheil wird in öffentlichem Gerichte ausgesprochen.

Zweite Section.

Von dem Obergerichtshofe und den Tribunalen.

175. Es giebt für das ganze Königreich ein oberstes Tribunal, welches den Namen eines Obergerichtshofes führt, und dessen Mitglieder so viel möglich aus allen Provinzen gewählt werden.

176. Der Obergerichtshof benachrichtigt die zweite Kammer der Generalstaaten von den Stellen, welche in seiner Mitte vacant werden. Der König ernennt zu diesen Stellen aus einer dreifachen Liste, welche diese Kammer ihm überreicht.

Er ernennt den Präsidenten des Obergerichtshofs aus dessen Mitgliedern.

Er ernennt den Generalprocurator.

177. Die Mitglieder der Generalstaaten, die Chefs der allgemeinen Verwaltungsdepartements, die Staatsräthe und der Commissäre des Königs in den Provinzen stehen, wegen aller während der Dauer ihres Amts begangenen Vergehungen, unter der Gerichtsbarkeit des Obergerichtshofes.

Wegen der in der Ausübung ihres Amts begangenen Vergehungen können sie nicht eher belangt werden, als bis die Generalstaaten ihre Belangung autorisirt haben.

178. Das Gesetz bezeichnet die andern Staatsbeamten, welche wegen aller während der Dauer ihres Amts begangenen Vergehungen unter der Gerichtsbarkeit des Obergerichtshofes stehen.

179. Die gegen den König, die Mitglieder seines Hauses und den Staat gerichteten Klagen können nur von dem Obergerichtshofe angestellt werden. Ausgenommen sind die Realklagen, welche vor die ordentlichen Richter gebracht werden.

180. Der Obergerichtshof hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der Justiz in dem ganzen Umfange des Königreiches. Er wacht darüber, daß die Gerichtshöfe und Tribunale eine richtige Anwendung von den Gesetzen machen; er annullirt ihre Verhandlungen und ihre Urtheile, welche denselben zuwider sind; alles in Gemäßheit der Eigenschaften, welche ihm durch den Codex der Procedur beigelegt sind.

181. Die Appellation in den Sachen, welche nach den Gesetzen in erster Instanz von den Provinzialgerichtshöfen entschieden werden, kommt vor den Obergerichtshof.

182. Es giebt einen Gerichshof für eine oder für mehrere Provinzen.

Der König ernennt zu den vacanten Stellen in den Gerichtshöfen aus einer dreifachen Liste, welche ihm von den Provinzialstaaten überreicht wird.

Er ernennt die Präsidenten dieser Gerichtshöfe aus ihren Mitgliedern.

Er ernennt die Generalprocuratoren.

183. Die Criminaljustiz wird ausschließlich von den Provinzialgerichtshöfen und den andern Criminaltribunalen verwaltet, deren Gründung nöthig befunden werden wird.

184. Die Verwaltung der Civiljustiz ist den Provinzialgerichshöfen und den Civiltribunalen anvertraut.

185. Die Organisation der Provinzialgerichtshöfe, der Civil- und Criminaltribunale, ihre Benennung, ihr Geschäftskreis, ihre Verhältnisse (attributions), so wie die der Generalprocuratoren und andrer Ministerialofficianten werden durch das Gesetz bestimmt.

186. Die Mitglieder des Obergerichtshofes, der Provinzialgerichtshöfe und der Criminaltribunale, so wie die Generalprocuratoren und andre Ministerialofficianten bei diesen Höfen und Tribunalen, werden auf Lebenszeit ernannt.

Die Dauer der Functionen der andern Richter und Ministerialofficianten ist durch das Gesetz bestimmt.

Kein Richter kann während der gesetzmäßigen Dauer seiner Functionen seiner Stelle anders, als auf sein Ansuchen oder durch ein Urtheil entsetzt werden.

187. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise, die Streitigkeiten und Contraventionen in Steuersachen zu entscheiden.

188. Kriegsräthe und ein Oberkriegsgerichtshof erkennen über alle von Land- oder Seemilitairs begangene Vergehungen.

Dieser Gerichthof wird aus einer gleichen Anzahl von Rechtsgelehrten und Land- und Marineofficieren bestehen, welche von dem Könige auf Lebenszeit ernannt werden. Den Vorsitz in demselben führt immer ein Rechtsgelehrter.

189. Die ordentlichen Tribunale erkennen über alle wider eine Militairperson angestellte Civilklagen.

Sechstes Kapitel.

Von dem Cultus.

190. Die Freiheit der religiösen Meinungen ist allen garantirt.

191. Gleicher Schutz ist allen religiösen Gemeinden, welche in dem Königreiche existiren, bewilligt.

192. Alle Unterthanen des Königs, ohne Unterschied des religösen Glaubens, genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte, und sind zu allen und jeden Würden und Aemtern fähig.

193. Die öffentliche Ausübung keines Cultus kann gehindert werden, außer in dem Falle, wo sie die öffentliche Ordnung und Ruhe stören kann.

194. Die Besoldungen, Pensionen und andere Vortheile, welcher Art sie seyen, welche die verschiedenen Gat-

tungen des Cultus und ihre Diener gegenwärtig genießen, sind ihnen garantirt.

Es kann eine Besoldung denen Geistlichen, welche keine haben, und eine Zulage denen, deren Besoldung unzureichend ist, angewiesen werden.

195. Der König wacht darüber, daß die für die verschiedenen Gattungen des Cultus angewiesenen Summen, welche aus dem öffentlichen Schatze bezahlt werden, keine andre, als die Anwendung erhalten, zu welcher sie besonders bestimmt sind.

196. Der König wacht darüber, daß kein Cultus in der Freiheit der Ausübung gestört werde, welche das Fundamentalgesetz ihm sichert.

Er wacht ferner darüber, daß alle Gattungen des Cultus in dem Gehorsame verbleiben, welchen sie den Gesetzen des Staats schuldig sind.

Siebentes Kapitel.

Von den Finanzen.

197. Keine Auflage zu Gunsten des öffentlichen Schatzes kann anders, als Kraft eines Gesetzes eingeführt werden.

198. In Hinsicht der Abgaben kann kein Privilegium bewilligt werden.

199. Alle Jahre wird die öffentliche Schuld, nach dem Interesse der Staatsgläubiger, in Betrachtung gezogen.

200. Das Gesetz bestimmt das Gewicht und den Gehalt der Münzen; es setzt ihren Werth fest.

201. Ein Collegium, unter dem Namen der Münzräthe und Generalmünzmeister, hat die Leitung und obere Aufsicht alles dessen, was die Münze betrifft, in Gemäßheit der Instructionen, welche ihnen durch das Gesetz gegeben werden.

Der König ernennt zu den vacanten Stellen in diesem Collegium aus einer dreifachen Liste, welche ihm von der zweiten Kammer der Generalstaaten überreicht wird.

202. Es giebt für das ganze Königreich eine Rechnungskammer, beauftragt mit der Prüfung und Liquidation der jährlichen Rechnungen der allgemeinen Verwal-

tungsdepartements, und aller, welche dem Staate der von dem Gesetz gegebenen Anweisungen gemäß, Rechenschaft ablegen müssen, und anderer.

Die Mitglieder der Rechnungskammer werden, so weit es möglich ist, aus allen Provinzen gewählt.

Der König ernennt zu den vacanten Stellen aus einer dreifachen Liste, welche die zweite Kammer der Generalstaaten ihm überreicht.

Achtes Kapitel.

Von der Vertheidigung des Staats.

203. Zufolge der alten Gewohnheiten, nach dem Geiste des Genter Friedens und den Grunsätzen der Utrechter Union, ist eine der ersten Pflichten der Einwohner des Königreiches, zur Erhaltung der Unabhängigkeit und zur Vertheidigung des Gebietes des Staates die Waffen zu tragen.

204. Der König sorgt dafür, daß eine hinreichende Land- und Seemacht, welche durch freiwillige Dienstnehmung Einheimischer oder Fremder gebildet wird, beständig unterhalten werde, um in oder außer Europa zu dienen, je nachdem es die Umstände erfordern.

205. Fremde Truppen können nur mit gemeinsamer Uebereinstimmung des Königs und der Generalstaaten in die Dienste des Königreiches genommen werden. Der König theilt die Capitulationen, welche er in dieser Rücksicht schließt, den Generalstaaten mit, sobald er es füglicherweise kann.

206. Unabhängig von der stehenden Land- und Seearmee giebt es eine Nationalmiliz, von welcher in Friedenszeiten alle Jahre ein Fünftheil verabschiedet wird.

207. Diese Miliz wird, so weit es möglich ist, durch freiwilliges Anwerben auf die vom Gesetz bestimmte Weise gebildet: in Ermangelung einer hinreichenden Anzahl freiwillig Angeworbener, wird sie durch das Loos vollzählig gemacht. Alle am ersten Januar jedes Jahres unverheirathete Einwohner, welche zu dieser Zeit das neunzehnte Jahr erreicht und das drei und zwanzigste noch nicht beendigt haben, nehmen an der Ziehung Theil. Diejenigen, welche ihren Abschied erhalten haben, können unter keinem

Vorwande zu einem andern Dienst berufen werden, als zu dem der Communalgarde, von welcher unten die Rede seyn wird.

208. In den gewöhnlichen Zeiten wird die Miliz alle Jahre ungefähr einen Monat lang exercirt; jedoch kann der König, wenn das Interesse des Staats es erheischt, ein Viertheil der Milizen versammelt halten.

209. Im Falle eines Kriegs, oder bei andern außerordentlichen Umständen, kann der König die ganze Miliz berufen und versammelt halten. Wenn die Generalstaaten nicht versammelt sind, beruft er sie zu gleicher Zeit zusammen; er setzt sie von dem Zustande der Dinge in Kenntniß, und verabredet mit ihnen die weitern Maasregeln.

210. In keinem Falle kann die Miliz in den Kolonieen gebraucht werden.

211. Die Miliz kann in keinem Falle die Gränzen des Königreiches ohne die Einwilligung der Generalstaaten überschreiten, außer bei dringenden Gefahren, und wenn bei Garnisonsveränderungen der kürzeste Weg durch fremdes Gebiet geht. In beiden Fällen unterrichtet der König, so bald als möglich, die Generalstaaten von den Befehlen, welche er gegeben hat.

212. Alle Ausgaben, die auf die Heere des Staats Bezug haben, werden von dem öffentlichen Schatze getragen.

Die Einquartierung und die Ernährung der Kriegsleute, die den Truppen des Königs, oder den Festungen zu machenden Prästationen, von welcher Natur sie seyen, können nicht einen oder mehrern Einwohnern, einer oder mehrern Gemeinden zur Last fallen. Wenn, wegen unvorhergesehener Umstände, solche Prästationen von Individuen oder Gemeinden gemacht werden; so bringt sie der Staat in Rechnung, und es wird dafür, nach dem durch die Reglements aufgestellten Tarif, eine Schadloshaltung bezahlt.

213. In den Gemeinden, welche zusammengenommen eine Bevölkerung von 2500 und drüber Einwohnern haben, giebt es, wie vorher, Communalgarden, welche zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe gebraucht werden; sie können im Falle des Kriegs gebraucht werden, um die Angriffe des Feindes abzuhalten.

In den andern Gemeinden giebt es Communalgarden, welche, zur Zeit des Friedens außer Thätigkeit, in Kriegszeiten mit den Garden der andern Gemeinden den Aufstand in Masse zur Vertheidigung des Landes bilden.

214. Die Verfügungen, welche der König für nöthig achtet, um die Organisation der Miliz und die Zahl der Milizen zu bestimmen, so wie die Communalgarden und der Aufstand in Masse, sind Gegenstand eines Gesetzes.

Neuntes Kapitel.

Von der Direction der Gewässer, Brücken und Straßen.

215. Der König hat die Oberaufsicht über die hydraulischen Werke, Brücken und Straßen, ohne Unterschied, ob der Aufwand aus dem öffentlichen Schatze oder auf irgend eine andere Weise bestritten wird.

216. Der König läßt die allgemeine Direction der Gewässer, Brücken und Straßen auf die Art, welche er für die schicklichste hält, ausüben.

217. Unabhängig von der Aufsicht, welche der König der Generaldirection über Werke, welche auf Kosten von Gesellschaften, Gemeinden oder Privatpersonen unterhalten werden, verleihen kann, ist diese Direction auch nach den Instructionen, welche der König ihr giebt, über alle hydraulische Arbeiten in den Seehäfen, Rheden, Flüssen, Schorren (schorren), Dünen, Deichen, Schleusen und andern Werken, so wie über alle Brücken und Straßen gesetzt, deren Baukosten ganz oder zum Theil dem öffentlichen Schatze zur Last fallen.

218. Wenn unter den zu Ende des vorigen Artikels erwähnten Werken sich welche befinden, deren Direction entweder wegen eines wenig allgemeinen Interesses, oder aus Gründen des Nutzens, oder einer in der Sache selbst liegenden Convenienz, den Ständen einer Provinz anvertraut werden kann; so werden sie ihnen entweder ausschließlich, oder in Concurrenz mit der Generaldirection, verliehen.

219. Der König bestimmt, nachdem er die Stände der Provinzen gehört hat, und nach dem Gutachten des Staatsraths, welche Arbeiten unter die Direction des Staats gestellt werden, und setzt zugleich die Art und Weise fest, wie für die Kosten ihrer Unterhaltung gesorgt wird.

220. Wenn hydraulische Arbeiten, Deiche oder Schleussen, welche bestimmt sind, die Gewässer der Seen oder der Flüsse aufzunehmen, auf Kosten von Gesellschaften, Gemeinden oder Privatpersonen unterhalten und von ihnen dirigirt werden; so übt die Generaldirection über diese Arbeiten eine unmittelbare Aufsicht aus, und wacht darüber, daß ihre Erbauung und Ausbesserung nicht dem allgemeinen Interesse nachtheilig sey; sie giebt in dieser Hinsicht den Gesellschaften, Communen oder Privatpersonen die nöthigen Instructionen.

Die unmittelbare Aufsicht über diese Arbeiten kann auch aus Gründen des Nutzens oder der Convenienz von dem Könige den Ständen der Provinzen übertragen werden.

221. Die Stände der Provinzen haben die Aufsicht über alle in dem vorigen Artikel nicht begriffene hydraulische Arbeiten, so wie über die Kanäle, Fahrwasser, Seen, Gewässer, Brücken und Straßen, welche auf Kosten der Gesellschaften, Gemeinden oder Privatpersonen bestehen. Sie sorgen dafür, daß diese Arbeiten gut und tüchtig gebaut und unterhalten werden.

222. Die Stände haben die Aufsicht über alle Gesellschaften, welche Hoogheemraadschappen, Heemaadsschappen, Wateringen, Waterschappen, Deich- oder Poldendirectionen heißen, unter welcher Benennung sie in ihrer Provinz existiren mögen; jedoch mit Vorbehalt dessen, was im Artikel 220 über die Verhältnisse der Generaldirection hinsichtlich der Arbeiten, welche dazu dienen, die Gewässer des Meeres und der Flüsse aufzunehmen, gesagt worden ist.

Die Reglements dieser Gesellschaften können, selbst wenn sie von der, ihre Einrichtung begründenden, höchsten Instanz gebilligt worden sind, von den Ständen der Provinzen, unter Genehmigung des Königs, modificirt wer-

den. Die Gesellschaften schlagen ihnen die Modificationen vor, welche der Vortheil der Interessenten zu erheischen scheint.

Die Stände unterwerfen ebenfalls dem Könige die Art und Weise, zu den in diesen Gesellschaften vacanten Stellen zu ernennen, oder in Vorschlag zu bringen.

223. Die Stände haben in ihrer Provinz die Aufsicht über die Benutzung der Torfgruben, Steinbrüche, Steinkohlenlager und andere Gruben und Bergwerke, so wie über die Wässerungen, Eindeichungen und Austrocknungen.

Der König kann, wegen des allgemeinen oder gröſseren Nutzens dieser Werke, die Aufsicht darüber der Generaldirection der Gewässer, Brücken und Straßen übertragen.

224. Wenn künftig aus dem öffentlichen Schatze Hülfsgelder zu Arbeiten, die in dem gegenwärtigen Kapitel begriffen sind, bewilligt werden; so wird zugleich bestimmt, auf welche Art die Leitung oder Aufsicht dieser Arbeiten ausgeübt werden soll.

225. Die an den Barrieren, Brücken und Schleusen bezahlten Zölle sind zur Unterhaltung und Verbesserung der Straßen, Brücken, Kanäle und schiffbare Flüssen bestimmt. Der Ueberschuß, wenn einer da ist, bleibt für Ausgaben von derselben Beschaffenheit in derselben Provinz aufgehoben; mit alleiniger Ausnahme der auf den groſsen Communicationswegen des Königreiches erhobenen Zölle, deren Ueberschuß zu denselben Zwecken da, wo der König es befiehlt, angewendet werden kann.

Zehntes Kapitel.

Von dem öffentlichen Unterricht und von den Wohlthätigkeitsanstalten.

226. Der öffentliche Unterricht ist ein beständiger Gegenstand der Vorsorge der Regierung. Der König läßt den Generalstaaten alle Jahre von dem Zustande der obern, mittlern und untern Schulen Rechenschaft ablegen.

227. Da die Presse das zweckmäßigste Mittel ist, um Aufklärung zu verbreiten; so kann jeder sich der-

selben bedienen, um seine Gedanken mitzutheilen, ohne eine vorgängige Erlaubniß nöthig zu haben. Jedoch ist jeder Verfasser, Drucker, Herausgeber oder Vertheiler für die Schriften verantwortlich, welche die Rechte der Gesellschaft, oder eines Individuums verletzen.

228. Die Verwaltung wohlthätiger Anstalten und die Erziehung der Armen wird als ein nicht minder wichtiger Gegenstand der Vorsorge der Regierung betrachtet. Von denselben wird ebenfalls den Generalstaaten jährliche Rechenschaft abgelegt.

Eilftes Kapitel.

Von den Veränderungen und Zusätzen.

229. Wenn die Erfahrung zu erkennen gäbe, daß Abänderungen oder Zusätze zu dem Fundamentalgesetze nothwendig sind; so muß ein Gesetz sie mit Präcision bezeichnen, indem es zugleich ihre Nothwendigkeit ausspricht.

230. Dieses Gesetz wird den Provinzialstaaten zugesandt, welche in der Frist, die es festsetzt, den ordentlichen Mitgliedern der zweiten Kammer der Generalstaaten eine gleiche Anzahl außerordentlicher Mitglieder hinzufügen, welche auf dieselbe Art, wie die erstern, gewählt werden.

231. Wenn Kraft der Artikel 27, 44, 46 die zweite Kammer der Generalstaaten sich in doppelter Anzahl versammeln muß; so geschieht die Ernennung durch die Provinzialstaaten, welche durch die Staatsbeamten, die die königliche Autorität ausüben, zusammenberufen werden.

232. Die zweite Kammer der Generalstaaten kann keinen Entschluß über eine Abänderung oder einen Zusatz zu dem Fundamentalgesetze fassen, wenn nicht zwei Drittheile der Mitglieder, aus denen die Versammlung besteht, gegenwärtig sind. Die Beschlüsse werden nach der Majorität von drei Viertheilen der Stimmen gefaßt.

Alle für die Verfassung eines Gesetzes vorgeschriebene Regeln werden genau beobachtet.

233. Keine Abänderung in dem Fundamentalgesetze oder in der Successionsordnung kann während einer Regentschaft gemacht werden.

234. Die angenommenen Abänderungen oder Zusätze werden dem Fundamentalgesetze beigefügt und feierlich promulgirt.

Zusatzartikel.

1. Der König ist autorisirt, die nöthigen Maasregeln zu ergreifen, um das Fundamentalgesetz, dessen Entwurf vorangeht, in allen seinen Theilen regelmäßig und mit der Schnelligkeit, die der Zustand der Dinge verstattet, zur Vollziehung zu bringen. Ihm kommt die erste Ernennung aller Staatsbeamten und aller Collegien zu, welches auch die Art der Ernennung sey, die das Fundamentalgesetz annimmt.

2. Alle Behörden bleiben an ihrer Stelle, und alle Gesetze bleiben verbindlich bis auf anderweite Anordnung.

3. Der erste Austritt der Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten wird den dritten Montag im October 1817 vor sich gehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google